

Gefährliche Abstraktionen: Regieren mittels Kriminalisierung und Raum; Beiträge 2005-2023

Belina, Bernd

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerk / collection

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Belina, B. (2023). *Gefährliche Abstraktionen: Regieren mittels Kriminalisierung und Raum; Beiträge 2005-2023*. (Raumproduktionen: Theorie und gesellschaftliche Praxis, 41). Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot. <https://doi.org/10.56715/398634158>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Bernd Belina

Gefährliche Abstraktionen

**Regieren
mittels Kriminalisierung
und Raum**



Bernd Belina
Gefährliche Abstraktionen

RAUMPRODUKTIONEN: THEORIE UND GESELLSCHAFTLICHE PRAXIS

Begründet 2007

Herausgegeben von Bernd Belina, Johanna Hoerning, Henrik Lebuhn
und Boris Michel

Band 41

Die Buchreihe bildet ein Forum kritischer Raumforschung im Rahmen kritischer Gesellschaftstheorie. Ihr Ziel ist es, Debatten zugänglicher zu machen, zu bündeln, zu initiieren und zu kritisieren. Kritische Raumforschung untersucht die soziale Produktion von Raum und die je spezifischen gesellschaftlichen Verräumlichungen.

Kritische Raumforschung als Gesellschaftsforschung fragt nach den aktuellen räumlichen Transformationsprozessen, denen der physisch-materielle Raum inklusive seiner sozialen Bedeutungen unterworfen ist. Dazu gehören neue Formen der Inwertsetzung und Politisierung von Natur und gebauter Umwelt, die Umstrukturierung städtischer, staatlicher und globaler Räume, räumliche Strategien der Kontrolle oder die Produktion und Veränderung räumlicher Maßstabebenen.

Kritische Raumforschung rückt soziale Kämpfe um und mittels Raumproduktionen und damit gesellschaftliche Widersprüche in den Mittelpunkt. Kritische Raumforschung kritisiert gesellschaftswissenschaftliche Konzepte von Raum, die diesen losgelöst von jeglicher Materialität konstruieren; ebenso kritisiert sie Konzepte, die Gesellschaft an diese Materialität fesseln. Kritische Raumforschung sucht nicht nach einer „Raumtheorie“, sondern nach gesellschaftlichen Raumverhältnissen.

In der Reihe erscheinen Monographien, Sammelbände und Reader.

Bernd Belina, geb. 1972, ist Professor für Humangeographie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Mitherausgeber der Buchreihe „Raumproduktionen“, im Editorium der „Geographischen Zeitschrift“ und im Herausgebendenkreis des „Kriminologischen Journals“. Arbeitsschwerpunkte: historisch-geographischer Materialismus, Stadtgeographie, Geographie ländlicher Räume, Politische Geographie, Kritische Kriminologie.

Bernd Belina

Gefährliche Abstraktionen

Regieren mittels Kriminalisierung und Raum
Beiträge 2005–2023

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

Die Open-Access-Publikation dieses Buches wurde durch den Open-Access-Publikationsfonds der Goethe-Universität Frankfurt am Main unterstützt.

The open access publication of this book was funded by the Open Access Publication Fund of Goethe University Frankfurt am Main.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz (BY). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell. (Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>)

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

1. Auflage Münster 2023

Erschienen 2023 im Verlag Westfälisches Dampfboot

© 2023 Bernd Belina

Umschlag: Lütke Fahle, Münster

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

Print-ISBN 978-3-89691-075-2

PDF-ISBN 978-3-98634-158-9

<https://doi.org/10.56715/398634158>

Inhalt

Vorwort	7
1 Gefährliche Abstraktionen. Zur Einleitung (2023/2005)	10
Abschnitt I: Staat & Stadt	
2 Kritische Polizeiforschung (2014)	56
3 Perioden der Kriminalisierung im und durch den (west-)deutschen Staat (2018)	59
4 Öffentliche Ordnung als Sicherheitsproblem (2008)	77
5 Versicherheitlichte Städte (2018)	83
6 <i>Policing the Crisis</i> in Bautzen (2017, mit Sophie Perthus)	90
Abschnitt II: Recht	
7 <i>Governing Through Crime Through Space</i> (2011)	110
8 Gefahrengebiete (2011, mit Jan Wehrheim)	124
9 Der Alltag der Anderen: <i>Racial Profiling</i> (2016)	142
10 <i>Racial Profiling</i> & Kritische Kriminologie (2018, mit Svenja Keitzel)	161
11 Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet (2018)	167
Abschnitt III: Ideologien	
12 Öffentlich/privat: strategische Grenzziehungen in Gesellschaft und Raum (2005)	180
13 „Öffentlicher Raum“ (2006)	191
14 „Vorbild New York“ und „Broken Windows“ (2017)	198

Abschnitt IV: Karten

15	Kritik von Kriminalgeographie und Kriminalitätskartierung (2007)	214
16	Kriminalitätskartierung: Produkt und Mittel neoliberalen Regierens (2009)	233
17	Kriminalitätskarten in den Medien (2011)	259
18	<i>Predictive Policing</i> (2016)	273
19	Kriminalitätskartierung & Kritischen Kriminologie (2016, mit Méлина Germes)	291
20	Was in einer polizeilichen Drogenkarte steckt (2023)	312
	Danksagungen	319
	Abbildungsverzeichnis	321
	Literatur	322
	Index	370

Vorwort

Die 20 Kapitel dieses Bandes habe ich allein oder mit Co-Autor*innen in den vergangenen knapp 20 Jahren veröffentlicht. Die Einleitung ist neu, nur ihr Mittelteil (→ Unterkapitel 1.2) ist ebenfalls eine Wiederveröffentlichung. Die wiederabgedruckten Texte wurden nur geringfügig bearbeitet: Ich habe teilweise Titel und Zwischenüberschriften aussagekräftiger gestaltet, Tippfehler korrigiert, das Gendern und Zitierweisen vereinheitlicht u. dgl. Mitunter habe ich geringfügige, vor allem stilistische Anpassungen vorgenommen. Die wenigen aktuellen Ergänzungen sind mit „B.B. 2023“ gekennzeichnet. Da es zwischen den 20 ursprünglichen Literaturverzeichnissen gewisse Dopplungen gab, habe ich sie, um Platz zu sparen, zusammengeführt. Übersetzungen von Zitaten in allen Texten erfolgten durch mich.

Die Entscheidung, die Texte weitgehend unverändert zu belassen, ist neben arbeitsökonomischen Gründen der Überlegung geschuldet, dass sie, zumindest meinem Anspruch nach, in sich abgeschlossene Stücke mit zentraler Aussage und rotem Faden darstellen. Es schien mir richtig, daran nicht herumzudoktern. Alle Kapitel können deshalb für sich genommen gelesen werden. Beim Zusammenführen wäre es zudem nötig gewesen, unterschiedliche Stile anzupassen. Der Band beinhaltet eher politische Texte (→ Kapitel 4, 5, 11 und 13) ebenso wie programmatische (→ Kapitel 2, 10 und 19) und essayistische Beiträge (→ Kapitel 12 und 20) sowie verschiedene Typen empirischer Untersuchungen (→ Kapitel 3, 6, 7, 8, 9 und 15 bis 18). Die Texte wenden sich zum einen deshalb an unterschiedliche Leser*innenschaften, zum anderen auch aufgrund ihrer akademischen Publikationsorte: In geographischen Kontexten wird eher (Kritische) Kriminologie erklärt (etwa in → Kapitel 12, 15 und 16), in kriminologischen eher (Kritische) Geographie und Stadtforschung (etwa in → Kapitel 8, 9 und 14) sowie, in den → Kapiteln 17 bis 19, (Kritische) Kartographie; häufig werden zudem Grundlagen der marxistischen Tradition mitgeliefert (etwa in → Kapitel 1, 3, 6, 14 und 16). Zusammengenommen sollten in diesem Band alle theoretischen und disziplinären Bezüge und Begriffe mindestens einmal ausgeführt worden sein (u.a. um diese Erläuterungen zu finden, habe ich den Index am Ende des Bandes erstellt).

Die Mehrzahl der Texte ist auf Anfrage und dann ausgerichtet auf das Oberthema des jeweiligen Sammelbandes oder Themenheftes hin geschrieben worden (deshalb etwa der Fokus auf den Alltag in → Kapitel 9 oder der mehrfache Bezug auf die „Langeweile“ aus dem Titel des Sammelbands, in dem → Kapitel 17 erschienen ist). Nur die → Kapitel 6, 7, 8, 16, 18 und 19 sind ohne einen solchen Anlass verfasst worden. Auch wenn die Texte nicht daraufhin konzipiert waren, zwischen zwei Buchdeckel gepackt zu werden, funktionieren sie nach meinem Eindruck ganz gut als Kapitel eines Bandes. Die zahlreichen Querbezüge führen zwar zu gewissen Überschneidungen und Dopplungen, die sich aber in Grenzen halten, weil jeder Text einen anderen Schwerpunkt setzt. Häufig bauen die Kapitel, der eigenen Forschung über die Jahre folgend, sogar gut aufeinander auf. Das gilt insbesondere für → Abschnitt IV, etwa wenn sich in Fußnote 9 von → Kapitel 16 ein Hinweis auf *Predictive Policing* findet, das 2009 noch in den Kinderschuhen stand und dann in → Kapitel 18 aus dem Jahr 2016 tiefgehend diskutiert wird.

Alle Texte stehen inhaltlich, thematisch ebenso wie theoretisch, in Zusammenhang mit meiner Doktorarbeit, manche (→ Kapitel 12, 13, Unterkapitel 1.2) waren Vorarbeiten ihrer Publikation als Buch, die unter dem Titel *Raum, Überwachung, Kontrolle* im Verlag Westfälisches Dampfboot erschien (Belina 2006, 2. Auflage 2011). Ein Anlass für den vorliegenden Band war die Anfrage des Verlags, ob ich mit einer 3. Auflage einverstanden wäre, da auch die zweite abverkauft sei. Weil das Buch m.E. nur mittelgut gealtert ist, schien es mir stattdessen tauglicher, ausgewählte Texte mit Weiterentwicklungen zu den dort behandelten Themen zusammenzustellen. Die in diesem Band berücksichtigten sind, so scheint mir, besser (und in vielen Fällen natürlich auch kürzer) gealtert. Weitere Texte, die thematisch ebenfalls gepasst hätten, habe ich nicht berücksichtigt, weil ihre Kernaussage in anderen, aufgenommenen Beiträgen weiterentwickelt wurde (Belina 1999, 2000, 2002, 2003a, 2003b, 2007, 2009, 2010, Belina & Helms 2003, Belina & Rolfes 2005, Belina & Strüver 2010), oder weil sie gut in elektronischer Form zugänglich sind (Belina 2022c, 2023, Belina & Petzold 2020, Keitzel & Belina 2022, Mullis et al. 2016).

Der genannte inhaltliche Zusammenhang ist auch der Hauptgrund, die Texte überhaupt in dieser Form erneut zu publizieren. Ein weiterer ist, dass ein guter Teil der Beiträge nur in gedruckter Form vorliegt, manche sind an recht obskuren Orten erschienen. Sie jetzt als Open Access vorzulegen, macht sie auch (aber natürlich nicht nur) einer jüngeren Generation zugänglich, in der die hier verhandelten Themen nach meinem Eindruck auf deutlich größeres Interesse stoßen als dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Insbesondere in sozialen Bewegungen, die

sich mit *Racial Profiling*, Polizeigewalt und dem Recht auf Stadt befassen, und von Wissenschaftler*innen, die diese Bewegungen unterstützen, werden die Themen dieses Bandes jüngst intensiv diskutiert. Ganz nebenbei handelt es sich bei ihm um ein nachträgliches Geschenk an mich selbst zu meinem 50. Geburtstag. Dass sich sein Erscheinen bis zum 51. verzögert hat, ist dem Umstand geschuldet, dass ich erst in meinem Forschungssemester in diesem Sommer dazu gekommen bin, die notwendigen Überarbeitungen vorzunehmen sowie die Arbeit an der weitgehend neuen Einleitung zu beenden.

Frankfurt am Main im August 2023

1 Gefährliche Abstraktionen. Zur Einleitung (2023/2005)

In diesem Buch geht es darum, dass und wie staatliche Apparate durch die Kriminalisierung von Räumen sozial selektiv und diskriminierend Bevölkerung regieren – daher der erste Untertitel. Es versammelt bereits publizierte Texte, die ich, teils zusammen mit Co-Autor*innen, in den letzten knapp 20 Jahren geschrieben habe – daher der zweite Untertitel. Zusammengehalten werden die Beiträge durch das Argument, dass das Regieren mittels Kriminalisierung und Raum auf einer Reihe von Abstraktionen basiert, die die Polizei praktisch vollzieht. Diese Abstraktionen ermöglichen, dass Teile der Bevölkerung, die primär durch Klassenlage und rassistische Ausgrenzung bestimmte sind, als gefährlich gelten und die Polizeiarbeit für eben jene Teile der Bevölkerung gefährlich wird – daher der Titel. Die Beiträge haben nicht nur Aktualität (behalten) – so zumindest die Hoffnung –, weil die diskutierten Gesetze, Ideologien und (Kartierungs-)Techniken nach wie vor relevant sind, sondern auch, weil diese Art des Regierens durch die Kriminalisierung von Räumen ein wesentlicher Aspekt der Durchsetzung neoliberaler Ideologien war. Deren Hegemonie scheint derzeit – endlich! – in die Krise geraten zu sein. Privatisierung, Eigenverantwortung und Bestrafung der Armen bilden nicht mehr als kaum widersprochene Selbstverständlichkeiten die Grundlage staatlicher Politik. Dass davon auch Kriminalisierungsstrategien betroffen sind, die noch bis vor Kurzem kaum in Frage zu stellen waren, bezeugt die breite Aufmerksamkeit, die etwa *Black Lives Matter*, die Kritik an *Racial Profiling* sowie die Forderung *Defund the Police*, oft unter Bezug auf den Begriff des Abolitionismus, jüngst erfahren haben. Bevor in → Unterkapitel 1.3 dieser Einleitung die letztgenannten Entwicklungen im Verhältnis zur Krise der Hegemonie des Neoliberalismus angerissen werden, seien zunächst einige theoretische Eckpfeiler der Beiträge dieses Bandes benannt (→ Unterkapitel 1.1) und die vier gefährlichen Abstraktionen bestimmt (→ Unterkapitel 1.2).

1.1 Historisch-geographischer Materialismus, Kritische Kriminologie, materialistische Staatstheorie

Die Beiträge dieses Bandes befassen sich mit unterschiedlichen Aspekten der staatlichen Kriminalisierung marginalisierter Gruppen in Deutschland und den USA mittels Verräumlichung. Sie sind in geographischen und kriminologischen Fachzeitschriften und Sammelbänden sowie in aktivistischen Zeitschriften erschienen. Theoretische Bezüge bestehen vor allem zu Debatten um Raum im historisch-geographischen Materialismus, zur Kritischen Kriminologie sowie zur materialistischen Staatstheorie. In diesem Unterkapitel werden einige grobe Linien dieser Bezüge expliziert. Um Dopplungen mit den folgenden Kapiteln zu minimieren, werden nur Aspekte vertieft, die in den Beiträgen etwas zu kurz kommen – etwa, weil die einschlägige Literatur zum Zeitpunkt des Abfassens der folgenden Texte noch nicht erschienen oder mir noch nicht ausreichend bekannt war, oder weil ich sie an anderer Stelle ausgearbeitet habe.

1.1.1 Freiheit, Gleichheit, Solidarität

Die Tradition der materialistischen Staatstheorie bildet eine wesentliche Grundlage für alle Beiträge diese Bandes, weil sie erlaubt das Verhältnis zwischen gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen sowie den aus ihnen resultierenden Ungleichheiten mit dem auf Gleichheit basierenden Recht und der Institution der Polizei im Rechtsstaat zu bestimmen (→ Kapitel 2 in diesem Band¹). Der staatliche Umgang mit Kriminalität und Abweichung zählt zu den Grundpfeilern moderner Klassenherrschaft sowie der Ausgrenzung nationalistisch und rassistisch bestimmter „Anderer“. Was seit Max Weber (2005: 39) das „*Monopol legitimen physischen Zwangs*“ (Herv. im Orig.) bzw. das Gewaltmonopol genannt wird (vgl. Hirsch 2005), dient primär dazu, Herrschafts-, Eigentums- und Ausbeutungsverhältnisse abzusichern. Zu den wesentlichen Leistungen des bürgerlichen Staates gehört es, dass die Absicherung dieser Verhältnisse auf Basis formeller Freiheit und Gleichheit im Rahmen des Rechts erfolgt.

Die abstrakten Inhalte formeller Freiheit und Gleichheit sowie des Rechts werden in Institutionen des Staates kleingearbeitet und konkretisiert, die in der materialistischen Staatstheorie häufig dem Repressiven Staatsapparat oder dem

1 Wie Jenny Künkel (2014a) in ihrer Replik auf diesen sehr kurzen Text zu Recht betont, kommen in ihm aufgrund des Fokus auf den Globalen Norden die Verstrickung hiesiger Polizei mit dem Kolonialismus aber auch postkoloniale Kontinuitäten zu kurz; vgl. → Unterkapitel 1.1.2 in dieser Einleitung.

Ideologischen Staatsapparat zugerechnet werden. Während die Institutionen des Repressiven Staatsapparats aus Polizei, Strafrecht, -justiz und -vollzug sowie dem Militär „in erster Linie durch den Rückgriff auf Repression funktioniert (die physische Gewaltanwendung mit inbegriffen)“ (Althusser 2010: 56), leistet der ideologische Staatsapparat dies „*durch den Rückgriff auf die Ideologie*“ (ebd.: 57; Herv. i. Orig.). Auch und gerade Medien, Politik, Schule, Wissenschaft, Kirche u.v.a.m., die mit Gramsci (1991ff.) zum „erweiterten Staat“ der Zivilgesellschaft zählen, sind an der Produktion der kulturellen Hegemonie beteiligt, in der festgelegt wird, was normal und was abweichend oder gar kriminell ist. Wo diese Hegemonie nicht mit Zustimmung rechnen kann, greift das Gewaltmonopol: „Staat = [...] Hegemonie gepanzert mit Zwang.“ (ebd.: 783) Zusätzlich zu den verbotenden Aufgaben des Repressiven Staatsapparats und den mystifizierenden des Ideologischen Staatsapparats gilt insbesondere seit dem Fordismus: „der Staat wirkt auch in positiver Weise, er *schafft, verändert, produziert Reales*“ (Poulantzas 2002: 60; Herv. i. Orig.). Zentral sind etwa „eine Reihe von positiven materiellen Maßnahmen für die Volksmassen“ (ebd.). Herrschaftsverhältnisse werden nach Stand der Auseinandersetzungen im Rahmen der jeweiligen Kräfteverhältnisse in einer Mischung aus materiellen Zugeständnissen, Repression und Ideologie durchgesetzt und verdichten sich in der Materialität des Staates, also in seinem Aufbau, der Bedeutung seiner Apparate zueinander, seiner finanziellen Ausstattung und seiner routinisierten Praxis (ebd.: 159). Die Verdichtungen in den Apparaten sind zugleich Resultat gesellschaftlicher Kämpfe und bilden das Terrain zukünftiger Auseinandersetzungen. In diesen Kämpfen überwiegt mitunter ganz offen und direkt die staatliche Gewalt, etwa bei der Unterdrückung der Arbeiter*innenschaft bis weit in 20. Jahrhundert (Knöbl 1998, Walker 1998, Vitale 2021: Kap. 2) oder bei der Regulierung von Migration bis heute (Buckel et al. 2021, Buckel 2013, Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ 2014, Heimeshoff et al. 2014, Hess et al. 2017, Hess & Kasperek 2010, Vitale 2021: Kap. 8). Zeitweise wurden materielle Zugeständnisse in Form des Wohlfahrtsstaates erkämpft, die oft mit Entkriminalisierungen einhergingen, etwa im Rahmen der Großen Strafrechtsreform in der Bundesrepublik der 1950er und 60er Jahre (Cremer-Schäfer & Steinert 1997, Wacquant 1997, Garland 2001, Hirsch 1980, 1998, → Kapitel 3 in diesem Band). Meist aber werden Kriminalisierungsprozesse zur Herrschaftslegitimation in den kapitalistischen Zentren in indirekter und verschleierte Form auf Basis von Freiheit und vor allem Gleichheit genutzt.

„Die praktische Nutzenanwendung des Menschenrechtes der Freiheit ist das Menschenrecht des *Privateigentums*“ (Marx 1970a: 362; Herv. i. Orig.). Formale Freiheit bedeutet, das Eigentum an Kapital im Rahmen der Gesetze nach Belieben

nutzen zu dürfen, mithin Profite, Zinsen, Dividenden und Mieten zu kassieren. Für alle, die über kein solches Eigentum verfügen, bedeutet es die Freiheit, die eigene Arbeitskraft zu verkaufen, um für andere Profit und Dividenden zu erwirtschaften, Mieten und Zinsen zu zahlen oder unentgeltlich die Reproduktion derer sicherzustellen, die ihre Arbeitskraft verkaufen müssen. Mit dem Schutz des Eigentums stellt das Recht die Verhältnisse auf Dauer, in denen diese Scheidung der Klassen eingeschrieben ist, und individualisiert zugleich die Klassen- und alle anderen gesellschaftlichen Verhältnisse (Buckel 2007).

Dieses Verständnis von Freiheit hat Konsequenzen, von denen nur drei hervorgehoben seien, die in aktuellen Prozessen der Neoliberalisierung und des Autoritarismus besonders relevant sind. Erstens kann mit Michel Foucault betont werden, dass schon in der Theorie des Liberalismus die Entfaltung der ökonomischen Freiheiten mit einer „gewaltige[n] Ausweitung von Verfahren der Kontrolle, der Beschränkung, des Zwangs“ (2004b: 102) einhergeht, die „das Gegenstück und Gegengewicht der Freiheit bilden“ (ebd.). Hierfür entsteht die „Institution der Polizei im modernen Sinne mit bloß negativen Funktionen“ (Foucault 2004a: 507). Denn „wenn die Regierung [...] feststellt, daß etwas nicht so geschieht, wie es nach der allgemeinen Mechanik des Verhaltens, des Tauschs, des Wirtschaftslebens usw. geschehen sollte, hat sie einzugreifen“ (Foucault 2004b: 103). Zweitens war die Idee der Freiheit wesentlich für die Durchsetzung neoliberaler Politiken (Harvey 2005a: 5-63) und hat als Ideologie zu deren „restoration of class power“ (ebd.: 31) beigetragen. Weil Freiheit dabei als abstrakte gedacht wird, kann sie konkret Unterschiedliches bedeuten und häufig partikularen Interessen dienen. Von der Freiheit Arbeitsverträge abschließen zu können, ohne dass Gewerkschaften sich einmischen dürfen, profitieren Arbeitgeber*innen weit mehr als Arbeitnehmer*innen; von der Freiheit von Unternehmens-, Spekulations- oder Erbschaftssteuern profitieren Reiche weit mehr als Arme. Dasselbe gilt für den Abbau des Wohlfahrtsstaates, von sozialer Sicherung und auf institutionalisierter Solidarität basierender Sozialversicherungssysteme im Namen der Freiheit. Wird Freiheit gegen das Patriarchat in Anschlag gebracht, ist das meist progressiv, wird sie gegen als Bevormundung wahrgenommene Regeln z.B. des Infektionsschutzes angeführt, ist das häufig unsozial und anschlussfähig an autoritäre Positionen. Ein neoliberales Verständnis von Freiheit kann mit unterschiedlichen Interessenskonstellationen kompatibel sein. Waren die 1990er Jahre vielerorts von einem „progressiven Neoliberalismus“ (Fraser 2017, 2023: 121-123, 219f.) gekennzeichnet, der Aspekte liberaler feministischer und Antidiskriminierungspolitik in sich aufnahm, sind seit ca. 2015 autoritäre und rechtspopulistische, v.a. rassistische und anti-feministische Ausprägungen des Neoliberalismus auf dem Vormarsch

(Peck & Theodore 2019). Dem ist so, weil, drittens, zu den Folgen neoliberaler, auf Eigenverantwortung setzender Politiken gehört, dass Freiheit gesellschaftlich zunehmend für Utilitarismus, Eigennutz und Egoismus steht, für einen „libertären Autoritarismus als Symptom einer individualistischen Freiheitsidee“ (Amlinger & Nachtwey 2022: 13f.), der „in Frustration und Ressentiment umschlagen kann“ (ebd.: 13). Im Resultat können dann gerade im Namen der – nur individuell verstandenen – Freiheit Ausgrenzung, die Abwertung Dritter und Straflust propagiert werden.

Die formale Freiheit geht mit der formalen Gleichheit vor dem Recht einher (vgl. ausführlich Belina 2020a, Keitzel & Belina 2022). Gerade, weil Menschen vor dem Recht nur formal gleich sind, ist dieses „*ein Recht der Ungleichheit*“ (Marx 1962b: 21; Herv. i. Orig.). Es „kann seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehen; aber die ungleichen Individuen [...] sind nur an gleichem Maßstab meßbar, soweit man sie unter einen gleichen Gesichtspunkt bringt, sie nur von einer *bestimmten* Seite faßt“ (ebd.; Herv. i. Orig.). Auch wenn Marx und die materialistische Staatstheorie den Fokus auf die Ungleichheit in Bezug auf die Klassenlage legen, gilt dieselbe Logik für Unterschiede und Hierarchisierungen in Bezug auf insbesondere Geschlecht, Sexualität, körperliche und geistige Fähigkeiten sowie Sesshaftigkeit. Dass entlang solcher Kriterien bestimmte Gruppen, mithin Frauen, Homosexuelle, Trans-Personen, Behinderte² oder Nicht-Sesshafte, im Recht explizit anders/schlechter gestellt sind als andere, wurde in den letzten Jahrzehnten infolge der Kämpfe dieser Gruppen und ihrer Verbündeter zunehmend (wenn auch nicht komplett) abgebaut. Mit der sukzessiven Herstellung formaler Gleichheit vor dem Recht finden sie sich in der Situation aus dem bekannten Cartoon wieder, in dem Affe, Vogel, Hund, Elefant und Goldfisch im Aquarium „[i]m Zeichen einer gerechten Auslese“ alle dieselbe Aufgabe gestellt bekommen: „Klettern Sie auf den Baum!“ Entsprechend gedeihen im Rechtsstaat Ungleichheitsideologien besonders gut, wenn sie Klassismus, Sexismus, Homophobie, Transfeindlichkeit, Ableismus³ oder Residentialismus/Sedentarismus⁴ im Namen von Gleichheit, Gerechtigkeit und Fairness propagieren, indem sie etwa gegen Gleichstellungsmaßnahmen oder

2 Eine kritisch-materialistische Position versteht, wie es der Titel von Maskos (2022) formuliert, „Behinderte Subjekte als ‘Ensemble gesellschaftlicher Verhältnisse’, deren Körperlichkeit nur in sozialen Verhältnissen zum Problem wird.“

3 Vgl. Maskos (2015)

4 Vgl. allgemein Lehnert 2023: 64f., sowie zur Kriminalisierung von Sinti*ze und Rom*nja in Deutschland bzw. *Travellers* in Großbritannien, Burgum et al. 2022, End 2017, Melter 2017.

gengerechte Sprache wettern. Formale Gleichheit sieht von den ungleichen Positionen aufgrund hierarchisierender Strukturen gerade ab, von ihnen wird abstrahiert.

In den vollen Genuss dieser Abstraktion kommen zudem nur die Angehörigen des Staates, dessen Apparate das Recht festlegen und durchsetzen. Allen anderen wird das „Recht, Rechte zu haben“ (Arendt 1991: 462) vorenthalten bzw. sie finden sich in einem komplexen, v.a. ausländerrechtlichen System der Gewährung stratifizierter Rechtspositionen wieder (Buckel & Wissel 2009: 391f., Melter 2017: 601). Christine Graebisch (1998: 115) hat dies in Bezug auf die Kriminalisierung von „Ausländer*innen“ treffend formuliert: „Es sind also offenbar alle Menschen vor dem Gesetz gleich, nur eben die einen lediglich vor dem Strafrecht, und die anderen sind zusätzlich auch noch vor dem Ausländerrecht gleich.“ In postkolonialen Nationalstaaten wie der BRD geht diese rechtliche Sortierung mit rassistischen und nationalistischen Ideologien einher, die für die Staatswesen so grundlegend sind, dass sie besonders wirkmächtig und leicht abrufbar sind (vgl. Belina 2020b) – insbesondere, wenn auch sie auf der Basis formaler Gleichheit formuliert werden, also etwa „kulturelle Unterschiede“ statt einer biologischen Ungleichheit biologischer „Rassen“ behauptet werden (Balibar 1990a, Hund 2006). Auch von rassistischen Ausschlüssen, Sortierungen und Hierarchisierungen sieht die formale Gleichheit des Rechtes, sofern sie für rassistisch kategorisierte überhaupt gilt, ab, auch von den ungleichen Positionen aufgrund dieser hierarchisierender Strukturen wird abstrahiert. Das Resultat beschreibt Angela Davis (2005: 34) in Bezug auf den weit überdurchschnittlich hohen Anteil von Afroamerikaner*innen, die in den USA zu Tode verurteilt werden:

[W]hen the black person is sentenced to death, he/she comes under the authority of law as the abstract juridical subject, as a rights-bearing individual, not as a member of a racialized community that has been subjected to conditions that make him/her a prime candidate for legal repression. Thus the racism becomes invisible and unrecognizable. In this respect, he/she is “equal” to his/her white counterpart, who therefore is not entirely immune to the hidden racism of the law.

Es ist mithin gerade der Umstand, dass der Rassismus des Rechts hinter der formalen Gleichheit verschwindet, der ihn für jene anschlussfähig macht, die selbst nicht von ihm betroffen sind. Für viele *weiße* Inländer*innen ist „[d]er ‘kriminelle Ausländer’ [...] in unsicheren Zeiten eine Art Minimalbasis für soziale Distinktion“ (Klimke 2022: 514), auch bei formaler Gleichheit qua Staatsbürgerschaft.

Hinter der formalen Gleichheit des Rechtes verschwinden die realen Ungleichheiten zwischen den Klassen, Geschlechtern, Sexualitäten, körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie jene zwischen den Hautfarben, Religionen und

Herkünften. Klassenherrschaft und Klassismus, Patriarchat und Sexismus, Heteronormativität und Homo- und Transphobie, Körpernormen und Ableismus, Residentialismus/Sedentarismus und Abwertung mobiler Lebensweisen sowie der postkoloniale und nationalistische Ausschluss von „Ausländer*innen“ und Rassismus sind ins Recht eingeschrieben, wenn und indem es alle Menschen unter Absehung von den strukturellen Ungleichheiten als gleiche behandelt. Auf diese Weise hat die

liberale Demokratie [...] durch ihre politischen und rechtlichen Abstraktionen die Macht und die Privilegien der gesellschaftlich dominierenden Kräfte gesichert [...]. Durch ihren formalen Kontext und die Inhaltsneutralität erscheinen liberal-demokratische Ideale des Personseins, der Freiheit und Gleichheit universell, obwohl sie mit Normen des bürgerlichen, weißen, männlichen, heterosexuellen Paternalismus gesättigt sind. (Brown 2018: 246f.)

Diese Ideale ermöglichen die unpersönliche, strukturelle Herrschaft, durch die sich der Kapitalismus im Gegensatz zu vorherigen Gesellschaftsformen auszeichnet (Buckel 2007, Gerstenberger 1990). In der Umsetzung sind sie auf den Repressiven Staatsapparat angewiesen. Deshalb finden sich „Polizierern und Inhaftieren als Verkörperung einer strukturellen und rassifizierten Ordnung im Kern unseres Rechtssystems“ (Akbar 2022: 407).

Gleichwohl bildet das Versprechen zumindest formaler Freiheit und Gleichheit in der Moderne die Basis zahlreicher Kämpfe gegen Herrschaftsverhältnisse und Ungleichheiten und für Teilhabe (Balibar 2012, Laclau & Mouffe 2020, Rancière 2018, Lessenich 2019). Sofern es progressiven Kämpfen gelingt, dass auch Subalterne als Rechtssubjekte anerkannt und ihre Positionen ins Recht eingeschrieben werden, „können sich immer auch schwächere Kräfte auf die Rechtsform stützen“ (Buckel 2007: 313f.). Das Recht bildet dann den Stand des Ringens um Hegemonie im Rahmen abstrakter Gleichheit und Freiheit sowie der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse „als solche *Verhältnisse*, also relational“ (ebd.: 314; Herv. i. Orig.) ab; und beinhaltet ein stets zweischneidiges „Emanzipationspotential“ (ebd.: 312):

Gerade dieser Doppelcharakter der Rechtsform, dass sie zum einen ein strukturelles Hindernis gesellschaftlicher Emanzipation darstellt, zum anderen jedoch zumindest Aufschub, wenn nicht gar einen Schutz vor unmittelbarer Gewalt darstellt, macht ihre Komplexität aus, die nicht zu einer Seite hin theoretisch aufgelöst werden kann. (Buckel 2007: 314)

Das Emanzipationspotential der Rechtsform hat Schranken an den grundlegenden Strukturen der Herrschafts-, Eigentums- und Ausbeutungsverhältnisse, die im Recht ja gerade auf Dauer gestellt werden. Zudem steht es beim Bezug auf den

Repressiven Staatsapparat, der an die Stelle unmittelbarer Gewalt zwischen Gesellschaftsmitgliedern das Gewaltmonopol des Staates setzen soll, vor besonderen Herausforderungen. Denn „die Verselbständigung der exekutiven Gewalt [ist] keine Ausnahme, sondern die Regel im liberaldemokratischen Konstitutionalismus“ (Pichl 2018a: 115f.), und kann immer nur ungenügend rechtlich eingehegt werden (ebd.: 107-115). Aber die Rechtsform ermöglicht auch progressive Kämpfe um Verrechtlichung und Rechtskämpfe (Pichl 2021).

Diese Kämpfe sind insbesondere dann progressiv, wenn sie über rein formale Freiheit und Gleichheit hinausgehen und sich an einem „normative[n] Dreieck“ (Adamczak 2017: 284) orientieren, das diesen Begriffen jenen der Solidarität hinzufügt und alle drei in Beziehung zueinander setzt.

Führt Freiheit ohne Gleichheit zu Ausbeutung und Unterdrückung, so führt Freiheit ohne Solidarität zu Individualisierung. Führt Gleichheit ohne Freiheit zu Zwangskollektivierung bzw. Homogenisierung, so führt Gleichheit ohne Solidarität zu Bindungslosigkeit bzw. Autoritarismus. Das Gleiche lässt sich antizipativ auch für Konstellationen sagen, in denen die Solidarität bestimmend ist: Solidarität ohne Gleichheit führt in den Paternalismus, Solidarität ohne Freiheit in Loyalität und repressive Vergemeinschaftung. (Adamczak 2017: 284)

Um die Solidarität, insbesondere um jene zwischen unterschiedlichen marginalisierten Gruppen, ist es nach Jahrzehnten der immer weiter vorangetriebenen neoliberalen Individualisierung nicht gut bestellt (Beck 1986, Nachtwey 2016). Aber auch schon zuvor galt, dass kapitalistische Verhältnisse sich auch und gerade aufgrund von „*Unterschieden und Spaltungen innerhalb der Arbeiterklasse* [und] Hierarchien, die auf dem Geschlecht, aber auch auf der ‘Rasse’ und auf dem Alter beruhen“ (Federici 2012: 82; Herv. i. Orig.) reproduzieren konnten. Die Solidarität zwischen (verschiedenen Gruppen von) Ausgeschlossenen und Subalternen wird in derart intersektional verwobenen Herrschaftsverhältnissen schon immer strukturell erschwert (Crenshaw 1989, Spivak 2008). Zur Überwindung von Kriminalisierungen im Recht ist eine Grundvoraussetzung eine Kritik der Vereinzelung im (Straf-)Recht und in Debatten, die an ihm anschließend jede Art von Verantwortung und Schuld stets und notwendig individualisieren (vgl. Akbar 2022: 381f.). Kämpfe gegen Herrschaftsverhältnisse und Ungleichheiten und für Teilhabe sind notwendig Kämpfe um und in Solidarität.

Solche progressiven Kämpfe finden in Parlamenten und im Recht, in der Öffentlichkeit der Medien und der Straße, in Institutionen und im Alltag, im Privaten und Intimen statt. Kämpfe gegen Kriminalisierungen und ihre Folgerscheinungen spielen dabei immer wieder eine zentrale Rolle. Einerseits wird Protest gegen die rassistischen, klassistischen und exkludierenden Verhältnisse

regelmäßig dann laut, wenn deren tödliche Ausprägungen öffentlich bekannt werden. Hiervon zeugen die Proteste und Organisationen im Anschluss an den Tod von Oury Jalloh in einer Polizeizelle in Dessau 2005, an jene von Bouna Traoré und Zyed Benna auf der Flucht vor einer Polizeikontrolle in Clichy-sous-Bois im selben Jahr sowie jene durch Polizeigewalt von George Floyd, Tamir Rice, Breonna Taylor, Freddie Gray und vielen anderen in den letzten Jahren in den USA, die zu *Black Lives Matter* führten. Während ich diese Einleitung final überarbeite, protestieren in Frankreich Tausende gegen rassistische Polizeigewalt, nachdem der Jugendliche Nahel Merzouk am 27. Juni 2023 in einem Pariser Vorort durch die Polizei erschossen wurde. Andererseits ist ein kriminalisierender Staat, der Freiheit, Gleichheit und Recht verpflichtet ist, strukturell für Entkriminalisierung empfänglich, wenn auch je nach Zeit, Ort und konkretem Thema mehr oder weniger. Nach Jahrzehnten verstärkter Kriminalisierungen im Kontext fortschreitender Neoliberalisierungen (vgl. → Kapitel 3, 14 und 16 in diesem Band) scheint sich das Pendel hierzulande gerade wieder leicht in Richtung Entkriminalisierungen zu bewegen (vgl. → Unterkapitel 1.3). Um es tatsächlich zum Umschlagen zu bewegen, ist für die entsprechenden Kämpfe ein Verständnis der wesentlichen Bedeutung von Kriminalisierungen für die Aufrechterhaltung der etablierten Ordnung vonnöten, wie es insbesondere im Kontext der Kritischen Kriminologie erarbeitet wurde.

1.1.2 *Kriminalisierung, Ordnung, Recht*

Mit Kriminalisierungen und ihrer Relevanz befasst sich insbesondere die Kritische Kriminologie. Im Unterschied zur sonstigen Kriminologie will sie nicht erklären, warum Menschen kriminell werden und wie das zu verhindern ist, sondern wie Kriminalität durch Zuschreibung seitens staatlicher Institutionen gesellschaftlich produziert und verdinglicht wird, um die bestehende Ordnung aufrechtzuerhalten. Grundlegend beginnt diese Zuschreibung stets mit der gesellschaftlichen „Unterwerfung alles Seienden unter den logischen Formalismus“ (Horkheimer & Adorno 2016: 33), mittels dessen Institutionen, „die ungezählten Agenturen der Massenproduktion und ihrer Kultur“ (ebd.: 35), Menschen in Kategorien sortieren und damit verdinglichen, um auf sie zugreifen zu können und über sie zu herrschen: „Kategorisieren, Aufkleben von Tickets, Etikettieren, Klassifizieren durch und in Organisationen [...] [ist] eine Arbeit [...], die den spezifischen Zweck verfolgt, menschliche Verschiedenheit in qualitative Differenzen zwischen homogenisierten Objekt-Gruppen zu verwandeln.“ (Cremer-Schäfer 2020: 41)

Mit „Tickets“ ist im Anschluss an das Kapitel „Elemente des Antisemitismus“ in der *Dialektik der Aufklärung* eine „vorgefertigte politische Weltanschauung“ (Bach 2021) gemeint, die unterschiedliche Urteile und Vorurteile auf Basis der „Stereotypie des Denkens“ (Horkheimer & Adorno 2016: 210) so vereint, dass ihre Inhalte „zu einem Ganzen zusammengeschmolzen und unhinterfragt von den Subjekten übernommen werde[n]“ (Bach 2021). Anstatt auf Basis eigener Erfahrungen, Wahrnehmungen und Abwägungen zu urteilen, werden auf diese Weise „blinde Anschauung und leere Begriffe starr und unvermittelt zusammengebracht“ (Horkheimer & Adorno 2016: 211) und gemeinsam zur Grundlage der eigenen Position. Indem man sich einem „Ticket“ anschließt, kreuzt man sozusagen eine ganze „Liste“ von Positionen an.⁵ Als Folge des so organisierten kategorisierenden Denkens muss „in der Gesellschaft erzittern, was den Unterschied repräsentiert. Die Spielmarke wird aufgeklebt: jeder zu Freund oder Feind.“ (ebd.: 212) Denn dieser „Ticketmentalität“ (ebd.: 217) wohnt eine „Wut auf die Differenz“ (ebd.) inne, die „als Ressentiment der beherrschten Subjekte“ (ebd.) sich gegen Minderheiten wendet und Herrschaftsverhältnisse hervorbringt bzw. stützt. Die Kategorisierung von Menschen als „kriminell“ ist eine der wesentlichen Formen solcher „Herrschaft durch Verdinglichung“ (Cremer-Schäfer 2018: 13).

In *Policing the Crisis* argumentieren Stuart Hall, Chas Critcher, Tony Jefferson, John Clarke und Brian Roberts (1978), dass anhand der jeweils aktuellen Kriminalisierungen *ex negativo* abzulesen ist, was in einer Gesellschaft als normal gilt – und daran wiederum, wie es um die politische Regulierung der Widersprüche der (Klassen-)Gesellschaft bestellt ist (vgl. Belina 2017; vgl. für die BRD → Kapitel 3 in diesem Band). Eine neue Moralpanik um „Mugging“, die beginnend im August 1972 gut ein Jahr lang die öffentlichen Debatten in Großbritannien geprägt hat, interpretieren Hall et al. im Anschluss an Gramsci als Ausdruck einer Hegemoniekrise, die in Zusammenhang mit einer Krise des (britischen) Kapitalismus die Geburt der dortigen „law-and-order-society“ (Hall et al. 1978: 321) markiert. An die Stelle des Nachkriegskonsenses treten, so die Analyse, verstärkt Zwangselemente des Staates, die sich spezifisch gegen arme junge schwarze Männer in abgehängten Stadtteilen (v.a. Londons) richten. Eine heute sonst vollkommen vergessene Moralpanik wird in der Analyse zum Schlüssel des Verständnisses des Übergangs aus der Krise des Fordismus in den

5 „Im Amerikanischen ist ein Ticket eine Wahlliste, in der man die ganze Liste, nicht einzelne Kandidaten mit möglicherweise im Vergleich zur Liste nuancierten Positionen wählt.“ (Ziege 2017: 92)

mit der Wahl von Margret Thatcher 1981 einsetzenden Neoliberalismus (Hall & Massey 2015). Daran, was und wer kriminalisiert wird, lässt sich mithin ablesen, was hegemonial als normal und was als abweichend gilt bzw. ob und wie darum gerungen wird. Hieran schließt in diesem Band insbesondere → Kapitel 6 an.

Für die Entwicklung in den USA der 1990er und 2000er Jahre hat Jonathan Simon die Formulierung *Governing Through Crime* geprägt. Sie beschreibt, wie Verbrechen und Kriminalität („*crime*“) zu einer „bedeutenden strategischen Angelegenheit“ (2007: 4) wurden, mit der „Interventionen gerechtfertigt werden, die andere Motivationen haben“ (ebd.) um – insbesondere rassistisch bestimmte – Gruppen „durch das Strafsystem zu regieren“ (ebd.: 6). Er zeigt, dass im Resultat Politiker*innen beider großer Parteien „Verbrechensbekämpfung in fast allen Bereichen der Gesellschaftspolitik als Politikansatz der Wahl behandeln“ (ebd.: 195). Wie es soweit kommen konnte, zeichnet Katherine Beckett (1997) in *Making Crime Pay* nach (vgl. auch Chambliss 1999, Miller 1996) und betont dabei, wie Kriminalität der Bevölkerung durch die Politik im Sinne eines *Agenda-Settings* als zentrales Thema förmlich aufgezwungen wurde. Ebenfalls mit Fokus auf die USA betont Loïc Wacquant, „dass der eigentliche Grund für die Wende zum Strafen [...] *der Neoliberalismus* ist“ (2009: 305; Herv. i. Orig.). Der Umbau von Ökonomie, Staat und Gesellschaft mit Schwächung der Gewerkschaften, Reallohnabsenkungen und Abbau wohlfahrtsstaatlicher Absicherungen resultiert in einer wachsenden Gruppe ökonomisch Überflüssiger und in der titelgebenden *Bestrafung der Armen* (Wacquant 2009). In diesem Sinne ist Neoliberalismus im Gegensatz zum Fordismus ein „Ausschließungs-Regime“ (Resch & Steinert 2009: 278). Was Foucault (2004a, 2004b) für die Theorie des Liberalismus herausgearbeitet hat, materialisiert sich in neoliberaler politischer Praxis in einer Ausweitung der Zwangselemente und in den USA in einer explodierenden Gefängnispopulation, die sich überdurchschnittlich aus armen und rassistisch ausgegrenzten Bevölkerungsteilen speist (Christie 2000, Parenti 1999, Gilmore 2007).

Der neoliberale Umbau westlicher Gesellschaften wurde somit nicht nur mit Kriminalisierungen legitimiert, sondern führte auch zu einem Ausbau von Polizei und, primär in den USA, Gefängnissen. Im Ergebnis wurde in den USA und, in anderer, weniger offensichtlicher Form, in Westeuropa ein Teufelskreis des *Governing Through Crime* durchgesetzt, in dem immer neue Moralpaniken in einer immer weiteren Stärkung des Repressiven Staatsapparates resultierten. Dies wurde vermutlich nirgendwo so direkt und offensichtlich durchgesetzt wie im New York der 1990er Jahre, als unter Bürgermeister Giuliani der Haushalt der Polizei kontinuierlich stärker wuchs als jene aller anderen Bereiche und insbe-

sondere der Sozialbehörden (Nissen 2002: 136; vgl. → Kapitel 14 in diesem Band mit weiteren Nachweisen).

Mit *Governing Through Crime* wird eine Linie materialistischer Staatstheorie und Kritischer Kriminologie fortgesetzt, die mit der Studie *Sozialstruktur und Strafvollzug* von Georg Rusche und Otto Kirchheimer (1981 [1939]; vgl. Günther 2006, Kunz 2017) aus dem Kreis der Frankfurter Schule begann und zur aktuellen abolitionistischen Debatte mit ihrem Fokus auf „Polizei und Gefängnisse innerhalb unserer politischen Ökonomie“ (Akbar 2022: 380) führt. Auch die Beiträge in diesem Band sind hier zu situieren, explizit → Kapitel 3. Rusche und Kirchheimer erklären in einem historischen Abriss den Zusammenhang staatlicher Politiken des Strafens und der Kriminalisierung mit den Erfordernissen der sich wandelnden Produktionsverhältnisse, anstatt sie primär mit tatsächlichen und wahrgenommenen Gefahren für die Sicherheit zu erklären: „Jede Produktionsweise tendiert dazu, Bestrafungsmethoden zu ersinnen, welche mit ihren Produktionsverhältnissen übereinstimmen.“ (ebd.: 12) Dabei betrachten sie Art und Umfang staatlichen Strafens recht direkt in Abhängigkeit zum Arbeitskräftebedarf der sich wandelnden Produktionsverhältnisse. Demgegenüber haben Helga Cremer-Schäfer und Heinz Steinert (1986, 1997, 2014) immer wieder den indirekten aber wesentlichen Zusammenhang zwischen Kriminalisierungsstrategien und den „durchgesetzten und vorläufig hingegenommenen Regeln (Rechte und Verpflichtungen) einer Arbeits- und Lebensweise“ (Cremer-Schäfer & Steinert 2014: 81) betont: „Skandalisierung von ‚Kriminalität‘ ist Bestandteil einer (jeweils phasenspezifisch geprägten) Politik der ‚Arbeitsmoral‘.“ (ebd.) Diese gesellschaftlich herzustellen ist Aufgabe der Allianz der Institutionen ‚Verbrechen & Strafen‘ und ‚Schwäche & Fürsorge‘, die als „sich ergänzende Strategien“ (Cremer-Schäfer & Steinert 1997: 446) personalisierendes Ausschluss-Denken und Ausschluss-Kategorien produzieren. Ohne expliziten Bezug auf Gramsci, Althusser und Hall et al., aber in ganz ähnlicher Weise, fokussieren sie auf hegemoniale Ideologien und die „Ebene der Kultur“ (Cremer-Schäfer & Steinert 1986: 82), wenn sie argumentieren: „Strafrecht/ Strafvollzug bekommt damit den Status eines ‚ideologischen Staatsapparats‘, und so läßt sich die Funktion des Strafrechts bestimmen: *Es stellt nichts her, sondern es stellt etwas dar.*“ (ebd.; Herv. i. Orig.) Anstatt den Bereich der Strafe, wie Althusser, dem Repressiven Staatsapparat zuzurechnen, betonen sie, wie Hall et al., dessen ideologische Funktion zur Darstellung der geltenden Normen und Regeln in den Bereichen von „Konsum und Lohnarbeit“ (ebd.), des „geregelten Lebenswandel“ (ebd.: 83), der „gesellschaftlich zugelassenen Machtmittel“ (ebd.), der „familiäre[n] Vertrags- und Eigentumsbeziehungen“ (ebd.), mithin

insgesamt von „politische[r] Moral“ (ebd.) und „Arbeitsmoral“ (ebd.) inkl. der „Reproduktion der Arbeitskraft“ (ebd.: 84). Da mit der ideologischen Funktion des Strafens dessen repressiver Charakter i.S.v. Althusser („funktioniert durch den Rückgriff auf Gewalt“; 2010: 56) nicht verschwindet, und weil auch jener darauf verweist, dass alle staatlichen Institutionen Elemente sowohl des Ideologischen Staatsapparats als auch des Repressiven Staatsapparats vereinen (Althusser 2010: 56f.; vgl. Poulantzas 2002: 59-61), wird im Folgenden für Polizei, Strafrecht, -justiz und -vollzug der Begriff „Repressiver Staatsapparat“ genutzt. Wesentlich an der Position von Cremer-Schäfer und Steinert ist ihr Fokus auf den „nicht [...] unmittelbar instrumentellen“ (ebd.: 84) Zusammenhang zwischen Produktionsweise und Strafe, womit sie die Rolle von Kriminalisierungen als Ideologie und Praxis im Gesamtzusammenhang der kapitalistischen Gesellschaft betonen.

Deutlicher noch als bei den bisher diskutierten Autor*innen ist dabei die wesentlich rassistische Dimension dieser Gesellschaften zu betonen. Kritiker*innen des Kolonialismus und Theoretiker*innen des Postkolonialismus und des Abolitionismus betonen, dass Kapitalismus immer schon ein *Racial Capitalism* war und das Aufrechterhalten der Ordnung stets mit rassistischem Polizieren einhergeht (Davis 2005, Gilmore 2022, Maynard 2022). Für die Kolonien hat Frantz Fanon (1981: 31) in *Die Verdammten diese Erde* festgestellt: „Die kolonisierte Welt ist eine zweigeteilte Welt. Die Trennungslinie, die Grenze wird durch Kasernen und Polizeiposten markiert.“ Anders als in Europa, wo um Normalität und Abweichung in der Sphäre der kulturellen Hegemonie gerungen wird, nutzen hier „der Gendarm und der Soldat [...] ohne jede Vermittlung [...] die Sprache der reinen Gewalt“ (ebd.: 32). Ein anderer früher Kritiker des Kolonialismus, Aimé Césaire, hat eindrücklich die Art und Weise beschrieben, wie Denkformen und Praktiken, die Gewalt gegen rassistisch definierte Andre legitimieren, aus der Kolonie in Form eines „formidable choc en retour“ (Césaire 1950) bzw. „gewaltigen Bumerangeinschlag[s]“ (Césaire 2021: 33) in die Gesellschaften der Kolonisatoren zurückwirken. Er betont,

wie die Kolonisation darauf hinarbeitet, den Kolonisator zu *entzivilisieren*, ihn im wahrsten Sinne des Wortes zu *verroben*, ihn zu entwürdigen, verschüttete Instinkte – Begehrlichkeit, Gewalttätigkeit, Rassenhass, moralischen Relativismus – in ihm zu wecken [...], [so] dass jedes Mal, wenn es in Vietnam einen abgehackten Kopf und ein ausgeschlagenes Auge gibt und das in Frankreich hingenommen wird, wenn es einen zu Tode gemarterten Madagassen gibt und das in Frankreich hingenommen wird, es zu einem Auswuchs der Zivilisation kommt, der mit seiner Totlast ins Gewicht fällt, eine allseitige Rückentwicklung eintritt, eine Gangrän sich einnistet, ein Infektionsherd sich ausbreitet [...], dass am Ende all dieser geduldeten Strafexpeditionen, all dieser verschnürten und ‘verhörten’ Gefangenen, all dieser

gefolterten Patrioten, dass am Ende dieses ermutigten Rassendünkels, dieser zur Schau getragenen Großmüligkeit in die Adern Europas Gift eingesickert ist und die langsame, aber sichere Ausbreitung der *Verwilderung* des Kontinents eingesetzt hat. (Césaire 2021: 32f.; Herv. i. Orig.)

Aufgrund dieses „Bumerangeffekt[s]“ (Arendt 1991: 209), den die gewaltsame rassistische Kolonialherrschaft jenseits des Rechts „in den Mutterländern“ (ebd.) auslöst, muss „die konstitutive Dimension (post-)kolonialer Erfahrungen für das Entstehen der modernen Polizei und ihrer Praktiken von ihren Anfängen bis in unsere Gegenwart“ (Müller 2014: 72; dort weitere Nachweise) ernst genommen werden (vgl. Neocleous 2000). In post- und dekolonialer Perspektive werden die zahllosen Weisen diskutiert, in denen der Kern des kolonialen Diskurses, die „Konstruktion und Festsetzung des ausnahmslos Anderen“ (Castro Varela & Dhawan 2015: 22), nach dem Ende des Kolonialismus fortwirkt: in Epistemologien und globalen Unterdrückungs- und Ausbeutungsstrukturen (Mbembe 2014, Quijano 2000) ebenso wie in der rassistischen Strukturierung und Praxis des Repressiven Staatsapparats in den kapitalistischen Zentren. Von letzterem zeugen eindrücklich zahlreiche Darstellungen und Analysen insbesondere US-amerikanischer Städte, die von rassistischer Segregation und Polizeiarbeit als Folge und im Kontext von offen rassistischen Law-and-Order-Kampagnen geprägt sind (Miller 1996, Cahill et al. 2019, Goffman 2015, Simon & Burns 1997, Wacquant 2009, Vitale 2021). Dass Polizeigewalt in Deutschland – neben Fußballfans und Teilnehmer*innen (linker) politischer Demonstrationen – vor allem Menschen betrifft, die rassistisch als ‘nicht-deutsch’ gelesen werden (Abdul-Rahman et al. 2023), wird in der *weißen* Öffentlichkeit weit weniger diskutiert. Die in ungleichen Machtstrukturen stattfindenden „kolonialen Begegnungen“ in der „Kontaktzone“, von denen Mary Louise Pratt (1992) unter Bezug auf die Darstellung der Kolonien in zeitgenössischer Reiseliteratur schreibt, finden „nicht mehr nur in der vergangenen Zeit des Kolonialismus und den dortigen kolonisierten Peripherien, sondern auch heute in unserer Zeit und hier in den europäischen Metropolen, in denen wir leben, statt“ (Ha 2016: 43; vgl. Keitzel & Belina 2022).

Wie Polizei dabei „nach Hautfarbe“ kontrolliert und *Racial Profiling* betreibt, wird in Deutschland, angestoßen von Bewegungen von Betroffenen, seit gut zehn Jahren verstärkt auch öffentlich diskutiert (Aikins et al. 2021: 120-122, Barskanmaz 2022, Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016, Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019, → Kapitel 9 und 10 in diesem Band). Weil der europäische Rassismus im Gegensatz zum US-amerikanischen stärker auf der Ideologie der „Farbenblindheit“ basiert (El-Tayeb 2011), ist der Rassismus

der Polizei hierzulande für die Mehrheitsgesellschaft weniger offensichtlich bzw. wird erfolgreicher unsichtbar gemacht. Hierauf bauen Verlautbarungen der Bundesregierung oder der Deutschen Polizeigewerkschaft auf, die die Existenz von *Racial Profiling* hierzulande schlicht leugnen (→ Kapitel 9 und 10 in diesem Band). Die erste Aufgabe, der sich die genannten Bewegungen und ihre Verbündeten annehmen, besteht deswegen darin, das Thema überhaupt sicht- und diskutierbar zu machen. So kann etwa dank des „Afrozensus“, einer Online-Umfrage zu *Perspektiven, Anti-Schwarze[n] Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland* (Untertitel), jede*r, die oder der es wissen will, nachlesen, dass von 1.245 Befragtenangaben, „in den letzten zwei Jahren im Kontakt mit der ‘Polizei’ u.a. in Bezug auf ihre ‘Hautfarbe’ (85,1 %) und/oder ‘rassistische Gründe/‘ethnische Herkunft’“ (80,2 %) diskriminiert worden zu sein“ (Aikins et al. 2021: 121). Dieser Rassismus überschneidet sich in oft komplexer, intersektionaler Weise mit Abwertungen aufgrund anderer der o.g. „-ismes“ (Thompson 2021, Bruce-Jones 2015, Künkel 2014a+b). Erst wenn dieses Wissen nicht länger geleugnet und abgewehrt wird, kann eine aktivistische Kritik unter Bezug auf Recht, Freiheit, Gleichheit und Solidarität die rassistische und klassistische Ordnung zu destabilisieren versuchen, die durch Kriminalisierungen und ihre Durchsetzung seitens der Staatsapparate stabilisiert wird (→ Unterkapitel 1.3 in diesem Band).

Die Marginalisierung des Wissens um rassistische Kriminalisierungen wird, neben vielem anderen, durch die räumliche Segregation nach Klassen und rassifizierten Gruppen in der kapitalistischen Stadt erleichtert (→ Kapitel 14 in diesem Band). Dies ist nur ein Beispiel für die Art und Weise, in der die räumliche Organisation der Gesellschaft für gesellschaftliche Praxen und Prozesse relevant wird. Allgemeiner wird in diesem Band, in Erweiterung der o.g. Formulierung von Simon (2007), argumentiert, dass *Governing Through Crime Through Space* (→ Kapitel 7 in diesem Band), also das Regieren von Bevölkerung mittels der Verräumlichung von Kriminalisierungen, wesentlich für die Unsichtbarmachung sozial selektiver Polizeipraxen ist.

1.1.3 Raum, Scale, Stadt

Weil Raum zwar soziales Produkt ist, produzierter Raum aber, der für gesellschaftliche Prozesse und Verhältnisse relevant werden kann, häufig als fix und gegeben erscheint, erlaubt die Verräumlichung von Kriminalisierungen in besonderer Weise die zugrundeliegenden gesellschaftlichen Verhältnisse auszublenden. Wenn Räume als Grund für Soziales angegeben werden, ohne ihre Produktion

als wesentlich zu betrachten, wird Raum verdinglicht und fetischisiert. In dieser ideologisierten Form können „kriminelle Räume“ als Legitimation für egal was herangezogen werden. Dieses Argument liegt allen Beiträgen in diesem Buch zugrunde und wird besonders deutlich in → Abschnitt IV, in dem es um Kriminalitätskartierungen geht. In Form von Karten erscheint der umkämpfte Prozess der Kriminalisierung als fixes „Ding“ namens „Kriminalität“ (→ Unterkapitel 1.2 in diesem Band). Bei der Konzeptualisierung von Raum in Bezug auf gesellschaftliche Phänomene besteht stets die doppelte Gefahr der Idealisierung auf der einen Seite und der Verdinglichung auf der anderen Seite (Belina 2013a: 29-44). Einen Ausweg weisen Diskussionen über die Produktion des Raums aus historisch-materialistischer Perspektive, wie sie vor allem in der Humangeographie (Harvey 1973, 1989a, Massey 1984, 2005, Smith 1984) sowie bei Henri Lefebvre (1974a; vgl. Schmid 2005) geführt wurden und die gesellschaftliche Prozesse und Verhältnisse zentral setzen.

Diese Perspektive kann im Anschluss an den Verweis auf die Unsichtbarmachung des Rassismus durch Segregation und das, was Henri Lefebvre zunächst das „Recht auf Stadt“ (Lefebvre 2016), später dann präziser das „Recht auf Differenz“ (Lefebvre 1974a: 456) nannte, illustriert werden. Unpräzise ist „Recht auf Stadt“, weil es Lefebvre im gleichnamigen Buch ebenso wie in folgenden Publikationen nicht um die Siedlungskategorie „Stadt“ geht, sondern um das Urbane, das er als eine potentiell progressive und emanzipatorische soziale Form begreift, die durch die Raumform der Zentralität ermöglicht wird. Zentralität ist „reine Form, der Punkt der Begegnung, der Ort der Ansammlung, die *Gleichzeitigkeit*“ (Lefebvre 1970: 159; Herv. i. Orig.). Diese räumliche Form kann alle denkbaren Inhalte zueinander bringen:

Das urbane Zentrum [...] [ist] Voraussetzung und Anlass für eine Konzentration von *allem*, was es auf der Welt, in der Natur, im Kosmos gibt: Früchte des Feldes, Erzeugnisse der Industrie, Werke des Menschen, Objekte und Instrumente, Handlungen und Situationen, Zeichen und Symbole. (Lefebvre 1970: 56; Herv. i. Orig.)

Die Möglichkeit der Begegnung im räumlichen Zentrum muss in konkreten sozialen Prozessen realisiert und mitunter erkämpft werden. Dann können, wiederum in konkreten sozialen Prozessen, im Zentrum „globale wie alltägliche Beziehungen zusammenlaufen“ (Vogelpohl 2022: 180), mithin die abstraktesten Strukturen und die konkretesten Praktiken aufeinandertreffen, sie können neue Relationen eingehen und es kann etwas Neues entstehen. Wenn und insofern hier die Differenzen, die nach Adorno dem kategorisierenden Ticket-Denken entgegenstehen, aufeinandertreffen, ermöglicht für Lefebvre der produzierte Raum des Zentrums Widerspruch, Politik, Revolte. Dann wird städtischer Raum

zum Ort, an dem „Ordnungen, Normierungen und Kategorien problematisiert und neu ausgehandelt werden“ (Heeg 2022: 167). Hieran ist in → Unterkapitel 1.3 anzuschließen.

Kennzeichnend für die kapitalistische Stadt aber ist die Segregation, der „Feind der Versammlungen und der Begegnung“ (Lefebvre 1970: 167), die mit der Differenz „inkompatibel“ (ebd.: 178) ist. Segregation verhindert Aufeinandertreffen und stabilisiert gesellschaftliche Widersprüche. Die Segregation, die räumliche Trennung der (oft rassifizierten) Klassen in der Stadt ist also produktiv, sie leistet etwas, indem sie die potentiell politisierende Begegnung von Differenzen verhindert. Zugleich ist sie selber Produkt – von Boden- und Wohnungsmärkten, räumlicher Planung und politischer Strategie sowie Myriaden individueller Entscheidungen, die allesamt „nicht aus freien Stücken, nicht unter selbstgewählten, sondern unter unmittelbar vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umständen“ stattfinden, wie Marx (1972: 115) es für individuelles Handeln allgemein formuliert. Segregation ist sowohl produzierter Raum als auch produktiv.

Erst vor diesem Hintergrund, dass Raum gesellschaftlich produziert und produzierter Raum gegebenenfalls gesellschaftlich produktiv sein kann, erschließt sich der in diesem Band häufig genutzte Begriff des Raumpfetischismus. In Analogie zum Warenfetisch bei Marx bezeichnet er eine Vorstellung von Räumen, die diesen eine Wirkmächtigkeit zuschreibt ohne ihre soziale Produktion wesentlich zu setzen. Wie die Waren Macht über die Menschen zu haben scheinen, obschon sie doch soziale Produkte sind, so scheint der Raum Macht über Menschen zu haben, obschon doch auch er soziales Produkt ist. Für derart fetischisierten Raum gilt: „Der Raum ist die absolute Entfremdung.“ (Horkheimer & Adorno 2016: 189) Deshalb sah Adorno kurz nach dem 2. Weltkrieg sich veranlasst zu „warnen vor Restbeständen der NS-Sprache, wie z.B. dem mythologisch klingenden Wort ‘Raum’“, das für ihn für „Naturgläubigkeit“ (zit. nach Arnold 2019: 192) stand. Denn wenn Soziales auf Räumliches reduziert wird, wenn von sozialen Praxen, Prozessen und Widersprüchen abgesehen wird, dann wirkt Raum scheinbar wie Natur: unmittelbar, notwendig und unveränderlich.

In eben dieser Weise werden Raum und Verräumlichungen bei den Kriminalisierungen genutzt, um die es in diesem Band geht. Fetischisierte Räume werden zum Bezugspunkt von Polizeigesetzen (→ Kapitel 7 bis 11 in diesem Band), zum Ausgangspunkt von Polizeistrategien (→ Kapitel 13 und 14 in diesem Band) und sie werden durch Kartierungen im Wortsinn vergegenständlicht (→ Kapitel 15 bis 20 in diesem Band). Auch in Auseinandersetzungen darum, was den „öffentlichen Raum“ ausmacht (Wehrheim 2009, Mitchell 2017), sind Raumpfetischisierungen relevant – insbesondere, wenn in seinem Namen sowie in jenem von Ordnung, Si-

cherheit und Zugänglichkeit räumliche Ausschlüsse legitimiert werden (→ Kapitel 12 und 13 in diesem Band). Fetischisierter Raum kann kriminalisiert werden, um Individuen und Gruppen indirekt in sozial selektiver Weise zu kriminalisieren, mithin ohne dies direkt unter Bezug auf rassistische und klassistische Kriterien, sondern auf Basis der abstrakten Gleichheit vor dem Recht zu tun. Hierin besteht die zentrale Leistung der gefährlichen Abstraktionen, die das strategische *Governing Through Crime Through Space* ermöglichen.

Diese Strategie wurde im Rahmen der Neoliberalisierung städtischer Räume besonders relevant (vgl. Belina 2006). Die o.g. massenhafte Produktion von Armut und Prekarität und die neoliberale *Bestrafung der Armen* (Wacquant 2009) haben eine räumliche Dimension, die als weiterer Beleg dafür dienen kann, dass und wie produzierte Räume im Kontext sozialer Prozesse ihrerseits produktiv werden können. Die neoliberale Ideologie, nach der Wettbewerb die soziale Ordnung prägen soll, wird in Politiken der Neoliberalisierung mittels Raumproduktionen umgesetzt, indem nicht nur Individuen und Gruppen, sondern auch Staaten, Regionen, Städte und Stadtteile in Konkurrenz zueinander gesetzt werden. Solche Politiken machen sich zu nutzen, dass „sozialräumliche Beziehungen Objekte *und Mittel* des Regierens und der Governance sind“ (Jessop 2016: 8; Herv. B.B.). Der Wettbewerb aller gegen alle wird auch *mittels* räumlicher Umstrukturierungen und Veränderungen der räumlichen Organisation sozialer Prozesse durchgesetzt. Grundlegend entfesselt Neoliberalisierung die dem Kapitalismus inhärente Tendenz zu räumlich ungleicher Entwicklung (Harvey 1982, Smith 1984) von der globalen bis zur kleinräumigen Ebene. Um dies zu ermöglichen, sind Prozesse der Re-Skalierung wesentlich, in denen die Art und Weise verändert wird, in der soziale Verhältnisse auf und zwischen räumlichen Maßstabebenen (*Scales*) organisiert sind (Keil & Mahon 2009, Smith 1995, Swyngedouw 1997, Wissen et al. 2008). Wurden räumliche Ungleichheiten auf Ebene des Staatsterritoriums im Fordismus noch durch räumliche Planung, Infrastrukturentwicklung und Investitionslenkung abgeschwächt (Brenner 2004, Heeg 2001, Mießner 2017), führen Neoliberalisierungen zur „Intensivierung räumlich ungleicher Entwicklung“ (Peck & Tickell 2002: 392).

Die Umsetzung des neoliberalen Traums einer ganz auf dereguliertem Wettbewerb basierenden sozialen Ordnung macht immer neue Regulierungsinstanzen notwendig, die den Wettbewerb implementieren und überwachen – der Staat wird nicht „schlank“, er verändert, um im Bild zu bleiben, nur seine Proportionen –, und sie stößt auf die Widerstände seitens der hochgradig regulierten sozialen Formation des Fordismus und von Gruppen und Institutionen, die sich in diese einschreiben konnten. Als Resultat werden stets nur Versatzstücke neoliberaler

Ideologie in strategisch günstigen Momenten und Bereichen umgesetzt, was mit einem Flickenteppich neuer Institutionen einhergeht. Der Fokus liegt dabei, je nach Phase und Gelegenheit, auf dem Rückbau fordistischer, v.a. wohlfahrtstaatlicher Elements („roll-back neoliberalism“; Peck & Tickell 2002) oder dem Ausbau neuer, Wettbewerb installierender oder seine Folgen (u.a. polizeilich) verwaltender Elemente („roll-out neoliberalism“; ebd.). Wo Neoliberalisierungen sich durchgesetzt haben, herrscht ein Mit-dem-Strom-Schwimmen vor („roll-with-it neoliberalization“; Keil 2009). Im Resultat entsteht ein verwobenes Nebeneinander einer Vielzahl „varieierter“, d.h. sich je nach Konstellation und Konjunktur unterscheidender räumlicher Ausprägungen neoliberaler Politik (Brenner et al. 2010). Nationalstaatliche Politik wird im Zuge von Globalisierung und Deregulierung primär als Standortpolitik begriffen, der Nationalstaat wird zum „nationalen Wettbewerbsstaat“ mit einer „alle sozialen Sphären umgreifenden Ausrichtung der Gesellschaft auf das Ziel globaler Wettbewerbsfähigkeit“ (Hirsch 1996: 109). Dabei nimmt die Bedeutung räumlicher Maßstabebenen ober- und unterhalb zu. In Aushandlungen und Kämpfen verschiebt sich der Schwerpunkt gesellschaftlicher Organisation teils auf globale Ebene (v.a. des Weltmarkts), teils auf sub-nationale, d.h. regionale, lokale und sublokale Ebene (Brenner 2004). Auf diese Weise wird ein Wettbewerb zwischen Regionen, Städten und Stadtteilen initiiert, in dessen Zuge sich die Stadtpolitik fundamental wandelt. In der „Unternehmerischen Stadt“ (Schipper 2013, Belina et al. 2014) werden lokale Investitionen, Planung und Politik zunehmend in den Dienst der – oft globalen – Konkurrenz um Investitionen, einkommensstarke Haushalte, Konsum und Fördermittel gestellt (Harvey 1989b, Bernt 2009). Ergänzend versucht Stadtpolitik als negative erachtete Aspekte städtischen Lebens wie Armut, Obdachlosigkeit und offene Drogenszenen unsichtbar zu machen. Dazu dienen räumliche Strategien, wie deren Konzentration in wenigen Gebieten oder ihre Verdrängung aus öffentlichen in halböffentliche und private Räume bzw. aus der Stadt – bis hin zum Versuch, arme und oft migrantisierte Menschen durch Wohnungs- (vgl. Baeten & Listerborn 2015) und Sozialpolitiken (Künkel 2020) ganz explizit aus der Stadt zu halten. Jenny Künkel spricht diesbezüglich von Politiken „inverse[r] Städtekonkurrenz“ (ebd.: 25 u.ö.). Im Rahmen der Verallgemeinerung eines verräumlichten Wettbewerbs auf allen *Scales* werden auch Stadtteile gegeneinander ausgespielt, etwa „von Polizei- und Sicherheitsfirmen kontrollierte bzw. drangsalierete Communities gegen andere, die mit Zugeständnissen befriedet werden“ (Mayer 2013: 161f.). Solche Strategien werden häufig mit Kriminalität und Kriminalitätsfurcht begründet und von entsprechenden Moralpaniken begleitet, die nicht selten auf den gefährlichen Abstraktionen basieren, die im Zentrum dieses Bandes stehen.

Dass im Kontext neoliberaler Politiken *Governing Through Crime Through Space* auf breite Zustimmung treffen konnte, verdankt es u.a. den in den Abschnitten → III und IV dieses Bandes diskutierten Ideologien und Techniken. Warum es funktional war, ist wesentlich auf die politische Regulierung des Arbeitskräftebedarfs (Rusche & Kirchheimer 1981) bzw. der „Arbeitsmoral“ (Steinert & Cremer-Schäfer 1986) zurückzuführen (→ Kapitel 3 in diesem Band), sowie auf die unternehmerische Stadtpolitik, in der Sauberkeit und Sicherheit zu Standortoptimierungsstrategien werden (→ Kapitel 5 und 14 in diesem Band). Zu den üblichen Techniken des Repressiven Staatsapparats gesellen sich im Neoliberalismus solche, die „aus der Distanz“ (Garland 1996) regieren und dabei wesentlich auch Kalkulation und Vorhersage basieren (→ Kapitel 16 und 18 in diesem Band).

Das wird möglich, so die Argumentation im folgenden Unterkapitel, durch vier aufeinander aufbauende gefährliche Abstraktionen. Ausgehend von der im Strafrecht getroffenen Bestimmung von „kriminellen Akten“ ergeben sich weitere Abstraktionen bis hin zum verdinglichten und vermeintlich wirkmächtigen „kriminellen Raum“. Die folgende Argumentation ist darin dezidiert dialektisch, dass sie sich anschickt die „*Selbstbewegung des Gegenstands*“ (Haug 2005: 79; Herv. i. Orig.), hier: der Kriminalisierung mittels Strafrecht, „auf[zu]spüren und in reiner Form begrifflich nach[zu]bilden“ (ebd.: 80); und indem sie „in ihrem Fortschreiten einen Aspekt der Wirklichkeit aus einem anderen [entwickelt]“ (Schwandt 2009: 42): Sie zeigt auf, dass bereits in der strafrechtlichen Kriminalisierung von Akten die Möglichkeit der Kriminalisierung von Räumen angelegt ist und durch diese nahegelegt wird.

1.2 Die spezifische Leistung der „räumlichen Logik“ der Kontrolle: die Abstraktion vom Sozialen⁶

Räumliche Kontrollpraxen und die ihnen zugrundeliegende Denkweise, so die These, die die Beiträge dieses Bandes durchzieht, abstrahieren so weit von jeder konkreten sozialen Praxis, die man als „kriminell“ bezeichnen kann, und damit so weit vom Sozialen überhaupt, dass die Behauptung der „Gefährlichkeit“ von Raumausschnitten ohne Bezug auf Gesellschaft möglich ist. Das ermöglicht den selektiven präventiven Zugriff auf alle Personen, die in diesen Raumausschnitten

⁶ Unterkapitel 1.2 ist zuerst erschienen als S. 142-153 in: Bernd Belina (2005): Räumliche Strategien kommunaler Kriminalpolitik in Ideologie und Praxis. In: Glasze, Georg; Robert Pütz & Manfred Rolfes (Hg.): Diskurs – Stadt – Kriminalität. Bielefeld: transcript, S. 137-166. Ich danke transcript für die Wiederabdruckgenehmigung. Es wurden nur geringfügige, vor allem stilistische Anpassungen vorgenommen.

anzutreffen sind. Dabei ist es die „räumliche Logik“ selbst, die diese Abstraktion plausibel erscheinen lässt. Die Möglichkeit räumlicher Kontrollpraxen ist erst gegeben, wenn „Kriminalität“ als räumliches Phänomen betrachtet wird und Raumausschnitte kriminalisiert werden. Derart ideell konstruierte „kriminelle Räume“ (Belina 1999) erlauben materielle (Kontroll-)Praxen, die von den kriminalisierten Raumausschnitten ausgehend notwendig wieder Personen in den Blick nehmen, deren Motive, Praxen und „tatsächlichen Gefährlichkeit“ dann gleichgültig sind.

Dieser „räumliche Ansatz“ basiert auf vier aufeinander aufbauenden Abstraktionen, die durch die Kriminalisierung von Akten, Individuen, Gruppen und schließlich Räumen kriminalpolitisch ins Werk gesetzt werden. Diese Kriminalisierungen werden im Folgenden nacheinander diskutiert. Dabei liegt der Fokus auf den Leistungen der jeweiligen Abstraktionen, ihren praktischen Folgen für die staatliche Kontrollpraxis und deren ideologischer Legitimierung in Strafrechtstheorie und Kriminologie. Zweck dieses Durchgangs ist es, abschließend die Leistungen der Kriminalisierung von Raumausschnitten zu bestimmen.

Abstraktionen beinhalten einen *Prozess* des Abstrahierens, der an einem Gegenstand nur einen bestimmten Aspekt in den Blick nimmt und damit von allen anderen Aspekten absieht (abstrahiert), sowie das *Resultat* dieses Prozesses: die Vorstellung von einem Gegenstand mit fixen Eigenschaften, die nichts mit seinen Relationen zu anderen Gegenständen zutun zu haben scheinen. Schließlich kann eine solche Abstraktion zur *Ideologie* werden, wenn interessensgeleitet ein Aspekt als für den Gegenstand wesentlich betrachtet wird, der dies tatsächlich nicht ist (Ollman 1993: 36f., → Kapitel 16 in diesem Band). Dabei werden die eigentlich zur Erklärung des Gegenstandes wichtigen Aspekte de facto als irrelevant behauptet (Beck 1985: 18). Sayer (1999: 138-140) nennt solche Abstraktionen (mit Bezug auf Marx) „chaotische Konzepte“, die zur Beschreibung taugen mögen, die aber „zu Problemen führen, sobald ihnen die ausschließliche Erklärungskraft für alle Objekte zugeschrieben wird, die in eine [durch das chaotische Konzept definierte] Klasse fallen“ (ebd.: 139).

Die erste Abstraktion, die jeder Kriminalpolitik zugrunde liegt, ist die *Kriminalisierung von Akten* durch die Instanzen sozialer Kontrolle, also durch Polizei und Justiz. Denn „kriminell“ wird ein Akt erst durch einen „langen Prozess der Bedeutungszuschreibung“ (Christie 2000: 22; vgl. Steinert 1973). Der Maßstab, an dem jede soziale Praxis gemessen wird, ist das Strafrecht. „A crime, is a sinne, consisting in the Committing (by Deed, or Word) of that which the Law forbideth, or the Omission of what it hath commanded.“ (Hobbes 1968: 336) Im Strafrecht wird an einer sozialen Praxis nur und ausschließlich festgestellt, ob sie gegen

ein bestehendes Gesetz verstoßen hat oder nicht. Die klassische Strafrechtslehre, wie sie von Kant und Hegel vertreten wurde (Fetscher 1993), geht ausschließlich vom kriminellen Akt aus und legitimiert die Strafe als Vergeltung des Normverstoßes. Damit wird von allen anderen Aspekten und von den gesellschaftlichen Verhältnissen, die für jede soziale Praxis wesentlich sind, abstrahiert. Indem diese Abstraktion die Grundlage staatlicher Kriminalpolitik wird, basiert diese auf der Absehung von den gesellschaftlichen und Machtverhältnissen.

Diese grundlegende Abstraktion von der sozialen Praxis auf den abstrakten Akt ist in der Rechtsform selbst notwendig enthalten, also nicht nur im Strafrecht (Paschukanis 1929). Wie Marx in der *Kritik des Gothaer Programms* (1875) ausführt, kann das Recht „seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehen“, was nur möglich ist, wenn man alle Gegenstände „unter einen gleichen Gesichtspunkt bringt, sie nur von einer bestimmten Seite fasst“ (Marx 1962b: 21). In Anlehnung an das berühmte Diktum von Anatole France gilt, dass das Gesetz in seiner majestätischen Gleichheit tatsächlich sowohl den Reichen wie den Armen verbietet, unter Brücken zu schlafen, in den Straßen zu betteln, und Brot zu stehlen. Die Kriminalisierung des Aktes ist den jeweiligen Täter*innen und deren gesellschaftlicher Stellung gegenüber tatsächlich gleichgültig. In der Absehung von den konkreten Unterschieden der gesellschaftlichen Stellung liegt die ideologische Leistung der Abstraktion „Recht“: Sie tut so, also gäbe es keine produzierten sozialen Unterschiede und Gegensätze.

Wenn das konkrete Individuum für den staatlichen Umgang mit Rechtsbrüchen irrelevant ist, wird auch keine kriminologische Theorie benötigt, die erklärt, warum manche Menschen Verbrechen begehen und andere nicht (Albrecht 1999: 21f.). Es genügt die Vorstellung eines rational kalkulierenden *homo oeconomicus*, den ein „rationales (abstraktes) Gewinnstreben“ (Humphries & Greenberg 1988: 210) zum Brechen der Gesetze antreibt und der als unabhängig von den gesellschaftlichen Verhältnissen, mithin abstrakt, begriffen wird. Diese Figur liegt der klassischen Schule der Kriminologie bei Beccaria und anderen gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts zu Grunde. Unschwer lässt sich darin die kriminologische Übersetzung der durch den Warentausch auf „das nackte Interesse, [...] die gefühllose ‘bare Zahlung’“ (MEW 4: 464) reduzierten sozialen Verhältnisse im Kapitalismus wiederfinden (Humphries & Greenberg 1988: 210f.).

Die Verfolgung und Bestrafung kriminalisierter Akte ist im juristischen Sinn reine Repression, d.h. Kriminalpolitik findet stets *nach* dem kriminalisierten Akt statt. Prävention wird hier nur im Sinne von Spezial- oder Generalprävention durch eine erhoffte Abschreckung durch Repression betrieben (Sack 1995: 438).

Zusammenfassend lässt sich zur Kriminalisierung von Akten durch das Strafrecht und seine Anwendung festhalten, dass ihre zentrale Abstraktion darin besteht, an sozialen Praxen nur das Moment des Verstoßes gegen ein Gesetz zu fokussieren. Damit sind die gesellschaftlichen und Machtverhältnisse außen vor, von ihnen wird abstrahiert. Die Kontrollpraxis, die aus dieser Abstraktion folgt, ist Repression, präventiv ist sie, wenn überhaupt, nur durch ihre abschreckende Wirkung. Legitimiert wird sie strafrechtstheoretisch als Vergeltung des Normverstoßes durch den Staat. Das kriminologische Äquivalent dieser Tatorientierung ist der rational kalkulierende Verbrecher, der abstrakt und ohne Bezug zu den gesellschaftlichen Verhältnissen analog zum *homo oeconomicus* gedacht wird.

Die zweite Abstraktion ist die Produktion von *kriminellen Individuen*. Diese hat Hegel in seinem Aufsatz *Wer denkt abstrakt?* (1807) als Beispiel für abstraktes Denken angeführt: „Dies ist abstrakt gedacht, in dem Mörder nichts als dies Abstrakte, daß er ein Mörder ist, zu sehen und durch diese einfache Qualität alles übrige menschliche Wesen an ihm [zu] vertilgen.“ (Hegel 1966: 578)

Die Abstraktion besteht hier also darin, von allen anderen Aspekten abzu- sehen, die ein Individuum ausmachen, und dieses auf eine*n „Kriminelle*n“ zu reduzieren. Diese Abstraktion hat Foucault in *Überwachen und Strafen* (1994) untersucht. Er zeigt, wie der bzw. die „Delinquent*in“ im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts durch staatliche Strafen erst konstituiert wurde. War Strafe zuvor immer Vergeltung für einen kriminellen Akt, geht es fortan um Individuen, die qua ihrer Natur und ihres Wesens von der Norm abweichen. „Der Delinquent unterscheidet sich vom Rechtsbrecher dadurch, dass weniger seine Tat, sondern sein Leben für seine Charakterisierung entscheidend ist“ (ebd.: 323). Diese*r Delinquent*in ist dann mit Haut und Haaren Verbrecher*in, also als ganzer Mensch. Dabei wird so getan, als wäre jemand, der gegen ein Gesetz verstoßen hat, in toto dem Gesetzesbrechen verfallen und müsse deshalb auch in Zukunft notwendig wieder Gesetze brechen. Somit wird die bzw. der Delinquent*in „vor dem Verbrechen und letzten Endes sogar unabhängig vom Verbrechen“ (ebd.: 324) geschaffen. Indem nun dem ganzen Menschen „Verbrechertum“ unterstellt wird, gilt er bzw. sie in Zukunft als jemand, die bzw. der zum Verbrechen neigt und auf den bzw. die man „ein Auge werfen“ muss. Diese zusätzliche Aufmerksamkeit legitimiert präventive Maßnahmen, die also getroffen werden, obschon das betreffende Individuum sich aktuell gar nichts zu Schulden hat kommen lassen.

Der Übergang vom kriminalisierten Akt zum kriminalisierten Individuum ist im Strafrecht bereits angelegt, da zu jedem Verbrechen notwendig ein*e Verbrecher*in gehört. Dieser Übergang spiegelt sich in den deutschen Straf-

rechtsdebatten zu Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts wider, die üblicherweise als eine zwischen Vertreter*innen eines traditionellen Tat- und denen eines modernen Täterstrafrechts dargestellt wird. Die Reformen*innen fordern dabei, die Strafe nach der Täter*innenpersönlichkeit zu differenzieren (Albrecht 1986: 57). Weil auch dabei vom kriminalisierten Akt ausgegangen wird, liefert die bzw. der Täter*in „lediglich den Anknüpfungspunkt für das strafrechtliche Zurechnungsurteil“ (Frommel 1991: 470). Es soll im Täterstrafrecht also nicht die o.g. Abstraktion von sozialer Praxis auf kriminalisierten Akt rückgängig gemacht werden, um diesen erklären zu können, sondern die bzw. der Täter*in kommt nur vor, um zu einem angemessenen Umgang mit ihm bzw. ihr zu finden. Diese relative Straftheorie hat ihr Maß in der Persönlichkeit des Täters bzw. der Täterin. Sie ist die Basis des direkten Zugriffs des Staates auf Kriminelle als ganze Individuen.

Für die Kriminologie bedeutet die Abstraktion „kriminelles Individuum“ im späten 19. Jahrhundert ihre eigentliche Geburtsstunde (Albrecht 1999: 8). Sie macht sich auf die Suche nach den vermeintlichen Ursachen, die aus einer Person einen Delinquenten bzw. eine Delinquentin machen. Dabei verfällt sie auf unterschiedliche Erklärungsansätze, denen die Naturalisierung der Delinquenz gemeinsam ist. Die „Kriminalität“ wird als „Resultante einer Reihe von Merkmalen und Faktoren“ (Strasser 1984: 15) begriffen, die dem Individuum als Eigenschaft zukommen. Dabei ist es für die Praxis irrelevant, ob in den unterschiedlichen Theorien die Natur oder die Gesellschaft/das Milieu für die individuelle Kriminalität verantwortlich gemacht wird. Gemeinsam ist ihnen die betriebene Wesenzuschreibung. Die biologische Variante in Gestalt des von Lombroso im ausgehenden 19. Jahrhundert geschaffenen *homo delinquens* stellt dabei nur eine, wenn auch bedeutende, Variante dar (Frommel 1991: 482-485, Strasser 1984).

Die Konstruktion des kriminellen Individuums entspringt dem Interesse an seiner präventiven Behandlung. Die Zuschreibung „Verbrechertum“ hat überhaupt nur einen Sinn, wenn aus ihr praktische Folgerungen gezogen werden. So ging es auch in den o.g. Strafrechtsreformdebatten um die vorletzte Jahrhundertwende um „eine theoretische Umorientierung [...] hin zu einer Theorie der Strafe als sozialer Gegenreaktion gegen sozial schädigende und mit entsprechendem Bewußtsein begangene Handlungen“ (Frommel 1991: 468). Diese „relative Strafrechtstheorie“ besteht in einer „ausschließliche[n] Orientierung der Strafe am Ziel der Kriminalprävention“ (Albrecht 1999: 3). Damit kommt die Kriminologie in ihrer traditionellen Form, die das Strafrecht und die von ihm produzierte Kriminalität als Datum hinnimmt, ins Spiel, und zwar von vorneherein „im Ordnungs-

dienst des Staates“ (ebd.). Wenn der Staat verhindern will, dass Delinquent*innen erneut straffällig werden, muss er etwas über die Gründe der Kriminalität wissen, um sie in Zukunft zu verhindern. Für eine Erklärung abweichenden Verhaltens bedeutet das, dass nunmehr das Interesse an Prävention erkenntnisleitend ist: „Der Präventionsstandpunkt hindert überhaupt daran, das abweichende Phänomen richtig in den Blick zu bekommen, da er vom Ziel bestimmt und motiviert wird, es auszumerzen.“ (Matza 1973: 22) Mit Strasser kann von diesem Typus der Mainstream-Kriminologie gesagt werden: „Eine Wissenschaft, die sich bereits im Vollzug der Erkenntnisproduktion den Ordnungsmächten anbietet, hat [...] keine Existenzberechtigung, *insoweit* sie beansprucht, der Wahrheit zu dienen.“ (Strasser 1984: 7; Herv. i. Orig.) Diese Indienstellung wird erst mit Aufkommen der kritischen Kriminologie in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts – und nur von einem kleinen Teil der Kriminolog*innen – überwunden (vgl. Sack 1990, Steinert 1973).

Der präventive Umgang mit Delinquent*innen kann aus einer Bandbreite konkreter Maßnahmen bestehen und Resozialisierungsmaßnahmen, die auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft abzielen, ebenso beinhalten wie das Gegenteil, also den dauerhaften Ausschluss aus dem gesellschaftlichen Leben durch Einsperren oder Umbringen. Beide Varianten, Inklusion und Exklusion, sind von Anfang an in der staatlichen Konstruktion des Verbrechers angelegt (Frommel 1991: 482-485) und bilden bis heute die beiden Möglichkeiten des staatlichen Umgangs mit ihm (vgl. Beckett & Western 2001, Cremer-Schäfer & Steinert 1997, Wacquant 1997). Dabei ist natürlich immer unterstellt, *dass* der Staat mit ihnen umzugehen hat, d.h. die Abstraktion „Verbrecher*in“ wird auf diese Weise praktisch gemacht, was unterschiedliche Verlaufsformen annimmt.

Zusammenfassend lässt sich zur Kriminalisierung von Individuen durch den Staat festhalten, dass ihre zentrale Abstraktion darin besteht, an Personen nur ihre Eigenschaft als „Kriminelle“ zu fokussieren. In der Praxis wird mittels dieser Abstraktionen der staatliche Zugriff auf Delinquent*innen als „ganze Menschen“ betrieben und legitimiert. Dieser Zugriff ist präventiv, weil der Umgang mit Subjekten auf die Verhinderung zukünftiger Straftaten gemünzt ist und i.d.S. unabhängig von den tatsächlich begangenen. In der Strafrechtslehre ist dies die Stunde der relativen Straftheorie, die die Strafe nicht nach der Schwere der Tat, sondern nach der Persönlichkeit der Täter*innen bemessen wissen will. In der Kriminologie entspricht diese Abstraktion dem *homo delinquens*, dem*der Verbrecher*in qua Geburt/Natur, Gesellschaft/Milieu oder Gewöhnung.

Eine weitere Stufe der Abstraktion ist erreicht, wenn die vermeintliche Gefährlichkeit eines Verbrechers bzw. einer Verbrecherin auf Grund von Ähnlichkeiten

des Äußeren, des Verhaltens oder in sonstiger Hinsicht auf andere Individuen übertragen wird. So werden *kriminelle Gruppen* auf Grund gemeinsamer Merkmale produziert. Von der konkreten sozialen Praxis, die als Akt kriminalisiert wird und auf Grund derer ein Individuum zum „Verbrecher“ wird, wird hier noch weiter abstrahiert: Mitglieder der kriminalisierten Gruppe müssen sich keinerlei kriminalisierbarer Verhaltensweise schuldig gemacht haben, um als gefährlich zu gelten.

Der Übergang vom kriminalisierten Individuum zur kriminalisierten Gruppe ist in der weiter oben diskutierten Suche nach verbrecherischen Individuen in Strafrechtslehre und Kriminologie bereits angelegt. Sowohl beim Umgang mit als auch bei der Erklärung von Verbrecherpersönlichkeiten, also sowohl im Strafrecht als auch in der Kriminologie, interessieren diese nie wirklich als Individuen, sondern als Verbrecher*innentypen, die auf einer Skala zwischen (besserungsfähigem) Gelegenheits- und (wegzusperrender) Gewohnheits- oder Berufsverbrecher*in einsortiert und entsprechend behandelt werden. Durch die Feststellung einer „kriminellen“ individuellen Natur und deren Zuordnung zu einem Typus sind diese Typen als Gruppen konstruiert, in denen die Gefährlichkeit ihrer Mitglieder die Gemeinsamkeit stiftet. Grundlage dieser Abstraktion vom Individuum zur Gruppe ist von Anfang an das Interesse an einem Zugriff auf und einen Umgang mit Individuen, was durch die Typenbildung systematisiert und damit praktikabler wird (Strasser 1984: 21). Gemeinsam ist den unterschiedlichen Erklärungen, die die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Gruppe begründen (Natur, Milieu etc.), dass die gesellschaftlichen Verhältnisse in ihnen nicht oder nur am Rande bzw. in eigentümlicher Weise vorkommen. Wird behauptet, Gruppen würden sich qua Natur konstituieren, liegt die Absehung von den gesellschaftlichen Verhältnissen auf der Hand: „Geborene Verbrecher*innen“ sind unabhängig von den gesellschaftlichen Verhältnissen Abweichler*innen, um die es sich staatlicherseits zu kümmern gilt. Wird der Grund der Kriminalität einer Gruppe im Sozialen gesucht, wird Gesellschaft auf ein System von Ordnungsregeln reduziert, gegen die kriminelle Gruppen und ihre Mitglieder verstoßen, ohne die Genese dieser Regeln zu thematisieren.

Nirgendwo ist das evidenter als in der Gleichsetzung von „arm“ und „kriminell“ (Cremer-Schäfer 1997). Der Rekurs auf die sozioökonomische Lage der kriminalisierten Gruppe abstrahiert – zumindest im Mainstream der Kriminologie – von den Gründen für Armut. Seit dem Aufkommen des Kapitalismus wird dem Proletariat neben seiner objektiven Armut auch eine Gefährlichkeit als Klasse zugeschrieben. Das Interesse, das dieser Kriminalisierung zu Grunde liegt, kann unschwer mit der Kontrolle dieser Klasse zum Zweck der Sicherung

der eingerichteten Produktions- bzw. Gesellschaftsverhältnisse bestimmt werden (Neocleous 2000, Dinges & Sack 2000). In diesem Sinn hat Marx in *Zur Judenfrage* (1844) bei seiner Diskussion der Menschenrechte ausgeführt: „Die Sicherheit ist der höchste Begriff der bürgerlichen Gesellschaft, der Begriff der *Polizei*, dass die ganze Gesellschaft nur da ist, um jedem ihrer Glieder die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigentums zu garantieren.“ (Marx 1970a: 365f.; zum Begriff der „Polizei“ vgl. Neocleous 2000 [und zu jenem der „Sicherheit“ die Beiträge in Laufenberg & Thompson 2021, Neocleous & Rigakos 2011, Young 2003; B.B. 2023]).

Formell wird die Zugehörigkeit zu einer Gruppe im Strafrecht nur in politisch begründeten Ausnahmen kriminalisiert. In der Geschichte der BRD sind das politische Strafrecht (in Kraft 1951–1968) mit seiner Kriminalisierung der Zugehörigkeit zu kommunistischen Vereinigungen (Brünneck 1978: 71-79) und die §§ 129, 129a und 129b StGB zu nennen. Der 1976 ins Strafrecht aufgenommene §129a, der die „Bildung terroristischer Vereinigungen“ unter Strafe stellt, eröffnet dem Staat die Möglichkeit, strafrechtlich gegen vermeintliche Gruppenmitglieder vorzugehen, denen außer ihrer Mitgliedschaft in der Gruppe nichts vorgeworfen wird (Gössner 1991).

In der Praxis war von Anfang an der „empirische Adressat der strafrechtlichen Sozialkontrolle – entgegen der Rhetorik des Strafrechts – nicht der isolierte und individuelle Rechtsbrecher, sondern der Rechtsbrecher in seiner Zugehörigkeit zu einer ‘sozialen Kategorie’“ (Sack 1995: 442). Die Selektivität der Strafjustiz nach sozioökonomischem Status und nationaler Zugehörigkeit gehört „zum festen Bestand kriminalsoziologischen Wissens“ (Peters 1989: 193).

Mit der Abstraktion „kriminelle Gruppe“ wird eine weitere Prävention und damit Vorverlagerung des staatlichen Eingriffs begründet. Es geht nun gar nicht mehr um bereits vorgefallene Akte, denen im strafrechtlichen Sinn repressiv begegnet wird. Diese dienen nur mehr als verallgemeinerbarer Anlass und Legitimation, um Zugriff auf ganze Gruppen zu nehmen. Die Leistung dieser Abstraktion ist die Begründung des präventiven, da unabhängig von allem Vorgefallenen ins Werk gesetzten Zugriffs auf alle Mitglieder der Gruppe.

Zusammenfassend lässt sich zur Kriminalisierung von Gruppen festhalten, dass ihre zentrale Abstraktion darin besteht, an einer (mitunter erst durch die Kriminalisierung selbst konstituierten) Gruppe nur deren vermeintliche Gefährlichkeit zu fokussieren. Die Kriminalisierung von Gruppen legitimiert den präventiven staatlichen Zugriff auf alle ihre Mitglieder. Im Strafrecht ist die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, mit Ausnahme der politischen Justiz, nicht verboten. In der Strafrechtspraxis sind allerdings unterprivilegierte Gruppen von

staatlicher Kontrolle und Sanktionen am stärksten betroffen. In der Kriminologie ist in der Figur des Verbrechertypus der Übergang zur gefährlichen Gruppe bereits angelegt. Explizit findet sich diese Abstraktion etwa in der Annahme von „gefährlichen Klassen“ oder „kriminellen Ausländer*innen“.

Eine weitere Stufe von Abstraktion und Prävention bedeutet schließlich die Produktion *krimineller Räume* durch die Kriminalisierung von Raumausschnitten. Ein Raum kann noch nicht einmal potentiell „an sich“ kriminell sein, sondern bestenfalls von „kriminellen“ Individuen oder Gruppen bevölkert werden. In der räumlichen Betrachtung hingegen wird der Raumausschnitt selbst zum Gefährlichkeit stiftenden Aspekt dieser Individuen und Gruppen, die ihn bevölkern, ihm werden kriminogene Eigenschaften zugeschrieben. Wenn eine Gegend von den Instanzen staatlicher Kontrolle als „kriminell“ eingeschätzt und entsprechend behandelt wird, sind damit alle, die sich dort herumtreiben oder gar dort leben, einem Generalverdacht qua Lokalisierung ausgesetzt. Ob es sich bei den Personen i.S. der Kriminalisierung von Individuen und Gruppen um „Kriminelle“ oder Angehörige „krimineller Gruppen“ handelt, ist dann nicht mehr das Entscheidende, sondern nur noch ihr (kriminogener) Aufenthaltsort. Die präventive Logik des Zugriffs auf sie ist damit noch abstrakter: Wenn die rein physische Eigenschaft der Lage im Raum ausreicht, um den Zugriff zu rechtfertigen, dann ist vom Sozialen vollständig abgesehen. Diese Naturalisierung qua Raumfetischismus, demzufolge die abstrakte Lage im Raum eine kausale Wirkmächtigkeit auf die dort vorzufindenden gesellschaftlichen Phänomene hat, ist von Vertreter*innen der *Radical Geography* frühzeitig und treffend kritisiert worden (Anderson 1973, Harvey 1973, Smith 1981). Wenn dieser Raumfetischismus zur Grundlage von Kriminalpolitik gemacht wird, wenn also für den staatlichen Zugriff die Anwesenheit in einem bestimmten Raumausschnitt ausreicht und so die Verdrängung aus ihm ein Mittel von Kriminalpolitik wird, dann sind die gesellschaftlichen Verhältnisse vollkommen außen vor. Deshalb, weil so also von der sozialen Produktion von Abweichung und Kontrolle abgesehen wird, kann auch der Zweck der räumlichen Herangehensweise nur im noch präventiveren Zugriff liegen. Keine der von der Lage im Raum ausgehenden Maßnahmen interessiert sich auch nur im Geringsten für das *warum* von Abweichung und Störung, sondern eben nur für das *wo*.

Die Legitimationsideologien räumlicher Kriminalpolitik liefern Wissenschaftler*innen, wenn sie einen kausalen Zusammenhang vom Zustand eines Raumausschnittes und der durch ihn hervorgebrachten Kriminalität behaupten. Zu nennen wären hier etwa die nicht klar voneinander zu trennenden Ansätze der Kriminalgeographie und der Sozialökologie.

Die Kriminalgeographie als kriminologischer Theorie, d.h. zur Erklärung von Kriminalität (und nicht nur ihrer Verteilung), „konzentriert sich in ihrer Betrachtung auf die strukturellen und funktionellen Elemente des Raumes, [...] um sie sodann zu den Teilen der Kriminalität in Beziehung zu setzen, *die vom Raum ausgelöst oder angezogen werden* (Herold 1977: 292; Herv. B.B.). Hier fungiert der Raum also als Explanans, der die Kriminalität „auslöst“. Damit verfällt dieser Typus von Argumentation dem Raumpfetischismus, d.h. dem physischen Raum werden Eigenschaften und Wirkmächtigkeit auf das Soziale zugesprochen, die für die Erklärung vom Sozialen komplett abstrahieren. Sozialökologische Argumentationen gehen davon aus, dass es unabhängig von den sie bevölkernden Personen „irgendetwas an Orten als solchen geben muss, das sie Kriminalität aufrechterhalten lässt“ (Stark 1987: 893). In der Tradition der Chicagoer Schule unterstellen sie „natural communities“ als Resultat quasi-natürlicher Prozesse in der Stadt (zur Kritik vgl. Frieling 1980), die unter bestimmten Bedingungen zu „delinquency areas“ (Shaw & McKay 1972), „criminal areas“ (Morris 1971) oder „deviant places“ (Stark 1987) werden. Auch hier liegt also eine raumpfetischistische Argumentation vor. Weit erfolgreicher als diese Varianten ist zur Begründung aktueller Maßnahmen die *Broken Windows*-These [→ Kapitel 14 in diesem Band; B.B. 2023].

Zusammenfassend lässt sich zur Kriminalisierung von Raumausschnitten festhalten, dass ihre zentrale Abstraktion darin besteht, dem physischen Raum kriminogene Wirkung zuzuschreiben und damit vom Sozialen abzusehen. Der Aufenthaltsort i.S.v. Lage und Distanz genügt dann, um Kontrollen zu legitimieren. Das ist präventiv, weil somit alle in den Fokus geraten, die sich in einem kriminalisierten Raumausschnitt aufhalten, unabhängig davon, ob sie sich etwas haben zu Schulden kommen lassen, als „kriminell“ gelten oder einer „kriminellen Gruppe“ angehören.

1.3 Jenseits der Abstraktionen: abolitionistische Perspektiven

Auch wenn in kriminalisierten Räumen alle dort Anwesenden als potentiell gefährlich in den Fokus geraten, sind von den so legitimierten Kontrollen doch regelmäßig die genannten, primär klassistisch und rassistisch bestimmten Personen und Gruppen betroffen. Aufgrund der gefährlichen Abstraktionen aus dem vorherigen Unterkapitel finden die Kontrollen im Recht statt und stabilisieren auf diese Weise die gesellschaftliche Ordnung mit ihren Herrschafts-, Eigentums- und Ausbeutungsverhältnissen. Eine Kritik an rassistischen und klassistischen Kriminalisierungen, die in den Beiträgen dieses Bandes weiter

vertieft wird, wäre unvollständig, ja unglaublich, würde sie sich nicht für Veränderungen in Kriminalpolitik und Polizei stark machen. Die individuell erfahrenen Ungerechtigkeiten, das Leid für Familien, Freundeskreise und soziale Beziehungen sowie die Dysfunktionalität für das Zusammenleben in Städten und Gesellschaften, die regelmäßig daraus folgen, dass solche Kriminalisierungen praktisch an den immer gleichen Personen und Gruppen wahrgemacht werden, stehen im Folgenden nicht im Zentrum. Sie sind ebenso offensichtlich wie gut dokumentiert (vgl. Abdul-Rahman et al. 2023, Glaser 2015, Scheerer 2018: 175, Thompson 2022) und genügen allein, um von der Kritik zur Forderung nach Veränderung überzugehen.

Hinzukommt, dass rassistische und klassistische Kriminalisierungen konträr zu selbst den weiter oben als rein formal kritisierten Verständnissen von Freiheit und Gleichheit stehen (→ Unterkapitel 1.1.1 in diesem Band), auf denen Demokratie und Rechtsstaat basieren. Dem ist offensichtlich so, wenn rassistisch und klassistisch bestimmte Andere häufiger (und dabei offenbar auch respektloser und gewaltförmiger; vgl. Abdul-Rahman et al. 2023) kontrolliert werden und infolgedessen auch häufiger durchsucht, festgenommen und eingesperrt, also staatlicherseits in ihrer Freiheit eingeschränkt, sowie auch getötet⁷ werden. Wenn auf diese Weise Gleichheit und Freiheit staatlicherseits und, so eine zentrale Aussage dieser Einleitung, häufig im Rahmen des Rechts missachtet werden, läge es nahe, das Recht mit seinen Abstraktionen und seiner Vereinzelung ad acta legen zu wollen. Schließlich werden im Recht die unpersönlichen Herrschafts-, Eigentums- und Ausbeutungsverhältnisse des Kapitalismus verschleiert, auf Dauer gestellt und hegemonial i.S.v. zustimmungsfähig gemacht. Doch verweist die Formulierung vom „Recht, Rechte zu haben“ (Arendt 1991: 462) darauf, dass solch unpersönliche Herrschaftsverhältnisse immerhin eben dies sind: frei von persönlichen Abhängigkeiten, von der Gnade oder Gunst von Fürst*innen, Eigentümer*innen an Produktionsmitteln oder des „Familienoberhauptes“. Im Rechtsstaat können grundsätzlich und idealerweise auch Subalterne ihre Positionen in Recht und Gesetz als allgemeingültige einschreiben (Balibar 2012) und dann, sofern sie über entsprechende Ressourcen verfügen, als Rechte einklagen (Pichl 2021). Der Inhalt des Rechts ist Resultat materieller Verdichtungen, um die in der Sphäre der Hegemonie gerungen wird. Seine abstrakte Form erlaubt die Universalisierung der Erfolge progressiver Kämpfe, geht aber mit allen Nachteilen

7 Vgl. hierzu für Deutschland die Recherchen von *Death in Custody* unter <https://doku.deathincustody.info/> sowie von *CILIP/Bürgerrechte & Polizei* unter <https://polizeischuesse.cilip.de/> [07.08.2023].

eines historisch und praktisch stets parteiischen Universalismus einher. Das Recht ist „*Schnittpunkt von Emanzipation und Gewalt*“ (Negt 1973: 7, Herv. i. Orig.). Entsprechend ist der Bezug aufs Recht auch bei der Frage nach Veränderungen in Kriminalpolitik und Polizei widersprüchlich, er kann je nach konkreter Thematik progressiv ebenso wie regressiv sein. Progressive Bezüge nutzen das Recht strategisch oder verweisen mit ihm über seine Restriktionen hinaus, worauf Formulierungen wie jene vom „Recht auf Differenz“ (Lefebvre 1974a: 456) oder, im Anschluss an Adorno, „auf Nicht-Identität“ (Sünker 2020: 10) verweisen.

Aus den genannten und weiteren Gründen formulieren Kritiker*innen aktueller Kriminalpolitik und Polizeiarbeit aus sozialen Bewegungen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Wissenschaft zahlreiche Vorschläge und Forderungen, die von kleinen reformistischen Änderungen bis hin zur revolutionären Überwindung des Systems reichen, wie in Ruth Wilson Gilmores (2018) vielzitiertes Formulierung: „abolition requires that we change one thing, which is everything“. Viele der Forderungen können auf Vorbilder anderswo und zu anderen Zeiten oder lokale Experiment, v.a. seitens sozialer Bewegungen, zurückgreifen. Im Folgenden diskutiere ich einige aktuelle Forderungen in aufsteigender Radikalität (i.S.v. „an die Wurzeln gehen“) und im Hinblick auf die Themen diese Einleitung und dieses Bandes.

Auf dem Terrain des Rechts wird in zahllosen Rechtskämpfen (vgl. zum Begriff: Pichl 2021, 2022), etwa gegen *Racial Profiling* und Polizeigewalt, darum gerungen, die in Gesetzen eingeschriebenen Rassismen und Klassismen im Namen der Gleichheit zurückzudrängen (vgl. Barskanmaz 2022). Hier sind, auch im Themenbereich dieses Bandes, gewisse Erfolge zu verzeichnen. So wurden die Regelungen zu „Gefahrenorten“ (vgl. Keitzel 2020, → Kapitel 8, 9, 11 in diesem Band) in Berlin (Heintzen & Siegel 2021), Bremen (Arzt & Wiese 2021) und Schleswig-Holstein (Görgen & Wagner 2022: 461) – wenn auch nur geringfügig – abgeschwächt. Gleichwohl liegt hier nach wie vor vieles im Argen (vgl. Keitzel & Belina 2022).

Viele Forderungen beziehen sich auf gesetzliche und andere Regelungen, die die Polizei demokratischer und ihre Arbeit transparenter machen sollen, etwa unter dem Begriff der *Police Accountability* (Espín Grau & Piening 2022). Auch hier sind „Fortschritte zu verzeichnen: Einige Bundesländer haben immerhin eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt*innen eingeführt, andere haben neue Kontrolleinrichtungen geschaffen“ (Pütter 2022: 130). In Bremen ist zudem „der kontrollierten Person nach § 27 Abs. 1 S. 2 (ab 1. September 2021) ‘auf Verlangen unverzüglich eine Bescheinigung über die Identitätsfeststellung und ihren Grund auszustellen.’ Mit diesem Recht auf eine ‘Kontrollquittung’ folgt Bremen als erstes

Bundesland den Erfahrungen damit zum Beispiel in Großbritannien.“ (Arzt & Wiese 2021: 264) Diese konkrete Maßnahme verspricht zumindest Transparenz und den vor Gericht häufig notwendigen Nachweis ungleicher Kontrollen. Doch auch hier bleibt vieles im Argen (vgl. Abdul-Rahman et al. 2023: Kap. 10.5).

Jenseits rechtlicher Vorgaben wird zunehmend eine Debatte um Verfahrensgerechtigkeit (*Procedural Justice*) geführt. Diesem Konzept zufolge kooperieren Menschen eher mit der Polizei, wenn sie das Gefühl haben fair behandelt zu werden, weshalb die Polizei darauf zu achten habe, dass die Kontrollierten als Grund der Kontrollen das eigene Verhalten annehmen und nicht etwa ihr Aussehen (Tyler 2003). Dieses Modell wird zahlreichen quantitativen und qualitativen Studien zugrunde gelegt, inzwischen auch hierzulande (vgl. mit weiteren Hinweisen: Hecker 2018, Saarikomäki et al. 2021, Schaap & Saarikomäki 2022). Zugleich wird an *Procedural Justice* fundierte Kritik geübt. Zum einen zeigen etwa qualitative Studien aus den Nordischen Ländern, dass unfair Kontrollierte ihre eigene und die Position der Polizei in der gesellschaftlichen Ordnung soweit verinnerlicht zu haben scheinen, dass sie auch unfaire Behandlung als legitim akzeptieren, weil „die Polizei nur ihre Arbeit macht“ (Saarikomäki et al. 2021: 398). Demnach ist „Vertrauen in die Polizei nicht automatisch eine gute Sache“ (ebd.). Weitergehend wird die Perspektive eines „impliziten Konsens“ (Schaap & Saarikomäki 2022: 416) kritisiert, die die *Procedural Justice*-Theorie anlegt. Weil es ihr um die Produktion von Zustimmung geht, so wäre diese Kritik zuzuspitzen, ignoriert die *Procedural Justice*-Theorie die Panzerung des Konsenses mit Zwang, von der Gramsci spricht, und insgesamt die Widersprüche und Konflikte, die in die gesellschaftlichen Verhältnisse eingeschrieben sind (vgl. McLeod 2022: 600).

Ganz anders nähern sich der Thematik die Diskussionen im Rahmen der *Black-Lives-Matter*-Bewegung, die seit rund zehn Jahren als Reaktion auf zahlreiche Tötungen Schwarzer Menschen in den USA gegen *Racial Profiling* und Polizeigewalt aktiv ist. Während viele Aktionen und Gruppen die Formulierung *Black Lives Matter* nutzen, gibt es auch eine von drei Afroamerikanerinnen gegründete Organisation dieses Namens, die infolge ihrer Institutionalisierung und Annäherung an die Demokratische Partei von progressiven Kommentator*innen dafür kritisiert wird, sich zunehmend nur noch um die Schwarze Mittelschicht zu kümmern und Kapitalismus-kritische Positionen zu vernachlässigen (vgl. Mayer 2021a: 235-241, 2021b: 733-736). Bekannt wurde die Forderung aus den Reihen von *Black Lives Matter* der Polizei Mittel zu entziehen (*Defund the Police*) und stattdessen in Wohnraum, Bildung und Sozialarbeit zu investieren. Nach den Protesten infolge der Ermordung von George Floyd in Minneapolis im Mai 2020, erreichte *Black Lives Matter*, dass das dortige Police Department aufgelöst und

durch „ein von Community-Organisationen entwickeltes Modell“ (Mayer 2021b: 734) ersetzt werden sollte. Allerdings wurde diese Entscheidung schon kurz danach widerrufen und die Polizei sogar mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet, was Margit Mayer (2022: 143) unter der lakonischen Überschrift „Defund/Refund the police“ rekonstruiert und in einen generellen Trend einordnet: „Inzwischen haben fast alle Demokraten in höheren Rängen die George-Floyd-Proteste von 2020 uminterpretiert in eine Befürwortung von *mehr* Geld für *mehr* Polizei.“ (ebd.: 147, Herv. i. Orig.; vgl. Künkel & Piening 2022: 270)

Im Rahmen der großen *Black Lives Matter*-Proteste 2020 in Europa und Deutschland (Milman et al. 2021) wurde die Forderung *Defund the Police* auch hierzulande bekannt und von vielen kritischen Wissenschaftler*innen aufgegriffen (Derin & Singelstein 2022: 354-373, Künkel & Piening 2022, Pichl 2022). Stärker im Kontext sozialer Bewegungen gilt dasselbe für die noch weitergehende nach der Abschaffung der Polizei (*Abolish the Police*), die hierzulande vor allem dank Vanessa E. Thompson und Daniel Loick unter dem Begriff des Abolitionismus diskutiert wird. Die Analysen der im von den beiden herausgegebenen und kenntnisreich eingeleiteten Reader *Abolitionismus* (Loick & Thompson 2022a+b) versammelten Autor*innen überzeugen u.a. durch ihre Radikalität (i.S.v. 'an die Wurzeln' gehen) und ihre Produktivität (i.S.v. Suche nach Alternativen). Gleichwohl lauern gerade in diesen beiden Bereichen auch Probleme, die in den aktuellen Debatten zwar nicht verschwiegen, die nach meinem Eindruck aber mitunter nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Herrschafts-, Eigentums- und Ausbeutungsverhältnisse, die nicht nur im Staat und seinen Apparaten verdichtet sind, sondern auch die Zivilgesellschaft (i.S.v. Gramsci) in intersektionaler Weise strukturieren, lassen sowohl die Alternativen extrem kompliziert als auch (und als Folge) die Radikalität tendenziell unproduktiv erscheinen. Im Folgenden führe ich diese Punkte im Sinne einer solidarischen Kritik zu den Aspekten der Reformen der Polizei und der Alternativen zur Polizei aus und erinnere dabei auch an Erkenntnisse früherer abolitionistischer Debatten.

1.3.1 Reformen der Polizei

Reformen der Polizei lehnen viele Abolitionist*innen dezidiert ab (vgl. statt vieler: Gilmore 2018, Vitale 2021). Infolge einer radikalen Kritik sowie der katastrophalen Erfahrungen, insbesondere in den USA, gilt sie als unreformierbar und ihre Abschaffung als einzig sinnvoll. Diese Forderung wird seit einigen Jahren unter dem Begriff des Abolitionismus diskutiert, der dem Kampf um die Abschaffung der Sklaverei in den USA entstammt. Die vermutlich zentralste Bezugs-Autorin

der aktuellen Debatte, Angela Davis (2005), übernimmt den Begriff der *Abolition Democracy* von W.E.B. DuBois und überträgt ihn vom afroamerikanischen Kampf um Gerechtigkeit nach Ende der Sklaverei auf die Gegenwart, woran eine weitere zentrale Autorin, Ruth Wilson Gilmore (2021, 2022), mit dem Begriff der *Abolition Geography* anschließt und an der *Abolition Democracy* „das Räumliche ausarbeitet“ (ebd.: 491). Traditionell, wie auch bei den beiden genannten Autorinnen (Davis 2003, Gilmore 2007), wurde Abolitionismus in sozialen Bewegungen und der Kritischen Kriminologie insbesondere seit den 1960er Jahren in Bezug auf die Abschaffung von Gefängnissen genutzt (vgl. Christie 1982, Feest 2020, Mathiesen 1979, 2006, Scheerer 2018, Schumann et al. 1988). Die abolitionistische Bewegung aus Gefängnisinsass*innen in Kooperation mit Praktiker*innen und Wissenschaftler*innen konnte in den 1960er und 1970er Jahren einige Erfolge verzeichnen, etwa die Schließung der Jugendgefängnisse in Massachusetts (vgl. ausführlich Miller 1998) und Norwegen (Thomas Mathiesen in Feest 2020: 283, zum Hintergrund ausführlich Mathiesen 1979) sowie verschiedene weitere andernorts (vgl. Heinz Steinert in Feest 2020: 271f., Mathiesen 2006: 156-162, zur Bewegung gegen Abschiebehaft in Deutschland vgl. Graebisch 2008). Zu Zeiten der Neoliberalisierung der Gesellschaften des Globalen Nordens und der damit einhergehenden Moralpaniken und Kriminalisierungswellen, um die es in diesem Band geht, geriet dieser Abolitionismus deutlich in die Defensive. So berichtet Detlef Spalt (1988) vom Versuch der *Initiative für eine bessere Kriminalpolitik* (an der er beteiligt war) Anfang der 1980er Jahre, einen Gefängnisneubau in Hessen zu verhindern, der, so seine Darstellung, nicht nur scheiterte, sondern durch seine Verzögerungen des Prozesses am Ende zum Bau eines größeren, moderneren und teureren Gefängnisses beitrug. Er identifiziert als „Kardinalfehler des Abolitionismus [...] sein Ausblenden der Machtfrage – zumindest hierzulande“ (ebd.: 86; Herv. i. Orig.). In der zunehmend punitiver werdenden BRD der 1980er Jahre war selbst für die Verhinderung eines Gefängnisneubaus keine Hegemonie zu erreichen.

Auch zuvor waren die Erfolge des Abolitionismus stets partiell und reformistisch. Zur Einordnung hat Thomas Mathiesen aus seiner Praxis in der norwegischen abolitionistischen Bewegung den Begriff „negative Reform“ geprägt. Während „positive Reformen“ dazu beitragen, Effektivität, Stabilität und Legitimität des Systems zu steigern, bezeichnet er als „negative Reformen“ solche, die darauf abzielen, „größere oder kleinere Teile ab[zu]schaffen, von denen das Gesamtsystem mehr oder weniger abhängig ist“ (1979: 184; Herv. i. Orig.). Auch betont er, dass „das Strafvollzugssystem – und verstärkt noch das generelle Kontrollsystem – für die Aufrechterhaltung des effektiven, produktiven Gesell-

schaftssystems notwendig [ist], das seinerseits wichtig für die Aufrechterhaltung fundamentaler Machtverhältnisse in der Gesellschaft ist“ (ebd.: 189), weshalb der Kampf für „die Aufhebung des Kontrollsystems Gefängnis“ (ebd.) einen gegen die Machtverhältnisse insgesamt darstellt. Hier und anderswo gehen die genannten Abolitionist*innen aufgrund ihrer Analyse des Gefängnisses und seiner Funktionen bereits notwendig über dieses hinaus. So formuliert Gerlinda Smaus (in Feest 2020: 299): „Für mich ist Abolitionismus die sichtbare Spitze einer Bewegung, die gegen den Ausschluss von Menschen von Bürger- und Menschenrechten kämpft.“ Auch Helga Cremer-Schäfer und Heinz Steinert (2014: 251) gehen in ihrer Bestimmung deutlich über das Gefängnis hinaus: „Das Programm des ‘Abolitionismus’ besteht im konsequenten Durchdenken der Möglichkeit einer Gesellschaft ohne die Institution ‘Verbrechen & Strafen.’“ Auch wenn diese ältere Tradition mit ihren starken Verbindungen in die Kritische Kriminologie im verdienstvollen Reader *Abolitionismus* (Loick & Thompson 2022a), in dem primär aktuelle anglo-amerikanische Beiträge zusammengestellt sind, nur am Rande erwähnt wird (Loick & Thompson 2022b: 17f.; vgl. Thompson 2021: 93), stellt sie einen wertvollen Erfahrungsschatz zur konkreten Abschaffung strafender Institutionen in unterschiedlichen Kontexten dar. Zudem können die skizzierten Überlegungen von Mathiesen zu „negativen Reformen“ angesichts des „Maximalismus“ (ebd.: 44) aktueller Abolitionismen hilfreich dabei sein „nichtreformistische Reformen“ (ebd.: 46) oder „abolitionistische Reformen“ (Gilmore 2022: 256) zu identifizieren. Letztere bestimmt Ruth Wilson Gilmore (2022: 256) mit Verweis auf Mathiesen ganz ähnlich wie dieser als „systemic changes that do not extend the life or breadth of deadly forces such as prisons“.

Trotz der oft fundamentalen Kritik an Reformen der Polizei (vgl. exemplarisch Vitale 2021), sind ebensolche in Form von „negativen“ oder „nichtreformistischen Reformen“ der notwendige Weg:

Die Reform ist eine Transformationsstrategie der Abolition. Anstatt die Polizei durch verbesserte Regularien und mehr Ressourcen zu optimieren, zielt eine Reform, die vor einem abolitionistischen Horizont aufgestellt ist, darauf ab, die Rolle der Polizei zu hinterfragen und ihren Einflussbereich zu verkleinern, und versucht schließlich, unsere politische, wirtschaftliche und soziale Ordnung zu transformieren, um eine breitere soziale Absicherung bei der Versorgung menschlicher Bedürfnisse zu erreichen. (Akbar 2022: 323)

Anstatt Reformen abzulehnen und sich auf die Maximalforderung der Abschaffung der Polizei zu fokussieren, ohne sich der „*Machtfrage*“ (Spalt 1988: 86; Herv. i. Orig.) im Kontext der konkreten Kräfteverhältnisse strategisch zu stellen, kann Abolitionismus im Sinne eines Horizonts (Akbar 2022) als radikale

Richtschnur dienen, um jene Aspekte des Repressiven Staatsapparats zu identifizieren, die im grundsätzlich für Entkriminalisierungen offenen Rechtsstaat realisier- oder zumindest breit diskutierbar erscheinen. Sinnvolle Reformen wie die Kennzeichnungspflicht, unabhängige Kontrolle und „Kontrollquittungen“ der Polizei hierzulande mussten zuerst mehrheitsfähig werden, bevor sie implementiert werden konnten. Sie sind offensichtlich nicht „everything“, aber doch „something“. Sie machen im Alltag vieler einen konkreten Unterschied, belegen, dass Reformen machbar und sinnvoll sind, und können gerade deshalb als Ausgangspunkt für weitere Reformen fungieren, die notwendig sind, um das Erreichte gegen Vereinnahmung zu schützen.

1.3.2 Alternativen zur Polizei

Angela Davis (2005: 68) verweist mit dem *Democracy in Abolition Democracy* darauf, dass Abolitionismus „is not only, or not even primarily, about abolition as a negative process of tearing down, but it is also about building up, about creating new institutions“. Parallel zur Kritik am strafenden Staat werden im Rahmen des Abolitionismus unter Begriffen wie *Transformative Justice* und *Community Accountability* Alternativen zu Polizei und Gefängnis auf Basis einer „Ethik der Fürsorge“ (Loick & Thompson 2022b: 53) diskutiert und mit dem Aufbau von „Modi kollektiver Fürsorge und sozialer Absicherung“ (Akbar 2022: 414) experimentiert. Denn “[p]olice abolition is not just about ending policing. It is about eliminating regimes of exploitation and building up community power and resources to address harms in more just and restorative ways.“ (Vitale 2021: xii) An die Stelle des Strafens sollen Kümern und individuelle sowie kollektive Verantwortung treten, wozu die Verhältnisse zu transformieren sind. In diesem Sinne hat etwa die Gruppe Copwatch Leipzig (2022) ein Konzept vorgelegt, nach dem sich u.a. „Interventionsteams“ anstelle der Polizei um die allermeisten Konfliktsituationen kümmern sollen (Beispiele aus den USA diskutieren etwa: Akbar 2022: 398-403, Kim 2022, die indigenen Konfliktlösungsstrategien des Oglala Sioux Tribe: John 2022, Praxen aus den kurdischen Gebieten und Chiapas: Starodub 2023: Kap. 3, weitere Beispiele bei Thompson 2021: 92-96).

Ein solcher Ansatz ist einerseits plausibel und naheliegend, verbergen sich doch hinter dem, was als „Kriminalität“ diskutiert und durch den Repressiven Staatsapparat praktisch produziert wird, vor allem *Ärgernisse und Lebenskatastrophen*, was Gerhard Hanak, Johannes Stehr & Heinz Steinert (1989) unter eben diesem Titel empirisch anhand der Auswertung von über tausend von ihnen gesammelten „Konfliktgeschichten“ gezeigt haben. Auch sie plädierten bereits vor über 30

Jahren für alternative Umgangsformen, u.a. mit dem Verweis darauf, dass die „Logik alltäglicher Konfliktbearbeitung [...] auf die Wiederherstellung gestörter Routinen, auf die Wiedergutmachung und Kompensation von Schädigungen und Verletzungen [zielt]“ (Stehr 2021: 203) und damit der „Logik der Institution ‘Verbrechen & Strafe’“ und der „Kategorie der ‘Kriminalität’“ (ebd.) entgegensteht. Ebenso argumentieren, unter Verwendung anderer Termini, auch aktuelle Abolitionist*innen (Akbar 2022: 399, Kim 2022: 529).

Andererseits wird der Optimismus bezüglich *Transformative Justice* und *Community Accountability* etwa von Jenny Künkel und Marie-Theres Piening – in solidarischer Absicht – als „eher zweckoptimistisch als empirisch gestützt“ (2022: 276, Piening & Künkel 2020) kritisiert. Sie betonen:

Denn welche Transformationsprozesse für eine abolitionistische Gesellschaft nötig sind, lässt sich nicht zuletzt aus den Machtverhältnissen, die real existierende Alternativen unter den herrschenden Bedingungen generieren, ableiten: So verweist etwa ihr an neoliberale Politiken anschlussfähiges Ersetzen von staatlichen Aufgaben auf eine unzureichende erwerbsarbeitsunabhängige Absicherung; und die Schaffung neuer Ausschlüsse, die alternative Umgangsweisen mit Gewalt etwa aufweisen, weil Zugehörigkeit zu und Machtstellung innerhalb einer *Community* in starkem Maße prägen, wem Unterstützung, Aufforderung zur Veränderung oder Ausschluss angedacht wird [...], zeigt, dass ‘abolition democracy’, wie es Davis (2005) selbst proklamiert, keinesfalls allein auf der Ebene der *Community* stattfinden kann [...]. (Künkel & Piening 2022: 275)

Auch Mimi E. Kim (2022: 554), die ganz für *Community Accountability* plädiert, kommt auf Basis einer Diskussion einschlägiger Initiativen in den USA zu dem Schluss:

Eine Fülle von Gefahren und Paradoxien steht der Neuausrichtung von *community spaces* im Weg, die von Individualismus und Wettbewerbsdenken fragmentiert, durch anhaltend ungleiche Machtverhältnisse organisiert und zunehmend von materiellen Realitäten der Armut, Überwachung und allgegenwärtiger Gewalt geplatzt sind. So finden wir, Seite an Seite mit Geschichten erfolgreicher *community*-basierter Interventionen bezüglich verschiedener Formen von Gewalt, genügend Illustrationen von Herausforderungen, Grenzen und sich neu entfaltenden Widersprüchen.

Hierzu zählt sie etwa interne Konflikte (Kim 2022: 545) und die Überstrapazierung von *Communities* und Freundschaften (ebd.: 542) – was beides durch mehr und bessere Ressourcen für alternative Konfliktlösungen i.S.v. *Defund the Police* abbaubar wäre – sowie die Gegenwart von „Autorität, Zwang, Nötigung und Gewalt“ (ebd.: 549) in solchen Prozessen, wie sie in Form von Forderungen nach Strafe und Selbstjustiz auch Jenny Künkel (2021: 113-116) anhand einer „linken Moralpanik“ in Deutschland 2020 aufzeigt. Alissa Strodub, die sich

theoretisch und empirisch auf die Suche nach „[e]ine[r] Welt ohne Polizei“ (2023: 235) macht, zitiert einen Beteiligten an der 2012 bis 2018 besetzten *zone à défendre* (ZAD) bei Notre-Dame-des-Landes im Westen Frankreichs damit, dass diese „wohl [...] einzige Langzeiterfahrung, die wir mitten in Europa mit einem Territorium ohne Polizei gemacht haben [...] nicht besonders gut funktioniert hat“ (ebd.: 233). Als Grund wird u.a. angegeben, dass eine gut in der ZAD vernetzte Person sich schlicht an den kollektiven Prozessen der Konfliktlösung nicht beteiligen wollte, weshalb diese ins Leere liefen (ebd.: 229). Als grundlegendes, auch mit mehr Ressourcen nicht leicht aus der Welt zu schaffendes Problem von Alternativen zur Polizei erweisen sich immer wieder Machtstrukturen innerhalb der *Communities*, die üblicherweise als Instanzen solcher Alternativen genannt werden. Auch der Hinweis darauf, dass in vielen real existierenden und empirisch kritisch beforschten gesellschaftlichen Kontexten jenseits des Globalen Nordens, in denen Polizei und Recht hinter die Durchsetzung von Normen durch *Communities* zurücktreten, die Willkür der Mächtigen und ihrer Moralvorstellungen herrscht, stimmt nicht optimistisch (Jobard 2022).

Die Vorstellung und das Ideal einer lokal gebundenen *Community* Gleichgesinnter ist hier ebenso als homogenisierend und exkludierend zu kritisieren wie beim gängigen *Community Policing* (Belina 2001, Herbert 2005) und bei der *Broken Windows*-These (→ Kapitel 14 in diesem Band). Wie Iris Marion Young (1986: 2) vor langer Zeit pointiert formulierte: “The desire for community relies on the same desire for social wholeness and identification that underlies racism and ethnic chauvinism, on the one hand, and political sectarianism on the other.” Der Wunsch nach und das damit einhergehende Ideal von *Community* “denies the difference between subjects” (ebd.), die das Urbane dank seiner Zentralität gerade ausmachen und es von der vermeintlichen Homogenität des Ruralen bzw. des Provinziellen unterscheidet (Belina 2021, 2022a+b). Auch städtische *Communities* können aufgrund ihrer Übersichtlichkeit, infolge derer „jede*r jede*n kennt“, interne Strukturierung mit Machtunterschieden und Abhängigkeitsverhältnissen aufweisen, die, wie im Dorf, nur homogen erscheinen. Utz Jeggle & Albert Ilien schreiben in einer kritischen Analyse einer solchen Dorfgemeinschaft: „Der Kommunikationszusammenhang Gemeinde, der in Notsituationen Geborgenheit und Hilfe gewährt, bedeutet gleichzeitig eine Art *Terrorzusammenhang*.“ (1978: 46; Herv. i. Orig.; vgl. Chotjewitz 1975) Die *Communities* der *Transformative Justice* mit Dorfgemeinschaften Westdeutschlands der 1970er Jahre zu vergleichen, ist eine Zuspitzung. Sie soll darauf verweisen, dass wir aus verschiedenen Zusammenhängen wissen, dass in der sozialen Form der übersichtlichen Gemeinschaft, die von internen Abhängigkeiten geprägt ist,

Mechanismen der Hierarchisierung mit einer nur scheinbaren Homogenität einhergehen und deshalb von außen bzw. von oben wie ein Idyll wirken können. Hinzu kommt, dass *Communities* häufig als klar räumlich abgegrenzt, introvertiert und gegen äußere Einflüsse und Fremde zu verteidigen imaginiert werden (Harvey 1996: 311f., Massey 1991). Die Normen der *Community* sind deshalb viel zu oft jene ihrer (zahlenmäßigen oder qua Machtmittel als solche positionierten) Mehrheit auf Kosten von Minderheiten und Fremden.

Es gibt also gute Gründe, *Communities* zu misstrauen, selbst wenn sie progressiv, reflektiert und um Ausgleich von Machtunterschieden bemüht sind. Gerade für jene am unteren Ende der Hierarchie können die kritisierten Abstraktionen des Rechts mit seiner nur formalen Gleichheit mitunter dem gegenseitigen Kümern und der kollektiven Verantwortung auf Ebene von *Communities* vorzuziehen sein. Dies gilt umso mehr für all jene, die keiner progressiven, reflektierten und um Ausgleich von Machtungleichheiten bemühten bzw. schlicht gar keiner *Community* angehören, dies vielleicht auch gar nicht wollen. Die zuvor herausgearbeiteten Kritiken bleiben gültig: die Abstraktionen des „*Recht[s] der Ungleichheit*“ (Marx 1962b: 21; Herv. i. Orig.) sichern die Herrschafts-, Eigentums- und Ausbeutungsverhältnisse ab, die Institutionen, die das Recht durchsetzen sollen, sind rechtlich uneinhegbar, insbesondere die Polizei (Pichl 2018), die meisten Konflikte werden und sollten ohne Recht und Polizei gelöst werden (Hanak et al. 1989, Akbar 2022: 399, Kim 2022: 529). Die Herausforderung bei der Suche nach Alternativen zu Staat, Recht und Polizei besteht darin, Formen zu finden, und Institutionen zu schaffen, die so persönlich, konkret, transparent, demokratisch und flexibel wie möglich und zugleich so unpersönlich, abstrakt, und stabil wie nötig sind.

Die hier formulierte solidarische Kritik an aktuellen abolitionistischen Debatten ändert nichts am Wert der dort formulierten radikalen Kritik und der zahlreichen Versuche, es besser zu machen, die auf ihrer Basis ausgearbeitet, initiiert, begleitet und umgesetzt werden. Sie liefern zudem einen Beitrag für die Ausarbeitung konkreter, je nach Kontext und Stand der Kräfteverhältnisse und ihrer Verdichtungen in Staat und Zivilgesellschaft anzupassender Forderung nach „negativen“ (Mathiesen 1979: 184), „nichtreformistischen“ (Loick & Thompson 2022b: 46) bzw. „abolitionistischen Reformen“ (Gilmore 2022: 256). Diese können sich auf Gesetzesänderungen, Entkriminalisierung, *Police Accountability*, Verfahrensgerechtigkeit sowie insbesondere *Defunding* und Mittelumschichtung beziehen, die dann in Hegemoniekämpfen mittels Aufklärung und Kritik sowie in Rechtskämpfen auf dem Terrain des Staates durchgesetzt werden müssen. Dem entgegen stehen die Interessen der eingerichteten Ordnung in Gestalt von

Angehörigen der Dominanzgesellschaft, die von klassistischen und rassistischen Kriminalisierungen profitieren und sich durch sie in ihrer Rechtschaffenheit bestätigt fühlen (Basu 2016: 91f., Loick 2018: 23), von Parteien, Medien und Staatsapparaten, die diese Interessen vertreten, und insbesondere der Polizei, die jede Kritik an ihrer Arbeit und jede Reformbestrebung zu delegitimieren sucht (Derin & Singelstein 2022: 299, Görgen & Wagner 2022: 462).

1.3.3 Kriminalisierung und Raum nach dem Neoliberalismus

Bei all dem kann produzierter Raum relevant werden. Ruth Wilson Gilmore schreibt zum Projekt einer *Abolition Geography*, diese berücksichtige „sowohl, wie Rassismus durch *Place* produziert wird, als auch dessen territoriale, rechtliche, soziale und philosophische Organisation durchdringt“ (2022: 116). „Im Kern ist die abolitionistische Geographie der antagonistische Widerspruch zur karzeralen Geographie.“ (Gilmore 2021: 168) Sie „geht von der einfachen Prämisse aus, dass Freiheit verortet ist. *Placemaking* ist eine normale menschliche Aktivität“ (ebd.: 163). Der geographische Begriff *Place* wäre mit „Ort“ korrekt und zugleich unzureichend übersetzt, da mit ihm im Gegensatz zu etwa *Location* auch auf Bedeutungen sowie auf Gefühle, etwa der Zugehörigkeit oder der Angst, verwiesen ist. Wenn Gilmore einerseits betont, dass Rassismus *Place* durchdringt, denkt sie vermutlich etwa daran, dass Schwarze Orte schlechtere Schulen, öffentliche Räume und Infrastrukturen haben und stärker durch Umweltverschmutzung belastet sind, insgesamt in der *Place*-Hierarchie unter *weißen* stehend sowie als gefährlich vorgestellt werden. Andererseits gerät mit der Formulierung „wie Rassismus durch *Place* produziert wird“ (Gilmore 2022: 116) etwa in den Blick, wie die auf gefährlichen Abstraktionen basierende Vorstellungen von kriminogenen Orten, politisch mobilisiert werden, um rassistische Politik, Kampagnen und Praxen durchzusetzen. Dann produzieren produzierte Orte Rassismus. Aus dem Zusammenhang wiederum folgt: „A geographical imperative lies at the heart of every struggle for social justice; if justice is embodied, it is then therefore always spatial, which is to say, part of a process of making a place.“ (2022: 137) Abolitionismus ist damit notwendig ein genuin räumliches Projekt (vgl. Marquardt 2022).

Das „Verschwinden-Lassen“ gesellschaftlicher Ungleichheiten im *Governing Through Crime Through Space*, das für diesen Band zentral ist, ist nur ein Aspekt des Verhältnisses zwischen Raum und Kriminalisierungen, wenn auch ein m.E. im Kontext der Neoliberalisierung gesellschaftlicher Verhältnisse besonders wichtiger. Die rassistischen und klassistischen Ideologien, die auf diese Weise legitimiert werden, haben ihren Grund in Klassenherrschaft und exkludierender

Staatsbürgerschaft, die aus Kapitalismus sowie aus Nation-Form und Kolonialismus folgen. Überzeugend wirkt die Kriminalisierung der rassistisch und klassistisch an den Rand Gedrängten mittels Raum u.a. aufgrund der realen Sortierung von Menschen nach Einkommen und Hautfarbe/Herkunft auf dem Wohnungsmarkt und ihrer eingeschränkten Sichtbarkeit an Orten des Luxuskonsums, der Hochkultur und der Macht, beides ebenfalls Resultate der genannten Verhältnisse. Ein primär städtisches Phänomen ist das *Governing Through Crime Through Space*, weil im Urbanen Differenzen aufeinandertreffen und sichtbarer werden als in ruralen oder provinziellen Kontexten, die meist homogener sind und vor allem hegemonial homogener imaginiert und produziert werden. Auch finden sich viele der Phänomene, Abweichungen und Delikte, die mittels Raum kriminalisiert werden, stärker in urbanen als in ruralen Räumen bzw. werden dort sichtbarer, etwa Fahren ohne Fahrschein, der Besitz von und der Handel mit illegalisierten Drogen, (Taschen-)Diebstahl, Formen der „Beschaffungskriminalität“ wie Autoeinbrüche, aber auch nicht- oder zumindest nicht per se kriminalisierte Praktiken wie Sexarbeit, Betteln, Lagern, Cornern oder Spielen im öffentlichen Raum. Diese werden insbesondere dann als Abweichung problematisiert oder kriminalisiert, wenn es sichtbar arme und/oder rassifizierte Individuen und Gruppen sind, die ihnen nachgehen – Gruppen, die aufgrund von beengten Wohnverhältnissen oder gar Obdachlosigkeit, längerer Pendeldistanzen per ÖPNV, Fahrrad oder zu Fuß, dem Ausschluss von kommerziellen Freizeit- und Konsumaktivitäten sowie Bildungs- und Kultureinrichtungen zudem ohnehin mehr Zeit im öffentlichen Raum verbringen und deshalb sichtbarer sind. Die Zuschreibungsprozesse, die das *Governing Through Crime Through Space* legitimieren, haben mithin materielle Grundlagen in kapitalistischer und rassistischer Stadtentwicklung (→ Unterkapitel 7.1 in diesem Band) sowie gesellschaftlicher Verteilung von Lebens- und Teilhabenchancen, die aber erst auf Basis und im Kontext von Ideologien als „Kriminalität“ oder deren vermeintliche Vorstufen wie „Unordnung“ kategorisiert werden können.

Eben diese Ideologien scheinen aktuell nicht mehr so problemlos zu funktionieren, wie zu Hochzeiten sowohl der Neoliberalisierung als auch der Durchsetzung des *Governing Through Crime Through Space*, die ich hierzulande auf das Jahrzehnt um die Jahrtausendwende datieren würde. Versprach die Kriminalisierung von und mittels Räumen einen einfachen und kostengünstigen Umgang mit den durch Neoliberalisierungen „überflüssig“ Gemachten (→ Kapitel 3 und 7 in diesem Band) und konnte, u.a. dank legitimierender Ideologien (→ Kapitel 12-14 in diesem Band) und Technologien (→ Kapitel 15-20 in diesem Band), leicht hegemonial werden, wendet sich das Blatt seit einiger Zeit. Neoliberale

Ideologeme verlieren an Zustimmung und Neoliberalisierungen stocken. Die Krise des Neoliberalismus und die Frage, was danach kommt, wird unter dem Begriff Post-Neoliberalismus diskutiert (→ Unterkapitel 3.2.4 in diesem Band).

Die gewaltigen Summen öffentlichen Geldes, die für „Bankenrettung“ nach 2007 (vgl. zur Kritik Kallert 2017), Geflüchtete ab 2015 (in zu geringer Höhe), Corona-Hilfen ab 2020, sowie Rüstung und Energie-Hilfen ab 2022 mobilisiert werden konnten, strafen die neoliberale Rede von der Alternativlosigkeit des Sparens (vgl. zur Kritik Petzold 2018) ebenso Lügen wie die Legende vom neoliberalen „schlanken Staat“. Auch die Freiheitsversprechen des Neoliberalismus büßen an Überzeugungskraft ein (Amlinger & Nachtwey 2022, Fraser 2023). Bereits unmittelbar nach der – durch neoliberale Finanzialisierung und Deregulierung verursachten – globalen Finanz- und Wirtschaftskrise 2007ff. wurde konstatiert, dass Neoliberalismus „dominant but dead“ (Smith 2008), ja ein „Zombie“ (Peck 2010) sei, der nur aufgrund seiner institutionellen Einschreibungen und fehlender mehrheitsfähiger Alternativen als „Untoter“ weiter sein Unwesen treibt. Zugleich ändert sich seit einigen Jahren die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Davon zeugen die Debatte um einen „Fachkräftemangel“ und darauf reagierende Politiken der selektiven Immigration in Form des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes von 2019 sowie neuer Anwerbeabkommen (Kordes 2019). Auch die Politik der Bundesregierung im „langen Sommer der Migration“ 2015, kann als Resultat der „Versuche von Kapitalfraktionen, Arbeitskraftprobleme migrationspolitisch zu lösen“ (Georgi 2016: 185) verstanden werden, was die öffentlichen Ausgaben für Spracherwerb, Ausbildung etc. der Ankommenden primär als Subvention eben dieser Kapitalfraktionen erscheinen lässt. Auch wenn viele Aspekte des neoliberalen Umbaus in Staat und Zivilgesellschaft ebenso wie in Subjektivitäten eingeschrieben und auf Dauer gestellt sind, und auch wenn öffentliches Eigentum nach wie vor privatisiert wird, haben diese Entwicklungen zusammen eine Konstellation ergeben, in der *Defund-* und *Abolish-*Bewegungen im Sinne Spivaks (2008) sprechen können, d.h., dass ihnen zumindest zugehört wird. Nach der punitiven Hochphase des Neoliberalismus resultiert ihre unermüdliche Arbeit nunmehr u.a. in den genannten Erfolgen wie Gesetzesentschärfungen, Kennzeichnungspflicht, unabhängige Polizeikontrollstellen oder „Kontrollquitungen“. Als Katalysator haben dabei vermutlich die medienwirksamen Proteste gegen die Ausweisung eines „Gefahrengebiets“ in Hamburg 2014, zu dem auch Stadtteile mit beschwerdemächtiger Wohnbevölkerung zählten, fungiert.

Zugleich antworten Teile der herrschenden Klassen auf die Krise des Neoliberalismus mit verschärften Kriminalisierungsoffensiven. Wie Hall et al. (1978) für die Krise des fordistischen Kapitalismus die Zunahmen von Zwangselementen

als Schwäche der Hegemonie interpretieren, so kann auch der aktuelle autoritäre Schwenk des Neoliberalismus (Peck & Theodore 2019) als Ausdruck schwächer werdender Zustimmung zu neoliberalen Versprechen verstanden werden. Erlebte und beobachtete ökonomische Prekarisierung (Nachtwey 2016), empfundener Kontrollverlust (Heitmeyer 2018), progressive Angriffe auf eine „Normalität“, die eigene Privilegien sichert (Lessenich 2022): die Zumutungen des Neoliberalismus kommen zunehmend im Alltag der „Mitte“ an und schwächen die Zustimmung zum neoliberalen Konsens – häufig in dezidiert regressiver Weise. Die Gemeinsamkeit neoliberaler und rechter Ideologien, v.a. ihre Unterstützung von Individualismus und Ungleichheit (Brown 2018, Ptak 2019), macht es möglich, dass ein dezidiert rechter „barbarisierter und deregulierter Neoliberalismus“ (Metz & Seeßlen 2018: 91) entsteht, in dem andere (Bauman 2016) anderswo (Domann & Nuissl 2022, Priester 2019) für die eigenen Zumutungen verantwortlich gemacht werden. Im Zentrum rechter Moralpaniken und *Law-and-Order*-Kampagnen stehen eben jene Geflüchteten, die von anderen Teilen der herrschenden Klassen als Arbeitskräfte willkommen geheißen werden. Ihren Ausgang nimmt die Kriminalisierung von der radikalen Rechten und wird von ihr in die Parlamente (Butterwegge et al. 2018: 85-96, Hafenecker & Jestädt 2020: 77-81) und seit der „Silvesternacht von Köln“ in die Medienberichterstattung (Maurer et al. 2019, 2023) getragen und dabei routiniert in der als „gefährlich“ imaginierten Stadt lokalisiert (Burkhardt & Feustel 2021). Primär rassistische Kriminalisierungen sind Teil der Strategie im Namen einer vermeintlichen „Normalität“ Privilegien zu verteidigen (Lessenich 2022). Die größten Erfolge feiern diese Kriminalisierungsoffensiven nicht im Bereich des Polizei- und Strafrechtes, sondern im Asyl- und Ausländerrecht, etwa bei der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder beim Vorstoß aus dem Bundesinnenministerium, Abschiebung allein aufgrund der Mitgliedschaft in einer „kriminellen Vereinigung“ bzw. einem „Clan“⁸ vorzunehmen (Steinke 2023).

Die neoliberale Phase kaum widersprochener Kriminalisierungen, u.a. mittels Raum, scheint vorbei. An ihre Stelle ist eine offene Konfrontation progressiver Kriminalisierungskritik auf der einen Seite und blindwütiger rassistisch-klassistischer Kriminalisierungsoffensiven auf der anderen Seite getreten, deren Ausgang offen scheint. In dieser Situation sind Debatten, Experimente und Forderungen

8 Diese Kriminalisierung der Gruppenzugehörigkeit, die auf der dritten Abstraktion aus → Unterkapitel 1.2 in diesem Band basiert, nutzt eine recht junge Konstruktion in der deutschen Debatte und wird zu Recht als rassistisch kritisiert; vgl. Liebscher 2020; Brauer et al. 2020.

vor einem „abolitionistischen Horizont“ (Akbar 2022) ebenso unerlässlich wie die kontinuierliche Kritik an Kriminalisierungen.

1.4 „Verwirklichung des Allgemeinen in der Versöhnung der Differenzen“

Wenn weiter oben (→ Unterkapitel 1.1.2) als Basis solcher Kritik die „Unterwerfung alles Seienden unter den logischen Formalismus“ (Horkheimer & Adorno 2016: 33) als grundlegend für die „Herrschaft durch Verdinglichung“ (Cremer-Schäfer 2018: 13) mittels Kriminalisierungen und die „Ticketmentalität“ (Horkheimer & Adorno 2016: 217) als grundlegend für die „Wut auf die Differenz“ (ebd.) benannt wurden, ist es nur konsequent, diese Einleitung mit Adorno abzuschließen:

Eine emanzipierte Gesellschaft jedoch wäre [...] die Verwirklichung des Allgemeinen in der Versöhnung der Differenzen. Politik, der es darum im Ernst noch ginge, sollte [...] den besseren Zustand aber denken als den, in dem man ohne Angst verschieden sein kann. (Adorno 2016: 116)

Bei solcher „Verteidigung des Rechts auf Nicht-Identität“ (Sünker 2020: 10) bzw. eines „Recht[s] auf Differenz“ (Lefebvre 1974a: 456) als Voraussetzung einer Suche nach neuen „Beziehungsweisen“ (Adamczak 2017) und einem „Leben in wilder Verbundenheit“ (Redecker 2023: 182) kann der bescheidene Beitrag dieses Bandes darin bestehen, das Regieren mittels Kriminalisierung und Raum und die ihm zugrundeliegenden gefährlichen Abstraktionen zu kritisieren und dabei zu verdeutlichen, dass Kriminalisierung ein untauglicher Umgang mit Differenz ist und dass Raum nicht notwendig „absolute Entfremdung“ (Horkheimer & Adorno 2016: 189) sein muss. Ebenso wie die verdinglichenden Kategorisierungen der Kriminalisierung, die in der Kritischen Kriminologie im Zentrum stehen, sind die Vorstellungen eines außerhalb gesellschaftlicher Verhältnisse stehenden Raums zu kritisieren und stattdessen die Leistungen der räumlichen Organisation gesellschaftlicher Praxen und Prozesse im Dienste der eingerichteten Herrschafts-, Eigentums- und Ausbeutungsverhältnisse ebenso wie in Praxen und Imaginationen der Emanzipation aufzuzeigen. Dies wäre ein Beitrag, den historisch-geographischer Materialismus, also ein Verständnis von Raum in der marxistischen Tradition, für eine Kritische Theorie der Gesellschaft zu leisten vermag.

Abschnitt I: Staat & Stadt

2 Kritische Polizeiforschung (2014)¹

Vorbemerkung: Die folgende Skizze stellt den Versuch dar, in sehr komprimierter Form den Kern und zugleich die Breite dessen auszuleuchten, was „kritische Polizeiforschung“ ausmachen könnte und m.E. sollte. Im Dienste von Kürze und Prägnanz habe ich auf Literaturhinweise, Beispiele und explizite theoretische Verortungen verzichtet. Eingegangen sind Positionen und Argumente aus Kritischer Kriminologie, materialistischer Staatstheorie und kritischer Stadtforschung. Vorarbeiten entstanden im Anschluss an die von Jenny Künkel und Kendra Briken am 8./9.2.2013 in Frankfurt organisierte Tagung *Kritische Polizeiforschung in Deutschland – Stand und Perspektiven* und wurden als Vorschlag einer Grundlage für eine zukünftige Zusammenarbeit der Teilnehmer*innen verschickt und vereinzelt auch kommentiert, wofür ich dankbar bin.

Kritische Polizeiforschung zeichnet sich durch das *Hinterfragen* von *Zweck* und *Wirklichkeit* der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols aus.

Der *Zweck* des Staatsapparats Polizei besteht darin, das stets prekäre Monopol legitimer physischer Gewalt des Staates durchzusetzen und aufrechtzuerhalten. Auf Basis dieses Monopols kommt der kapitalistische Staat seinem primären, im globalen Norden über Jahrhunderte in Kämpfen und Aushandlungen durchgesetzten Zweck nach, mittels des Rechts widersprüchliche und konfliktgeladene gesellschaftliche Verhältnisse zu prozessieren, also abzusichern und auf Dauer zu stellen, ohne dabei selbst als Konfliktpartei zu erscheinen. Der dergestalt besondere Staat organisiert und garantiert die wesentlichen gesellschaftlichen Ausschlussverhältnisse: das Eigentum als Basis der kapitalistischen Produktionsweise, die Staatsbürger*innenschaft als Basis politischer Herrschaft und die Trennung von öffentlichen und privaten Angelegenheiten, mittels derer etwa die Verhältnisse der Geschlechter, der Generationen, der sexuellen Orientierungen, der Weltanschauungen und der Religionen reguliert wird.

1 Zuerst erschienen als: Bernd Belina (2014): Was kritische Polizeiforschung sein könnte und sollte. Ein Beitrag zur Debatte. In: sub\urban. zeitschrift für kritische stadtforschung 2(2): 61-64.

Die eingerichteten Verhältnisse sind aufgrund ihrer inhärenten Widersprüche dynamisch. Deshalb verändern sie sich in der Zeit und unterscheidet sich ihre Entwicklung je nach Kräfteverhältnissen und Kämpfen zwischen Orten und Staaten sowie zwischen räumlichen Maßstabebenen. Dabei sind Städte und Staatsgrenzen häufig die Orte, an denen die Widersprüche der Herrschaftsverhältnisse und ihre auch gewaltförmige Regulierung zu Tage treten. Hier werden seitens des Gewaltmonopols neue Strategien ausprobiert, hier wird die Relevanz von Stadt und Raum für Polizei deutlich.

Im Erfolgsfall gelingender politischer Herrschaft sind die zentralen Ausschlussverhältnisse in sozialer Praxis und Diskursen gesellschaftlicher Konsens und die Bekämpfung von Abweichungen, auch mittels Gewalt, ebenfalls. Dasselbe gilt für den Ausschluss radikaler Kritik an den eingerichteten Verhältnissen aus dem Feld des Sagbaren, auch dies ggf. mittels Gewalt. Bröckelt die Hegemonie und verschieben sich Diskurse und soziale Praxis in einer Weise, die die Grundlagen der eingerichteten Ordnung gefährden könnte, geben seine Gewaltapparate dem Staat die Möglichkeit, die Ordnung auch ohne funktionierende Hegemonie im Modus der Dominanz durchzusetzen.

Diese formanalytische und hegemonietheoretische Bestimmung des sozialen Verhältnisses Staat und der Position und Funktion des Staatapparates Polizei mit seinen staatlichen und privaten Institutionen innerhalb der Gesellschaft wird in der *Wirklichkeit* des Polizierens immer wieder aufs Neue praktisch wahr gemacht. In Myriaden von materiellen und diskursiven Praktiken wird das Gewaltmonopol andauernd reproduziert und u.U. transformiert. Dabei sind es stets einzelne Subjekte im Kontext von Machtverhältnissen und konkreten Institutionen, die es durchsetzen, regulieren, in Anspruch nehmen, als legitim akzeptieren oder in Frage stellen. Je nach Stellung in diesem Reproduktionsprozess sind die Subjektivierungen der Beteiligten als z.B. Polizist*in, Gesetzgeber*in, Verbrechensopfer, Bürger*in, Sicherheitsunternehmer*in oder radikale*r Kritiker*in mehr oder weniger von der Wirklichkeit des Gewaltmonopols (mit-)bestimmt. In den Institutionen, innerhalb derer Praktiken stattfinden und sich Subjektivierungen konstituieren, können sich spezifische Kulturen herausbilden, wie etwa die *Cop Culture* der Polizei. Diese können in Widerspruch zu rechtlichen und moralischen Idealen des Polizierens geraten, wie sie in der Exekutive selbst, in Legislative und Judikative sowie in Politik, Medien und Wissenschaft ausgehandelt und z.T. im Recht fixiert werden. Bei der Polizei liegen formbestimmte Gründe für die Ausbildung kontraproduktiver Kulturen vor, weil Polizist*innen in Interaktion mit potentiell Abweichenden Gewaltmittel unterhalb des Radars institutioneller Kontrolle und vor seiner rechtlichen Nachbearbeitung in Anschlag bringen können.

Die skizzierten Zusammenhänge durch *Hinterfragen* theoretisch und empirisch in den Griff zu bekommen, macht ihre Kritik aus. Sowohl die untersuchten Zusammenhänge als auch die Perspektiven der Forschenden auf die Zusammenhänge sind das Produkt dessen, was Menschen unter vorgefundenen Umständen tun und getan haben. Kritische Polizeiforschung untersucht die genannten Aspekte – Praktiken und Interaktionen, Subjektivierungen und Diskurse, Institutionen und Hegemonien – in ihrer in Zeit und Raum unterschiedlichen und sich durch Aushandlungen und Kämpfe entwickelnden Wirklichkeit, um mehr darüber zu erfahren, wie die gewaltförmige Absicherung von politischer Herrschaft und sozialer Ordnung funktioniert, umkämpft ist und sich verändert. Als Labore des Gewaltmonopols sind Städte für die kritische Untersuchung von Varianten und Veränderungen des Polizierens – neben Staatsgrenzen – ein privilegiertes Terrain kritischer Forschung. Hier wie überall interessiert sich kritische Polizeiforschung insbesondere dafür, wer, warum, in welcher Weise und mit welchen Konsequenzen Widerstand gegen die Wirklichkeit des Gewaltmonopols oder seine Zwecke leistet. All dies tut kritische Polizeiforschung, um sich nicht mehr in dieser Weise regieren zu lassen. Ihre Tauglichkeit beweist sie in der Praxis. Los geht's.

3 Perioden der Kriminalisierung im und durch den (west-)deutschen Staat (2018)¹

Dieses Kapitel ist erstens ein Plädoyer für ein Verständnis des Staates und seiner Sicherheitsproduktionen und Kriminalisierungsstrategien, das an die von Marx begründete Tradition anschließt und den Fokus auf das Verhältnis zwischen Ökonomie, Politik und Ideologie bzw. Hegemonie legt. Zweitens soll die Leistungsfähigkeit eines solchen Verständnisses anhand einer vorgeschlagenen Periodisierung von Kriminalisierungsstrategien in (West-)Deutschland demonstriert werden. Diese Periodisierung basiert auf der (Re-)Lektüre einschlägiger Analysen und Kommentare aus den Bereichen Kritische Kriminologie, Kritische Polizeiforschung und materialistische Staatstheorie aus den letzten fünf Jahrzehnten, die sich mit den Entwicklungen von Polizei(-praxis) und Politiken „Innerer Sicherheit“ sowie den sich wandelnden „Feinden“, die diese legitimieren (sollen), befassen. Dass eine solche (Re-)Lektüre aufgrund der Masse entsprechender Publikationen und der Komplexität des Gegenstandes immer nur partiell und selektiv erfolgen kann, versteht sich von selbst. Identifiziert wurden drei Perioden und eine aktuelle Übergangsphase, deren Kern sich noch nicht fassen lässt: der Ordoliberalismus mit „Kommunisten“ als hegemonialen Feinden (1949–1966), der keynesianistische Fordismus, währenddessen „Terroristen“ diese Funktion innehatten (1966–1990), der Neoliberalismus, in dem „Kriminalität“ als solche den „Feind“ konstituierte (1990–2008) sowie die aktuelle Übergangsphase des Post-Neoliberalismus (seit 2008). Bevor diese Periodisierung in Unterkapitel 2.3 vorgestellt wird, erfolgen einige Kommentare zur marxistischen Theorietradition.

3.1 Kapitalismus, Staat und Kriminalisierungen

Hartnäckig hält sich das Gerücht, an Marx anschließende Analysen würden alles auf „den Kapitalismus“ oder „die Ökonomie“ zurückführen. Auch wenn

1 Zuerst erschienen als: Bernd Belina (2018): Perioden der Kriminalisierung im und durch den (west-)deutschen Staat. Zum Wert marxistischer Analysen. In: Jens Puschke & Tobias Singelstein (Hg.): Der Staat in der Sicherheitsgesellschaft. Wiesbaden: Springer VS, S. 172–194. Ich danke Springer Nature für die Wiederabdruckgenehmigung.

einzelne Formulierungen bei Marx und Engels, vor allem aber die Positionen des von Stalin zur Staatsideologie erhobenen Marxismus-Leninismus (vgl. zur Kritik Labica 1986), mitunter so klingen mögen – Marx ging es stets darum, nachzuvollziehen und zu kritisieren, wie die *Welt in Prozessen und in Verhältnissen* konstituiert wird, in denen ökonomische Prozesse zentral, aber sicher nicht alles sind. In diesem Verständnis, das Harvey (1996) und Ollman (1993) als Kern marxistischer Dialektik bestimmen, „werden die bestimmten Arten, in der Dinge zusammenhängen, essentielle Attribute dessen, was sie sind“ (ebd.: 37). Demnach existieren „Elemente, Dinge, Strukturen und Systeme [...] nicht außerhalb oder vor den Prozessen, Strömen und Verhältnissen, die sie kreieren, aufrechterhalten und unterminieren“ (Harvey 1996: 94). In dieser Welt, die sich permanent im Fluss befindet, entstehen, so Harvey (ebd.: 73), relativ stabile Konstellationen, die er „Permanenzen“ nennt. Diese lenken die Prozesshaftigkeit der Welt zeitweise in relativ stabile, dabei aber stets veränderbare Bahnen.

Für die Produktion und die Verteilung gesellschaftlichen Reichtums ist nach Marx das Kapitalverhältnis zentral, also die Art und Weise, in der soziale Beziehungen und solche zwischen sozialen und natürlichen Prozessen gestaltet sein müssen, damit Kapital akkumuliert, d.h. aus Geld mehr Geld werden kann. Damit ist noch lange nichts darüber ausgesagt, wie das Kapitalverhältnis in verschiedenen Weltgegenden und Lebensbereichen durchgesetzt wird, und wie es im Verhältnis zu anderen sozialen Verhältnissen artikuliert ist. Um dies zu verdeutlichen, unterscheidet David Harvey (2014) analytisch zwischen dem Kapitalverhältnis („capital“) und der Gesellschaftsformation des Kapitalismus („capitalism“), in der „Prozesse der Kapitalzirkulation und -akkumulation bei der Gestaltung des materiellen, sozialen und geistigen Gestaltung Lebens die hegemoniale und dominante Basis darstellen“ (ebd.: 7). Der Kapitalismus ist durch eine zentrale Stellung des Kapitalverhältnisses sowie durch weitere soziale Verhältnisse gekennzeichnet, insbesondere durch „gender relations“, „racial distinctions“, „nationalism, ethnicity and religion“ (ebd.), deren Artikulation sich im Raum und in der Zeit unterscheiden.

Das Kapitalverhältnis ist durch einige historisch durchgesetzte, von Marx auf den Begriff gebrachte Gesetzmäßigkeiten gekennzeichnet, allen voran das Wertgesetz, demzufolge der Wert von Waren (inklusive jenem der Arbeitskraft) durch die zu ihrer (Re-)Produktion gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit konstituiert wird. Diese Gesetze gelten solange, wie sie in und durch soziale Praxis reproduziert werden. Hinter die grundlegenden abstrakten Gesetzmäßigkeiten sollte bei der Analyse konkreter Ausprägungen des Kapitalismus nicht zurückgefallen werden, vor allem aber besteht die Aufgabe nun in der „genauere[n]

Analyse des jeweiligen historischen *Modus* der Wirkungsweise des Wertgesetzes“ (Hirsch 1980: 63; Herv. i. Orig.).

Aufgrund der sowohl dem Kapitalverhältnis als auch dem Kapitalismus inhärenten Widersprüche sind beide zudem nicht ohne einen Staat denkbar (der seinerseits „ein komplexes soziales Verhältnis“ ist; Hirsch 2005: 15), der Eigentumsrechte garantiert und das Monopol über den legitimen Gebrauch von Gewalt sowie jenes über Geld und Währung innehat (Harvey 2014: 45). Ähnlich stabil wie das Kapitalverhältnis erscheint im Globalen Norden die *Besonderung* oder *relative Autonomie des Staates* (Gerstenberger 2007, Hirsch 2005, Poulantzas 2002), also die Art und Weise, in der politische Herrschaft von ökonomischer Macht institutionell getrennt und nicht im Partikularinteresse Einzelner ausgeübt wird. Die Apparate des Staates kümmern sich um die Aufrechterhaltung der kapitalistischen Akkumulation, inklusive des fundamentalen Klassengegensatzes zwischen den Eigentümer*innen an Produktionsmitteln und jenen, die nur ihre Arbeitskraft zu Markte tragen. Zu dieser Aufrechterhaltung streben sie die Durchsetzung dessen an, was seit Max Weber (2005: 39) das „*Monopol legitimen physischen Zwangs*“ (Herv. im Orig.) oder das *Gewaltmonopol* genannt wird (vgl. Hirsch 2005). Es soll nur dem Staat erlaubt sein, Gewalt auszuüben, alle anderen Streitigkeiten werden in der Form des Rechts geregelt und damit prozessierbar gemacht (Buckel 2008, Paschukanis 1929). Während einige Apparate des Staates (Militär, Polizei) „auf der Grundlage der Gewalt funktionier[en]“ (Althusser 2010: 56), sind andere (Schulen, Wissenschaft, Medien, Kirchen etc.) in der Sphäre der Ideologie und der Etablierung einer kulturellen Hegemonie aktiv, die die Zustimmung der Allermeisten zu den eingerichteten Verhältnissen, inklusive zum Kapitalverhältnis und zu staatlicher Herrschaft, sicherstellen soll. Diesen Zusammenhang fasst Antonio Gramsci (1991ff.: 783) mit dem vielzitierten Diktum: „Staat = politische Gesellschaft + Zivilgesellschaft, das heißt Hegemonie gepanzert mit Zwang“ als „integralen Staat“.

Innerhalb des durch das Kapitalverhältnis und den besondern Staat gesetzten Rahmens wandelt sich aufgrund der Dynamik kapitalistischer Akkumulation die Zusammensetzung des „Blocks an der Macht“ (Poulantzas 2002: 157ff.), d.h. der Kapitalfraktionen und anderer Gruppen, von denen der Staat wegen ihre Steuerzahlungen besonders stark abhängt und deren Partikularinteressen deshalb relativ zu denen anderer Fraktionen und Gruppen sich besonders gut im und durch den Staat durchsetzen können.

Auf der Grundlage eines solchen Verständnisses des Zusammenhangs von Ökonomie, Politik und Ideologie bzw. Hegemonie wird im Folgenden eine Periodisierung von Kriminalisierungsstrategien in (West-)Deutschland vorge-

schlagen, die sich darauf konzentriert, welche Figur des „Feindes des Staates“ jeweils hegemonial ist und ideologische und praktische Kriminalisierungen legitimiert. Da die vollständige Untersuchung einer Hegemonie „riesenhaft wäre“ (Gramsci 1991ff.: 374), ist der Versuch einer vollständigen Rekonstruktion solche Feind-Konstruktionen in der (west-)deutschen Kriminalisierungsgeschichte nicht leistbar. Dem theoretisch zentralen Vorbild für das eingeschlagene Vorgehen, der Studie *Policing the Crisis* von Hall et al. (1978; vgl. Belina 2017), gelingt es auf über 400 eng beschriebenen Seiten immerhin den Übergang der englischen Gesellschaft vom Nachkriegskonsens zur „Law-and-Order-Gesellschaft“ (Hall et al. 1978: 321) in den 1970er Jahren nachzuvollziehen. Dabei argumentieren die Autoren, dass die hegemoniale Produktion dessen was bzw. derer die als „kriminell“ gilt bzw. gelten eine entscheidende Rolle bei der gesellschaftlichen Hegemonieproduktion spielt, weil so *ex negativo* bestimmt ist, was normal und richtig ist. Kriminalisierungen erlauben es zudem, zur „Verteidigung von Normalität, Stabilität und ‘unserer Art zu leben’“ (ebd.: 150) zu mobilisieren und damit die Einbindung Vieler auf Kosten der kriminalisierten Wenigen.

Ähnliche Versuche Kriminalisierungen im Zusammenhang mit ökonomischem, politischem und ideologischem Wandel zu untersuchen, haben in deutscher Sprache zum einen, im Kontext der Kritischen Kriminologie, Fritz Sack, Heinz Steinert und andere in ihrer Aufarbeitung des linken Terrorismus in der BRD (und weiteren Staaten Westeuropas) der 1970er Jahre (Hess et al. 1988, Sack & Steinert et al. 1984) sowie, im Kontext der materialistischen Staatstheorie, Joachim Hirsch mit seinen Arbeiten zum Sicherheitsstaat (1980, 1998) vorgelegt. Beide liefern sowohl theoretische als auch empirische Bezüge für die folgende Periodisierung.

3.2 Perioden der Kriminalisierung in (West-)Deutschland

Bob Jessop (2007: 255) stellt fest: „Periodisieren können wir, wenn sich relative Kontinuität mit relativer Diskontinuität abwechselt.“ Dazu müssen wir „Faktoren aus dem Zeitfluss herausabstrahieren, um Perioden relativer Kontinuität oder Diskontinuität bestimmen zu können, die für das gegebene praktische und/oder theoretische Vorhaben für Bedeutung sind“ (ebd.: 256f.). Für die vorliegende Periodisierung wurden die Perioden unterschiedlicher hegemonialer „Feinde der Gesellschaft“ herausabstrahiert und deren Produktion ins Verhältnis zu bewährten Periodisierungen der Entwicklung des (west-)deutschen Kapitalismus gesetzt. Es zeigt sich, dass eine erstaunliche Übereinstimmung besteht zwischen zentralen Kriminalisierungsstrategien und hegemonialen (wirtschafts-)politischen Paradig-

men – wobei klar ist: „keine Periodisierung erfasst das Wesen einer Epoche und stellt für alle Zwecke ihre Kohärenz sicher“ (ebd.: 257). Die Darstellung der Perioden in den vier folgenden Unterkapiteln beginnt jeweils mit dem (wirtschafts-)politischen Paradigmen, um im Fortgang dessen inhaltlichen Zusammenhang mit beobachtbaren Kriminalisierungen zu entwickeln. Abschließend wird jeweils diskutiert, wie sich die Kriminalisierungsstrategie in Bezug auf Straßenproteste darstellt. Dabei wird von einer „Dialektik zwischen Protest und Repression“ (Mullis et al. 2016: 51) ausgegangen, nach der sich Polizei- und Proteststrategien im Verhältnis zueinander entwickeln.

3.2.1 *Ordoliberalismus vs. „Kommunismus“*

Die Nachkriegszeit und insbesondere jene nach der Gründung der BRD im Jahr 1949 war durch die Integration des neuen Staates in die politischen, ökonomischen und militärischen Strukturen des Westens sowie die Institutionalisierung der „Sozialen Marktwirtschaft“ geprägt. Diese basierte fundamental auf ordoliberalen Ideen eines starken, den Ordnungsrahmen für ökonomische und andere soziale Prozesse absteckenden und absichernden Staates, der das „freie Spiel der Kräfte“ des Marktes zu einer optimalen Entfaltung kommen lassen sollte. Der Fokus lag auf exportorientierten Wirtschaftszweigen, deren Interessen im Block an der Macht hegemonial waren (Kannankulam 2008, Ptak 2007).

Die auf ökonomische Freiheit abzielende ordoliberale Wirtschaftspolitik ging in allen anderen Bereichen der Gesellschaft mit einer sehr engen Vorstellung dessen einher, was als „normal“ galt, etwa in Bezug auf Geschlechterrollen und Sexualität, Nation und Hautfarbe, Kleidung und Frisuren. Diese Normalitätsvorstellungen konnten in vielen Bereichen an die – weitgehend gelegnete – Nazi-Vergangenheit anschließen und mussten nur hie und da modernisiert werden – etwa indem das Ideal der in die privaten Räume verbannten Hausfrau jenen Millionen von Frauen beigebracht werden musste, die in der Kriegswirtschaft und beim Aufräumen nach der Befreiung ganz selbstverständlich berufs- bzw. im öffentlichen Raum tätig waren. Auch für diese engen Normalitätsvorstellungen galt, dass der starke Staat sie ideologisch und, wenn nötig, mit Gewalt und ggf. Strafe i.S. einer „expressive[n] Punitivität“ (Cremer-Schäfer 1997: 73) durchsetzen sollte und dies auch tat.

Letzteres erschien vor allem immer dann notwendig, wenn junge Menschen (v.a. Männer) durch abweichenden Lebensstil auffällig wurden² oder, was hier

2 Heinz Steinert (1998: 1135) nennt für die „späten fünfziger, frühen sechziger Jahre [...] die Fußballrowdies und die ‚Halbstarken‘, angeführt von Marlon Brando und James

relevant ist, wenn Arbeiter*innen für ihre Rechte und bessere Löhne auf die Straße gingen oder Pazifist*innen gegen die Remilitarisierung protestierten. Anders als die Erstgenannten waren Teilnehmer*innen an Straßenprotesten bis ca. Mitte der 1960er weitgehend disziplinierte Mitglieder der organisierten Arbeiter*innenbewegung (Weinhauer 2013: 90). Vor allem für Pazifist*innen kam die harsche staatliche Reaktion einigermaßen überraschend, hielten sie doch nur am Konsens aller relevanten politischen Parteien zum Zeitpunkt der Gründung der BRD fest, auch als dieser sich „hinter der Fassade formaler Ultra-Stabilität“ in Form einer „geradezu rasante[n] Bewegung der westdeutschen Politik von ihren ursprünglichen Positionsbestimmungen hin zu jeweils neuen ‘Normalitäten’ und ‘Mitten’“ (Scheerer 1988: 206) verschob. Diese „Stabilität“ der westdeutschen Entwicklung geht einher mit einer im Vergleich zu anderen Staaten Westeuropas deutlichen „Eigenheit der Bundesrepublik [...]“: ein besonders betontes Beschwören von gesellschaftlicher und nationaler Einheit bei zugleich vergleichsweise geringen Anstrengungen, sie politisch auch herzustellen“ (Steinert 1988: 42). Denn Kommunist*innen, immerhin vor dem Krieg eine relevante (partei-)politische Größe und im Widerstand gegen den Nationalsozialismus zentral, sollten gerade nicht eingebunden werden.

Demonstrationen galten der Staatsmacht und in der kulturellen Hegemonie bestenfalls als „eine belanglose Nebenerscheinung der Parteiendemokratie“ (Busch et al. 1985: 318), die nicht legitimes Mittel der Meinungsäußerung in der politischen Auseinandersetzung war, sondern ganz grundsätzlich als anormal und gefährlich galt. Insbesondere wurde den Protestierenden stets unterstellt, kommunistisch gesteuert zu sein, so wie überhaupt der Kommunismus und Kommunist*innen als wesentliche Feinde von Staat, Sicherheit und Ordnung konstruiert wurden. Der „Antikommunismus als Integrationsideologie“ (Hirsch 1996: 157) manifestierte sich etwa im Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands 1956 sowie in der umfangreichen politischen Verfolgung von Kommunist*innen, etwa mittels des politischen Strafrechts, das von 1951–68 Gültigkeit hatte (von Brünneck 1978). Für die Polizei der jungen Bundesrepublik war dann auch „die Furcht vor revolutionären Unruhen [...] ganz selbstverständlicher Bezugspunkt“ (Werkentin 1988: 102). Anschließend an die faschistische Vergangenheit kann dabei eine „Prädominanz der sozialen und politischen Ausschließung in der ‘Konfliktkultur’“ (Steinert 1988: 43) konstatiert werden. Mit

Dean, die der Generation, die Europa verwüstet hatte, zu amerikanisch tanzten, ‘schwere Maschinen’ – oder wenigstens Mopeds – fuhren und zu oft bei Popkonzerten auf die Stühle stiegen.“

Kommunist*innen wird nicht diskutiert und Protest wird nicht als verkraftbarer Teil der Demokratie verstanden – wie anderswo in Westeuropa –, sondern letzterer stellt „eine Bedrohung dar“ (Steinert 1988: 46).

Wie Weinbauer (2013: 89) rekonstruiert, orientierte sich die Polizei deshalb bei Straßenprotesten bis in die 1960er Jahre hinein am höchst inflexiblen, auf den Schutz des Staates abzielenden „civil war model“, bei dem – wie in der Feldschlacht – die Kontrolle des Territoriums mittels schwer bewaffneter „Truppen“ das Ziel ist. Polizist*innen waren „bereit Proteste unter allen Umständen und zu allen Kosten zu beenden“ (ebd.), auch wenn dies Verletzungen oder gar den Tod von Demonstrant*innen bedeutete. Insbesondere war die „Berliner Polizei, wegen der besonderen strategischen Lage der Stadt, als eine Bürgerkriegsmiliz geschult“ (Scheerer 1988: 255). Diese Polizeipraxis, die einer militärischen Logik folgt, ging zurück auf die Tradition der Polizei in Preußen, die, wie Knöbl (1998) rekonstruiert, zum Zweck der sozialen Kontrolle und des Schutzes des Staates aufgebaut wurde, der Bevölkerung grundsätzlich misstrauisch gegenüberstand und ab den 1860er Jahren die „organisierte Arbeiterschaft“ als „Hauptfeind“ (ebd.: 299) ansah. Diese „obrigkeitsstaatliche Tiefenstruktur“ (Scheerer 1988: 211) zeigte sich in der ordoliberalen Nachkriegszeit regelmäßig beim Polizieren von (vermeintlich kommunistischen) Straßenprotesten.

3.2.2 Keynesianischer Fordismus vs. „Terrorismus“

Im Unterschied zu anderen Staaten der westlichen Welt hielt die keynesianistische Wirtschaftstheorie in der BRD erst mit der großen Koalition 1966 und dann mit der SPD/FDP-Regierung ab 1969 Einzug in die nationale Wirtschaftspolitik. Mit der ersten Krise der westdeutschen Wirtschaft 1966/67, als deren Hauptgründe mangelnde Nachfrage sowie Arbeitskräfte identifiziert wurden, begann die Abkehr vom Ordoliberalismus. Dem Mangel an Nachfrage wird zum einen mit staatlichen (oft schuldenfinanzierten) Investitionsprogrammen und zum anderen mit Lohnsteigerungen und der Erhöhung von Transferleistungen im Rahmen des ausgebauten Sozialstaates begegnet, die der industriellen Massenproduktion von Gebrauchsgütern private Kaufkraft zum Massenkonsum gegenüberstellen sollen. Dem Mangel an Arbeitskräften wird durch eine Intensivierung der Produktion durch Mechanisierung und Verdichtung der Arbeit (was, marxistisch formuliert, den relativen Mehrwert steigert), die Anwerbung von „Gastarbeitern“ sowie, erneut, den Ausbau des Sozialstaates begegnet, der möglichst große Teile der (aus ideologischen Gründen nach wie vor: männlichen) Bevölkerung arbeitsfähig machen und halten sollte. All das war „im Kern *nationalstaatlich* organisiert“

(Hirsch 1998: 21; Herv. i. Orig.), die Internationalisierung der Ökonomie erfolgte bei festgesetzten Wechselkursen in „Form von Finanz- und Handelsströmen zwischen verschiedenen Volkswirtschaften“ (Jessop 1997: 56). Insgesamt war diese Phase des bundesdeutschen Kapitalismus durch die Integration des allergrößten Teils der Bevölkerung im nationalstaatlichen Rahmen geprägt, die auf materiellen Zugeständnissen basierte – wobei die „Gastarbeiter“ außen vor blieben und Frauen nur in der Form von Haus- und Ehefrauen willkommen waren.

Erst im Rahmen der keynesianischen Wirtschaftspolitik wurden die Gewerkschaften zum Teil eines korporatistischen Aushandlungsdreiecks mit den Arbeitgeberverbänden und dem Staat und damit zu einem integrierten (und nicht, wie im Ordoliberalismus, als Störfaktor empfundenen) Teil des integralen Staates (Hirsch 1980, 1996, Hirsch & Roth 1986, Kannankulam 2008). Radikalere Positionen innerhalb der Gewerkschaften wurden als Folge dieser Einbindung marginalisiert. Dasselbe gilt, noch grundlegender, für die SPD. Auf dem Weg zur Regierungspartei hatte sie sich, insbesondere mit dem Godesberger Programm von 1959, von ihren Wurzeln in der Arbeiter*innenbewegung und im Sozialismus immer weiter entfernt. Die Integration von SPD und Gewerkschaften, den traditionellen Organisationen der Linken, in Regierung bzw. integrierten Staat, ließ viele Linke politisch heimatlos werden: „Die Godesberger Wende brachte der SPD in bürgerlichen Kreisen die erhoffte Akzeptanz. Doch auf der politischen Linken geriet sie mit dieser (erfolgreichen) Strategie in eine tiefe hegemoniale Krise, von der die außerparlamentarische Opposition und die Studentenbewegung ihren Ausgang nehmen konnten.“ (Scheerer 1988: 220)

Die i.e.S. keynesianistische Periode der BRD dauerte nur bis Mitte der 1970er Jahre, als die Ausweitung des Sozialstaates gestoppt und erste Sparprogramme aufgelegt werden (Butterwegge 2009, Esser & Fach 1983). Anders als der radikale Bruch mit keynesianistischen Politiken in Großbritannien unter Thatcher ab 1979 und in den USA unter Reagan ab 1981 (vgl. Harvey 2005a), erfolgte die Abwendung von Keynesianismus und Sozialstaat in der BRD in der Folgezeit schrittweise, unter zumindest formaler Beibehaltung der korporatistischen Strukturen, und insgesamt über einen Zeitraum bis weit in die 1980er Jahre hinein. Radikalisiert wurde der Umbau im Rahmen der Wiedervereinigung (s.u.), die deshalb hier als Ende des keynesianistischen Fordismus verstanden wird. Bernd Röttger (2012) argumentiert, dass zudem auf der Ebene der kulturellen Hegemonie sehr lange die Vorstellung des „Modell Deutschland“, wie es die SPD in den 1970er Jahren prägte, präsent war und z.T. noch immer ist.

Für die beschriebene Phase von Mitte der 1960er Jahre bis in die 1980er Jahre hinein hat Joachim Hirsch (1980, 1996, 1998) den Begriff „Fordistischer

Sicherheitsstaat“ geprägt, mit dem der Zusammenhang von keynesianistischem Fordismus einerseits und Kriminalisierungen andererseits beschrieben wird. Die Integration der Allermeisten ging mit einer „Entpönalisierung“ (Cremer-Schäfer 1997: 73) einher – viele im Ordoliberalismus noch strafwürdige Verhaltensweisen wurden zunehmend anders als strafend geregelt, etwa im Rahmen der Sozialen Arbeit. Gleichzeitig wurde eine kleine Gruppe Anderer als die „wirklichen Feinde von Staat und Gesellschaft“ (Cremer-Schäfer 1997: 73) produziert. Angesichts „gesellschaftliche[r] Desintegrationsschübe“ (Hirsch 1980: 93) richtete sich diese Kriminalisierung vor allem gegen „(potentielle) Träger radikaler Interessendurchsetzung innerhalb der massenintegrativen Apparate“, „(potentielle) Verbreiter ideologischer ‘Abweichungen’ innerhalb der ideologischen Apparate“ und „‘autonome’, d.h. nicht in das bestehende institutionelle System von Massenintegration integrierbare Bewegungen“ (ebd.: 39).

Ein spezifisches Produkt der Integration der Allermeisten bei komplettem Ausschluss der verbliebenen Anderen im keynesianistischen Fordismus ist der „linke Terrorismus“ der späten 1960er und 1970er Jahre. Wie Fritz Sack (1984), Heinz Steinert (1984, 1988) und Sebastian Scheerer (1988) argumentieren, konnte sich dieser nur durch die kompromisslose und auf völligen Ausschluss abzielenden Reaktionen des Staates (unterstützt durch Medien wie der Bild-Zeitung) entstehen. In einer Situation, in der linke gesellschaftliche Kräfte und Bewegungen innerhalb der Regierungspartei SPD zunehmend verstummen mussten oder aus der Partei ausgeschlossen wurden, und in der weiter links stehende Positionen keine legitime Artikulationsmöglichkeit mehr sahen, fand die Studentenbewegung in der „Taktik der ‘begrenzten Regelverletzung’“ (Steinert 1988: 23) einen Weg, um sich Gehör zu verschaffen. Bei der Demonstration gegen den kongolischen Staatschef Moïse Tschombé im Dezember 1964 in West-Berlin wurde erstmals bei einer Demonstration in der BRD die Polizei absichtlich mittels des Durchbrechens ihrer Linien provoziert, was in der Bewegung als „voller, paradigmatischer Erfolg“ (Scheerer 1988: 244) gefeiert wurde. Ab 1967 wurden in der Studentenbewegung diese und ähnliche Formen der Provokation als Strategie und Mittel des sinnlichen Erlebens von Staatsmacht, der Politisierung und der Mobilisierung der „Ressource“ „liberale Öffentlichkeit“ (ebd.: 278), die von der brutalen Polizeipraxis schockiert war, zum Mittel der Wahl.

Die Sicherheitsbehörden waren auf diese neuen, anarchistisch und situationistisch inspirierten Taktiken nicht vorbereitet. Gewohnt, bei Straßenprotesten disziplinierten Gewerkschafts- und Parteimitgliedern gegenüberzustehen und „auf reguläre kommunistische Aufstandsversuche wesentlich besser vorbereitet als auf kulturrevolutionäre Umtriebe dieser Art“ (ebd.: 261), wähten sie in

der Studentenbewegung ein „kommunistisches Tarnungsmanöver“ (Sack 1984: 119) und suchten stets, ganz im Denken in starren Hierarchien bzw. einer „zur Polizeitaktik geronnenen verschwörungstheoretischen Konzeption“ (ebd.: 139) verhaftet, nach „Rädelsführern“. Der „spürbar werdende Widerstand gegen eine autoritär durchgreifende Polizei verfestigte bei der Polizeiführung nur die überkommene Vorstellung von Menschenansammlungen als potentiell destruktiven, irrationalen ‘Zusammenrottungen’, aus denen sich rasch eine Bedrohung der staatlichen Ordnung entwickeln könne“ (Busch et al. 1985: 319).

Vor allem zu Beginn der Studentenbewegung wurden Straßenproteste seitens der Polizei also noch immer mit quasi-militärischen Strategien zu bekämpfen versucht. In der liberalen Öffentlichkeit traf dieses gewaltsame Vorgehen zunehmend auf Kritik. Insbesondere die polizeilichen Todesschüsse auf den demonstrierenden Studenten Benno Ohnesorg am 2.6.1967 sowie die Verabschiedung der Notstandsgesetze im Mai 1968 schienen den Protestierenden recht zu geben, die die BRD in den Weg in den Faschismus wähten. Die überkommene Polizeistrategie stärkte so die außerparlamentarische Opposition, indem sie ihr Zustimmung seitens weit weniger radikaler Teile der Gesellschaft verschaffte. Zugleich trug sie zur Entstehung des „linken Terrorismus“ bei (Sack 1984, Steinert 1984, 1988, Scheerer 1988). Dieser diente ab Ende der 1960er Jahre als Begründung einer selektiven Re-Pönalisierung (Cremer-Schäfer 1997: 73) im Rahmen der „Sicherheitsorgie“ (Hirsch 1980: 11) der „faktischen Allparteienkoalition auf dem Gebiet der sogenannten Inneren Sicherheit zwischen 1972 und 1982“ (Seifert 1987: 102f.; vgl. Cobler 1976, Gössner 1991). Politischer Protest im Fordistischen Sicherheitsstaat wird regelmäßig als Terrorismus (oder doch zumindest als „Wegbereiter“ oder „Sympathisant“; vgl. Treiber 1984) kriminalisiert.

Zwei weitere Entwicklungen tragen dazu bei, dass in den 1970er Jahren nicht mehr die Kriminalisierung des „Kommunismus“, sondern jene des „Terrorismus“ zentral wurde. Erstens erscheint in Zeiten der Annäherung an die Staaten des Warschauer Paktes im Rahmen der „Ostpolitik“ das bisherige Feindbild zunehmend „verbraucht und erneuerungsbedürftig“ (Paech 1987: 88), weshalb „[v]on der proletarischen Revolution als Bezugspunkt innerer Aufrüstungspolitik [...] Abschied genommen [wird]“ (Werkentin 1988: 110). Zweitens begannen mit der Anti-AKW- und der Ökologiebewegung neue Akteure „[s]pätestens ab Mitte der siebziger Jahre [...] außerparlamentarische Protestformen anzuwenden“ (Busch et al. 1985: 323), in denen die Polizei „angesichts des breiter und vielfältiger gewordenen Protests [...], nicht mehr eindeutig Gruppen und Strömungen ausmachen [konnte]“ (ebd.: 324). Diese wurden deshalb pauschal in die Nähe „des Terrorismus“ gerückt.

Für die Polizei ist diese Phase eine des rapiden Um- und Ausbaus. Die Sicherheitsproduktion, die in der BRD als Folge des Nationalsozialismus vor allem auf Ebene der Bundesländer institutionalisiert worden war, verzeichnete einen Prozess zunehmender Zentralisierung. Vor allem das in dieser Zeit deutlich ausgebaut Bundeskriminalamt unter dem Präsidenten Horst Herold (1971–81) sowie die Innenministerkonferenz (v.a. mit dem „Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes“; MEPolG 1976) wurden zu Orten strategischer und taktischer Innovation. Zentrale Neuerungen der Polizeiarbeit der 1970er Jahre sind:

1. Sammeln und Verarbeiten von Daten: Ausgehend von der Rasterfahndung nach Terrorist*innen ist „[z]ur lückenlosen Erfassung aller auch nur potentiellen ‘Störungen der Ordnung’ [...] ein polizeiliches Frühwarn- und Überwachungswesen entwickelt worden, dem alle Bürger – nicht nur die zu ‘Staatsfeinden’ erklärten – gezielt oder wahllos-präventiv ausgesetzt sind“ (Cobler 1976: 38). Dies gilt auch und gerade im Vorfeld von und im Verlauf von Straßenprotesten: „Der Ort des Protestes, die Anreise von Demonstranten etc. werden intensiv überwacht“ (Busch et al. 1985: 325).
2. Strategische Öffentlichkeitsarbeit: Als Reaktion darauf, dass die überkommene Polizeitaktik auch in der liberalen Öffentlichkeit auf Kritik gestoßen war, und Motive der Boulevard-Presse aufnehmend, die 1967 begann protestierende Student*innen als „Terroristen“ zu bezeichnen (Scheerer 1988: 266), „bezieht [die Polizei] die Rechtfertigung gegenüber den Medien selbst mit ein und versucht die Berichterstattung zu beeinflussen. Straßenschlachten werden nicht mehr nur auf der Straße, sondern auch im Fernsehen ausgefochten.“ (Werkentin 1988: 114; vgl. Busch et al. 1985: 217)
3. Neue und differenziert eingesetzte Gewaltmittel (Wasserwerfer, Tränengas): Auch weil infolge der Notstandsgesetze die militärische Aufstandsbekämpfung im Inneren der Bundeswehr zufiel, wurde die „Polizei [...] entmilitarisiert“ (Sturm & Ellinghaus 2002: 24). Gewalt ist nicht mehr das einzige Mittel zur Bekämpfung von Protesten, sondern wird „zu einem Element in einer umfassenden Strategie des Managements von Konflikten“ (Pütter 2011: 25). Häufig wirkt sie „mehr durch die Drohung mit und Inszenierung von polizeilicher Gewaltfähigkeit als durch deren tatsächliche Ausübung“ (ebd.: 21).

Im Resultat „wird die Gesellschaft mit sich immer dichter verknüpfenden Überwachungsnetzen bedeckt, als deren Zentrum sich ein komplexer, aus Justiz, Polizei und Geheimdiensten zusammengefügtter Sicherheitsapparat herausbildet“ (Hirsch 1980: 114). All dies geschieht in der Phase des keynesianistischen Fordismus in Folge des radikalen Ausschlusses der „Terrorist*innen“, der mit der Integration der Allermeisten einhergeht. Viele der Modernisierungen im Bereich

der Sicherheitsproduktion und des Polizierens von Protesten werden erhalten bleiben, auch nachdem die Integration der Allermeisten ad acta gelegt wurde.

3.2.3 Neoliberalismus vs. „Kriminalität“

Neoliberalismus als (wirtschafts-)theoretisches Paradigma kam als politisches Projekt gegen Keynesianismus und Sozialismus in die Welt. Er verfolgte das Ziel „eine zeitgemäße Legitimation für eine marktwirtschaftlich dominierte Gesellschaft zu entwerfen und durchzusetzen“ (Ptak 2007: 23; vgl. Foucault 2004b, Harvey 2005a). Ziel ist eine „Gesellschaft, die dem Markt entsprechend geregelt werden soll“ (Foucault 2004b: 208) und in der „Mechanismen des Wettbewerbs“ als „regulative[s] Prinzip“ (ebd.) gelten, so dass „Wettbewerbsmechanismen in jedem Augenblick und an jedem Punkt des sozialen Dickichts die Rolle eines regulierenden Faktors spielen können“ (ebd.: 207). Zentrale Mechanismen zur Durchsetzung dieses Ideals sind Liberalisierung, Deregulierung und Privatisierung. Diese werden in der neoliberalen Rhetorik zu „individuellen Freiheiten“ stilisiert, deren Betonung für viele Gruppen, denen die korporatistischen Strukturen des keynesianistischen Fordismus als zu starr und einengend erschienen, als erstrebenswert galten (Harvey 2005a: 41ff.). Die „Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs-, Geld- und Kapitalverkehrs“ (Hirsch 1998: 22) als „umfassende politische Strategie“ (ebd.: 23), beginnend mit dem Ende des Systems fester Wechselkurse Anfang der 1970er Jahre, führt ab den 1980er Jahren zu tiefgreifenden geökonomischen und geopolitischen Verschiebungen auf globaler Ebene (Harvey 2003, ten Brink 2008, Jessop 1997), die eine flexible, den Globus als Ensemble von gegeneinander auszuspielenden Standorten nutzende Akkumulation ermöglichte und durch diese vertieft wurde (Harvey 1989a+b). Diese als „Globalisierung“ diskutierte Entwicklung diente wiederum als Druckmittel gegen die Institutionen des Fordistischen Wohlfahrtsstaates (Hirsch 1996). Politisch ging Neoliberalismus mit einem zunehmenden Einfluss mächtiger ökonomischer Akteure sowie der Exekutive relativ zu Legislative und Judikative einher, was unter Stichworten wie Entdemokratisierung (Hirsch 1998, Streeck 2013), Postdemokratie (Crouch 2005) und Autoritärem Etatismus (Kannankulam 2008) kritisch diskutiert wird.

Weil der neoliberale Umbau von Gesellschaften sich stets mit historisch gewachsenen Strukturen des fordistischen Typs auseinandersetzen muss, „*improvisiert* der Neoliberalismus innerhalb ideologischer und fiskalischer Parameter“ (Peck 2013: 147; Herv. i. Orig.). Die Stoßrichtung ist immer und überall dieselbe, die genauen politischen Forderungen und Reformen werden aber der Situation

entsprechend angepasst. Nachdem in der BRD erste Verschiebungen in dieser Richtung bereits mit dem Ende des Sozialstaatsausbaus und dem Beginn der Sparpolitik Mitte der 1970er Jahre sowie deren Verstärkung nach der „Wende“ zur CDU/CSU/FDP-Regierung 1982/83 zu beobachten sind, eröffnet die Wiedervereinigung „der Regierung Kohl die Möglichkeit [...] zentrale Pfeiler des bundesdeutschen Wohlfahrtsstaates zu schleifen“ (Kannankulam 2008: 312f.). Während der neoliberale Umbau in den USA und in Großbritannien bereits in den 1980er Jahren beginnt, nimmt „die BRD bei den Kürzungen wohlfahrtsstaatlicher Leistungen in den 1990er Jahren eine internationale Spitzenstellung“ (ebd.: 317) ein. Es entsteht der „Nationale Wettbewerbsstaat“ (Hirsch 1996, 1998), dessen Funktionslogik „in der alle sozialen Sphären umgreifenden Ausrichtung der Gesellschaft auf das Ziel globaler Wettbewerbsfähigkeit“ (ebd.: 109) beruht und zu dem es in der hegemonialen Vorstellung „keinerlei Alternative gibt“ (Hirsch 1998: 39). „Vorrangiges Ziel wird vielmehr die selektive Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte für den internationalen Wettbewerb und die Unterdrückung aller Interessen, die dem entgegenstehen. Dies nötigenfalls auch mit Gewalt.“ (ebd.: 37)

Dieser Wettbewerbsstaat muss immer weniger auf die – komplizierte, kostspielige und „wettbewerbsverzerrende“ – Integration der Allermeisten abzielen, weil in der BRD der 1990er und frühen 2000er Jahre kein akuter Arbeitskräftemangel mehr besteht, die Exportorientierung der Nationalökonomie den heimischen Massenkonsum relativ an Bedeutung verlieren lässt und mit Aufständen oder auch nur relevanten Protesten der Verlierer*innen des neoliberalen Umbaus nicht zu rechnen ist. An die Stelle der Integration der Allermeisten mittels materieller Zugeständnisse treten zum einen der individuelle Zwang zum Geldverdienen, der vom „unternehmerischen Selbst“ (vgl. Bröckling 2007) im ideologischen Erfolgsfall als Eigenverantwortung und Freiheit verstanden wird, sowie zum anderen das Management der Bevölkerung mithilfe der Beeinflussung von „entfernten Faktoren“ (Foucault 2004a: 110) bzw. „aus der Distanz“ (Garland 1996). Sicherheitspolitik beschränkt sich zunehmend darauf, den reibungslosen Ablauf der Akkumulation sicherzustellen, an die Stelle der Disziplinierung von Individuen tritt das Management der Bevölkerung als Ganzes, das flexibel an störend wahrgenommene Situationen anpassbar sein muss.

Dazu passt die in den 1990er Jahren zu beobachtende Verschiebung des Kriminalisierungsschwerpunktes weg von einigermaßen konkreten Gefahrengruppen wie „Kommunist*innen“ und „Terrorist*innen“ hin zur „Kriminalität“.

An die Stelle dieser Feindkonstruktionen ist ein fast unüberschaubares Feld von Gefährdungen und Bedrohungen getreten, das aus international organisierten kri-

minellen Banden, obskuren Mafias, 'Asylanten', 'Wirtschaftsflüchtlingen', Fundamentalisten und Terroristen unterschiedlichster Provenienz besteht. [...] Der Sicherheitsdiskurs verschiebt sich damit von politischer Systemgegnerschaft auf 'Kriminalität' im weitesten Sinn. (Hirsch 1996: 157)

Nunmehr gilt: „Täter sind potentiell überall. Mitten unter uns.“ (Narr 1998: 8) Diese neue Phase der Kriminalisierung ist insofern unpolitischer bzw. postpolitisch, als nicht, wie zuvor, explizit (linke) politische Abweichungen im Zentrum stehen, sondern mit „Kriminalität“ ein flexibel einsetzbares und tendenziell alle betreffendes Label genutzt wird, um Kriminalisierungen je nach Situation strategisch einsetzen zu können. Um sie zu verhindern, so das Versprechen, muss Prävention betrieben werden, was eine weitere Ausweitung polizeilicher Tätigkeiten ins Vorfeld krimineller Handlungen und in den Alltag, mithin eine „Vorverlagerung staatlicher Politik“ (Plewig 1998: 35) notwendig macht. Um Populationen in den Blick zu nehmen, zeichnet sich diese „neue Prävention“ [...] aus durch das Umschwenken ihres (Kontroll-)Blicks auf Räume, Orte und Situationen“ (Lindenberg & Schmidt-Semisch 2000: 309). Damit wird „die Verdachtsgewinnung von individuellen Situationsdefinitionen und Kontextdeutungen durch die Zugriffsinstanzen abhängig“ (Frehsee 1999: 18). Im Recht geht dies einher und wird ermöglicht durch „möglichst offene, exekutiv-offene Regelungen“, die „möglichst interpretations- und entwicklungs offen sein [sollen], um flexible Bekämpfungsstrategien zu legalisieren“ (Pütter et al. 2005: 12); es ist eine „wachsende Unbestimmtheit strafrechtlicher Tatbestände“ (Singelstein 2014: 322) zu beobachten, die es erlaubt, „Problemlagen und Entwicklungen möglichst optimal und flexibel [zu] bearbeiten“ (ebd.: 326) und dabei immer deutlicher sozial selektiv vorgeht (ebd.: 326f.).

Straßenprotest verändert sich in dieser Zeit erneut fundamental, v.a. infolge zweier zusammenhängender Entwicklungen, durch die auch Demonstrationen über den steten Verweis auf deren „Gewalt“ auf „Kriminalität“ reduziert werden. Erstens resultiert die weitere Stärkung der Position der Polizei bei der Definition dessen, was als kriminell, gefährlich und zu bearbeiten gilt, darin, dass sie nun „über das Nahezu-Monopol legitimer und durchsetzbarer Definitionen sozialer Wirklichkeit“ (Werkentin 1988: 115) verfügt. Dies gilt auch und insbesondere für Demonstrationen, bei denen die „einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit“ (Sturm & Ellinghaus 2002: 25) weiter an Bedeutung gewinnt. „Den Medien und der Bevölkerung sollen dabei nicht nur die Polizeiarbeit als besonders gut, sondern auch die 'Störer' als besonders schlecht dargestellt werden.“ (ebd.: 24) Zweitens hat das Bundesverfassungsgericht der Polizei – noch im Geiste der o.g. Entpönlisierung – im Brokdorf-Urteil 1985 mit dem Deeskalationsgebot

und dem Kooperationsgebot strenge Auflagen bei der Polizierung von Demonstrationen gemacht. Demnach müsse es „Aufgabe der Polizei [...] sein, ‘Störer’ gezielt zu isolieren und gegebenenfalls festzunehmen“ (ebd.), was als Reaktion auf die kurz danach zu verzeichnende „Welle von Massenprotesten ab 1986“ (ebd.), etwa in Brokdorf, Wackersdorf und an der Startbahn West, in „massive[r] Gewaltausübung durch spezielle Festnahmeeinheiten“ (Sturm & Ellinghaus 2002: 26) seit 1987 mündete. Die neue Strategie fassen Sturm & Ellinghaus (ebd.: 25) so zusammen: „Flexibilität, Offensivität und Professionalität sollen die Einsatztaktik auszeichnen. Flexibilität heißt dabei, dass die Leitung und Durchführung von Einsätzen dem Handeln des polizeilichen Gegenübers anzupassen sei. Taktisches Ziel bleibt die Kontrolle des ‘Gegners’ und der Situation. Die Polizei soll bei Demonstrationen nicht reagieren, sondern agieren.“ Seitdem dominiert bei Straßenprotesten die bis heute bekannte, „situativ anzupassende Kombination aus Vorfeldkontrollen, dichter Umschließung (‘Kessel’, ‘Wanderkessel’), optischer Überwachung, selektiven Zugriffen, harter Strafverfolgung und Vorhaltung starker, jederzeit zur Dominanz fähiger Einsatzkräfte“ (Pütter 2011: 20). In Einklang mit dem neoliberalen Paradigma der Wirtschaftspolitik und in Reaktion auf die durch dessen Durchsetzung produzierten sozialen und politischen Lagen ist das Polizieren der Proteste der 1990er und 2000er Jahre durch situative Flexibilisierung und tendenzielle Deregulierung des Gewalteinsetzes gekennzeichnet, der, wo möglich, „aus der Distanz“ und präventiv erfolgt.

3.2.4 *Post-Neoliberalismus*

Mit der Finanz- und Wirtschaftskrise 2007/08, die in den folgenden Jahren durch Bankenrettung und Konjunkturprogramme in vielen Ländern des Globalen Nordens zur Krise der Staatsfinanzen wurde, schien der Neoliberalismus – oder doch zumindest der Konsens, der seine Durchsetzung ermöglichte – ins Wanken zu geraten; und es begann eine Debatte um die Frage, ob dies der Beginn des Post-Neoliberalismus sei und wie dieser aussehe (Brand & Sekler 2009). Ähnlich wie die auf den Fordismus folgende Phase lange Zeit noch als „Postfordismus“ bezeichnet wurde, bevor deutlich wurde, dass diese Periode tauglicher als „Neoliberalismus“ zu kennzeichnen ist, deutet das „Post-“ darauf hin, dass noch nicht klar ist, was die neue Periode im Kern auszeichnet. Nachdem in den folgenden zehn Jahren linke Bewegungen und Alternativen deutliche Niederlagen hinnehmen mussten („Arabischer Frühling“, Syriza gegen Troika; Sanders gegen Clinton und diese gegen Trump etc.; vgl. PROKLA-Redaktion 2016), wurde deutlich, dass dieser Post-Neoliberalismus zumindest bisher kein emanzipatorisches Projekt ist.

Dies hängt hierzulande zentral auch daran, dass „die aktuelle Krise als ein Prozess präsentiert wurde, der *anderswo* stattfindet und das Problem von *jemandem anderen* ist, während Deutschland als Best-Practice-Beispiel angeführt wurde“ (Mullis et al. 2016: 52; Herv. i. Orig.). Obschon aber von der Krise hierzulande inzwischen keine Rede mehr ist, bleibt die zentrale Problematik der globalen Überakkumulation bestehen (PROKLA-Redaktion 2016: 520): dem nach lukrativen Anlagemöglichkeiten suchenden Geldkapital wurde in den vergangenen Jahrzehnten immer nur für kurze Zeit eine scheinbare Lösung geboten (Streck 2013), zuletzt in dubiosen Finanzprodukten und privater Verschuldung, die zum Aufstieg des Finanzkapitals in den Block an der Macht sowie zur Krise 2007/08 führten (Altvater 2010, Harvey 2013). Auf politischer Ebene scheint es sich beim Post-Neoliberalismus um eine durch autoritäre Elemente ergänzte Version des Neoliberalismus zu handeln. In der Krise und im Rahmen ihrer Bearbeitung wurden letztere am deutlichsten sichtbar im „*autoritäre[n] Wettbewerbssetatismus*“ (Oberndorfer 2012: 52; Herv. i. Orig.) auf EU-Ebene, wo es „zur Aushöhlung der Rechtsform“ (ebd.: 59) und zu einer weiteren Verschiebung der „Macht zur Normsetzung [...] auf die Exekutive“ (ebd.) kam. Während die deutsche Regierung auf EU-Ebene zentral verantwortlich für den autoritären Umbau der Institutionen und den Umgang etwa mit dem Syriza-regierten Griechenland ist, stellt sich die Situation auf nationaler Ebene leicht anders dar. Zu beobachten ist eine „Spaltung innerhalb des neoliberalen Hegemonieprojekts“ (Georgi & Kannankulam 2015: 349), aus dem die „ordoliberalen Fraktion“, die sich aus „CSU, Strömungen in CDU und FDP sowie großen Teilen der bürgerlichen Presse“ (ebd.: 355) zusammensetzt, „im Zuge der Krise [...] ausbrach“ (ebd.: 354). Weil sich deren Positionen auf EU-Ebene nur zum Teil und auf nationaler Ebene kaum durchsetzen ließen, spalteten sich „ordo-konservative Kräfte“ (ebd.: 363) ab, die sich in Form von PEGIDA und AfD sowie relevanten Teilen der Eliten, etwa in der CSU, „zunehmend radikalisierten“ (ebd.). Diese Kräfte insbesondere waren es, die als Reaktion auf den „langen Sommer der Migration“ (Georgi 2016) zur Krisenbearbeitung auf rassistisch motivierte Moralpaniken setzten, wie jene um die „Silvesternacht von Köln“ (Dietze 2016).

Dies können Anzeichen dafür sein, dass im Post-Neoliberalismus wieder verstärkt einzelne Gruppen, insbesondere rassistisch markierte Körper als „Flüchtlinge“, „Asylanten“ und „Ausländer“, in den Fokus der Kriminalisierung rücken. Mit Zygmunt Bauman (2008: 74) kann die Verbindung zwischen globaler (Finanz-)Krise und der Kriminalisierung von Geflüchteten darin gesehen werden, dass letztere sich in autoritär regierten, und durch Abbau des Sozialstaates radikal individualisierten Gesellschaften „hervorragend für die Rolle der Strohuppe

[eignen], die man stellvertretend für das ganze Spektrum an 'globalen Kräften' verbrennen kann". Denn, so Bauman (1997: 171) an anderer Stelle, „[d]as konstante Prinzip aller Strategien, die man im Laufe der Geschichte anwandte, um ein Leben mit Angst lebbar zu machen, bestand darin, die Aufmerksamkeit von Dingen, gegen die man nichts unternehmen konnte, auf Dinge zu verlagern, an denen sich herumbasteln ließ; und dieses Basteln selbst hinreichend energie- und zeitaufwändig zu gestalten, um nur wenig (oder möglichst gar keinen) Raum für Dinge zu lassen, an denen nicht zu rütteln wäre.“

Zugleich nehmen in Krisenzeiten auch in Deutschland Straßenproteste wieder zu, wenn auch in weit geringerem Umfang als dies in anderen Kontexten seit 2008 der Fall war („Arabischer Frühling“, Occupy, Israel, Spanien und Griechenland). Anders als in Spanien oder Frankreich, wo Proteste gegen die katastrophalen Krisenfolgen resp. die Arbeitsmarktreformen (unter dem Deckmantel des Terrorismus) mit Mitteln des Ausnahmerechts kriminalisiert werden (Oberndorfer 2016), sind in der BRD keine relevanten zusätzlichen Einschränkungen des Demonstrationsrechtes zu beobachten.

Exemplarisch für Krisenproteste hierzulande haben wir in Mullis et al. (2016) die Blockupy-Proteste in Frankfurt am Main untersucht. Ohne aus den Ergebnissen verallgemeinerbare Aussagen zu Straßenprotesten im Post-Neoliberalismus ableiten zu können, wurde hier deutlich, dass deren Polizierung einerseits der im Neoliberalismus durchgesetzten Logik der Kriminalisierung auf Basis von „Gewalt“ folgt, dass aber andererseits linke und linksradikale Gruppen gelernt haben, sich in Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit, die eigene Position zur „Gewalt“ und den mächtigen Diskurs um ebendiese besser zu positionieren. Möglicherweise wird die Dialektik aus Protest und Kriminalisierung eine neue, vielleicht auch hierzulande autoritärere, vielleicht aber auch eine die Logik der Kriminalisierung von Protest mittels „Gewalt“ durchbrechende Dynamik erhalten.

3.3 Zum Wert marxistischen Analysen

Der barbarisch vereinfachte Ritt dieses Beitrags durch 70 Jahre ökonomischer und politischer Entwicklungen in (West-)Deutschland und deren Zusammenhänge mit Kriminalisierungsstrategie mit Fokus auf den polizeilichen Umgang mit Straßenprotesten verfolgte zwei Ziele. Erstens hoffe ich in theoretischer Hinsicht gezeigt zu haben, dass und in welcher Weise eine marxistische Analyse, wie sie bei Hall et al. (1978) paradigmatisch durchgeführt wurde, die wesentlichen *Zusammenhänge* zwischen Ökonomie, Politik, Ideologie und dabei auch und insbesondere Kriminalisierungsstrategien in den Blick zu nehmen erlaubt, die

sonst viel zu oft außen vor bleiben. Marxismus ist eine fundamental dialektische, in Zusammenhängen denkende Tradition. Zweitens stellt dieser Ritt den Versuch dar, auf Basis einschlägiger Analysen und Kommentare aus fünf Jahrzehnten eine Periodisierung dominanter Kriminalisierungsstrategien vorzuschlagen, die es erlaubt, die aktuellen Entwicklungen – die viele aufgrund ihrer autoritären Züge und den rassistischen und sonstigen rechten Positionen, die sie befördern, zu Recht beängstigend finden – mit einer gewissen historischen Tiefe einordnen und analysieren zu können.

4 Öffentliche Ordnung als Sicherheitsproblem (2008)¹

Wer im prestigeträchtigen öffentlichen Raum einer deutschen Großstadt abhängt und dabei unordentlich, arm, jung, un-deutsch oder sonst wie verdächtig aussieht, ist heute genauso wenig willkommen wie vor 30 Jahren – oder jemals zuvor. In der kapitalistischen Stadt wurde die Bevölkerung schon immer durch die unsichtbare Hand des Marktes und die dank ihrer Uniformen gut sichtbaren Hände der Staatsgewalt so sortiert, dass jede*r an seinem/ihrer Platz ist.

Gleichwohl hat sich dabei in den letzten 10-15 Jahren etwas verändert. Verdrängung findet heute unter dem Label „Kriminalität“ statt, sie wird von Polizei und Stadtverwaltungen als Sicherheitspolitik betrieben. Das war nicht immer so. Noch während der Hochphase des Fordismus wurden unschön anzusehende Randgruppen primär als *soziales*, und nicht an sich als *Sicherheitsproblem* ver- und behandelt. Zuständig waren dann nicht Polizei und Staatsanwaltschaft, sondern Akteure sozialer Arbeit. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten wiederum war das Resultat eines langen Modernisierungsprozesses der Polizei, den ich im Folgenden skizzieren will.

Rückblick I

Im 19. und bis ins 20. Jahrhundert hinein konkurrierten zwei Vorstellungen davon, wie die Polizei arbeiten soll. Auf der einen Seite existierte noch immer die Idee der frühneuzeitlichen *policey*, mit der die Herstellung einer allumfassenden *Ordnung* durch den Staat gemeint war, und die die herrschenden Verhältnisse bis ins Alltagsleben hinein durchsetzen sollte. „Landstreicher“ wären für diese Polizei per se Störungen der Ordnung, um die es sich anhand von Partikularnormen zu kümmern gälte. Auf der anderen Seite kam mit Industrialisierung und Urbanisierung eine weit engere Vorstellung von der Polizei als Garantin von *Sicherheit* auf. Diese Vorstellung von der Polizei war „modern“ im vielerlei Hinsicht. Sie sollte spezialisierte

1 Zuerst erschienen als: Bernd Belina (2008): Sicherheit, Ordnung und die Polizei in der Stadt. In: Arranca! H. 39: 38-40. Ich danke der Redaktion der Zeitschrift *Arranca!* für die Wiederabdruckgenehmigung.

Aufgaben mit technischen und wissenschaftlichen Hilfsmitteln bearbeiten und anhand bürokratischer Prinzipien organisiert sein, sie sollte ausschließlich dem abstrakten, von sozialen Unterschieden formal absehenden Gesetz verpflichtet sein, und sie würde die Aufrechterhaltung der Ordnung zivilgesellschaftlichen Akteuren und städtischer Verwaltung überlassen. Für „Landstreicher“ wäre sie nur zuständig, wenn diese im Verdacht stünden, straffällig geworden zu sein, also durch ihre Tat ein Gesetz gebrochen zu haben. Sonst wären sie Gegenstand der Armenpflege oder der Barmherzigkeit guter Christenmenschen.

In der Praxis der Schutzpolizei dieser Zeit scheint die alte, erstgenannte Vorstellung noch lange Zeit handlungsleitend gewesen zu sein. In Polizeihandbüchern der 19. und frühen 20. Jahrhunderts erscheint der „Verbrecher“ als „eine abstrakte Entität, die in unscharfer Weise mehrere Gruppen der Bevölkerung gleichzeitig bezeichnet: ‘Asoziale’ Störer der öffentlichen Ordnung ebenso wie Personen, die Gewalt- oder Eigentumsdelikte begangen haben“. Diesem Verbrecher sieht man seine „*moralische Minderwertigkeit*“ an, es gilt das „physiognomische Prinzip“, also das „Prinzip der Erkennbarkeit des Charakters durch die Interpretation des Körpers“ (Becker 1992: 99, 105, 110).

Rückblick II

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in der BRD die zweite Vorstellung von Polizei zunehmend dominant. Für die städtische Ordnung ist sie nunmehr nur noch dann zuständig, wenn konkrete und rechtlich kodifizierte Abweichungen vorliegen. Die bloße Anwesenheit von Leuten, die nach hegemonialen Maßstäben moralisch minderwertig sind oder einfach nur unschön aussehen, fällt nicht mehr hierunter. So wird 1974 das Delikt der „Landstreicherei“ aus dem Strafgesetzbuch herausgenommen, das bis dahin mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen bestraft werden konnte. Mit diesen Veränderungen in der Architektur lokaler Kontrolle waren auch im Fordismus nicht alle einverstanden, wie das folgende längere Zitat verdeutlicht:

Ende 1977 startete der Deutsche Städtetag eine Aktion sauberes Stadtbild. Auf 42 Seiten wird geschildert, wie gegen die Stadtstreicher vorzugehen sei. [...] Zunächst wird geschildert, dass ‘die neue Erscheinungsform des Landstreichers, der Stadtstreicher, offenbar soziologisch noch nicht recht erfasst (ist).’ Eine Beschreibung liefern die Saubermänner selbst: ‘Der Stadtstreicher ist in aller Regel nicht ein Krimineller. Er lebt am Rande der Kriminalität. Im Übrigen tritt er – gemessen an bürgerlichen Ordnungsbegriffen – teils unbekümmert, teils provozierend, teils aggressiv auf. Er ist unsauber, uriniert, fäkiert oft in der Öffentlichkeit, betrinkt sich dort, übernachtet in Hauseingängen, Geschäftseingängen, in öffentlichen Parks, rempelt Passanten

an, redet sie an, bittet um Geld. Bettelei kann dabei aggressiv oder auch räuberisch werden. Andere Aktionen schlagen oft in Beleidigungen, leichte Körperverletzung u.ä. um. Alkoholsüchtige finden sich in der Regel, Rauschgiftsüchtige oft unter den Stadtstreichern.' (Klee 1979: 78)

Derartige Forderungen, aus denen die „alte“ Vorstellung von der Polizei als allumfassender staatlicher Ordnungsherstellerin spricht, waren zu jener Zeit aber nicht mehrheitsfähig. Im Fordismus galt hierzulande, dass nicht mehr alle irgendwie Abweichenden *ausgeschlossen*, sondern möglichst viele von ihnen ins „Modell Deutschland“ *einbezogen* werden sollten. Auch das „Modell Deutschland“ hatte natürlich seine auszuschließenden inneren Feinde. Neben strafrechtlich verurteilten, also „Kriminellen“, waren dies vor allem (links-)radikale Abweichler*innen in Gewerkschaften, Schulen und Hochschulen, soziale Bewegungen und „Terroristen“ inkl. ihrer „Sympathisanten“. Für die einfach nur „Unordentlichen“ aber galt, dass sie nunmehr primär als vernutzbare Arbeitskräfte betrachtet wurden, von denen es zeitweise zu wenige zu geben schien. Damit ihr Preis nicht zu einem ernsthaften Problem für die Nationalökonomie wird, wurden verschiedenen Strategien angewandt. Von außen wurden bereits ab den 1950er Jahren „Gastarbeiter“ angeworben; und auch im Inneren galt es, neue Potentiale auszuschöpfen. Aus ideologischen Gründen wurde an der Hausfrauisierung der Hälfte der „erwerbsfähigen Bevölkerung“ nur zögerlich gerüttelt, stattdessen wurden Abweichler*innen von der öffentlichen Ordnung tendenziell nicht mehr kriminalisiert, sondern akzeptiert oder, wenn es um die Qualität der Arbeitskraft zu schlecht bestellt war, zum Gegenstand Sozialer Arbeit gemacht. Letztere Gruppe wurde damit natürlich nicht aus der staatlichen Kontrolle entlassen, diese wurde wegen des neuen Zwecks – Integration in den Arbeitsmarkt – nur anders durchgeführt.

Für die Polizei hieß das, dass sie ganz nach der zweiten o.g. Logik funktionieren, sich also nicht um die Herstellung der *Ordnung*, sondern nur noch um die *Sicherheit* kümmern sollte. Ein Mittel dieser Umstellung waren Recht und Gesetz. Im Strafrecht wird bundesweit festgelegt, welche Abweichungen wirklich *polizeilich* zu verfolgen sind. In der Großen Strafrechtsreform der 1950er und 60er Jahre wurden moralische Verfehlungen ganz oder teilweise aus dem StGB entfernt, in den 1970ern z.B., wie erwähnt, die „Landstreicherei“. Seit den 1970ern wird den Polizeien zudem in den Landespolizeigesetzen exakt vorgeschrieben, was sie tun dürfen. Seitdem finden sich dort „Standardmaßnahmen“, wie Befragung, Beobachtung, Platzverweis etc., deren Einsatz an Voraussetzungen gebunden ist. Nur die verbliebene „Generalklausel“ mit Formulierungen wie: „Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder

Ordnung [...] abzuwehren, soweit nicht die folgenden Vorschriften die Befugnisse der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden besonders regeln.“ (§ 11, Hessischer Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) zeugten noch davon, dass die erste o. g. Logik nicht ganz aufgehoben wurde. Allerdings bedurfte es nunmehr einer Begründung für Maßnahmen, die nicht als Standardmaßnahme aufgeführt sind, und diese Begründung muss immer darauf hinauslaufen, dass eine Gefahr i.S.e. Straftat droht.

Die Polizei sollte sich im Fordismus auf Abweichungen vom Strafrecht konzentrieren, also auf die Bekämpfung von Kriminalität, und nicht um „Stadtstreicher“. Dass sie dies trotzdem *auch* tat, etwas indem sie „Penner“ an den Stadtrand „verbrachte“², soll nicht bezweifelt werden; aber in den 1970er Jahren und bis weit in die 1980er hinein galt zumindest tendenziell, dass Unordnung und Kriminalität getrennt betrachtet und unterschiedliche behandelt wurden.

Die aktuelle Entwicklung

Seit rund 10 bis 15 Jahren ist in der BRD eine erneute Neukonfigurierung von Sicherheit und Ordnung zu verzeichnen, die sich v. a. in den Städten zeigt. Am deutlichsten wird dies bei Programmen und Aktivitäten aus dem Bereich der Kommunalen Kriminalprävention. Um Kriminalität im städtischen Raum zu verhindern *bevor* sie passiert, so die Vorstellung, müssen alle relevanten Akteure an einem Strang ziehen und „den Anfängen wehren“. Was oberflächlich überzeugend klingt – wer hätte schon etwas dagegen, wenn Vergewaltigungen nicht mehr stattfinden würden? –, beinhaltet eine Ausweitung der Zuständigkeit repressiver Staatsapparate auf Bereiche, aus denen sich die Polizei gerade erst zurückgezogen hatte. Auf einmal gilt es wieder, die öffentliche *Ordnung* herzustellen. Das fordern Politiker*innen, sekundiert von Präventionsexpert*innen und Rechtswissenschaftler*innen, seit den 1990ern und ändern Gesetze (zurück) und erlassen auf lokaler Ebene Verordnungen, in denen „aggressives Betteln“, „Lagern in der Öffentlichkeit“ und ähnliches verboten werden. Neu ist daran vor allem die Begründung: Kriminalität soll auf diese Weise verhindert werden, den Anfängen soll so gewehrt werden. Gewalttaten, so die bescheuertste und zugleich wahrscheinlich erfolgreichste „Theorie“ dazu, die *Broken Windows*-These, gedeihe

2 Mit „Verbringungsgewahrsam“ wird die polizeiliche Praxis bezeichnet, Personen „von einem Gefahrenort zu einem anderen, weiter entfernten Ort [zu verbringen]“ (Köbschall 1997: 263), und die bereits Todesfolge hatte (Gössner & Herzog 1982: 15-24). Kritiker*innen betonen, dass diese Praxis nicht vom Polizeirecht abgedeckt ist (Kappeler 2000).

dort, wo es unordentlich aussieht. Die namensgebenden zerbrochenen Fensterscheiben müssen repariert werden (keine schlechte Idee eigentlich, sonst zieht's) und, und das ist der Clou, unordentliche Leute dürfen nicht im öffentlichen Raum zu sehen sein. Denn das würde mangelnde soziale Kontrolle signalisieren und Schwerverbrecher anziehen. Die Begründung für die Vertreibung kommt dabei ganz ohne Moralin aus, jede*r darf arm, krank oder un-deutsch sein, aber eben nicht auf der Straße – weil das zu Gewaltkriminalität führt!

Aus der Theorie internationaler Beziehungen kommt dazu ein m. E. passender Begriff, der der Versicherheitlichung oder *Securitization*. Damit ist auf die ideologische Leistung verwiesen, die es bedeutet, wenn Phänomene als *Sicherheitsphänomene*, wenn Probleme als *Sicherheitsprobleme* ver- und behandelt werden. Die Lösung dieser Probleme erscheint dann als rein technische, die Sicherheit – also das Gute – wiederherstellende, scheinbar unpolitische Aufgabe. So funktionieren auch Diskurs und Praxis der Politik Innerer Sicherheit: Immer neue Bereiche werden als kriminogen, also als Kriminalität befördernd ausgemacht, und immer neue Kontrollbefugnisse und -praktiken werden direkt mitgeliefert. Die Sicherheitsverwahrung nach Ende einer Haftstrafe, die Vorratsdatenspeicherung oder Bettelverbote werden mit eben dieser Masche durchgesetzt.

Umkämpft ist dabei in den Städten noch die Arbeitsteilung. Für die „normale“ Landespolizei gibt es neuerdings Konkurrenz: Bundespolizei (ehemals BGS), in einzelnen Bundesländern „Polizeihelfer“ und „Hilfspolizeien“, wieder vermehrt uniformiertes Vollzugspersonal der Ordnungsämter und schließlich private Sicherheitsdienste tummeln sich ebenfalls auf dem Markt der Sicherheitsanbieter*innen. Prognosen gehen davon aus, dass die „eigentlichen“ Polizeien, die gut ausgebildeten und damit teureren Landes- und Bundespolizeien, sich auf das Kerngeschäft der Gewaltausübung konzentrieren werden und bei weniger mondänen Tätigkeiten zunehmend die genannten (und weit billigeren) Alternativen an ihre Stelle treten. Diese sind heute schon mit weitgehenderen polizeilichen Kompetenzen ausgestattet als etwa die fordistischen Ordnungsämter, und sie sind angehalten in Kooperation mit der „echten“ Polizei zu agieren. Auf diese indirekte Weise, durch Auslagerung, Einbeziehung in „Partnerschaften“, und auch durch die rechtlichen Vorgaben, an die sich die neuen Sicherheitsanbieter*innen zu halten haben, wird die Zuständigkeit staatlicher Apparate auf unser aller Alltagsleben wieder ausgeweitet.

Störende Gestalten werden heute also mit neuer Begründung, auf der Basis neuer Gesetze und Verordnungen und von teilweise neuem Personal aus den Innenstädten vertrieben. Gar nicht so neu hingegen sind die Gründe, warum es sichtbares Elend in den Städten gibt – Kapitalismus und Rassismus waren die

Triebfedern auch der o. g. Auffassungen von „Polizei“; gar nicht neu ist die Segregation der Städte in arme und reiche, in gute und schlechte Viertel, in denen dann unterschiedliche „Ordnungen“ gelten; gar nicht neu ist auch die Zuständigkeit der Staatsapparate für Sicherheit und Ordnung, die sich u.a. in Vertreibungen äußert; und ebenfalls gar nicht neu ist das Bemühen, dies auf eine Weise zu begründen, die auf jeden Fall nichts mit Ausbeutung und Rassismus zu tun hat.

Die Kritik an der aktuellen Vertreibungspolitik in den Städten muss m. E. auf zwei Ebenen stattfinden. Zum einen bedeutet es eine tatsächliche Verschlechterung der Situation, wenn sich mies ausgebildete Vollzugskräfte auf der Basis von moralischen und Alltagsvorstellungen von „Ordnung“ in die Lebensäußerungen aller möglicher Randgruppen einmischen, die Leute schlecht behandeln und in „Reststadtteile“ abschieben. Dies gilt es zu kritisieren, auch und gerade bzgl. der Gesetze und Regelungen, die dies ermöglichen. Zum anderen kann es aber nicht darum gehen, die kurz skizzierten Vorläufer dieses Modells zu glorifizieren, die zu anderen Zeiten auf andere Weise den Laden am Laufen halten und die Verlierer*innen von Ausbeutung und Herrschaft maßregeln sollten. Die Gründe für Armut und Rassismus haben sich nicht grundsätzlich geändert, sie gilt es jenseits der aktuellen Entwicklungen des Umgangs mit ihnen zu kritisieren.

5 Versicherheitlichte Städte (2018)¹

Städte gelten in der Moderne als Orte von Unsicherheit und Kriminalität. Hier legitimiert die Angst vor den „gefährlichen Klassen“ und den „Fremden“ polizeiliche und andere Sicherheitsmaßnahmen, die regelmäßig Bürger*innenrechte und Lebensqualität zahlloser Menschen im Dienste der Vorurteile und Privilegien einer vermeintlichen „normalen Mehrheit“ einschränken.

Werden im Namen der „Sicherheit“ Grundrechte beschnitten und soziale Gerechtigkeit abgebaut, spricht die kritische Wissenschaft von „Versicherheitlichung“. Neben den Staatsgrenzen sind die (Groß-)Städte diejenigen Orte, an denen Versicherheitlichungen ausprobiert und ins Werk gesetzt, aber auch kritisiert werden.

Im diesem Kapitel werden drei der zentralen Versicherheitlichungstendenzen städtischer Kriminal- und Sicherheitspolitik des letzten Jahrzehnts dargestellt. Debatten, Maßnahmen und Politiken der Versicherheitlichung werden stets in Reaktion auf gesellschaftliche Prozesse angeschoben. Im Folgenden stehen drei städtische Prozesse im Zentrum: Kapitalverwertung durch Urbanisierung, Migration und Städtische Proteste. Zur Illustration werden insbesondere Beispiele aus Frankfurt am Main herangezogen.

Kapitalverwertung durch Urbanisierung

Große Polizeiaktionen finden in öffentlichen urbanen Räumen noch immer und immer wieder regelmäßig dann statt, wenn die Aufwertung eines Straßenzuges oder eines Viertels ansteht. David Harvey (2017) bezeichnet Städte treffend als das Resultat der Urbanisierung des Kapitals: Der Bau und Betrieb von Gebäuden und Infrastrukturen ist so teuer und wird mit so großen Mengen an Kredit finanziert, dass aus Sicht der Investor*innen alles verhindert muss, was die Zirkulation des Kapitals durch die gebaute Umwelt stört. Dazu gehören in Aufwertungsgebieten regelmäßig Wohnungslose und Bettler*innen, oft herum-

1 Zuerst erschienen als: Bernd Belina (2018): Versicherheitlichte Städte – eine Einleitung. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP H. 115: 3-10. Ich danke der Zeitschrift *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* für die Wiederabdruckgenehmigung.

hängende (migrantische) Jugendliche und Teile der Anbieter*innen sexueller Dienstleistungen (Künkel 2018), aber auch alteingesessene Wohnbevölkerung, die sich die steigenden Mieten nicht mehr leisten kann und verdrängt wird. Um diese Gruppen aus Aufwertungsgebieten zu verdrängen, kommen Maßnahmen wie Platzverweise, Aufenthaltsverbote, Gefahrengebiete, Videoüberwachung, Ordnungsamt-Streifen etc. zum Einsatz.

Ein Paradebeispiel stellt das Bahnhofsviertel in Frankfurt dar: 3.914 Einwohner*innen zum Jahresende 2015, „Ausländeranteil“ von 60,2% (Stadt Frankfurt: 28,6%), Konzentration der offenen Drogenszene und des Rotlichtgewerbes, seit der Jahrtausendwende zunehmende Aufwertung bei Gewerbe und Wohnen, vorangetrieben durch finanzielle Förderung der Stadt und des Bundes, und seitdem verstärkte Konflikte um den „Frankfurter Weg“ der Drogenpolitik, der neben Repression insbesondere auf niedrigschwellige Hilfsangebote setzt (Künkel 2013, Grube 2017).

Nachdem neu Hinzugezogene und Gewerbetreibende sich seit Jahren über die Situation bezüglich illegalisierter Substanzen beschwert hatten, wurde im November 2016 eine „Besondere Aufbauorganisation“ (BAO) der Polizei eingesetzt, um gegen den Drogenhandel vorzugehen, die im September 2017 als „Regionale Einsatz- und Ermittlungseinheit“ mit 124 Polizist*innen, die zusätzlich von Bereitschafts- und Bundespolizei unterstützt werden, in den Regeldienst überführt wurde. Die rund 100 zusätzlichen Polizeikräfte der BAO haben im Zeitraum von zehn Monaten 53.000 Personen kontrolliert, 27.000 durchsucht und 3.700 festgenommen (FAZ-net 2017). Der Anteil der Festgenommenen liegt mit fast 7% der Kontrollierten im Vergleich zu ähnlichen Aktionen relativ hoch. Dies lässt sich damit erklären, dass die Aktion politisch und medial sehr hoch aufgehängt war und die Polizei „liefern“ musste, weshalb vom Mittel der Festnahme tendenziell schneller Gebrauch gemacht wurde. Trotzdem wurden fast 50.000 Personen kontrolliert, ohne festgenommen zu werden – vor allem junge und/oder „ausländisch“ aussehende. Mitarbeiter*innen von Drogeneinrichtungen beklagen in einem anonymen Brief die „Bereinigung“ des Bahnhofsgeländes und insbesondere die Kontrollen vor den Konsumräumen; diese „behindern eine niedrigschwellige Drogenarbeit“ (Leppert 2018).

Die polizeilichen Aktivitäten im Bahnhofsviertel sind, wenn auch bestimmt nicht ausschließlich, so doch vor allem Teil der Aufwertung des Gebietes. Ähnliches gilt für die Shopping-Bereiche der Frankfurter Innenstadt. Auf der wichtigsten Einkaufsstraße der Stadt, der Zeil, wurden im vergangenen Jahr speziell Wohnungslose und Bettler*innen ins Visier genommen, es wurden zahlreiche Platzverweise ausgesprochen und durchgesetzt sowie auch Bar-Verwarnungen

ausgesprochen, also an Ort und Stelle zu entrichtende Geldstrafen (Leppert 2017). Bundesweite Aufmerksamkeit erzielte 2016 der Fall von „Eisenbahn-Rainer“, einem Wohnungslosen, der in einer vielfrequenzierten Seitenstraße der Zeil zum Zweck des Bettelns regelmäßig eine kleine Modelleisenbahn und weiteres Spielzeug aufbaute. Nachdem ihm die Stadtpolizei des Ordnungsamtes seine Spielsachen abgenommen hatte, wurde das vom Ordnungsdezernenten (CDU) mit einer fehlenden Sondernutzungserlaubnis begründete. Diese wurde ihm nach bundesweiten Solidaritätsbekundungen später durch den Verkehrsdezernenten (SPD) ausgestellt (Hess 2016). Hier wie im Bahnhofsviertel und anderswo bleibt die Versicherunglichung städtischer Aufwertung also nicht unwidersprochen.

Migration

„Ausländerkriminalität“, ein zentrales Thema rechter Law-and-Order-Phantasien der letzten Jahrzehnte, heißt jetzt „Flüchtlingskriminalität“. Seit dem „langen Sommer der Migration“ im Jahr 2015 und potenziert seit der Debatte um die „Silvesternacht von Köln“ Anfang 2016 (kna 2017), scheint dieses Thema alle anderen zu überschatten. „Flüchtlingskriminalität“ wird in unterschiedlichen Siedlungsformen in verschiedener Weise thematisiert. Während in Kleinstädten und ländlichen Räumen üblicherweise das „zu viele“ im Vordergrund steht (und die Anzahl der Einwohner*innen mit jener der untergebrachten Geflüchteten kontrastiert wird), steht in (Groß-)Städten ein „die falschen“ im Zentrum. Insbesondere männliche Geflüchtete, und gemeint sind damit meist alle „Ausländer“, die mit Afrika oder dem Nahen und Mittleren Osten in Verbindung gebracht werden, gelten im Diskurs als impulsiv, gefährlich, antisemitisch, testosterongesteuert und frauenfeindlich. Dabei werden Vorurteile und Rassismen meist in kulturalistischer Form geäußert, d.h. den Fremden wird eine mit der hier geltenden nicht vereinbare „Kultur“ unterstellt.

Polizeiforscher*innen und Polizist*innen, die sich in rationaler Weise mit „Flüchtlingskriminalität“ befassen, kommen regelmäßig zu dem Schluss, dass mit der Ankunft von gut einer Million Schutzbedürftiger im Jahr 2015 natürlich auch zusätzliche Straftaten zu verzeichnen sind, die seitens der Polizei in ganz normaler Polizeiarbeit aufzuklären sind. Zudem stellen sie fest, dass die Unsicherheit der ansässigen Bevölkerung kaum bis gar nicht durch diese Straftaten ausgelöst wird, sondern durch die Wahrnehmung von Fremdem sowie die Verzerrungen infolge von Gerüchten und aufgebauchten Einzelfällen (Küch 2016).

Für letztere sind in den letzten Jahren interessanterweise kaum mehr die „klassischen“ Law-and-Order-Politiker vergangener Jahrzehnte à la Kanther, Beckstein

oder Schily zuständig, die aus Amt und/oder Wahlkampf heraus Stimmung machten, sondern ein Chor von Stimmen aus AfD, Pegida und rechtsradikalen Medien, die unterstützt werden durch die Trolle, die die Foren unter jeder einzelnen Medienäußerung zum Thema „Flüchtlinge“ fluten. Für die Verbindung dieser Stimmen zur etablierten Öffentlichkeit sorgen einzelne Politiker*innen anderer Parteien, etwa aus CSU und sächsischer CDU oder den Grünen aus Baden-Württemberg, Medienschaffende bei FAZ, Welt und Bild und – medial besonders prominent – der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft Rainer Wendt (2016). Dessen Buch *Deutschland in Gefahr* sowie seine zahlreichen öffentlichen Äußerungen stehen für einen „raunenden Populismus“ (Belina 2018: 224), der eigene Dramatisierungen und Polemiken im Stile einer Freund-Feind-Rhetorik (z.B.: „Parallelgesellschaften, Abschottung, eigene Justiz, eigene Sprachen, Regeln, Gesetze, Spott und Verachtung für unseren Staat, für unsere Regeln, unsere Art zu leben“, Wendt 2016: 39f.) mit der Drohung mit dem Volkswillen verbindet: „Die Menschen werden es sich nicht gefallen lassen, im Stich gelassen zu werden und sich selbst wehren.“ (ebd.: 55)

Im konkreten Fall kann die Polizei eine sehr unterschiedliche Rolle spielen. Nach der rassistischen Hetzjagd auf Geflüchtete im sächsischen Bautzen im September 2016 war sie zentral dafür eine Täter-Opfer-Umkehr zu betreiben und den angegriffenen Geflüchteten die Schuld zu geben (vgl. → Kapitel 6 in diesem Band). Anders im Fall sexueller Belästigungen im räumlichen Umfeld der Goethe-Universität Frankfurt. Hier hat sie, nach dem, was wir aus der Medienberichterstattung wissen, professionell gehandelt, d.h. zugleich berichtigt und versachlicht *und* einen dringend Tatverdächtigen durch Einsatz einer verdeckten Ermittlerin festgenommen, dessen „Herkunft“ in den bisherigen Meldungen keine Rolle spielt (Nawroth 2018, Teutsch 2018). Dabei hat sie sich auch nicht von den Twitter-Kommentaren des o.g. Polizeigewerkschafters irritieren lassen, der den Fall für seine Zwecke nutzen wollte (Frankfurter Neue Presse 2018).

Die Moralpanik um „Flüchtlingskriminalität“ hat die zuvor erstmals in Deutschland aufkeimende öffentliche Debatte um *Racial Profiling* (vgl. Bürgerrechte & Polizei & CILIP 2013) weitgehend zum Erliegen gebracht. Beginnend mit einem Gerichtsverfahren 2012 (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 2012), in dem die Rechtswidrigkeit der „Kontrolle nach Hautfarbe“ durch die Bundespolizei in einem Regionalzug thematisiert und anschließend bundesweit diskutiert wurde, gelang es Gruppen Betroffener und Unterstützer*innen zeitweise das Thema im öffentlichen Diskurs zu skandalisieren (vgl. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016).

Kämpfe um das „alte“ Thema „Ausländerkriminalität“ bleiben in leicht neuem Gewand präsent. Doch auch die neue Runde rassistischer Kriminalisierungen bleibt nicht unwidersprochen. Insbesondere in (Groß-)Städten sind Willkommenskultur, Kritik an *Racial Profiling* und Kampagnen für „Sanctuary Cities“ prominent. So hieß es auf dem Plakat einer Demonstrant*in gegen den Versuch, einen Pegida-Ableger in Frankfurt zu etablieren: „Haut ab nach Deutschland. Das ist Frankfurt.“

Städtische Proteste

Städte sind und waren weltweit Zentren und Orte sozialen Protestes, die regelmäßig kriminalisiert werden. Nachdem seit 2011 in Kairo, Athen, Madrid, Tel Aviv, New York und anderswo Plätze besetzt und Versammlungen in öffentlichen Räumen abgehalten wurden, wobei oft das normale kapitalistische Funktionieren der Stadt gestört wurde, geschah ähnliches in den letzten Jahren auch bei Protesten hierzulande. Die Kriminalisierung dieser Form der Kritik an Globalisierung, Austerität und Kapitalismus, die neben Demonstrationen auch mehrtägige Aktionen mit Protestcamps beinhaltete, funktionierte mal besser, mal schlechter.

In und nach Frankfurt mobilisierte das Blockupy-Bündnis zwischen 2012 und 2015 zu verschiedenen „Aktionstagen“. Diese wurden 2012 fast komplett verboten. Zu einer Störung des Normalablaufes kam es trotzdem, weil tausende von Polizist*innen die Innenstadt lahmlegten (Petzold & Pichl 2013). Im Jahr darauf wurde der vordere Teil der Abschlussdemonstration mit rund 1.000 Personen nach wenigen Metern stundenlang gekesselt. Dies traf auf großen öffentlichen Widerspruch auch seitens Medien, die sich sonst an der Kriminalisierung von Protesten beteiligen. Beigetragen haben dürfte, dass sich Journalist*innen dieser Medien an jenem Tag im Kessel wiederfanden. Vor allem sind die positive Berichterstattung und die Polizei-kritische Debatte nach dem Kessel auf den Aktionskonsens von Blockupy (ziviler Ungehorsam ja, Gewalt nein) sowie dessen professionelle Medienarbeit zurückzuführen (Mullis et al. 2016). Die Proteste zur Eröffnung des neuen Gebäudes der Europäischen Zentralbank 2015 hingegen waren von Berichten über Sachbeschädigung, einen brennenden Polizeiwagen und insgesamt „Gewalt“ gekennzeichnet. Kleine Gruppen hatten den Aktionskonsens „offen torpediert [...] Diese Minderheit hat die Medienberichterstattung dominiert.“ (Komitee für Grundrechte und Demokratie 2015) Im Anschluss wurde der gesamte Protesttag in weiten Teilen sehr negativ dargestellt. Der Anmelder der komplett friedlichen Abschlusskundgebung, Vize-Präsident des

Hessischen Landtages für die Partei Die Linke, wurde öffentlich hart angegangen und zum Rücktritt aufgefordert. Aus den Reihen der Polizei kamen einmal mehr Forderungen nach Verschärfungen im Versammlungs- und Strafrecht. Die Kriminalisierung der Blockupy-Proteste gelang also je nach Disziplin der Protestierenden, Polizeistrategie sowie Zufällen in unterschiedlicher Weise.

Die Kriminalisierung der Proteste gegen den G20-Gipfel in Hamburg 2017 hingegen muss als Erfolg bezeichnet werden. Einschlägige Analysen (Assall 2018, Stolle 2018) zeigen, wie hier der „Störerbegriff“ sehr weit ausgelegt und eine „niedrige Einsatzschwelle“ ausgegeben wurden, was zu polizeilichen Übergriffen und Rechtsbrüchen führte. Insbesondere wurde der Versuch, ein Protestcamp einzurichten, trotz anderslautender gerichtlicher Entscheidungslage mit Gewalt verhindert. Dies wurde in der öffentlichen Bewertung des Einsatzes aber wettgemacht durch die Bilder vom Einsatz von SEK-Einheiten im Schanzenviertel (die zum Einsatz kamen, weil Hamburger Polizeieinheiten zuvor fälschlicherweise behauptet hatten, eine Falle mit Gehwegplatten und Molotowcocktails wäre vorbereitet) und einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit der Polizei, die gestützt wurde durch einen Ersten Bürgermeister, der nach den Protesten kategorisch verkündete, Polizeigewalt habe es „nicht gegeben“.

Die Versammlungsfreiheit ist bei Protesten in Großstädten immer besonders gefährdet, da die Polizei – nicht ganz zu Unrecht – befürchtet, dass durch die schiere Masse (potentieller) Beteiligter schwer kontrollierbare Eigendynamiken in Gang geraten. Die Bemühungen sozialer Bewegungen und einer kritischen Öffentlichkeit, dieses Grundrecht auch und gerade in solchen Situationen zu verteidigen, gestalten sich schwierig.

Es bleibt umkämpft

In den vergangenen zehn Jahren wurden typisch städtische Prozesse der Kapitalverwertung, der Migration und des Protestes zu zentralen Terrains der Auseinandersetzung um neue Schübe der Versicherheitlichung. Im Namen der Sicherheit werden Aufwertungsgebiete von störenden Gestalten „gesäubert“, Geflüchtete und andere *People of Colour* einem Generalverdacht unterstellt und kapitalismuskritische Proteste delegitimiert. Auch wenn in allen genannten Bereichen auch tatsächlich Aspekte von Kriminalität und Sicherheit verhandelt werden, zeigen die Beispiele, dass es meist um weit mehr geht: darum, wer zur Stadt dazugehört, und darum, ob Kapitalverwertungsinteressen immer über allem anderen stehen. Immer wieder trifft die Vertreibung von Bettler*innen und die Kriminalisierung von Geflüchteten und Protesten auf Gegenwehr – nicht nur seitens der politi-

schen Linken, sondern auch durch Kirchen, Sozialverbände, Journalist*innen sowie mitunter auch aus den Reihen der Polizei. Viel zu selten wird dabei das Gemeinsame vieler Kriminalisierungstendenzen thematisiert: dass es dabei um „Sicherheit“ und „Gewalt“ bestenfalls in einem oberflächlichen, meist aber in einem instrumentellen Sinne geht. Vielmehr wird „Sicherheit“ meist angeführt, um Diskriminierungen und kapitalistische Verwertung zu legitimieren, von denen wenige profitieren und unter denen viele zu leiden haben.

6 *Policing the Crisis* in Bautzen (2017, mit Sophie Perthus)¹

Am 15. September des vergangenen Jahres dominierten Vorfälle aus dem sächsischen Bautzen die deutschen Medien: Rund 20 Personen, Geflüchtete und ihre deutschen Begleiter*innen, waren am Vorabend auf dem zentralen Platz der Stadt, dem Kornmarkt, von Rechten angegriffen und anschließend durch die Stadt gejagt worden. Während uns diese Kurzdarstellung der Ereignisse aufgrund der vorliegenden Informationen plausibel erscheint (was im Folgenden weiter zu begründen sein wird), ging es in den Medien primär darum, dass die Geflüchteten den Konflikt angefangen hätten, deshalb bestraft würden und insgesamt eine Gefährdung darstellten. Wir interpretieren die Diskussion um die Vorfälle vom 14. September 2016 als eine Moralpanik, die Ausdruck einer tieferliegenden Hegemoniekrise ist.²

Theoretisch beziehen wir uns auf die klassische Studie *Policing the Crisis* von Stuart Hall et al. (1978), die sich ausgehend von einer konkreten Moralpanik und der aktiven Rolle der Polizei bei deren Zustandekommen mit der allgemeinen Hegemoniekrise im England der 1970er Jahre beschäftigen. In der gleichen Weise und unter Rückgriff auf zentrale Begriffe aus *Policing the Crisis* identifizieren wir die Moralpanik um die Vorfälle vom 14.09.2016 in Bautzen als ein Moment in den Kämpfen um Hegemonie, die in der BRD seit dem „langen Sommer der Migration“ (Georgi 2016) stattfinden. Wir interpretieren das Ringen zwischen der ‘Willkommenskultur’ des Jahres 2015 und der ab der Moralpanik um die ‘Silvesternacht von Köln’ (Dietze 2016) im Folgejahr stärker werdenden Ablehnung von Geflüchteten als Ausdruck einer tieferliegenden Hegemoniekrise infolge globaler Prozesse, in der die Frage der Ent- und Re-Kriminalisierung von Migration und nicht-weißen Menschen sowie deren Niederschlag in Diskussionen um ‘Kriminalitätsfurcht’ eine zentrale Rolle spielen. Eine vollständige Rekonstruktion dieser He-

1 Zuerst erschienen als: Sophie Perthus & Bernd Belina (2017): *Policing the Crisis* in Bautzen. Die Polizei in der Ethnisierung eines städtischen Konfliktes. In: *Soziale Probleme* 28(2): 241-259. Ich danke der Zeitschrift *Soziale Probleme* für die Wiederabdruckgenehmigung.

2 Die empirische Arbeit wurde durch ein Promotionsstipendium der Rosa-Luxemburg-Stiftung ermöglicht.

gemoniekrise ist jenseits der Möglichkeiten dieses Beitrags (Hall et al. benötigen über 400 Seiten, an denen die fünf Autoren über fünf Jahre gearbeitet haben ...). Wir konzentrieren uns deshalb auf eine Analyse der Re-Kriminalisierungen von Geflüchteten in der Debatte um die Vorfälle vom 14.09.2016, um erst im letzten Abschnitt eine Interpretation dieser Moralpanik im Rahmen aktueller Hegemoniekämpfe vorzuschlagen. Besonderes Augenmerk liegt bei der Analyse ebenso wie bei der Einbettung der Ergebnisse auf der Ungleichzeitigkeit der Auseinandersetzungen um Hegemonie auf unterschiedlichen räumlichen Maßstabsebenen. Über Hall et al. hinausgehend argumentieren wir, dass die Moralpanik um Bautzen eine relativ stabile, rassistische sächsische Hegemonie nach deren Verunsicherung durch die bundesweite 'Willkommenskultur' aktualisiert und zugleich einen Beitrag zur (Zurück-)Verschiebung der bundesweiten Hegemonie weg von eben dieser kurzzeitig hegemonial wirkenden 'Willkommenskultur' leistet.

6.1 *Policing the Crisis*

In *Policing the Crisis* interpretieren Hall et al. (1978) eine Moralpanik anlässlich einiger Raubüberfälle, die gut ein Jahr lang die öffentlichen Debatten Englands prägte, als Ausdruck einer gesellschaftlichen Hegemoniekrise (vgl. Belina 2017). An die Stelle des britischen Nachkriegskonsenses, der rund um Begriffe wie „Respekt“, „Arbeit“, „Disziplin“, „Hierarchie“, und „Familie“ konstruiert war (ebd.: 139ff.), treten in der Folge verstärkt Zwangselemente des Staates und die Geburt der „Law-and-Order-Gesellschaft“ (ebd.: 321).

Die Autoren beziehen sich dabei auf den Hegemoniebegriff, wie ihn Antonio Gramsci (1991ff.) geprägt hat. Dieser versteht darunter die Art und Weise, in der in der Zivilgesellschaft zwischen den Positionen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Kräfte darum gerungen wird, was als normal und richtig gilt. Die Zivilgesellschaft versteht er als Teil des integralen Staates, in dessen Zentrum die politische Gesellschaft oder der Staat i.e.S. mit seinen Gewaltapparaten steht. Hegemonie als „spezifische Art und Weise der Herrschaftsausübung in der Zivilgesellschaft“ (Demirović 2007: 25) stellt für Gramsci „eine bestimmte Praxis der Konsolidierung sozialer Kräfte und ihrer Verdichtung in politischer Macht auf Massenbasis“ (Thomas 2009: 194) dar. Dies geschieht durch Prozesse „der Willensbildung und Schaffung von Bündnissen durch geteilte Überzeugungen, Diskussion, Verhandlung oder Kompromiss“ (Demirović 2007: 24); und zwar, wie Brand (2008) betont, häufig auf verschiedenen räumlichen Maßstabsebenen in zwar zusammenhängender, dabei aber mitunter auch unterscheidbar spezifischer Weise. So ist etwa zu erklären, dass das Ringen um Hegemonie in einer Stadt

zu einem anderen 'Zwischenstand' hegemonialer Vorstellungen kommt als im Bundesland oder auf Bundesebene. Nach Hall et al. (1978: 139ff.) erfolgt die Willensbildung ganz zentral über die Aushandlung von Vorstellungen dessen, was und wer „kriminell“ bzw. „gefährlich“ ist.

Gelingt es, die Zivilgesellschaft durch materielle Zugeständnisse und Ideologieproduktion so zu organisieren, dass die Allermeisten den grundsätzlichen sozialen Strukturen zustimmen, dann ist eine Hegemonie hergestellt. Das meint Gramscis (1991ff.: 783) Diktum: „Staat = politische Gesellschaft + Zivilgesellschaft, das heißt Hegemonie gepanzert mit Zwang.“ Dabei lässt er keinen Zweifel daran, dass das, was in der Zivilgesellschaft in ideologischen Kämpfen ausgehandelt wird, „auch die 'politische Gesellschaft oder den Staat' beeinflusst“ (Thomas 2009: 194). Für Hall et al. bedeutet das, dass ideologische Kämpfe um eine Moralpanik zwar in der Zivilgesellschaft geführt werden, dass dabei aber die Gewaltapparate des Staates sowohl aktiv beteiligt sind als auch in ihrem Denken und ihrer Praxis durch die Moralpanik geprägt werden (vgl. Mullis et al. 2016).

Den Begriff der Moralpanik übernehmen Hall et al. aus der Kritischen Kriminologie, wo er von Stanley Cohen (1972) geprägt wurde und von der aus er sich verbreitet hat. Um eine Moralpanik auszulösen, muss ein Thema in der Öffentlichkeit debattiert werden. Dafür sorgen in einem komplexen Zusammenspiel zwei Typen von Akteuren, die Hall et al. als primäre respektive sekundäre Definierer bezeichnen. Die Medien, durch die die Öffentlichkeit von Themen wie den Raubüberfällen erfährt, verstehen sie als *sekundäre Definierer*, weil sie ihre Informationen weitestgehend von Akteur*innen aus Politik, Verwaltung, Verbänden und anderen Interessensvertretungen sowie von 'Expert*innen' erhalten. Letztere fungieren deshalb als *primäre Definierer*. Im Unterschied etwa zur neueren Systemtheorie, nach der sich das politische und das mediale System weitgehend unabhängig voneinander entwickeln, wird damit das spezifische Verhältnis beider Typen von Definierern betont. Gemeinsam ist beiden, dass sie Agenda Setting betreiben und Interpretationen mitliefern können, die damit als sinnvoll und richtig gesetzt werden. Die Medien unterliegen wegen ihrer Abhängigkeit von den primären Definierern deutlichen Einschränkungen bei der Auswahl dessen, über was und wie sie berichten; aufgrund ihrer Selektions- und Übersetzungsarbeit sind sie gleichwohl aktive Akteur*innen in der Moralpanik.

Hall et al. (1978: 52) betonen die „innovative Rolle der Polizei bei der Generierung einer Moralpanik“, d. h. wie eine Moralpanik durch polizeiliche Praxis und Informationspolitik erst ermöglicht wird. Weiterhin zeigen sie, dass eine Moralpanik „eine der Erscheinungsformen einer tieferliegenden historischen Krise“ (ebd.: 221) sein kann. Die untersuchten Raubüberfälle stehen im Jahr 1972 für all

die Veränderungen in Ökonomie, Arbeitsmarkt, Lebensstilen, Demographie und Stadtentwicklung, die die Normalität der Nachkriegsjahrzehnte zunehmend infrage stellen und zu einem „sozialen Angstgefühl“ [*social anxiety*] führen. Dieses findet in den Räubern „Sündenböcke“, denen in der Ideologieproduktion der primären und sekundären Definierer „die Rolle zukommt, die verschiedenen Elemente der Desorganisation und der Veränderung zu *verursachen*“ (ebd.: 157; Herv. i. Orig.).

6.2 Sächsische Hegemonie

Im Bundesland Sachsen, in dem die CDU seit 1990 durchgehend die Regierung stellt, hat sich als 'Zwischenstand' von Auseinandersetzungen darum, was normal und richtig ist, eine Hegemonie herausgebildet, die sich graduell von jener auf Bundesebene unterscheidet. Dies zeigt sich insbesondere in der Polizeipraxis, in Diskursen über „Rechts-“ bzw. „Linksextremismus“ sowie in einer verbreiteten gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. Seit den umfangreichen Funkzellenabfragen durch die Polizei am 19.02.2011 im Zuge von Protesten gegen einen Naziaufmarsch wird unter der Chiffre *Sächsische Demokratie* die Rechtsstaatlichkeit einzelner polizeilicher Ermittlungstechnologien in Sachsen in Frage gestellt und die Aufhebung von Grundrechten beklagt (Lichdi 2012). Im Zentrum der Kritik durch Medienvertreter*innen und Wissenschaftler*innen stehen der staatliche Umgang mit Neonazismus und Rassismus einerseits und das Verhältnis der staatlichen Akteur*innen gegenüber antifaschistischen, antirassistischen und genuin zivilgesellschaftlichen Initiativen andererseits, das sich u.a. in der Kriminalisierung antifaschistischen Protests durch die Polizei ausdrückt. Seitens der Polizeibehörden und der Landesregierung werden rechte sowie linke Positionen als Extremismus gleichgesetzt und einer gemäßigten, zu schützenden Mitte gegenübergestellt. Dabei berufen sie sich immer wieder auf maßgebliche Vertreter*innen des Extremismusansatzes wie Uwe Backes und Eckhard Jesse, die an sächsischen Universitäten lehren bzw. lehrten und dazu beigetragen haben, den Extremismusbegriff in wissenschaftliche und sicherheitspolitische Diskurse in Sachsen einzuführen (vgl. Oppenhäuser 2011: 46). Diese Produktion eines Gefahrenpotenzials von links führe, so Kritiker*innen, zu einer „Delegitimierung demokratischer Bildungsarbeit“ (Neubert 2013: 79). Auch die Kriminalisierung von nicht-weißen Menschen bei gleichzeitigem Ausblenden rechter Motive steht in Sachsen in einer langen Kontinuität. In Bezug zu einem Vorfall im Jahr 2007 in Mügeln hat Schellenberg (2014: 285) herausgestellt, dass es in der Bearbeitung durch die sächsische Landesregierung/CDU „zu einer schleichenden Erosion bundesrepublikanischer Normvorstellungen“ gekommen sei und „Normen des

Grundgesetzes (Menschenrechte, Demokratie, Gewaltenteilung)“ untergraben wurden.

Rassismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind in Sachsen im bundesdeutschen Vergleich besonders stark ausgeprägt (vgl. Beckmann 2012: 3). 20% der in der BRD im Jahr 2015 registrierten Übergriffe und Brandanschläge auf Unterkünfte von Geflüchteten sind in Sachsen verübt worden (eigene Berechnung nach Amadeo Antonio Stiftung und ProAsyl 2017), ihre absolute Zahl blieb in 2016 in etwa gleich. Die öffentlichen Reaktionen der Landesregierung verurteilen zwar den gewalttätigen Rassismus, stehen aber im Widerspruch zu gegenteiligen öffentlichen Äußerungen von CDU- und Regierungsvertreter*innen (vgl. Meisner 2017). So forderte der sächsische Minister des Innern im Zuge der rassistischen Demonstrationen gegen die Unterbringung von Geflüchteten und der Anschläge in Freital im Sommer 2015 „Balkan-Flüchtlingen das Taschengeld [zu] kürzen“ (zit. n. Bild 20.08.2015) und Abschiebelager einzurichten.

In der sozialwissenschaftlichen Debatte um die *Sächsische Demokratie*, die wir als sächsische Hegemonie kennzeichnen, herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass in Sachsen „konservativer Paternalismus und ein autoritärer Politikstil anstelle breiter politischer Beteiligung und demokratischen Engagements“ (Ullrich 2016: 238) dominieren. Im Spannungsfeld dieser sächsischen Hegemonie kommt der Polizei aufgrund ihrer Rolle in der Verfolgung rassistischer Gewalttaten und beim Einsatzes im Zuge von Protesten sowie jener als primärer Definiererin eine Schlüsselstellung zu. Zugleich ist sie aufgrund der Reform „Polizei.Sachsen.2020“ in den letzten Jahren massiv abgebaut worden, wovon das Polizeirevier Bautzen überproportional betroffen war. Die Ist-Stärke ist zwischen 2009 und 2016 von 209 auf 160 Polizist*innen geschrumpft, was einem Stellenabbau von über 23% entspricht (vgl. Sächsischer Landtag 2014, Pressekonferenz 15.09.2016).

6.3 Methodik

Dieses Kapitel ist Teil eines Forschungsprojektes, das die räumliche Ungleichheit der sächsischen Polizei untersucht. Das Projekt baut auf einem umfangreichen Materialkorpus auf und ist gestützt durch Expert*inneninterviews. In die vorliegende Analyse sind eingeflossen:

- 1) Pressemitteilungen (PM) der für Bautzen zuständigen Polizeidirektion (PD) Görlitz mit Bezug zu zentralen Plätzen in Bautzen (Kornmarkt/Holzmarkt) für die Jahre 2015 (13 PM) und 2016 (20 PM);
- 2) Video der Pressekonferenz der Polizeidirektion Görlitz vom 15.09.2016 (rd. 90 Min.);

- 3) Dokumente des sächsischen Landtages zur Praxis der Polizei in Bautzen (29 Antworten zu Kleinen Anfragen zu Vorgängen in Bautzen);
- 4) als Gegengewicht zur polizeilichen Darstellung fünf Interviews, durchgeführt zwischen dem 28.09. und 09.11.2016 mit insgesamt acht Vertreter*innen der Zivilgesellschaft in Bautzen, die in engem Kontakt mit in Bautzen lebenden Geflüchteten stehen (abgekürzt als B1 bis B5);
- 5) (online verfügbare) Medienartikel mit Bezug zu den zentralen Plätzen Kornmarkt/Holzmarkt in Bautzen:
 - a. Sächsische Zeitung für 2016 (78 Artikel)
 - b. Mitteldeutscher Rundfunk (MDR) für September 2016 (31 Artikel und 3 Beiträge)
 - c. diverse überregionale Medien für 2016 (44 Artikel).

Das veröffentlichte Material der primären und sekundären Definierer wurde entlang von Leitfragen hinsichtlich der Art und Weise der Berichterstattung über Konflikte auf dem Kornmarkt allgemein und speziell zu den Vorfällen am 14.09.2016 inhaltsanalytisch nach Mayring (2002) untersucht: Wann und wie ist über Konflikte auf dem Kornmarkt berichtet worden? Wie wird über die Beteiligten gesprochen? Welche Rolle spielen dabei Geflüchtete? Welche Konsequenzen werden aus den Vorfällen gezogen und dargestellt? Besonderes Augenmerk lag dabei auf Unterschieden zwischen den Sprecher*innenpositionen und ihrem Verhältnis untereinander.

6.4 Die Moralpanik in Bautzen

6.4.1 Kriminalisierung und Ethnisierung des Konflikts auf dem Kornmarkt

Im Folgenden diskutieren wir, wie und von wem der Konflikt auf dem Kornmarkt im Laufe der Jahre 2015 und 2016 zu einem Problem der Polizei gemacht wurde; er wurde *kriminalisiert*. Dabei fokussieren wir, welche Rolle Geflüchtete einnehmen, die in den Pressemitteilungen der Polizei immer wieder explizit genannt werden und die auch in Bautzen diskriminierenden Formen polizeilicher Praxis ausgesetzt sind. Bereits die Kriminalisierung des Konfliktes geht mit einer Verknüpfung mit Geflüchteten einher; er wird *ethnisert*.

Im Umgang mit den Vorfällen am 14.09.2016 wird immer wieder auf die Vorgeschichte der Konflikte auf dem Kornmarkt hingewiesen. Die lokalen Berichte in der Sächsische Zeitung in den Wochen vor dem 14.09.2016 beziehen sich vor allem auf Beschwerden „wegen des Lärms und den nächtlichen Streitereien auf dem Platz“ (Sächsische Zeitung 14.09.2016). Das Problem *Alkohol* dominiert die Darstellung des Konflikts. Nur eine von vier interviewten Anlieger*innen des

Kornmarktes erwähnt die „jungen Flüchtlinge“ als Ursache für die Störungen (Sächsische Zeitung 23.08.2016). Eine andere, die Sprecherin einer anliegenden Bank, sagt: „Wir kennen das Problem, seit es die Tiefgarage gibt [...]. Aber mit den Flüchtlingen hat das weniger zu tun“ (ebd.). Auch der stellvertretende Leiter des PR Bautzen spricht primär über das Problem *Alkohol* und thematisiert Geflüchtete nur am Rande: „Es handle sich oft um Auseinandersetzungen unter den Flüchtlingen, aber auch um Streits unter Deutschen.“ (ebd.) Die Beteiligung von Geflüchteten wird in den Berichten erwähnt, doch der Alkohol und ein mögliches Alkoholverbot als Reaktion stehen im Zentrum der öffentlichen Auseinandersetzung (vgl. Sächsische Zeitung 29.08.2016a).

Die Polizei vergleicht die Anzahl der Vorkommnisse auf dem Kornmarkt und stellt keine signifikante Zunahme fest. Im Jahr 2016 wurden 112 Vorkommnisse registriert, davon 15 Körperverletzungen, im Jahr 2015 im gleichen Zeitraum 105 Vorkommnisse, davon 6 Körperverletzungen (Sächsische Zeitung 23.08.2016). Als „auffällig“ wird lediglich festgehalten, dass von den 15 Körperverletzungen im Jahr 2016 acht als gefährlich festgestellt wurden (vgl. ebd.).

Ansonsten enthalten Berichte der Sächsische Zeitung über Vorfälle auf dem Kornmarkt fast ausschließlich Informationen aus dem Polizeibericht. Dies zeigt einerseits die Bedeutung dieses primären Definierers. Dass die Polizei in einem Fall über einen Streit berichtet, ohne Staatsbürgerschaften zu erwähnen, die Sächsische Zeitung dann aber trotzdem über die Tatbeteiligung eines „Syrers“ (Sächsische Zeitung 29.08.2016b) schreibt, da sie sich zuvor bewusst entschlossen hat, entgegen des zu diesem Zeitpunkt gültigen Kodex des Bundespresserates immer die Nationalität zu nennen (vgl. Sächsische Zeitung 01.07.2016), zeigt andererseits die Ambivalenzen im Zusammenspiel zwischen den Definierern.

Dieses Zusammenspiel ist für das Verständnis des Zusammenhangs von Kriminalisierung und Ethnisierung des Konfliktes zentral: Es zeigt sich, dass in den Pressemitteilungen der Polizei erst über körperliche Auseinandersetzungen auf dem Kornmarkt berichtet wird, als Geflüchtete in diese involviert waren. In den Pressemitteilungen der PD Görlitz des Jahres 2015 finden verschiedene Vorfälle Erwähnung, darunter sind jedoch keine Berichte über die tätlichen Auseinandersetzungen, auf die sich die Sächsische Zeitung am 23.08.2016 bezieht (s.o.). Auch die Sächsische Zeitung erwähnt sie im Jahr 2015 nicht, wohl, weil sie seitens der Polizei nicht thematisiert werden. Dies ändert sich mit der Pressemitteilung vom 31.01.2016, in der die Polizei erstmals über eine Auseinandersetzung zwischen Geflüchteten und Deutschen informiert. Es folgen bis zum September 2016 sechs Pressemitteilungen und drei Berichte in der Sächsischen Zeitung gleichen Inhalts. Damit wird in der medialen und öffentlichen Wahrnehmung die Grundlage für

die Verknüpfung der Auseinandersetzungen auf dem Kornmarkt mit Geflüchteten gelegt. Die Debatte wird in eben dem Moment *ethnisiert* in dem sie auch stärker *kriminallisiert* wird, als also nicht mehr nur von Alkohol, sondern von tätlichen Auseinandersetzungen berichtet wird – obwohl die Auseinandersetzungen auf dem Kornmarkt nicht erst mit den gestiegenen Geflüchtetenzahlen in Bautzen begannen.

Parallel zur Kriminalisierung des Konflikts in der medialen Öffentlichkeit berichten Vertreter*innen der Zivilgesellschaft über eine Kriminalisierung von Geflüchteten im öffentlichen Raum durch die Polizei. Neben Praktiken des *Racial Profiling* (vgl. allgemein → Kapitel 9 in diesem Band) und der Täter-Opfer-Umkehr würden Polizist*innen auch allgemeines diskriminierendes Verhalten an den Tag legen. Es wird von täglichen Kontrollen durch die immer gleichen Polizist*innen berichtet: „Jeden Tag werden sie kontrolliert. Jeden Tag Fingerabdrücke. Als ob sich sowas verändert“ (B3). Bei der Dokumentation von Auseinandersetzungen durch die Polizei haben die Geflüchteten und ihre Begleiter*innen außerdem das Gefühl, dass sie wie Täter*innen behandelt werden: „Jedes Mal, wenn es einen Streit gibt oder irgendeinen Vorfall, ist die Polizei immer gegen die schwarzen Menschen und für die andere Seite.“ (ebd.) Außerdem schildern die Interviewten diskriminierendes Verhalten. Neben dem wohl üblichen „Du“ auch gegenüber älteren Geflüchteten (vgl. B1) bezieht sich dies auf eine Reihe von Aussagen gegenüber Geflüchteten mit Begleiterinnen: „[D]ann kommen dann so Kommentare wie, ja, dann passt nur auf, dass ihr eure Hosen oben behaltet. [...] Oder dann hier so zu den Mädchen: Ihr seid ja bloß froh, wenn ihr jemand gefunden habt.“ (B2) Auch werden Vorfälle von Polizeigewalt geschildert, die auch an die Opferberatung weitergetragen wurden (vgl. B5, B2).

Die Kriminalisierung des Konfliktes geht mit der Verknüpfung mit Geflüchteten einher. Dadurch wird das Bild des 'kriminellen Geflüchteten' produziert. Der Nutzungskonflikt wird ethnisiert und zugleich werden die Geflüchteten kriminallisiert. Dadurch werden sie diskursiv wie auch ganz praktisch immer wieder als Täter*innen wahrgenommen und behandelt.

6.4.2 *Polizei als Primäre Definiererin im September 2016*

Im polizeilichen und politischen Umgang mit den Vorfällen auf dem Kornmarkt am 14.09.2016 wird der Nutzungskonflikt weiter ethnisiert. In den Pressemitteilungen und der Pressekonferenz wird durch polizeiliche Akteure die Schuld in erster Linie den jungen Geflüchteten zugeschrieben, andere Aspekte werden ausgeblendet.

6.4.2.1 Die Polizei als Primäre Definiererin während der Vorfälle vor Ort

Der Status der Polizei als primäre Definiererin ergibt sich nicht nur aus ihrer Berichterstattung, sondern auch aus ihren Entscheidungen während der Einsätze (die auch durch ihre Einsatzstärke bedingt sind). Die Polizei Bautzen berichtet, dass sie aufgrund der vorausgegangenen Vorfälle im September in ihrer Dienststärke in Bautzen aufgestockt wurde (vgl. Kilz in Pressekonferenz 15.09.2016). Doch anders als an den vorausgegangenen Tagen war am 14.09.2016 kein zusätzlicher Streifenwagen der PD Görlitz vor Ort (vgl. Sächsischer Landtag 2016b: 11). Obwohl die Polizei durch den Notruf um 20:50 Uhr von 100 auf dem Kornmarkt versammelten Menschen und von Gewaltaufrufen im Internet erfährt (vgl. Sächsischer Landtag 2016a: 2), wird erst um 21:49 Uhr Unterstützung bei anderen Polizeidienststellen angefordert (vgl. ebd.: 3). Während der Ereignisse auf dem Kornmarkt waren somit nur die an jenem Tag eingesetzten 25 Einsatzkräfte der PD Görlitz im Einsatz (vgl. ebd.: 2). Augenzeug*innen berichten:

Zu dieser Zeit, etwa halb zehn, sei die Polizei lediglich mit neun Beamten vor Ort gewesen. Keiner habe eingegriffen, auch nicht, als darum gebeten worden sei. Zeugin Annalena Schmidt aus Bautzen ergänzt, Ehrenamtliche hätten mit den Flüchtlingen gesprochen und sie gebeten, die Platte zu verlassen. „Wir waren jedoch nicht schnell genug, und der Nazi-Mob näherte sich.“ (Sächsische Zeitung 15.09.2016b)

Auch andere Zeug*innen berichten, dass die Polizei erst einschritt, als die 80 gewaltbereiten Personen sich den Geflüchteten näherten (vgl. B2). Die geringe Anzahl an Polizist*innen wendet sich nun nicht diesen, sondern der kleineren Gruppe der Geflüchteten und ihrer Begleiter*innen zu – nicht um Schutz anzubieten, sondern um diese zum Verlassen des Kornmarktes aufzufordern:

Aber die haben das eben nicht so ordentlich gesagt, sondern sind gleich zu uns gekommen und haben gesagt: „Los jetzt, runter von der Platte, und haut jetzt ab! Geht nach Hause! Macht, dass ihr hier wegkommt!“ So in dem Ton sind die wirklich auf uns los. Haben angefangen zu schubsen, weil wir erstmal protestiert haben. (ebd.)

Diese Polizeipraxis entspricht einer Täter-Opfer-Umkehr. Die Gefahrensituation wird gelöst, indem die ca. 20 Geflüchteten und nicht-rechten Deutschen und nicht die 80 Neonazis den Platz verlassen sollen. Damit legt die Polizei den Grundstein für die spätere Berichterstattung.

6.4.2.2 Polizeiliche Berichterstattung und die Frage: Wer ist schuld?

Die Polizeidirektion Görlitz veröffentlicht noch in der Nacht eine Pressemitteilung. Der Vergleich mit der Pressekonferenz am darauffolgenden Tag verdeutlicht, wie die Polizei die Geflüchteten zunehmend ins Zentrum der Auseinandersetzung setzt und ihnen so die *Schuld* zuschreibt. Denn während die Pressemitteilung die

verschiedenen Aspekte der Vorfälle aus Sicht der Polizei berichten, fokussiert die Pressekonferenz fast ausschließlich auf einen Aspekt: die Rolle der jugendlichen Geflüchteten. Demgegenüber wird jene der Neonazis verharmlost und die Debatte um *kriminelle Geflüchtete* auf die *Gefahr durch unbegleitete, minderjährige Asylsuchende* zugespitzt, die in der Pre als *UMA* bezeichnet werden. Dies verdeutlichen drei Aspekte: 1) die Schuldfrage in der Erzählung, 2) die entpolitiserende Benennung der Neonazis und 3) die Schilderung der zentralen Szenen der Verfolgung.

Zu 1) Die Beschreibungen in der Pressemitteilung und der Pressekonferenz beginnen mit der überblicksmäßigen Feststellung, dass Auseinandersetzungen „zwischen jungen deutschen Frauen sowie Männern und jungen Asylbewerbern“ (PM 15.09.2016) bzw. zwischen „zwei Gruppierungen“ (Pressekonferenz 15.09.2016) stattgefunden haben. Die Beschreibung des Ablaufes beginnt mit dem Notruf von 20:50 Uhr. In der nächtlichen Pressemitteilung wird die Situation, die die Polizist*innen auf dem Kornmarkt vorgefunden haben, so beschrieben:

[Es] hatte sich dort eine Gruppe von etwa 80 jungen Männern und Frauen zusammengerottet. Die augenscheinlich gewaltbereiten Personen waren in großer Zahl dem politisch rechten Spektrum zuzuordnen. Sie skandierten Parolen, wonach Bautzen und der Kornmarkt den Deutschen gehören würde. Ihnen gegenüber stand eine Gruppe von etwa 20 jungen Asylbewerbern. (PM 15.09.2016)

Ganz anders klingt das in der Pressekonferenz am Folgetag. Hier gilt die erste wesentliche Aussage – so dürfte der folgende Satz trotz der in der Verschriftlichung deutlich werdenden Ungenauigkeiten gemeint sein und so wurde er in der Folge interpretiert – der Feststellung, dass die *UMA* angefangen haben:

Es ist so, dass aus einer Gruppe von ca. 15 bis 20 *UMAs*, also unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern, auf eine Gruppe von ca. 80 Personen, die im wesentlichen deutscher Herkunft waren; sich zusammensetzten aus jüngeren Jahrgängen, Frauen als auch Männern; teilweise auch Personen, die relativ 'eventbetont' vorab in der Stadt unterwegs waren, und die schon dieses und jenes Maß Bier getrunken hatten sozusagen, zu einer Auseinandersetzung geführt hat [sic]. (Kilz in Pressekonferenz 15.09.2016)

Dabei wird in der Pressemitteilung darauf hingewiesen, dass es „Zeugen“ waren, die gesagt hätten, dass die Geflüchteten „Auslöser der Tötlichkeiten“ (PM 15.09.2016) gewesen seien. Diese Differenzierung wird in der Pressekonferenz nicht vorgenommen. Der Leiter des Polizeireviere beschreibt es nun so, als wären er bzw. seine Beamt*innen dabei gewesen (vgl. ebd.). Im Interview in der heute-Sendung am 16.09.16 bestätigt er, dass es sich nur um eine „glaubhafte Aussage von Zeugen“ handelt, keine Beobachtung der Polizei.

Zu 2) Die Pressemitteilung zieht in der ersten Situationsbeschreibung die Verbindung zwischen den Vorfällen und einer rechten Mobilisierung gewaltbereiter

Personen. Auf der Pressekonferenz am Folgetag hingegen spricht der Leiter des Bautzener Reviers nicht einmal von *rechtsmotivierten*, *rechten* oder *gewaltbereiten* o.ä. Personen, sondern eben nur von „Personen, die im wesentlichen deutscher Herkunft waren“, die schlimmstenfalls als „eventbetont“ zu kennzeichnen seien (Pressekonferenz 15.09.2016). Lediglich der stellvertretende Leiter der PD Görlitz richtet auf der Pressekonferenz nach 56 Minuten seine Worte auch an die *Deutschen* und kündigt an, dass der Verfolgungsdruck verstärkt werden wird (vgl. Mehlberg in Pressekonferenz 15.09.2016).

Die Frage nach rassistischen Motiven der gewalttätigen Deutschen wird weder in der Pressemitteilung noch auf der Pressekonferenz aufgeworfen. Vielmehr wird die vorsichtige Formulierung von den „augenscheinlich rechtsmotivierten Männern“ (PM 15.09.2016), die an der Zufahrt zur Unterkunft der Geflüchteten Rettungswagen attackiert und mit Steinen beworfen hätten, in der Pressekonferenz in Frage gestellt. Es sei „zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt“ aus „welchem Lager das kam“ (Kilz in Pressekonferenz 15.09.2016).

Zu 3) Das Bagatellisieren der Rolle der Neonazis auf der Pressekonferenz wird auch in der Beschreibung der Hetzjagd offensichtlich. In der nächtlichen Pressemitteilung ist noch von einer Verfolgung der Geflüchteten durch die Neonazis die Rede, wie sie auch auf Videos zu beobachten ist (vgl. Tagesschau 15.09.2016: Min. 1:23 bis 1:32): „Die Gruppe der Deutschen teilte sich auf und folgte den Asylbewerbern auf verschiedenen Wegen.“ (PM 15.09.2016) Auf der Pressekonferenz am Folgetag jedoch wird die Situation derart geschildert, dass sich „sowohl aus der einen als auch der anderen Gruppe [...] Personen lösten und versuchten diesen Ereignisort platte zu verlassen[,] [...] [während] die dann weiterhin auch untereinander Gewalt ausübten, Steine warfen, Flaschen warfen, mit Holzlaten sich versuchten auseinanderzusetzen“ (Kilz in Pressekonferenz 15.09.2016). War in der Pressemitteilung noch davon die Rede, dass die Asylbewerber in das Gebäude der Asylunterkunft „flüchteten“ (PM 15.09.2016), ist es der Polizei lt. Pressekonferenz „gelungen, die ca. 20 [...] UMAs in das Heim in der Dresdner Straße zu geleiten“ (Kilz in Pressekonferenz 15.09.2016).

In allen drei diskutierten Aspekten zeigt sich, wie die Geflüchteten in der Pressekonferenz am Tag nach den Vorfällen – anders als noch in der nächtlichen Pressemitteilung und in verschiedenen Augenzeugenaussagen – stets Teil der Bedrohung und nie selbst durch die gewaltbereiten Rechten bedroht sind. Für die weitere Diskussion ist das entscheidend, weil sich die bundesweite mediale Darstellung auf die Pressekonferenz (und nicht die vorherige Pressemitteilung) stützte. Bevor wir dies in 5.4 näher ausführen, gehen wir im Folgenden auf die Positionen der weiteren, an der Debatte beteiligten primären Definierer ein.

6.4.3 Reaktionen weiterer primärer Definierer: Politik, Verwaltung, antirassistische Zivilgesellschaft

Zwar war die Pressekonferenz von der Polizei dominiert, doch beeinflussten auch weitere primäre Definierer den Diskurs. Auch wenn diese zum Teil andere Schwerpunkte setzen, machen auch sie die Geflüchteten als Ursache der Vorfälle aus.

Für die Mitglieder der Landesregierung bzw. der in Sachsen im Jahr 2016 regierenden Parteien CDU und SPD steht zunächst die Verurteilung der Gewalt allgemein und die temporäre Erhöhung der Polizeikräfte in Bautzen im Mittelpunkt.

Wir werden Gewaltexzesse wie die in der vergangenen Nacht in Bautzen nicht tolerieren, und die Polizei wird mit aller Konsequenz gegen derartige Straftäter vorgehen – egal aus welcher Richtung sie kommen. (Innenminister Ulbig zit. n. MDR 15.09.2016a2)

Auch wenn durch die SPD ein Bezug zu den Ausschreitungen in Heidenau hergestellt wird (die eindeutig Neonazis zugeordnet werden), wird das Problem *Neonazis* oder *Rassismus* nicht offen angesprochen (vgl. Sächsische Zeitung 15.09.2016a, 15.09.2016b, MDR 15.09.2016a2). Stattdessen wird die Beteiligung von Geflüchteten in den Mittelpunkt gestellt. So erklärt der Bautzener CDU-Landtagsabgeordnete Marko Schiemann die Vorfälle damit, „dass jungen Flüchtlingen kaum Grenzen gesetzt würden“ (MDR 16.09.2016a) und meint: „Wir verhätscheln die minderjährigen Flüchtlinge zu sehr“ (ebd.).

Auch der Landkreis Bautzen ist mit Udo Witschas (CDU) als Stellvertreter des Landrates auf der Pressekonferenz präsent. Obwohl er gefragt wird, ob Bautzen ein Problem mit gewaltbereiten Jugendlichen oder mit gewaltbereiten Deutschen habe, antwortet er nur in Bezug auf Geflüchtete. Als Vertreter des Landkreises spricht er für den Vormund der an den Vorfällen beteiligten und betroffenen jugendlichen Geflüchteten und kritisiert deren monatelanges Fehlverhalten (vgl. Pressekonferenz 15.09.2016). Auch wenn er klarstellt, dass es nur um Einzelne geht, stehen nun „[a]lle unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in Bautzen [...] unter Generalverdacht“ (Witschas zit. n. MDR 16.09.2016). Sie erfahren die Sanktionen, die im Möglichkeitsbereich des Landkreises sind (Alkoholverbot und Ausgangssperre ab 19 Uhr für jugendliche Geflüchtete) und er bedauert, dass man die unter 18-Jährigen bei Gesetzesverstößen nicht so sanktionieren könne wie erwachsene Geflüchtete, weil sie nicht ausgewiesen werden könnten: „[M]an möge uns auch die rechtlichen Möglichkeiten in diesem Bereich geben wie auch im Asylrecht“ (Witschas in der Pressekonferenz 15.09.2016). Während sich der Bautzener Landrat später mit dem NPD-Chef des Landkreises trifft, um den „Konflikt mit Menschen rechter Gesinnung durch Gespräche“ (MDR 16.12.2016) zu lösen, werden alle jugendlichen Geflüchteten bestraft, was durch

das Jugendamt später als notwendige Maßnahme zu ihrem Schutz legitimiert wird (vgl. Sächsischer Landtag 2016c: 2). Neben der nach zwei Wochen aufgehobenen allabendlichen Ausgangssperre wurde ihnen durch das Jugendamt in Absprache mit der Polizei und in Verweis auf die erhöhte Gefahrenlage auch untersagt, an einem samstagnachmittäglichen Bürgerfest auf dem Kornmarkt teilzunehmen, das von *Bautzen bleibt bunt* organisiert wurde (vgl. Sächsischer Landtag 2016d: 2). Da Neonazis die Veranstaltung stören könnten, müssen die jugendlichen Geflüchteten zuhause bleiben. Die Konsequenzen der Bedrohungslage tragen allein die jugendlichen Geflüchteten.

Der Oberbürgermeister von Bautzen hat in seinen Äußerungen sehr viel Wert daraufgelegt, das Problem *Neonazis* zu benennen, um dabei auch klarzustellen, dass Bautzen kein *braunes Nest* ist. Im Gegensatz zu dem, was weiter oben mit Bezug auf zahlreiche Quellen als sächsische Hegemonie bezeichnet wurde, in der v.a. seitens der Landesregierung und -polizei Rassismus und Neonazismus lange verharmlost wurden, kann ihm dies nicht vorgeworfen werden. Und dennoch fällt in seiner Argumentation auf, dass er zunächst benennt, dass es „seit etwa zwei Wochen auf dem Kornmarkt ein Problem mit jugendlichen Flüchtlingen“ (Sächsische Zeitung 16.09.2016a) gibt, wohingegen er die „gewaltbereiten Rechten“ (ebd.) dafür kritisiert, dass diese „auf eigene Faust für Ordnung in der Stadt [...] sorgen“ (ebd.). In den direkten Reaktionen auf die Vorfälle werden die Neonazis damit nicht für ihren Rassismus und ihre Menschenfeindlichkeit kritisiert, sondern dafür, dass sie das *existierende Problem* Geflüchtete *selbst* lösen wollen. Bereits in der Pressekonferenz hatte der Bautzener Bürgermeister nicht Neonazis oder Rassismus als Problem angesprochen, sondern zivilgesellschaftliche Akteur*innen aufgefordert, die jugendlichen Geflüchteten „auch in korrekte Bahnen zu leiten, auch mal Grenzen aufzuzeigen“ (Böhmer in Pressekonferenz 15.09.2016). Als Konsequenzen aus den verschiedenen Vorkommnissen auf dem Kornmarkt werden auf kommunaler Ebene der Einsatz von Streetworker*innen, die zwar nicht gruppenspezifisch für Geflüchtete arbeiten sollen, deren Einsatz aber immer wieder mit unterbeschäftigten jugendlichen Geflüchteten in Zusammenhang gebracht wird, verstärkt und eine Diskussion über ein Alkoholverbot auf dem Kornmarkt angestrebt (vgl. Sächsische Zeitung 14.09.2016, 16.09.2016c).

Der Teil der sächsischen Zivilgesellschaft hingegen, der sich seit Jahren für demokratische Bildung engagiert und deshalb als primärer Definierer fungieren (könnte), benennt klar die Gefahr durch die Neonazistruktur in Bautzen, „die sich seit längerem militant zeigt – seit ungefähr zwei Jahren“ (Kulturbüro Sachsen in MDR 15.09.2016c). Das Kulturbüro Sachsen, als ein landesweiter Akteur der politischen Bildung und Partizipation, sieht die Hetzjagd als Folge der Zuspitzung

von asylfeindlichen und rassistischen Mobilisierungen in Bautzen (vgl. ebd.). Auch der Geschäftsführer des Steinhaus e.V., einem soziokulturellen Zentrum in Bautzen, in dem Projekte mit Geflüchteten stattfinden, benennt die Gefährdungslage durch neonazistische Akteure, die in Sachsen lange verharmlost worden sei (vgl. jetzt.de 16.09.2016). Aus Richtung der Zivilgesellschaft erfolgt auch Kritik an der Polizei: „160 Beamte reichen für den räumlichen Zuständigkeitsbereich nicht aus [...]. Das ist das Ergebnis eines nicht unerheblichen Stellenabbaus bei der sächsischen Polizei.“ (ebd.)

Doch diese Hinweise der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen auf die Rolle der rechten Strukturen und rassistischen Mobilisierungen finden keine Entsprechung in der politischen Gesellschaft, mit Gramsci verstanden als dem Staat i.e.S. Die Konsequenzen der Entscheidungsträger*innen betreffen in erster Linie die Geflüchteten: Ausgangssperre, Alkoholverbot für jugendliche Geflüchtete und Streetworker. Die rechte Szene hingegen treffen keine direkten Konsequenzen.

6.4.4 *Unterschiede zwischen Sekundären Definierern*

In den beiden vorausgegangenen Abschnitten wurden Informationen dargestellt, die in die Berichterstattung der Medien als sekundären Definierern eingeflossen sind. Wie auf der Basis von Hall et al. zu vermuten, werden die transportierten Zuschreibungen und Interpretationen dabei in weiten Teilen übernommen. Hervorzuheben ist, dass die Diskussion auf unterschiedlichen räumlichen Maßstabsebenen unterschiedlich verläuft.

In den beiden Artikeln zu den Vorfällen am 14.09.2016 in der Sächsische Zeitung als lokaler Berichterstatteerin, die vor der Pressekonferenz am 15.09.2016 veröffentlicht wurden, steht das Handeln der Neonazis im Zentrum. Der erste Artikel („Schwere Ausschreitungen in Bautzen“) ist ein Bericht über den Ablauf der Vorfälle auf Grundlage der polizeilichen Pressemitteilung. Der Anreißertext fokussiert das Handeln der rechten Deutschen: „80 Personen – darunter Rechtsextreme – gingen daraufhin auf die Flüchtlinge los“ (Sächsische Zeitung 15.09.2016a). Auch der zweite Artikel („Und wieder Bautzen“), in den weitergehende Recherchen eingeflossen sind, etwa der Polizei widersprechende Augenzeugenberichte von Vertreter*innen der Zivilgesellschaft, stellt den Bezug der Vorfälle zu vorausgegangenen rechten Angriffen und Anschlägen her, wie beispielsweise den Brand der geplanten Geflüchtetenunterkunft Husarenhof im Februar 2016, und fokussiert damit ebenfalls das Handeln der gewaltbereiten Rechten (vgl. Sächsische Zeitung 15.09.2016b).

Nach der Pressekonferenz wird der Fokus hingegen auf die Schuld der Geflüchteten gelegt. Die sekundäre Definiererin Sächsische Zeitung vollzieht also den Interpretationsumschwung der primären Definiererin Polizei nach. Bei den beiden am folgenden Tag veröffentlichten Artikeln stehen die Sanktionen gegen junge Geflüchtete im Fokus. Der Artikel über die Pressekonferenz („Alkoholverbot und Ausgangssperre“) gibt lediglich wieder, was dort in Bezug auf Geflüchtete gesagt wurde (vgl. Sächsische Zeitung 16.09.2016b). Zwar findet auch Erwähnung, dass Videos mit Rechten und Bautzener*innen ausgewertet werden. Doch während berichtet wird, dass gegen die Rädelsführer der Geflüchteten wegen gefährlicher Körperverletzung ermittelt wird, werden die Ermittlungen gegen die Bautzener Bürger*innen nicht genannt. Der zweite Artikel („Bautzen hofft auf Frieden“) setzt einleitend die Vorfälle in den Kontext von Rassismus (vgl. Sächsische Zeitung 16.09.2016c). Da aber folgend nur Maßnahmen genannt werden (können), die Geflüchtete treffen, und der Oberbürgermeister zudem Gesprächsbereitschaft gegenüber rechten und rechtsextremen Gruppen signalisiert, stehen die Geflüchteten als Schuldige im Artikel trotzdem im Zentrum. Dabei ist auffällig, dass in der Beschreibung der Geflüchteten in den auf die Pressekonferenz folgenden Berichten das Attribut *jugendlich* oder *jung* hinzugefügt worden ist.

Diese Fokusverschiebung lässt sich ebenfalls an zwei Versionen eines Artikels des Lokalstudios des MDR in Bautzen nachvollziehen (vgl. MDR 15.09.2016a1 Version 8:04 Uhr und endgültige Version MDR 15.09.2016a2). Auch hier wird bereits in der Überschrift der Fokus auf die Schuld der Geflüchteten verschoben: Die morgendliche Überschrift „Großes Polizeiaufgebot: Schwere Ausschreitungen in Bautzen“ wird zu „Ausschreitungen in Bautzen: Polizei: Gewalt ging von Asylsuchenden aus“ geändert und damit die Schuldfrage noch vor Erläuterung der Umstände und Handlungen geklärt. Es sind nun nicht Zeug*innen, die berichteten, dass Geflüchtete angefangen haben (vgl. MDR 15.09.2016a1), sondern die Polizei (vgl. MDR 15.09.2016a2). Doch auch wenn die Schuld der Geflüchteten und die sie treffenden Sanktionen im Vordergrund stehen, berichtet das Lokalstudio des MDR auch in der endgültigen Version konsequent von den Handlungen *gewaltbereiter Rechtsextremer* bzw. *Rechter* und verharmlost die Personengruppe durch die Art ihrer Benennung nicht.

Die Beiträge der überregionalen Nachrichtenredaktionen (MDR Nachrichtenredaktion, ARD Tagesschau) orientieren sich sehr stark an der Pressekonferenz. Während das Lokalstudio des MDR seinen Bericht einleitet als „schwere [...] Zusammenstöße [...] zwischen Flüchtlingen und zumeist gewaltbereiten Rechtsextremen“ (MDR 15.09.2016a2), berichtet die überregionale Nachrichtenredaktion direkt: „Junge Asylsuchende haben in Bautzen Steine und Flaschen

auf Einheimische geworfen“ (MDR 15.09.2016b). Die Schuld der Geflüchteten steht im Unterschied zur lokalen Berichterstattung stärker im Fokus, während die Neonazis häufiger als *Einheimische* vorgestellt werden (und nicht als *Rechts-extremisten* o.ä.).

Auch in der Tagesschau steht die Aussage der Polizei, dass die Geflüchteten Auslöser der Tötlichkeiten gewesen seien, am Anfang des Berichts und ihre Handlungen und die Sanktionen gegen sie werden zentral behandelt (vgl. Tagesschau 15.09.2016, 20:15 Uhr). Zwar wird an einer Stelle sogar eine Augenzeugenaussage zitiert, die der Polizei widerspricht, doch gilt dies nur der Anzahl der „gewaltbereiten Rechten“ (ebd.). Es gibt keine Aussagen, die die Schuld der Geflüchteten in Frage stellen. Im Gegensatz zum MDR-Beitrag werden die Vorfälle in der Tagesschau in den Kontext des Brandes der geplanten Geflüchtetenunterkunft Husarenhof und der rechten Beschimpfungen des Bundespräsidenten bei dessen Besuch in der Stadt im März 2016 gesetzt.

Nach der Pressekonferenz lag der Fokus in der Berichterstattung über die Vorfälle auf der Schuld der Geflüchteten und den Sanktionen gegen sie. Gemeinsam ist allen Nachrichtenartikeln, dass sie nur am Rande über Neonazis in Bautzen und deren Strukturen berichten. Anders stellt sich dies auf überregionaler Ebene und in Formaten dar, die stärker auf Hintergründe und Zusammenhänge fokussieren. Dies gilt gleichermaßen für verschiedene Formate des MDR (vgl. Fakt-Beitrag „Bautzen: Aggressivität gegen Ausländer nimmt zu“) wie auch etwa für die Tagesthemen (15.09.2016), in deren Beitrag auch rechte Gewalt thematisiert wird und neben der Polizei auch verschiedene Aussagen zivilgesellschaftlicher Akteur*innen aufgenommen werden. So relevant solche Formate in der öffentlichen Meinungsbildung sind, so erreichen sie doch ein deutlich kleineres Publikum als die zuvor diskutierten Nachrichtenformate.

Zusammengefasst lassen sich Unterschiede zwischen der Berichterstattung lokaler, regionaler und nationaler sekundärer Definierer feststellen, sowie auch zwischen den Zeitpunkten der Berichterstattung. Als Muster deutet sich an, dass frühe lokale Berichte und späte nationale Hintergrundberichte die Rolle der Rechten thematisieren und teils sogar fokussieren, während vor allem die reichweitestärksten sekundären Definierer in Folge der Pressekonferenz der primären Definierer ganz die Schuld der Geflüchteten in den Vordergrund rücken.

6.5 *Policing the Crisis* in Bautzen und 'Kriminalitätsfurcht'

Wie Hall et al. verstehen auch wir die Moralpanik um die vermeintlich von Geflüchteten verschuldeten Vorfälle vom 14.09.2016 in Bautzen als Ausdruck

von Kämpfen um Hegemonie, die weit über den konkreten Fall hinausweisen. In diesem Fazit deuten wir den Inhalt dieser Hegemoniekämpfe infolge einer tieferliegenden Hegemoniekrise an, betonen die Relevanz unterschiedlicher räumlicher Maßstabsebenen zu ihrem Verständnis und kommentieren dabei die Debatte um 'Kriminalitätsfurcht'.

Eine Hegemoniekrise infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, die 2007 ausbrach, scheint oberflächlich betrachtet hierzulande nicht vorzuliegen. Krise wurde und wird „als ein Prozess präsentiert, der *anderswo* stattfindet und das Problem von *jemandem anderen* ist“ (Mullis et al. 2016: 52; Herv. i. Orig.). Doch auch die Menschen hierzulande wissen und/oder ahnen, dass die fundamentalen globalen Probleme noch lange nicht ausgestanden sind. Daran gemahnen Nachrichten über Eurokrise, niedrige Zinsen und steigende Mieten, sowie seit 2015 auch und insbesondere über Kriege, Flucht und die nach Deutschland kommenden Geflüchteten. Letztere stehen, wie Zygmunt Bauman immer wieder betont (zuletzt 2016: 21f.), „für jene rätselhaften, undurchschaubaren und zu recht beargwöhnten globalen Kräfte, die wir (aus guten Gründen) im Verdacht haben, für das lähmende Gefühl existentieller Unsicherheit verantwortlich zu sein, das unsere Zuversicht schmälert oder zerstört und unsere Wünsche, Träume und Lebenspläne durchkreuzt“. Erst der „Taschenspielertrick“ der Versicherheitlichung, so Bauman weiter, „verschiebt die Angst vor Problemen, die der Staat nicht zu lösen vermag (oder gar nicht erst angehen möchte), auf Probleme, mit denen die Regierung sich [...] eifrig und (gelegentlich) erfolgreich auseinandersetzt“ (ebd.: 33). Ohne sich explizit auf Hall et al. zu beziehen, wiederholt er hier in Bezug auf die Kriminalisierung der Geflüchteten heute die dort in Anlehnung an die Psychoanalyse staats- und hegemonietheoretisch ausbuchstabierte Logik der „Verschiebung“ (Hall et al. 1978: 21, 309f.) abstrakter ökonomischer, politischer und sozialer Probleme, die zu einem allgemeinen „sozialen Angstgefühl“ führen, auf konkrete Sündenböcke.

In der Diskussion um Kriminalitätsfurcht entspricht diese Erklärung in etwa der „Generalisierungsthese“, nach der Kriminalität „zum kleinsten gemeinsamen Nenner einer Fülle anders gelagerter Unsicherheiten [wird]: zur Chiffre für alles, was einen in den vertrauten, doch gleichzeitig so fremd gewordenen Welten beunruhigt oder ängstigt“ (Hirtenlehner & Sessar 2017: 174f.). Sack (2017: 260) kritisiert an diesem Ansatz zu Recht, dass bei ihm in der Abstraktion von den konkret gesellschaftlich produzierten Ängsten die bei Bauman zentrale „genuin soziologische Quintessenz der Identifizierung von Gewinnern und Verlierern im gesellschaftlichen Feld der Sicherheit“ tendenziell auf der Strecke bleibt. Die polit-ökonomischen Prozesse zu benennen, in denen Ängste entstehen und dann

auf „kriminelle Flüchtlinge“ verschoben werden, gehört zu einer Erklärung produzierter Kriminalitätsfurcht notwendig hinzu. Diese seien im Folgenden in der notwenigen Knappheit zumindest angedeutet (vgl. → Kapitel 3 in diesem Band).

Die aktuelle Situation hierzulande scheint sich entscheidend von jener zu unterscheiden, die Hall et al. für das England der 1970er Jahre und Bauman (2016) für verschiedene europäische Staaten heute beschreiben: Die Kriminalisierung vom Geflüchteten ist nicht uneingeschränkte Strategie der nationalen Regierung. Diese hat schließlich im Laufe des „langen Sommers der Migration“ 2015 hunderttausende von Geflüchteten ins Land gelassen, und ihre Vertreter*innen haben öffentlich betont, dass von ihnen keine Gefahr ausgehe (vgl. Spiegel Online 2015a).

Wie Fabian Georgi (2016: 197) überzeugend argumentiert, waren dafür neben dem Eigensinn der Flüchtenden, die schlicht in großer Zahl durch (Bürger-)Kriege verwüstete Länder in Richtung Europa verließen, vor allem „migrationspolitische Arbeitskraftstrategien“ verantwortlich. Unternehmensverbände und ihnen nahe Think-Tanks hatten seit Jahrzehnten für mehr regulierte Einwanderung geworben, blieben aber erfolglos, weil sich in den Auseinandersetzungen seit der Krise des Fordismus in den 1970er Jahren einwanderungsfeindliche konservative Kräfte durchgesetzt hatten. Für den Um- und Rückbau des Wohlfahrtsstaates im Dienste der Wettbewerbsfähigkeit, so diese in langanhaltenden Hegemoniekämpfen durchgesetzte Position der 1980er bis 2000er Jahre, ist die Mobilisierung des Rassismus gegen 'Fremde' wirksamer als deren Lohn drückende, Fachkräftemangel ausgleichende und demographische Entwicklungen abschwächende Einwanderung (vgl. Kannankulam 2014). Im Sommer 2015 nutzte die Bundesregierung „eine neue, humanitäre Rhetorik und eine Politik partiell offener Grenzen“, um „die aus arbeitskraftpolitischen und demographischen Erwägungen heraus für nötig gehaltene Einwanderung durchzusetzen“ und umging „die nationalkonservative Blockade erhöhter Einwanderung durch die faktische Öffnung der Grenze“ (Georgi 2016: 192). Die bestehende hegemoniale Ablehnung jeder Art von Immigration wurde im Sinne einer „passiven Revolution“ (Gramsci), mithin 'von oben' und auf die Gefahr von Widerspruch seitens relevanter sozialer Kräfte hin, kurzfristig ignoriert. Und tatsächlich waren viele von jenen, die es über Jahrzehnte gewohnt waren, dass Regierungen und Parteien ihre Privilegien gegenüber 'Fremden' verteidigen, diese als Gefahr charakterisieren und das in Gesetze und konkrete Politik gießen, nicht gewillt, dieses Umschwenken zu akzeptieren. Der kurz zuvor noch von allen Bundesregierungen vertretene hegemoniale Rassismus, so die hier nur anzureißende Analyse, ließ sich nicht von heute auf morgen außer Kraft setzen. Geflüchtete werden von vielen nicht als Beitrag zur

Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands, sondern als Bedrohung wahrgenommen. Seine Stimme fand dieser Rassismus in 2015 und, verstärkt nach der Moralpanik um die „Silvesternacht von Köln“ (Dietze 2016), in 2016 vor allem in PEGIDA, AfD, CSU und Teilen der CDU. Der ‘Flüchtling’ als ‘krimineller Fremder’ ist dabei ein zentraler und leicht zu reaktivierender Topos, der unter anderem in der Moralpanik um die Vorfälle vom 14.09.2016 in Bautzen (wieder) zentral wird.

Auffällig an dieser Moralpanik ist die Ungleichzeitigkeit des Verlaufs der Kämpfe um Hegemonie zwischen den räumlichen Maßstabsebenen. In Sachsen, so unsere Interpretation, hat die Abkehr von der einwanderungsfeindlichen konservativen Position, wie sie 2015 auf Bundesebene zeitweise zu verzeichnen war, die sächsische Hegemonie nicht ernsthaft herausgefordert. Sie hat sich hier in rassistischen Übergriffen, in der auf dem ‘Extremismusansatz’ basierenden Bekämpfung eines zivilgesellschaftlichen und linken Antirassismus sowie in einer routinierten Kriminalisierung nicht-weißer Menschen seitens der Politik gehalten und wurde durch bundesweite Verschiebungen der Hegemonie hin zur ‘Willkommenskultur’ allenfalls verunsichert. Inzwischen und u.a. dank der Moralpanik um die Vorfälle von Bautzen, so unsere Interpretation, konnte die sächsische Hegemonie aktualisiert werden.

Die Relevanz der hier untersuchten Moralpanik für die bundesdeutschen Kämpfe um Hegemonie liegt unseres Erachtens andersherum darin, dass in einer Phase, in der seitens der Bundesregierung wieder offensiver ‘kriminelle Ausländer’ thematisiert werden, aus Bautzen bzw. Sachsen mit der dortigen Polizei primäre Definierer auf den Plan treten, die der Kriminalisierung Geflüchteter in nationalen Diskursen eine qua Amt einflussreiche Legitimation geben. Innerhalb der nationalen Kämpfe um Hegemonie, die seit ‘Köln’ ohnehin in diese Richtung tendieren, konnte bei der (Zurück-)Verschiebung zu verstärkt einwanderungsfeindlichen Positionen strategisch auf die sächsische Hegemonie zurückgegriffen werden. Was das für die Alltagsrealität in Bautzen bedeutet, wurde in dem Teil des bundesweiten Diskurses präzise artikuliert, der durch die Moralpanik weiter in die Defensive gedrängt wurde:

Die Flüchtlinge haben den ersten Stein geworfen. So die Polizei. Sie spüren jetzt auch die ersten Konsequenzen. Eine Ausgangssperre für minderjährige Flüchtlinge. Damit haben die Rechten ein Ziel erreicht: Abends gibt es keine minderjährigen Flüchtlinge in Bautzen, dafür aber wohl jede Menge Rechtsradikale. (J. Krittan in Tagesthemen 15.09.2016).

Abschnitt II: Recht

7 Governing Through Crime Through Space (2011)¹

Eine Methode, um sozialräumliche Disparitäten und Polarisierungen in der Stadt zu regieren, ist die Kriminalpolitik. Die Rede von „Kriminalität“ und das Versprechen der Herstellung von „Sicherheit“ liefern dem Staat die Legitimation, sein Gewaltmonopol in unterschiedlichen Teilen der Stadt unterschiedlich anzuwenden. In diesem Kapitel diskutiere ich zunächst die Rolle der Kriminalpolitik in Relation zur Herstellung und Regierung städtischer Disparitäten (7.1) sowie theoretisch die Art und Weise, in der mittels Kriminalität regiert wird (7.2). Im Hauptteil wird dies anhand verschiedener aktueller Beispiele verdeutlicht (7.3).

7.1 Disparitäten in der Stadt

Der städtische Raum wird im Kapitalismus *erstens* durch die Logik der Grundrente geordnet, nach der sich stets die profitabelste Nutzung durchsetzt (Brede et al. 1975: 48-62). Eine der Folgen dieser Logik ist die in allen Städten zu besichtigende Wohnsegregation nach der Verfügung über Geld, die Engels bereits 1845 in *Die Lage der arbeitenden Klasse in England* beschrieben hat (Engels 1972). Dies zu betonen tut Not, wird diese Logik doch von weiten Teilen der hegemonialen Stadtforschung bis heute in Anknüpfung an die Chicagoer Schule der 1920er als eine Art 'natürlicher Prozess' betrachtet und damit ideologisch verbrämt (vgl. zur Kritik: Frieling 1980: 233-332). Die Logik der Grundrente wird *zweitens* von staatlicher Politik durch die Garantie des Privateigentums an Grund und Boden zum einen erst ermöglicht, zum anderen greifen Apparate des Staates bzw. der Stadt in Verfolgung eigener Interessen an verschiedenen Stellen und in zum Teil widersprüchlicher Weise in sie ein, ohne dass dabei die Gründe sozialräumlicher Unterschiede angegangen würden (vgl. statt vieler: Harvey 1989c). Dies zu betonen tut Not, weil vor allem in politikwissenschaftlichen und planerischen

1 Zuerst erschienen als: Bernd Belina (2011): Disparitäten in der Stadt mittels Strafrecht regieren: governing through crime through space. In: Bernd Belina, Norbert Gestring, Wolfgang Müller & Detlev Sträter (Hg.): Urbane Differenzen: Disparitäten innerhalb und zwischen Städten. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 115–131.

Kontexten die *Governance* des Städtischen gerne als eine recht harmonische Angelegenheit im Dienste des „Gemeinwohls“ dargestellt wird. *Drittens* werden die ökonomischen und politischen, den Raum ordnenden Prozesse durch allerlei Ideologien legitimiert und, wenn diese sich verselbständigen, auch angeleitet, weil und insofern relevante Akteure die Ideologien für wahr und richtig halten (was ein zentrales Merkmal jeder ordentlichen Ideologie darstellt; vgl. Herkommer 2004: 94-111). Drei Ideologien spielen bei der Legitimierung städtischer Disparitäten derzeit eine wichtige Rolle: *Kulturalismus*, der sozioökonomische Differenzen in solche der „Kultur“, der „Ethnizität“ oder der „Lebensstile“ verwandelt (vgl. zur Kritik: Bürkner 2011, Gebhardt 2008, Belina 2008a); *Neoliberalismus*, der die Sortierung von Sieger*innen und Verlierer*innen ökonomischer Konkurrenz als gerecht darstellt (vgl. Foucault 2004a); und schließlich der *Kriminalitätsdiskurs*, um den und dessen Materialisierungen im Recht es im Folgenden geht.

7.2 „Kriminalität“, Strafrecht, *Governing Through Crime*

Was „kriminell“ ist und was nicht, wird im Strafrecht i.w.S. festgelegt.² Nur wer gegen die dort festgelegten und besonderen, da von staatlichen Organen beschlossenen und durchgesetzten Normen verstößt und von wiederum anderen staatlichen Organen als Brecher*in dieser Normen behandelt wird, wird zum bzw. zur „Kriminellen“ (vgl. Belina 2006: 12-24). „Kriminalität“ zu untersuchen heißt deshalb, sich erstens damit zu befassen, was qua Strafrecht verboten wird, und zweitens mit der Frage, wie diese Verbote angewandt und durchgesetzt werden. Im Folgenden steht die Gesetzgebung im Mittelpunkt, also die Frage, was *de lege lata*, also nach geltendem Recht, als „kriminell“ verfolgt werden kann und soll.

In *historischer Perspektive* ist dies teils flexibel, teils beständig. Während sich die Kriminalisierung unterschiedlicher Drogen, der körperlichen Züchtigung von Kindern oder der sexuellen Orientierung in den letzten Dekaden in allen westlichen Staaten deutlich verändert haben, sind und bleiben Diebstahl und

2 Mit dem „i.w.S.“ will ich darauf verweisen, dass ich unter ‘Strafrecht’ im Folgenden nicht nur Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung verstanden wissen will, sondern alle Gesetze, die Verhaltensweisen verbieten und unter staatliche Strafe stellen. Hierzulande gehören dazu neben StGB und StPO z.B. auch das Ordnungswidrigkeitengesetz sowie Teile des Betäubungsmittelgesetzes, des Jugendgerichtsgesetzes oder der Straßenverkehrsordnung (vgl. Eisenberg 1990, 209f.). Auch fallen unter diese Definition zahlreiche Aktivitäten der Polizei zum Zweck der Gefahrenabwehr, wie sie in den Polizeigesetzen der Länder (z.B. „Gewahrsam“) festgelegt sind, auch wenn in diesen formal keine Strafen festgelegt werden.

Mord seit langem verboten. Die Beständigkeit dieser Kriminalisierungen verweist darauf, dass der staatliche Schutz des Privateigentums sowie von Leib und Leben seiner Staatsbürger*innen fundamental für die eingerichteten gesellschaftlichen Verhältnisse ist (vgl. Krölls 2009), die Flexibilität jener hingegen darauf, dass sich die Bestimmung von „Kriminalität“ in anderen Lebensbereichen je nach hegemonialen Vorstellungen über gutes Zusammenleben wandeln können.

Dass so gut wie alle das Alltagsleben betreffenden Fragen überhaupt im Recht geregelt sind, stellt ein zentrales Kennzeichnen kapitalistischer Gesellschaften dar. Die Durchsetzung der Rechtsform, also der Tatsache, dass gesellschaftlicher Verkehr zwischen autonomen Rechtssubjekten und anhand abstrakter gesetzlicher Regelungen organisiert ist, kann mit Paschukanis (1929) als Folge der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise verstanden werden, in der sich Warenbesitzer*innen (inkl. derer, die nur die Ware Arbeitskraft feilzubieten haben) als Verträge schließende, abstrakt Gleiche gegenüber treten. „Die Rechtsordnung unterscheidet sich gerade dadurch von jeder anderen sozialen Ordnungsart, dass sie mit privaten isolierten Subjekten rechnet.“ (ebd.: 77) Im Strafrecht schlägt sich diese Form nieder in der „Vorstellung individueller Zurechnungsfähigkeit“ (Krauth 2008: 243) und jener von Subjekten, die „unkoordinierte Anforderungen der Gesellschaft zwanglos in sich selbst realisieren“ (vgl. ebd.), mithin Gesetze befolgen sollen und wollen.

Die ideologische Leistung der Rechtsform besteht darin, dass angesichts der *formalen Gleichheit* vor dem Gesetz von *sozial hergestellten Unterschieden* abstrahiert wird, deren andauernde Reproduktion damit rechtmäßig ist. Im Rechtsstaat gilt, dass das Gesetz „in seiner majestätischen Gleichheit“ tatsächlich, wie in dem bekannten Diktum von Anatole France formuliert, „sowohl den Reichen wie den Armen [verboten], unter Brücken zu schlafen, in den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen“. Auf dieser grundsätzlichen Ebene der Rechtsform wird der fundamentale Unterschied in kapitalistischen Gesellschaften zwischen Besitzer*innen von Produktionsmitteln und allen anderen legitimiert und auf Dauer gestellt.

Was auf der Ebene so grundsätzlicher gesellschaftlicher Widersprüche funktioniert, wird auch bei anderen, weniger fundamentalen Interessen andauernd praktiziert, oder zumindest versucht. So zeigt Marx in seiner frühen Schrift *Debatten über das Holzdiebstahlggesetz*, dass und wie preußische Großgrundbesitzer durchsetzen konnten, dass das Sammeln von „*Raffholz* oder Auflesen von trockenem Holz“ (Marx 1970b: 110; Herv. i. Orig.) in ihren Wäldern verboten und unter Strafe gestellt wird und damit „aus einem Gewohnheitsrecht der Armen ein *Monopol* der Reichen“ (ebd.: 120; Herv. i. Orig.) gemacht wurde. Die „kleine, hölzerne, geistlose und selbstsüchtige Seele des Interesses“ (ebd.) wird hier zu

Recht, und damit werden „[a]lle Organe des Staates [...] Ohren, Augen, Arme, Beine, womit das Interesse des Waldeigentümers hört, späht, schätzt, schützt, greift und läuft“ (ebd.: 130).

Die aktive Nutzung von Strafrecht und Kriminalitätsdiskursen zur Durchsetzung partikularer Interessen bezeichnet die durch den Kriminologen Jonathan Simon (2007) geprägte Formulierung des *Governing Through Crime*, des Regierens mittels Kriminalität. Mit dem 'Regieren' schließt er an Michel Foucaults (2004a) Auseinandersetzung mit dem Staat an. Er bezeichnet mit dem „Schlüsselbegriff“ (Lemke 1997: 150) des „Regierens“ eine spezifische Art der Machtausübung, die darin besteht über „entfernte Faktoren, über das Spiel dieser Faktoren effektiv auf die Bevölkerung ein[z]uwirken“ (Foucault 2004a: 110), wozu „Gesetze als Taktiken“ (ebd.: 150) zur Anwendung kommen können. Simon zeigt für die USA, wie „Verbrechen“ (*crime*) in den letzten Jahrzehnten zu „einer strategischen Angelegenheit wurde“ (2007: 4), wie es möglich wurde, „die Kategorie Verbrechen einzusetzen, um Eingriffe zu legitimieren, die anders motiviert sind“ (ebd.), und wie es kommt, dass „Technologien, Diskurse und Metaphern von Verbrechen und innerer Sicherheit (*criminal justice*) als „sichtbare Merkmale aller möglicher Institutionen“ (ebd.) fungieren. Das *Governing Through Crime* geht also über die konkrete Setzung und Durchsetzung von Strafrecht weit hinaus, indem es durch diskursive Effekte zum einen auch andere Politiken restrukturiert (keine Bautätigkeit mehr ohne „Sicherheitskonzept“) und das Alltagsleben (mit-) strukturiert. Bezogen auf die Stadt schreibt Simon (2000: 106): „Crime governs when people’s decisions on where to go in the city to live, work, and consume are mediated by perceptions of crime.“ Nicht diese Weiterungen des Regierens mittels Kriminalität/Kriminalisierungen stehen im Folgenden im Zentrum, sondern seine im Strafrecht materialisierten, legalen tatsächlichen Zugriffsmöglichkeiten auf Bevölkerung durch den Staat. Wenn „Kriminalität“ das ist, was qua Strafrecht kriminalisiert ist, heißt Regieren mittels „Kriminalität“ diese Kriminalisierungen und die sie begleitenden Diskurse zum Zweck des Regierens einzusetzen. Kriminalisierungen sind rechtliche Praxen und Diskurse, *mittels derer regiert wird*, Recht und Gesetz sind strategisch einzusetzende Ressourcen der Machtausübung.

Wegen des bereits von Max Weber (2005: 600f.) festgestellten „unvermeidliche[n] Widerspruch[s] zwischen dem abstrakten Formalismus der Rechtslogik und dem Bedürfnis nach Erfüllung materieller Postulate durch das Recht“, sind *Governing Through Crime*-Strategien mit einigem Legitimationsaufwand verbunden. Sie müssen im je gültigen gesellschaftlichen Kräfteverhältnis durchsetzungsfähig sein und können immer auch scheitern. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn gesetzliche Regelungen die abstrakte Gleichheit der Rechtssubjekte

und die individuelle Zurechnung von Schuld missachten. Hierauf wird in 3.4 zurückzukommen sein.

Von Interesse ist im Kontext der Regierung räumlicher Disparitäten die *geographische Perspektive*, d.h. räumlich differenzierte strafrechtliche Regelungen und ihre Durchsetzung, die ich an anderer Stelle in Anlehnung an Simon als *Governing Through Crime Through Space* diskutiert habe (Belina 2006). Diese sind wegen der „vorausgesetzten Uniformität rechtlicher Normen und der A-Räumlichkeit rechtlichen Wissens, die so zentral für rechtliche Entscheidungsfindung und Rechtsstaatlichkeit sind“ (Blomley 1994: 53) im gerade diskutierten Sinn eine Anormalität in der Rechtsform, die üblicherweise überall im nationalen Territorium gleichermaßen gilt. Dies erhöht die Legitimationsproblematik zusätzlich: Sollen soziale Unterschiede, die sich räumlich manifestieren, durch räumlich unterschiedliches Strafrecht regiert werden, will dies wohl (bzw. machtvoll ideologisch) begründet sein.

7.3 Disparitäten in der Stadt mittels Strafrecht regieren – in der Praxis

Im Folgenden werden verschiedene Varianten diskutiert, in denen räumliche Disparitäten in deutschen Städten mittels räumlicher Unterschiede im Strafrecht regiert werden. Keine Erwähnung finden im Weiteren deshalb all die strafrechtlichen Regelungen, die ohne räumliche Unterscheidungen soziale Kontrolle betreiben und dabei regelmäßig sozial marginalisierte Gruppen legal weiter marginalisieren.

7.3.1 Videoüberwachung öffentlicher Räume

Die meistdiskutierte Variante des *Governing Through Crime Through Space* in der Stadt ist die Videoüberwachung des öffentlichen Raums, die stets als Maßnahme zur Verhinderung von Kriminalität legitimiert wird. Jedoch kommt die im Auftrag des britischen Innenministeriums durchgeführte, bislang umfangreichste und – bei allen verbleibenden Mängeln (vgl. Belina 2002) – zuverlässigste Evaluierung zur Videoüberwachung in den Staaten, in denen sie besonders weit verbreitet ist (Großbritannien und USA), zu dem Ergebnis, dass lediglich Kriminalität auf Parkplätzen verhindert werden konnte, nicht jedoch solche in Innenstädten und Wohngebieten (Farrington et al. 2007: 33). Angesichts dieses Forschungsstandes bezeichnet etwa Webster (2009: 19) die Vorstellung, dass Videoüberwachungen ein Mittel der Kriminalpolitik in dem Sinne sei, dass mit ihr

Verbrechen im Sinne des Strafrechts verhindert, verfolgt oder aufgeklärt werden sollen, als Mythos. Er versteht sie stattdessen als „multi-purpose“-Instrument (ebd.), deren weitere Zwecke kaum diskutiert würden. Insbesondere sei Videoüberwachung ein Instrument der *Ordnungspolitik*. Im Mittelpunkt stünde nicht die Verhinderung von Strafrechtsverstößen, sondern die Durchsetzung einer Vorstellung von öffentlicher Ordnung. Damit, so Detlev Frehsee in seiner Kritik des Staatsziels „Herstellung öffentlicher Ordnung“, „öffnet sich die Staatsmacht [...] die Tore zur Reglementierung von Fragen des Benehmens, der Höflichkeit und Rücksichtnahme, des guten Geschmacks, der Ästhetik, der Sauberkeit, des Lebensstils“ (2000: 66). Diese Ordnung soll durch den panoptischen Effekt der Videoüberwachung durchgesetzt werden. Wegen des „bewussten und permanenten Sichtbarkeitszustandes“ (Foucault 1994: 258) „internalisiert [die und der Beobachtete] das Machtverhältnis“ (ebd.: 260), weshalb beobachtete Subjekte Abweichungen von der hegemonialen Ordnung im überwachten Bereich vermeiden. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Logik im Volkszählungsurteil von 1983 im Bezug auf staatliche Datensammlungen allgemein folgendermaßen formuliert: „Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.“ (Bundesverfassungsgericht 1984: 422) Da „unordentliche“ Menschen wissen, dass sie allein durch ihre physische Anwesenheit als Abweichung von der Ordnung gelten, werden sie die Anwesenheit in videoüberwachten Räumen meiden.

Dass eben dies das Ziel der Videoüberwachung öffentlicher Räume ist, kann den Debatten um ihre Installation in Städten hierzulande entnommen werden. In Westerland wurde 1996 eine Kamera installiert, weil sich der Ort zum „Treffpunkt für Punks entwickelte“ (Keller 2000: 190), in Leipzig im gleichen Jahr aus Anlass der „Etablierung einer offenen Rauschgifthanbieterszene“ (Müller 1997: 77), in Regensburg lobt die Polizei die Unterbindung des „Punker-Unwesen[s]“ (Polizeidirektion Regensburg 2001: 4) durch Videoüberwachung, und in Wiesbaden begründet ein lokaler Verantwortlicher seine Befürwortung der Kameras mit der Hoffnung, dass „die Punker [...] verschwinden“ (Thurnes 2009). Eine Umfrage unter Verantwortlichen für lokale Videoüberwachungssysteme ergab, dass diese sich primär gegen „[p]otentielle Straftäter im Bereich der Drogen- und Straßekriminalität und Randgruppen wie z.B. Punker, Obdachlose oder Bettler [richte]“ (Eifler & Brandt 2005: 165).

In allen Fällen geht es also darum, bestimmte Verhaltensweisen und Personengruppen zu vertreiben, die von der gewünschten Ordnung sichtbar abweichen. Für Großbritannien kommt Coleman (2004) zu dem Schluss, dass auf diese Weise

die sichtbaren Folgen neoliberaler Politik, mithin die wachsenden Armut- und Elendsbevölkerungen in der Stadt, sortiert und versteckt werden sollen. Weil dies stets unter dem Titel der *Kriminalprävention* geschieht, handelt es sich um ein Paradebeispiel von *Governing Through Crime*. Wegen des räumlich „selektiven Blicks“ der Überwachungskameras, der nur „bestimmte Straßen und Plätze erfasst“ (Johnstone & Williams 2000: 192) und eine „sehr ungleiche Geographie innerhalb des öffentlichen Raums hervorbringt“ (ebd.), und weil das angestrebte und häufig erreichte Ziel die räumliche Vertreibung und Sortierung von Bevölkerung ist, handelt es sich um ein *Governing Through Crime Through Space*.

7.3.2 Platzverweis, Betretungsverbot, Verbringungsgewahrsam

Während bei der Videoüberwachung öffentlicher Räume auf deren indirekte Wirkung auf „Unordentliche“ gesetzt wird, betreiben andere Maßnahmen deren Entfernung ganz direkt. Beim Platzverweis werden Personen schlicht aufgefordert sich wegzubewegen. Er ist im Polizeirecht aller Bundesländer als „Standardmaßnahme“ geregelt, d.h. die Polizei darf diese Maßnahme standardmäßig zur Anwendung bringen, wenn es der Gefahrenabwehr dient. Im *Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung* etwa heißt es in § 31, Abs. 1: „Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.“ Diese Maßnahme wird regelmäßig gegen Bettler*innen, Obdachlose oder Angehörige der Drogenszene, aber auch gegen Fußballfans und Demonstrant*innen ausgesprochen.

Längerfristige Verweisungen (je nach Stadt zwischen drei und zwölf Monate) aus festgelegten Teilen der Stadt (bei Auswärtigen mitunter auch für das gesamte Stadtgebiet) basieren auf Regelungen zu Betretungsverboten wie jener in Abs. 3 desselben Paragraphen: „Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich innerhalb einer Gemeinde eine Straftat begehen wird, so können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörde ihr für eine bestimmte Zeit verbieten, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten“. Solche Aufenthaltsverbote wurden beginnend 1996 in inzwischen fast alle Landespolizeigesetze als Standardmaßnahme aufgenommen (und auch in Ländern, in denen das nicht der Fall ist, angewandt, z.B. in Bayern). Bei der Begründung dieser Maßnahme betonen Gerichte und Kommentator*innen, dass bestimmte ‚Szenen‘, v.a. die Drogenszene, durch die bloße Anwesenheit bestimmter Menschen an einem Ort eine ‚abstrakte Gefahr‘ darstellt, die über jene hinausgeht, die durch den begründeten Verdacht bevorstehender einzelner kriminalisierbarer

Aktivitäten vorliegt, etwa den Kauf oder Verkauf illegalisierter Drogen oder ‘Beschaffungskriminalität’ (‘konkrete Gefahr’). Damit wird im Recht eine zusätzliche polizeiliche, nicht an konkrete kriminalisierbare Verhaltensweisen geknüpfte Zugriffsmöglichkeit auf Mitglieder der Drogenszene geschaffen, die wesentlich darauf basiert, dass eine ‘abstrakte’ Gefahr konstruiert *und verräumlicht* wird (ausführlich: Belina 2007). Dies ist *Governing Through Crime Through Space*.

Am Rande seien die ganz ähnlich funktionierenden *Anti Social Behaviour Orders* in Großbritannien erwähnt, mittels derer Personen Auflagen gemacht werden können, in denen ihnen etwa das Betreten bestimmter Räume verboten wird. Im Unterschied zu den Betretungsverboten in Deutschland genügen hier „Verstöße gegen die öffentliche Ordnung“, d.h. die Kriminalisierung muss nicht im Strafrecht i.e.S. und über Hilfskonstruktionen wie die ‘abstrakte Gefahr’ stattfinden. Deshalb ist es „möglich, dass *jede*r*, dessen*deren Verhalten als ‘anders’ oder als jenseits der Norm angesehen wird, als anti-sozial gekennzeichnet werden kann, was zu räumlicher und sozialer Exklusion führen kann“ (Millie 2008: 384). Die *Anti Social Behaviour Orders* „gehen über Verbrechen hinaus“ (Crawford 2009: 816) und sind deshalb noch besser als das Strafrecht i.e.S. geeignet „Regierungsaktivitäten von viel mehr Institutionen einzubeziehen und aufzunehmen, von Wohnen bis Schulen über Gesundheit, Stadtplanung und Einzelhandel“ (ebd.: 817).

Eine weitere, im deutschen Polizeirecht nicht vorgesehene, in deutschen Städten aber praktizierte polizeiliche Maßnahme ist der sog. „Verbringungsgewahrsam“, bei dem Personen von der Polizei von dem Ort, an dem sie stören, an den Stadtrand „verbracht“ werden. Obschon diese Praxis keine rechtliche Grundlage hat (vgl. Kappeler 2000, Finger 2006: 148-163), wird sie von hohen Polizeibeamt*innen als „sinnvolle und effiziente Ergänzung“ (Körbschall 1997: 268) des Repertoires an Standardmaßnahmen bezeichnet und ist „wahrlich zu einer ‘standardisierten’ Maßnahme geworden“ (Finger 2006: 160). So wird etwa in einer Studie zum Umgang mit ‘Straßenkindern’ am Berliner Alexanderplatz berichtet, dass „die Jugendlichen in Polizeifahrzeugen an den Stadtrand gefahren wurden und in einer Entfernung eines 20-minütigen Laufwegs zur nächsten S-Bahnstation einzeln ausgesetzt wurden“ (Leuschner 2009: 214). Allerdings sah die Polizei von diesem Vorgehen nach einer Weile wieder ab, weil es den Jugendlichen immer wieder „gelang [...] schneller als die Polizeikräfte wieder auf dem Platz zu sein“ (ebd.).

7.3.3 „Gefährliche Orte“

Eine weitere im Polizeirecht aller Bundesländer vorgesehene Variante des *Governing Through Crime Through Space* ist die Ausweisung ‘gefährlicher Orte’ durch

die Polizei, an denen diese dann über weiterreichende Kontrollbefugnisse verfügt. So ist etwa im *Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz* in § 21, Abs. 2 festgelegt, dass die Identitätsfeststellung von Personen an „kriminalitätsbelasteten Orten“ nicht an einen Anfangsverdacht gebunden ist, und § 34, Abs. 2 bestimmt, dass Personen dort auch ohne weitere Begründung durchsucht werden können. Grundlage der Definition als ‘gefährlicher Ort’ muss theoretisch eine höhere Kriminalitätsbelastung sein, in Ausnahmen kann ein Ort aber „auch ohne angefallene Straftaten ein ‘kriminalitätsbelasteter Ort’ sein“ (Tölle 2004: 3). Auf diese Weise wird die altbekannte und oft untersuchte Praxis der Polizei in ‘schlechten’ Gegenden der Stadt intensiver zu kontrollieren als anderswo (vgl. Feest 1971: 72f.) rechtlich untermauert.

Ein Anwendungsbeispiel liefert die o.g. Studie über den polizeilichen Umgang mit ‘Straßenkindern’ am Alexanderplatz in Berlin, der als ‘gefährlicher Ort’ definiert wurde. „Der Grund für diese Definition des Platzes als ‘gefährlichem Ort’ war ein erhöhtes Aufkommen von Taschendiebstählen, die jedoch [...] in keinem Zusammenhang mit der Präsenz der Straßenszene stehen, da diese auch nach Auskünften von Polizisten eindeutig nicht zur fokussierten Gruppe unter den vermeintlichen Taschendieben zählten.“ (Leuschner 2009: 213) Gleichwohl führte die Definition zusammen mit der dauerhaften Anwesenheit von Polizist*innen dazu, dass die Jugendlichen andauernd ohne konkreten Anlass kontrolliert werden, was dank ‘gefährlichem Ort’ *legal* möglich ist.

Während in diesem Beispiel die Drangsalierung von Randgruppen im Windschatten der anders legitimierten Definition als ‘gefährlicher Ort’ geschieht, fallen bei offenen Drogenszenen Legitimation und Zweck in eins. Die Tatsache, dass unschön anzusehende Gruppen von Menschen mit Drogenproblemen sich an einem Ort aufhalten, wird als Anlass seiner Definition als ‘gefährlich’ herangezogen, gerade um sie zu drangsalieren, um sie also *through space* zu kriminalisieren und zu regieren. Wie auch bei den Aufenthaltsverboten ist dabei die Verräumlichung der ‘abstrakten Gefahr’ zentral, da sie das Regieren jenseits von konkreten, im Einzelfall an Verdachtsmomenten festzumachenden Gefahren legal macht. Diese Verräumlichung formuliert deutlich das VG Cottbus (2008), das in einer Urteilsbegründung feststellt, wie ein ‘gefährlicher Ort’ beschaffen sein muss. Ein Ort kann demnach als ‘gefährlich’ definiert werden, „weil dem Ort für sich genommen eine Gefährlichkeit inne wohnt, wie dies etwa bei einem allseits bekannten Drogenumschlagsplatz (z.B. ein Bahnhofsgebäude) der Fall sein kann, bei dem die Begehung von Straftaten unabhängig von den einzelnen jeweils vor Ort befindlichen Personen drohen kann“ (Herv. B.B.).

7.3.4 Alkoholverbote im (nicht-kommerziellen) öffentlichen Raum

Die Versuche verschiedener deutscher Städte den Alkoholkonsum im öffentlichen Raum außerhalb dafür vorgesehener (d.h. kommerzieller) Räume zu verbieten, haben in letzter Zeit einige mediale Aufmerksamkeit erhalten (vgl. Brandt et al. 2009), auch und vor allem nachdem der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg diese Regelungen kassiert hat (vgl. Petersen 2009). Das „Mittel der Wahl“ (Hebeler & Schäfer 2009: 1425) für Alkoholverbote sind für die Kommunen Gefahrenabwehrverordnungen³. Diese Möglichkeit ist in den Landespolizeigesetzen geregelt, wo es etwa im *Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung*, § 71 heißt: „Gefahrenabwehrverordnungen enthalten Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet und die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.“ Sie können nach § 72 vom Landesinnenministerium und von den Regierungspräsidien sowie, nach §§ 73f., auch auf kommunaler Ebene von Landkreisen und Gemeinden erlassen werden.

Ein Beispiel liefert das Alkoholverbot der Stadt Ludwigshafen (2008): „In dem Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung [...] ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen (Wirtschaftsgärten) verboten, a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren und b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumieren zu wollen.“ (zit. nach Hebeler & Schäfer 2009: 1425) Die räumliche Komponente ist deutlich, Vertreibung als Ziel ebenfalls⁴, es handelt sich also um einen Versuch des *Governing Through Crime Through Space*.

Allerdings wird die Rechtmäßigkeit derartiger und ähnlicher Gefahrenabwehrverordnungen etwa „zur Unterbindung der Stadtstreicherei, der Bettelei und des öffentlichen Konsums von Alkohol durchweg als rechtswidrig abgelehnt“ (Finger 2006: 296). Denn alles, was Alkoholkonsument*innen *tun* und was als Verdacht auf eine bevorstehende Straftat interpretiert werden kann (= ‘konkrete Gefahr’), kann durch die Polizei auch ohne eine solche Regelung unterbunden werden. Die Konstruktion von Alkoholkonsum im nicht-kommerziellen öffentlichen Raum als ‘abstrakte Gefahr’ ist bislang misslungen, weil dieser nicht „re-

3 Diese stellen auch bei anderen Themen „das zentrale Mittel polizeilicher wie ordnungsbehördlicher Reglementierung szenetypischen Verhaltens dar“ (Finger 2006: 296).

4 So heißt es in der *Stuttgarter Zeitung* (O.V. 2008): „In Konstanz hat die Verwaltung gute Erfahrung mit einem begrenzt erlassenen Alkoholverbot auf der Seestraße im Bodensee-Uferbereich gemacht. Die Trinkerszene habe sich in unbewohnte Gebiete verlagert.“

gelmäßig und typischerweise zur Verletzung eines der polizeilichen Schutzgüter führt“ (Hebeler & Schäfer 2009: 1425; vgl. Hecker 2009). Dies hat der VGH Baden-Württemberg am 28.07.2009 in Bezug auf die Verordnung der Stadt Freiburg zur „Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum“ vom 22.07.2008 festgestellt, mit der ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholverbot im öffentlichen Straßenraum der Innenstadt (‘Bermuda-Dreieck’) angeordnet wurde (vgl. Pewestorf 2009).

Obschon der VGH Baden-Württemberg das Ziel der Verordnung grundsätzlich gutheißt – Jugendliche sollen am ‘Komasaufen’ im ‘Bermuda-Dreieck’ gehindert werden, weil dies zu Ruhestörung und Sachbeschädigung führt –, stellt er fest, dass eine ‘abstrakte Gefahr’ voraussetzt, dass alle, die die inkriminierte Verhaltensweise des Alkoholkonsums an den Tag legen, voraussichtlich auch die Ruhe stören und Sachen beschädigen werden. Weil dieser Zusammenhang aber nicht zu belegen ist, würden durch die Verordnung auch all diejenigen als Teil der ‘abstrakten Gefahr’ behandelt, mithin als zukünftige Ruhestörer*innen und Sachbeschädiger*innen, die gar nicht zur Gruppe der *komasaufenden* Jugendlichen gehören. Der urteilende Richter wird diesbezüglich zitiert: „Für einen See wird auch kein Badeverbot erlassen, weil Nichtschwimmer darin ertrunken sind.“ (zit. nach Menke 2009)

Es handelt sich hier also um einen gescheiterten Versuch der Verrechtlichung des *Governing Through Crime Through Space*. Diskutiert wird er hier, um anhand dieses Falls die Voraussetzungen und theoretischen Aspekte dieser Praxis genauer bestimmen zu können. Zu Recht wird in Debatten zur Inneren Sicherheit darauf verwiesen, dass es unter Kritiker*innen von Überwachung und Kriminalisierung mitunter einen Hang zur „ahistorischen Dauererregung“ gibt (so Reinhard Kreissl bei der Tagung *Sicherheitsstaat am Ende*, zit. nach Kammerer 2009: 33) und dass die angeführten Beispiele stets auf ein ‘alles immer schlimmer’ hinauslaufen. Dabei kann aus den Gegenbeispielen m.E. viel mehr gelernt werden. So zeigt das Scheitern der Alkoholverbote im nicht-kommerziellen öffentlichen Raum, dass der Prozess der Verrechtlichung der strategischen Nutzung des Strafrechts zur Regierung marginalisierter Bevölkerungsgruppen keineswegs ein Automatismus ist, sondern dass die „Übersetzung“ partikularer, gegen Randgruppen gerichteter Interessen in die Rechtsform von Gerichten bestätigt werden muss und je nach Kräfteverhältnissen und zu kriminalisierendem Gegenstand scheitern kann.

Anders wären auch all die zuvor genannten Formen des *Governing Through Crime Through Space* nicht zu erklären, deren Leistung ja gerade darin besteht, die Zugehörigkeit zu einer Gruppe und v.a. die Anwesenheit in einem Raum-

ausschnitt *in der Rechtsform aber entgegen ihrer Grundprinzipien* zu kriminalisieren. Der Unterschied zwischen der Behandlung offener, örtlich fixierter Szenen illegalisierten Drogengebrauchs, die ja jenseits individueller Zurechnung als 'abstrakte Gefahr' behandelt werden dürfen (sowohl in der Rechtsprechung zu Betretungsverboten wie auch in jener zu „gefährlichen Orten“), und dem Alkoholkonsum im nicht-kommerziellen öffentlichen Raum muss also im kriminalisierten Gegenstand und in den über die Kriminalisierung entscheidenden Kräfteverhältnissen gesucht werden. Als These scheint mir hier nahezuliegen, dass illegalisierte Drogen ideologisch und rechtlich (qua eigenem Betäubungsmittelgesetz!) eine Kriminalisierung jenseits individueller Zurechnung näher legen als Alkohol, dessen Konsum bei Kindern und Jugendlichen zwar skandalisiert und, wo möglich, kriminalisiert wird (vgl. am Beispiel Zürichs Landolt & Backhaus 2009), der aber v.a. eine gesellschaftlich respektierte Droge (auch von Richter*innen!), ein 'Kulturgut' und Basis eines ganzen (legalen) Wirtschaftszweigs ist.

Die angemessene juristische Art das Problem des jugendlichen Komasaufens im 'Bermuda-Dreieck' und anderswo zu lösen, gilt es also auf andere Art zu finden. Der VGH Baden-Württemberg kritisiert an der gekippten Verordnung deren „Bestimmtheitsmangel“; es bestünde also die Möglichkeit, exaktere Kriminalisierungen zu konstruieren. Die Reaktion US-amerikanischer Städte auf ganz ähnliche Gerichtsentscheidungen, in denen kommunale Verbote des Lagerns, des Tragens roter und blauer Kleidungsstücke (als Zeichen der Gang-Zugehörigkeit; *Anti-Gang Ordinances*) oder des Herumstehens (*Anti-Loitering Ordinances*) als zu unbestimmt zurückgewiesen wurden, bestand darin, Verordnungen zu verabschieden, die sich spezieller gegen Personen richten, „die zu einem bestimmten Zweck herumstehen“ (Wozniak 1999: 23). So ist in *Drug Free Zones* in Baltimore nicht das Herumstehen verboten, sondern „to loiter [...] for the purpose of engaging in drug related activity“ (*Baltimore City Code*, Art. 19, § 58C). Natürlich bleibt die Feststellung einer zukünftigen Absicht (hier: des Drogenhandels) eine Zuschreibung seitens der kontrollierenden Polizei. Und diese kommt in der Praxis regelmäßig mit Vorurteilen und Willkür aus (vgl. im Bezug auf die *Drug Free Zones* in Baltimore: Burns & Simon 1997: 167). Auch sind „drug related activities“ selbst kriminalisiert, d.h. die „Absicht“ führt direkt zum kriminalisierbaren Verhalten, was beim Alkoholkonsum nicht der Fall ist. Deshalb fragt ein Kommentator des Urteils des VGH Baden-Württemberg zu Recht, ob „überhaupt jemals eine solche Verordnung bestimmt genug gestaltet werden kann“, weil „das Dilemma besteht [...], mit einem möglichst abstrakten Obersatz eine Art von Verhalten zu erfassen, das im konkreten Fall stets interpretierbar sein wird“ (Pewestorf 2009: 1398). Wenn er Recht behält und die

Form der kommunalen Verordnung im Kampf gegen die komasaufende Jugend versperrt zu sein scheint, wäre das ein weiterer Hinweis auf Unterschiede im gesellschaftlichen Umgang mit Alkohol und illegalisierten Drogen, aber auch auf solche zwischen den kriminalisierenden Instanzen in den USA und hierzulande. Da der baden-württembergische Innenminister gleichwohl angekündigt hat „die notwendigen Voraussetzungen schaffen“ zu wollen, um „jugendlichen Trinkorgien Herr zu werden“ (Preiss 2010), hält der Kampf um die Kriminalisierbarkeit des Alkoholkonsums in nicht-kommerziellen öffentlichen Räumen deutscher Städte als weiterer Variante des *Governing Through Crime Through Space* also weiter an.

7.4 *Governing Through Crime Through Space*: Strategie, kein Selbstläufer

Governing Through Crime Through Space kann als Strategie verstanden und untersucht werden, mittels derer die polit-ökonomisch produzierten sozial-räumlichen Disparitäten in den Städten qua Kriminalisierung und damit mit Rückgriff auf das staatliche Gewaltmonopol regiert werden. Diese Erkenntnis ist an sich nicht unbedingt neu, bereits Marx (1962a: 690) stellt für das England der Industrialisierung fest: „Der Arbeiter wird mit Frau und Kind und Habe aufs Pflaster geworfen und – wenn er zu massenhaft nach Stadtvierteln drängt, wo die Munizipalität auf Anstand hält, gesundheitspolizeilich verfolgt.“ Zahlreiche historische Untersuchungen haben gezeigt, dass die (keineswegs nur gesundheits-)polizeiliche Verfolgung „armer Leute an armen Orten“ Tradition hat (vgl. beispielhaft über verschiedene Zentren der Industrialisierung der USA in der Zeit von 1865 bis 1915: Harring 1983, über Preußen, England und die USA im Modernisierungsprozess: Knöbl 1998; dass das Zitat im vorangegangenen Satz aus einer Untersuchung über die Polizeiarbeit im New York der 1990er Jahre entstammt, zeigt die Aktualität der These: Fagan & Davies 2000: 457). Geändert haben sich die Methoden im Detail sowie der konkrete Anlass. Bis weit ins 20. Jahrhundert waren Aufstände der in Ghettos und miesen Wohnquartieren Zusammengepferchten bzw. die Angst vor diesen der Hauptgrund für deren Regierung mittels Polizei. Heute hingegen handelt es sich weitgehend um die reine Verwaltung der vom neoliberal entfesselten Kapital überflüssig Gemachten. An die Stelle der Angst vor dem „sozialen Dynamit“ (Spitzer 1975: 645) tritt das „warehousing“, also das „Lagern“ des „sozialen Abfalls“ (ebd.), dieser „teueren doch relativ harmlosen Belastung der Gesellschaft“ (ebd.), deren Kontrolle darauf zielt „das Problem zu regulieren und einzudämmen“ (ebd.).

Wie das Beispiel der Alkoholverbote oder, weit prominenter, die Klage gegen die Vorratsdatenspeicherung zeigt, aufgrund derer diese in der bisherigen Form nicht weitergeführt werden darf, kann die Judikative der Aufrüstung im Bereich der Inneren Sicherheit mitunter einen Riegel vorschieben. Engagement im bürgerrechtlichen Kampf gegen eine Kriminalpolitik, die Arme und Marginalisierte zusätzlich zu ihrer Armut und Marginalität auch noch zu Gegenständen der exekutiven Staatsgewalt macht, scheint also eine sinnvolle Strategie zu sein. Sonja Buckel (2008: 127) argumentiert, dass es gälte „in Kenntnis der Widersprüche der Rechtsform [...] ihre Verheißungen von realer Universalität und Gerechtigkeit weiter zu treiben“, sich also in emanzipatorischer Absicht in rechtliche Auseinandersetzungen zu begeben. Gleichwohl liefert die Geschichte der Gerichte genügend Gründe zur Vorsicht, an die Wolf-Dieter Narr (2009: 11) mit Hinweis auf konkrete Entwicklungen und Entscheidungen erinnert und aus denen er folgert: „Überschätzt die grund- und menschenrechtlichen Korrektur-Chancen exekutiv dominierter legislativer Entscheidungen durch das Verfassungsgericht nicht!“ Mindestens, so meine abschließende These, müssen rechtliche Kämpfe an soziale Kämpfe rückgebunden sein, in denen es um die Sache selbst geht, um Armut, Rassismus oder polit-ökonomisch produzierte Disparitäten in der Stadt, und die sich nicht beschränken auf deren (straf-)rechtliche Bearbeitung, die von gesellschaftlichen Widersprüchen und Kämpfen notwendig abstrahieren, um sie im Recht prozessierbar zu machen.

8 Gefahrengelände (2011, mit Jan Wehrheim)¹

8.1 Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen

Zu den zentralen Aufgaben der Polizeiforschung gehört es, im steten Wandel von Institutionalisierung und Alltag der Polizeiarbeit verallgemeinerbare Trends aufzuspüren und zu erklären. Die Diskussionen um zwei der relevantesten Trends der letzten Jahre stehen dabei weitgehend unverbunden nebeneinander, namentlich jene zu *Policing Race*, das in der Diskussion vielerorts an die Stelle des *Policing Class* getreten ist, auf der einen, und *Policing Space* auf der anderen Seite. Einerseits sind in vielen Staaten rechtlich-institutionelle Bemühungen zu beobachten, um nach Hautfarbe oder Ethnizität selektives *Policing* zu reduzieren, indem etwa gegen *Racial Profiling* (vgl. Harris 1999) vorgegangen wird (vgl. Miller 2010) und Menschen mit Migrationshintergrund in die Polizei integriert werden (vgl. Behr 2008, Sklansky 2006). Andererseits wird die zunehmende Relevanz der Kategorie „Raum“ für die und in der Polizeiarbeit diskutiert (vgl. Belina 2006, Herbert 1997). In diesem Kapitel nehmen wir den Zusammenhang beider Trends in den Blick und argumentieren, dass die Bemühungen um den Abbau diskriminierender Polizeiarbeit durch ihre zunehmende Raumorientierung konterkariert werden. Indem, so unser zentrale These, in der Verräumlichung des *Policing* von sozialen Verhältnissen tendenziell abgesehen wird, werden – entgegenlaufenden rechtlichen und institutionellen Bemühungen zum Trotz – diskriminierende Zuschreibungen und Praktiken ins Werk gesetzt.

Diese These entwickeln wir in Bezug auf das *Policing* städtischer Räume im Folgenden zunächst theoretisch auf der Basis eines praxistheoretischen Verständnisses von „Raum“ (8.2) sowie eines zuschreibungstheoretischen Verständnisses von Kriminalität und Polizeiarbeit (8.3), die wir anschließend auf ihren Zusammenhang hin befragen, um auf dieser Basis eine Typisierung „gefährlicher

1 Zuerst erschienen als: Bernd Belina & Jan Wehrheim (2011): „Gefahrengelände“. Durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. In: Soziale Probleme 23(2): 207-230. Ich danke der Zeitschrift *Soziale Probleme* für die Wiederabdruckgenehmigung.

Räume“ vorzuschlagen (8.4). Zur Illustration gehen wir auf das Beispiel der „Gefahrengebiete“ der Stadt Hamburg ein, die von der Polizei selbst ausgewiesen werden und in denen verdachtsunabhängige Kontrollen erlaubt sind (8.5). Abschließend werden die Leistungen des *Policing Space* zusammenfassend diskutiert (8.6).

8.2 Raum und seine Produktion

In der Gesellschaftstheorie, auch und gerade in ihren kritischen Versionen, wurde „Raum“ lange Zeit als das Gegenteil von Geschichte und sozialer Praxis begriffen, von Horkheimer und Adorno etwa als „die absolute Entfremdung“ (1988: 189). Seit gut 40 Jahren wird in der Theoriebildung ein anderer Weg beschritten, bei dem, ausgehend von der *Radical Geography* (vgl. Harvey 1973 und die Beiträge in Belina & Michel 2007b) sowie den Schriften von Henri Lefebvre (insb. 1974a), die soziale Produktion des Raums im Mittelpunkt steht. Raum wird hier in seiner physischen Materialität ebenso wie in seiner sozialen Bedeutung als in umkämpften gesellschaftlichen Praxen und Prozessen hergestellt begriffen (vgl. auch Läßle 1991). Hierauf aufbauend fragt eine raumsensible Gesellschaftsanalyse, welche Rolle und Relevanz der Produktion von Räumen als Mittel und Strategie zukommt (vgl. Belina & Michel 2007a, Wehrheim 2009).

Spezielles Augenmerk lag und liegt in diesem Diskussionsstrang auf den ideologischen und praktischen Leistungen der Verräumlichung des Sozialen, die von der sozialen Produktion des Raums absehen. Was bedeutet es, wenn soziale Phänomene als räumliche betrachtet und auf solche reduziert werden? Die Denkweise, nach der „der Raum“ handelt bzw. ursächlich für Soziales ist, firmiert unter ihren Kritiker*innen u.a. unter dem Titel „Raumfetischismus“. Damit ist auf die Kritik des Fetischcharakters der Ware bei Marx verwiesen (1962a: 85ff.), der der Warenform entspringt und den Wert der Ware im Tauschwert fälschlicherweise als ein Verhältnis zwischen Dingen und nicht als soziales Verhältnis erscheinen lässt, womit von der die Waren produzierenden Arbeit und den Produktionsverhältnissen abstrahiert wird. Deshalb besitzt für die Teilnehmer*innen am kapitalistischen Wirtschaften „ihre eigne gesellschaftliche Bewegung [...] die Form einer Bewegung von Sachen, unter deren Kontrolle sie stehen, statt sie zu kontrollieren“ (ebd.: 89). Ebenso wie auf diese Weise das kapitalistische Wirtschaftssystem, obschon gesellschaftliches Produkt, als verdinglicht, außerhalb gesellschaftlicher Prozesse und zudem diese kontrollierend erscheint, wird im Raumfetischismus der „Raum“ zu „einem Ding, das außerhalb der Gesellschaft steht“ (Cox 1995: 305) und auf diese einwirkt.

Verdinglichung bedeutet eben „die Auffassung von menschlichen Produkten, *als wären* sie etwas anderes als menschliche Produkte“ (Berger & Luckmann 1999: 95, Herv. i. Org.). Raumfetischismus ist damit „eine Variante der Gesellschaftsanalyse, die soziale Beziehungen auf Beziehungen zwischen Dingen reduziert“ (Quaini 1982: 165). Raumfetischistische Argumentationen tun so, also wäre der physische Raum „an sich“ der Grund für ein soziales Phänomen. Sie abstrahieren tendenziell von sozialen, ökonomischen oder politischen Verhältnissen – so dass sie, in Anlehnung an Horkheimer und Adorno, als „total entfremdet“ erscheinen. Das gilt immer, wenn Raum *an sich* in den Vordergrund gerückt wird, also sobald die „räumliche Betrachtung“ auf Kosten der sozialen geht. Dann ist das jeweilige Phänomen tendenziell nicht mehr gesellschaftlich und damit Gegenstand und Resultat sozialer Auseinandersetzungen und Kämpfe, sondern steht vermeintlich außerhalb von Gesellschaft und sozialer Veränderung. Gleichwohl wird die Vorstellung in ihrer Verdinglichung handlungsrelevant und zeitig so gesellschaftliche Konsequenzen, wie am Beispiel der Verräumlichung des *Policing* gezeigt werden soll.

8.3 Die Definitionsmacht der Polizei

Im Rahmen der definitionstheoretischen Reformulierung der Kriminologie und der Soziologie Sozialer Probleme (Peters 2009) wird der Definitionsmacht der Polizei im Prozess von Kriminalisierung und der Produktion abweichenden Verhaltens ein zentraler Stellenwert zugemessen: „Nichts ist an und für sich verdächtig; es wird nur so, wenn es mit Hilfe der Prioritäten der Polizei interpretiert wird und im Lichte des lokalen Wissens gesehen wird. [...] Verdacht [ist] weniger ein Ereignis denn ein Prozess“ (Norris 2005: 364; vgl. hierzulande bereits Brusten 1971, Feest & Blankenburg 1972).

An dieser entscheidenden Rolle der Polizei ändert auch der häufig vorgebrachte Einwand nichts, nach dem der Großteil der registrierten Kriminalität auf Anzeigen aus der Bevölkerung zurückgeht. Nicht nur nimmt der Anteil von opferloser Devianz sowie von Kontrolldelikten an der registrierten Kriminalität zu, die unmittelbar auf die Definition durch die Polizei zurückzuführen sind (Brüchert 2004: 101), vor allem ist es bei jeder Form von Devianz die Institution Polizei, die entscheidet, welche eigene Beobachtung oder Anzeige in welcher Weise zu registrierter Kriminalität wird. So hat sie bei der Anzeigenaufnahme die Möglichkeit, durch reaktives (Nicht-)Handeln selektiv zu (ent-)kriminalisieren. Es stehen ihr „Strategien zur Verfügung, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen“ (Karstedt et al. 2004: 48), Konflikte informell zu schlichten oder

deren strafrechtliche „Enteignung“ einzuleiten, Anzeigen „abzuwimmeln“, zu ignorieren oder Handlungen strafrechtlich hinauf oder hinunter zu definieren. Noch relevanter wird die Definitionsmacht der Polizei im Rahmen neuer Vorfeld- und Präventionsorientierungen im *Policing*, bei denen sie eine aktive Rolle bei der selektiven Kriminalisierung spielt. „Broken Windows“, „Zero Tolerance“, „Kommunale Kriminalprävention“ sind alles Schlagworte, die auf proaktives polizeiliches Handeln hinweisen, und dabei ist die Raumorientierung zentral: sowohl in Bezug auf direktes polizeiliches Handeln, als auch hinsichtlich objektivistischer und konstruktivistischer Theoretisierungen.

8.4 *Policing* und die Produktion des Raums

Die Produktion des Raums sowie raumfetischistische Ideologie und Praxis sind für Institutionalisierung und Alltag der (städtischen) Polizeiarbeit und deren aktueller Entwicklungen insbesondere in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Erstens gehen Vorstellungen von Räumen an zentraler Stelle in Institutionalisierungen des *Policing* im Umgang mit urbanen sozialen Problemen ein, also in Strategien, Technologien, Ideologien und das Recht der Polizeiarbeit. Zweitens wird eben deshalb „Raum“ als zuschreibungsrelevantes Kontextmerkmal in der alltäglichen, konkreten Polizeiarbeit noch relevanter als dies ohnehin schon immer der Fall war. Beide Aspekte sind zum Verständnis der „Gefahrengebiete“ in Hamburg relevant: die institutionellen Raumproduktionen schaffen die Möglichkeit ihrer Ausweisung, die alltäglich-konkreten Raumproduktionen der Polizei erklären die Wirklichkeit der Ausweisung und des *Policing* bestimmter „Gefahrengebiete“. Im Folgenden diskutieren wir anhand des Standes der Forschung zentrale Aspekte des Verhältnisses der sozialen Produktion des Raums und der Definitionsmacht der Polizei in der Stadt.

8.4.1 „Raum“ und die Institutionalisierung der Polizeiarbeit

Die soziale Produktion des Raums wird auf der Ebene der Institutionen städtischer Polizeiarbeit vor allem in Bezug auf den Umgang mit sozial Unterprivilegierten und insbesondere mit sichtbaren Randgruppen relevant. Stets werden dabei Räume „kriminalisiert“, d. h. es werden ihnen entweder raumfetischisierend kriminogene Eigenschaften zugeschrieben und/oder derartiges Denken wird praktisch wahr gemacht, indem Räume – und nicht Praktiken, Subjekte oder Gruppen – zum Ausgangspunkt der Polizeiarbeit gemacht werden, die in der „tatsächlichen“ Kriminalisierung gleichwohl stets konkrete Subjekte betrifft.

Diese Institutionalisierungen in Strategien, Ideologien, Technologien und im Recht legitimieren eine räumlich selektive Polizeiarbeit, die in der Praxis häufig eine sozial und insbesondere auch eine nach Hautfarbe selektive ist.

So zeigen für US-amerikanische Städte etwa Mitchell (2007), wie durch städtische Verordnungen öffentliche Räume von (mehrheitlich afroamerikanischen) Obdachlosen „gesäubert“ werden, Smith (1996, 2001), dass dies ein Aspekt der aggressiven „Rückeroberung“ der Stadt durch die Mittelschichten auf Kosten Armer und Ausgegrenzter ist, und Beckett und Herbert (2010), wie diese *en detail* in Seattle funktioniert und gerade nicht zu einem Rückgang von „Unordnung“ beigetragen hat. Wacquant (2009) diskutiert in einer Art Schlachtengemälde des US-amerikanischen *Policing*, wie das afroamerikanische Ghetto und das Gefängnis zu Räumen der Bestrafung der Armen wurden.

Die räumliche und soziale Selektivität der Videoüberwachung öffentlicher Räume wurde vor allen in Großbritannien untersucht, wo sie als CCTV am weitesten verbreitet ist. Williams & Johnstone betonen den „selektiven Blick der Überwachungskameras“ (2000: 192), der eine „sehr ungleiche Geographie innerhalb des öffentlichen Raums britischer Städte hervorbringt“ (ebd.). Auch betonen sie, dass die räumliche Selektivität *de facto* eine soziale ist, weil es darum geht „sicherzustellen, dass eine Gegend korrekt aussieht und dass alle weg sind, die als Fehl am Platze beurteilt werden“ (ebd.: 194; vgl. Webster 2009). Norris und Armstrong (1999) haben gezeigt, dass Akteure der Kontrolle dabei soziale Typisierungen reproduzieren, wobei gerade die optische Überwachung soziale Selektivität anhand visueller Merkmale – vor allem Hautfarbe, aber auch Kleidung – evoziert.

Für die *Broken Windows*-These, nach der unordentliche öffentliche Räume eine „kriminelle Invasion“ (Wilson & Kelling 1982: 32) auslösen, weil „Schwerverbrecher“ dort schwache soziale Kontrolle vermuten, hat Harcourt (1998) verdeutlicht, dass sie auf einer Vorstellung öffentlicher Ordnung beruht, für die die Unterscheidung zwischen ordentlichen und unordentlichen Menschen entscheidend ist, die entsprechend der (konservativen) Wertvorstellungen ihrer Erfinder ausfällt, von diesen aber als funktionale Notwendigkeit der Kriminalpolitik dargestellt wird. Der raumfetischisierenden Kriminalisierung bestimmter städtischer Räume kommt dabei eine wesentliche Rolle zu, weil Wilson & Kelling alle sozial-räumlichen Aspekte der Stadt darauf reduzieren, dass unordentlich aussehende und von ebensolchen Randgruppen bevölkerte öffentliche Räume vermeintlich zu schwerer Kriminalität führen. Die spezifische Leistung dieser Ideologie besteht darin, „Bettler, Betrunkene, Süchtige, herumstreunende Jugendliche, Prostituierte, Herumlungernde, geistig Behinderte“ (Wilson & Kelling

1982: 30) deshalb zu kriminalisieren, weil sie – bzw. zu viele von ihnen – sichtbar im Raum konzentriert sind.

Dieselbe Logik der „Kriminalisierung“ von Raumausschnitten zeigt sich in verschiedenen Varianten von „Kriminalgeographie“, beim *Zero Tolerance Policing*, bei tatortspezifischen Strafmaßen sowie in der Praxis der Raumverbote, bei denen – basierend auf polizeirechtlichen Regelungen – Personen der Aufenthalt in bestimmten städtischen Räumen untersagt wird (Belina 2006, Wehrheim 2006). Die Technologie des *Crime Mapping* verobjektiviert durch die Verwandlung von Zuschreibungen in vermeintlich von Interessen und Vorannahmen freie Karten die diskutierten Ideologien weiter und wird so zur Grundlage von *Self-Fulfilling Prophecies* sowie zum Mittel des *Policing* im Neoliberalismus (vgl. → Kapitel 16 in diesem Band).

Bezogen auf verschiedene im Recht verankerte polizeiliche Strategien, diese stützende Technologien sowie diese legitimierende Ideologien wurde vielfach gezeigt, dass und in welcher Hinsicht ihnen ein Raumpfetischismus zugrunde liegt, der Kriminalität und/oder ihre Bekämpfung mehr oder weniger direkt in kausalen Zusammenhang mit physisch-materiellen Eigenschaften bestimmter Räume bringt. Entsprechende Vorstellungen von Räumlichkeit wirken wiederum in der alltäglichen polizeilichen Arbeit.

8.4.2 Produzierter Raum als zuschreibungsrelevantes Kontextmerkmal

Die definitions- und interaktionstheoretisch orientierte Kriminologie hat bislang vorwiegend Kontextmerkmale wie Schicht, Geschlecht, Verhalten der kontrollierten Personen gegenüber der Polizei etc. pp. berücksichtigt. Welchen Einfluss das Kontextmerkmal „Raum“ für Bedeutungen abweichenden Verhaltens hat, wurde insbesondere in der deutschsprachigen Debatte nicht systematisch empirisch untersucht. Gleichwohl liegen zahlreiche Hinweise, Einzelstudien und theoretische Überlegungen vor.

So wurde schon früh, wenn auch eher nebenbei, auf die Bedeutung von „verdächtigen Gegenden“ (Feest 1971: 72 f.; vgl. auch Brusten 1971: 59 f., Girtler 1980: 62) als zuschreibungsrelevant verwiesen. Polizistinnen und Polizisten würden etwa zwischen suburbanen Außenrevieren mit „anständigem Publikum“ und alten Arbeiterwohnvierteln oder auch Vergnügungsvierteln um Bahnhöfe, in denen diese Anständigkeit nicht unterstellt wird, unterscheiden (ebd.). Dabei ist der Ort des Geschehens ein immer wiederkehrendes Verdachtsmoment (vgl. auch die Zitate von Polizeikräften bei Reichertz 1992: 188). Die (kollektive) Wahrnehmung von Stadtteilen, aber auch von einzelnen Straßenzügen, Parks und

Plätzen kann demnach Bedeutung für die polizeiliche Kriminalisierungspraxis entfalten. So betont z.B. Jaschke, nicht etwa der ganze Frankfurter Stadtteil Griesheim sei ein polizeilicher Brennpunkt, sondern „die Ahornstraße – genauer: die Ahornstraße ab der Hausnummer 101“ (1997: 141).

Einen zunächst theoretischen Ansatzpunkt liefert etwa Smith (1986). Ausgehend vom Ansatz von Werthman & Piliavin (1967: 76), dass „der Wohnort in einer Nachbarschaft der wichtigste Indikator ist, den die Polizei nutzt, um ein Sample potentieller Rechtsbrecher auszuwählen“, argumentiert er:

Based on a set of internalized expectations derived from past experience, [...] police divide the population and the physical territory they must patrol into readily understandable categories. The result is a process of *ecological contamination* in which all persons encountered in bad neighborhoods are viewed as possessing the moral liability of the area itself (Smith 1986: 316, Herv. B.B. & J.W.)

Wenn die Polizei einem derartigen ökologischem Fehlschluss unterliegt, dann beruhen mittels polizeilichen Registrierungen definierte Kriminalitätsschwerpunkte zumindest teilweise auf *Self Fulfilling Prophecies*: Polizist*innen vermuten in bestimmten Quartieren ein hohes Kriminalitätsaufkommen und produzieren deshalb lokal unterschiedliche Kriminalitätsbelastungsziffern, sei es durch erhöhte Kontrollaktivität, sei es durch erhöhte Kriminalisierung von Personen und Handlungen in den Verdachtsgebieten.²

Auf solche Wechselwirkungen von Raum und Kriminalisierung verweisen auch Dreier, Mollenkopf & Swanstrom (2001: 88): „bei Jungen aus armen Nachbarschaften war die Wahrscheinlichkeit signifikant höher, dass sie polizeilich auffielen, als das bei Jungen aus wohlhabenden Gegenden der Fall war“. Dies führen sie darauf zurück, dass in „*Lower-Class Areas* nur begrenzter privater Raum zur Verfügung steht und Jungs deshalb auf der Straße trinken oder Marihuana rauchen, wo ihr Risiko von der Polizei erwischt zu werden höher ist“. Das heißt, Unterschiede bei der Kriminalitätsbelastung werden aus der sozialstrukturell und sozialräumlich unterschiedlichen Entdeckungswahrscheinlichkeit abgeleitet, zunächst also „objektivistisch“ aus der unterschiedlich sichtbaren Existenz des Zuschreibungsobjekts (vgl. auch Popitz 1968: 17). Dies wäre allerdings noch kein Hinweis auf eine aktive Rolle der Definitionsleistungen der Polizei für die

2 Der Begriff der *Self Fulfilling Prophecy* wird hier konstruktivistisch gefasst, da ja nicht, wie es im Sinne Mertons (1995) für den Begriff essentiell wäre, die Handlungskerne aufgrund von Erwartungshaltungen real zunehmen, sondern die registrierte hohe Konzentration von Kriminalität erst das Ergebnis der polizeilichen Zuschreibung resp. ihrer Kontrollpraktiken ist.

geographische Verteilung von Straftaten. Dies ist eher der Fall bei dem von Pfeiffer (1987) beschriebenen „Lüchow-Dannenberg-Syndrom“, also dem Effekt, dass mit dem Verhältnis der Kapazitäten der Polizei vor Ort zu ihrem Objektbereich die Häufigkeit der registrierten Normverstöße variiert.

Auf der Ebene von Stadtteilen hat diesen Prozess Chambliss in Washington D.C. (1999: 63ff.) qualitativ empirisch untersucht. Er zeichnet nach, wie das Vorgehen der Polizei im afroamerikanischen Ghetto mit Scheinkäufen von Drogen, verdachtslosen Fahrzeugdurchsuchungen und einer insgesamt deutlich höheren Kontrolldichte *Ghetto Crime* zu einer *Self Fulfilling Prophecy* (ebd.: 63) macht. Dabei zeigt er auch, wie die Polizei nicht nur abweichendes Verhalten durch ihre Kontrolle kriminalisiert, sondern dieses überhaupt erst schafft, indem etwa Polizist*innen Menschen, die Drogen nutzen, auf ebensolche ansprechen, die diese ihnen dann verkaufen, selbst wenn sie sie eigentlich nur zum eigenen Gebrauch vorgesehen hatten.

In einer weiteren Studie hat sich Herbert (1997) in teilnehmender Beobachtung mit der Territorialität der Polizei von Los Angeles beschäftigt. Er zeigt, dass sechs „normative Ordnungen“ für die Kontrollpraxis entscheidend sind: Gesetz, bürokratische Kontrolle, Abenteuer/Machismo, (eigene) Sicherheit, Zuständigkeit und Moralität. Bezogen auf die Räumlichkeit dessen stellt Herbert u.a. fest, dass für zahlreiche (männliche) Polizisten „Abenteuer“ und „Machismo“ z.T. dadurch gewährleistet werden, dass sie „einen einer schweren Straftat Verdächtigen in Handschellen als Trophäe nach Hause bringen“ (ebd.: 97), mithin ins Polizeirevier. Deshalb „neigen sie dazu, Gegenden danach zu beurteilen, ob sie gefährliche Verdächtige beinhalten“ (ebd.), was auch dazu führen kann, dass sie in eben diesen Gegenden aktiv werden, obwohl sie für diese gar nicht eingeteilt waren. Auf diese Weise reproduziert die Polizei ihre eigenen mentalen Raumproduktionen, weil sie durch ihre Praxis die Gefährlichkeit von Stadtteilen polizeistatistisch „belegen“. Ganz ähnlich wird für eine norddeutsche Großstadt berichtet, die Polizei würde ein bestimmtes Quartier deshalb intensiver bestreifen, weil es da nicht so „langweilig“ sei (vgl. Wehrheim 2009: 96).

Am deutlichsten stützt Sampson (1986) die *Self Fulfilling Prophecy*-These. Er stellt für Seattle in seiner quantitativen Studie hinsichtlich Jugenddelinquenz unter Berücksichtigung der Kontrolldichte und der Erfahrungen von Polizist*innen fest: „a large part of any effect of individual SES [sozioökonomischer Status; B.B.] on arrests is spurious and reflects an ecological bias in police perceptions rather than a bias directed solely at lower-class juveniles in actual police encounters“ (877f.). Nachbarschaftseffekte der Kriminalisierung seien dabei unabhängig von intervenierenden Variablen: „the predictive power of neighborhood context

is quite high – it has the strongest effect on official police reaction to female delinquency and the second strongest effect on male delinquency“ (ebd.: 881).

Dieselben Effekte haben Terrill & Reisig (2003: 309) für die USA auch in Bezug auf „police-use-of-force“ festgestellt: „The race (i.e. minority) effect is mediated by neighborhood“. Die Autoren bestreiten diesen Mediationseffekt allerdings für weitere Individualmerkmale: „Officers are more likely to use higher levels of police force on male, young, and lower class suspects irrespective of neighborhood context“ (ebd.).

Ähnlich wie Sampson (1986) argumentiert Köllisch (2005: 283) für Freiburg und Köln: „Betrachtet man die Siedlungsstruktur, so haben Jugendliche aus suburbanen Wohngebieten ein signifikant höheres Anzeigerisiko als Jugendliche, die in innerstädtischen Quartieren leben. [...] Allerdings [...] trifft dies nur für die *nichtdeutschen* Jugendlichen zu. Deutsche Jugendliche aus suburbanen und ländlichen Wohngebieten haben dagegen ein *niedrigeres* Registrierungsrisiko als ihre nichtdeutschen Altersgenossen“ (Herv. i. Org.).

Die Befunde verweisen auf eine Bedeutung des Kontextmerkmals „Raum“ und auf Wechselwirkungen im Prozess der polizeilichen Kriminalisierung. Jaschke spricht von einer „Generalisierung des Tatverdachts, weg vom Einzeltäter hin zu einem räumlich bezogenen Gesamtverdacht, der seinerseits beruht auf der Annahme bestimmter Tätertypen“ (1997: 184). Allerdings hat die Literaturschau auch ergeben, dass hierbei, wie auch bei den Institutionalisierungen des Raumbezugs der Polizeiarbeit, die Zusammenhänge zwischen „Raum“ und Kriminalisierungstendenz nicht immer dieselben sind. Im Folgenden nehmen wir deshalb eine Typisierung des Verhältnisses zwischen den beiden Teilen von *Policing Space* vor.

8.4.3 Typen des Policing Space: Normen und sozialräumliche Normalitätserwartungen

Zur Typisierung der in empirischen Studien aufgezeigten Wechselverhältnisse zwischen Typisierungen von Raum einerseits und Typisierungen von Täter*innen resp. Verhaltensweisen andererseits greifen wir auf eine von Keckeisen (1974) getroffene theoretische Unterscheidung zurück: „Verdacht gründet sich auf beides: Normalitätserwartungen, in denen festgehalten ist, welche Erscheinungen an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit als ‘normal’ gelten [...]; und typisierten Vorstellungen ‘unangemessener’ Erscheinungen, die eine Überprüfung nahe legen“ (66; vgl. auch Ricken 1992 sowie allgemein: Schütz & Luckmann 1975: 24ff.). Zur Normalität in einem bestimmten Raum zählen Vorstellungen vom Typischen, wie übliche Nutzungsweisen und -zeiten, durchschnittliche Straßenpräsenz unter-

schiedlicher Bevölkerungsgruppen, Grad von Sauberkeit/Verschmutzung etc., aber auch Erwartungen der Häufigkeit und Intensität von Abweichungen in diesem Raum. Diese raumspezifischen Erwartungen von Normalität müssen aber nicht zwangsläufig mit denen von Normativität kongruent sein: Die Bezeichnung „normative Stadtlandschaften“ (Karstedt 2000: 28) etwa verweist auf unterschiedliche Definitionen von Norm und Abweichung in unterschiedlichen Räumen.

Das Wechselverhältnis von raumspezifischer Normativität und Normalität stellt sich in unterschiedlicher Weise dar, weshalb es unterschiedliche Typen „gefährlicher Räume“ gibt. Erstens sind es in bestimmten Quartieren die Normalität und damit die Subjekte, die sich primär dort aufhalten, die polizeilich verdachts- und handlungsleitend werden (Typ 1). Diese Räume gelten der Polizei wegen der dort wohnhaften bzw. sich typischerweise aufhaltenden Bevölkerung als kriminogen und alle dort antreffbaren Personen tendenziell als Normabweicher. Zweitens ist es in anderen Räumen gerade die Abweichung von der raumspezifischen, mit Konformität assoziierten Normalität, die bei „Fremden“ oder „unpassend Aussehenden“ Abweichungen von der Norm vermuten lassen (Typ 2). Individualmerkmale wie Hautfarbe, Alter, Geschlecht etc. oder bestimmte Verhaltensweisen werden hier dadurch verdachtsleitend, dass sie von der raumspezifischen Normalität abweichen. Während in diesem zweiten Fall stets davon auszugehen ist, dass die von der raumspezifischen Normalität Abweichenden in den polizeilichen Fokus geraten,³ zeigen die Forschungsergebnisse, dass die Polizeipraxis im ersten Fall entweder darauf ausgerichtet sein kann überall Normgleichheit durchzusetzen (Untertyp 1a) oder raumspezifische Normungleichheit zu akzeptieren (Untertyp 1b). Letzteren Untertyp haben etwa Feest & Blankenburg (1972) vorgefunden, die berichten, dass im „ruhigen Außenrevier“ Delikte ernster genommen würden als im „überlasteten Innenrevier“, demnach also raumspezifisch unterschiedliche Normen zu Grunde gelegt würden. Darauf deuten auch die Befunde von Busch & Werkentin (1992) hin, nach denen in Gegenden, in denen die Polizei Abweichungen möglicherweise als normal ansieht oder sie überlastet ist, weniger Normdurchsetzung mittels Kriminalisierung

3 Ein plastisches Beispiel findet sich bei Lapeyronnie: „Sie hielten mich in der Nähe von St. Paul’s Cathedral einmal, zweimal in einer Nacht an. Zwei verschiedene Polizeistreifen. Sie sagten: ‘Was tust du eigentlich hier? Normalerweise gibt es keine Schwarzen in der Nähe von St. Paul’s Cathedral. Ich fragte sie: ‘Ist das der einzige Grund, warum sie mich angehalten haben, nur weil ich ein Schwarzer bin und mich in der Nähe von St. Paul’s Cathedral aufhalte?’ Sie erwiderten: ‘Ja.’“ (Jugendlicher, zitiert nach: Lapeyronnie 1998: 302)

stattfindet.⁴ Dem entgegen stellen u.a. Sampson (1986), Chambliss (1999) oder Herbert (1997) Fälle des Untertypus 1a dar, bei dem überall die gleichen Normen durchgesetzt werden und unterschiedliche Registrierungen in den räumlich unterschiedlichen Normalitätsvorstellungen der Polizei begründet sind. Unsere These an dieser Stelle wäre es, dass in aktuellen Trends der Kriminalpolitik (Garland 2001, Wacquant 2009) „Raum“ zunehmend im Sinne von Untertyp 1a als Mittel der Kriminalisierung sozialer marginalisierter Gruppen über den „Umweg“ Raum genutzt wird, so dass aus dem von Simon (2007) diskutierten *Governing Through Crime* ein *Governing Through Crime Through Space* wird (Belina 2006). Dieser These wollen wir am Beispiel der Gefahrenggebiete in Hamburg nachgehen.

8.5 „Gefahrenggebiete“ in Hamburg

Die legislative, polizeirechtliche Praxis, so genannte Gefahrenggebiete einzurichten, ist seit Mitte der 1990er Jahre in Deutschland bekannt (Wehrheim 2006). Gefahrenggebiete – in anderen Städte auch „gefährliche Orte“ genannt – sind polizeilich definierte und klar abgegrenzte Raumausschnitte in einer Stadt, in denen verdachtsunabhängige Kontrollen der dort Anwesenden durch die Polizei legalisiert werden. Resultierte aus der Unschuldsvermutung, als einem Kern bundesdeutscher Rechtsstaatlichkeit, dass sich die Polizei im Zweifelsfall ein Verdachtsmerkmal ausdenken musste, um der Notwendigkeit eines begründeten Verdachts gerecht zu werden, so wird dies nun lokalspezifisch obsolet. Die auch zuvor bereits durchaus übliche handlungspraktische Abkehr von der Unschuldsvermutung wird so institutionalisiert und legalisiert.

8.5.1 Die „Gefahrenggebiete“ im Überblick

Mit der Novelle des Polizeigesetzes wurde diese Abkehr 2005 auch in Hamburg kodifiziert.⁵ Seitdem richtete die Freie und Hansestadt Hamburg 38 Mal neue

4 Konkret stellen Busch & Werkentin (1992) für die Neuköllner Altstadt und die Gropiusstadt in Berlin fest, dass in ihrem Untersuchungszeitraum (1981/82) u.a. 49 Vergewaltigungen und 25 Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern bei der Polizei angezeigt wurden. In der lokalen PKS tauchten jedoch nur ein bzw. gar kein Fall in dem genannten Zeitraum auf. Karstedt, Hope & Farall (2004) wiederum stellten für 300 Polizeibezirke in Lancashire fest, dass in Gebieten mit geringer Toleranz der Wohnbevölkerung gegenüber „incivilities“, Notrufe seltener Eingang in die polizeiliche Registrierung fanden als in Gebieten mit hoher Toleranz.

5 „Die Polizei darf im öffentlichen Raum in einem bestimmten Gebiet Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und mitgeführte Sachen in Augenschein

zeitlich befristete Gefahrengebiete ein, von denen 2010 drei gültig waren. Bei der Einrichtung gelten polizeiliche „Lageerkenntnisse“ als ausschlaggebend, und das heißt vor allem Einschätzungen örtlicher Revierleiter. Betrachtet man die Räume, in denen verdachtsunabhängige Kontrollen erlaubt sind, so zeigen sich sehr heterogene Konstellationen: Sie variieren in ihren Normalitäten anhand von Funktionalität und Sozialstruktur sowie auch im Hinblick auf die Begründungen ihrer Einführung, ihre Dauer sowie bezüglich der Personenkategorien, die polizeilich primär im Fokus der Kontrolle stehen. Ihnen gemein ist gleichwohl das abstrakte Kriterium „Raum“.

Schaut man zunächst auf das Label der Räume – „Gefahr“ –, so zeigt sich, dass die Räume nicht grundsätzlich mit Gebieten übereinstimmen, die zumindest in der polizeilichen Kriminalstatistik auffällig wären bzw. es gibt umgekehrt Orte, die eher unterdurchschnittliche Kriminalitätsbelastungsziffern aufweisen, aber dennoch als Gefahrengebiete ausgewiesen wurden. Aber auch unabhängig von der polizeilich registrierten Kriminalitätsbelastung stimmt das Label, das Bedrohungen für die Allgemeinheit suggeriert, in der Regel nicht, wenn man die Begründungen der Einrichtung betrachtet: So ist Drogenhandel ein typisches Beispiel für so genannte opferlose Kriminalität und politisch links motivierte Demonstrationen bedrohen keine Anwohner*innen oder Passant*innen. „Gefahrengebiete“ erscheinen somit zuvorderst als eine symbolische Raumproduktion, die auf polizeilichen Einschätzungen basiert und polizeiliches Handeln anleitet. Sie verändern raumbezogene Images und infolgedessen Erwartungen in Bezug auf Personen und Handlungen in diesen sozial produzierten Räumen.

Damit ist auf die Begründungen für die Implementation eines „Gefahrengebiets“ hingewiesen: Die häufigste polizeiliche Begründung lautete „Drogenkriminalität“ (14 von 38 Fällen), gefolgt von (links orientierten) politischen Demonstrationen (sechs). Hinzu kommen Fußballspiele (fünf), Diebstahldelikte in Bezug auf Kraftfahrzeuge (vier), Gewalt (vier), Sachbeschädigungen durch Feuer (drei) sowie Wohnungseinbrüche (zwei) als weitere Begründungen. Dementsprechend variiert auch die Dauer der „Gefahrengebiete“ von wenigen Tagen (Demonstrationen, Fußballspiele) über wiederkehrende Zuschreibungen (an Wochenenden wegen Discoprügeleien) bis zu Jahren (Drogendelikte). Auch variiert die Größe: eine U-Bahnstation, das Stadionumfeld, die Umgebung der Demonstrationsroute, ein Park oder mehrere Wohnviertel. Die als „Gefahren-

nehmen, soweit auf Grund von konkreten Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass in diesem Gebiet Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden und die Maßnahme zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftaten erforderlich ist.“ (§ 4 Abs. 2 PolDVG).

gebiete“ definierten Räume unterscheiden sich somit ebenfalls anhand ihrer städtischen Funktionen (Wohnen, Erholen, Vergnügen, Verkehr, Einkaufen, politische Artikulation) und ebenso anhand der sozialen Zusammensetzung der durchschnittlich an diesen Orten anzutreffenden Personen, die durch die Funktionalität der Orte, ihre Lage in der Stadt sowie durch die sozialstrukturelle Zusammensetzung der (sie umgebenden) segregierten Quartiere beeinflusst ist.

Es unterscheiden sich allerdings nicht nur die Räume in vielfacher Weise. Unterschiede lassen sich auch bei den Personenkategorien erkennen, die die Hamburger Polizei trotz prinzipieller Verdachtsunabhängigkeit gleichwohl als besonders kontrollwürdig definiert, und die sie 2010 erstmals bekanntgab (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2010a). Bei der raumspezifischen Begründung „Drogenkriminalität“ stehen Personen im Fokus, die „vom äußeren Erscheinungsbild und/oder ihrem Verhalten der Drogenszene zugeordnet werden können“.⁶ Bei politischen Veranstaltungen lautet das Kriterium: „Personen, die augenscheinlich dem linken Spektrum zuzuordnen sind“. Fußballfans werden bemerkenswerterweise „unabhängig von ihrer Erkennbarkeit“ besonders kontrolliert, und auch Personen, die irgendeine andere Gruppenzugehörigkeit mutmaßlich zu erkennen geben, werden – etwa im Bereich des Vergnügungsviertels St. Pauli – gezielt kontrolliert. Besonders weitreichend sind die Definitionen kontrollwürdiger Personen aber in den Gebieten, die mit Diebstählen, „Gewalt“ oder Sachbeschädigungen begründet werden: Dort stehen Personen, die z.B. Rucksäcke bei sich tragen, pauschal Gruppen ab drei Personen oder auch generell männliche Personen ab 15 Jahren im Fokus der polizeilichen Aufmerksamkeit.

Um im Einzelnen die Bedeutung von „Gefahrengebieten“ beurteilen zu können ist es entscheidend, die genannten Faktoren Dauer, Größe, Funktionen, Begründungen und Personenkategorien mit der Sozialstruktur der Gebiete in Zusammenhang zu bringen.

6 Dies dürften einerseits Verwahrlosungserscheinungen sein, wobei in den Beschreibungen (illegalisierte) Drogen- und nicht strafrechtlich relevante „Trinkerszenen“ ineinander übergehen. Andererseits legen Erfahrungen mit der polizeilichen Kontrolle von Drogenszenen auch in anderen bundesdeutschen Städten die Vermutung nahe, dass (dunkle) Hautfarbe ein weiteres Kriterium ist. Verdacht wird dabei über Alltagsvorstellungen und -erfahrungen sowie über rassistisch bedingte Stereotypen als Racial Profiling ethnisiert (vgl. Antirassismusbüro Bremen 1997).

8.5.2 Typen gefährlicher Räume in Hamburg

Die Hamburger „Gefahrengebiete“ dienen uns als Material, um zu zeigen, welche sozialen Verhältnisse – v. a. im Hinblick auf Normalität und Normativität – in ihrer raumfetischisierenden Reduzierung auf „Raum“ sozial selektiv polizierbar gemacht werden.

Die Großsiedlung Mümmelmannsberg im Hamburger Stadtteil Billstedt war vom 16. Februar bis zum 24. April 2006 ein „Gefahrengebiet“. Ganz Billstedt kann mit Blick auf die Sozialstruktur als ein unterprivilegierter Stadtteil angesehen werden (alle Angaben zu Stadtteilen aus: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2010). 2009 bezog knapp jeder bzw. jede Dritte staatliche Transferleistungen. Der Anteil der Bewohner*innen mit so genanntem Migrationshintergrund lag bei 47,2 %. Für Mümmelmannsberg dürften die entsprechenden Raten noch deutlich höher ausfallen.

Die Polizei begründete die Einrichtung eines „Gefahrengebiets“ mit Diebstählen aus Kraftfahrzeugen. Sie führte in den beiden genannten Monaten 410 Identitätsfeststellungen durch und nahm in 111 Fällen mitgeführte Gegenstände in Augenschein. In keinem Fall erfolgten weitere Maßnahmen. Da die explizierte Verdachtskategorie der verdachtsunabhängigen Kontrollen generell „Männer ab 15 Jahren“ lautete, kann hochplausibel argumentiert werden, dass eine bedeutende Anzahl unterprivilegierter Bewohner mit Migrationshintergrund in Mümmelmannsberg zwar nicht selektiv kriminalisiert wurde – für die Polizei zuschreibungsrelevante Dinge fanden sich offenbar nie – aber ausschließlich aufgrund ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes, ihres Geschlechts sowie Alters die Erfahrung macht, per se einer erhöhten Kriminalisierungswahrscheinlichkeit ausgesetzt zu sein. In der o.g. Typologie „gefährlicher Orte“ fällt Mümmelmannsberg damit unter Typ 1a, in dem eine raumspezifische Normalität als abweichend von der Norm angesehen wird, die gegen alle Männer ab 15 Jahren mittels Kontrollen durchgesetzt wird.

Noch deutlicher wird die über den Raum legitimierte und begründete erhöhte Kriminalisierungswahrscheinlichkeit, und damit auch die Erfahrung von Diskriminierung, am Beispiel Allermöhe im Bezirk Bergedorf. In dieser Großsiedlung beträgt der Anteil der Sozialhilfeempfänger 22 % und der Personen mit Migrationshintergrund 52 %. Das „Gefahrengebiet“ besteht seit dem 5. Dezember 2006 und wurde seinerzeit mit „Gewaltdelikten“ begründet. Allein im Zeitraum vom zweiten Halbjahr 2008 bis zum Ende März 2009⁷ führte die Hamburger Polizei die folgenden Maßnahmen durch: 7.468 festgehaltene

7 Nur für diesen Zeitraum liegen Angaben der Polizei vor. Alle Angaben aus Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2008, 2009a+b+c, 2010.

Personen, 922 Durchsuchungen, 225 Platzverweise, 19 Ingewahrsamnahmen, 153 Ermittlungsverfahren. Auch hier wird deutlich, welche Diskrepanz zwischen Kontrollen und nicht näher definierten Ermittlungsverfahren bei proaktiven Polizeipraktiken besteht und wen dies primär betreffen dürfte: mit Blick auf die Sozialstruktur und die Verdachtskategorien, hier: 16- bis 25-Jährige in Gruppen ab drei Personen sowie Alkoholisierte oder aber Personen, die sich „auffällig“ verhalten. Betrachtet man dazu die Entwicklung der polizeilich registrierten Körperverletzungen in Allermöhe – Gewaltdelikte waren der Grund für das „Gefahrengebiet“ –, so zeigt sich seit Einführung des „Gefahrengebiets“ keine Ab-, sondern mit größeren Schwankungen eher eine Zunahme, und zwar von 128 Fällen 2006 auf 180 im Jahre 2009, wobei unklar ist, wie diese zu erklären ist (eine Zunahme des „objektiven Handlungskerns“, veränderte Anzeigebereitschaft bei den Beteiligten, das Lüchow-Dannenberg-Syndrom, Auseinandersetzungen mit der Polizei in Folge der Kontrollen, häufigere Deutung von Handlungen als Gewalt infolge der Erwartung „Gewalt im Gefahrengebiet“). Die registrierte Gesamtkriminalität in Allermöhe ist seit 2008 gleichwohl deutlich gesunken (Polizei Hamburg o.J.). Mittels dieses Raums des Typs 1a wird somit selektives *Policing* von Ethnizität und Klasse reproduziert.

Die *Self Fulfilling Prophecy*-These wird besonders deutlich am Beispiel des klassischen Kontrolldelikts „Rauschgiftkriminalität“, das in den Raumtypen 1a und 2 relevant ist. Auch wenn die stärkste polizeiliche und raumpolitische Beachtung seit Jahrzehnten das bahnhofsnah St. Georg erfährt (Wehrheim 2006: 60), soll hier auf den in den vergangenen Jahren gentrifizierten Mittelschichtstadtteil Ottensen eingegangen werden. Hier bestand von 2004 bis 2008 ein „Gefahrengebiet“, das mit „Rauschgiftkriminalität“ begründet wurde. Bis einschließlich des 1. Halbjahres 2005 erfolgten jedoch relativ wenig polizeiliche Maßnahmen⁸ und dementsprechend wurden nur wenige diesbezügliche Delikte in der PKS erfasst. Vom zweiten Halbjahr 2005 bis zum zweiten Halbjahr 2007 führte die Hamburger Polizei hingegen intensive Kontrollen durch.⁹ Da als Anhaltspunkt für Kontrollaktivitäten vermutlich ein in Bezug auf die Normalität im Stadtteil unpassendes Aussehen diente, kann in der o. g. Typisierung

8 339 Platzverweise, 21 Identitätsfeststellungen und vier Gewahrsamnahmen bei insgesamt 111 eingeleiteten Strafverfahren in 1,5 Jahren.

9 Alleine im zweiten Halbjahr 2006 erfolgten 901 Identitätsfeststellungen, 554 Aufenthaltsverbote, 93 Platzverweise und zwei Gewahrsamnahmen. 224 Strafverfahren wurden eingeleitet. Ähnliche Zahlen sind für den ganzen Zeitraum vom zweiten Halbjahr 2005 bis zum zweiten Halbjahr 2007 dokumentiert (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2008: 19).

von einem gefährlichen Raum des Typs 2 ausgegangen werden. Im Vergleich zu 2004 stieg demzufolge die Anzahl der registrierten Drogendelikte um 57 %. 2007 reduzierte die Polizei die verdachtsunabhängigen Kontrollen, sodass die Zahl der registrierten Fälle von 2007 auf 2008 wiederum um 49 % abnahm. Am 11. Juni 2008 wurde das Gefahrengebiet Ottensen wieder aufgehoben. Mit 133 registrierten Drogendelikten waren es 2008 gerade einmal 18 Fälle weniger als 2004, als Rauschgiftkriminalität zur Begründung des „Gefahrengebiets“ herangezogen wurde (alle Angaben aus Polizei Hamburg o.J.).¹⁰

Bei „Gefahrengebieten“ in wohlhabenderen oder „durchschnittlichen“ Wohnquartieren, wie dem Eilbeker Bürgerpark oder dem U-Bahnhof Volksdorf, die deutlich kleiner sind als die in benachteiligten Quartieren, ist es wiederum nahe liegend, dass raumspezifische Sensibilitäten bestehen und es sich um einen Typ 2 handelt, denn Hinweise darauf, dass Prügeleien bei Diskotheken oder Drogenhandel dort im Vergleich zu anderen Hamburger Stadtteilen ganz besonders große Ausmaße haben, gibt es nicht. Sind es in den unterprivilegierten Stadtteilen wie Billstedt, Bergedorf oder Wilhelmsburg die (männlichen) Quartiersbewohner selbst, die primär im Fokus der Kontrolle stehen, so scheinen es hier, wie auch in Ottensen, eher die Quartiersfremden zu sein, die polizeilich kontrolliert werden.¹¹

Eine weitere Ausprägung des Typs 2 sind Fälle, bei denen direkte ökonomische Interessen involviert sind. So ist für das „Gefahrengebiet“ Jungfernstieg die absolute Kriminalitätsbelastung im Vergleich zu anderen Gebieten gering. Die Annahme, Konsumförderung und Standortpolitik durch die Verdrängung des, den „Feel-Good-Faktor“ vermeintlich störenden, Drogenhandels sei ein Motiv bei der Einrichtung im Bereich der Flaniermeile Hamburgs gewesen, liegt zumindest nahe.

Im Bereich des landesweit wohl populärsten Vergnügungs- und Rotlichtviertels rund um die Reeperbahn – dem prototypischen Typ 1a – sind es „auffällig ausgelassene“, alkoholisierte Personen oder erneut Gruppen ab drei Personen, die im „Gefahrengebiet“ ohne konkreten Verdacht kontrolliert werden dürfen. Eine Konsequenz solcher Kontrollpraktiken ist es, dass jährlich zehntausende Personen in der Regel ohne für sie nachvollziehbaren Anlass von der Polizei kontrolliert werden und solche Kontrollen gegebenenfalls zu einer üblichen und diskriminierenden Erfahrung werden.

10 Die Gesamtkriminalität in Ottensen ist leicht schwankend mit ca. 3.700 bis 3.900 erfassten Fällen über die Jahre stabil geblieben.

11 Im Eilbeker Bürgerpark galt der dortige Handel mit illegalen Substanzen ohnehin als Folge repressiver Verdrängungspolitik im Stadtteil St. Georg.

Zusammenfassend lässt sich für alle angeführten Beispiele festhalten, dass die Definition spezifischer „Gefahrengebiete“ mit raumspezifischen Sensibilitäten und Kontrollinteressen variiert, wobei jeweils spezifische soziale Inhalte des zu polizierenden Raums ausschlaggebend sind. Gemeinsam ist ihnen, dass diese Inhalte in ihrer Ausweisung als „Gefahrengebiet“ tendenziell hinter den abstrakten Raum zurücktreten, der als Anlass und Begründung von Kontrollen deren soziale Selektivität verschwinden lässt.

Gleichwohl geben die vorliegenden Daten keine Auskunft darüber, wie etwa in anderen Quartieren, die nicht als „Gefahrengebiet“ deklariert werden, verfahren wird. Auch geht aus dem vorliegenden Material nicht hervor, was sich etwa jeweils hinter der Angabe „Straftaten“ verbirgt, wie die strafrechtliche Bearbeitung weiter verläuft, wie das konkrete polizeiliche Handeln vor Ort aussieht und welche direkte Bedeutung sichtbare, vermeintlich auf Herkunft verweisende Merkmale haben. Solche Aspekte müssten für einen über die hier angestrebte Illustration unserer These hinausgehenden empirischen Beleg stärker in den Fokus genommen werden.

8.6 Die Leistungen der Raumorientierung

Vor den skizzierten theoretischen und empirischen Hintergründen können zusammenfassend vier Leistungen der Verräumlichung identifiziert werden.

Zunächst ist die *Objektivierung* „gefährlicher Räume“ zu nennen. Nicht mehr Soziales sondern der Raum erscheint als Explanans. Raumfetischismus wird praktisch wahr gemacht. Dies ist die Basis für die weiteren Leistungen. Deren zweite besteht in der *Legitimation* von proaktiven und selektierenden polizeilichen Kontrollpraktiken über die Konstruktion von Räumen. Nicht „dem linken Spektrum zuzurechnen“ oder „Mitführen von Taschen/Rucksäcken“ per se legitimiert überall den polizeilichen Zugriff, auch nicht die Kategorie „männlich 15-25 Jahre“ oder „Gruppe ab drei Personen“, sondern der Ort des Geschehens. Dass zehntausende Personen kontrolliert werden und hunderttausende alleine aufgrund ihrer Anwesenheit vor Ort potentiell davon betroffen sind, ist nur durch den Bezug zu einem „kriminalisierten“ Raum legitimiert. Würden Polizei und Innenbehörde grundsätzlich und überall Männer, Rucksackträger*innen oder andere als „gefährlich“ bedeutete Personengruppen als kontrollwürdig definieren, wäre der mediale Aufschrei gewiss. Die Ausweisung eines „Gefahrengebiets“ hingegen wird nur von wenigen als problematisch eingeschätzt,¹² vom größten

12 Gleichwohl findet Kritik statt; vgl. die Diskussionsveranstaltung „Generalverdacht im Gefahrengebiet“ von RAV, Rote Hilfe, Rote Flora und Recht auf Stadt-Initiativen mit verschiedenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten am 30. Mai 2011.

Teil der Bevölkerung hingegen gar nicht wahrgenommen. Im Raum verschwindet der rechtsstaatliche Skandal der Unterminierung der Unschuldsvermutung, die (bestenfalls) nur noch im Strafprozess gilt, nicht jedoch im Polizeirecht, und im Raum verschwindet auf diese Weise der tendenziell diskriminierende Charakter der Polizeiaktivitäten.

Die Verräumlichung von Kontrolle ist in eine allgemeine Präventionsorientierung, d. h. eine Vorfeldverlagerung polizeilicher Aktivitäten, einzuordnen (Garland 2001, Krasmann 2002, Simon 2007, Zedner 2007), wobei die Exekutive an Einfluss gewinnt. Dies ist die dritte Leistung: Die *Definitions*macht der Polizei nimmt doppelt zu. Sie ist zum einen maßgeblich an der Definition von „Gefahrengebieten“ beteiligt, bei der ihre „Lageerkenntnisse“ zur Begründung herangezogen werden. Zum anderen obliegt es ihr, in den ausgewiesenen „Gefahrengebieten“ zu entscheiden, wer verdächtig genug ist, um verdachtsunabhängig kontrolliert zu werden. Unabhängig von der Anzeigebereitschaft der Bürger*innen produziert sie damit diejenigen Kriminalitätsbelastungsziffern und Erfahrungen, die dann in vielen Fällen zur Ausweisung von „Gefahrengebieten“ herangezogen werden. Polizeiliches Handeln und Gefahrengebiete werden dabei zur *Self-Fulfilling Prophecy*: Die „Gefährlichkeit“ bestätigt sich durch die Kontrolle, und die Belastungsziffern steigen gerade durch die Definition von Gefahrengebieten und die daran anschließenden Kontrollhandlungen. Gerade über die räumliche Abstraktion vom Sozialen – dies ist die vierte Leistung – werden somit soziale Typisierung und über die ungleiche Verteilung des „negativen Guts“ Kriminalität (Sack) auch *gesellschaftliche Strukturen* (re-)produziert.

Basierend auf der vorliegenden empirischen Literatur zum *Policing Space* sowie der generellen Entwicklung der Kriminalpolitik steht zu vermuten, dass auch in deutschen Städten Quartiere, die als ganze oder deren öffentliche Räume durch Randgruppen, Personen mit Migrationshintergrund oder andere, als „gefährlich“ stigmatisierte Gruppen bevölkert sind, zunehmend strenger, mithin sozial und nach Hautfarbe selektiver und diskriminierender kontrolliert werden. Unter Bezug auf die Typologie vermuten wir, dass als Folge von neuer Präventionsorientierung und dem Import US-amerikanischer Strategien und Schlagworte à la „Zero Tolerance“ und „Broken Windows“ der Typ 1b zunehmend der Vergangenheit angehören und durch Typ 1a ersetzt wird. Anders als in früheren Studien vorgefunden, wird ein de facto Akzeptieren einer von der Norm abweichenden Normalität in „abweichenden“ Stadtteilen immer weniger stattfinden und dort stattdessen diskriminierende Polizeiarbeit zunehmen. Auf diese Weise konterkariert der Trend zum *Policing Space* die Bemühungen, das *Policing Race* bzw. *Class* einzudämmen.

9 Der Alltag der Anderen: *Racial Profiling* (2016)¹

Unter dem Stichwort „Racial Profiling“ wird auch hierzulande seit einigen (wennigen) Jahren vermehrt über „Kontrollen nach Hautfarbe“ durch die Polizei diskutiert (vgl. Amnesty International 2014, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 2013). Viel zu oft geschieht dies in individualisierter Perspektive: hier die bewusst oder unbewusst rassistischen Polizist*innen, dort die Betroffenen, die sich – in unterschiedlichem Umfang – genervt, gedemütigt oder diskriminiert fühlen. Ziel dieses Beitrags ist es, *Racial Profiling* mit einem Fokus auf die Polizei theoretisch als *soziales* Ausschlussphänomen zu bestimmen, dessen Logik der Art und Weise entstammt, wie politische Herrschaft organisiert ist, und das, vermittelt durch die Polizei, den Alltag von Millionen Menschen betrifft.

Gerade weil *Racial Profiling* in der Öffentlichkeit tendenziell als individualisiertes Alltagsphänomen diskutiert wird, beginne ich das Kapitel in 9.1 mit einer Kritik des Alltagslebens im Anschluss an Henri Lefebvre, in der das Urbane als Ebene der Vermittlung zwischen den Realabstraktionen von Kapital und Staat und dem Alltagsleben fungiert. Bei dieser Vermittlung, so die These des Abschnitts, spielt die Polizei eine entscheidende Rolle. In 9.2 diskutiere ich das Verhältnis von (deutscher) Nation und Rassismus. Die These des Abschnittes lautet, dass beide auf wesensähnlichen aber unterschiedlichen Ausschlussprinzipien beruhen, mittels derer, vermittelt durch Kräfteverhältnisse und Kämpfe, ähnliche aber unterschiedliche Grenzen zwischen „uns“ und „den Anderen“ gezogen werden. Die Unschärfen zwischen beiden Grenzen führen dazu, dass in präventiven Polizeipraxen die „Hautfarbe“ notwendig zu einem Proxy für Nicht-Zugehörigkeit und Gefahr wird. Hier wird deutlich, dass das Staatsbürgerschaftsrecht zentral für ein kritisches Verständnis von *Racial Profiling* ist. In 9.3 stelle ich aktuelle Thematisierungen von *Racial Profiling* in der Kriminologie vor und plädiere im Anschluss an gesellschaftstheoretisch argumentierende Positionen

1 Zuerst erschienen als: Bernd Belina (2016): Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland? In: Bernd Dollinger & Henning Schmidt-Semisch (Hg.): Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag. Wiesbaden: Springer VS, S. 125-146. Ich danke Springer Nature für die Wiederabdruckgenehmigung.

dafür, zum Verständnis von und zur empirischen Befassung mit „Polizeikontrollen nach Hautfarbe“ anstelle eines engen Begriffs von *Racial Profiling* die weitere Perspektive von „institutionellem Rassismus“ anzulegen. Auf diese Weise werden u.a. die Verdichtungen sozialer Kräfteverhältnisse im Recht zu einem wesentlichen Aspekt des Phänomens. Mit solchen Verdichtungen aus dem Bundes- und Landespolizeirecht befasste ich mich schließlich in 9.4. Im abschließenden Unterkapitel 9.5 wird schließlich aktueller Forschungsbedarf identifiziert.

9.1 Das Alltagsleben, das Urbane und die Polizei

Um die Sicherheitskonstruktionen im Alltag aus dem Untertitel dieses Sammelbandes (Dollinger & Schmidt-Semisch 2018) gesellschaftstheoretisch auf den Begriff zu bekommen, bietet sich die Konzeptualisierung des Alltagslebens bei dem französischen Sozialphilosophen Henri Lefebvre an. Der Eintrag „Alltagsforschung“ im *Historisch-Kritisches Wörterbuch des Marxismus* (Haug 2004) beginnt mit einem Zitat Lefebvres (1974b: 153, Herv. i. Orig.): „DER MARXISMUS IST IN SEINER GANZHEIT VOR ALLEM EINE KRITISCHE ERKENNTNIS DES ALLTAGSLEBENS.“ Mit dieser Formulierung, im Original aus dem Jahr 1945, grenzt sich Lefebvre scharf ab von der „Staatsphilosophie“ (Labica 1986: 57) des Marxismus-Leninismus mit seinem Ökonomismus und seinen mechanistischen Vorstellungen von Gesellschaft, wie sie in den Folgejahren in den Staatssozialismen und Kommunistischen Parteien des Westens dominant wurde² und bis heute die Wahrnehmung des Werkes von Marx vernebelt. Lefebvre stellt dagegen einen Marxismus, der sich auf „vielfache und vielförmige Entfremdungen“ (1975: 35) und deren „Aufhebung“ (ebd.) fokussiert. Die Entfremdung durch die Verdinglichung menschlicher Tätigkeit im kapitalistischen Produktionsprozess, wie sie Marx in den *Pariser Manuskripten* (1968: 510–522) diskutiert, versteht er als extremen „Grenzfall“ (Lefebvre 1975: 35). Er fasst den Begriff der Entfremdung weiter und verwendet ihn auch für weniger extreme Formen. So benennt er neben der „ökonomischen Entfremdung (durch das Geld und die Ware)“ (ebd.:37) auch etwa die Entfremdung „durch den Staat“ (ebd.), „der Frau und des Kindes“ (ebd.), „der gesellschaftlichen Gruppen“ (ebd.), „des Individuums in der Gruppe und durch die Gruppe“ (ebd.), sowie die „technologische Entfremdung“ (ebd.) und jene „durch den niedrigen Stand der Technik“ (ebd.). Lefebvres lebenslanges Projekt

2 Henri Lefebvre wurde 1958 aus der kommunistischen Partei Frankreichs ausgeschlossen, blieb aber Zeit seines Lebens aktiver und zeitweise hochrelevanter Teil marxistischer Debatten.

war es, Prozesse der Entfremdung zu verstehen und zu kritisieren. Dazu wandte er sich u.a. dem Studium von Stadt und Raum (Lefebvre 1970; vgl. Belina & Michel 2007a: 14-19) sowie der *Kritik des Alltagslebens* (1974b, 1975) zu. Letztere „analysiert das ‚Leben‘, wie es ist“ (Lefebvre 1974b: 74) und befasst sich mit den „Elemente[n] der Alltäglichkeit (Arbeit – familiäres und ‚privates‘ Leben – Freizeit)“ (ebd.: 40). Denn anders als in vulgären Vorstellungen des Marxismus, denen zufolge Widerstand und Revolution aus dem Produktionsprozess erwachsen müssen, schlummern nach Lefebvre eben hier, im Alltagsleben, „die Ressourcen, die versteckten Reichtümer“ (ebd.), die die „Revolution im Marxschen Sinne“ (ebd.) ermöglichen.

Gleichwohl sind für Lefebvre die abstrakten Strukturierungen kapitalistischer Gesellschaften, wie sie Marx in *Das Kapital* herausgearbeitet hat, ebenso wie jene von Staat, Recht oder Geschlechterverhältnissen³, zentral zum Verständnis dieser Gesellschaften. Er begreift diese Strukturierungen konsequent als Resultate sozialer Praxis, d.h. als Produkte dessen, was Menschen in alltäglichen Interaktionen tatsächlich tun. So beschreibt er das Kapital als „ein seltsames Ding, das eine furchtbare, monströse Existenz hat, zugleich sehr konkret und sehr abstrakt [...], das dank der Köpfe und Hände existiert, die es hervorbringen“ (Lefebvre 2004: 65). Das individuelle Bewusstsein des Menschen „entspringt seinem wirklich, alltäglichen Leben“ (Lefebvre 1974b: 150), aber in „die Unmittelbarkeit des Alltagslebens greifen Vermittlungen ein, und umgekehrt gewinnen diese vielfältigen Vermittlungen erst im Alltagsleben eine unmittelbare Existenz“ (Lefebvre 1975: 67). Deshalb besteht die kapitalistische Ökonomie aus „Prozessen, die sich in einer Art Halbbewusstsein der Beteiligten abspielen, oder sogar außerhalb ihres Bewusstseins“ (ebd.: 33); und in der Sphäre „des Staates und der politischen Strategien“ finden wir „Apparate“, die nach Repräsentationen handeln, nach Ideologien“ (ebd.). Die Realabstraktionen Kapital und Staat sind Produkte sozialer Praxis und als solche wirklich und wirkmächtig; im konkreten Alltagsleben erleben wir sie als etwas scheinbar Äußerliches.

3 Frigga Haug argumentiert, dass in der Alltagsforschung „ein blinder Fleck“ (2004: 158) darin bestehe, dass in ihr „Frauenleben unsichtbar wird“ (ebd.). Dies findet sie auch bei Lefebvre, der „die Problematik ausschließlich zwischen Entfremdung und Befreiung aus kapitalistischen Ausbeutungsverhältnissen [mutmaßt]“ (ebd.: 159). Dies scheint mir Lefebvres Position nicht ganz zu treffen. Auch wenn es bei ihm immer um (die Überwindung von) Entfremdung geht, fasst er deren Quellen doch deutlich weiter als den kapitalistischen Produktionsprozess. Bzgl. Geschlechterverhältnissen formuliert er etwa: „Schon der Ausdruck [die Frauen] ist Indiz für eine Art von Entfremdung. Die Hälfte der menschlichen Gattung wird betrachtet und betrachtet sich selbst wie eine andere Gattung.“ (Lefebvre 1975: 39).

In Abgrenzung zur Phänomenologie, die das konkrete Alltagsleben unter Absehung von den aus ihm hervorgehenden Realabstraktionen fokussiert, interessiert sich Lefebvre für das Verhältnis zwischen diesen verschiedenen Wirklichkeiten. In seiner Beschäftigung mit Fragen von Stadt und Raum findet er in *La Révolution Urbaine* (Lefebvre 1970) im Urbanen die Ebene, auf der die Vermittlung von Abstraktem und Konkretem stattfindet. Hier unternimmt er den Versuch einer Systematisierung, bei dem er drei Ebenen der Wirklichkeit unterscheidet. Auf der Ebene G, der „globalen Ebene[,] wird die Macht ausgeübt, wirkt der Staat“ (Lefebvre 1972: 86), und es kommen „ganz allgemeine, also ganz abstrakte, aber wesentliche Beziehungen zum Tragen [...] Kapitalmarkt, Raumpolitik“ (ebd.: 87, Herv. i. Orig.). Auf der „privaten Ebene P“ (ebd.: 86, Herv. i. Orig.) spielt sich das Alltagsleben ab. Für dieses ist der konkrete Wohnraum zentral, zu dessen Verständnis es erforderlich sei „ins Diesseits des 'Erlebten' des Bewohners hinab[zu]steigen, ins Unbekannte und Verkannte der Alltäglichkeit“ (ebd.: 90). Dazwischen leistet die Ebene M des Urbanen „eine Vermittlung des Alltagslebens und der sozialen Ordnung“ (Kipfer 2008: 95). Das Urbane bestimmt Lefebvre durch „Zentralität“ (1972: 126, Herv. i. Orig.) und „Differenz“ (ebd.: 127, Herv. i. Orig.; vgl. Brenner & Schmid 2011, Kipfer 2008). Es ist nicht identisch mit der administrativen oder morphologischen Form der Stadt, sondern „eine reine Form: der Punkt der Begegnung, der Ort einer Zusammenkunft, die Gleichzeitigkeit. Diese Form hat keinerlei spezifischen Inhalt, aber alles drängt zu ihr, lebt in ihr. Sie ist [...] eine Abstraktion, eine konkrete, an die Praxis gebundene Abstraktion“ (Lefebvre 1972: 128). Nicht alles, was in Städten passiert, ist also in dieser Hinsicht urban, und das Urbane findet sich andersherum nicht nur in Städten, sondern wird angesichts der „vollständigen Urbanisierung der Gesellschaft“ (Lefebvre 1970: 7, Herv. i. Orig.) zu einer „zunehmend weltweiten Konstellation“ (Brenner & Schmid 2011: 12). Die öffentlichen Räume der Stadt, um die es in Unterabschnitt 9.4.2 gehen wird, sind Paradebeispiele für das Zusammenfallen von Zentralität und Differenz sowie die Vermittlung zwischen abstrakten Strukturen und dem konkreten Alltagsleben. Denn hier findet das alltägliche Zusammentreffen Fremder statt, das Urbanität ausmacht, und zwar nach den Spielregeln, die von staatlichen Apparaten festgelegt und durchgesetzt werden.

Anja Feth (2016) argumentiert überzeugend, dass die urbane Ebene M zudem jene der Polizei bzw. des Polizierens ist. Demnach „leisten die Polizei und *policing* die spezifische Vermittlungsfunktion, die Ebene M charakterisiert“ (ebd.: 31). Im Alltagsleben findet die Vermittlung zwischen dem Abstraktum Staat und seinen Apparaten in alltäglichen Begegnungen statt: „Most citizens encounter government [...] through their teachers and their children's teachers and through

the policeman on the corner or in the patrol car.“ (Lipsky 1980: 3, zit. nach Feth 2016: 31) Letzterer ist in seinem Handeln durch Straf- und Polizeirecht angeleitet, die wiederum in einem widersprüchlichen Verhältnis zueinander stehen. Im Unterkapitel „poststrukturalistische Anschlüsse“ (ebd.: 40ff.) diskutiert Feth die Unterschiede der beiden Rechtsgebiete unter Bezug auf Mariana Valverde (2009). Diese führt – ohne Bezug zu Lefebvres Begriff des Urbanen – „the obvious contradiction between the logic of the police power and the better known liberal logic of national citizenship“ (ebd.: 151) darauf zurück, dass „police power typically works not only locally but, more specifically, at a qualitatively distinct scale that is the urban scale“ (ebd.). Während es bei Citizenship um abstrakte individuelle Rechte geht, sind die Regelungen der Polizei „all about making distinctions among activities, among businesses, among urban spaces, and to some extent also among persons (though more indirectly now than in former times)“ (ebd.: 150). Mit Feth (2016: 41) und unter Bezug auf Lefebvre lässt sich festhalten, dass „die Besonderheiten des Polizeirechts just aus der polizeilichen Vermittlungsfunktion resultieren und eine Übersetzung (M) abstrakter staatlicher Normen (G) darstellen“.

Verstehen wir das Alltagsleben also mit Lefebvre als Ebene der gelebten Wirklichkeit, die im Urbanen mit der Wirklichkeit der Realabstraktionen von Kapital, Staat, Recht und Geschlechterverhältnissen vermittelt wird, und die Polizei als spezifisch urbanen Staatsapparat, können wir in nicht-mechanistischer, relationaler Weise untersuchen, wie polizeiliche Praxen die Wirklichkeit des Alltags im Namen durchgesetzter Abstraktionen strukturieren. Für *Racial Profiling* stellen Nation und „Rasse“ die zentralen Abstraktionen der Ebene G dar.

9.2 (Deutsche) Nation, Rassismus und das (sichtbare) Andere

Der Vergesellschaftungsmodus der Nation, so die These dieses Abschnittes, setzt People of Colour⁴ notwendig dem Verdacht aus ein Gefahrenquell zu sein, mit dem präventiv umzugehen ist. Polizei und andere Staatsapparate vermitteln auf der Ebene M des Urbanen den abstrakten Universalismus der Staatsbürger*innenschaft (von Ebene G) mit dem Alltagsleben (Ebene P) auf Basis *sichtbarer* Hinweise auf die Zugehörigkeit zur Nation, die notwendig zu Unschärfen führt.

Benedict Andersons (1998: 14) viel zitierte Formulierung von der Nation als „vorgestellte politische Gemeinschaft“ bestimmt diese als Gruppe, die auf der

4 Die Formulierung „People of Color ist eine Selbstbezeichnung von Menschen unterschiedlicher Hinter- und Vordergründe, deren gemeinsame Erfahrung der Rassismus bildet“ (Ha & Schneider 2013: 49).

Imagination basiert, dass es Menschen gibt, die qua Geburt und/oder Bekenntnis als Nation zusammengehören – und dementsprechend solche, die nicht dazugehören. Étienne Balibar (1990b, 2003) diskutiert den auf dieser Idee basierenden Vergesellschaftungsmodus in Nationalstaaten als „Nationform“. Sie erlaubt die Subsumption aller anderen gesellschaftlich produzierten Unterschiede unter jenen „zwischen 'uns' und 'den Fremden'“ (Balibar 1990b: 116). Die Gemeinschaft der „Inländer*innen“ jenseits von Klassen-, Geschlechter-, Alters- und sonstigen Unterschieden entsteht, indem „Ausländer*innen“ als außerhalb stehende „Andere“ imaginiert und durch staatliche Apparate produziert werden. „Ausgrenzung ist also die Quintessenz der Nationform.“ (Balibar 2003: 50)

Die Wirklichkeit der vorgestellten Nation, mithin die Frage, wer genau in verschiedenen Staatswesen und zu verschiedenen Epochen dazugehört und welche Kategorien dafür entscheidend sind (Geburtsort oder Abstammung, Qualifikationen oder Reichtum, sportliche Leistungen⁵, Kampfeinsätze⁶ oder Heldenmut⁷ etc.), wird jeweils in politischen Kämpfen ausgehandelt und verdichtet sich im Staatsbürgerschaftsrecht der Nationalstaaten, das somit die Interessen der an diesen Kämpfen beteiligten Gruppen widerspiegelt (vgl. Noiriel 1994). Rassismus, verstanden als Strategie „die [A]nderen als Mängelwesen [zu] konstruieren“ (Hund 2006: 124), ist funktional für die Nation. Der Rekurs auf die Biologie ist dabei nicht zwingend – auch „Kultur“ fungiert als „Werkzeug, um Andere zu machen“ (Abu-Lughod 1991: 143; vgl. Hund 2006) –, der „unweigerliche[] Zusammenhang zwischen Nationalismus und modernem Rassismus“ (Jansen & Borggräfe 2007: 106) hingegen schon: „Erst der Rassismus erzeugte einen Begriff von Ethnizität, definierte das Volk, um das sich die Nation organisieren konnte.“ (ebd.: 107)

Während staatliche Apparate genaue Definitionen der Zugehörigkeit benötigen, kann die *vorgestellte* Gemeinschaft vager bleiben. Wenn Anderson (1998: 14f., Herv. i. Orig.) schreibt: „*Vorgestellt* ist [die Nation] deswegen, weil die Mitglieder selbst der kleinsten Nation die meisten anderen niemals kennen, ihnen begegnen oder auch nur von ihnen hören werden, aber im Kopf eines jeden die Vorstellung

5 Vgl. die Diskussionen um die „seltsame und undurchsichtige Einbürgerungspraxis Katars“ (Hugentobler 2015) im Vorfeld der Handball-Weltmeisterschaft im eigenen Land oder die Schlagzeile „Jedes Land hat seine Chinesin“ (Hummel 2010) zum europäischen Tischtennis.

6 In den USA „soldiering is now a means of attaining citizenship“ (Cowen & Smith 2009: 37).

7 Vgl. den Mitarbeiter, der während der Geiselnahme in einem jüdischen Supermarkt in Paris Kund*innen zur Flucht verhalf (Spiegel Online 2015b).

ihrer Gemeinschaft existiert“, dann lässt sich für den hier interessierenden Zusammenhang anschließen: Auch wenn sie sich untereinander nicht *kennen*, glauben sie doch sich aufgrund geteilter Merkmale zu *erkennen*. Die dabei auftretenden Unschärfen fallen im Alltagsleben (der Mehrheit) selten ins Gewicht. In der im deutschsprachigen Raum dominierenden Variante die Zusammengehörigkeit zur Nation zu bestimmen, im „*ethnisch* begründeten Nationalismus[,] wird die Zugehörigkeit zur Nation von angeblich natürlichen oder angeborenen Eigenschaften abhängig gemacht“ (Jansen & Borggräfe 2007: 185, Herv. i. Orig.). Auf diese Weise wird die biologische „Rasse“ und damit die Hautfarbe zum Marker der Zugehörigkeit – nicht aber zu ihrem Grund. Dieser bleibt die umkämpfte, interessensgeleitete, im Staatsbürgerschaftsrecht verdichtete Konstruktion der Wirklichkeit der Nation, die sich der Hautfarbe nur bedient. Für den Körper der Fremden gilt deshalb die Kausalität in folgender Richtung: „[W]eil sie sozial ausgeschlossen wurden, schrieb man ihrer Natur Defizite zu, die ihren Körpern angesehen werden sollten.“ (Hund 2006: 120)

Staatliche Apparate, die auf der Ebene M des Urbanen als *Street-level Bureaucracy* (Lipsky 1980) die Wirklichkeit der Nation polizieren, nutzen die markierten Körper der Anderen im Rahmen ihrer Ermessensfreiheit. Wenn John Fiske (1998: 83) für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum argumentiert: „Um präventiv, um also aktiv statt nur reaktiv zu sein, muss Überwachung in der Lage sein das Anormale danach zu identifizieren, wie es aussieht, anstatt danach, was es tut“, dann lässt sich dies auf die präventive Tätigkeit der Polizei übertragen. Regelmäßig nutzt sie die Hautfarbe, erstens, wenn sie nach Menschen sucht, die sichtbar nicht zur Nation gehören und deshalb den Verdacht des illegalen Aufenthalts auf sich ziehen. Hier ist sie aufgrund der Gesetzeslage gezwungen, rassistisch vorzugehen (ajk-berlin 2013; vgl. Unterabschnitt 9.4.1). Zweitens verwendet sie die Hautfarbe aber auch als Hinweis auf abstrakte Gefahren, die es abzuwehren gilt. Der Verdacht nicht zur Nation zu gehören, kann auch hier unmittelbar relevant sein, etwa wenn er als Hinweis auf die vermeintlichen Gefahren von illegalem Status, „fremder Kultur“ oder Religion verstanden wird. In städtischen Räumen funktioniert der Zusammenhang zwischen Hautfarbe und Verdacht aber häufig indirekter (vgl. Unterabschnitt 9.4.2).

Das Versprechen der Nation, auf Basis des Ausschlusses der Anderen nach innen eine Gemeinschaft „als ‚kameradschaftlicher‘ Verbund von Gleichen“ (Anderson 1998: 16) zu schaffen, erweist sich dann für jene als falsches Versprechen, die zwar die „richtige“ Staatsbürger*innenschaft, jedoch die „falsche“ Hauptfarbe besitzen. Auch im Inneren der vorgestellten Gemeinschaft sind Ausschlussmechanismen am Werk, die u.a. rassistisch und in Bezug auf die Hautfarbe ex-

kutiert werden. In den Worten von Balibar gibt es nicht nur „die Ausländer, die sich außerhalb des Gemeinwesens befinden“ (2003: 114), und die – wegen der impliziten Gleichsetzung von „Staatsbürger*in“ und „Mensch“ – „nicht in ihrer Eigenschaft als Menschen verteidigt werden“ (ebd.), sondern eine Situation, in der die Unterschiede *innerhalb* der „Angehörigen der Nation“ (ebd.) „systematisch als Ungleichheiten interpretiert und als solche in die Verfassung der Staatsbürgerschaft eingeschrieben werden“ (ebd.: 115). Die „typischen Institutionen der nationalen Souveränität, die [...] damit befasst sind, das Allgemeine zu verwalten, indem sie ihm die Individuen unterwerfen (Schule, Justiz, öffentliches Gesundheitswesen etc.)“ (ebd.), haben hierzu „ein ausgedehntes System der sozialen Ausgrenzung“ (ebd.) etabliert. Zu ergänzen wäre, dass es in der Vermittlung des abstrakten Universalismus der Staatsbürger*innenschaft und dem gelebten Alltag auf der urbanen Ebene M auch und gerade die Polizei ist, die durch ihre Kontrollpraxis systematisch nicht nur zwischen „In-“ und „Ausländer*innen“ differenziert, sondern auch zwischen *sichtbar* sich unterscheidenden Menschen und damit auch zwischen rassistisch markierten Typen von Inländer*innen. Die Betonung der Sichtbarkeit ist an dieser Stelle zentral, weil die Polizei grundsätzlich präventiv und dabei zunehmend auch ganz legal unabhängig von konkreten Gefahren agiert.

9.3 *Racial Profiling* und/oder institutioneller Rassismus

Für die Praxis polizeilicher „Kontrollen nach Hautfarbe“ hat sich auch hierzulande der Begriff *Racial Profiling* eingebürgert (etwa Amnesty International 2014, Busch 2013, Tischbirek & Wihl 2013). Dies ist nicht ganz unproblematisch, denn in der kriminologischen Debatte wird der Begriff häufig so stark verengt, dass der grundsätzliche Zusammenhang zwischen dem Rassismus der Nation und polizeilicher Prävention aus dem Blickfeld gerät. In diesem Abschnitt diskutiere ich die Schwächen des engen Begriffs *Racial Profiling* und plädiere im Anschluss an z.B. Künkel (2014b: 280f.) für den breiteren Begriff des institutionellen Rassismus.

In einer aktuellen Studie aus den USA findet sich folgende Definition: „*Racial profiling is the use of race or ethnicity, or proxies thereof, by law enforcement officers as a basis for judgment of criminal suspicion.*“ (Glaser 2015: 3, Herv. i. Orig.) In dieser Definition sind zwei problematische Tendenzen der Debatte enthalten. Erstens wird das Phänomen mit dem Verweis auf „*law enforcement officers*“ individualisiert. Indem die rassistischen Vorurteile einzelner Polizist*innen, seien ihnen diese bewusst oder nicht, *Racial Profiling* definieren, sollen sie es tendenziell auch erklären. Entsprechend fordert der Autor „[a]ffirmative steps [...] to promote officers' active *intent not to discriminate* and, if possible, to weaken race-crime

stereotypes. Increasing focus on legitimate bases of suspicion will complement these efforts“ (ebd.: 217, Herv. i. Orig.). Damit ist von dem grundsätzlichen und überindividuellen Zusammenhang von Rassismus und Prävention abgesehen.

Zweitens klingt in der Definition an, dass *Racial Profiling* nur vorliegt, wenn „*race*“ bzw. „*ethnicity*“ der *alleinige* Grund des Verdachts sind. Noch deutlicher wird dies etwa in der Formulierung des *UN-Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung*, wo von „questioning, arrests and searches which are in reality based *solely* on the physical appearance of a person, that person’s colour or features or membership of a racial or ethnic group“ (zit. nach Amnesty International 2014: 4, Herv. B.B.) die Rede ist. Zugespitzt liegt *Racial Profiling* dann nicht vor, wenn die Polizei bei der Auswahl der Kontrollierten noch irgendein anderes Kriterium außer der Hautfarbe anlegt.⁸

Auf diesen beiden Schwächen aufbauend wird in Kriminologie, Politik und Öffentlichkeit fast automatisch angenommen, dass *Racial Profiling* als institutionelles Problem dann vorliegt, wenn *People of Colour* nachweislich häufiger von der Polizei kontrolliert werden als Weiße. Die Diskussion dreht sich dann vor allem um die Frage, wie eine quantitativ überdurchschnittliche Kontrolle nach dem Kriterium „Hautfarbe“ belastbar zu messen sei. Hierzu sei es unerlässlich, so die allgemeine Auffassung, die polizeilich Kontrollierten in Relation zur Population „available for being stopped“ (Waddington et. al 2004: 890) zu setzen, d.h. den Anteil von *People of Colour* sowohl unter den in einem öffentlichen Raum Kontrollierten als auch an den Anwesenden in diesem Raum insgesamt festzustellen. Dieser Aufforderung folgt etwa die erste Studie, die sich des *Racial Profiling*s in Frankreich systematisch angenommen hat (Jobard & Lévy 2013). Hier wurde für verschiedene öffentliche Orte in Paris festgestellt: „Die kontrollierte Bevölkerungsgruppe unterscheidet sich in ihrer Zusammensetzung radikal von der für Kontrollen zur Verfügung stehenden Gesamtheit der an einem Ort anwesenden Bevölkerung. [...] Das Kriterium der Hautfarbe ist für die polizeiliche Auswahl der zu Kontrollierenden zentral, es ist aber nicht das einzige.“ (ebd.: 32-34)

8 Der Fairness halber sei auch der letzte, oben weggelassene Halbsatz der Definition des *UN-Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung* zitiert: „or any profiling which exposes him or her to greater suspicion“. Hier wird die Fokussierung auf ausschließlich („solely“) physische Erscheinung etc. dahingehend relativiert, dass die Praxis der Auswahl bestimmter verdachtsunabhängig Kontrollierter zu unterbinden sei, mithin auch solche, die auf Kombinationen und Überschneidungen von Kategorien fußen. Ich danke Anja Feth für den Hinweis, diesen Teil der Definition nicht wissentlich zu unterschlagen.

Allerdings werfen etwa Waddington et. al. (2004) ein, dass auch eine auf diese Weise gemessene quantitative Überrepräsentation von *People of Colour* nicht notwendig als Beleg für *Racial Profiling* taugt, weil diese auch an anderen Faktoren als „race“ liegen kann, u.a. auch an der tatsächlichen Beteiligung der Kontrollierten an Kriminalität (ebd.: 892). Bei einer Studie zur Polizeipraxis in Spanien, Ungarn und Bulgarien mit dem Fokus auf die dortigen Rom*nja wird für die beiden letztgenannten Länder zudem festgestellt, dass „despite evidence of apparently racist forms of policing (including but not limited to ethnic profiling), aggregate numbers of stops show no clear ethnic differences“ (Miller et al 2008: 183). Als einen Grund dafür nennt die Studie das „under-policing in Roma-only neighbourhoods“ (ebd.: 184). Dass die gemessene Quantität von Kontrollen von Rom*nja insgesamt nicht überproportional zu ihrem Bevölkerungsanteil liegt, hat seinen Grund hier also darin, dass die Polizei in den räumlich klar abgetrennten Rom*nja-Gegenden insgesamt weit weniger präsent ist. In der Studie wird zudem betont, dass diese – und damit auch vergleichbare – Daten nichts über den „character of stops experienced“ (ebd.) aussagen. Denn was sich in den Daten nicht widerspiegelt, ist, dass „Roma in Bulgaria and Hungary more often have experiences of disrespectful treatment during stops than do majority populations“ (ebd.).

Wegen solcher Argumente plädieren Miller et al. (2008) ebenso wie Waddington et al. (2004), Macpherson (1999) und, für den deutschen Kontext, Künkel (2014b) oder Bruce-Jones (2015) dafür, nicht nur bzw. sogar anstelle des eng definierten *Racial Profilings* den breiteren institutionellen Rassismus der Polizei in den Fokus zu nehmen (vgl. konzeptionell: Philips 2011). Dies erlaube es auch, „an indirect notion of discrimination in which broader decision-making and practice produce potentially racist outcomes“ (Miller et al 2008: 165) zu thematisieren, wenn diese aufgrund empirischer Forschung belegbar sind, die nicht auf die Messung einer Überrepräsentierung von *People of Colour* bei Kontrollen abstellen. Wird der Rassismus bei der Institution Polizei (und nicht bei der*in einzelnen Polizist*in) untersucht, geraten neben individuellen Einstellungen und Praxen auch etwa das Polizeirecht, die politischen Anforderungen an die Arbeit bzw. Ergebnisse der Polizei und ihr Verhältnis zu anderen Staatsapparaten in den Blick. Auf diese Weise werden Kontrollpraxen als rassistisch bestimmbar, bei denen die Hautfarbe zwar nicht das einzige Auswahlkriterium ist, die Kombination mit anderen Merkmalen aber dafür sorgt, dass de facto vor allem *People of Colour* betroffen sind. Dies gilt erstens für „Intersektionalitäten“ (Künkel 2014b: 281), wenn etwa ein Auswahlkriterium wie Lebensstil, Kleidung, Gender oder sichtbare Hinweise auf den sozialen Status de facto weit überdurchschnittlich bei *People of Colour* auftritt. Zweitens ist dies der Fall, wenn der „Ort der Kontrolle“

(Busch 2013: 6) so gewählt ist, dass *People of Colour* sich dort besonders häufig aufhalten oder als vermeintlich „fehl am Platze“ besondere Aufmerksamkeit erheischen (→ Kapitel 8 in diesem Band). Beide Aspekte zusammengenommen würden den Tenor der wenigen für Deutschland vorliegenden empirischen Forschungsergebnissen in Frage stellen. Denn obschon die Untersuchungen von Hunold (2011), Lukas & Gauthier (2011) sowie Schweer & Strasser (2008) keine Hinweise auf *Racial Profiling* im o.g. engen Verständnis finden, betonen sie doch alle, dass Kleidung/Lebensstil und/oder Situation/Ort höchst relevant sind.

Als weiteren Vorteil von institutionellem Rassismus als Rahmen zur empirischen Untersuchung des Verhältnisses von Polizei und *People of Colour* führen Miller et al. (2008: 165) aus: “In contrast to racial profiling, the idea of institutional racism pegs police racism to the actual experiences of those on the receiving end of policing, rather than the good intentions, or otherwise, of police officers.” Angesichts der aktuellen Mobilisierung unter *People of Colour* gegen institutionellen Rassismus in Deutschland (vgl. Bruce-Jones 2015: 45), scheint es nicht weit hergeholt zu vermuten, dass die Wahrnehmung von institutionellem Rassismus seitens der Betroffenen hierzulande trotz scheinbar anderslautender Forschungsergebnisse zur Polizeipraxis deutlich ist.

Entscheidend hierfür dürften zwei Aspekte des Polizeirechtes sein, die strukturell dafür sorgen, dass das Alltagsleben von *People of Colour* in Deutschland auf der Ebene M des Urbanen unabhängig von ihrer formalen Staatsbürger*innenschaft durch Rassismus strukturiert wird.

9.4 Institutioneller Rassismus im deutschen Polizeirecht

Ein Aspekt der Untersuchung von *institutionellem* Rassismus besteht darin, die gesetzlichen Grundlagen kritisch zu prüfen, die Polizeien Kontrollen im öffentlichen Raum erlauben. Inwieweit, so die Frage für die Diskussion in den folgenden Unterabschnitten, ist hier die Möglichkeit oder gar Notwendigkeit rassistisch diskriminierender Kontrollen angelegt, in der die Logik der (deutschen) Nation von Ebene G sich vermittelt über die Ebene M des Urbane in der Ebene P des Alltagslebens niederschlägt?

9.4.1 Schutz der Grenzen – überall

Der erste Bereich, in dem institutioneller Rassismus im Recht angelegt ist, sind die Regelungen des Bundespolizeigesetzes (BPolG). Die Bundespolizei ist 2005 aus dem Bundesgrenzschutz hervorgegangen. Grenzen, so scheint es, gibt es in

Deutschland keine mehr zu schützen. Seitdem der Schengenraum seit Dezember 2007 auch Polen und die Tschechische Republik sowie seit 2008 die Schweiz umfasst, ist das deutsche Staatsterritorium vollständig von Staaten umgeben, von denen aus die Einreise nach Deutschland ohne Grenzkontrolle vonstattengeht. Seitdem beschränkt sich die standardisierte Passkontrolle durch die Bundespolizei auf Personen, die an internationalen Flughäfen und Häfen von außerhalb des Schengenraums einreisen. Die Bundespolizei darf zudem an diversen anderen Orten im deutschen Staatsterritorium Personen kontrollieren, die sich möglicherweise illegal auf dem Territorium aufhalten, mithin illegal eingereist sind oder die Laufzeit ihres Visums überschritten haben. Diese Reorganisation der Grenzkontrolle folgt der Feststellung von Étienne Balibar (2003: 18), nach der Grenzen in Europa heute „nicht mehr am Rande der Staatsgebiete“ liegen, sondern „mehr oder minder verstreut überall dort, wo die Informationen, Personen und Gegenstände zirkulieren und kontrolliert werden“.

So darf die Bundespolizei nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km „zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise“ die Identität einer Person feststellen und nach § 44 Abs. 2 BPolG diese auch durchsuchen. Nach Auskunft des Deutschen Bundestags (2013) fanden in 2012 über 2,5 Mio. und im 1. Halbjahr 2013 über 1,1 Mio. solcher Identitätsfeststellungen statt. Laut einer früheren Auskunft ist die Zahl im Zeitraum von 2005 bis 2010 von 762.817 auf über 2,4 Millionen hochgeschwungen (Deutscher Bundestag 2011: 2). An die Stelle der Grenzlinie sind in Folge der geopolitischen Verschiebungen also innerhalb weniger Jahre Grenzsäume getreten, in denen nicht mehr alle, sondern nur nach Augenschein Verdächtige kontrolliert werden. Auch wenn diese Säume größtenteils nicht aus Städten bestehen, sind sie als Transferräume doch dem Urbanen der Ebene M zuzurechnen. Dies ist ohnehin unstrittig, folgt man der Einschätzung, nach der die von Lefebvre vorhergesehene vollständige Urbanisierung der Gesellschaft inzwischen eingetreten ist (vgl. Brenner & Schmid 2011). Aber auch wenn wir aus guten Gründen von der Fortexistenz von Räumen des Nicht-Urbanen ausgehen, sind Grenzsäume zum einen durch „*Differenz*“ (Lefebvre 1972: 127, Herv. i. Orig.) geprägt; und zum anderen, auch und gerade wegen der Kontrollen durch die Bundespolizei, Räume, in denen um das Recht auf „*Zentralität*“ (ebd.: 126, Herv. i. Orig.) gerungen wird.

Darüber hinaus darf die Bundespolizeigesetz nach § 22 Abs. 1a BPolG an einer Reihe in diesem Sinne ebenfalls urbaner Räume

[z]ur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet [...] in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, soweit auf Grund von Lagekenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung an-

zunehmen ist, daß diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden, sowie in einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens mit grenzüberschreitendem Verkehr jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, daß mitgeführte Ausweis-papiere oder Grenzübertretts-papiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.

Solche Kontrollen sind also unabhängig von einer konkreten Gefahr an bestimmten Typen von Orten überall im Staatsterritorium erlaubt. Die Bundespolizei ist damit ermächtigt „selektiv vorzugehen, ohne dabei das Verhalten einer Person zum Anlass ihrer Kontrolle nehmen zu müssen“ (Cremer 2013: 23). Weil es der Auftrag der Bundespolizei ist, sich illegal auf dem Staatsterritorium Aufhaltende zu finden, und weil die sichtbare Abweichung von der vermeintlichen Normalität der Nation dabei notwendig als Kriterium fungiert, gilt, so der Arbeitskreis kritische Juristinnen und Juristen an der Humboldt-Universität zu Berlin überzeugend, dass hier die „Rechtsgrundlagen für polizeiliches und justizielles Handeln [...] Praktiken des Racial Profiling voraussetzen“ (ajk-berlin 2013: 13).

Solche Befragungen nach § 22 Abs. 1a BPolG fanden in 2012 in insgesamt 571.038 Fällen und im 1. Halbjahr 2013 in 278.963 Fällen statt, größtenteils im Inland, mithin in Zügen und auf Bahnhöfen (Deutscher Bundestag 2013; vgl. Abb. 9.1). An die Stelle der Grenze treten hier also Bahnhöfe und Züge im nationalen Territorium, an bzw. in denen, erneut, nicht mehr alle, sondern nur nach Augenschein Verdächtige kontrolliert werden.

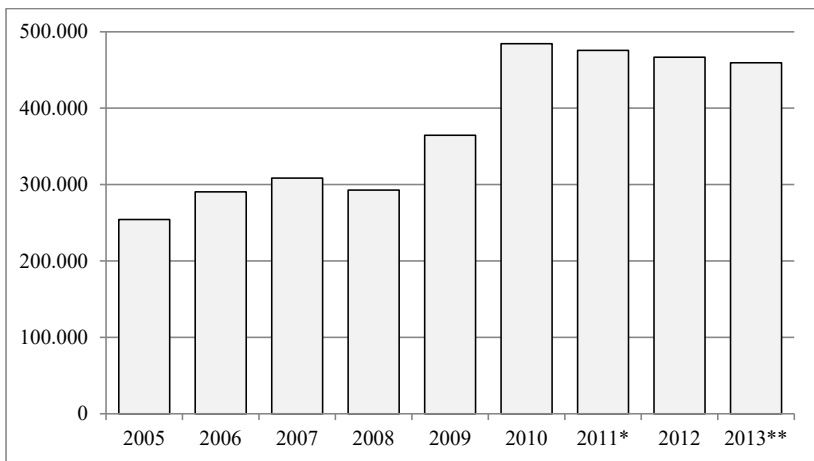


Abb. 9.1: Anzahl der Kontrollen nach § 22 Absatz 1a BPolG im Inland (d.h. nicht im Grenzgebiet oder an Flughäfen). Quellen: Deutscher Bundestag 2011 & 2013. * = interpoliert aus den Angaben zu 2010 und 2012; ** = hochgerechnet aus den Angaben zum ersten Halbjahr 2013

Insbesondere um die Rechtmäßigkeit der Kontrolle in Zügen – meist Regionalzügen – wird seit kurzer Zeit sowohl politisch als auch juristisch gerungen. Drei Fälle zeigen dies. Erstens wäre das der Fall eines dunkelhäutigen Architekturstudenten und deutschen Staatsbürgers, der im Regionalzug von Kassel nach Frankfurt am Main als einziger Passagier nach § 22 Abs. 1a BPolG einer Identitätskontrolle unterzogen wurde. Dagegen klagte er. Zunächst urteilte das zuständige Verwaltungsgericht Koblenz, dass die Kontrolle rechtens gewesen sei. Öffentlich für Verwunderung sorgte dies insbesondere, da einer der kontrollierenden Beamten im Urteil folgendermaßen widergegeben wird: „Er spreche Leute an, die ihm als Ausländer erschienen. Dies richte sich *nach der Hautfarbe*, aber auch danach, ob der Reisende Gepäck bei sich habe oder ob er alleine irgendwo im Zug stehe.“ (Verwaltungsgericht Koblenz 2012, Rn. 6, Herv. B.B.) Das Berufungsgericht hingegen, das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, „machte in der mündlichen Verhandlung deutlich, dass die Praxis des 'Racial Profiling' gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG verstoße“ (Tischbirek & Wihl 2013: 219). Zu einem Urteil kam es hier nicht, da die Parteien nach einer Entschuldigung eines Vertreters der Bundespolizei übereinstimmende Erledigungserklärung abgaben (vgl. ebd.).

Die Diskussion um diese Urteile ist lebhaft und kontrovers. Die Bundesregierung lässt auf eine Kleine Anfrage hin verlautbaren, dass „[e]ine unterschiedliche Behandlung von Personen in Abhängigkeit von Rasse, Herkunft oder Religion [...] unvereinbar mit dem Verständnis von Polizeiarbeit in einem demokratischen Rechtsstaat“ sei (Deutscher Bundestag 2011: 1f.). Auf eine weitere Kleine Anfrage im Anschluss an das o.g. Urteil des Verwaltungsgericht Koblenz (2012) hin heißt es dann, dass „[b]ei der Anwendung der Befugnis des § 22 Absatz 1a BPolG durch Beamte der Bundespolizei [...] grundsätzlich nicht auf die in der Frage genannten Kriterien abgestellt [wird]. Stattdessen werden insbesondere polizeiliche Erfahrungswerte und aktuelle Lageerkenntnisse herangezogen“ (Deutscher Bundestag 2012: 3). Ähnlich ein Vertreter der Gewerkschaft der Polizei: „Ein Mensch darf nie ausschließlich wegen seiner Hautfarbe kontrolliert werden – und das macht die Bundespolizei grundsätzlich auch nicht“ (zit. nach dpa 2012).⁹ Und weiter: „Anlass- und hinweisbezogen' könne die Hautfarbe aber durchaus ein Grund für eine Kontrolle sein – etwa wenn ein Täter zuvor entsprechend beschrieben worden sei. Mit Blick auf den speziellen Fall des Kasseler Studenten sei das Ur-

9 Der Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft hingegen ließ sich mit den Worten zitieren: „Man sieht wieder einmal, die Gerichte machen schöngeistige Rechtspflege, aber richten sich nicht an der Praxis aus.“ (dpa 2012)

teil des OVG nachvollziehbar.“ (dpa 2012) An der Aussage ist ungenau, dass in dem genannten Fall, in dem „ein Täter zuvor entsprechend beschrieben worden sei“, ein konkreter Verdacht vorliegt, weshalb zum einen § 22 Absatz 1a BPolG gar nicht als Rechtsgrundlage vonnöten ist und zum anderen auch kein *Racial Profiling* vorliegt, das ja durch die verdachtsunabhängige Auswahl von *People of Colour* bestimmt ist. Dieser Ungenauigkeiten ungeachtet scheint es die offizielle Position von Regierung und Bundespolizei zu sein, dass dunkle Hautfarbe allein nie das Kriterium für eine verdachtslose Kontrolle sein dürfe (und deshalb auch nie ist), sie es aber im Zusammenspiel mit anderen Kategorien sein darf und ist. Eben dies wäre im o.g. Sinn institutioneller Rassismus.

Zweitens hat das VG Koblenz (2014) die Geographie des § 22 Abs. 1a BPolG präzisiert. Demnach sei eine Voraussetzung seiner Anwendung, dass die Züge, in denen kontrolliert wird, auch tatsächlich „zur unerlaubten Einreise genutzt werden. Ein regionaler Zug, der seinen Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet hat und bei dessen Fahrt weder Flug- oder Seehäfen passiert werden, noch Grenzen zu anderen Staaten erreicht oder überschritten werden können, kann indes von vornherein nicht im Sinne dieser Vorschrift zur unerlaubten Einreise genutzt werden“ (VG Koblenz 2014: 5). In seiner Begründung zitiert das Gericht aus dem Bericht des Innenausschusses aus dem Jahr 1998, als Paragraph § 22 BPolG in seiner heutigen Form ins damalige Bundesgrenzschutzgesetz eingefügt wurde. Dort hieß es: „Der Bundesgrenzschutz darf von der Befugnis im Bahnbereich und in Zügen nur dann Gebrauch machen, wenn diese nach grenzpolizeilicher Lagebeurteilung zur illegalen Einreise genutzt werden. Durch diese Lagebindung werden flächendeckende Personenkontrollen im (Bahn-)Reiseverkehr [...] ausgeschlossen.“ (zit. nach VG Koblenz 2014: 7) Setzt sich diese noch recht frische Rechtsprechung durch, wird der größte Teil der weit über einer halben Million jährlicher Kontrollen auf Basis von § 22 Abs. 1a BPolG wohl nicht mehr möglich sein.

Drittens, und dies zeigt, dass auch im Wortsinn um die Umsetzung des § 22 Abs. 1a BPolG gekämpft wird, darf Kritik Dritter an der als *Racial Profiling* wahrgenommenen Praxis nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (2014) von den kontrollierenden Polizist*innen mittels Platzverweis und auch unter Gewaltanwendung („Polizeigriff“) unterbunden werden.

In den Kontrollkompetenzen der Bundespolizei, die diese massenhaft einsetzt, so lässt sich zusammenfassen, ist die Möglichkeit von Kontrollen nach Hautfarbe nachhaltig angelegt. Da die Kontrollen mit der Suche nach illegal Eingereisten begründet werden, geraten notwendig Personen ins Visier, denen *anzusehen* ist, dass sie möglicherweise nicht der deutschen Nation angehören. Die

Rechtsgrundlage ist demnach institutionell als rassistisch einzustufen. Zumindest Einzelstimmen aus der Bundespolizei belegen zudem, dass die (dunkle) Hautfarbe als Kontrollgrund fungiert. Dies entspräche sogar den engen Kriterien, die im internationalen Diskurs für *Racial Profiling* angelegt werden. Einschränkend bleibt abzuwarten, welche Folgen das aktuelle Urteil des VG Koblenz (2014) auf das „Wo“ und damit auch auf das „Wie oft“ dieser Kontrollen haben wird.

9.4.2 Gefahrengebiete in der Stadt

Ein zweiter Bereich, in dem sich institutioneller Rassismus im Polizeirecht findet, sind die Regelungen zur Ausweisung von Gefahrengebieten in den Polizeigesetzen der Länder. Hier wird, so die Argumentation im Folgenden, über den „Umweg“ Raum die Möglichkeit geschaffen, systematisch Menschen mit dunkler Hautfarbe ins Visier zu nehmen (→ Kapitel 8 in diesem Band). Da diese Praxis vor allem in städtischen Gegenden zur Anwendung kommt, ist sie noch deutlicher als die Grenzkontrollen aus Unterabschnitt 9.4.1 ein Fall der Vermittlung auf der Ebene M des Urbanen. Da um die Recht- und Verhältnismäßigkeit dieser Regelungen in den letzten Jahren weit weniger gerungen wurde als um jene aus dem vorangegangenen Unterabschnitt, wird im Folgenden nur der Stand der Dinge dargestellt, weshalb die Diskussion deutlich kürzer ausfällt.

Bei diesen Regelungen sind die von Jenny Künkel (2014b: 281) genannten „Intersektionalitäten“ besonders wichtig, also die Möglichkeit und die Wirklichkeit von Polizeikontrollen, bei denen dunkle Hautfarbe nicht allein, sondern zusammen mit anderen „*Differentialkategorien auf der Strukturebene*“ (Winkler & Degele 2009: 52, Herv. i. Orig.) das Auswahlkriterium darstellt. Häufig ist dies die Kombination aus dunkler Hautfarbe, männlichem Geschlecht, einem Alter zwischen rd. 14 und 40 Jahren sowie sichtbaren Hinweisen auf die Zugehörigkeit zu den ärmeren Bevölkerungsschichten. Da (nicht nur, aber insbesondere) in der Perspektive der Intersektionalitätsforschung „einzelne Herrschaftsverhältnisse je nach Kontext unterschiedliche Bedeutung erlangen können und nur in Relation zueinander zu verstehen sind“ (ebd.: 53), kann neben der spezifischen Kombination von Strukturmerkmalen der räumliche Kontext, inklusive der Tageszeiten, entscheidend für die Kontrollmöglichkeit und -wirklichkeit sein. Dies entspräche nicht mehr „[e]nge[n] Definitionen von *racial profiling*“, die ein solches „nur als gegeben [sehen], wenn *race* einziges oder vordergründiges Kriterium ist. Sie übersehen ein diskriminierendes Abstellen auf *race*, wenn sich Kategorien [...] stark überlagern“ (Künkel 2014b: 281, Herv. i. Orig.). Wie in Unterkapitel 9.3 diskutiert, liegt institutioneller Rassismus vor, wenn das Poli-

zeirecht eine Kontrolle von Menschen dunkler Hautfarbe – auch zusammen mit anderen Merkmalen – nahelegt.

In diversen Landespolizeigesetzen wird der Polizei die Möglichkeit gegeben, Orte auszuweisen, an denen sie verdachtsunabhängig kontrollieren darf. Mediale Aufmerksamkeit erlangte dies, als im Januar 2014 weite Teile der Hamburger Stadtteile Altona, St. Pauli und Sternschanze zum „Gefahrengebiet“ erklärt wurden. Dass es hier zu großen und öffentlichkeitswirksamen Protesten kam (vgl. etwa http://de.wikipedia.org/wiki/Gefahrengebiete_in_Hamburg_im_Januar_2014 [11.08.2023]), liegt wohl vor allem daran, dass hier Angehörige der deutschen Mittelklassen von der Polizei ohne konkreten Grund kontrolliert wurden und nicht, wie sonst vermutlich eher üblich, *People of Colour*. Die rechtliche Grundlage hierfür – § 4, Abs. 2 des Hamburger Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei – liefert ein Beispiel für eine typische Formulierung, wie sie sich ähnlich auch in anderen Polizeigesetzen findet: „Die Polizei darf im öffentlichen Raum in einem bestimmten Gebiet Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen, soweit auf Grund von konkreten Lageerkennnissen anzunehmen ist, dass in diesem Gebiet Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden und die Maßnahme zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist.“ Die Polizei entscheidet dabei selbst, wann und in welchen Gebieten sie sich diese zusätzlichen Kompetenzen erteilt. Dieses Vorgehen ist in Hamburg ebenso wie in anderen deutschen Städten an der Tagesordnung (→ Kapitel 8 in diesem Band). Legitimiert wird es gerichtlich über die Rechtsfigur der „abstrakten Gefahr“, die vorliegt, wenn „dem Ort für sich genommen eine Gefährlichkeit inne wohnt, wie dies etwa bei einem allseits bekannten Drogenumschlagsplatz (z.B. ein Bahnhofsgebäude) der Fall sein kann, bei dem die Begehung von Straftaten unabhängig von den einzelnen jeweils vor Ort befindlichen Personen drohen kann“ (VG Cottbus 2008; vgl. ausführlich hierzu → Kapitel 7 in diesem Band). Nachdem die Gefahrengebiete in ihrer jetzigen Form im Mai 2015 vom Hamburgischen Oberverwaltungsgericht (2015) für verfassungswidrig erklärt wurden, muss das Gesetz wohl angepasst werden. Ob es dadurch seinen institutionell rassistischen Charakter einbüßt, wird zu untersuchen sein.

In Hamburg existiert zum Beispiel seit April 2001 ein Gefahrengebiet im Vergnügungsviertel St. Pauli, das mit der Lageerkennnis „Gewaltkriminalität“ begründet wurde (für das Folgende vgl. Kampagne für die Grundrechte 2015). Besonderes Augenmerk sollen Beamt*innen hier nach Auskunft der Polizei etwa auf „18- bis 25-Jährige in Gruppen ab drei Personen“ oder „Personen, die alkoholisiert sind und/oder sich auffällig (zum Beispiel besonders ausgelassen oder

aggressiv) verhalten“, legen. Für den Zeitraum 1.7.2005 bis 31.12.2014 sind nach Angaben der Innenbehörde Hamburgs u.a. 61.190 Identitätsfeststellungen dokumentiert. Das sind 6.441 pro Jahr oder knapp 17 pro Tag. Im selben Zeitraum wurden 10.697 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Geht man davon aus, dass einem Ermittlungsverfahren eine Identitätsfeststellung voranging, wurden knapp 17,5% dieser Kontrollen juristisch weiterverfolgt – und über 82,5% nicht. Wer genau von den Identitätsfeststellungen betroffen war, geht aus den Daten nicht hervor. Dass hier und anderswo in Hamburg überdurchschnittlich häufig *People of Colour* ins Visier geraten, scheint wahrscheinlich (→ Kapitel 8 in diesem Band).

Insgesamt liegen über die Kontrollpraxis in Gefahrengebieten viel zu wenige Erkenntnisse vor. Zu vermuten ist, dass dauerhaft eingerichtete Gefahrengebiete sich vor allem in Gegenden finden, in denen sich viele *People of Colour* aufhalten oder wo sie als vermeintlich „fehl am Platze“ wahrgenommen werden; und dass zudem in ausgewiesenen Gebieten insbesondere *People of Colour* anlasslos kontrolliert werden. Die spezifische Leistung dieses institutionellen Rassismus besteht darin, dass die Gefahrengebiete der Landespolizeigesetze – anders als die in 9.4.1 diskutierten Befugnisse des Bundespolizeigesetzes – nicht direkt und notwendig die vermehrte Kontrolle von *People of Colour* nach sich ziehen, sondern dies vermutlich indirekt und über den „Umweg“ des Raums tun, dem eine „abstrakte Gefahr“ zugeschrieben wird.

9.5 Ausblick: Was wir alles nicht wissen über den Alltag der Anderen

Der institutionelle Rassismus der Polizei hierzulande und damit der Alltag der (sichtbar) Anderen der Nation ist hierzulande insgesamt viel zu wenig beforscht. Insbesondere fehlen empirische Erkenntnisse zu drei Bereichen. Erstens fehlt Forschung zur Polizeipraxis, die nicht eine enge Definition von *Racial Profiling* anlegt, sondern die vorgefundenen Kontrollen in Bezug auf Intersektionalitäten und die Orte der Kontrolle im Lichte von Rassismustheorien diskutiert. Zweitens fehlt Forschung über das Zusammenspiel der Polizeipraxis mit politischen Anforderungen, rechtlichen Regelungen und breiteren Diskursen, die diese Praxis (mit-)strukturieren. Hierbei wäre es zudem lohnend, auch die Praxen anderer Institutionen, etwa des Sozial- und Gesundheitssystems oder auch der Sozialen Arbeit einzubeziehen, die ihrerseits Ordnung im öffentlichen Raum nach Sichtbarkeitskriterien herstellt (vgl. Dirks et al. 2015). Drittens fehlt empirische Forschung über die Wahrnehmung der Kontrollierten. Abgesehen von Befragungen (etwa Oberwittler et al. 2014), die mit den üblichen Problemen quantitativer

Sozialforschung einhergehen, kommen *People of Colour* in der Forschung viel zu selten zu Wort. Dies erstaunt nicht zuletzt, weil ihre Diskriminierungs- und Entfremdungserfahrungen der Hauptgrund für die ganze Debatte um *Racial Profiling* sind. Im einflussreichen Bericht der *Stephen Lawrence Inquiry*, in dem Ende der 1990er Jahre das Thema des institutionellen Rassismus der britischen Polizei grundlegend angegangen wurde, heißt es zu Hearings in London und anderen britischen Städten:

At every location there was a striking difference between the positive descriptions of policy initiatives by senior police officers, and the negative expressions of the minority communities, who clearly felt themselves to be discriminated against by the police and others. (Macpherson 1999, Abs. 45.6)

Diese Erfahrungen an sich ernst zu nehmen, zu dokumentieren und zu interpretieren, wäre eine ehrenwerte Aufgabe für die Kritische Kriminologie und Stadtforschung, auch hierzulande. Auch für den Gesamtzusammenhang der Ebene M sind diese Erfahrungen von Relevanz. Wenn *Racial Profiling* und institutioneller Rassismus zu einer Entfremdung „der gesellschaftlichen Gruppen“ (Lefebvre 1975: 37) führen, zwischen Polizei und ihrem „Gegenüber“, zwischen *People of Colour* und den Institutionen des Gemeinwesens, zwischen Gruppen unterschiedlicher Staatsbürger*innenrechte und Hautfarben, dann ist dies ein Problem nicht nur der Betroffenen. Die Unruhen in Frankreich 2005, England 2011 und Schweden 2013 wurden allesamt durch Polizeikontrollen ausgelöst. Institutioneller Rassismus gefährdet den sozialen Frieden. Dieser zugegebenermaßen recht instrumentelle Charakter des Blicks auf die Erfahrungen von *People of Colour*, wie er in einschlägigen Publikationen häufig an den Tag gelegt wird (vgl. Glaser 2015), sollte uns nicht daran hindern, sie zunächst und vor allem an sich ernst zu nehmen. Das wäre ein produktiver und progressiver Beitrag der Wissenschaften zu Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag. Ziel dieses Kapitels war es, hierfür eine Konzeptionalisierung des Verhältnisses von Alltag, Rassismus und Polizeipraxis in der i.w.S. marxistischen Tradition vorzuschlagen und mit Blick auf das Polizeirecht erste Elemente einer Untersuchung des institutionellen Rassismus der Polizei hierzulande zu liefern. Mehr als ein erster Anfang ist das allerdings nicht. Es gibt viel zu tun.

10 *Racial Profiling* & Kritische Kriminologie (2018, mit Svenja Keitzel)¹

Rassistische Kontrollen durch die Polizei und andere Institutionen sozialer Kontrolle sind für viele Menschen in Deutschland Alltag, nicht jedoch für den Großteil der *weißen* Mehrheitsgesellschaft. Täglich werden Menschen in unzähligen Situationen aufgrund von Zuschreibungen basierend auf ihrer Hautfarbe für verdächtig gehalten, angehalten und kontrolliert. Diese Fälle schaffen es selten bis nie in die Medien und werden dann häufig als Einzelfälle individuellen Fehlverhaltens von Polizist*innen verhandelt oder gar als legitim angesehen. Eine Arbeitsgruppe des UN-Menschenrechtsrates bestätigte unlängst die Einschätzung vieler Initiativen und Aktivist*innen, dass Deutschland ein gravierendes Problem mit institutionellem Rassismus hat (Working Group of Experts on People of African Descent 2017).

Racial Profiling ist eine Form von institutionellem Rassismus (Friedrich & Mohrfeldt 2015), der in Institutionen der Gesellschaft systematisch eingeschrieben und in Gesetzen verankert ist und sich in „Strukturen von Organisationen, eingeschliffene[n] Gewohnheiten, etablierte[n] Wertvorstellungen und bewährte[n] Handlungsmaximen“ (Rommelspacher 2011: 30) findet. *Racial Profiling* als Ausdruck dieses institutionellen Rassismus trägt dazu bei, „die rassistische Struktur dieser Gesellschaft [zu] reproduzieren“ (Basu 2016: 92). Die Kontrolle sichtbarer Minderheitsangehöriger erzeugt, erstens, ein diffuses ‘Wir-Gefühl’ bei der deutschen Mehrheitsgesellschaft und eine Distanzierung von den rassifizierten ‘Anderen’. Zweitens signalisieren die Kontrollen die ständige Beobachtung und Ausgeschlossenheit aus dem ‘Wir’ an die Kontrollierten. Die Kontrollen bestätigen somit empirisch zwar nicht haltbare, aber im Raum stehende rassistische Annahmen über „kriminelle Ausländer“ u. dgl. (ebd.: 91). Drittens sind *Racial Profiling* und institutioneller Rassismus nicht nur ein Problem der rassistisch Ausgeschlossenen, sondern berühren die Verfasstheit der Gesellschaft

1 Zuerst erschienen als: Bernd Belina & Svenja Keitzel (2018): *Racial Profiling*. In: *Kriminologisches Journal* 50(1): 18-24. Ich danke Beltz Juventa für die Wiederabdruckgenehmigung.

insgesamt, da Grundrechte beschnitten und gesellschaftliche Spaltungen (weiter) befördert werden (→ Kapitel 9 in diesem Band).

Die Kritische Kriminologie ist wie kaum ein anderer Bereich der Wissensproduktion dafür prädestiniert, die Praxis von, die Gründe für und die Kritik an *Racial Profiling* anzugehen und sich in die umkämpfte gesellschaftliche Wirklichkeit rassistischer Zuschreibungen, ihrer Wurzeln und ihrer Konsequenzen einzumischen. Wenn Abweichung eine Frage der Zuschreibung ist, wenn die Praxis der Apparate sozialer Kontrolle auf Basis dieser Zuschreibungen zu erklären ist, und wenn Art und Ausprägung der Zuschreibungen Resultat gesellschaftlicher Auseinandersetzungen sind, dann gelten diese Einsichten der Kritischen Kriminologie auch und gerade für die Praxis des *Racial Profiling*. Menschen mit dunkler Hautfarbe werden durch die Polizei und andere Institutionen sozialer Kontrolle häufiger, respektloser und aggressiver kontrolliert als *Weisse*, weil ihre individuelle äußere Erscheinung als Proxy für gesellschaftliche Phänomene fungiert. Sie steht vor allem für fehlende deutsche Staatsangehörigkeit oder Abstammung (vgl. → Kapitel 9 in diesem Band), aber auch und je nach Situation ggf. primär z.B. für soziale Deprivation oder eine Nähe zur illegitimen Ökonomie – v.a. dem Handel mit illegalisierten Drogen. Dabei ist die dunkle Hautfarbe häufig nicht der einzige Grund der Kontrolle, sondern es liegen „Intersektionalitäten“ (Künkel 2014b: 281; vgl. Bruce-Jones 2015) vor, etwa sichtbare Hinweise auf (unterstellten) Lebensstil, Gender oder sozialen Status; und auch der „Ort der Kontrolle“ (Busch 2013: 6) kann mitentscheidend für entsprechende polizeiliche Kontrollen sein. Die Mechanismen der Selektivitäten, die in die alltägliche Polizeiarbeit ebenso eingehen wie in die Praxis der Gerichte, sind in der Kritischen Kriminologie und unter Begriffen wie der *Die Definitionsmacht der Polizei* (Blankenburg & Feest 1972) und der *Selektivität der Strafjustiz* (vgl. Peters 1989: 193) hinreichend bekannt.

Doch obschon die Mechanismen rund um die „Kontrolle nach Hautfarbe“ durch Polizei und andere Institutionen sozialer Kontrolle für Kritische Kriminolog*innen weitgehend (zu kritisierende!) Selbstverständlichkeiten darstellen, finden sich in der deutschsprachigen Fachdebatte kaum Forschungsarbeiten, die *Racial Profiling* ins Zentrum der Betrachtung stellen. In diesem Kapitel weisen wir auf drei Leerstellen der Forschung hin, bei deren Überwindung die Kritische Kriminologie insbesondere gefragt ist. Erstens können wir empirisch dazu beitragen *Racial Profiling* hierzulande nachzuweisen. Zweitens sollten wir die Verschiebungen in Art und Bedeutung systematischer Kriminalisierungszuschreibungen gesellschaftstheoretisch fundiert reflektieren. Beides, so der zentrale Punkt im Folgenden, sollte drittens methodologisch ausgehend vom

„migrantisch-situierten Wissen“ (Hielscher 2016) der und zusammen mit den Betroffenen von Rassismus hierzulande geschehen. In bester Weiterführung dessen, wofür das *Kriminologische Journal* seit nunmehr 50 Jahren steht², plädieren wir dafür, die Praxis der Apparate sozialer Kontrolle gemeinsam mit und aus der Perspektive der Betroffenen von *Racial Profiling* zu beforschen, um diese Praxis zu kritisieren, zu skandalisieren und zu bekämpfen.

Racial Profiling nachweisen

In einem Interview mit Aktivist*innen der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt sagt die kanadische Anthropologin und Aktivistin Frances Henry: „Wir wissen, dass Racial Profiling als Prinzip in der Polizeiarbeit existiert, aber dieses Wissen ist nicht gleichbedeutend mit dem wissenschaftlichen Nachweis, der bezeugt, dass es existiert.“ (zit. nach Schultes & Friedrich 2016: 118) Insgesamt wird aus Bewegungsperspektive bemängelt, dass Daten zu polizeilichen Kontrollen fehlen (Bruce-Jones 2015: 38, Schultes 2016: 113), wie sie etwa in Kanada (Schultes & Friedrich 2016: 116) und auch in Großbritannien (Hassan & Schwedler 2016: 120) vorliegen.

Den Nachweis von *Racial Profiling* zu erbringen ist nicht einfach. Die akademische Diskussion diesbezüglich dreht sich vor allem um die Frage, wie eine quantitativ überdurchschnittliche Kontrolle nach dem Kriterium „Hautfarbe“ belastbar zu messen sei. Hierzu sei es unerlässlich, die polizeilich Kontrollierten in Relation zur Population „available for being stopped“ (Waddington et. al 2004: 890) zu setzen. Dieser Aufforderung folgen etwa Jobard und Lévy (2013), die für verschiedene öffentliche Orte in Paris feststellen:

Die kontrollierte Bevölkerungsgruppe unterscheidet sich in ihrer Zusammensetzung radikal von der für Kontrollen zur Verfügung stehenden Gesamtheit der an einem Ort anwesenden Bevölkerung. [...] Das Kriterium der Hautfarbe ist für die polizeiliche Auswahl der zu Kontrollierenden zentral, es ist aber nicht das einzige. (ebd.: 32-34)

Allerdings geben Waddington et. al. (2004: 892) zu bedenken, dass auch eine auf diese Weise gemessene quantitative Überrepräsentation von *People of Color* nicht notwendig als Beleg für *Racial Profiling* taugt, weil auch andere Faktoren als die Hautfarbe der Grund für die häufigen Kontrollen sein könnten. Die Anforderungen für den Nachweis von *Racial Profiling* können auf diese Weise immer

2 Dieses Kapitel erschien zuerst als Teil einer Reihe von „Notaten“, die im 50. Jahrgang der Fachzeitschrift *Kriminologisches Journal* erschienen sind.

höhergeschraubt werden, so dass es unmöglich wird, ihn so zu führen, dass er Zweifler*innen überzeugen könnte. Gleichwohl wären solche Studien wie jene von Jobard und Lévy auch hierzulande zu begrüßen, um das, was *People of Color* bereits wissen, auch der *weißen* Mehrheitsbevölkerung zu erklären. Zu viel sollte man sich davon allerdings nicht versprechen, ist das Wissen um *Racial Profiling* doch zugleich eine Kritik an Machtverhältnissen, von denen *weiße* Menschen profitieren. Die damit einhergehenden Privilegien machen Rassismus zugleich aus und für *Weiße* so angenehm (vgl. statt vieler: Basu 2016: 86f.), weshalb Rassismus zu leugnen und jede Form von Rassismus-Kritik abzuschmettern naheliegen.

Verschiebungen der Kräfteverhältnisse verstehen

Ein zweiter Bereich, der mithilfe der Expertise Kritischer Kriminologie anzugehen wäre, ist der Zusammenhang der multiplen bzw. Vielfachkrise (Demirović et al. 2011) der Gegenwart mit den Strategien hegemonialer Zuschreibungen der Kriminalisierung. Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2007, aus der eine Staatsschuldenkrise gemacht wurde, die aus diesen folgende Euro-Krise seit 2010, die Krisen der sozialen Reproduktion, der repräsentativen Demokratie, der gesellschaftlichen Naturverhältnisse und des europäischen Migrationsregimes sind in Bezug auf Kriminalisierungen in Ideologie und Praxis nicht ohne Folgen geblieben. In der Tradition der bahnbrechenden Studie *Policing the Crisis* von Stuart Hall et al. (1978) zum Verhältnis von sozialem Wandel und ökonomischer Krise mit dem Aufkommen der „Law-and-Order-Gesellschaft“ (ebd.: 321) im England der 1970er Jahre, aber auch in jener der kritisch-kriminologischen Arbeiten zum linken Terrorismus in der BRD (und weiteren Staaten Westeuropas) der 1970er Jahre (Hess et al. 1988, Sack & Steinert et al. 1984), zu den „Kriminalisierungswellen“ der 1960er bis 80er Jahre in der BRD (Cremer-Schäfer & Stehr 1990, Cremer-Schäfer & Steinert 2014: 117-123) oder zur angloamerikanischen Kriminalpolitik der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, wie sie Garland (2001) untersucht, wäre zu fragen, wie die aktuellen Krisenphänomene sich in Kriminalisierungsstrategien übersetzen. Hier fehlt es an Forschung zu den Verschiebungen in Ökonomie, Gesellschaft und kriminalisierenden Zuschreibungspraxen. Christina Schlepper und Jan Wehrheim (2017: 15f.) haben dies unlängst treffend bemängelt:

Die Kritische Kriminologie hat [...] nachdrücklich gezeigt, dass Kontextmerkmale wie von Mittelschichtsvorstellungen abweichende Formen der Lebensführung, wie Alter und Geschlecht, soziale Herkunft etc. zuschreibungsrelevante Kontextmerkmale sind, die nicht die Ursachen darstellen, sondern die Selektivitäten von Etiket-

tierungen und von verschiedenen Strafmaßen erklären können. Neuere Forschung hierzu, etwa mit dem Instrumentarium und der Perspektive der Intersektionalität, erscheint gleichwohl dringend geboten. So stabil sich etwa bestimmte Varianten der Lebensführung als zuschreibungsrelevant zeigen, so sehr scheinen Ethnizität und Religionszugehörigkeit an Bedeutung zu gewinnen, insbesondere in spezifischen Kombinationen mit Alter und Geschlecht.

Einen entsprechenden Versuch unternehmen Perthus & Belina (→ Kapitel 6 in diesem Band) und Belina (→ Kapitel 3 in diesem Band) in Bezug auf die umkämpfte Kriminalisierung von Geflüchteten nach dem „Sommer der Migration“ 2015, die seit der „Silvesternacht von Köln“ (Dietze 2016) die Debatte bestimmt. Doch das können nur Anfänge sein, um besser zu verstehen, warum *Racial Profiling* und institutioneller Rassismus gerade hier und heute – wieder und/oder erneut? – in welcher Weise Praktiken der Wahl sind, um die Krise zu polizieren.

Wissen zusammenführen

Im Rahmen der (seitens staatlicher Behörden: schleppenden) Aufarbeitung des rechten Terrors des NSU, den sich Ermittlungsbehörden und mediale Öffentlichkeit jahrelang nur als migrantische (organisierte) Kriminalität erklären konnten, wird in Kreisen der Angehörigen der Opfer, Unterstützer*innen und Beobachter*innen seit einigen Jahren das spezifische situierte Wissen diskutiert, das unter den Betroffenen existiert. Wie ein Unterstützer formuliert:

Das Wissen um den NSU, das vermeintlich erst geschaffen werden muss, ist auf Seiten jener, die im Fadenkreuz des Rechtsterrorismus stehen, bereits vorhanden. Es ist ein migrantisch-situiertes Wissen um die gesellschaftlichen Gegebenheiten. Es besteht aus langen Geschichten von Schikanen und den vielfältigen Eingriffen in die Wünsche, Träume und Perspektiven bezüglich einer Etablierung in Deutschland, die auf eine Gesellschaft trafen, die sich nicht als Einwanderungsland begreifen wollte und vielfältige Techniken des strukturellen Ausschlusses entwickelte [...]. Es ist das verinnerlichte und veralltäglichte Wissen, in dem sich die Erfahrungen des Lebens in einer Gesellschaft mit Rassismushintergrund sammeln [...]. (Hielscher 2016: 192)

Auch Wissen um *Racial Profiling* als Ausdruck des institutionellen Rassismus der Polizei ist hierzulande schon genauso lange vorhanden wie politische Kämpfe gegen ihn. Das Problem wurde jedoch seitens Wissenschaft, Medien und Politik mehrheitlich ignoriert, sodass das Wissen als situiertes Wissen „vorrangig [...] unter jenen Menschen, die in Deutschland tagtäglich von institutionellem Rassismus betroffen sind [existiert]“ (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016: 5). Die Betroffenen wissen um *Racial Profiling* und um dessen Wie, Wo, Wann und Warum, und sie gehen damit um (vgl. Keitzel 2015, Klaus 2017),

entwickeln unbewusste und bewusste Strategien, wehren sich im alltäglicher, eruptiver oder organisierter Weise (vgl. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016, Mücke & Rinn 2016). Ihre „Schilderungen und Analysen der Betroffenen bilden eine Gegenerzählung zu der verbreiteten Annahme, dass die deutsche Polizei nicht rassistisch agiere“ (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016: 5f). Diese Gegenerzählungen und dieses reichhaltige Wissen mit jenem der Kritischen Kriminologie zusammenzuführen, es also nicht nur zu nutzen und dabei zu enteignen, ist eine vielversprechende Aufgabe. Dies gilt im Hinblick auf akademische Wissensproduktion ebenso wie im Hinblick auf das Eingreifen in gesellschaftliche Verhältnisse, was eine sich als kritisch verstehende Wissenschaft immer auch auszeichnen sollte. Wie Aktivist*innen der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt betonen, fehlt eine solche Kooperation zwischen Bewegungen und Kritischer Wissenschaft (Schultes 2016: 111).

Eine Aufgabe für die Kritische Kriminologie

Der Kritischen Kriminologie stünde es gut zu Gesicht, ihr umfangreiches Wissen um die Mechanismen der Kriminalisierung auch und gerade in Bezug auf *Racial Profiling* und institutionellen Rassismus der Sicherheitsapparate in den aktuellen krisenhaften Zeiten fruchtbar zu machen – akademisch und politisch-intervenierend. Dies sollte gemeinsam mit und aus der Perspektive der Betroffenen geschehen, weil hier sowohl Wissen vorliegt als auch potentielle Koalitionen, um Kritische Kriminologie gesellschaftlich wirkmächtig werden zu lassen.

11 Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet (2018)¹

Die Polizei gestaltet das gesellschaftliche Zusammenleben aktiv und nach eigenen Maßgaben mit. Dazu nutzt sie den weiten Bereich der rechtlichen Unbestimmtheit ihres Tuns, der in ihren Aufgaben der Strafverfolgung und der Kriminalprävention strukturell angelegt ist, sowie ihre zunehmend machtvolle Sprecher*innenposition in der Öffentlichkeit. Polizei kann in individuellen und institutionellen materiellen Praxen ebenso wie in diskursiven Interventionen gesellschaftliche Prozesse mitgestalten. Dies erfolgt meist im Rahmen des Rechts, oft aber auch neben und mitunter im Konflikt mit diesem. Dies wird besonders deutlich, wenn die Polizei aktiv städtische Räume (mit-)produziert – und dadurch auch Gesellschaft insgesamt.

In diesem Kapitel wird die aktive, nach eigenen Vorstellungen ausgefüllte Rolle der Polizei anhand der polizeirechtlichen Standardmaßnahme der „gefährlichen Orte“ sowie der verfassungswidrigen, seitens Regierung und Polizei gelegneten, dabei aber allgegenwärtigen Praxis des *Racial Profiling* exemplarisch diskutiert. Neben der aktiven Rolle der Polizei stehen dabei die rechtlichen Auseinandersetzungen, die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei und die Relevanz des polizeilichen Tuns für weitreichende städtische und gesellschaftliche Prozesse im Zentrum. Zuvor werden die systematische Stellung der Polizei im Staat sowie der Zusammenhang von (städtischen) Raumproduktionen und Gesellschaft skizziert.

11.1 Die Polizei im Staat – und warum sie Gesellschaft aktiv mitgestalten kann

Die Polizei ist Teil der Exekutive. Sie soll im demokratischen Rechtsstaat ausführen, was die Legislative basierend auf dem Volkswillen festlegt. Insbesondere soll sie Tatverdächtige der Judikative zuführen, von der sie zudem selbst kontrolliert wird. Ausführen heißt nicht aktiv gestalten, nicht eigene Vorstellungen und In-

1 Zuerst erschienen als: Bernd Belina (2018): Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet. In: Daniel Loick (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt a.M. & New York: Campus, S. 119-134. Ich danke Campus für die Wiederabdruckgenehmigung.

teressen verfolgen, sondern eben jene des Volkssouveräns und der Gesetzgeberin. Soweit die rabiat vereinfachte, aber gängige liberale Vorstellung. Weil das bei näherem Hinsehen alles nicht so klar und einfach ist (vgl. kritisch: Goldschmidt 2001), ist die Rolle der Polizei in der Gesellschaft Gegenstand von Debatten und Auseinandersetzungen in Öffentlichkeit, Recht und Politik. Im Folgenden werden mit dem Ermessensspielraum der Polizei sowie ihrer Öffentlichkeitsarbeit zwei Gründe identifiziert, die der Polizei strukturell eine Rolle zukommen lassen, die sie zu einem aktiven, von Anweisungen durch die Legislative und Kontrolle durch die Judikative weitgehend unabhängigen Akteur macht. Während der Ermessensspielraum international gut untersucht ist, wissen wir über Funktionsweise und Relevanz polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit noch viel zu wenig.

Der Ermessensspielraum der Polizei resultiert strukturell aus ihren beiden zentralen Aufgaben, der Strafverfolgung und der Kriminalprävention. Die Polizei ist erstens für Strafverfolgung zuständig, juristisch formuliert für Repression, die immer erst nach der (meist von Dritten zur Anzeige gebrachten) Straftat einsetzt. Was verboten und damit eine Straftat ist, regelt in Deutschland das Strafgesetzbuch; was die Polizei tun darf, um eine Straftat aufzuklären, die Strafprozessordnung. Auch wenn die rechtlichen Grundlagen der Repression exakt erscheinen und sich im Zeitverlauf nur langsam ändern – in den letzten Jahrzehnten in Richtung von mehr Punitivität, also Straflust (vgl. Schlepper 2014) –, liegen hier bereits weitreichende Möglichkeiten aktiver, eigenen Vorstellungen und Interessen folgenden Aktivitäten der Polizei vor. Denn die Polizei entscheidet selbst, welche Anzeigen sie aufnimmt (und welche sie zum Beispiel abwimmelt), welche sie selbst produziert (etwa durch Kontrollen in der offenen Drogenszene oder von Geschwindigkeitsübertretungen von Kraftfahrzeugen), und auch, als was sie die angezeigte Straftat kategorisiert (ob eine Schlägerei als „gefährliche und schwere Körperverletzung“ oder nur als „vorsätzliche einfache“ erfasst wird, ist für den juristischen Fortgang ebenso relevant wie für die Polizeiliche Kriminalstatistik – im ersten Fall geht die Schlägerei in die medial wichtigen Kategorie „Gewaltkriminalität“ ein, im zweiten nicht).

Zweitens ist die Polizei für Gefahrenabwehr zuständig, für Prävention. Sie soll verhindern, dass Straftaten überhaupt erst begangen werden. Rechtlich sind ihre Kompetenzen in diesem Bereich in den 16 Polizeigesetzen der Länder sowie, für die Bundespolizei (den ehemaligen Bundesgrenzschutz), im Bundespolizeigesetz geregelt. In diesem Bereich ist die aktive Rolle der Polizei noch deutlicher ausgeprägt: sie soll ja gerade aktiv bzw. proaktiv tätig werden. In den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg bestand im Globalen Norden ein allgemeiner Konsens

dahingehend, dass Kriminalprävention erfolgreich nur durch Sozialpolitik und Bildung betrieben werden könne. Nicht zufällig im Kontext des Abbaus des Sozialstaates und der Kommerzialisierung der Bildung wird erst seit den 1990er Jahren, und beginnend in den USA, der Polizei selbst wieder eine wichtigere Rolle in diesem Bereich zugeschrieben (Heymann 2000). Nachdem sie etwa in der Bundesrepublik Deutschland lange Jahre nur für Sicherheit zuständig war, wurde der Aspekt der öffentlichen Ordnung als ihr Aufgabengebiet wieder relevanter. Begründet wurde und wird dies mit der Behauptung, dass Unordnung zu Kriminalität führe (so die *Broken Windows*-These von Wilson & Kelling 1982). Damit, so Kritiker*innen zu Recht, wird ausgerechnet die Polizei zuständig für „Fragen des Benehmens, der Höflichkeit und Rücksichtnahme, des guten Geschmacks, der Ästhetik, der Sauberkeit, des Lebensstils“ (Frehsee 2000: 66).

Um Kriminalprävention betreiben zu können, benötigt die Polizei Wissen sowohl über die Gesetzmäßigkeiten des Wer, Wann und Wo zukünftiger Straffälligkeit, als auch über die Bevölkerung, um Personen(-gruppen), Zeiten und Orte identifizieren zu können, die entsprechend dieser Gesetzmäßigkeiten straffällig werden könnten und deshalb „im Auge zu behalten“ sind.

Ersteres Wissen existiert in der Polizei vor allem als Erfahrungswissen, das in der Ausbildung weitergegeben wird (Behr 2000), und das oft genug die Form des Vorurteils und des Ressentiments annimmt. In diesem Wissen sind potentielle Straftäter*innen etwa Angehörige der „gefährlichen Klassen“, „Wiederholungstäter*innen“, „die üblichen Verdächtigen“ oder, moderner und in der Sprache eines Frankfurter Polizisten formuliert: „Assis“ (zit. nach Künkel 2014b: 266). Diese Kategorien liefern nur sehr unbefriedigende, seitens der Polizei aber gleichermaßen als legitim erachtete wie handlungsleitende Anhaltspunkte für die gesuchten Gesetzmäßigkeiten.

Wissen des zweiten Typus über die Kriminalität der Bevölkerung erhebt die Polizei in Form der Polizeilichen Kriminalstatistik durch ihre Arbeit selber und kann es entsprechend beeinflussen. Über weiteres Wissen, etwa zu Verurteilungen durch (Jugend-)Gerichte, Inhalte elektronischer Kommunikation sowie alles andere, das für sie irgendwie relevant sein könnte, will sie uneingeschränkt und in jedweder Kombination verfügen können. Gerade weil die Gesetzmäßigkeiten zur Vorhersage zukünftiger Gefahren so vage sind und mehr als „die üblichen Verdächtigen“ kaum zur Verfügung stehen, will die Polizei alles wissen, was ihr erlaubt, diese Kategorie mit (Hinweisen auf) konkrete(n) Personen zu füllen. Dazu gehört auch und insbesondere jenes Wissen, das die Polizei im Rahmen von Ermittlungen durch Überwachungsmaßnahmen oder Kontrollen erhebt, weshalb sie in diesem Bereich stets mehr Kompetenzen erhalten will.

Doch so viel Informationen und Wissen die Polizei auch sammelt, die Vorhersagbarkeit zukünftiger Kriminalität, die Grundlage erfolgreicher Kriminalprävention, bleibt ungenau und damit unzuverlässig. Viele Polizist*innen verlassen sich daher auch lieber auf ihre Erfahrung (vgl. Behr 2000).

Sowohl in der Repression als auch in der Prävention verfügt die Polizei also strukturell über ein hohes Maß an Ermessensspielraum. In den USA – wo insgesamt viel mehr zur Polizei geforscht wird als in Deutschland – hat die groß angelegte ABF-Studie der 1950er und 1960er Jahre gezeigt, dass diese *Police Discretion* viel größer ist, als im liberalen Ideal angenommen (vgl. Walker 1998: 203f.). Um *Discretion* theoretisch in den Griff zu kriegen, werden Polizist*innen etwa als *Street-Level Bureaucrats* (Lipsky 1969) verstanden, die auf der Straße und im Revier nicht nur umsetzen, was Recht und Gesetz ist, sondern auch, wie sie selbst sich Zusammenleben und Strafe vorstellen. Dabei gilt, dass sie im Gegensatz zu anderen Verwaltungen umso mehr Ermessensspielraum haben, je tiefer in der Hierarchie sie angesiedelt sind: „the lowest-ranking police officer – the patrolman – has the greatest discretion“ (Wilson 2009: 8). Vor allem bei *Low Visibility Decisions* (Goldstein 1960), die außer- bzw. unterhalb der Kontrolle von Vorgesetzten getroffen werden, können Streifenpolizist*innen große Willkür walten lassen. Das kann Vorteile haben, etwa um ein Vertrauensverhältnis zu lokalen *Communities* herzustellen oder bei kleineren Verfehlungen zu mahnen oder zu schlichten, anstatt anzuzeigen. Es hat aber vor allem den strukturellen Nachteil, dass polizeiliches Handeln in der Praxis weit ab vom Recht mit seinen Grundsätzen von Gleichbehandlung, Verfahrenssicherheit etc. stattfindet (für die USA: Skolnick & Fyfe 1993).

Dies sollte in Deutschland, wo in der Tradition des römischen Rechts alles *ex ante* geregelt ist und für die Polizei das Legalitätsprinzip gilt (Verpflichtung bei Kenntnis einer potentiellen Straftat, etwa durch Anzeige, ein Strafverfahren zu eröffnen), weniger stark ausgeprägt sein als in der anglo-amerikanischen Welt, wo *Case Law* dominiert und das Legalitätsprinzip so nicht existiert. Deutsche Polizist*innen setzen nur um, sie entscheiden nicht – soweit erneut das Prinzip. Um *in toto* zu belegen, dass dem in der Praxis bei Weitem nicht so ist, fehlt in Deutschland eine entsprechende Forschungstradition. Unabhängiges Forschen über die Polizei – was fast immer auch bedeutet: im Einverständnis und mit der Polizei – wird hierzulande „nicht angemessen gewürdigt“, wie die Autor*innen der „Resolution: Polizei und Forschung“ (Behr et al. 2013: 197) es vorsichtig formulieren.

Aus dem bisherigen ergibt sich, dass die Polizei in konkreten Situationen über die „Definitionsmacht“ (Blankenburg & Feest 1972) verfügt zu bestimmen, was als normal gilt und was als kriminell (und in der Kriminalstatistik auftaucht) – und zwar zeitlich vor und als Vorauswahl prägend für die Arbeit der Judikative.

In den vergangenen Jahrzehnten ist zusätzlich zu beobachten, dass aus der Polizei heraus versucht wird, auch die Definitionsmacht über öffentliche Debatten rund um das Thema Kriminalität zu erlangen und auf diesem Weg Legislative und Exekutive zu beeinflussen. Denn sowohl die Gesetze als auch die materiellen Arbeitsbedingungen der Polizei werden von „der Politik“ gestaltet. Letztere haben sich in Zeiten der Sparpolitik im Dienste der „schwarzen Null“ – wenn auch weit weniger deutlich als bei Arbeitsmarkt- oder Sozialpolitik – in einigen Bereichen verschlechtert. Dagegen kämpfen vor allem die beiden Polizeigewerkschaften an, die größere *Gewerkschaft der Polizei* sowie die kleinere *Deutsche Polizeigewerkschaft*. Letztere übernimmt in Person ihres medial allgegenwärtigen Vorsitzenden, Rainer Wendt, zudem die Rolle des *Law-and-Order*-Scharfmachers, der gegen (angeblich zu lasche) Gerichte, Politiker*innen links der CDU, Datenschutz, Sozialindustrie, arabische Männer, unbegleitete minderjährige Geflüchtete oder die „Flüchtlingsindustrie“ (Wendt 2016: 57) polemisiert und dabei zunehmend als diskursives Scharnier zwischen Konservativen und Neuen Rechten fungiert (Pichl 2018b). Solche dramatisierenden Einlassungen wenden sich gegen Einsparungen bei der Polizei sowie auch gegen alle Versuche, sie durch Einschränkungen ihres Ermessensspielraums transparenter und rechtsstaatlicher zu gestalten. Sie erwecken zudem den kontrafaktischen Eindruck, in Deutschland werde es insgesamt und vor allem in Folge der jüngeren Migrationsbewegungen immer unsicherer.

Die aktuelle Öffentlichkeitsarbeit der Polizei ist die konsequente Fortsetzung einer Entwicklung, die in Deutschland in den späten 1960er Jahren begann. Als Reaktion auf die mitunter schlechte Presse, die ihr Agieren zu Zeiten der Studentenbewegung erhielt, bezieht die Polizei seitdem „die Rechtfertigung gegenüber den Medien selbst mit ein und versucht die Berichterstattung zu beeinflussen“ (Werkentin 1988: 114). Dazu werden regelmäßig „die ‘Störer’ als besonders schlecht dargestellt“ (Sturm & Ellinghaus 2002: 24).

Beim Kampf um Deutungen und Bedeutungen im Feld der Kriminalität kann die Polizei auf einen strukturellen Vorteil bauen. Sie gehört in der Terminologie von Stuart Hall u.a. (1978) zu den „primären Definierern“, die die Informationen und Interpretationen liefern, auf die sich die „sekundären Definierer“ in den Medien, wo die Bedeutungskämpfe ausgefochten werden, beziehen müssen. Bei der Frage, was und wie über Kriminalität und verwandte Themen diskutiert wird, kommt der Polizei eine „innovative Rolle“ zu (ebd.: 52). Wegen dieses strukturellen Wissens- und Interpretationsvorsprungs wurde für das Feld der Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland bereits vor 30 Jahren ein „Nahezu-Monopol legitimer und durchsetzbarer Definitionen sozialer Wirklichkeit“ (Werkentin 1988: 115) festgestellt, das sich seitdem weiter gefestigt hat.

Sowohl der strukturelle Ermessensspielraum der Polizei als auch ihre zunehmende Öffentlichkeitsarbeit, die ihrerseits auf ihrem strukturellen Wissensvorsprung und ihrer Agenda-Setzungs-Kapazität beim Thema Kriminalität beruht, machen es möglich, dass die Polizei nicht nur umsetzt, sondern Gesellschaft aktiv und nach eigenen – individuellen und institutionellen – Interessen (mit-)gestaltet. Dies geschieht unter anderem, indem sie durch ihre Praxis Räume produziert.

11.2 Produzierter Raum und Gesellschaft

Der Kritischen Theorie galt in Abgrenzung zu faschistischen Phantasien von Blut und Boden, Lebensraum etc. die Kategorie „Raum“ als suspekt. Raum sei „die absolute Entfremdung“ (Horkheimer & Adorno 1988: 189). Selbst bei den berühmten Gemeindestudien der Nachkriegszeit (vgl. Kotter 1952), in denen die Lage im Raum im Sinne der verkehrlichen und ökonomischen Erschließung verschiedener Siedlungstypen zentral war, hatte Adorno in seiner Tätigkeit als Berater „vor Restbeständen der NS-Sprache, wie z.B. dem mythologisch klingenden Wort ‘Raum’ [gewarnt], das unter Umständen die ganze Studie in die Richtung einer bestimmten Naturgläubigkeit drängt, wo es sich wesentlicher um geschichtliche Verhältnisse handelt“ (zit. nach Arnold 2010: 192). Für die Kritische Theorie war Raum identisch mit Natur.

Erst die Arbeiten von Henri Lefebvre (1974a) und David Harvey (1973) wiesen den Weg, die soziale Produktion des Raums sowohl als Mittel und Strategie sozialer Praxen und Prozesse als auch als deren – leicht zu naturalisierendes – Ergebnis zu begreifen (vgl. Belina 2013a). Wie die Gesellschaft Raum produziert – auch in Aneignung des Naturraums, vor allem aber den Gesetzmäßigkeiten von Kapitalakkumulation und staatlich organisierter Herrschaft folgend (Harvey 1982, 2005b) –, resultiert in physisch-materiellen räumlichen Strukturen, die mit Bedeutung aufgeladen sind. Diese produzierten Räume bilden wiederum den Kontext und das Terrain gesellschaftlicher Prozesse und Kämpfe. Deshalb sind die aktiven Raumproduktionen der Polizei, um die es im Folgenden geht, gleichermaßen umkämpft und relevant für soziale Prozesse und Auseinandersetzungen.

11.3 Gefahrenggebiete

In fast allen Bundesländern kann die Polizei auf Basis des Polizeirechts als Standardmaßnahme „gefährliche“ oder „kriminalitätsbelastete Orte“ bzw. „Gefahrenggebiete“ ausweisen, in denen sie sich selbst weitreichende Kompetenzen in Bezug auf verdachtsunabhängige Kontrollen und mitunter auch Durchsuchungen gibt.

Zentral sind dabei die rechtlich unbestimmten Begriffe der „Lageerkenntnis“ bzw. des „Lagebildes“, aufgrund derer die Polizei die Ausweisung vornimmt, und die sich „auf polizeiliche Analysen, Prognosen, Vermutungen, Auswertungen bisheriger Einsätze, kurzum auf polizeiliches Erfahrungswissen [stützen]“ (Assall & Gericke 2016: 67f.). Wegen der Vagheit der Anforderung kann ein Ort, so die Berliner Polizei, „auch ohne angefallene Straftaten ein ‘kriminalitätsbelasteter Ort’ sein“ (Tölle 2004: 3), oder nur aufgrund einer erhöhten Zahl von Anzeigen als „gefährlich“ ausgewiesen werden, was scheinbar in einem Fall in Sachsen infolge von Nachbarschaftsstreitigkeiten der Fall war (Oechsner 2018).

Mediale Aufmerksamkeit erlangten Gefahrenggebiete, als im Januar 2014 große Bereiche der Hamburger Stadtteile Altona, St. Pauli und Sternschanze zu einem solchen erklärt wurden und sich großer und öffentlichkeitswirksamer Protest formierte. Nach einer Klage wurde die rechtliche Grundlage des Gefahrenggebietes – § 4, Abs. 2 des Hamburger Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei – im Mai 2015 für verfassungswidrig erklärt. Im Urteil des OVG Hamburg (2015: 18) wird festgestellt, dass die Regelung „in zweierlei Hinsicht gegen das Bestimmtheitsgebot [verstößt]. Zum einen bestimmt die Polizei die näheren Voraussetzungen eines Eingriffs, was gerade Aufgabe des Gesetzgebers ist. Zum anderen wird die nachträgliche Rechtskontrolle durch Gerichte weitgehend inhaltslos.“ Das Gericht geht sogar so weit, von einem „polizeirechtliche[n] ‘Ausnahmestand’“ (ebd.: 19) zu sprechen, womit es andeutet, dass hier im Recht Rechtlosigkeit geschaffen wird (vgl. Keller & Leifker 2017). Assall & Gericke (2016: 68f.) betonen zudem, dass durch Gefahrenggebiete anderen als den im Recht begründeten Zwecken und Interessen Tür und Tor geöffnet werden:

Statt aus einem klaren Rechtszweck, wie etwa der Abwehr einer Gefahr, kann die Zwecksetzung der Polizei aus institutionellen Logiken, handlungsleitenden polizeilichen Stereotypen und Klassifikationsschemata, hegemonialen Ordnungs- und Wertvorstellungen oder mikropolitischen Zielvorgaben schöpfen und entsprechend von stadtplanerischer Umgestaltung über Durchsetzung hegemonialer Ordnungsvorstellungen bis hin zur Befriedung politischer Dissidenz reichen.

Trotz der deutlichen Worte des OVG Hamburg werden in Hamburg inzwischen zwar keine „Gefahrenggebiete“ nach Datenschutzgesetz, dafür aber „gefährliche Orte“ nach Polizeigesetz durch die Polizei ausgewiesen. Die zusätzlichen Kompetenzen, die sich die Polizei an diesen Orten selbst gibt, sind im Prinzip dieselben. Diese nutzt sie und kontrolliert etwa in St. Pauli mit einer Task Force massenhaft „Menschen mit dunkler Hautfarbe verdachtsunabhängig, mit dem Ziel, die offene Drogenszene in den Stadtteilen St. Pauli und St. Georg einzudämmen“ (von Appen 2017). Dabei wurden in 2017 33.359 Personen überprüft, von denen gegen

199 Haftbefehle erlassen wurden (taz 2018). Es hatten also nur knapp 0,6% der Kontrollen justiziable Konsequenzen – und über 33.000 Kontrollen fanden ohne ebensolche statt. Sie waren, in der Sprache der Statistik, „False Positives“, Fehlalarm sozusagen, mit denen gleichwohl, wie das OVG Hamburg (2015: 25) formuliert, „eine stigmatisierende Wirkung verbunden ist. Denn bereits durch die Auswahl einer Person für eine Kontrolle wird zum Ausdruck gebracht, dass dieser Person in gesteigertem Maße zugetraut wird, sie könnte eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen“. Gleichwohl „beschreibt [die Polizei] die Arbeit der Task Force als Erfolg“ (taz 2018).

Auch in anderen Bundesländern gelten identische oder ähnliche Regelungen, über deren Anwendung die Polizei allein entscheidet. So antwortet der zuständige Minister auf eine Kleine Anfrage im hessischen Landtag zur entsprechenden Regelung lapidar: „Die Bewertung hinsichtlich der Gefährlichkeit obliegt den örtlich zuständigen Polizeibehörden“ (Hessischer Landtag 2018: 1) und spezifiziert ausweichend: „Die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG geforderten tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben sich beispielsweise aus einer gehäuften Einsatznotwendigkeit der Polizei oder einer entsprechenden Anzeigenhäufigkeit bezüglich der Vorkommnisse an dieser Örtlichkeit.“ (Hessischer Landtag 2018: 1)

Wie weit die Eigenständigkeit der Polizei im Namen der Gefahrenabwehr reichen kann und welche Zwecke und sachfremden Interessen dabei bedient werden können, zeigt die Einrichtung eines „kriminalitätsbelasteten Ortes“ nach dem Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes rund um das Haus Rigaer Straße 94 in Berlin-Friedrichshain, in dem die Polizei ohne konkreten Verdacht Identitäten feststellen (§ 21, Abs. 2, Satz 1) und Personen durchsuchen darf (§ 34, Abs. 2, Satz 2). Dort finden tausende Kontrollen von Personen statt, „die in den Augen der BeamtInnen irgendwie links oder autonom aussehen“ (Zech & Jennissen 2016: 90). In die gleiche Zeit fällt auch die polizeiliche Stürmung des Gebäudes, die sich später als rechtswidrig herausstellte.

Besonders pikant an diesem Vorgehen war, dass kein Räumungstitel vorlag. Die Polizei handelte also nicht – wie bei regulären Zwangsräumungen – in Amtshilfe für die GerichtsvollzieherIn, die einen Titel vollstreckt, sondern in direkter Unterstützung der eigenmächtig handelnden Hausverwaltung. Dieses Vorgehen war von der Polizeiführung gemeinsam mit dem damaligen Anwalt der Eigentümerin – einer britischen Briefkastenfirma hinter der nach Presseberichten ein Spielhallenbetreiber stecken soll – mit einigem Vorlauf geplant. (Zech & Jennissen 2016: 89f.)

Zech & Jennissen erwähnen außerdem, dass hier und in ähnlich gelagerten Fällen Eigeninitiative seitens „eine[r] Gruppe älterer Beamter innerhalb der Führungsebene“ (ebd.: 92) vermutet wird. Zugleich könne sich die Polizei offenbar „darauf

verlassen [...], dass [ihr Vorgehen] politisch gedeckt wird“ (ebd.). Polizei und Politik agieren hier recht offen im Dienste der Investor*innen, die Aufwertung und Verdrängung in den Stadtteil bringen.

Wenn die Polizei „Gefahrengebiete“ oder „gefährliche Orte“ nach eigenen, kaum überprüfbaren Kriterien ausweist, erlaubt sie sich selbst verdachtsunabhängige Kontrollen von Personen, deren Auswahl dann ebenfalls nach eigenen Kriterien stattfindet. Diese können auf eigenen Vorstellungen von normal und verdächtig, auf politischen Anforderungen seitens der Regierung oder auf ökonomischen von Investor*innen basieren. Der Öffentlichkeit wird das als Herstellung von Sicherheit und Ordnung und die Kontrollpraxis als Erfolg verkauft. Tatsächlich produziert die Polizei praktisch und diskursiv einen Raum des Ausnahmezustandes, in dem die Unschuldsumutung ausgehöhlt ist. Damit produziert sie zudem gesellschaftliche Ausschlüsse und Vorurteile gegenüber den Menschen, die dort leben oder sich an ihm aufhalten, und die in diskriminierender und stigmatisierender Weise kriminalisiert werden.

11.4 *Racial Profiling*

Der Begriff *Racial Profiling* bezeichnet polizeiliche Kontrollen „nach Hautfarbe“. Häufig ist diese nicht der einzige Grund der Kontrolle, vielmehr liegen „Intersektionalitäten“ (Künkel 2014b: 281) vor, etwa sichtbare Hinweise auf (unterstellten) Lebensstil, Gender oder sozialen Status. Ist *Racial Profiling* im Recht, in der Polizeikultur oder anderweitig in Institutionen verankert, ist diese Praxis eine Form von institutionellem Rassismus (Friedrich & Mohrfeldt 2015) und trägt dazu bei „die rassistische Struktur dieser Gesellschaft [zu] reproduzieren“ (Basu 2016: 92). Die Kontrolle sichtbarer Minderheitsangehöriger erzeugt eine Distanzierung von den rassifizierten ‘Anderen’ der Mehrheitsgesellschaft, signalisiert den Kontrollierten ihre ständige Beobachtung und Ausgeschlossenheit aus deren ‘Wir’ und berührt die Verfasstheit der Gesellschaft insgesamt, da Grundrechte beschnitten und gesellschaftliche Spaltungen (weiter) befördert werden. Weil *Racial Profiling* vor allem an bestimmten Orten stattfindet, sind diese sozialen Prozesse über die Produktion von Räumen vermittelt.

Gefahrengebiete sind eine der Arten, in der die Möglichkeit zu Kontrollen „nach Hautfarbe“, im Recht verankert ist. Ein Ausschnitt aus einer Gruppendiskussion mit von dieser Praxis im Gefahrengebiet St. Pauli betroffenen Jugendlichen illustriert, wie diese sich in ihrem Alltag andauernd, ungerechtfertigt und respektlos kontrolliert fühlen (aus: Keitzel 2015: 61; Herv. i. Orig., leicht bearbeitet):

- A: Und das, ah, das ist das geilste. [...] Ja, *wir* haben getrunken. Wir waren zu viert. Und da war eine Gruppe von sieben, acht Leuten, Deutsche natürlich ...
- B: ... die sich immer einen gebaut haben ...
- A: ... Auto ist da, äh, ein Streifenwagen ist da vorbeigefahren. Die sind stehen geblieben ...
- B: ... kommen zu uns ...
- C: ... aber wir haben vorher noch gesagt, ne? „Die werden stehen bleiben!“ [kurzes Lachen]
- A: Ja, wir wussten das natürlich ...
- C: ... vorhergesagt: „Die werden stehen bleiben!“
- B: Obwohl die anderen da in der Ecke einen bauen und so ...
- A: ... ja, und die waren auch voll laut!
- C: Das sieht man, riecht man doch!
- A: Und wir waren voll leise, wir haben einfach nur geredet, weißte? Weischt?
- B: Die haben da locker Speed und solche Scheiße genommen und dann kommen die Bullen zu uns, obwohl wir nichts gemacht haben. Wo ist die Logik jetzt? Weißte was ich meine? Was willstest du machen? Nichts.

Eine andere institutionell verankerte Basis für *Racial Profiling* liefert § 22 des Bundespolizeigesetzes, demzufolge Bundespolizist*innen in Zügen und an Bahnhöfen sich illegal auf dem Bundesgebiet Aufhaltende finden sollen, weshalb sie dort tendenziell alle Menschen mit dunkler Hautfarbe kontrollieren.

Um die Rechtmäßigkeit solcher Kontrollen wird auf Initiative Betroffener seit einigen Jahren juristisch gerungen. Dabei machte das OVG Rheinland-Pfalz in der Verhandlung der Klage eines afrodeutschen Studenten gegen die Bundespolizei 2012 „in der mündlichen Verhandlung deutlich, dass die Praxis des ‘Racial Profiling’ gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG verstoße“ (Tischbirek & Wihl 2013: 219). Es präzisiert, „dass das an den Kläger gerichtete Ausweisverlangen rechtswidrig war, weil die Hautfarbe des Klägers das ausschlaggebende Kriterium für die Ausweiskontrolle gewesen sei“ (OVG Rheinland-Pfalz 2012). Demnach genügt auch die übliche Praxis, zusätzlich zur Hautfarbe andere Gründe der Kontrolle anzuführen, nicht aus, um sie zu rechtfertigen, solange die Hautfarbe ausschlaggebend war.

Damit sollte auch die Verteidigung durch Leugnung von *Racial Profiling* seitens der Bundesregierung und anderer hinfällig sein. Die Bundesregierung zieht sich regelmäßig auf die Position zurück, dass, wenn *Racial Profiling* illegal ist, die Polizei diese Praxis auch nicht anwendet. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage zum Thema heißt es entsprechend, durch Beamt*innen der Bundespolizei werde „grundsätzlich nicht auf [diskriminierende] Kriterien abgestellt. Stattdessen werden insbesondere polizeiliche Erfahrungswerte und aktuelle Lageerkenntnisse herangezogen“ (Deutscher Bundestag 2012: 3) – also genau

die vagen Grundlagen, die der Anwendung zweifelhafter und diskriminierender Kategorien Tür und Tor öffnen. Dieselbe Strategie der Leugnung verfolgt der genannte Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft. Auf die Kritik, er unterstütze *Racial Profiling*, betont er, er habe „immer bestritten, dass diese Praxis in der Polizei je angewandt wurde“ (Baum 2017), denn er habe „immer gesagt, Polizisten orientieren sich an mehreren Faktoren“ (Bernhard & Wendt 2017). Dass diese Position, die sich ganz auf Erfahrung und Ermessensspielraum von Polizist*innen zurückzieht, Kontrollen nach Hautfarbe gerade nicht rechtmäßig macht, wird dabei kontinuierlich ignoriert. Im Chor mit der Bundesregierung redet auch die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit das Phänomen schlicht weg.

Trotz allen Abstreitens: Betroffene wissen, dass sie wegen ihrer Hautfarbe kontrolliert werden, und sie entwickeln Strategien des Umgangs. Insbesondere meiden sie Orte, an denen sie regelmäßig kontrolliert werden, was einen deutlichen Eingriff in ihren Alltag bedeutet. Mitunter begegnen sie Polizist*innen entweder betont unterwürfig, oder aber betont selbstbewusst und fragen etwa nach der Rechtsgrundlage der Kontrolle. Vor allem tun sie sich immer öfter zusammen, kritisieren *Racial Profiling* und gehen politisch und juristisch dagegen vor (Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Radical Profiling 2018, Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016, taz 2018, Thompson 2018). Die polizeiliche Strukturierung der Gesellschaft durch *Racial Profiling* wird seitens der Betroffenen nicht mehr hingenommen, die Definitionsmacht der Polizei – endlich! – in Frage gestellt.

11.5 Die Polizei gestaltet Räume und Gesellschaft

Die Polizei setzt nicht nur Recht und Gesetz um, sie gestaltet Räume und Gesellschaft nach eigenen Vorstellungen. Strukturell bedingt agiert sie, beziehungsweise agieren viele Polizist*innen, als *Street-Level Bureaucrats* bei *Low Visibility Decisions* unterhalb des Radars des Rechts oder nutzen die im Recht eingeschriebenen Ermessensspielräume, um Situationen so zu regeln, wie sie es für richtig halten – oder sogar wie Dritte es wünschen, wofür das Beispiel der Rigaer Straße 94 steht. Wenn einzelne Stadtbewohner*innen oder Gruppen bestimmte Gegenden meiden, weil sie befürchten müssen, dort ohne konkreten Verdacht kontrolliert zu werden, und wenn es der Polizei zudem gelingt, diese räumlichen Ausnahmezustände medial als Erfolge im Kampf um Sicherheit und Ordnung zu verkaufen, dann produziert sie praktisch und diskursiv Räume in einer Weise, die Teile der Bevölkerung diskriminiert und ihnen ihr „Recht, Rechte zu haben“ (Arendt 1991: 462) abspricht. Doch Betroffene ebenso wie Verbündete in der Zivilgesellschaft

sowie viele Verantwortliche, die Gewaltenteilung, Rechtsstaatlichkeit sowie eine transparente Polizei wollen, stellen sich dem zunehmend entgegen und treten für inklusivere Städte und eine demokratischere Gesellschaft ein. Gerade weil vom Recht keine eindeutigen Vorabregelungen zu erwarten sind, ist dies auch der einzige Weg.

Abschnitt III: Ideologien

12 Öffentlich/privat: strategische Grenzziehungen in Gesellschaft und Raum (2005)¹

Ithaka, ca. 800 v. Chr.

Telemachos ist echt sauer. Seit zwanzig Jahren ist sein Vater Odysseus nun verschollen und seit drei Jahren belagern Freier sein Haus, die um seine Mutter Penelope buhlen. Sie „Schlachten Rinder und Schafe und fette Ziegen und sitzen/ Immer bei uns und schmausen und trinken den funkelnden Wein uns/Sinnlos weg“ (2: 55-57²) klagt er. Da Penelope sich nicht entscheiden will, ob und wenn ja wen sie zu freien gedenkt, drohen die ungebetenen Gäste ihm – in seinem eigenen Haus, seiner Privatsphäre! – die Haare vom Kopf zu fressen. Das Verhalten der Freier ist dabei nichts anderes als Erpressung. Ihr Wortführer Antinoos lässt dazu wissen: „Denn wir gehen nicht eher nach Hause oder irgendwo sonst hin,/ Eh sie [Penelope] nicht von den Achäern [= Griechen], welchen sie möchte, zum Mann nimmt.“ (2: 127f.)

In dieser unschönen Situation ruft Telemachos, ermutigt durch die ihm wohlgesonnene Göttin Athene, die erste Volksversammlung in Ithaka seit 20 Jahren ein. In dieser Agora, womit ursprünglich allein die Versammlung der männlichen Freien des Gemeinwesens bezeichnet wurde und erst im Laufe der Zeit auch ihr Ort in der Polis (Kenzler 1999: 31), sieht er sich einem Problem gegenüber: Recht eigentlich wird hier nur über Fragen des öffentlichen Interesses beraten und nicht über die Familienprobleme Einzelner. Deswegen wird er zu Beginn der Versammlung gefragt: „bringst eine Sache des Volkes er vor zur Beratung?“ (2: 32). Dies muss er verneinen:

Nicht hab ich Kunde gehört von einem Heere, das anrückt, [...]
Noch eine Sache des Volkes bringe ich vor zur Beratung,

-
- 1 Zuerst erschienen als: Bernd Belina (2005): öffentlich/privat. Von strategischen Grenzziehungen in Gesellschaft und Raum. In: Berichte zur deutschen Landeskunde 79(2/3): 317–327. Ich danke der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gesellschaft für die Wiederabdruckgenehmigung.
 - 2 Alle Zitate aus der Odyssee in der Übersetzung von Roland Hampe werden nach Gesang und Vers zitiert, hier also 2. Gesang, Vers 55-57.

Nein, meine eigene Not, die mein Haus befallen,
 Zweifach; denn ich verlor den Vater, den edlen, der einst als
 König über euch herrschte [...]
 Jetzt weit Schlimmeres noch, das bald mein ganzes Besitztum
 Völlig vertilgen wird und zugrunde richten den Haushalt.
 (2: 42-49)

Alles heutige Wissen über die frühgriechische Agora vor Mitte des 7. Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung stammt aus den homerischen Epen, aus Ilias und Odyssee (Kenzler 1999: 20). Deren Eignung als historische Quelle ist Gegenstand eines langanhaltenden Disputs (Van Wees 1992: 5-23). Auch die Datierung des Geschehens, die politische Struktur der beschriebenen Gemeinwesen und diejenige ihrer Agorai als „öffentliche Räume“ bleibt umstritten (Hölkeskamp 1997, Hölcher 1998, Kenzler 1999: 22-30). In einem jedoch sind sich die Forscher*innen weitgehend einig: Mit der einen oben berichteten Ausnahme gilt, dass in der Homer'schen Agora „immer [...] Themen von allgemeinem Interesse behandelt [werden]“ (ebd.: 34). Das ist hier offenbar nicht der Fall. Erst durch seine Rede in der Agora wird die „private Misere des Telemachos [...] zu einer öffentlichen Ungerechtigkeit“ (Thornton 1970: 69). Recht eigentlich wendet sich der junge Prinz also mit seinen Familienproblemen an die politische Öffentlichkeit der Stadt. In dem von Homer beschriebenen „einfachen aber umfassenden und wohletablierten Regierungssystem“ (Van Wees 1992: 36) verletzt er damit die durchgesetzte „Regierungsideologie, nach der eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Angelegenheiten anerkannt wird“ (ebd.). Er macht seine Privatsachen öffentlich, um die Freier aus seinem Haus zu vertreiben, um also seine privaten Interessen zu verfolgen.

Doch kann auch mit guten Gründen argumentiert werden, dass die Privatinteressen des Telemachos auch bereits vor ihrer Thematisierung in der Agora eine öffentliche Dimension haben, und dass Homer das Thema durch seine Darstellung im zweiten Gesang der Odyssee entpolitisiert, wenn er es „als rein privates Problem behandelt“ (Heubeck et al. 1988: 60). Denn immerhin geht es für den Fall von Telemachos' Ableben oder einer Krise, in der sich der junge Prinz als zu schwach erweist, um die Herrschaft über Ithaka (ebd.: 59f.). Der erfolgreiche Freier träte in einem dieser Fälle die Nachfolge Odysseus' als Eigentümer großer Reichtümer *und als Herrscher* an. Dieses Interesse wird von den Freiern auch benannt. Nachdem Antinoos durch den Pfeil des heimgekehrten Odysseus als ersten der Freier „der schlimme Tod und das schwarze Verhängnis“ (22: 14) ereilt hat, versucht deren zweiter Wortführer, Eurymachos, seine Haut zu retten, indem er petzend die wahren Beweggründe des Niedergestreckten benennt:

Der Antinoos da, der Anstifter war von dem allem,
 Nicht so sehr nach der Hochzeit trachtend und sie ersehend,
 Sondern auf andres bedacht, [...]
 Dass er im wohlgegründeten Land von Ithaka selber
 König werde
 (22: 49-53)

Indem Telemachos also seine Privatprobleme in der Agora öffentlich diskutiert wissen will, stellt er damit auch die Frage nach der politischen Herrschaft in Ithaka. Eine klare Grenze zwischen privaten und öffentlichen Angelegenheiten ist nicht auszumachen. Diese Grenze will er vielmehr erst ziehen, indem er eine qua allgemeiner Konvention als privat eingeordnete Frage öffentlich macht und sie damit de facto als öffentliche Angelegenheit behauptet. Damit setzt Telemachos die scheinbare Dichotomie von privat und öffentlich *strategisch* ein.

„Strategie“ hat Carl von Clausewitz in seiner Schrift *Vom Kriege* bestimmt als den „Gebrauch des Gefechts zum Zweck des Krieges“ (Clausewitz 2003: 157), diesen seinerseits mit den Worten: „*Der Krieg ist also ein Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen.*“ (ebd.: 27, Herv. im Orig.) Schließt man sich dieser Bestimmung aus dem Bereich der Kriegsführung an, so kann mit einem zeitgenössischen Militärstrategen gesagt werden: „Das Ziel der Strategie ist es, zu gewinnen, [...] ihre Methoden definieren, wie man gewinnt“ (Luttwak 2003: 9). Eine als privat definierte Angelegenheit als öffentliches Problem zu verhandeln, wie es Telemachos tut, ist als Strategie also eine Methode bzw. ein Mittel, um das eigene Interesse in Auseinandersetzung mit Anderen und gegen diese zu verfolgen. Damit wird der politische Inhalt von Telemachos' Auftritt in der Agora deutlich: Die Freier sind nicht nur unbetene Gäste, sie sind auch eine Gefahr für Telemachos' Stellung in Ithaka. Der Gang an die Öffentlichkeit der Agora ist also als Strategie zu begreifen.

Diese Strategie, vermeintlich „Privates“ zu politischen Zwecken öffentlich zu machen, wird immer wieder auf die eine oder andere Art angewandt. Dies sollen einige – unterschiedlichen Sphären und Epochen entstammende – Episoden illustrieren.

„Öffentlichkeit“ der Bourgeoisie und absolutistischer Staat

Auch die Bourgeoisie des frühen 19. Jahrhunderts ist sauer: Der absolutistische Staat garantiert zwar qua Gewalt ihr Privateigentum, die entscheidende polit-ökonomische Voraussetzung kapitalistischer Akkumulation, zugleich verwehrt er ihr aber eine aktive Einflussnahme auf die Staatsgeschäfte. In dieser Situation

wird der Begriff „Öffentlichkeit“, der erstmals 1765 nachgewiesen ist, zu einem „liberalen Schlagwort“, das sich „in erster Linie gegen die Arkanpraxis absolutistischer Kabinettpolitik und Verwaltung [richtet]“ (Hölscher 1984: 1138). Ihrem Ausschluss von politischen Entscheidungen entgegenet das aufkommende Bürgertum mit der Forderung nach „mehr Öffentlichkeit“.

Diesen Prozess untersucht bekanntlich Habermas in *Strukturwandel der Öffentlichkeit* (1980). In dessen erster Hälfte analysiert er die bürgerliche Öffentlichkeit als Produkt sozialer und Gegenstand ideologischer Kämpfe, die – noch ohne „Öffentlichkeit“ zu heißen – mit der Durchsetzung kapitalistischer Gesellschaftsverhältnisse im 17. und 18. Jahrhundert entsteht. Das Aufkommen von Ideologie und Sphäre der bürgerlichen Öffentlichkeit erklärt er mit den Transformationen sozialer Beziehungen zu Tauschbeziehungen im aufkommenden Kapitalismus, die „kein anderes Band zwischen Mensch und Mensch übriglassen, als das nackte Interesse, als die gefühllose ‘bare Zahlung’“ (Marx & Engels 1969b: 464). Indem alle, die am Warentausch beteiligt sind, sich „wechselseitig als Privateigentümer anerkennen [müssen]“ (Marx 1962a: 99), konstituiert sich eine private Sphäre: „Mit der Ausdehnung und Freisetzung dieser Sphäre des Marktes gewinnen die Warenbesitzer private Autonomie; der positive Sinn von ‘privat’ bildet sich überhaupt am Begriff der freien Verfügung über kapitalistisch fungierendes Eigentum.“ (Habermas 1980: 96) Es handelt sich dabei also um denselben Prozess, der, wie Paschukanis (1929) gezeigt hat, auch die „Geburtsstunde“ der Rechtsform ist. Beide, Rechtsform und Öffentlichkeit, entspringen dem ökonomischen Tauschverhältnis. Die bürgerliche Öffentlichkeit nun ist für Habermas

die Sphäre der zum Publikum versammelten Privatleute [...]; diese beanspruchen die obrigkeitlich reglementierte Öffentlichkeit alsbald gegen die öffentliche Gewalt selbst, um sich mit dieser über die allgemeinen Regeln des Verkehrs in der grundsätzlich privatisierten, aber öffentlich relevanten Sphäre des Warenverkehrs und der gesellschaftlichen Arbeit auseinanderzusetzen. (ebd.: 42)

So konstituiert sich die Sphäre der Öffentlichkeit zwischen dem Privatbereich und der Sphäre der staatlichen Gewalt. In ihr setzen sich die Privatleute mit der Staatsgewalt auseinander, um ihre Privatinteressen voranzubringen. Aus dieser für die Interessen des Bürgertums zunächst *notwendigen* Sphäre wird in deren Sicht auch eine *gute* und *wertvolle* Einrichtung. „Die politisch fungierende Öffentlichkeit erhält den *normativen* Status eines Organs der Selbstvermittlung der bürgerlichen Gesellschaft mit einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Staatsgewalt.“ (ebd.: 95, Herv. B.B.) Der aus polit-ökonomischen Verhältnissen erwachsende „Gegensatz zwischen öffentlichem und privatem Leben“ (Paschu-

kanis 1929: 116) wird als gut und richtig ideologisiert und nimmt so „mit der Zeit einen ‘ewigen’ und ‘natürlichen’ Charakter an“ (ebd.).

Dieser bürgerlichen Öffentlichkeit gehören, wie der antiken Agora, bei weitem nicht Alle an. Die Beteiligung am öffentlichen Rasonnement der Privatleute, dem Medium der politischen Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit, ist vielmehr an Voraussetzungen gebunden: „Bildung ist das eine Zulassungskriterium – der Besitz das andere.“ (Habermas 1980: 108) Eine weitere ist das Geschlecht, ein Umstand den Habermas zwar bemerkt jedoch nicht weiter thematisiert (Lang 2003). Der Zugang zur bürgerlichen Öffentlichkeit ist also immer auf Wenige beschränkt und stets umkämpft (Gerstenberger 1990: 527). Da aber die Beteiligten so tun, als *wären* ihre Interessen die der Allgemeinheit, bildet ihr „Klasseninteresse [...] die Basis der öffentlichen Meinung“ (Habermas 1980: 110) und damit auch des vermeintlich Guten und Richtigen. Das Bürgertum setzt den normativ aufgeladenen Begriff „Öffentlichkeit“ mithin strategisch gegen die absolutistische Staatsmacht ein. Dabei setzt es seine Interessen als Warenbesitzer*innen mit denen der Allgemeinheit gleich und abstrahiert von seinem eigentlichen Interesse, der Einflussnahme auf die Staatsgeschäfte.

Kolonialismus, Sexuelle Ausschweifungen und Sozialdemokratie um 1900

Auch August Bebel ist in seiner Reichstagsrede vom 13.03.1896 sauer: Dem umstrittenen Helden der deutschen Kolonialbewegung, Carl Peters, wirft er vor, seine afrikanische „Beischläferin“ aus Eifersucht ermordet zu haben und bringt damit Fakten aus dessen Sexualleben an die Öffentlichkeit. Im Nachhinein stellt sich zwar heraus, dass diese Beschuldigung nicht beweisbar und vermutlich falsch war (Reuss 1981: 137). Gleichwohl sorgt das Verlesen von Peters' Geständnis, ein sexuelles Verhältnis mit einer afrikanischen Konkubine gehabt zu haben, „für einen Aufschrei im Reichstag“ (ebd.). Dies ist nur einer von zahlreichen ähnlich gelagerten Fällen, in denen in der deutschen Politik um die vorletzte Jahrhundertwende die Veröffentlichung von Informationen bzw. Gerüchten über das Sexualleben politischer Gegner strategisch eingesetzt wird. Laut Bösch (2004) handelt es sich dabei um eine „neue Form der Auseinandersetzung innerhalb der Politik und zwischen Politik und Medien“ (ebd.: 782).

Auch und gerade die sozialdemokratische Presse tun sich dabei hervor, den Kolonialismus mittels der Skandalisierung des Privatlebens seiner Befürworter zu bekämpfen. Nachdem „trockene Statistiken“ (ebd.: 790), die die Kolonien als für das Deutsche Reich unwirtschaftlich ausweisen sollten (was eine reichlich

schwache Kritik ist), keinerlei Wirkung zeitigen, beginnen Sozialdemokraten die sexuellen Ausschweifungen hoher deutscher Kolonialbeamter ins Visier zu nehmen. „Im Parlament, in den Medien und in der breiten Öffentlichkeit sicherte dies ihnen einen erhöhten Grad an Aufmerksamkeit.“ (ebd.) Damit nehmen sie indirekt auf eine der weniger geglückten Passagen im *Manifest der Kommunistischen Partei* [1848] Bezug, in der dem Bürgertum Vielweiberei und unmoralischer Lebenswandel vorgeworfen wird. Dabei zeigen die Analysen von Marx & Engels im Manifest wie anderswo, dass das Problem mit der Bourgeoisie nicht darin liegt, dass sie sich „ihre Ehefrauen wechselseitig [...] verführen“ (Marx & Engels 1969b: 479), sondern in ihrer *Existenz*. Dasselbe gilt für den Kolonialismus.

Bebels Anschuldigen im Reichstag jedenfalls waren für die Befürworter*innen deutscher Kolonien und für das Ansehen des Staates in der Öffentlichkeit eine mittlere Katastrophe. Allen Beteiligten war klar, dass angeklagt „nicht nur ein einzelner Mann war – wenn auch der prominenteste deutsche Kolonialist – sondern eine vermeintlich korrupte Kolonialadministration“ (Reuss 1981: 133). Der politische Umgang mit dem Fall Peters würde über das Image und möglicherweise die Zukunft des deutschen Imperialismus entscheiden. In dieser Situation scheint die Strategie Bebels zumindest zum Teil aufzugehen: Peters ist politisch tot und geht ins freiwillige Exil nach London, der Dirigent der Kolonialverwaltung tritt zurück (ebd.: 138f., 141). Doch ihr eigentliches Ziel, das Ende des deutschen Kolonialismus, erreichen die Sozialdemokraten auf diesem Weg nicht. Dazu bedurfte es bekanntlich eines verlorenen Weltkriegs. Die Strategie der Veröffentlichung des Private ging hier also nicht auf.

1968: „Das Private ist politisch“

Die bisherigen Episoden zum strategischen Einsatz der „Veröffentlichung“ des Privaten beschränken sich darauf, die vermeintlich klare Grenzziehung zwischen den Sphären des „Privaten“ und des „Öffentlichen“ zu kritisieren, indem gezeigt wird, dass und wie auf den Verlauf dieser Grenze strategisch eingewirkt wird. Der Slogan der Frauenbewegung der späten 1960er Jahre, „Das Private ist politisch“, geht einen Schritt weiter. Hier wird die Gleichsetzung von „privat“ und „unpolitisch“ kritisiert, indem die vermeintliche Grenze zwischen den Sphären von „Öffentlichkeit“ und „Privatheit“ überhaupt kritisiert wird. Wenn seitens des *Aktionsrates zur Befreiung der Frau* betont wird, dass die „Trennung zwischen Privatleben und gesellschaftlichem Leben [...] die Frau immer zurück in den individuell auszutragenden Konflikt ihrer Isolation [wirft]“ (Sander 1988: 14 [1968]), dann ist aus der Analyse der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse

der einzig richtige Schluss gezogen: Die eingerichtete Grenze zwischen Privatem und Öffentlichem muss aufgehoben werden, nicht nur, weil sie keine „an sich“ gegebene (Geuss 2002), eine verschwimmende (Sheller & Urry 2003), von verschiedenen Theorien unterschiedlich definierte (Weintraub 1995) oder sich historisch verändernde (Prost 1993) ist, sondern weil sie *als Mittel gesellschaftlicher Kämpfe machtvoll und ideologisch eingesetzt wird, womit notwendig von den eigentlichen Inhalten dieser Kämpfe abstrahiert wird*. Anders formuliert: Im konkreten Fall geht es immer um konkrete Konflikte zwischen unterschiedlichen Akteuren, die durch die Dichotomie von öffentlich und privat scheinbar strukturiert werden, in denen die Bezugnahme auf diese Dichotomie aber eine ideologische Abstraktion vom eigentlichen Interessensgegensatz ist. Ob Telemachos' Ärger mit den Freiern, die Forderungen der Bourgeoisie an den absolutistischen Staat oder das Privatleben hoher Kolonialbeamter „öffentlicher“ oder „privater“ Natur sind, ist nie des Pudels Kern, die „richtige“ Zuordnung zu gesellschaftlichen oder diskursiven Sphären ist es nie an sich, die die Streitenden umtreibt. Diese ist stets nur strategisch eingesetztes *Mittel zum Zweck*. Wie gezeigt, geht es in den einzelnen Fällen vielmehr um das Vermögen und die Macht des Odysseus, um die Durchsetzung der Interessen einzelner Kapitale und des nationalen Kapitals überhaupt und um den Kolonialismus des Kaiserreichs.

Für die feministische Geschichtsschreibung wurde aus dieser Erkenntnis der Schluss gezogen, dass „öffentlich“ und „privat“ als analytische Kategorien „kaum einen Wert“ (Hausen 1989: 25) haben. Stattdessen gälte es die Geschlechterbeziehung unabhängig von ihnen zu erforschen (ebd.: 24). Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch Raymond Geuss (2002) bezüglich der Vorstellung, dass es „eine einzige klare Unterscheidung zwischen öffentlich und privat“ (ebd.: 17) gebe. Statt von dieser scheinbaren Einteilung der sozialen Welt auszugehen, fordert er: „Wir müssen vielmehr *zuerst* fragen, *wozu* diese angebliche Unterscheidung dienen soll, das heißt, warum wir sie überhaupt machen wollen.“ (ebd.: 125; Herv. i. O.) Zu fragen wäre also: Was gewinnt Telemachos, wenn er die ungebetenen Gäste, was der Besitzer von Privateigentum, wenn er die staatliche Politik, was die sozialdemokratische Presse, wenn sie die Sexualität von Kolonialisten zu öffentlichen Fragen erklärt? Oder, bezogen auf die Geschlechterverhältnisse, warum wurde und wird Frauen das Private als Sphäre zugewiesen? Die vermeintliche Grenze zwischen privat und öffentlich ist dann nicht mehr zur Analyse oder auch nur Deskription von Gesellschaft zu verwenden, sondern selbst Gegenstand der Untersuchung.

Von hier aus ist es nur noch ein kleiner theoretischer Schritt, um auch die in der jüngeren Vergangenheit intensiv gewälzte Frage nach Wesen und Natur des „öffentlichen Raums“ als Strategie zu entlarven. Denn was für „Öffentlichkeit“

gilt, trifft auch für deren vermeintliche Verräumlichung zu (Belina 2003a), wo eine vermeintlich klare Grenze zwischen „privat“ und „öffentlich“ nicht nur behauptet, sondern sogar kartiert wird. Warum derartige Karten ebenfalls nur Strategien sind und keine Wiedergabe der sozialräumlichen Wirklichkeit, soll anhand einer letzten Episode illustriert werden.

Berlin 2003: Privatpanoptikum im „öffentlichen Raum“

Auch der freie Journalist S. in Berlin ist echt sauer. Wann immer er unter den Arkaden des „Kulturkaufhauses“ in der Friedrichstraße entlanggeht, wird er von den Überwachungskameras des Unternehmens erfasst. Ein Ausweichen ist unmöglich, da der Arkadengang bis an den Fahrbahnrand reicht. Der Grund und Boden des Gangs befindet sich im Privatbesitz des Kaufhausbetreibers, er ist jedoch „durch Widmung zur Benutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt“ (Amtsgericht Berlin Mitte 2003). S. klagt gegen das Kaufhaus, weil seines Erachtens „die Kameralinsen privater Überwacher [...] auf öffentlichen Bürgersteigen grundsätzlich nichts zu suchen [hätten]“ (Leopold & Lewinski 2004: 43). Damit ist die Frage aufgeworfene, wie „öffentlich“ der betroffene Raum ist bzw. was seine „Öffentlichkeit“ ausmacht. Die Klage steht im Kontext des Lamentos ob des vermeintlichen Verlustes an wahrhaft „öffentlichen Räumen“ bzw. des Streits um dessen „wahres Wesen“ (Belina 2003a).

Die gerichtliche Klärung des Falles hält sich mit derartigen Fragen nicht weiter auf. Sie besteht vielmehr in einer klassischen Güterabwägung zwischen den Interessen von S. und denen des Kaufhauses. Das ist kein Zufall: hinter dem strategisch angerufenen „wahren Wesen“ des „öffentlichen Raums“ verbergen sich auch in dieser Episode divergierende Interessen.

Auf der einen Seite steht S., der nicht gefilmt werden will. Dieses Interesse übersetzt in Rechtsansprüche lautet: Er sieht durch die private Videoüberwachung des Arkadengangs sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung beschnitten. Dieses Recht hat das Bundesverfassungsgericht 1983 im Volkszählungsurteil eingeführt und folgendermaßen begründet:

Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. [...] Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. (Bundesverfassungsgericht 1984: 422)

Obschon es hier um einen anderen Typus der Datensammlung geht, trifft diese Formulierung ziemlich exakt die Situation der Videoüberwachung: Wer an Kameras vorüberläuft, weiß nie, ob, von wem und zu welchem Zweck er oder sie gerade beobachtet wird. Deshalb ist mit einer Anpassung des Verhaltens im Überwachungsbereich zu rechnen. Diese Konstellation entspricht zudem ganz dem Modell des Bentham'schen Gefängnisses, des Panoptikums, das Foucault bekanntlich in *Überwachen und Strafen* (1994) als Modell der Disziplinargesellschaft der Moderne heranzieht. Im Panoptikum, so Foucault, ist „die Schaffung eines bewussten und permanenten Sichtbarkeitszustandes“ (ebd.: 258) erreicht, „der das automatische Funktionieren der Macht sicherstellt“ (ebd.). Allein das Wissen darum, dass man gesehen werden könnte, so das Argument, reiche aus, um das Verhalten der Beobachteten zu beeinflussen. Man „internalisiert das Machtverhältnis“ (ebd.: 260). Diese „Maschine“, wie Foucault das Panoptikum auch nennt, ist seines Erachtens „deswegen so bedeutend, weil sie die Macht automatisiert und entindividualisiert“ (ebd.: 259). Nicht einzelne Wachleute kontrollieren und disziplinieren, sondern gesichtslose Videoüberwachungssysteme, die im Dienste – so Foucault – der „Macht“ stehen. Diese mit der Konstruktion eines ominösen Akteurs namens „Macht“ einhergehende Abstraktion von den unterschiedlichen Zwecken, zu denen Kontrolle und Disziplinierung (machtvoll) ausgeübt werden, muss man nicht teilen (zur Kritik vgl. Rehmann 2003: 75). Die damit beschriebene Realabstraktion von konkreter Normverletzung zu sichtbarer Erscheinung in bestimmten Raumausschnitten aber macht gerade die Qualität räumlicher Kontrollmaßnahmen aus (Belina 1999). Dank ihrer ist es möglich, der Videoüberwachung einen präventiven Zweck zuzuschreiben. Es sollen potentielle Delinquenten von jeglichem Verhalten (inkl. des Aussehens) abgehalten werden, das in irgendeiner Weise von der „öffentlichen Ordnung“ und damit der Mehrheitsnorm abweicht (zur Kritik einer Politik der „öffentlichen Ordnung“ vgl. Frehsee 2000). Bei der Videoüberwachung städtischer Räume in der BRD ist die Prävention der Haupt- bzw. einzige Zweck (Belina 2002). Das Recht stellt diese Konstellation – Disziplinierung von Individuen durch Raumkontrolle – vor ein grundsätzliches Problem: Rechte kommen immer *Personen* zu, Videoüberwachung aber hat *Räume* zum Gegenstand (Gola & Klug 2004: 68).

Auf der anderen Seite des Interessenskonfliktes in der Friedrichstraße steht der Kaufhausbetreiber, der genau den panoptischen Effekt der Verhaltensanpassung erzielen will: Passant*innen sollen nicht klauen, lagern, betteln oder andere qua ihres Äußeren erschrecken und vom Konsumieren abhalten. Dieses Interesse übersetzt in Rechtsansprüche lautet: Nach Bundesdatenschutzgesetz § 6b Abs. 1 ist die „Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen

Einrichtungen [...] zur Wahrung berechtigter Interessen“ zulässig. Dies gilt, sofern „keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen“. Dies ist nach Entscheidung des Amtsgerichts Berlin Mitte aber der Fall: Der Schutz von S.'s Recht auf Informationelle Selbstbestimmung wiegt demnach schwerer als die „berechtigten Interessen“ des Kaufhausbetreibers an konsumfreundlichem Verhalten der Passanten. Ihm wird angeordnet, die Videoüberwachung des Arkadenganges „zu unterlassen“ – allerdings nur, „soweit diese über einen 1 Meter breite Streifen entlang der Schaufensterseite sowie einen 1 Meter breiten Streifen links und rechts der Arkadensäulen einschließlich des darüber befindlichen Luftraums hinausgeht“. Diesen Teil des „öffentlichen Raums“ nämlich darf der Besitzer filmen, da dies „einer effektiven Überwachung zum Schutz des Eigentums dient“. Dabei wird nicht unterstellt, dass speziell S. diesem Eigentum Schaden zufügen will. Von konkreten Einzelpersonen wird vielmehr auch hier abstrahiert. Wenn das Gericht in diesem Bereich die Videoüberwachung gutheißt, spricht es stattdessen notwendig – eben wegen des o.g. Widerspruchs von personenbezogener Rechtsform und Funktionsweise der Raumkontrolle – einen *abstrakten Generalverdacht* gegen alle Passanten aus.

Die Strategie, den Arkadengang – beispielhaft für viele städtische Räume – mit Berufung auf dessen „Öffentlichkeit“ frei von Videoüberwachung zu halten, ist also nur zum Teil aufgegangen. Zwar stellt das Gericht das individuelle Recht auf Informationelle Selbstbestimmung über das Recht am Schutz des Eigentums durch Eingriff in ersteres, doch gilt dies nicht im genannten „Toleranzbereich“ (ebd.) – der in diesem Fall fast den gesamten Arkadengang ausmacht. In diesem Bereich nämlich werden die Interessen des Kaufhauses über diejenigen der Passanten gestellt – „Öffentlichkeit“ hin oder her.

Jenseits der „Öffentlichkeit“: *cui bono*?

Was also ist die Gemeinsamkeit der berichteten Episoden? Ich hoffe gezeigt zu haben, dass in allen Fällen die entscheidende Frage nicht die ist, *wo* die Grenze zwischen „öffentlich“ und „privat“ verläuft, sondern die nach den Interessen, die diese vermeintlich klare Grenze strategisch zum eigenen Nutzen ziehen wollen: *Wer* versucht sie *wie* und *zu welchem Zweck* zu definieren? Telemachos, indem er das Verhalten der Freier in die Agora trägt, weil er sich um Besitz und Macht sorgt; die Bourgeoisie des frühen 19. Jahrhunderts, indem sie „Öffentlichkeit“ bei den Staatsgeschäften fordert, um auf diese Einfluss nehmen zu können; Bebel, indem er die Grausamkeiten Peters' im Reichstag enthüllt, um den Kolonialismus zu diskreditieren; und S., indem er private Überwachung im „öffentlichen Raum“

anprangert, um nicht mehr gefilmt zu werden. Die Zwecke, zu denen die Grenze zwischen „privat“ und „öffentlich“ in diesen Fällen strategisch gezogen wird, könnten sich deutlicher kaum unterscheiden: persönlicher Status, Klassenmacht, Antikolonialismus und Bürgerrechte.

Auffällig ist, dass der Erfolg beim Erreichen der jeweiligen Zwecke kaum bis gar nicht als Folge der eingeschlagenen Strategie erscheint: Telemachos' Problem löst sein heimgekehrter Vater auf seine Art, indem er die Freier im 22. Gesang der Odyssee allesamt hinmetzelt, der deutsche Kolonialismus wird durch den 1. Weltkrieg beendet und die Videoüberwachung des Arkadenganges wird zwar grundsätzlich untersagt, de facto aber im Interesse des Konsums genehmigt. Einzig die Bourgeoisie konnte ihren Einfluss auf die Staatsgeschäfte mittels des Bezugs auf „Öffentlichkeit“ verstärken und übt diesen bis heute durch ihre Ideologen in Verbänden, *Think Tanks* und Medien aus. Dies kann m.E. als erster Hinweis dafür gewertet werden, dass sich in diesem Fall die ideologische Strategie auf manifestere gesellschaftliche Verhältnisse beziehen kann als in den anderen Episoden. Anders formuliert: Im Kapitalismus ist der Staat zwar kein reiner „Erfüllungsgehilfe“ privater Kapitalinteressen, weil er aber von Steuereinnahmen abhängig ist, hat er ein großes Interesse am Erfolg 'seiner' nationalen Kapitale. Unter diesen Bedingungen kann es nicht überraschen, wenn die Forderung eben dieser Kapitale nach „mehr Öffentlichkeit“ nach wie vor von überdurchschnittlichem Erfolg gekrönt sind. Daraus zu folgern, dass noch immer deren „Klasseninteresse [...] die Basis der öffentlichen Meinung“ (Habermas 1980: 110) sei, wäre an dieser Stelle angesichts des unsystematischen Vorgehens zu weit gegriffen. Dass aber die Bedürfnisse des nationalen Kapitals eine dominante Rolle in den öffentlichen Debatten spielen, dürfte schwer zu bestreiten sein. Allein schon um diese Hegemonie zu durchbrechen, lohnt der Blick hinter die scheinbar so evidente Einteilung der sozialen Welt und des Raums in „öffentliche“ und „private“ Bereiche. Ihre Kritik ist zugleich die Voraussetzung, um die praktischen Folgen der ideologischen Grenzziehungen aufzuheben.

13 „Öffentlicher Raum“ (2006)¹

Der Kontrolle des städtischen Raumes kommt in den polizeilichen Sicherheitsstrategien eine entscheidende Rolle zu. In der neoliberalen Stadtpolitik wird die Freizügigkeit im vermeintlich „öffentlichen Raum“ zunehmend von oben eingeschränkt. Der Raum wird zugerichtet auf spezielle Zielgruppen. Mögliche Abweichler*innen und Störer*innen werden in die für sie vorgesehenen Viertel abgeschoben und zunehmend kriminalisiert.

Die Mär vom „öffentlichen Raum“

In der kapitalistisch und demokratisch geordneten Stadt gilt zunächst, dass die Freizügigkeit der Individuen gewährleistet ist. *Ad abstractum* kann jede*r überall hingehen, solange dem nicht das Privateigentum anderer an Grund und Boden entgegensteht. Die vermeintlich allgemein zugänglichen Räume firmieren in Alltag, Wissenschaft und Politik unter dem Titel „öffentlicher Raum“. Dabei wird üblicherweise so getan, als sei ein Raum aufgrund bestimmter Eigenschaften, die er aufweist, mehr oder weniger „öffentlich“ (was dann identisch mit „gut“ gesetzt wird). Bei näherer Betrachtung ist es mit der freien Zugänglichkeit für alle *in concreto* allerdings nicht allzu weit her: „Der öffentliche Raum als jederzeit für jedermann zugänglicher Raum hat noch nie in irgendeiner Stadt existiert.“ (Siebel & Wehrheim 2003: 12) Deshalb werden vor allem von Wissenschaftler*innen alle möglichen Zwischenformen der Dichotomie privat/öffentlich zur Bestimmung städtischer Räume eingeführt. Dieses Unterfangen, den Grad der „Öffentlichkeit“ von Räumen quasi zu messen, ist von vorneherein zum Scheitern verurteilt. Denn da ist der Kern der emphatischen Bedeutung von „Öffentlichkeit“, der „freie Zugang für alle“, ganz dichotom: entweder, er wird eingelöst, oder eben nicht. Das hat Habermas überzeugend herausgearbeitet: „Eine Öffentlichkeit, von der angebbare Gruppen eo ipso ausgeschlossen wären, ist nicht etwa nur

1 Zuerst erschienen als: Bernd Belina (2006): Ordnung im städtischen Raum. Obdachlosenvertreibung und Verhinderung politischen Protests in US-Städten. In: *Fantômas* H. 9: 24-26.

unvollständig, sie ist vielmehr gar keine Öffentlichkeit“ (1980: 107). Weiterhin zeigt er aber auch, dass dieser Anspruch zwar *ad abstractum* in dieser Absolutheit formuliert werden muss, dass er in der Sphäre der bürgerlichen Öffentlichkeit *in concreto* aber ebenfalls nie verwirklicht war oder sein kann. „Öffentlichkeit“ im Sinne eines Anspruchs auf Inklusion stellt keine angemessene Beschreibung der sozialen Wirklichkeit dar, sondern gibt lediglich die Gleichheitsideologie der Bourgeoisie wieder, die hinter der normativen Überhöhung der abstrakten Egalität die konkreten Macht- und Reichtumsunterschiede verschwinden lassen will.

Damit soll nicht gesagt werden, dass es verschiedene Öffentlichkeiten als Sphären des Sagbaren und der diskursiven Kämpfe nicht gibt – im Gegenteil wird in ihnen neben vielem anderen auch der Zugang zu städtischen Räumen ausgefochten. Diese Öffentlichkeiten basieren aber nicht, wie die für den „öffentlichen Raum“ unterstellte, auf dem absoluten Maßstab des freien Zugangs für alle. Sich auf dieses Gleichheitsversprechen positiv zu berufen bedeutet deshalb, von gesellschaftlichen Kämpfen, die Öffentlichkeit tatsächlich ausmachen, gerade abzusehen und damit der Ideologieproduktion auf den Leim zu gehen. Habermas selbst hält trotzdem am Ideal des freien Zugangs für alle fest, allerdings nicht als Bestimmung sozialer Realität, sondern als Ideal, das strategisch im Dienst emanzipatorischer Politik in Anschlag gebracht werden kann. Die Widersprüchlichkeiten dieser Position auf strategischer Ebene sind hier nicht weiter von Interesse; die Folgerung auf theoretischer Ebene aber sehr wohl: Übertragen auf den städtischen Raum lautet sie, dass „Öffentlichkeit“ keine *Eigenschaft* von Räumen ist, sondern ein strategisch eingesetztes, normatives Ideal, das einem Raum interessensgeleitet *zugeschrieben* wird.

Aus der vermeintlich „öffentlichen“ Natur eines Raums leitet sich deshalb auch kein Rechtsanspruch bezüglich seiner Regulierung oder dergleichen ab, wie das quer durch das politische Spektrum häufig getan wird. Anstatt als Linke also etwa zu behaupten, dass auch Randgruppen oder politische Demonstrationen in der Stadt geduldet werden müssten, *weil* es sich um öffentliche Räume handelt, gilt es – viel konkreter – schlicht zu fordern, dass die Randgruppen nicht vertrieben werden sollen, weil man das politisch für nicht richtig hält. Bestenfalls kann der „öffentliche Raum“ im o.g. Sinn strategisch angerufen werden, wenn es für die eigenen Ziele erfolgversprechend erscheint. Denn die Regulierung des Zugangs zu städtischen Räumen wird – „öffentlich“ hin oder her – in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen ausgefochten und schlussendlich vom (lokalen) Staat polizeilich betrieben.

Zwei Bereiche, in denen als Folge „von oben“ angezettelter Kämpfe in der jüngeren Vergangenheit eine deutliche Einschränkung der Freizügigkeit durch

staatliche Regulierung und polizeiliche Praxis zu verzeichnen ist, will ich im Folgenden anhand aktueller Entwicklungen in den USA diskutieren: die Vertreibung von Obdachlosen aus den Innenstädten und die Verhinderung politischen Protests in ebendiesen. Im Mittelpunkt steht dabei die Raum ordnende Rolle der Polizei.

Policing the Dangerous Classes

Als Folge der Neoliberalisierung der US-amerikanischen Politik seit den 1980er Jahren haben sich Anzahl und Sichtbarkeit des „tote[n] Gewicht[s] der industriellen Reservearmee“ (Marx 1962a: 674), also von Leuten, die bis auf Weiteres nicht mehr gebraucht und wegen politischer Harmlosigkeit nur mehr verwaltet und nicht mehr befriedet werden, deutlich vergrößert. Der staatliche Umgang mit ihnen erfolgt im kapitalistischen Staat – flankiert durch legitimierende Ideologieproduktion und abgesichert durch blanke polizeiliche Gewalt – durch sich ergänzende Maßnahmen der Sozial- und Kriminalpolitik. Dabei hat sich seit den 1980ern der Schwerpunkt deutlich in Richtung letzterer verlagert. Auf rechtlicher Ebene hatte sich die Lage Obdachloser zuvor, in den 1960er und 1970er Jahren, zwischenzeitlich verbessert, v.a. wegen einiger Urteile des *Supreme Court*. So stellt dieser in dem im Prinzip noch immer gültigen Urteil *Papachristou v. City of Jacksonville* von 1972 fest, in dem es um die Verfassungsmäßigkeit eines lokalen Gesetzes gegen Stadtreicherei ging:

Die Vermutung, dass Leute, die herumgehen oder faulenzten oder herumstehen oder Etablissements frequentieren, in denen Alkohol ausgeschenkt wird, oder die vom Geld ihrer Ehefrauen leben oder die der Polizei verdächtig erscheinen in Zukunft Kriminelle werden, ist für rechtsstaatliche Prinzipien zu unsicher. (ebd.: 171)

Als Folge dieses und ähnlicher Urteile mussten lokale und einzelstaatliche Gesetze, die das schlichte Herumstehen (*loitering*) oder explizit eine Lebenslage (*status*) wie Obdachlosigkeit kriminalisieren, aufgehoben werden. Stattdessen werden seitdem Gesetze erlassen, die sich spezieller gegen Personen richten, die zu einem inkriminierten Zweck herumstehen. Diese Zwecke sind stets solche, die nur von bestimmten (Rand-)Gruppen verfolgt werden bzw. gegen diese besonders leicht als Vorwand der Vertreibung herangezogen werden können: Lagern, Urinieren in der Öffentlichkeit oder Betteln etwa. Um die praktische Durchsetzung solcher Gesetze gegen Obdachlose aufzuzeigen, führt das *National Law Center on Homelessness & Poverty* in regelmäßigen Abständen Untersuchungen zur Vertreibungspolitik in US-amerikanischen Städten durch und dokumentiert damit die kontinuierliche Brutalisierung der Situation (zuletzt: NLCHP 2006).

Die ideologische Legitimierung dieser Politik arbeitet u.a. mit der eingangs diskutierten *strategischen* Anrufung des „öffentlichen Raums“. Der Titel der berüchtigtsten Strategie der New Yorker Polizei in den 1990ern, die *Police Strategy No. 5*, lautet nicht zufällig *Reclaiming the Public Spaces of New York*. In ihr werden unter dem Label „Vergehen gegen die Lebensqualität“ Verhaltensweisen und damit Personen benannt, die zum Zweck der „Rückeroberung öffentlicher Räume“ aus ebendiesen zu vertreiben sind: Obdachlose, Sexarbeiter*innen, psychisch Kranke etc. Die Anrufung des „öffentlichen Raums“ funktioniert dabei ebenfalls über dessen vermeintlich freien Zugang für alle, nur dass hier Obdachlose und andere Randgruppen nicht als Leute auftauchen, denen freier Zugang *zusteht*, sondern als *Hindernis* des freien Zugangs für „normale“ Leute. Denn, so ein neokonservativer Historiker: „Was einst als ‘funky’ und ‘freakig’ galt wird nunmehr immer häufiger – auch von Kindern der Sechziger – als abstoßend empfunden.“ (Siegel 1995: 382). Deshalb, so ein anderer Ideologe, sei die „Öffentlichkeit“ städtischer Räume gerade der Grund *für* Ordnungspolitik qua Vertreibung: „Um wahrhaft öffentlich zu sein, muss ein Raum ordentlich genug sein, um eine große Mehrheit zu seinem Gebrauch einzuladen.“ (Ellickson 1996: 1174)

In demselben Beitrag fordert der Autor, ein Jurist, die Aufteilung des städtischen Raums in verschiedene „Zonen“, in denen „dauerhaft öffentliches Fehlverhalten“ in unterschiedlichem Umfang toleriert werden soll. In den „roten Zonen“, die rund 5% der Stadt ausmachen sollen, wäre demnach auch Betteln und Lagern erlaubt, im Rest der Stadt dafür absolut untersagt. Dieser Vorschlag einer expliziten sozialen Apartheidsstadtplanung wird wohl in näherer Zukunft nicht umgesetzt werden. Das ist allerdings auch gar nicht notwendig, denn die polizeiliche Praxis auf Basis der modernisierten Vertreibungsgesetzgebung sorgt bereits heute dafür, dass die ökonomisch Überflüssigen in den (weitgehend innerstädtischen) Armenquartieren konzentriert werden. Der Stadtforscher Peter Marcuse (1998) nennt diesen neuen Typus von Stadtteilen das „Ghetto der Ausgeschlossenen“ (*outcast ghetto*), weil seine Bewohner*innen nicht mehr, wie diejenigen des afroamerikanischen Ghettos der Nachkriegszeit, von der Mehrheitsgesellschaft ausgebeutet, sondern nurmehr abgeschottet werden.

Auf einer allgemeineren Ebene und jenseits der Rede vom „öffentlichen Raum“ hat der Geograph Neil Smith (1996) die Ideologie der US-amerikanischen städtischen Eliten und Mittelklassen der 1980er und 90er Jahre als „urbanen Revanchismus“ bezeichnet. Am Fall von New York zeigt er, wie die Vorstellung, dass Minderheiten (Afroamerikaner*innen, Feministinnen, Homosexuelle etc.) in den 1970ern der weißen Mittelschicht die Stadt „gestohlen“ hätten, fast jede

Brutalität gegen Abweichler*innen von der bourgeoisen Normalität rechtfertigt. Ihre materielle Basis hat diese Ideologie in der tatsächlichen Verschlechterung der Lebensbedingungen der Mittelklassen, die in New York wegen der restriktiven Sparpolitik in Folge der Finanzkrise der späten 1970er mit großflächigem und sichtbarem Verfall von Infrastruktur, Schul- und Sozialwesen besonders drastisch war. Vor diesem – materiellen und ideologischen – Hintergrund wurde die beschriebene Raumstrategie der „Säuberung“ der Stadt in den 1990ern unter Bürgermeister Giuliani ab 1992 mehrheitsfähig und stellt bis heute einen Aspekt der Verwaltung der Überflüssig gemachten dar.

Policing Political Dissent

Auch bei der polizeilichen Regulierung von Demonstrationen und dergleichen werden seit einigen Jahren Rechte eingeschränkt, die auf der Basis von Urteilen des *Supreme Court* im Laufe des 20. Jahrhunderts festgeschrieben wurden. So hat das Gericht 1939 in *Hague v. CIO* festgestellt: „die Nutzung von Straßen und Parks zum Austausch von Ansichten zu nationalen Angelegenheiten darf im Interesse aller reguliert, sie darf aber nicht unter dem Vorwand der Regulierung verkürzt oder vorenthalten werden“ (ebd.: 515). In der Folge der Verrechtlichung des Protests hat sich ein Genehmigungssystem entwickelt, das de facto ein polizeiliches Mittel darstellt, „um politischen Dissens aktiv zu *formen*, wenn nicht gar ihn direkt zu kontrollieren“ (Mitchell & Staeheli 2005: 797; Herv. i. O.). In jüngster Zeit, verschärft im post-9/11-Kontext und unter dem Mantel der „Terrorismusgefahr“ werden diese Genehmigungen zunehmend räumlich enger gefasst. So war es der Protestkundgebung anlässlich des Parteitags der Republikaner im Sommer 2004 in New York nicht gestattet, wie geplant am Gebäude der UNO vorbeizuziehen und eine Abschlusskundgebung im Central Park abzuhalten – letzteres unter dem Vorwand, der Rasen würde das nicht vertragen, obschon er zuvor bereits diverse Großveranstaltungen überstanden hatte (Marcuse 2005: 780f.). Auch der regulierte politische Protest wird also auf diese Weise raumstrategisch ver- und im Wortsinn an den Rand gedrängt. Inwiefern Appelle an die vermeintliche „Öffentlichkeit“ städtischer Räume – seien sie idealistisch oder strategisch inspiriert – ein wirksames Mittel gegen diese Verdrängung sein können (vgl. ebd.: 781f.), wird sich in der Praxis zeigen.

Viele Demonstrant*innen wollen sich darauf offenbar nicht verlassen und setzen stattdessen auf praktische Rauman eignung, um die polizeiliche „Ghettoisierung des Protests“ (Mitchell 2003) zu überwinden. Zudem sehen sie sich wegen der mangelnden Medienresonanz und damit Wirkungslosigkeit der harm-

losen genehmigten Kundgebungen gezwungen, die räumlichen Vorschriften zu übertreten. In großem Stil geschah das erstmals bei den Anti-WTO-Protesten in Seattle 1999, als sich rund 20.000 Demonstrant*innen über die auferlegten räumlichen Einschränkungen hinwegsetzten.

Diese Übertretungen der polizeilichen (Raum-)Ordnung liefern der Staatsgewalt den Anlass ihrerseits die vom *Supreme Court* garantierten Rechte einzuschränken und zunehmend Demonstrationen auch wieder komplett zu verhindern oder doch zumindest brutal zu bekämpfen. Diese Polizeistrategie firmiert unter dem Namen *Miami Model*. Der Name geht auf das Vorgehen der Polizei (genauer: von über 40 städtischen, einzelstaatlichen und zentralstaatlichen Polizeien) während der Proteste gegen die Verhandlungen über die Errichtung der *Free Trade Organization of the Americas* in Miami im November 2003 zurück. Die drei Kernelemente der Strategie „auf der Straße“ sind massenhafte präventive Sicherheitsverwahrung potentieller Protestierender, massive und einschüchternde Polizeipräsenz und exzessive Informationssammlung vor und während der Demonstrationen, die gegen (potentielle) Demonstrant*innen auch im Nachhinein verwendet werden können (Getzan 2004: 14). Dabei spielen Raumstrategien keine entscheidende Rolle. Hinzu kommt eine Rückkehr zur vollkommenen Verteufelung von Kundgebungen, die auch nur irgendwie links sind oder sein könnten. Alle Protestierenden als „Kommunisten“, „Anarchisten“ und „Gewalttäter“ zu diffamieren war in den USA bis weit in die 1970er Jahre gängig und wurde nur zwischenzeitig und bezogen auf „ordentliche“ Demonstrant*innen relativiert. Im Vorfeld und während der Proteste in Miami gab es solche Relativierungen in der polizeilichen Sprachregelung und bei den „embedded journalists“ (Hogue & Reinsborough 2004) der bürgerlichen Presse nur noch selten. Die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit/Hetze war eine Lehre, die der Polizeichef und Einsatzleiter in Miami, John Timoney, aus der desaströsen Berichterstattung über sein („auf der Straße“ ganz ähnliches) Vorgehen gegen die Kundgebungen gegen den Parteitag der Republikaner 2000 in Philadelphia gezogen hatte, wo er zu diesem Zeitpunkt Polizeichef war. Seit „Miami“ gilt Timoney in polizeistrategischen und Medienkreisen als Held und sein repressiver Ansatz wird vielerorts kopiert.

Leistungen und Grenzen des „öffentlichen Raums“

Beim Umgang mit den Folgen des neoliberalen Klassenkampfes von oben greift der Staat zunehmend auf (ideologisch verbrämte) Repression zurück. Dabei fungiert die Ordnung des städtischen Raums durch Raumstrategien an verschiedenen Stellen als Mittel. Sowohl beim „Polizieren“ der überflüssig Gemachten als auch beim

Umgang mit politischem Protest macht eine spezifische Eigenschaft räumlicher Praxen zum Zweck der staatlichen Kontrolle diese besonders geeignet: Indem ganz (polizei-)praktisch aus *sozialen* Phänomenen *räumliche* gemacht werden, indem also nicht mehr interessiert, *warum* jemand obdachlos oder gegen die Politik der Regierung ist, sondern nur noch, *wo* sie/er das ist, wird tendenziell vom Sozialen überhaupt abgesehen und damit eine technokratische, verwaltende und Risiken managende Kontrollpolitik ins Werk gesetzt, die dem Abschied von der zeitweilig für notwendig erachteten Integration auch Überflüssiger und Oppositioneller ins große Ganze der fordistischen Gesellschaft entspricht – und die zudem weit billiger ist.

Die Übertretung der neuen staatlichen Raumordnungen kann eine Methode sein, sich der Neoliberalisierung der Städte entgegenzustellen. Und zwar nicht, weil die Räume, aus denen Randgruppen und Protest verdrängt werden, doch eigentlich „öffentlich“ sind – das hieße, wie gesagt, bourgeoisen Ideologien anzuhängen –, sondern weil damit möglicherweise die *soziale* Natur der verräumlichten Konflikte verdeutlicht werden kann.

14 „Vorbild New York“ und „Broken Windows“ (2017)¹

Da in diesen großen Städten die Industrie und der Handel am vollständigsten zu ihrer Entwicklung kommen, so treten also auch hier ihre Konsequenzen in Bezug auf das Proletariat am deutlichsten und offensten hervor. (Engels 1976 [1845]: 255)

Jede große Stadt hat ein oder mehrere 'schlechte Viertel', in denen sich die arbeitende Klasse zusammendrängt. Oft freilich wohnt die Armut in versteckten Gäßchen dicht neben den Palästen der Reichen; aber im Allgemeinen hat man ihr ein apartes Gebiet angewiesen, wo sie, aus den Augen der glücklicheren Klassen verbannt, sich mit sich selbst durchschlagen mag, so gut es geht. (ebd.: 259)

Vom „Proletariat“ und den „arbeitenden Klassen“ spricht heute, über 150 Jahre nach Friedrich Engels' (1976) klassischer Studie zur *Lage der arbeitenden Klasse in England*, kein Mensch mehr. Die erwähnte „Armut“ wird mitunter genannt, meist aber als etwas, das es anderswo gibt, nicht hierzulande. Stattdessen wird sie weitgehend geleugnet (vgl. Butterwegge 2009). Ein besonders unwürdiges Beispiel lieferte 2012/13 der Streit um den *Vierten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*, aus dem zwischen Entwurf und Veröffentlichung Hinweise auf die rasante Zunahme der Armut hierzulande 'verschwanden' (vgl. Belina 2013b). Auch von den einst prominenten 'gefährlichen Klassen' ist nur selten die Rede, schon allein wegen des Substantivs. Gleichwohl wissen alle, wer gefährlich ist und wo man diese Gestalten in deutschen Städten findet: in den 'sozialen Brennpunkten', den 'Problemgebieten', ja mitunter gar in den 'Ghettos', wo die 'Modernisierungsverlierer' oder gar die 'Parallelgesellschaften' hausen. Die in solchen Stadtgebieten tatsächlich räumlich konzentrierte Armut ist dabei häufig genug nicht das eigentliche Thema. Vielmehr geht es um die vermeintliche 'Gefährlichkeit', die von solchen Gegenden ausgeht, die 'Kriminalität', die hier gedeiht, und die 'Kriminalitätsfurcht', die in ihnen herrscht und die sie ausstrah-

1 Zuerst erschienen als: Bernd Belina (2017): „Vorbild New York“ und „Broken Windows“: Ideologien zur Legitimation der Kriminalisierung der Armen im Namen der Sicherheit in der unternehmerischen Stadt. In: Joachim Häfele, Fritz Sack, Volker Eick & Hergen Hillen (Hg.): Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen. Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 29-46. Ich danke Springer Nature für die Wiederabdruckgenehmigung.

len. Diese gelte es zu ‘bekämpfen’, mit Ordnungsamt und Polizei, Sozialarbeit und Pädagogik, Stadtplanung und Architektur. Als Vorbild galt und gilt hierbei New York, als Schlagwort geistert *Broken Windows* durch die Debatten. Ziel dieses Beitrags ist es, die Vorbildlichkeit New Yorks (14.3) und die Ideologie *Broken Windows* (14.4) kritisch zu hinterfragen. Zuvor diskutiere ich, was kritisches Hinterfragen solcher weitverbreiteter Vorstellungen im Bereich von Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen des 21. Jahrhunderts m.E. bedeutet: zum einen gängige Zuschreibungen und Vorstellungen des Alltagsverstandes mit denjenigen sozialen Prozessen und Interessen in Beziehung zu setzen, denen sie entstammen und in denen sie wirkmächtig werden (14.1); und zum anderen die Kontexte zu identifizieren, in denen spezifische Zuschreibungen von Gefährlichkeit in der Stadt stattfinden (14.2).

14.1 ‘Gefährliche Gegenden’ und ‘Gefährdete Gegenden’ in Kriminologie und Alltagsverstand

In Politik und Medien wird der Zusammenhang von Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen üblicherweise in der o.g. Weise diskutiert: Es gibt ‘gefährliche Gegenden’, um die ‘man sich kümmern’ muss. Die Frage ist dann häufig nur noch, wo genau diese Gegenden liegen. Die für die Kriminologie vorgesehene Rolle – die sie meist auch annimmt – beschränkt sich auch in diesem Teilbereich auf das, was Helga Cremer-Schäfer und Heinz Steinert (2014: 15) für sie insgesamt festhalten: dass sie „nur den vermuteten common sense fortschreibt und systematisiert“. Der Alltagsverstand weiß um ‘gefährliche Gegenden’, die Kriminologie lokalisiert sie (so etwa Eisenhardt 2012, Schwind 2010: 317-392). Anstatt nach den sozialen Prozessen zu fragen, die immer auch sozial-räumliche sind (vgl. Belina 2013a), aufgrund derer Räume als gefährlich und kriminogen erscheinen, geht viel Zeit und Energie in weitgehend theoriefreie Forschung zu Techniken der Kriminalitätskartierung, die eine effizientere und effektivere Polizeiarbeit anleiten sollen (vgl. → Kapitel 16 in diesem Band). ‘Gefunden’ werden in solcher Forschung tendenziell immer dieselben Raumtypen. Dies sind zum einen als ‘gefährliche Gegenden’ – einigermaßen dauerhaft – die Wohngegenden der Armen, die sich hierzulande häufig mit jenen der durch strukturellen und Alltagsrassismus ausgegrenzten ‘Ausländer’ überschneiden. Zum anderen sind dies – weit dynamischer – ‘gefährdete Gegenden’, in denen sichtbare Armut (und mithin Arme) als störend empfunden werden, weil sie nicht hierhergehören; und wo die Machtmittel der *Stakeholder* ausreichen, dieses Empfinden erfolgreich als legitime Anforderung an die Polizeiarbeit zu artikulieren. Hierzu gehören insbesondere jene Gegenden, die

aufgrund von Aufwertungsdruck mittels Kriminalisierung von störenden Gestalten gereinigt werden sollen (vgl. Künkel 2013a), sowie jene, in denen hochwertiger Konsum, politische Repräsentation oder das Wohlbefinden der Herrschenden und Wohlhabenden durch die Anwesenheit sichtbarer Armut(-sgestalten) gestört werden (Belina 2006). Die hier getroffene Unterscheidung ist eine, die die Zuschreibung 'Gefährlichkeit' hinsichtlich der verfolgten Zwecke in Bezug auf sozialräumliche Prozesse kategorisiert. In öffentlichen Debatten werden 'gefährdete Gegenden' üblicherweise ebenfalls als 'gefährliche Gegenden' dargestellt – also als Gegenden, in denen es gefährlich ist. Die Gefahr geht in solchen Gegenden von gefährlichen Gestalten aus, die 'eigentlich' nicht dorthin gehören.

Warum genau die auf diese Weise identifizierten Raumausschnitte als gefährlich erscheinen, obschon der Grund der Kriminalisierung offenbar wenig bis nichts mit 'Gefährlichkeit' zu tun hat, ist der kriminologischen Fortschreibung des Alltagsverständes gleichgültig. In der Tradition kritischer Wissenschaft wissen wir aber: „[A]lle Wissenschaft wäre überflüssig, wenn die Erscheinungsform und das Wesen der Dinge unmittelbar zusammenfielen“ (Marx 1983: 825). Es lohnt sich also, die sozialen Prozesse zu identifizieren, die im Wissen um 'gefährliche Gegenden' erscheinen. Denn nichts anderes macht das von Marx genannte „Wesen“ sozialer Phänomene aus: die Art und Weise, wie sie in Prozessen sozialer Praxis produziert und immer wieder reproduziert werden, und wie somit Abstraktionen (wie 'gefährliche Gegend') für den Alltagsverstand praktisch wahr gemacht werden (vgl. Belina 2013a). Anders als die Realabstraktionen und Fetischismen, mit denen Marx sich in *Das Kapital* herumschlägt, anders also als etwa Geld, Kapital oder Kredit, ist die naturalisierte Vorstellung von 'gefährlichen Gegenden' keine Notwendigkeit für den Fortbestand der Gesellschaftsformation. Sie mit den Mitteln der Kritik anzugehen, zu verunsichern und ihrer Wirkmächtigkeit zu berauben, ist weit einfacher als etwa bei Geld, Kapital oder Kredit, auch weil sie weit weniger eindeutig daherkommt. Was etwa „Kredit“ im Kapitalismus ökonomisch und moralisch bedeutet, erscheint eindeutig, fest, unumstößlich: „Schulden muss man doch zurückzahlen.“, wie David Graeber (2012: 8) die durchgesetzte Sicht der Dinge zitiert, um sie dann auf rund 500 Seiten zu widerlegen. Auch 'gefährliche Gegenden' sind im Alltagsverstand verankert, aber in einer Weise, die weit weniger unumstößlich erscheint. Der Alltagsverstand ist „eine chaotische Ansammlung disparater Auffassungen“ (Gramsci 1991ff.: 1398), die sich häufig genug widersprechen. Dass aus diesen Widersprüchen des Alltagsverständes die Basis einer Kritik an den Vorstellungen des Alltagsverständes selbst hervorgehen kann, nennt Gramsci den „gesunden Kern“ (ebd.: 1379) des Alltagsverständes, das, was „gesunder Menschenverstand genannt werden könnte“ (ebd.).

Erste Hinweise darauf, dass die Alltagsvorstellung von ‘gefährlichen Gegenden’ aufgrund der Widersprüchlichkeit der Vorstellung selbst relativiert oder negiert wird, finden sich häufig, wenn man die Bewohner*innen solcher Gegenden zu Wort kommen lässt. Ein Ausschnitt aus einer Gruppendiskussion mit Seniorinnen im Frankfurter Stadtteil Gallus, die Studierende im Rahmen eines Projektseminars geführt haben, mag dies verdeutlichen:

Df: Aber, ähm – mm aber ich denk so schlecht is unser Ruf gar nich.

XYf: [zustimmend] Neeeein!

Df: Der Ruf is vielleicht schlecht, aber von anderen Stadtteilen denken die Leute sehr negativ.

[...]

Df: Wollt ich grad – und lesen Se mal die Zeitung jeden Tach, mit Bewusstsein, ob des jetzt Bernem is, oder Bockenheim oder wo, man hat die Stadtteilbezirke in den Zeitungen [...], schlimm isses überall. Griesheim!

[...]

XYf: Ja, Höchst! Ja, des is schlimm! Ja, Höchst ist ganz schlimm!

(Hemmerling et al. 2009: 15; leicht korrigiert)

Auch wenn in diesem kurzen Ausschnitt andere Stadtteile als der eigene als ‘gefährliche Gegenden’ gekennzeichnet werden, die Diskutierenden also weit davon entfernt sind, nicht in der Kategorie ‘gefährliche Gegend’ zu denken, so liefern sie doch mit der Relativierung der vermeintlichen Gefährlichkeit des eigenen Stadtteils einen Ansatzpunkt dafür diese Kategorie überhaupt in Frage zu stellen. Die von Gramsci (1991ff.: 1382) geforderte „Kritik des ‘Alltagsverstands’“ besteht gerade darin, „eine bereits bestehende Aktivität [die mit Vorstellungen von der Welt einhergeht; B.B.] zu erneuern und ‘kritisch’ zu machen“ (ebd.). Hieran knüpft die von ihm ausgearbeitete „Dialektik pädagogischer Führungsverhältnisse“ (Merkens 2007: 204) an, mit der er betont, dass der chaotische Komplex von Alltagsvorstellungen einerseits Instrument der „Vorherrschaft [...] qua Führung“ (ebd.: 205) der Subalternen durch die Herrschenden ist, andererseits aber zugleich „stets durchdrungen ist von oppositionellen Bewegungen, Antagonismen und Brüchen“ (ebd.). Diese Brüche offenzulegen und von ihnen aus einen Blick auf sozial-räumliche Ungleichheiten in der Stadt zu ermöglichen, der nicht auf Kriminalisierung, Ausschließung und Bestrafung abzielt, ist die Aufgabe einer Kritischen Kriminologie. Ihre – im Gramscianischen Sinne – organischen Intellektuellen „setzen am Alltagsverstand an und bearbeiten ihn, indem sie Begriffe, Denkweisen und praktische Perspektiven mit den Selbsterklärungen und spontanen Empfindungen der Menschen aufgreifen und neu kombinieren“ (Niggemann 2014: 312f.).

14.2 Kontexte der Kriminalisierung städtischer Armut

Zuschreibungen finden immer in Kontexten statt. Kaum jemand erfindet spontan neue Zuschreibungen, der Alltagsverstand greift vielmehr auf in Kontexten durchgesetzte, hegemoniale Vorstellungen zurück. Diese Kontexte, diese geteilten Vorstellungen, sind zunächst a-räumlich. Raum wird relevant, wenn spezifische, auch räumlich bestimmte Kontexte spezifische Zuschreibungen ermöglichen oder wahrscheinlicher machen. Im Folgenden diskutierte ich die Gegend, die Stadt und die Gesellschaft als relevante Kontexte der Zuschreibung 'gefährliche Gegend'.

14.2.1 Nachbarschaftseffekt, kritisch gewendet

Der erste dieser Kontexte ist das als 'gefährlich' titulierte Quartier selbst. Wie schon Feest (1971) gezeigt hat, und wie es in zahlreichen Untersuchungen aus dem nordamerikanischen Kontext immer wieder bestätigt wird, ist der „sozio-ökonomische und kulturelle Kontext der Begegnung zwischen Polizei und Bürger*in, meist räumlich verstanden als die 'Nachbarschaft', in der sie stattfindet“ (Rinehart Kochel et al. 2011: 499), zentral für die Frage, wer wen kontrolliert und wem also Gefährlichkeit unterstellt wird (vgl. Beckett et al. 2006, Capers 2009, Geller & Fagan 2010, Lynch 2011). Didier Fassin hat aus seiner umfangreichen Studie zur Polizeiarbeit in den Pariser Banlieues – bei denen er u.a. Zeuge von „Bestrafungen auf der Straße oder auf dem Revier“ sowie von „öffentlichen Beleidigungen“ und „privaten Erniedrigungen“ (2013: 105) wurde – rekonstruiert, dass für diese Gegenden eine „polizeiliche Berufsethik“ gilt, „die es erlaubt, Handlungen, die viele als deviant, pervers oder ganz einfach illegitim oder illegal beschreiben würden, den Augen der Ausführenden mit einer tragfähigen Begründung zu versehen“ (ebd.: 106). Anders formuliert: In bestimmten Gegenden erscheint der Polizei Polizeigewalt angemessen.

Das ist, kritisch gewendet, der rationale Kern der Diskussion um Nachbarschaftseffekte, wie sie in Stadtforschung und Kriminologie prominent geführt werden (vgl. Sampson 2012). In dieser Diskussion wird unterstellt, dass es die Eigenschaften einer räumlich identifizierbaren Gruppe selbst sind, die ihre Marginalität zu verantworten haben oder zumindest zu dieser beitragen. In dieser gängigen Variante sind Nachbarschaftseffekte vor allem ein „politisches Instrument um inner-city communities [die sich in anderen Teilen der Welt in anderen Bereichen der Stadt finden lassen, in Frankreich etwa in den o.g. Banlieues am Stadtrand; B.B.] ihre eigene Marginalität vorzuwerfen“ (Bauder 2002: 90; vgl. Slater 2013). Kritisch gewendet bezieht sich die Frage nicht auf die vermeint-

lichen Eigenschaften, die eine räumlich identifizierbare Gruppe *hat*, sondern auf jene, die ihr – u.a. von der Polizei – *zugeschrieben werden*. In den derart stigmatisierten Gegenden werden regelmäßig die ‘üblichen Verdächtigen’ kontrolliert, wird *Racial Profiling* und *Policing of the Dangerous Classes* stattfinden. Die Leistung von *Broken Windows* und verwandten Ideologien besteht darin, solche Zuschreibungen plausibel und sinnvoll erscheinen zu lassen und damit die sozial und nach Hautfarbe selektive Kriminalisierung und Polizeiarbeit (und -gewalt; vgl. Fassin 2013) im Alltagsverstand zu legitimieren.

14.2.2 Armut und Polizei in unternehmerischer und revanchistischer Stadt

Der erste genannte Kontext allein, die als gefährlich wahrgenommene Gegend, erklärt nicht, warum die Zuschreibung ‘gefährliche Gegend’ auch außerhalb der Gegend Teil des Alltagsverstandes ist, und v.a. auch nicht, warum dieses Wissen politisch relevant wird und die Form einer Handlungsanleitung annimmt (‘sich kümmern’). Dafür sind zwei weitere Kontexte notwendig.

Den zweite relevante Kontext bildet jenen des ersten: Der Kontext, in dem Räumen in der Stadt die Eigenschaft ‘Gefährlichkeit’ zugeschrieben wird, ist jener der unternehmerischen bzw. neoliberalen Stadt (vgl. Heeg & Rosol 2007, Schipper 2013). Diese ist gekennzeichnet durch eine doppelte Ökonomisierung städtischer Politik, die jeweils die Position der ärmeren Teile der Stadtbevölkerung schwächen. Erstens steht die Politik der unternehmerischen Stadt ganz im Dienste des Erfolgs im (tendenziell globalen) Wettbewerb der Städte um Investitionen, einkommensstarke Bevölkerungsgruppen, hochwertigen Konsum und zentralstaatliche Fördermittel (Harvey 1989b), sowie zunehmend auch um eine gute Platzierung in einschlägigen Städterankings (McCann 2010). Hierzu wird u.a. „a physical and social imaginary of cities suited for that competitive purpose“ (Harvey 1989b: 14) hergestellt, in das sichtbare Armut nicht passt und deshalb unsichtbar gemacht und vertrieben wird. Zweitens halten Wettbewerbsmechanismen in die Stadtpolitik selbst Einzug, etwa durch *New Public Management*/Neues Steuerungsmodell (Lebuhn 2007), *Public-Private-Partnerships* (Rügemer 2008) und auch durch das „particitainment“ (Selle 2011, zit. nach Rosol & Dzudzek 2014: 214) der Bürger*innenbeteiligung, in dem sich vermeintlich die besten Vorschläge durchsetzen sollen (und mittels dessen häufig das zuvor schon feststehende, investor*innenfreundliche Ergebnis legitimiert wird). In solchen Wettbewerbsmechanismen haben die Stimmen derer, die sich gegen Ausschließung und Bestrafung der Armen wenden, regelmäßig einen schweren Stand.

In einem solchen, durch Wettbewerbsdruck gekennzeichneten Kontext gedeihen alle Arten von Ideologien, die die Verdrängung und Bestrafung der Armen als Bekämpfung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht dar- und damit den strafenden Institutionen des Staates anheimstellen. Insbesondere die Polizei soll im Namen von Recht und Ordnung das Problem der sichtbaren Armut angehen. In der unternehmerischen Stadt fordern Medien und Politik von ihr häufig ein 'Aufräumen'. Hierzu wurden und werden ihr hierzulande in den letzten beiden Jahrzehnten zusätzliche polizeirechtliche Möglichkeiten eingeräumt, etwa Aufenthaltsverbote und die Ausweisung von „Gefahrengebieten“ (→ Kapitel 9 in diesem Band). Armut und Arme werden auf diese Weise ideologisch und praktisch zum Sicherheitsproblem gemacht. Die Teile der Stadt, in denen Arme leben, werden zu 'gefährlichen Gegenden', jene, in denen sie den normalisierten Verlauf der Dinge durch ihre Anwesenheit stören, zu 'gefährdeten Gegenden'.

14.2.3 Punitivität und Neoliberalismus

Der dritte, allgemeinste Kontext für die Zuschreibung 'gefährliche Gegend' ist die gesellschaftliche Entwicklung insgesamt. Festzuhalten ist hier zum einen eine zunehmende Punitivität, also eine zunehmende Verwendung des Strafrechts und damit von 'Kriminalität' und Polizei bei der Regulierung und Ordnung von Gesellschaft, und zwar sowohl ideologisch-diskursiv als auch praktisch. Punitivität ist eine „politische Strategie, die die Logik der Bestrafung und des staatlichen Strafrechts auf andere institutionalisierte Praktiken und Herrschaftstechniken überträgt“ (Cremer-Schäfer & Steinert 2014: 260). Während eine solche Übertragung für die USA vielfach nachgewiesen ist und eine entsprechende Zunahme außer Frage steht (Garland 2001, Simon 2007, Wacquant 2009), werden für Deutschland mitunter gegenläufige Tendenzen angeführt – etwa die Anzeichen einer *de facto* Entkriminalisierung des Genusses einiger *de jure* illegaler Drogen. Tatsächlich gilt für die Entwicklung hierzulande nach wie vor: „This is not America“ (Ronneberger et al. 1999: 202), d.h. die Punitivitätstendenzen hierzulande sind weniger offensichtlich als in den USA. Gleichwohl sind solche Tendenzen zu beobachten. So hat Christina Schlepper (2014) empirisch gezeigt, dass im Strafrecht seit den 1970er Jahren tendenziell Neukriminalisierungen, Tatbestandserweiterungen und Straferhöhungen die gegenläufigen Tendenzen bei Weitem übersteigen. Fritz Sack (2010) argumentiert, dass dies insbesondere auch zu ideologischen Zwecken geschieht, und Helga Cremer-Schäfer und Heinz Steinert (2014) beleuchten die (unrühmliche) Rolle von Kriminologie und öffentlichen Moralisierungsdiskursen in diesem Prozess.

Die zunehmende Punitivität steht wiederum in engem Zusammenhang mit Neoliberalisierungstendenzen (vgl. Brenner et al. 2010, Harvey 2005a). Erstens ist Strafen eine scheinbar kostengünstige Methode, mit den Folgen der neoliberalen Verarmungspolitik umzugehen (Belina 2006). Zweitens sind repressive und autoritäre Tendenzen wesentliche Bestandteile des neoliberalen Umbaus des Staates (Kannankulam 2008). Drittens leisten Kriminalisierung und Punitivität in einer neoliberalen „Gesellschaft, die dem Markt entsprechend geregelt werden soll“ (Foucault 2004b: 208) mit dem Wettbewerb als „regulative[m] Prinzip“ (ebd.) einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit von Städten und Staaten. Viertens schließlich ist auch die Logik, nach der Individuen und Gruppen insbesondere im hier interessierenden Kontext der Ordnungspolizei in den Städten dem strafenden Staat anheimgestellt werden, selbst neoliberal. Nicht individuelle Schuld oder zumindest Hinweise auf eine konkrete Gefahr, die von Individuen ausgehen, bilden die Grundlage des Polizierens der Armen in der Stadt, sondern ihre Zugehörigkeit zu einer Kategorie von Menschen und/oder die Anwesenheit in einer bestimmten Gegend, die als 'gefährlich' gelten (Belina 2006).

Letztere Tendenzen werden deutlich, wenn nunmehr das Vorbild New York und die Ideologie *Broken Windows* näher betrachtet werden.

14.3 Das Vorbild New York

Die Blaupause für die neoliberale Verbindung von Stadtpolitik und Polizeiarbeit im Globalen Norden liefert die jüngere Geschichte der Stadt New York. Einerseits ist die Fiskalkrise der Stadt 1975 der „iconic case“ (Harvey 2005a: 44) für die Art und Weise, in der die Stockungen der Akkumulationsdynamik des fordistischen Modells mittels städtischer Austeritätspolitik begegnet wurden. Mit Verweis auf die Verschuldung öffentlicher Haushalte wurden Ausgaben für Löhne sowie für Sozial-, Jugend-, und Kulturpolitik gekürzt und demokratische Rechte beschnitten (vgl. Mitchell & Beckett 2008). David Harvey bezeichnet diese radikale Restrukturierung der Stadtpolitik New Yorks als „coup by the financial institutions“ (Harvey 2005a: 45), von dem primär eben diese Institutionen profitierten, bei denen New York ja schließlich verschuldet war (vgl. Mitchell & Beckett 2008: 83). Harvey sieht hierin eine „strategy to restore class power“ (Harvey 2005a: 46) und argumentiert, dass die in New York erprobte Durchsetzung unternehmerischer Stadtpolitik in der Folgezeit als Vorbild für neoliberale Politiken in den USA und des IWF fungierte. Für den Export des Modells war es wichtig, die Schuldfolge dahingehend zu klären, dass diejenigen, die unter dem Modell am meisten zu leiden haben, auch als verantwortlich für

die Misere erscheinen. Katheryne Mitchell und Katherine Beckett (2008: 83) fassen dies folgendermaßen zusammen: “The conservative reasoning of the austerity program articulated the causes of the city’s ‘fiscal ill health,’ as primarily attributed to unionized labor, the poor, and immigrants.“

Dieses Narrativ wurde in den 1990er Jahren dadurch punitiv ergänzt, dass nunmehr insbesondere die vermeintliche ‘Kriminalität’ der Armen und Marginalisierten (v.a. Afroamerikaner*innen) zusätzlich instrumentalisiert wurde. Neil Smith (2001, 1996) hat auf Basis seiner Studien zur Entwicklung New Yorks in den 1990er Jahren, insbesondere jenen von Gentrifizierung und Polizeiarbeit, die Formulierung von der „revanchistischen Stadt“ geprägt. Damit bezeichnet er die hegemoniale Vorstellung, dass sich die einheimische, weiße Mittelklasse die ihr von diversen ‘Minderheiten’ gestohlene Stadt zurückholen müsse, und zwar mittels Polizeigewalt. Anstatt die sichtbaren Zeichen des Niedergangs der Stadt als Resultat polit-ökonomischer Prozesse zu begreifen, werden die ‘Anderen’, werden Afroamerikaner*innen und Hispanics, die LGBT Community, Feminist*innen und Bürgerrechtler*innen als Schuldige ausgemacht. In diesem Prozess, so Smith (1996: 213), „crime [...] has become a central marker“. Die ‘Anderen’ werden in den 1990er Jahren unter Bürgermeister Giuliani und Polizeichef Bratton (vgl. Nissen 2002, Ortner et al. 1998) kriminalisiert und insbesondere ihre sichtbar armen Teile durch die Polizei aus den ‘gefährdeten Gegenden’ vertrieben und in den ‘gefährlichen Gegenden’ drangsaliiert; oder gleich massenhaft zu Gefängnisstrafen verurteilt (Wacquant 2009). Eine empirische Untersuchung dieser meist als Erfolg diskutierten Phase der New Yorker Polizeipolitik fasst die damalige Praxis als „policing poor people in poor places“ (Fagan & Davies 2000: 496) zusammen. In Folge des medialen Hypes um den vermeintlichen Erfolg dieses Vorgehens entwickelte sich in den USA ein „beinahe euphorischer Wettbewerb der Ansprüche, den Rückgang der Kriminalität auf bestimmte Gegenmaßnahmen zurückzuführen“ (Zimring & Fagan 2000: 455). Städtische Polizeipolitik wurde selbst Teil des Wettbewerbs der Städte, der v.a. mittels Polizeilicher Kriminalstatistik, aber auch in der Kulturindustrie ausgetragen wurde (vgl. http://en.wikipedia.org/wiki/The_District [11.08.2023]).

Hierzulande wurde das Vorbild New York mit der Titelstory von *Der Spiegel*, „Aufräumen wie in New York?“, im Jahr 1997 von einem Tag auf den anderen einer breiten Öffentlichkeit bekannt (Abb. 14.1).

Die folgende, intensive Debatte hierzulande hat Jenny Künkel (2013b) untersucht. Sie zeichnet nach, dass die kritischen Stimmen gegenüber den positiven Bezugnahmen zwar deutlich überwogen, dass der Diskurs aber insgesamt als „Tabubruch“ (ebd.: 87) und „Verstärker auf einen schon deutlich intensivierten



Abb. 14.1: „Aufräumen wie in New York?“. Titelseite von *Der Spiegel* Nr. 28/1997

Sicherheitsdiskurs“ (ebd.) fungierte, in dessen Folge der Zusammenhang zwischen einer „Tendenz der Verwahrlosung von Städten“ (ebd.) und der „Notwendigkeit auch oder gar vorrangig polizeilicher Lösungen [...] innerhalb der Arena offizieller Politik kaum mehr in Frage gestellt [wurde]“ (ebd.).

14.4 *Broken Windows*

Eine zentrale Rolle für die Polizeiarbeit in New York in den 1990er Jahren spielte die *Broken Windows*-These (Kelling & Bratton 1998), die ab 1997 zusammen mit dem Vorbild New York auch hierzulande bekannter wurde. Im Folgenden diskutiere ich zunächst die Aussage der These und anschließend ihren ideologischen Nutzen.

14.4.1 *Der Kern und ganze Witz: sichtbare Unordnung trägt die Schuld an Schwerekriminalität*

Die *Broken Windows*-These wurde von James Q. Wilson und George L. Kelling in einem Essay in der Monatszeitschrift *Atlantic Monthly* (1982) entworfen. Im Kern behauptet sie: „[E]rsthafte Straßenkriminalität gedeiht in Gegenden, in denen

unordentliches Verhalten unkontrolliert durchgeht“ (Wilson & Kelling 1982: 34). Sichtbare Zeichen für diesen Mangel an Kontrolle und die Akzeptanz von „unordentlichem Verhalten“ sind physischer Verfall (die namensgebenden „zerbrochenen Fensterscheiben“) ebenso wie ‚sozialer Verfall‘, der sich in der Anwesenheit ‚unordentlicher Leute‘ äußert. Beide Verfallsformen werden als sichtbare Zeichen mangelnder Kontrolle gleichgesetzt: „Der unkontrollierte Bettler ist tatsächlich die erste zerbrochene Fensterscheibe.“ (ebd.: 30) Der kausale Zusammenhang von physischer und sozialer Unordnung mit schwerer Kriminalität funktioniert über den Zwischenschritt ihrer Wahrnehmung durch potentielle Straftäter*innen. Diesen vermittele eine heruntergekommene Gegend den Eindruck, dass in ihr die soziale Kontrolle niedrig sei und das Einhalten von Normen nicht sanktioniert werde. Deshalb lade sie zu abweichenden Verhaltensweisen inklusive schwerer Verbrechen geradezu ein. Verstärkt werde dieser Zusammenhang durch die Wahrnehmung der Bewohner*innen, die ihrerseits die Wahrnehmung der Verbrecher*innen antizipierten. Deshalb fürchteten sie sich, unabhängig von tatsächlicher schwerer Kriminalität, wegen des Verfalls ihrer Wohngegend verstärkt vor Verbrechen und zögen sich aus dem öffentlichen Leben zurück, bzw. aus der Nachbarschaft weg. Die ganze Argumentation steht und fällt also mit der Behauptung, dass schwere Verbrechen begangen würden, weil eine Gegend von potentiellen Straftäter*innen als unordentlich wahrgenommen wird. Sie behauptet: „[D]isorder left untended [...] leads to [...] more serious crime.“ (Kelling 2001: 120) Auf diese Weise werden aus ‚unordentlichen Gegenden‘ ‚gefährliche Gegenden‘.

Für diesen Zusammenhang gibt es nicht nur keinen empirischen Beleg (vgl. Belina 2009, Harcourt 1998, 2001, Harcourt & Ludwig 2006, Taylor 2001), vor allem basiert die *Broken Windows*-These auf einer durch nichts als die Moralvorstellungen der Autor*innen gestützte Einteilung von Menschen in zwei Gruppen: ordentliche und unordentliche. Zu letzteren zählen „zwielichtige oder widerspenstige oder unberechenbare Leute: Bettler, Betrunkene, Süchtige, herumstreuende Jugendliche, Prostituierte, Herumlungernde, geistig Behinderte“ (Wilson & Kelling 1982: 30). Der Kunstgriff besteht darin, diese Leute indirekt zu kriminalisieren. Es wird nicht behauptet, dass die diversen Randgruppen wegen ihrer moralischen Inferiorität auch kriminell seien. Diese Gleichsetzung von moralisch unerwünschtem Verhalten und Kriminalität wurde in den USA durch höchstrichterliche Entscheidungen des Supreme Court in den 1960er und 1970er Jahren unmöglich gemacht. In einem zentralen Urteil zur Verfassungskonformität lokaler Strafgesetze hieß es hierzu:

Die Vermutung, dass Leute, die herumgehen oder faulzen oder herumstehen oder Etablissements frequentieren, in denen Alkohol ausgeschenkt wird, oder die vom

Geld ihrer Ehefrauen leben oder die der Polizei verdächtig erscheinen, in Zukunft Kriminelle werden, ist für rechtsstaatliche Prinzipien zu unsicher. (*Papachristou vs. City of Jacksonville* 1972: 171)

Wilson & Kelling (1982) reformulieren den hier kritisierten Zusammenhang dergestalt, dass „Leute, die herumgehen oder faulenzten oder herumstehen“ Schwere Kriminelle und -kriminalität in diejenige Gegend ziehen, in der sie gehen, faulenzten und stehen. Letzteres gälte es deshalb zu verhindern – durch die Polizei, als *Kriminalprävention*, unter Rückgriff auf die Gewaltmittel des Staates. Um schwere Verbrechen zu verhindern, müsse die Polizei, so die Logik und die Forderung, arme Menschen von Straßen und Plätzen vertreiben.

14.4.2 ‘Broken Windows’ als Legitimationsideologie

Im Alltagsverstand in den USA schrumpft dieser voraussetzungsvolle und indirekte Zusammenhang zwischen sichtbarer Armut und Schwerverbrechen darauf zusammen, dass die Polizei gegen Randgruppen vorgehen muss, auch wenn diese selbst nichts Verbotenes getan haben oder sich zu tun anschicken. Für viele Journalist*innen, Stadtbewohner und Bürger*innen sowie auch und vor allem Polizist*innen bedarf es außer Schlagworten wie ‘New York’ oder ‘Broken Windows’ sowie ihrer (kleinbürgerlichen) Vorurteile keiner weiteren Belege. Einer der Schöpfer von *Broken Windows* behauptet etwa stolz, die These sei bei „criminal justice agencies“ und der Polizei weithin akzeptiert (Kelling 2001: 120).

In Folge der Durchsetzung dieser Sicht der Dinge werden in den USA auch in Gesetzen auf einzelstaatlicher und lokaler Ebene Verhaltensweisen re-kriminalisiert, von denen es in *Papachristou vs. City of Jacksonville* (1972) hieß, dass sie „für rechtsstaatliche Prinzipien zu unsicher“ seien (vgl. Mitchell 2007, Wozniak 1999). Zwar wurden lokale und einzelstaatliche Gesetze, die das schlichte Herumstehen („loitering“) oder explizit eine Lebenslage („status“) wie Obdachlosigkeit kriminalisieren, von den Gerichten seit den 1960er und 70er Jahren für nicht verfassungskonform erklärt und verboten (Simon 1992: 641-645). Allerdings erlassen Städte und Einzelstaaten seitdem Gesetze, die sich spezieller gegen Personen richten, „die zu einem bestimmten Zweck herumstehen, mit einer bestimmten Absicht oder an einem bestimmten Ort“ (Wozniak 1999: 23). Solche Gesetze gelten vor Gericht üblicherweise als spezifisch genug. Die darin genannten Zwecke zielen stets auf *bestimmte* Gruppen wie Bettler*innen, Prostituierte oder herumhängende Jugendliche. Doch auch diese spezifischeren gesetzlichen Regelungen reduzieren sich im und für den Alltagsverstand auf allumfassende Verbote des Herumstehens.

Ein Beispiel liefert Abb. 14.2, ein in Las Vegas an der Außenwand eines Gebäudes angebrachtes Verbot des Herumstehens, in poetischer Schlichtheit gehalten: „No Loitering“. Die darunter zu lesende Abkürzung bezieht sich auf Ausführungen im Recht des Staates Nevada, den *2010 Nevada Code*. Im angeführten Kapitel werden etwa Prostitution, das Lagern von Diebesgut und das unerlaubte Bewohnen eines Gebäudes kriminalisiert, aber in Abschnitt 1(f) auch das Herumstehen zu bestimmten Zwecken. Demnach ist es verboten, „[to l]oiter in or about any toilet open to the public for the purpose of engaging in or soliciting any lewd or lascivious or any unlawful act“. Hier wird also das Herumstehen in oder bei öffentlichen Toiletten zum Zweck „unzüchtiger“ und „lüsterner“ Verhaltensweisen bzw. ihres Angebots verboten, aber ganz zum Schluss eben auch das Herumstehen „zu jeglichem ungesetzlichen Verhalten“. Auf der Hauswand ebenso wie im Alltagsverständnis tauchen all die Spezifizierungen von NRS 207.303 nicht mehr auf, sie sind reduziert auf das schlichte „Herumstehen verboten“. Ein weiteres Beispiel liefert die Regelung, auf die das Schild in Abb. 14.3 verweist. In Baltimore sind mit solchen Schildern *Drug Free Zones* im Stadtraum



Abb. 14.2: „Herumstehen verboten“ an einer Hauswand in Las Vegas (Foto: Bernd Belina)

ausgewiesen, in denen es nach städtischem Gesetz verboten ist „to loiter or remain in any public way, public place or place open or legally accessible to the public [...] for the purpose of engaging in drug related activity“ (*Baltimore City Code*, Art. 19, § 58C). Zwar wurde gerichtlich festgestellt, dass „ein Polizist bei der Festnahme einen ausreichenden Grund dafür finden muss, dass die Person ‘with the intent of engaging in drug-related activity’ herumsteht“ (Monahan 1994: 779), doch sieht die Wirklichkeit offenbar anders aus. In der journalistisch-ethnographischen Reportage *The Corner*, in der von einem ehemaligen Polizisten und einem ehemaligen Polizeireporter das Leben einer Familie im Drogenmilieu in einem der afro-amerikanischen Ghettos der Stadt geschildert wird, führen die Autoren aus:

Nichts ist so einfach für einen Streifen- oder Zivilpolizisten, nichts so sicher und profitabel, wie jemanden auf der Straße wegen Rauschgifts festzunehmen. [...] In Baltimore muss er dazu nicht einmal Drogen finden. Er kann den Verdächtigen einfach für das Herumstehen in einer *Drug Free Zone* festnehmen. (Simon & Burns 1997: 167)

Auch hier wird im Recht das Herumstehen kriminalisiert, und auch hier nutzt die vermeintliche Spezifizierung der Zwecke des Herumstehens wenig, weil der

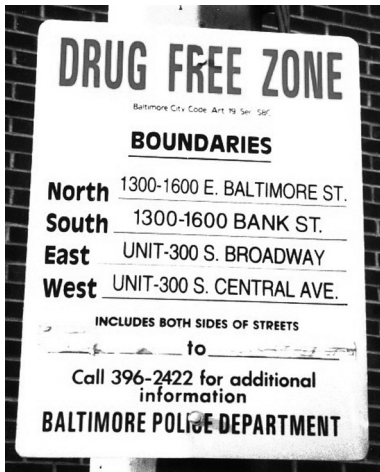


Abb. 14.3.: Hinweisschild auf die eine *Drug Free Zone* in Baltimore (Foto: Bernd Belina)

Verdacht ausreicht. Und auch hier ist klar, wem, also welcher Kategorie von Menschen, das Herumstehen in der Polizeipraxis verboten wird. Beide Beispiele zeigen, dass und wie Gesetze aussehen, die eine Polizeiarbeit nach der Logik von *Broken Windows* legal machen, wie also der Zusammenhang von unordentlichem Erscheinungsbild und Kriminalität ins Recht eingeschrieben wird.

Zusammen mit dem Vorbild New York wurde dieser in der *Broken Windows*-These behauptete Zusammenhang auch dem Alltagsverstand hierzulande mit dem o.g. Spiegel-Titel nähergebracht (Abb. 14.1). Auch hier werden mit der Formulierung „Gegen Drogen, Verbrechen und Dreck in deutschen Städten“, durch die Ausstaffierung der Freiheitsstatue mit Insignien der Polizei (Schlagstock, Handfeuerwaffe, Handschellen, Walkie-Talkie) sowie auch einem Besen anstelle der Fackel gängige Ordnungsvorstellungen und Verbrechen zusammengeworfen.

14.5 Begriffe, die wir brauchen

Die Welt mag sich seit Friedrich Engels' eingangs zitierten Zeilen verändert haben, sie mag anders erscheinen, doch nicht wenige ihrer prägenden Widersprüche sind ihrem Wesen nach noch immer dieselben. Nur wird in Politik, Medien und Wissenschaft viel zu selten das auf eben diese Widersprüche verweisende Vokabular verwendet, das wir bei Engels finden, und das wir für ein Verständnis von urbanen Prozessen bitter benötigen: 'Armut' (nicht als Grund für Kriminalität, sondern als Gegenstand von Kriminalisierungen), 'Proletariat' und 'arbeitende Klassen', hinzukommen müssen angesichts der Realität der Städte 'Migrant*innen' oder andere Begriffe, die auf Kriminalisierungen basierend auf 'falsche' Nationalität und/oder Hautfarbe verweisen. Gut verzichten können wir hingegen auf die 'gefährlichen Klassen', zu denen diese Gruppen in der Vergangenheit immer wieder gemacht wurden. Auch und gerade wenn es um Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen des 21. Jahrhunderts geht, sollten wir, sollten Kriminologie und Stadtforschung, wieder davon sprechen, dass und wie die vermeintliche Gefährlichkeit der Armen primär zur Kriminalisierung, Kontrolle und zum Zugriff auf marginalisierte Gruppen in den Städten verwendet werden.

Die praktische Erfahrung der von Kriminalisierung Betroffenen – seien es die im öffentlichen Raum 'gefährdeter Gegenden' aufgrund ihrer Hautfarbe oder ihrer sichtbaren Armut von der Polizei Kontrollierten, seien es die Bewohner*innen von 'gefährlichen Gegenden' (wie die eingangs zitierten Seniorinnen aus dem Gallus) – wissen oft sehr genau, wie Kriminalisierungen funktionieren. Weil der Alltagsverstand „wesentlich praktisch“ (Niggemann 2014: 215) ist, findet sich hier der Ansatzpunkt für die Popularisierung und gegenhegemoniale Strategie einer Kritischen Kriminologie, die sich auch und zunächst als aufklärerisches Projekt begreift und Vorurteile und Ideologien hinterfragt.

Abschnitt IV: Karten

15 Kritik von Kriminalgeographie und Kriminalitätskartierung (2007)¹

In Medien, Politik und Polizeipraxis erfreut sich die Kriminalitätskartierung steigender Beliebtheit. Die mediale Präsenz derartiger Karten trägt dazu bei, dass das „Wissen“ um die Lokalisierung von „Kriminalität“ bzw. die „Gefährlichkeit“ bestimmter Gegenden als Teil des Alltagsverständs, dieser „chaotische[n] Ansammlung disparater Auffassungen“ (Gramsci 1991ff.: 1396), zunehmend mit vermeintlicher Objektivität unterfüttert wird. Denn Methodik und Vorarbeiten zu diesen Karten werden in den Wissenschaften geleistet, im deutschen Sprachraum unter den Titeln „Kriminalgeographie“ und „Kriminologische Regionalanalyse“. Die, wie in der Zeitschrift *Der Kriminalist* zu lesen war, „Renaissance der Kriminalgeographie“ (Schneider & Spieß 2000: 323) begann in den USA bereits in den 1970er Jahren (für eine frühe Kritik vgl. Peet 1975) und hat in den 1990er Jahren auch Großbritannien und die BRD erreicht (Harries 1999, Hartwig 2001, Markovic et al. 2006, Murray et al. 2001, Pelfrey 2001).

In diesem Kapitel werden die Untiefen der aktuellen Kriminalgeographie mit den Arbeiten eines ihrer Gründerväter, des Statistikers Adolphe Quetelet (1796–1874), verglichen. Es wird aufgezeigt, dass und in welcher Hinsicht Quetelet – bei aller berechtigter Kritik an seiner Sozialphysik – weiten Teilen der aktuellen Kriminalgeographie bezüglich seiner theoretischen Grundannahmen zum Verhältnis von „Kriminalität“ und „Raum“ vorzuziehen ist.

15.1 Die „Geburt“ der Kriminalgeographie: Adolphe Quetelet

Bevor auf die „Renaissance der Kriminalgeographie“ eingegangen wird, also auf ihre „Wiedergeburt“, soll zunächst ihre „Geburt“ im Vordergrund stehen,

1 Zuerst erschienen als: Bernd Belina (2007): Zur Kritik von Kriminalgeographie und Kriminalitätskartierung ... und warum deren heutige Bemühungen noch hinter Quetelet zurückfallen. In: Sabine Tzschaschel, Holger Wild & Sebastian Lentz (Hg.): Visualisierung des Raumes. Karten machen – die Macht der Karten. Leipzig: IfL, S. 241-255. Ich danke dem Leibniz-Institut für Länderkunde für die Wiederabdruckgenehmigung.

genauer: einer ihrer „Väter“, nämlich Adolphe Quetelet. Der Mitbegründer der modernen Statistik gilt gemeinhin als der Erste, der im Rahmen der Moralstatistik statistische Methoden auf gesellschaftliche Phänomene angewandt hat, um diese zu erklären (Mosselmans 2005: 565). Neben André Michel Guerry, dem Autor von *Essai sur la statistique morale de la France* (1833), begründet Quetelet mit seinem 1835 erschienenen Hauptwerk *Sur l'Homme et le Développement de Ses Facultés* die Sozialphysik. Die überarbeitete und erweiterte Neuauflage dieses Werkes von 1869, nach der im Folgenden zitiert wird, trägt den Namen dieser neuen Strömung als Titel: *Physique Sociale*. Diese beiden Werke aus den 1830ern, Guerry (1833) und Quetelet (1869, Erstauflage 1835), gelten mit ihren statistischen Analysen und Kartierungen zur Kriminalität gemeinhin als die ersten Beiträge zur Kriminalgeographie (Albrecht 1985: 195). Im Folgenden soll die Denkweise Quetelets bezogen auf das Verhältnis von „Kriminalität“ und „Raum“ rekonstruiert werden, um zu verstehen, welche Rolle die Kartierung der Kriminalität bei ihm spielt. Zuvor sind einige Ausführungen zu Quetelets Denkweise insgesamt und, dem wiederum vorgeschaltet, zu Datengrundlage und Kontext der Sozialphysik angebracht.

In Frankreich wurde erstmals 1827 mit dem *Comte général de l'administration de la justice criminelle* eine Kriminalitätsstatistik veröffentlicht. In ihr waren die vierteljährlichen Berichte der Staatsanwaltschaften der Départements zusammengefasst, in denen Anklagen und Verurteilungen differenziert nach „Verbrechen gegen Personen“ und „Verbrechen gegen das Eigentum“ sowie nach Geschlecht, Alter, Beruf und Bildungsstand der Abgeurteilten gesammelt wurden (Beirne 1987: 1147f.). Diese und andere Datensammlungen, die im frühen 19. Jahrhundert das Aufkommen der Bevölkerungsstatistik markieren, hatten ganz pragmatische Gründe. Staatliche und andere Institutionen hatten konkrete Interessen an diesen Daten:

Die Dimensionen des Körpers wurden gemessen, um die Gesundheit und Stärke von Soldaten einzuschätzen; die Tabellarisierung von Verbrechen war Teil der Bemühungen, die Justizverwaltung zu zentralisieren und zu rationalisieren; Krankheits- und Todesstatistiken wurden verwendet, um Versicherungen zu regeln und um das öffentliche Gesundheitswesen zu verbessern. (Porter 1995: 16)

Mit Foucault kann man diese Entwicklung als Ausdruck der neu aufkommenden Gouvernementalität begreifen. Mit diesem Begriff bezeichnet er

die Gesamtheit, gebildet aus den Institutionen, den Verfahren, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken, die es gestatten, diese recht spezifische und doch komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als Hauptwissenschaft sie politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat. (Foucault 2000: 64)

Diese Form, Macht mittels der „Kunst des Regierens“ auszuüben, reagiert nach Foucault auf das „Auftauchen des Problems der Bevölkerung“ (ebd.: 59) gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Demnach löst die Bevölkerung das Territorium „als Zweck und Instrument der Regierung“ (ebd.: 61) ab. Dabei fungiert die Bevölkerungsstatistik als „Hauptmittel“ (ebd.: 59) der Kunst des Regierens, ihr Ziel besteht darin, „Dinge“ einem ‚angemessenen Zweck‘ zuzuführen“ (ebd.: 54). Die Erfassung der Kriminalitätshäufigkeiten ist entscheidend für die Entstehung des „Sicherheitsdispositiv“, zu dem auch und gerade das wissenschaftlich produzierte Wissen über Abweichung, Kriminalität und den Umgang mit ihr gehören (vgl. Lemke 2000: 32-34). In diesem Sinne stehen auch Quetelets Arbeiten zur Kriminalität von Anfang an im Dienste des Regierens (Hayward 2004: 88). Für Beirne (1987) folgen sie direkt aus dem staatlichen Interesse, die „gefährlichen Klassen“ zu kontrollieren, sowie aus dem Aufkommen der Anwendung statistischer Methoden auf gesellschaftliche Phänomene.

Der Beitrag, den Quetelets Sozialphysik dabei leisten will, besteht in der mathematisch exakten Beschreibung und Erklärung des physischen und moralischen Zustands der Bevölkerung, aus der sich Prognosen und damit Empfehlungen an die Politik ableiten lassen. Die Überzeugung, dass all dies mittels Mathematik möglich ist, stiftet für Quetelet die „Entdeckung“ der Regularitäten des Sozialen, die durch die bevölkerungsstatistische Erfassung sozialer Phänomene erstmals ins Bewusstsein rücken (vgl. Fleischhacker 2002). Ein Beispiel aus der 1842 erschienenen englischen Übersetzung von *Sur l'Homme*, das Senata (2003) entnommen ist, mag illustrieren, wie das gemeint ist. Quetelet lässt keinen Zweifel daran, dass Heirat seines Erachtens ein durch keinerlei äußere Umstände determinierter, freier Willensentschluss ist. Gleichwohl findet er auch in diesem Bereich überraschende Regularitäten. Z.B. liegen für die Jahre 1841–45, also für fünf Jahre in Folge, fast identische Zahlen für die Verteilung des Alters der Braut bei Hochzeiten von Bräutigamen von 30 Jahren und jünger vor. Der von Senata (2003: 323) wiedergegebene Ausschnitt der entsprechenden Tabelle bei Quetelet sieht folgendermaßen aus:

		Jahr				
		1841	1842	1843	1844	1845
Alter der Braut	bis 30	12.788	12.422	12.368	13.024	13.157
	31-45	2.630	2.626	2.406	2.375	2.438
	46-60	93	121	125	129	102
	über 60	7	6	8	5	5

Abb. 15.1: Alter der Braut bei Heiraten in Belgien 1841–45 mit Bräutigamen bis 30 Jahren; Daten nach Senata 2003: 323

Diese erstaunliche Regelmäßigkeit zeigt für Quetelet, dass der individuelle freie Wille überlagert wird durch gesellschaftliche Gründe (ebd.: 323). Ziel seiner statistischen Untersuchungen ist es deshalb, die *gesellschaftlichen* Gründe für bestimmte soziale Phänomene aufzuspüren. Dazu überträgt Quetelet das statistische Gesetz der großen Zahl auf die Gesellschaft (Beirne 1987: 1151). Für ihn ist damit das Problem, in welchem Verhältnis der freie Wille der Einzelnen zu den Regularitäten der Gesamtheit steht, *mathematisch* gelöst. Denn obschon er betont, dass Schlüsse von Aggregatdaten auf das zukünftige Verhalten von Individuen wegen derer freier Willen zunächst wertlos sind (Quetelet 1869: 300), glaubt er sie gleichwohl tätigen zu können, wenn sie sich „auf eine mehr oder weniger große Anzahl von Menschen beziehen“ (ebd.: 319). Denn die Empirie würde zeigen, dass „der freie Wille des Menschen verschwindet und ohne merklichen Effekt zurückbleibt, wenn sich die Beobachtung auf eine große Zahl von Individuen bezieht“ (ebd.: 321).

In der zeitgenössischen Rezeption Quetelets war die Frage nach der Stellung des freien Willens im Gegensatz zu einer als fatalistisch wahrgenommenen Determinierung eines der wichtigsten Themen. Die Frage, wie Quetelet dieses Verhältnis jenseits der mathematischen Lösung qua Gesetz der großen Zahl *inhaltlich* bestimmt, ist umstritten. Laut Porter (1995: 17) nimmt für Quetelet die „große Zahl“ als „Volkskörper“ konkrete Gestalt an, der Mensch besitze „Individualität, ist aber in hohem Maße gesellschaftlich“. Nach Senata (2003: 322) ist der freie Wille für Quetelet verantwortlich für kleinere Abweichungen von den zentralen statistischen Regularitäten. Beirne (1987: 1162f.) betont, dass Quetelet stets bemüht war, nicht als Determinist gelesen zu werden, weshalb er die wichtige Rolle des freien Willens betonte. Böhme (1971: 52-58) schließlich fasst ihre Diskussion des Verhältnisses von Kausalgesetz und Willensfreiheit bei Quetelet folgendermaßen zusammen

Tatsache ist jedoch, dass er diesem Problem gegenüber unsicher war und sich nicht entscheiden konnte. Wollte er die Regelmäßigkeit sozialer Phänomene betonen, stellte er die Willensfreiheit in Frage und betrachtete die statistischen Gesetze als eine Art Kollektivzwang, dem die Handlungen des einzelnen unterworfen sind. Doch zögerte er – als Nachfahre der Aufklärung – die Konsequenz aus seiner naturgesetzlichen Vorstellung zu ziehen und den mündigen Menschen wieder zu irrationalisieren. (Böhme 1971: 53f.)

Ähnlich unklar ist die genaue Stellung des von Quetelet geschaffenen bzw. erdachten *homme moyen*, des „durchschnittlichen Menschen“. Dieses statistische, auf Mittelwerten basierende Konstrukt verstand Quetelet als eine Art paradigmatischen Menschen, als Menschen schlechthin. Bezogen auf die „Kriminalität“

ist der *homme moyen* ein Schlag ins Gesicht der bourgeoisen Vorstellung, in der „kriminell“ ausschließlich die „gefährlichen Klassen“ sind, behauptete es doch, dass ein „Hang zum Verbrechen“ in allen Menschen gleichermaßen vorzufinden sei (Beirne 1987: 1161f.). Einige Autor*innen betonen den Übergang, den Quetelet vom *statistischen Konstrukt* des *homme moyen* zur Bedeutung als *normativem Maßstab* vollzieht. So sieht Hayward (2004: 92) in ihm ein „re-moralisiertes/re-rationalisiertes Konstrukt“, mittels dessen aus Fakten Normen werden. Der *homme moyen* wäre dann nicht mehr nur eine spezifische Darstellung des Seins der moralischen Verfasstheit des Menschen, sondern würde darüber hinaus dessen Sollen repräsentieren. Diese Lesart veranlasst Beirne (1987: 1165), in Quetelet einen Begründer der positivistischen Kriminologie zu sehen, die eine vermeintlich objektiv vorliegende Dichotomie zwischen „Normalität“ und „Abweichung“ annimmt, und die bei Quetelet durch Abweichung vom statistischen Mittel bestimmt ist. Noch einen Schritt weiter geht Mosselmans (2005: 572), nach dem Quetelet den *homme moyen* als ontologische Tatsache betrachtet und davon ausgeht, dass sich die Wirklichkeit ihm in Folge der „Entwicklung der Zivilisation [...] im Laufe der Zeit immer weiter annähern und ihn so schlussendlich ins Dasein bringen würde“. Porter (1995: 17) interpretiert den *homme moyen* leicht anders. Ähnlich wie bei der Frage nach der Willensfreiheit sieht er seine Aufhebung im Sozialen: „Der durchschnittliche Mensch war für Quetelet ein ausgesprochen soziales Wesen.“ Er sei eine Form der sozialen Erklärung und keine Alternative zu ihr. Demnach wäre der *homme moyen* für Quetelet kein Ideal gewesen, nach dem die Gesellschaft zu formen sei (wie Beirne, Hayward und Mosselmans behaupten), sondern tatsächlich nur ein statistisches Konstrukt, mittels dessen Erklärungen der Regularitäten des Sozialen angestrebt werden.

Unabhängig davon, welchen Status Quetelet dem *homme moyen* genau zusprechen wollte: den Kern des Konstruktes und von Quetelets Denken insgesamt bildet das Streben nach Erklärungen gesellschaftlicher Phänomene. Diese Erklärungen finden durch einfache Formen der Korrelation zwischen den Verteilungen zweier Variablen statt, wie sie bis heute in der empirischen Sozialwissenschaft üblich sind.

Die Fragwürdigkeit dieses Typus der Erklärung wird deutlich, wenn die Auswahl der verwendeten Variablen genauer betrachtet wird. Denn beim Abstrahieren – und darum handelt es sich ja bei der Auswahl „unabhängiger Variablen“, die eine „abhängige Variable“ erklären sollen – ist es entscheidend, „wovon wir abstrahieren“ (Sayer 1999: 86; Herv. i. Orig.). Jeder Auswahl von erklärenden Variablen liegen theoretische Annahmen zugrunde. Um diese Auswahl treffen zu können, „muss man offenbar zuvor *wissen*, wovon ‘isoliert’ und ‘abstrahiert’ werden soll, muss man die Entscheidung darüber gefällt haben, *was* als ‘wesentlich’ [...]

anzusehen ist“ (Beck 1985: 18; Herv. i. Orig.). Böhme kommt bei der Durchsicht der von Quetelet für relevant befundenen Variablen auf eine stolze Ansammlung (die natürlich durch das Vorhandensein von Daten prädeterniert ist):

‘Geschlecht, Jahreszeit, Klima und Berufsart’ bestimmen den Menschen. Ferner ist sein ‘moralisches Verhalten wechselweise von seiner Umgebung, seinen Familienbeziehungen, den politischen Institutionen, der Religion, in der er erzogen ist, und seinen Standespflichten beherrscht’. Weitere soziale Determinanten sind: ‘Sitten und Gebräuche, die Vorurteile, die Konventionen und andere moralische Ursachen’. (Böhme 1971: 72)

Diese Neigung zu langen Listen möglicher erklärender Variablen teilt Quetelet mit zahlreichen anderen frühen Moralstatistiker*innen (Porter 1995: 19-21). Als Geograph muss ich dabei unwillkürlich an das hilflose Nebeneinander verschiedener „Faktoren“ in der „geographischen Kräftelehre“ denken (vgl. Bobek 1948, Wirth 1979: 229-260), in der sich das Fehlen eines Begriffs von Gesellschaft nur allzu deutlich manifestiert. Die Tatsache, dass es in dieser Hinsicht bei Quetelet ganz ähnlich bestellt ist, schränkt die Reichweite der Interpretationen von Porter (1995) und Senata (2003) ein, die in seiner Sozialphysik eine konsequente Rückführung individuellen Verhaltens und seiner Abweichungen vom *homme moyen* auf gesellschaftliche Gründe attestieren. Dagegen spricht nicht nur, dass Quetelet – ganz geographisch! – neben möglichen sozialen auch natürliche Einflüsse auf das Verhalten untersucht hat. Auch das Fehlen jeglichen Interesses, das *inhaltliche Verhältnis* zwischen statistische fassbaren „Aspekten“ wie Beruf, Familienstand, Bildung, Recht etc. zu bestimmen, verweist darauf, dass eine einigermaßen konsistente Theorie von Gesellschaft nicht Quetelets Sache war. Implizit, also durch Absehen, schließt er jedoch bestimmte, auch in den 1830ern schon im Schwange befindliche Theorien aus (vgl. den Abschnitt „Sozialistische und Kommunistische Literatur“ im *Manifest der Kommunistischen Partei*; Marx & Engels 1969b: 482-492). Gerade die „Vollständigkeit des Verursachungskataloges lässt das Fehlen einer weiteren Verhaltensdeterminante besonders evident werden: der ökonomischen“ (Böhme 1971: 73). Allerdings wird die nähere Analyse von Quetelets Kriminalitätskartographie zeigen, dass dieses Fehlen auf der Ebene der Variablenauswahl teilweise dadurch kompensiert wird, dass ökonomische Aspekte in der Interpretation und Relativierung statistischer Befunde berücksichtigt werden. Auf eben diese Kartierungen gehe ich nun, nach den notwendigen Vorbemerkungen, ein.

Von den rund 1.000 Seiten der *Physique Sociale* (Quetelet 1869) geht es auf rund 120 Seiten um die Kriminalität, die neben Suizid und Duell zu den „moralischen Qualitäten“ des Menschen gezählt wird. Ihre räumliche Verteilung steht

auf rund 25 Seiten im Zentrum der Betrachtung, wobei diese für Frankreich zunächst beschrieben (ebd.: 261-278) und anschließend mit verschiedenen Erklärungsfaktoren in Beziehung gesetzt wird. Zweck dieses Unterfangens ist das Auffinden von Erklärungen in Form von Gesetzen, die Prognosen bezüglich der Wahrscheinlichkeit individuellen Verhaltens erlauben. Bei der Kriminalität geht es um den individuellen „Hang zum Verbrechen“ (« *penchant au crime* »; ebd.: 249), der bestimmt wird als „mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit, ein Verbrechen zu begehen“ (ebd.). Nachdem Quetelet für die Kriminalität diverse mögliche Erklärungsfaktoren (immer auf Aggregatebene) überprüft hat, stellt er nur ein allgemeines Gesetz auf, das sich auf den Einfluss des Alters bezieht (ebd.: 312). Demnach steigt der „Hang zum Verbrechen“ mit dem Erreichen des Erwachsenenalters stark an und geht anschließend nur langsam wieder zurück (ebd.: 366f.). Für das Auffinden dieses Gesetzes spielt die räumlich differenzierte Betrachtungsweise keine Rolle.

Diese wird bei den anderen überprüften Zusammenhängen – Bildungsstand (ebd.: 278), Armut (ebd.: 279f.), „Rassen“ (ebd.: 279-282) und Klima (ebd.: 282f.) – in Anschlag gebracht, wobei keiner dieser Faktoren für die Formulierung eines allgemeinen Gesetzes ausgereicht zu haben scheint. Welche Rolle spielt dabei die räumliche Betrachtung? Soll sie eine über die bisher beschriebene Logik der Sozialphysik hinausgehende Erklärung leisten, werden also neben die diversen sozialen Faktoren genuin räumliche gestellt? Die Antwort hierauf lautet nein. Bei den ersten beiden Faktoren ergänzt die Korrelation mit der erfassten Kriminalität auf regionaler Ebene lediglich diejenige auf nationaler Ebene. Auf beiden Maßstabsebenen wird nicht eine kriminogene Wirkung des Raums, sondern diejenige gesellschaftlicher Phänomene untersucht. Nicht „ungebildete“ bzw. „arme Räume“ werden als mögliches Explanans überprüft, sondern Bildung und Armut. „Rasse“ und Klima hingegen konstruiert Quetelet als Eigenschaften der Räume, wobei das Klima dem (Natur-)Raum selbst zukommt und die „Rassen“ quasi natürlich im Raum verteilt sind. Beim Klima (und beim „Licht“ i.S.v. Sonnenscheindauer) kommt Quetelet zu dem Ergebnis, dass sein Einfluss „angesichts anderer, wirksamerer Einflüsse teilweise verschwindet“ (ebd.: 282). Bezüglich der drei „Rassen“ Frankreichs (gallische, germanische und pelargische) findet Quetelet starke räumliche Korrelationen in Bezug auf Häufigkeit und Art für beide Typen von Kriminalitätsdaten, „Verbrechen gegen Personen“ und „Verbrechen gegen das Eigentum“. Deren räumliche Verteilung ist in zwei (allerdings kaum zu entziffernden) Karten veranschaulicht, die entsprechend der politischen Grenzen der Zeit in etwa das Gebiet des heutigen Frankreich, Belgiens und der Niederlande umfassen. Die „gallische Rasse“ scheint Quetelet die „moralischste

Rasse zu sein“ (ebd.: 280). Wie üblich bei derartigen Betrachtungen schneidet also die „Rasse“, das Volk oder das Siedlungsgebiet des Autors überraschen gut ab (vgl. Michel 1981). Die „pelargische Rasse“ (gemeint sind die Bewohner*innen entlang der Küste) hingegen neigt zu Verbrechen gegen Personen, die „germanische Rasse“ (gemeint sind hauptsächlich Flamen und Elsässer) ist bei beiden Verbrechenstypen stark vertreten. Diese Zusammenhänge werden unter der Hand als räumliche Zusammenhänge konstruiert, da sowohl „Rassen“ als auch „Verbrechen“ – zumindest implizit, qua Betrachtungsweise – als räumliche Phänomene angesehen werden. Allerdings relativiert Quetelet diesen Eindruck in der Diskussion der Ergebnisse. Zunächst führt er den starken germanischen Hang zum Verbrechen auf zwei Gründe zurück, die soziale Aspekte betonen. Erstens seien die Siedlungsgebiete der „Germanen“ besonders dicht bevölkert, was – als soziales Argument – Kriminalität befördere. Zweitens sei dort der Alkoholkonsum besonders stark ausgeprägt, was zwar auch als räumliches Phänomen angeführt wird, sich jedoch auf soziokulturelle, nicht räumliche Aspekte bezieht. Darüber hinaus nimmt Quetelet den recht starken räumlichen Zusammenhang von „Kriminalität“ und „Rassen“ zum Anlass, „lokale Anomalien“ (Quetelet 1869: 281) näher zu betrachten. Die hohe Kriminalitätsbelastung in und um das „gallische“ Paris herum erklärt er mit Bevölkerungsdichte und Reichtumskonzentration, was viele Tatgelegenheiten schaffe, sowie dem Umstand, dass die dort konzentrierte Industrie eine Bevölkerungsschicht hervorbringe, „deren Existenzmittel prekärer sind als diejenigen anderer Berufe“ (ebd.). Dieselbe Argumentation gälte auch für die hohe Kriminalitätsbelastung im Rhônetal (ebd.). Die Konzentration von Eigentumskriminalität im Norden schließlich führt er „zu einem großem Teil auf die Ungleichheit von Reichtum und Bedürfnissen“ (ebd.: 282) zurück. Auch die scheinbar räumliche unabhängige Variable „Rasse“ wird auf diese Weise spätestens in der Diskussion in „unräumliche“ (und dabei auch „un-rassische“), soziale Faktoren aufgelöst. Diese werden allerdings weder separat statistisch überprüft (aus Mangel an Daten?) noch in einen größeren sozialtheoretischen Zusammenhang gebracht. Denn wenn Quetelet für Paris und Lyon Reichtumsunterschiede, Bevölkerungsdichte oder Tatgelegenheit für relevanter hält als die Determinierung durch die „Rasse“, dann könnte man fragen, warum er dann ausgerechnet diesen Zusammenhang statistisch überprüft und es bei den anderen bei knappen Ausführungen und Andeutungen belässt.

Insgesamt gilt für Quetelets *Physique Sociale* also, dass die räumliche Betrachtungsweise nicht einer Suche nach „räumlichen“ Erklärungen geschuldet ist, sondern ganz im Dienste der Suche nach sozialen Erklärungsvariablen steht. Die „Verräumlichung“ von Kriminalität und ihre Kartierung dienen schlussendlich

dem Zweck der Hypothesengenerierung bezüglich sozialer (z.B. Armut) oder individueller (z.B. Alter) Einflussfaktoren auf den individuellen „Hang zum Verbrechen“. Genuin „räumliche“ Faktoren werden auch untersucht, aber für wenig bis gar nicht wichtig angesehen bzw. durch soziale Faktoren relativiert. Die folgende Tabelle liefert einen Überblick, wie „räumlich“ die Betrachtung bei den verschiedenen Erklärungsvariablen erfolgt und verdeutlicht, dass bei keiner Variable eine kriminogene Wirkung des Raums behauptet wird.

<i>erklärende Variable</i>	<i>Alter</i>	<i>Armut</i>	<i>Bildung</i>	<i>Klima</i>	<i>„Rasse“</i>
Gesetz?	ja	nein	nein	nein	nein
räumliche Betrachtung?	nein	ja	ja	ja	ja
als Eigenschaft des Raums konstruiert?		nein	nein	ja	ja
von Quetelet genannte, „unräumliche“ Alternativerklärungen				vage: „andere Faktoren“	<ul style="list-style-type: none"> – Bevölkerungsdichte – Alkohol – Reichtumsunterschiede – Tatgelegenheiten – Pauperisierung

Abb. 15.2: Die „Enträumlichung“ der Kriminalgeographie bei Quetelet

Quetelets „Kriminalgeographie“, so mein Fazit, war eine, in der die räumliche Betrachtung bzw. Kartierung keinen Beitrag zur Erklärung von Kriminalität leisten sollte. Sie war deshalb keine kriminologische Theorie, die über die *Sozialphysik* als methodengeleitete Sicht auf die Verursachung von Kriminalität hinausgehen sollte. Bezogen auf die Variablenauswahl wurde bereits ausgeführt, welche Probleme diese Variante gleichwohl mit sich bringt. Quetelets „Kriminalgeographie“ diente lediglich der Hypothesengenerierung sowie der Darstellung. Dies sollte betont werden, um damit nun die Denkweise im Rahmen der aktuellen „Wiedergeburt“ der Kriminalgeographie zu kontrastieren.

15.2 Die „Wiedergeburt“ der Kriminalgeographie heute

Die „Renaissance der Kriminalgeographie“ (Schneider & Spieß 2000: 323) kann in Analogie zur Verortung der Kriminologie Quetelets durch Beirne (1987) ebenfalls als Ergebnis einer kriminalpolitischen und einer methodischen Entwicklung verstanden werden. Beirne sieht Quetelets Theorie als Resultat des Zusammentreffens von Entwicklungen in der Statistik auf der einen Seite und dem Scheitern der zeitgenössischen Kriminalpolitik auf der anderen. Letztere basierte auf dem Gefängnis als Disziplinierungsanstalt und erwies sich, so Beirne

in Anlehnung an Foucault, zum Zweck des Regierens als nicht ausreichend. Die heutige Kriminalgeographie, so meine These, verdankt ihren Erfolg erstens den neuen technischen Möglichkeiten, die der Computer beim Umgang mit und der Weiterverarbeitung von Kriminalitätsdaten liefert. Zweitens entspringt das Interesse an ihr einer Umorientierung in der Kriminalpolitik. Im Folgenden soll gezeigt werden, auf welche Weise die theoretischen Unzulänglichkeiten der aktuellen Kriminalgeographie Teil dieser Umorientierung sind, bei der es, zusammengefasst, um eine Abkehr von der fordistischen Integration der allermeisten Abwehler*innen in Nation und Gesellschaft und eine Rückkehr der „Kontrolle der gefährlichen Klassen“ qua Management der Exkludierten geht (vgl. Belina 2006). Auf diese These wird im Fazit näher eingegangen.

Bevor ich das Verhältnis von „Kriminalität“ und „Raum“ in der neueren Kriminalgeographie näher untersuche, soll erneut ein Schlaglicht auf Qualität und Natur der Datengrundlage geworfen werden. Denn seit den 1830er Jahren hat es hier manche Entwicklung und wertvolle Diskussion gegeben. So werden inzwischen in allen westlichen Staaten umfangreiche Datensammlungen zur Kriminalität durchgeführt und regelmäßig veröffentlicht, in der BRD die *Polizeiliche Kriminalstatistik* (PKS), in den USA der *Uniform Crime Report* (UCR). Diese Daten werden nicht, wie bei Quetelet, von den Staatsanwaltschaften gesammelt, sondern von der Polizei. In den Medien, der Politik und – leider! – auch in der Wissenschaft werden sie gemeinhin als Abbild „der Kriminalität“ behandelt. Auch wenn seitens des Bundeskriminalamtes, das die PKS alljährlich publiziert, betont wird, dass diese „kein getreues Abbild der Kriminalitätswirklichkeit“ (Bundeskriminalamt 2003: 7) darstellt, wird sie mitunter so behandelt, als gäbe sie „geradezu die moralische Verfassung eines Staates [wieder]“ (Kerner 1994: 105).

Das Wissen um die Unzulänglichkeit dieser Daten ist keineswegs neu. Als in den USA in den 1920er Jahren die Einführung des UCR diskutiert wurde, hat ein Autor das zentrale Problem der polizeilichen Erfassung der Kriminalität folgendermaßen auf den Punkt gebracht:

Die Regierung ist sehr interessiert daran, Statistiken anzuhäufen – sie werden gesammelt, addiert, in die n-te Potenz erhoben, es werden Wurzeln gezogen und wunderbare Diagramme hergestellt. Doch was man nie vergessen darf, ist, dass jede dieser Zahlen am Anfang von einem Schutzmann kommt, der nur das aufschreibt, was ihm in den Kram passt [*what he damn pleases*]. (Stamp 1929, zit. n. Seidman & Couzens 1974: 485)

Systematisch lassen sich fünf Filter ausmachen, die eine soziale Praxis durchlaufen muss, um in der polizeilichen Kriminalstatistik als „Verbrechen“ aufzutauchen (vgl. Abb. 15.3).

Eine Praktik ...	Die Praktik ist dann ...
<i>Filter 1: Gesetzeslage</i>	
... verstößt gegen ein Gesetz „objektiv kriminell“ ...
<i>Filter 2: Wahrnehmung</i>	
... wird als Gesetzesverstoß wahrgenommen „subjektiv kriminell“ ...
<i>Filter 3: Anzeigeverhalten</i>	
... wird zur Anzeige gebracht „als kriminell angezeigt“ ...
<i>Filter 4: Anzeigenaufnahme</i>	
... wird als Anzeige aufgenommen „als kriminell klassifiziert“ ...
<i>Filter 5: Datensammlung</i>	
... und erscheint in der Kriminalstatistik.	... und „als kriminell gezählt“.

Abb. 15.3: Der Weg einer Praktik in die polizeiliche Kriminalstatistik, zu lesen von oben nach unten (nach Belina 2006: 88)

Da alle Filter räumlich und zeitlich flexibel ausfallen können und zudem reichlich Möglichkeiten der aktiven Einflussnahme bieten, stellen die Daten, mit denen so gut wie jede Kriminalgeographie arbeitet, eng interpretiert „einen Rechenschaftsbericht der Polizei dar“ (Walter 1996: 209). In einen weiteren Kontext gestellt spiegeln sie „die Politiken der Nachfrage nach dem Strafrecht, Strategien des Anzeigens, der Überwachung und Ermittlung [wieder]“ (Cremer-Schäfer 1997: 71). Demnach zeigen auch Kriminalitätskarten, die mit dieser Datenbasis arbeiten, nicht die räumliche Ausprägung „der Kriminalität“ an, sondern diejenige der fünf Filter. Deshalb wurde im *Nationalatlas Deutschland* (Belina & Rolfes 2005) auf die kartographische Darstellung von Kriminalstatistiken verzichtet und stattdessen versucht, einige der Filter und ihrer Konsequenzen darzustellen (Anzeigeverhalten, Gesetzesverschärfungen, Einsperrungsraten in Europa).

Auf eine Folge des Zustandekommens der Kriminalitätsstatistik für die Kriminalgeographie sei noch hingewiesen: Dass die Kriminalitätsbelastung in „schlechten Gegenden“ stets sehr hoch ist, liegt zumindest auch daran, dass der Polizei dort – die zitierte Formulierung von Stamp aufnehmend – tendenziell mehr „in den Kram passt“, sie dort also einen größeren Anteil des Beobachteten als Anzeige aufnimmt als anderswo. So haben Erhard Blankenburg und Johannes Feest (1972) in ihrer begriffsbildenden Studie *Die Definitionsmacht der Polizei* in teilnehmender Beobachtung festgestellt, dass Polizisten in „ordentlichen Gegenden“ weit seltener kontrollieren als in „verdächtigen Gegenden“, weshalb sie in letzteren mehr Delikte vorfinden und registrieren. William Chambliss (1999:

63-79) hat dieses Phänomen in Washington D.C. untersucht und zeichnet nach, wie das Vorgehen der Polizei im afroamerikanischen Ghetto mit Scheinkäufen von Drogen, verdachtslosen Fahrzeugdurchsuchungen und einer insgesamt wesentlich höheren Kontrolldichte *ghetto crime* zu einer „self fulfilling prophecy“ (ebd.: 63) macht. Geradezu tautologisch ist deshalb die Feststellung von Ratcliffe & McCullagh (2001), dass ihre statistisch/kartographisch produzierten Kriminalitätsschwerpunkte weitgehend mit den Einschätzungen befragter Polizist*innen übereinstimmen. Denn die Alltagsarbeit der Polizei sorgt eben selbst dafür, dass die gemessene „Kriminalität“ in „schlechten Gegenden“ stets höher ist als diejenige in „guten Gegenden“. Coleman, Tombs & Whyte (2005) verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass die „Überkontrolle“ marginalisierter Gruppen und Stadtteile stets mit der „Unterkontrolle“ von *corporate crime*, also von Verbrechen durch Konzerne und Manager*innen einhergeht, da diese nicht leicht sicht- und verfolgbar auf der Straße begangen werden.

Wegen dieser Mängel der Datengrundlage steht die aktuelle Kriminalgeographie also von vorneherein mindestens auf wackeligen Beinen. Natürlich galt dies auch für die von Quetelet verwendeten staatsanwaltlichen Daten, auch diese waren alles andere als ein Spiegelbild der „tatsächlichen Kriminalität“, sondern vielmehr ein Ausweis der *staatsanwaltlichen* Arbeit und Kontrolldichte. Doch kann zu Quetelets Entlastung angeführt werden, dass es sich im Rahmen des zeitgenössischen Denkens der Probleme durchaus bewusst war (Beirne 1987: 1153). Darüber hinaus wurde die heute vorliegende, umfangreiche und durch empirische Studien gestützte Kritik der polizeilichen Kriminalstatistik erst seit den 1960er Jahren betrieben. Im Gegensatz zu Quetelet könnte und müsste heutigen Kriminalgeographen der tendenziell ideologische Gehalt ihrer Datengrundlage bekannt sein. Darin, dass sie diese Daten gleichwohl nutzen, unterscheiden sie sich jedoch nicht von der großen Mehrheit der Kriminolog*innen und Kriminalist*innen. Die zusätzliche ideologische Leistung ihrer Praxis besteht in der Art und Weise, in der sie das Verhältnis von „Kriminalität“ und „Raum“ konzeptualisieren. Diese These soll eine Diskussion verschiedener Varianten von „Kriminalgeographie“ belegen.

In einer ersten, weitverbreiteten Variante fungiert „Raum“ in der Kriminalgeographie explizit als kriminologisches Explanans, d.h. „Lage im Raum“ oder „räumliche Verteilung“ sollen „Kriminalität“ erklären. In einer 30 Jahre alten Definition durch den Wegbereiter der Kriminalgeographie in der BRD, den späteren Präsidenten des Bundeskriminalamts Horst Herold, klingt das folgendermaßen:

Die Kriminalgeographie konzentriert sich in ihrer Betrachtung auf die strukturellen und funktionellen Elemente des Raumes, [...] um sie sodann zu den Teilen der

Kriminalität in Beziehung zu setzen, *die vom Raum ausgelöst oder angezogen werden* (Herold 1977: 292; Herv. B.B.)

Hier „löst“ also der Raum die Kriminalität „aus“. Diese Denkweise ist Geograph*innen als „Raumfetischismus“ nicht unbekannt und sie ist an anderer Stelle hinreichend kritisiert worden (vgl. statt vieler die prägnante Kritik bei Smith 1981). Auch hier gilt, dass entscheidend ist, „wovon wir abstrahieren“ (Sayer 1999: 86; Herv. i. Orig.). Der Raumfetischismus abstrahiert, indem er den extra-sozialen Raum zum Explanans macht, vom Sozialen. Indem der Raum in der Kriminalgeographie als Erklärungsgröße herangezogen wird, bleibt die Gesellschaft, bleiben Strafrecht und Staatsapparate, „Kriminelle“ und deren Motive, bleibt alles, was nicht „Raum“ ist, außen vor. Im Gegensatz zu Quetelet wird in der zitierten Definition behauptet, dass es (zumindest auch) der Raum sei, dass es räumlich fixierte Faktoren oder „strukturelle und funktionelle Elemente des Raumes“ sind, die „Kriminalität“ hervorbringen. Das Tappen in diese raumfetischisierende Falle geschieht immer dann notwendig, wenn die räumliche Betrachtung mehr erklären soll, als eine sozialtheoretische, wenn also kriminalgeographische Theorie betrieben wird.

Ein aktuelleres Beispiel liefert etwa ein Artikel mit dem Titel *Der Einsatz von geographischen Informationssystemen zur Kriminalitätsanalyse*, erschienen in der Zeitschrift *Kriminalistik*. Durch den GIS-Einsatz, so der Autor, „sollen Aufschlüsse über Kriminalitätsursachen erlangt werden, außerdem die kriminelle Anziehungskraft eines Raumes erklärt werden“ (Hartwig 2001: 438). Dazu müssten „Indikatoren für kriminogene, räumliche Einflüsse“ (ebd.) herangezogen und mit der gemessenen Kriminalität in Beziehung gesetzt werden. Zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung wird hier eine kriminologische Theorie vertreten, die, indem sie den „Raum“ als Explanans setzt, von allen gesellschaftlichen Aspekten des Themas „Kriminalität“ absieht. Der extrasoziale Raum fungiert dabei als naturalisierende Ideologie, nach der, wer in bestimmten Räumen lebt oder sich dort aufhält, kriminell werden muss. Im Gegensatz zu Quetelet, der dem Determinismus, der seiner Sozialphysik inhärent ist, stets zugleich den freien Willen der „Kriminellen“ gegenüberstellt, und der nie den „Raum“ oder „Eigenschaften des Raums“ als kriminogen bezeichnet, wird hier eine *Naturalisierung von „Kriminalität“* betrieben, die diese zu einem Naturphänomen und ihre Bekämpfung zu einer rein technischen Aufgabe macht. Beides, „Kriminalität“ und ihre Bekämpfung, wird dadurch entpolitisiert – denn wenn es sich nicht um von Interessensgegensätzen durchzogene *soziale*, sondern nur um quasi-natürliche *räumliche* Phänomene handelt, dann sind sie auch nicht politisch.

Vertreter*innen anderer Varianten der Kriminalgeographie gehen nicht so weit, eine kriminogene Kraft des Raums explizit zu behaupten. Vor allem im

Übergangsbereich von Kriminologie zu Kriminalistik, also dort, wo ohnehin nur wenig oder pro forma nach Kriminalitätsursachen gesucht wird und die „Anwendung“ im Mittelpunkt steht, halten sich Kriminalgeograph*innen mit expliziter kriminologischer Theorie kaum auf. Dort findet sich gleichwohl dieselbe implizite Logik am Werk.

Einen Schwerpunkt der jüngeren Kriminalgeographie bildet die Suche nach *Hot Spots*, nach Orten also, an denen sich die Kriminalitätsbelastung konzentriert. Diese Suche ist so ein Bereich, in dem zwar mitunter noch auf der Basis kriminologischer Theorie argumentiert wird, in dem es recht eigentlich aber vor allem um Anwendbarkeit für die kriminalpolitische (Polizei-)Praxis geht. Die im Zusammenhang mit *Hot Spots* vielzitierte Untersuchung von Sherman, Gartin & Buerger (1989) etwa beschreibt zunächst technisch die Suche nach kleinräumigen *hot spots* (einzelne Straßenblocks, Gebäude oder Parks), natürlich unter Verwendung der polizeilichen Kriminalstatistik. Anschließend diskutieren sie auf der Basis der *Routine Activity Theory* die Frage, ob solche Orte kriminogen sind bzw. es sein können (ebd.: 46-49). Der Beitrag der *Routine Activity Theory* für die kriminologische Diskussion besteht vor allem darin zu betonen, dass für jedes Verbrechen nicht nur „1) ein motivierter Täter, 2) ein geeignetes Ziel und 3) die Abwesenheit von Hütern“ (Cohen & Felson 1979: 589) notwendig sind, sondern dass diese Elemente „in Raum und Zeit zusammenkommen“ (ebd.) müssen. Sherman, Gartin & Buerger (1989) nun stellen sich die Frage, ob es Orte gibt, die dieses Zusammenkommen befördern. Davon abgesehen, dass diese Frage aus einer einigermaßen fragwürdigen Theorie hergeleitet wird, die weniger in einer *Erklärung* des sozialen Phänomens „Kriminalität“ besteht als vielmehr in seiner *Reduktion* auf drei abstrakte „Elemente“: Durch die Konzentration auf das „Zusammentreffen in Raum und Zeit“ abstrahieren Sherman, Gartin & Buerger in ihrer Suche nach einer „Kriminologie des Ortes“ sogar noch von den drei irgendwie noch als sozial zu verstehenden „Elementen“ des Verbrechens lt. *Routine Activity Theory*. Damit begeben sie sich in die o.g. raumfetischisierende Falle, denn auf einmal reden sie nicht mehr über „Kriminalität“ als soziales Phänomen, sondern über „Raum“ (bzw. Orte) als Explanans von Kriminalität. Zum Zweck ihres Unterfangens führen sie aus, dass „die Routineaktivitäten von Orten [*routine activity of places*] weit leichter reguliert werden könnten als die Routineaktivitäten von Personen“ (ebd.: 49). Deshalb sei „eine Kriminologie des Ortes für Politik und Theorie gleichermaßen vielversprechend“ (ebd.). Damit ist der kriminalpolitische Zweck dieser Abstraktionsleistung qua Verräumlichung benannt: Die Suche nach einer einfachen, sprich kostengünstigen Variante sozialer Kontrolle für die Orte der „gefährlichen Klassen“. Denn auch wenn sie diese nicht explizit nennen, so

macht schon allein die Verwendung der polizeilichen Kriminalstatistik deutlich, dass es sich bei *Hot Spots* registrierter Kriminalität nur um eben diesen Teil der Bevölkerung und ihre Wohnquartiere handeln kann. Plakativ formuliert: Villenviertel werden nie zu Kriminalitätsbrennpunkten – nicht unbedingt, weil dort die Gesetze nicht gebrochen würden, sondern v.a. weil die Verhaltensweisen der Reichen aus verschiedenen Gründen viel seltener die oben genannten vier weiteren Filter durchlaufen und sich in der Kriminalstatistik niederschlagen.

Eine konsequente Weiterentwicklung der Suche nach *Hot Spots*, sowohl was die Abstraktion vom Sozialen als auch was die Anwendungsorientierung angeht, stellt das *Prospective Hot-Spotting* dar, wie es Bowers, Johnson & Pease (2004) propagieren. Dabei geht es um eine Kartierung des Verbrechensrisikos, im konkreten Beispiel um die räumliche Verteilung der *zukünftigen Einbruchswahrscheinlichkeit* auf der Basis registrierter Einbrüche. Hier wird nach den Gründen für das Auftreten der gemeldeten Einbrüche also gar nicht mehr gefragt. Indem die Autor*innen das zukünftige Auftreten von Einbrüchen auf der Basis ihrer bisherigen räumlichen Verteilung prognostizieren, werden die Einbrüche, wird also Kriminalität, implizit als Effekt des Raums konzeptualisiert. Der Raumfetischismus wird hier performativ hervorgebracht. Er wird zwar nicht explizit behauptet, gleichwohl liegt er der Durchführung des *Prospective Hot-Spotting* zugrunde und wird darin praktisch gemacht.

Ein weiteres Beispiel liefert der ehemalige *Deputy Commissioner* des *New York Police Department*, Jack Maple, der dort zwischen 1994 und 1996 für Taktik und Strategie zuständig war und neben seinem Chef Bill Bratton als zweiter „Vater“ des New Yorker Ansatzes gilt. Dessen Kernelemente stellt er in seinem Buch *The Crime Fighter* (Maple 1999) vor. Dabei betont er die Bedeutung der zeitnahen statistischen Erfassung und kartographischen Darstellung der Kriminalitätsbelastung für die Organisation der Polizeiarbeit. Er führt aus: „Karten sind Zahlen oder Geschichten weit überlegen, wenn es darum geht die unmittelbar bevorstehenden Herausforderungen an Individuen auf allen Stufen einer Organisation zu kommunizieren.“ (ebd.: 105) Dabei dilettiert auch er in kriminalgeographisch-kriminologischer Theorie, sucht also nach Gründen der registrierten Kriminalität mittels deren Kartierung: „Eine Karte sorgt dafür, dass jeder, der sie sieht, sich sofort fragt: Was sind die zugrundeliegenden Gründe? Gibt es da einen Crackmarkt? Eine Bushaltestelle? Ein Einkaufszentrum?“ (ebd.) Die „Gründe“ für *Hot spots* sind für den Praktiker Maple also in der Raumstruktur selbst zu suchen. Die Lokalisierung von Crackmärkten, Bushaltestellen und Einkaufszentren wird hier zu Kriminalitätsursachen. Damit ist von allen anderen möglichen Ursachen für die kartierten *Hot Spots* abgesehen, sie interessieren nicht.

Dasselbe passiert tendenziell auch, wenn räumlich lokalisierte Objekte nicht als „Gründe“ der Kriminalität bezeichnet werden, sondern nur als „Kontextdaten“ zu den kartierten Kriminalitätsdaten. In einem Artikel aus der Zeitschrift *The Police Chief*, der Praktiker*innen die Anwendungsmöglichkeiten des *Crime Mapping* nahebringen will, werden als solche „Kontextdaten“ (Markovic et al. 2006: 8) z.B. die Lage von Schulen, Polizeistationen, Parks, Geschäften mit Alkoholverkaufslizenz oder „Nachbarschaften, die für Gangaktivitäten bekannt sind“ (ebd.), genannt. Diese „Kontextdaten“ sollen die kartierte „Kriminalität“ nicht erklären, sondern die Kartierung soll lediglich dabei helfen „Muster zu entdecken“ (ebd.) und „Hypothesen empirisch zu überprüfen“. Dazu gehört etwa die Vermutung, dass es einen „Zusammenhang zwischen *adult entertainment establishments* und sexuellen Übergriffen in der *community* gibt“ (ebd.). Gerade an letzterem Beispiel lässt sich zeigen, wie schnell vermeintlich „harmlose“ Korrelationen, die sich nicht als kriminologische Theorie begreifen, Ideologie (re-)produzieren. Selbst wenn die Daten zu „sexuellen Übergriffen in der *community*“ die tatsächliche sexuelle Gewalt in dieser Gegend anzeigen würde (was sie nicht tut, s.o.): Ob diese irgendetwas mit der Existenz von Strip-Bars in derselben Gegend zu tun haben oder nicht, bzw. was und in welcher Hinsicht, das erfährt man nicht, wenn man sich auf die Abstraktion qua Verräumlichung einlässt. Was sexuelle Gewalt etwa mit patriarchalen Strukturen zu tun haben könnte, bleibt in dieser kartographischen Betrachtung notwendig außen vor. Eine derartige Karte würde vermutlich durch „die offensichtliche Vertrautheit von Raum, seine selbstverständliche Gegebenheit, Fixiertheit und Unbeweglichkeit“ (Smith & Katz 1992: 69) lediglich den vorgewußten Verursachungszusammenhang „unordentliche Gegend“ → „Kriminalität“ vermeintlich bestätigt.

15.3 Oberflächlichkeit im Dienste neoliberaler Kriminalpolitik

Wo Kriminalgeographie nicht als Ideologie kritisiert (Belina 2000, 2005) oder als Diskurs dekonstruiert wird (Schreiber 2005), wird sie teils explizit als Kriminologie betrieben, d.h. es sollen mittels Kartierung genuin räumliche Kriminalitätsursachen gefunden werden, teils als rein angewandte Technik, die nur implizit eine Kriminalitätsverursachung durch den Raum behauptet. In beiden letztgenannten Varianten, so die abschließend zu entwickelnde These, liefert sie einen Beitrag zu einer im Entstehen begriffenen neuen Kriminalpolitik bzw. wird durch diese erst auf die wissenschaftliche Agenda gesetzt.

Jede Kriminalgeographie tendiert notwendig dazu, von den *sozialen* Ursachen des Phänomens „Kriminalität“ abzusehen und es stattdessen auf der Ebene

seiner materiellen Manifestierung *räumlich* erklären zu wollen – egal, ob eine solche Erklärung explizit behauptet wird oder den impliziten Bezugsrahmen der kriminalgeographischen Praxis bildet. Zu Zweck und Ideologielastigkeit solcher Unterfangen hat Richard Peet in einer frühen Kritik alles Notwendige gesagt:

Eine Untersuchung, die an der Oberfläche beginnt, weitermacht und endet, kann sich nicht mit Gründen befassen. Das ist so offensichtlich, dass so eine Untersuchung bewusst so angelegt worden sein muss, dass sie sich nicht mit Gründen beschäftigen will, sondern mit dem Management von Folgen. (Peet 1975: 277)

Mit dem „Management von Folgen“ ist der aktuelle kriminalpolitische Grund für die Renaissance der Kriminalgeographie angesprochen, der sich heute noch weit zugespitzter darstellt als Mitte der 1970er Jahre. Wie bereits in der Diskussion um *Hot Spots* erwähnt, handelt es sich bei der Kriminalgeographie um die Produktion eines Wissens, das vor allem eine *kostengünstige* Kriminalpolitik ermöglicht, weil sie von allen sozialen Ursachen des Gesamtphänomens „Kriminalität“ absieht (einschließlich des Zuschreibungscharakters von „Kriminalität“, wie ihn Etikettierungstheoretiker*innen betonten; vgl. Blankenburg & Feest 1972, Steinert 1985). Die aktuelle Kriminalgeographie ist damit Teil des neoliberalen Sicherheitsdispositivs, das ein Regieren mittels Kriminalpolitik und eine Gouvernamentalität ermöglicht, das von gesellschaftlichen Konflikten und Widersprüchen absieht und sich lediglich dem Management der Bevölkerung widmet.

Wie von Foucault betont, ist der Gegenstand der Gouvernamentalität die Bevölkerung insgesamt. Gleichwohl geraten nicht alle Teile der Bevölkerung gleichermaßen in den Fokus der neuen Kriminalpolitik. Im Mittelpunkt des polizeilichen Interesses stehen die kapitalistisch überflüssig Gemachten, das „Lumpenproletariat“ im „Invalidenhaus der aktiven Arbeiterarmee“ (Marx 1962a: 673), die Suchtkranken und Verelendeten, die *sichtbar* von der gesellschaftlichen Normalität abweichen und seit einigen Jahren nicht mehr primär als soziales Problem, sondern als Sicherheitsrisiko thematisiert werden (vgl. Belina 2005, 2006). Diese neue Sichtweise auf sie resultiert aus ihrer Überflüssigkeit als Arbeitskräfte, als die sie offenbar nicht mehr zu gebrauchen sind, wie das in den alljährlichen Debatten um die Notwendigkeit des Einsatzes polnischer Saisonarbeiter*innen bei der Spargelernte betont wird. Als Folge dieser Neudefinierung von Armut und Verelendung als Sicherheitsproblem wird das Repressionspotential des Staates heute nicht mehr nur – wie noch im Fordismus der 1970er Jahren – gegen *politische* Abweichler mobilisiert (vgl. Hirsch 1980: 39), sondern auch und gerade gegen *soziale* Abweichungen (nach „unten“). Diese Abweichungen – und hier kommt die Kriminalgeographie ins Spiel – sind *räum-*

lich ausreichend genau bestimmt. Wenn das Ziel nicht darin besteht, politische Abweichung zu bekämpfen, wozu der Versuch eines Zugriffs auf die Willen der Abweichenden vonnöten ist und eine Mischung aus Ideologieproduktion, Sozialarbeit und Repression adäquat erscheint, sondern lediglich in der Verwaltung von Armut und Verelendung, dann kann von allen Motiven, Interessen und Affekten der Abweichenden abgesehen werden. Und dann genügt es tatsächlich ungefähr zu wissen, *wo* diese Abweichungen auftreten. Der Raumfetischismus der Kriminalgeographie, der alle Abweichung auf räumliche Phänomene reduziert, wird in der kriminalpolitischen Wirklichkeit praktisch gemacht, weil in ihr alle Gründe dieser Abweichung tatsächlich nicht interessieren. Von den gesellschaftlichen Gründen des Gesamtphänomens „Kriminalität“ wird ganz praktisch abgesehen, was sich in den solcherart legitimierten Kontrollmaßnahmen niederschlägt (Belina 2005).

Die Durchsetzung des neoliberalen Sicherheitsdispositivs mittels Kartierung kann auf Vorurteilen und Ordnungsvorstellungen in der Polizei aufbauen, diese quasi benutzen. Durch die vermeintliche Verobjektivierung qua Karte werden die impliziten Annahmen einzelner Polizist*innen oder der Polizei als Organisation bezüglich Kriminalitätsursachen und Begründungszusammenhängen bestätigt. Wie bei den meisten Menschen sind auch diese impliziten Annahmen nicht selten von Vorurteilen und Stereotypen geprägt, sowohl was „kriminelle“ Gruppen als auch was „kriminelle“ Gegenden der Stadt angeht (Blankenburg & Feest 1972, Proske 1998). In dieser Hinsicht unterscheidet sich der Alltagsverstand (i.S.v. Gramsci) von Polizist*innen nicht grundsätzlich von dem der übrigen Bevölkerung. Beiden erscheint die Verbindung von „Kriminalität“ mit „ausländisch“, „arm“ oder „unordentlich“ bei Individuen, Gruppen und Gegenden gleichermaßen evident. Damit soll keinesfalls behauptet werden, dass solche Vorurteile die einzigen Wissensbestände der Exekutive darstellen und Polizist*innen die Argumente gegen landläufige Stereotype nicht gleichermaßen kennen und z.T. für überzeugend halten können. In Anschluss an Gramsci gilt es vielmehr zu betonen, dass neben den irrationalen und konservativen Vorurteilen problemlos Elemente eines „gesunden Menschenverstands“ stehen können, dem die Kritik des Alltagsverstandes geläufig ist (1991ff.: 1056). In die Datengrundlage von Kriminalitätskarten gehen die genannten Vorurteile des Alltagsverstandes insbesondere bei den Filtern 2 und 4 aus Abbildung 15.3 ein, also in die Wahrnehmung von sozialen Praxen als „kriminell“ und ihrer Aufnahme als Anzeige. Da der Alltagsverstand „nur als ein Widerschein der kulturellen Lebensbedingungen“ (ebd.: 2216) zu verstehen ist, und da zu diesen Lebensbedingungen z.B. die Einteilung der Menschheit in Nationen und, daraus folgend, der Generalverdacht

der Staatsmacht einer Nation gegen Angehörige anderer Nationen gehört, ist es kein Wunder, dass unter Polizist*innen ebenso wie in der Gesamtbevölkerung das „Wissen“ um die „Ausländerkriminalität“ gleichermaßen weitverbreitet ist. Damit ist der o.g. Zirkel erneut angesprochen: Wenn die Kriminalstatistik u.a. wegen der Einschätzungen von Polizist*innen und als Folge ihrer Konzentration auf im öffentlichen Raum sichtbare Delikte den Eindruck einer besonderen Kriminalitätsbelastung bestimmter Gruppen und Gegenden nahelegt, dann werden dieselben Polizist*innen durch die auf dieser Basis entstehenden Karten in ihren Vorurteilen und ihrem Fokus auf Straßenkriminalität bestätigt. So wird die Kriminalitätsbelastung in „schlechten Gegenden“ zu einer *Self-Fulfilling Prophecy* (Chambliss 1999: 63), die mittels Kriminalitätskartierung zusätzlich naturalisiert wird.

16 Kriminalitätskartierung: Produkt und Mittel neoliberalen Regierens (2009)¹

16.1 Einleitung

Kriminalitätskartierung bzw. *Crime Mapping* sind Produkt und Mittel neoliberaler Polizeipraxis. Als Produkte basieren sie auf falschen Abstraktionen zum Thema „Kriminalität“, die sie als Karten zusätzlich reifizieren. Sobald sie Polizeipraxis anleiten, wird das ihnen zugrundeliegende Absehen von gesellschaftlichen Verhältnissen und Zuschreibungsprozessen praktisch wahr gemacht, das soziale Phänomen „Kriminalität“ wird als technische Problemlösungsaufgabe mittels Gewaltmonopol behandelt. In dieser Hinsicht ist die Kriminalitätskartierung Mittel eines als neoliberal zu charakterisierenden Umbaus der Kriminalpolitik.

Diese Thesen will ich im Folgenden anhand einer kritischen Diskussion des umfangreichen Materials aus akademischen und polizeilichen Publikationen belegen, das v.a. aus den USA und Großbritannien zum Thema *Crime Mapping* vorliegt. Im Mittelpunkt stehen dabei die Abstraktionen, die in Kriminalitätskartierung eingehen und die diese darstellen, ihre ideologischen Leistungen und ihre hierdurch zu erklärende Rolle im Kontext aktueller Kriminalpolitik. Der derzeitige Boom der Kriminalitätskartierung, so meine zentrale These, hat ihren Grund in der zusätzlichen, durch die GIS-Technologie ermöglichten Verdinglichung des sozialen Phänomens „Kriminalität“.

Bevor ich auf diese These i.e.S. eingehe, diskutiere ich den Begriff der Abstraktion (16.2) und seine Relevanz für ein Verständnis der Herstellung und Verwendung von Karten (16.3) und skizziere, wie das Vorbild New York und die technische Entwicklung Auslöser des *Crime Mapping* Booms in den USA waren (16.4). Weil dies aber noch keine Erklärung ist, befasse ich mich, nach kurzen Ausführungen zur Datengrundlage (16.5), mit dem Einsatz von Krimi-

1 Zuerst erschienen als: Bernd Belina (2009): Kriminalitätskartierung – Produkt und Mittel neoliberalen Regierens, oder: Wenn falsche Abstraktionen durch die Macht der Karte praktisch wahr gemacht werden. In: Geographische Zeitschrift 97(4): 192–212. Ich danke dem Franz Steiner Verlag für die Wiederabdruckgenehmigung.

nalitätskartierungen durch die Polizei (16.6), ihren theoretischen Grundlagen (16.7) und ihrer Verwendung als Prognostik (16.8). Dabei wird zu zeigen sein, dass und wie die Kriminalitätskartierungen als falsche Abstraktionen die Polizeipraxis in einer Weise anleiten (bzw. dies sollen), die sie als Moment neoliberaler Kriminalpolitik (16.9) ausweist.

16.2 Abstraktion

[Abstraction] is a powerful tool and hence
also a dangerous one if carelessly used.
(Sayer 1984: 86)

Mit „Abstraktion“ ist zunächst der geistige Akt bezeichnet, mittels dessen an einem komplexen Gegenstand oder einer Totalität nur bestimmte, für wesentlich erachtete Aspekte in den Blick genommen werden: Im *Historischen Wörterbuch der Philosophie* ist hierzu zu lesen: „Abstraktion besteht in der Vernachlässigung von bestimmten Vorstellungs- und Begriffsinhalten, von welchen zugunsten anderer Teilinhalte ‘abstrahiert’ wird.“ (Acham 1971: 59) Dieses Vorgehen, dieses *Fokussieren auf* und damit einhergehende *Absehen von* ist nicht nur für wissenschaftliches, sondern für jedes Denken notwendig und an sich – in dieser Abstraktion betrachtet – harmlos. „Dangerous“ kann es werden, wenn konkret abstrahiert wird.

Nach Ollman (1993: 26f.) verwendet Marx den Begriff „Abstraktion“ auf drei unterschiedliche, aufeinander aufbauende Weisen. Erstens bezeichnet er damit die geistige Aktivität, einzelne Momente der Realität zu isolieren, zweitens das Resultat dieses Prozesses und drittens, als pejorative Formulierung, den Fehler, den man sich einhandelt, wenn man diese Resultate verdinglicht. Dabei, so Ollman, unterscheidet sich Marx’ Verwendung des Begriffs von gängigen vor allem durch seine Prozess- und Gegenstandsorientierung. Es ginge ihm um “change and interaction [...] in the particular forms in which these occur in the capitalist era” (ebd.: 28). Denn in allen drei Bedeutungen ist es die „*menschliche sinnliche Tätigkeit, Praxis*“, die stets „*gegenständliche*“ ist (Marx 1969a: 5, Herv. i. Orig.), in der und in deren Dienst zweckorientiert abstrahiert wird. Abstraktion ist damit nicht nur ein rein geistiger Prozess, sondern ein Moment des aktiven Bezugs auf und Eingriffs in die Wirklichkeit (vgl. Ritsert 1998: 335f.). Der geistige Akt des *Fokussierens auf* und *Absehens von* als „*cognitive* Abstraktion“ (ebd.: 336) ist dabei wesentlich, wird jedoch erst relevant im Kontext konkreter Praxis, in der sich tätige Subjekte die Realität abstrahierend aneignen und diese Realität als Realität (re-)produzieren, u.a. indem sie Abstraktionen praktisch und damit wahr machen.

Anders als etwa handlungstheoretisch oder am Pragmatismus orientierte Ansätze interessieren Marx und an ihn anschließende Analysen Abstraktionen nicht auf der individuellen Ebene des Subjekts, sondern weil und insofern sie relevant für die gesellschaftlichen Verhältnisse (und deren Erklärung) sind, in denen Individuen erst zu Subjekten werden. Von besonderem Interesse sind deshalb Zustandekommen und Inhalt von Abstraktionen, die in soziale Praxis eingehen, indem sie diese anleiten und prägen. Wesentlich für die gesellschaftliche Reproduktion im Kapitalismus sind zwei Typen von Abstraktionen. *Erstens* unbewusst, aber praktisch vollzogene „Realabstraktionen“, die soziale Formen begründen, die den gesellschaftlichen Zusammenhang „hinter dem Rücken, aber mittels des Handelns der individuellen Akteure gewährleisten“ (Hirsch 2005: 40, zum Begriff „Realabstraktion“ vgl. Ritsert 1998, Heinrich 2005: 47). Diese wahr gemachten Abstraktionen wie Geld, Recht oder Staat sind „gesellschaftlich gültige, also objektive Gedankenformen“ (Marx 1962a: 90), ohne die die Reproduktion genau dieser Gesellschaftsformation nicht gelänge. Davon können, *zweitens*, Abstraktionen unterschieden werden, die als Resultat bewussten Abstrahierens Naturalisierungen und damit Ideologien begründen, in denen Partikularinteressen „als das gemeinschaftliche Interesse aller Mitglieder der Gesellschaft“ (Marx & Engels 1969a: 47) erscheinen und die als System von Ideologien Herrschaft i.S. „politischer und kultureller Hegemonie einer gesellschaftlichen Gruppe über die ganze Gesellschaft“ (Gramsci 1991ff.: 729) gewährleisten. Zu letzteren zählen die Abstraktionen, die in die Kriminalitätskartierung eingehen.

Wie alle Abstraktionen dieses Typus entstammen auch sie der „*menschliche[n] sinnliche[n] Tätigkeit, Praxis*“ (Marx 1969a: 5; Herv. i. Orig.), und zwar überwiegend der Tätigkeit derer, die fürs Abstrahieren bezahlt werden: Wissenschaftler*innen oder, besser, Intellektuelle. Letztgenannten Begriff verwendet Gramsci in einem grundsätzlich weiten und bezüglich der gesellschaftlichen Funktion bestimmten Sinn, wenn er schreibt: „Alle Menschen sind Intellektuelle [...] aber nicht alle Menschen haben in der Gesellschaft die Funktion von Intellektuellen“ (1991ff.: 1500), die darin besteht, „die gesellschaftliche Hegemonie einer Gruppe und ihre staatliche Herrschaft zu organisieren“ (ebd.: 515). Dieser Aufgabe kommen Intellektuelle nach, indem sie Partikularinteressen einzelner Gruppen oder staatlicher Apparate in Weltanschauungen übersetzen, denen das Partikulare nicht mehr anzusehen ist und die deshalb auf dem Feld des Politischen – man könnte auch sagen in der bürgerlichen Öffentlichkeit (Habermas 1980) – diskutierbar werden (vgl. Projekt Ideologietheorie 1979: 68-71). Diese Übersetzungsarbeit leisten Intellektuelle an entscheidender Stelle heute etwa als Unternehmensberater*innen und Lobbyist*innen, aber auch

z.B. als Sozialwissenschaftler*innen mit dem Begriff der „Wissensgesellschaft“ (vgl. Resch & Steinert 2008: 149).

Dieser Zusammenhang von Tätigkeit, Abstraktionen und Hegemonieproduktion gilt nicht nur für Weltanschauungen im engen Sinn (wie Christentum oder Neoliberalismus), sondern, weil „jede praktische Tätigkeit dazu tendiert, sich eine besondere Schule zu schaffen“ (Gramsci 1991ff.: 523), auch für *technische* Tätigkeiten. Und auch hier gilt der Zusammenhang nicht nur für solches Wissen, das explizit an Weltbildproduktionen beteiligt ist (wie die Kybernetik oder bildgebende Verfahren der Hirnforschung), sondern auch für solches, dessen Funktion darin besteht, Techniken gesellschaftlich und Hegemonie-kompatibel einzubetten und zu legitimieren. (Auf die besondere ideologische, entpolitisierte Leistung von Wissen über Gesellschaft, das als technisches Wissen daherkommt, wird in 16.9 eingegangen.)

In diesem Kapitel geht es um die Abstraktionen, die Intellektuelle bei der vermeintlich rein technischen Tätigkeit der Produktion von Kriminalitätskartierungen vollziehen und in die Welt setzten, sowie um deren mögliche und tatsächliche hegemoniale Wirkungen.

Als Grundlage für die Einordnung und Kritik der dabei verwendeten Abstraktionen verwende ich eine von Sayer (1998, 1999) im Rahmen des (v.a. in der britischen Geographie weit verbreiteten) *Critical Realism* vorgeschlagene Unterscheidung. Ihm zufolge liegen “[g]ood or ‘rational’ abstractions” (Sayer 1998: 127) vor, wenn mit ihnen ein *notwendiges* Verhältnis benannt ist, ohne das seine Elemente nicht als solche bestehen könnten (z.B. ist „Kind“ wesentlich für den Begriff „Mutter“). Demgegenüber bezeichnet er als “bad abstraction or ‘chaotic conception’” (ebd.) eine solche, in der fälschlicherweise ein nicht-notwendiges Verhältnisse als wesentlich behauptet wird (z.B. zwischen „Frau“ und „Kind“). Diese falschen Abstraktionen, die der dritten von Ollman genannten Variante entsprechen, können die Basis für Ideologien bilden, wenn ihnen “unitary causal powers or liabilities” (Sayer 1999: 139) zugeschrieben werden (etwa mit der Behauptung, dass eine Frau erst durch eine Kind eine solche sei).³

2 Bei Marx, von dem Sayer diese Formulierung übernimmt, heißt es im deutschen Original: „eine chaotische Vorstellung des Ganzen“ (1969b: 631).

3 Diese Systematisierung verwende ich als Heuristik und zu Darstellungszwecken und übernehme nicht die komplette Theorie inklusive Ontologie und Epistemologie (zur Kritik vgl. Roberts 2001). Anders als von Sayer und im *Critical Realism* angenommen, gehe ich davon aus, dass für die in dieser Theorie vorgenommenen Abstraktionen dasselbe gilt, das Sayer für alles Konkrete, verstanden als “combination of several necessary relationships” (1998: 127) fordert, dass dieses nämlich “contingent, and therefore only

Eben dies geschieht, so mein Argument im Folgenden, bei der Kriminalitätskartierung, bei der Intellektuelle falsche Abstraktionen zur Erklärung gesellschaftlicher Phänomene anbieten, die soziale Praxen (v.a. der Polizei) anleiten können und sollen. Wegen dieses Zusammenhangs sind die konkreten, tatsächlich getätigten Abstraktionen, denen im Folgenden nachgegangen wird, keine harmlosen, rein geistigen Aktivitäten, sondern Momente der Produktion gesellschaftlicher Wirklichkeit inmitten umkämpfter gesellschaftlicher Machtverhältnisse.

16.3 Karten als Abstraktionen und raumfetischisierende Verfestigung von Abstraktionen

Der Begriff der Abstraktion hilft beim Verständnis von Karten in zweifacher Weise. Erstens *basieren* Karten auf Abstraktionen im ersten von Ollman genannten Sinn. Sie sollen und können nie alles darstellen, was in einem Raumausschnitt lokalisiert ist bzw. werden kann, sondern nur bestimmte, ausgewählte Phänomene. Deshalb werden sie seit den 1960er Jahren in der Kartographie als Modelle diskutiert, sie sind demnach “conceptual models containing the essence of some generalization about reality” (Board 1967: 672). Modellen werden mittels Generalisierung produziert, zu deren „elementare[n] Vorgänge[n]“ (Hake et al. 2002: 168) Vereinfachen, Vergrößern, Verdrängen, Zusammenfassen, Auswählen, Klassifizieren und Bewerten gehören (ebd.: 166-174). Da „[e]ine Karte ohne Generalisierung [...] völlig nutzlos [wäre]“ (Monmonier 1996: 45), sind bei der Tätigkeit der Kartenproduktion notwendigerweise andauernd Entscheidungen zu treffen. Beispielsweise muss festgelegt werden, was selektiert und wie klassifiziert wird – Entscheidungen, von denen wesentlich abhängt, welche Phänomene wie auf der Karte erscheinen und gelesen werden können.

Als Resultat dieser notwendigen Abstraktionsprozesse *sind* Karten zweitens auch Abstraktionen, und zwar im zweiten o.g. Sinn als Resultat vorgenommener Generalisierungen. Als solche können sie genutzt werden und dabei gute Dienste etwa bei der Orientierung, als Illustration oder zur Hypothesenbildung (vgl. 16.7.4) leisten. Insbesondere bei der Kartierung sozialer Phänomene geht mit der Herstellung und Verwendung von Karten stets die Gefahr der Reifizierung einher, d.h. der Verdinglichung der kartierten Phänomene durch die Ausblendung ihrer

determinable through empirical research“ (ebd., Herv. i. Orig.) ist. Demnach kann auch die vorgeschlagene (und konkrete) Einteilung von Abstraktionen selbst nur am empirischen Gegenstand entwickelt werden – etwas, das ich mit Blick auf Kriminalitätskartierungen und ihre Bedeutungen im Folgenden vorhabe.

Produziertheit (zu dieser Bestimmung von „Reifizierung“ vgl. Berger & Pullmann 1965). Ist Soziales erst einmal in Form von Punkten, Linien, Flächen und Kartensymbolen dargestellt, kann es leicht als das Gegenteil dessen erscheinen, was es tatsächlich ist: als Summe individualisierter Entitäten anstatt als durch Verhältnisse bestimmt; als in Zeit und Raum fixiert anstatt als durch Prozesse hervorgebracht und mobil; als evident anstatt als erklärungs-würdig; als harmo-nisch anstatt als umkämpft. Geschieht dies, wird also durch die kartographische Darstellung raumfetischistischen Erklärungen Vorschub geleistet, in denen das Soziale auf die Lage im physischen Raum reduziert wird (vgl. Belina 2008b: 526-530), dann stellen Karten Abstraktionen im dritten o.g. Sinn dar. Dann kommunizieren sie verkürzte, falsche und ideologische Vorstellungen über die in ihnen dargestellten Phänomene und können, wenn sich soziale Praxis an ihnen orientiert, zur Hegemonieproduktion beitragen.

Dazu müssen sie nicht bewusst manipulativ eingesetzt werden wie die „sug-gestiven Karten“, die Haushofer zwischen den Weltkriegen als Waffe im Kampf gegen den Versailler Vertrag propagierte (vgl. Schultz 2007). Hierauf verweisen auch an Foucault orientierte Kartenkritiken. Karten, so Harley, entfalteten eine „internal power“ (1989: 13), die Aneignung der Welt durch Kartierung zeitige „political effects“ (ebd.) schon allein weil es „kein Wissen [gebe], das nicht gleichzeitig Machtbeziehungen voraussetzt und konstituiert“ (Foucault 1994: 39). Wegen der durch sie betriebenen Normalisierung seien Karten als „a form of power-knowledge“ (Harley 1989: 12) „authoritarian images“ (ebd.: 14), die zur Herstellung bestimmter Vorstellungen von der Welt beitragen und andere auszuschließen helfen. Denn Karten seien „a way of conceiving, articulating, and structuring the human world which is biased towards, promoted by, and exerts influence upon particular sets of social relations“ (Harley 1996: 378). Anders als Harleys an Foucault und dessen frühem Diskursbegriff orientierte Sicht auf Kar-ten ist es mir wichtig zu betonen, dass Karten – wie jedes Wissen – Machteffekte nicht qua Existenz zeitigen, sondern nur insofern sie – bzw. es – in soziale Praxen eingehen, diese anleiten oder legitimieren. Karten wirken nicht als Artefakte gesellschaftlich, als solche sind sie einfach nur bedrucktes Papier oder Pixel auf dem Monitor. Die Macht, so Scott, „resides not in the map, of course, but rather in the power possessed by those who deploy the perspective of the particular map“ (1998: 87). Auf der Basis verschiedener Fallstudien resümiert er, dass die in Karten festgehaltenen Vorstellungen von der Welt teilweise „succeed in shaping the natural and social environment after their image“ (ebd.: 348), insbesondere wenn „they are backed by an authoritarian state“ (ebd.). Auch *Crime Maps* ent-falten nicht selbst Wirkung, sondern weil bzw. insofern die in ihnen enthaltenen

Abstraktionen praktisch gemacht werden. Dabei ist die Praxis, die sie anleiten (sollen), nicht irgendetwas, sondern ist diejenige des Gewaltmonopolisten.

16.4 Der aktuelle Boom des *Crime Mapping*

Als Auslöser des aktuellen Booms der Kriminalitätskartierung bei Polizeien und in der (angewandten) Wissenschaft können *erstens* die vermeintliche Erfolgsgeschichte des *CompStat*-Prozesses in New York und *zweitens* die neuen technische Möglichkeiten dank GIS angesehen werden (→ Kapitel 15 in diesem Band).

16.4.1 *CompStat*

Besondere Aufmerksamkeit erlangt *Crime Mapping* im Kontext der Reform des *New York Police Department* ab 1994, die unter dem Namen *Zero Tolerance* im Zusammenhang mit (allerdings bereits zuvor) sinkender registrierter Kriminalitätsbelastung sowie polizeilichen Übergriffen für Furore sorgte (vgl. Belina 2003b, 2006: 164-170, Smith 1998). Der damalige Polizeichef Bratton (1998) und insbesondere sein für Taktik und Strategie zuständiger Stellvertreter Maple (1999) betonen, dass der Kern ihres Vorgehens das *CompStat* genannte System der Einsatzplanung gewesen sei, das auf "*accurate, timely intelligence*" (ebd.: 32; Herv. i. Orig.) und darauf aufbauendem "*rapid deployment that is concentrated, synchronized, and focused*" (ebd.; Herv. i. Orig.) basiert. Dabei spielen Karten eine zentrale Rolle, denn, so Maple (ebd.: 105): "Maps are superior to numbers or narratives as a means of communicating to individuals at every level of an organization the immediate challenges in front of them." (vgl. Bratton 1998: 219, McDonald 2002: 32) Zusammen mit der Dezentralisierung der Entscheidungskompetenz von der Präsidiums- auf die Revierebene (Bratton 1998: 230) bedeutet der Fokus auf aktuelle, kartographisch dargestellte Daten, anhand deren Entwicklung die Arbeit der Polizei geplant, kontrolliert und der Erfolg der Revierleiter*innen gemessen wird (ebd.: 233-239, zu letztem Punkt insb.: "Compstat was police Darwinism", ebd.: 234), eine dezidiert räumliche Neuausrichtung der Polizeiarbeit: "the focal point for planning is a geographic area" (McDonald 2002: 16). Im Schlepptau des Siegeszuges von *Zero Tolerance* und New York als Vorbild vermeintlich erfolgreicher Polizeiarbeit (vgl. Belina 2006: 164-195, Belina & Helms 2003, Binninger & Dreher 1997, Jones & Newburn 2006, Smith 1998, Wacquant 2000) wurde und wird auch die Kriminalitätskartierung vielerorts als Teil einer Erfolgsgeschichte wahrgenommen und kopiert (vgl. Weisburd et al. 2004): *CompStat* "has begun to sweep the nation" (Peak & Barthe 2009: 7).

In der hierzulande 1997 beginnenden Debatte um *Zero Tolerance* à la New York formiert sich gegen dessen Befürworter*innen (v.a. weite Teile von Medien und CDU/CSU) eine breite Front des Widerstands aus Wissenschaftler*innen (vgl. Ortner et al. 1998) und, wichtiger, Polizeipraktiker*innen (vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 1998). Neben bürgerrechtlichen Argumenten spielt für diese vor allem die Ablehnung des Organisationsumbaus à la New York eine zentrale Rolle, die sich auf geltendes Dienstrecht berufen kann. Denn hierzulande könnte

angesichts von Kündigungsschutz und sonstiger gewerkschaftlicher Gegenmacht eine solche Reform nur in den Teilen erfolgen, die der Organisation nicht weh tun [...]. Die zentrale Kontrolle [der Polizist*innen; B.B.] durch *CompStat* wird sich am wenigsten durchsetzen und dank Kündigungs- und Versetzungsschutz zahlos bleiben. Eine laufende aktuelle Statistikführung, die für die Polizei nützlich wäre, könnte allenfalls per Technikbegeisterung und zunächst ohne offensichtliche Kontrollfunktion installiert werden. (Brüchert & Steinert 2002: 103)

16.4.2 Technische Möglichkeit

Während in der BRD die Implementierung und Weiterentwicklung der durch GIS gegebenen technischen Möglichkeiten der Kriminalitätskartierung noch nicht sehr weit fortgeschritten sind (Überblick zum Stand bei Töpfer 2008a, 2008b), findet beides in den USA seit rund 15 Jahren in breitem Umfang statt. Zwar hat die Kartierung registrierter Straftaten, etwa mittels Stecknadeln auf Stadtplänen, in der Polizeiarbeit eine lange Tradition (Harries 1999: 1-3). Den aktuellen Boom aber haben erst die Entwicklungen von Hard- und Software ermöglicht. Denn “early efforts to increase investigative capacity through the use of pin mapping were characterized by inefficiency and limited information sharing. As a result, pin maps are being replaced by geographic information system (GIS) technologies and crime mapping software in a widespread movement toward increased efficiency.” (Taylor et al. 2007: 155; vgl. Weisburd & McEwen 1997: 12f.) Inzwischen stehen zahlreiche Softwarepakete zur Verfügung (vgl. Leitner & Brecht 2007, Levine 2006, Wilson 2007). Entscheidend vorangetrieben wurde diese Entwicklung in den USA durch staatliche Forschungsmittel und -infrastruktur. Die zentrale Rolle beim Zusammenführen von Wissenschaftler*innen, Polizist*innen und Computerspezialist*innen sowie bei der Verteilung von Forschungsgeldern fällt dem 1997 gegründeten *Crime Mapping Research Center* zu, das beim *National Institute of Justice* beim Justizministerium angesiedelt ist und seit 2002 unter dem Namen *Mapping and Analysis for Public Safety (MAPS) Program* firmiert (ebd.: 139). Hier wurde und wird auch spezielle GIS-Software

für die Polizeiarbeit entwickelt (ebd.: 140), die über die Homepage des Programms (www.ojp.usdoj.gov/nij/maps [die Website existiert noch, wurde aber seit 2013 nicht aktualisiert; B.B. 2023]) zum Download bereitgestellt wird. Wie stets in der Geschichte der umfangreichen Polizeiforschung in den USA wurde also auch beim *Crime Mapping* die Agenda „prompted by external political concerns“ (Walker 2004: 139), was allein schon ein Hinweis darauf ist, dass sich die fördernden staatlichen Stellen von den Ergebnissen der Forschung einen Beitrag zur Hegemonieproduktion erhoffen. Welcher Art diese Hegemonie ist und warum sie ausgerechnet auf Kriminalitätskartierungen verfällt, ist damit aber noch nicht erklärt. Dies zu leisten und am Gegenstand zu entwickeln ist das Ziel des Restes dieses Beitrags.

16.5 Zur Datenlage

Die beste Software ändert nichts am stets bestehenden *Garbage In, Garbage Out*-Problem, das für die Kriminalitätskartierung ein grundlegendes ist (→ Kapitel 15 in diesem Band). Die üblicherweise verwendete Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), in der polizeilich aufgenommene Strafanzeigen gezählt werden, „bietet [...] kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit“ – so das Bundeskriminalamt (2008: 7), das sie in der BRD zusammenstellt und jährlich publiziert. Sie ist vielmehr ein „kulturelles Produkt“ (Ostermeier 2008: 111), in dem sich die Anzeigenbereitschaft der Bevölkerung sowie die Kontroll- und Anzeigenaufnahmepaxen der Polizei ausdrücken (vgl. zum Zustandekommen von und Einflüssen auf die Kriminalstatistiken Belina 2006: 85-93). So interpretiert, kann aus ihrer Entwicklung die „Geschichte der Kriminalisierungsstrategien“ (Cremer-Schäfer & Steinert 1986: 98) rekonstruiert werden. Dasselbe gilt auch für Kriminalitätskarten und die ‘Geographie der Kriminalisierungsstrategien’. Versteht man Kriminalitätskarten nicht als Darstellung der räumlichen Verteilung krimineller Handlungen, sondern als solche von Kontrolle und Anzeigen, so erfährt man etwa aus der Deutschlandkarte „Häufigkeitszahlen 2007 Rauschgiftdelikte“ auf Kreisebene (Bundeskriminalamt 2008: 262), wo die Polizei besonders oft Drogenkontrollen durchführt, nämlich in Kreisen entlang der Grenze zu den Niederlanden⁴ (diese Lesart stützt die sehr hohe Aufklärungsquote bei diesen Delikten von im Bundesdurchschnitt 94,7%, d.h. für diesen Anteil angezeigter Drogendelikte hat die Polizei mind. Eine*n Tatverdächtige/n – nämlich die kontrollierte*n Person*en).

4 → Kapitel 20 in diesem Band; B.B. 2023

Den allermeisten Polizist*innen ist durchaus bewusst, dass die Kriminalstatistik wenig bis nichts über die Gefahr für Leib, Leben und Eigentum aussagt und primär einen „Rechenschaftsbericht der Polizei“ (Walter 1996: 209) darstellt. Für diesen Zweck stellt sie im Sinne Sayers eine rationale Abstraktion dar, wenn man für gelungene Polizeiarbeit die Quantität von Polizeikontrollen und aufgenommenen Anzeigen für wesentlich hält. Dann ist es, ganz im Sinne von *CompStat*, auch angemessen, anhand von Kriminalitätskarten Einsatzplanung und Organisationsentwicklung zu betreiben. Die logische Folge dieses Vorgehens ist die Einflussnahme auf eben den qua Abstraktion praktisch zum wesentlichen gemachten Aspekt der Polizeiarbeit, also die *Registrierung* von Kriminalität. Weil die „Kriminalitätsbelastung“ Eingang gefunden hat in Wahlkämpfe (Belina 2006: 169-191) und Städterankings (McCann 2009), und weil in beiden Fällen niedrige Zahlen bzw. ein Sinken als Erfolg gelten – und nicht hohe Ziffern, an der man eine fleißige Polizei erkennen würde –, findet der Einfluss vor allem in dieser Richtung statt. Probate Mittel dazu sind das Aussprechen von Verwarnungen anstelle von Anzeigenaufnahmen, weniger Kontrollen, das Abwimmeln von Anzeigsteller*innen, das „Herunterdefinieren“⁵ von Delikten und – seltener, in den USA aber beim Nacheifern von New York in zahlreichen Städten ruchbar geworden – Fälschung der Statistik (vgl. Belina 2006: 89-92, 167f.).

In Wahlkämpfen, Rankings und leider auch in weiten Teilen der Wissenschaft wird die PKS oder ihr US-amerikanisches Äquivalent, der UCR, aber nicht als Ausweis der *registrierten* Kriminalität herangezogen, sondern um Aussagen über Art, Umfang und Entwicklung der Gefahr für Leib, Leben und Eigentum an verschiedenen Orten zu tätigen. Dabei handelt es sich im o.g. Sinn um eine falsche Abstraktion, die direkt zur Ideologieproduktion überleitet. Das Verhältnis zwischen PKS/UCR und Gefahr stellt im o.g. Sinn kein notwendiges, sondern ein durch zahlreiche soziale Aspekte vermitteltes Verhältnis dar (vgl. ebd. 86-88, am Beispiel des Vergleichs der PKS von München und Hamburg: Ostermeier 2008). Wenn der gegenteilige Eindruck vermittelt und mit Verweis auf die Kriminalstatistik Politik gemacht wird, wenn also die zahlreichen Rankings und Kartierungen der PKS, die vom Bundeskriminalamt selbst sowie in Politik und Medien produziert werden, in sozialer Praxis Wirkmächtigkeit erlangen, ist der

5 Wenn etwa in den USA anstatt „schwerer Körperverletzung“ nur „leichte“ in die Anzeige aufgenommen wird, erscheint sie nicht in den vom FBI publizierten UCR, anhand dessen die Vergleiche zwischen Städten vorgenommen werden.

Ideologieproduktion Tür und Tor geöffnet. Eben dies passiert, so meine These im Folgenden, sobald Polizeiarbeit sich an *Crime Maps* orientiert.

16.6 Kriminalitätskartierung in der Polizeipraxis

The use of timely and accurate localized data to drive law enforcement operations toward more efficient and effective resource deployment is the benchmark for 21st-century policing. The cornerstone of initiatives designed to achieve this benchmark is the use of mapping technologies (Burch & Geraci 2009)

Im Anschluss an das Beispiel New York erhoffen sich Polizei(führung)en von der Kriminalitätskartierung vor allem Effizienzsteigerungen bei der Einsatzplanung sowie bei der Arbeit einzelner Polizist*innen „auf der Straße“ (Burch & Geraci 2009, Cook & Lenhart 2009, Pelfrey 2001). Hierbei wird die falsche Abstraktion, die mit der Verwendung der registrierten Kriminalität als Beleg der Gefahren für Leib, Leben und Eigentum einhergeht, raumfetischisierend reifiziert.

In der Polizeipraxis ist die häufigste Variante der Kriminalitätskartierung die Suche nach besonders kriminalitätsbelasteten Gebieten bzw. *Crime Hot Spots* (wegweisend: Sherman et al. 1989). Von ihrer Identifizierung wird eine Verbesserung der Einsatzplanung erhofft. Die dabei vollzogene Abstraktion vom gelebten Raum, vom „Raum der ‚Bewohner‘, der ‚Benutzer‘“ (Lefebvre 2006: 336), die jede Kriminalitätskartierung bedeutet (Wallace 2009: 18), verschleiert die soziale Selektivität der Polizeiarbeit. Denn was weiter oben für die Belastung mit Drogendelikten (also -kontrollen) entlang der niederländischen Grenze ausgeführt wurde, gilt noch mehr für die „schlechten“ Gegenden der Stadt, in denen marginalisierte Bevölkerungsgruppen leben oder sich aufhalten. Hier sind mittels GIS ermittelte *Crime Hot Spots* nicht nur eine wenig valide Basis für die Einsatzplanung, sondern zudem eine diskriminierende. Dass die „Kriminalitätsbelastung“ dieser Stadtteile stets sehr hoch ist und in Kartierungen entsprechend angezeigt wird, liegt zumindest auch daran, dass die Polizei dort stärker kontrolliert und einen größeren Anteil des Beobachteten als Anzeige aufnimmt als anderswo. Die räumlich selektive Kontrollpraxis in der Stadt ist durch zahlreiche ethnographische Studien belegt (vgl. bereits Blankenburg & Feest 1972, für die USA: Herbert 1997). Chambliss (1999: 63-79) zeigt, wie das Vorgehen der Polizei im afroamerikanischen Ghetto von Washington D.C.

mit Scheinkäufen von Drogen, verdachtslosen Fahrzeugdurchsuchungen und einer insgesamt wesentlich höheren Kontrolldichte *Ghetto Crime* zu einer „self fulfilling prophecy“ (ebd.: 63) macht. Durch ihre eigene Arbeit, durch ihre Kontroll- und Anzeigenaufnahmep Praxis produziert und reproduziert die Polizei also „Kriminalitätsschwerpunkte“ und *Hot Spots*. So überrascht es wenig, wenn Ratcliffe und McCullagh (2001) feststellen, dass ihre mittels Polizeistatistik und GIS identifizierten Kriminalitätsschwerpunkte in Nottinghamshire weitgehend mit den Einschätzungen befragter Polizist*innen übereinstimmen.⁶

Gehen die Ergebnisse des *Hot Spot Mapping* in die Polizeipraxis ein, dann folgt aus der höheren Kontrolldichte in Stadtteilen mit Armuts- und marginalisierter Bevölkerung, dass diese wegen relativ intensiverer Kontrollen in der Vergangenheit für die Zukunft mit noch mehr Kontrollen rechnen können. Es ist dies die *Self Fulfilling Prophecy* des *Crime Mapping*. Diesen kumulativ selbstverstärkenden Prozess würden Polizeipraktiker*innen vermutlich als die Absurdität erkennen, die sie ist, solange sie das Zustandekommen der Begründung für die zukünftig verstärkten Kontrollen durchschauen. Es besteht hier aber die Gefahr, dass diese selbstreferentielle Kriminalisierung nicht nur „angesichts der Komplexität und Intransparenz der GIS-Software und ihrer Algorithmen“ (Töpfer 2008a: 73), sondern auch durch die Visualisierung als Karte „selbst von Polizisten nicht mehr nachvollzogen werden können“ (ebd.). Durch die Visualisierung der untauglichen Daten in Karten wird der den meisten Praktiker*innen bewusste Zusammenhang von Kontrolle und Anzeigenaufnahme einerseits und registrierter Kriminalität andererseits verdeckt, von ihm wird durch die Darstellungsweise abstrahiert und er wird als „Kriminalitätsbelastung“ reifiziert. Sobald den Einsatzplaner*innen die vergangene Polizeiarbeit, also das, was komplexe soziale Interaktion voller Urteile und Vorurteile war, als Karte gegenübertritt, als Ansammlung individueller, selbstevidenter und verorteter Ereignisse, tritt deren Zustandekommen mit all seinen Unwägbarkeiten und Einflüssen in den Hintergrund. Deutlich wird dies etwa in der Darstellung dessen, was der ehemalige Polizeichef von New York

6 Dass in einer ähnlichen Untersuchung in Sheffield zwar eine statistisch signifikante Übereinstimmung von polizeistatistischen und von Polizei*innen berichtetet “‘high intensity areas’ (HIA) of crime” (Haining & Law 2007: 1020) gefunden wurde, diese jedoch “more the large number of output areas that are *not* HIAs rather than the agreement between the two sets of HIAs” (ebd.: 1025; Herv. i. Orig.) reflektiert, wird dadurch relativiert, dass Teilbereiche der drei großräumigen, von den Polizist*innen identifizierten Problemgebiete stets auch polizeistatistisch auffällig sind, die Polizist*innen also möglicherweise nur zu große bzw. ungenaue Angaben gemacht haben (vgl. ebd.).

und seine Kolleg*innen bei den *CompStat*-Treffen zu sehen bekamen, bei denen auf der Basis von *Crime Maps* die Einsatzplanung diskutiert wurde:

The maps made crime clusters visual. It was like computerized fishing: you'd go where the blues were running. The First Precinct had a car-theft problem, the Fifth was having robberies around the subway stations, at Canal and Grand streets, the Seventh had problems on Delancey Street, the Ninth had robberies around the clubs at night, the Tenth had hookers, Manhattan South had robberies from Thirty-eighth to Forty-second Street on Eighth Avenue, Manhattan North on the corner of Forty-second Street in the diamond district. (Bratton 1998: 234)

In diesen Zeilen wird die Faszination der Karte spürbar – und eine damit einhergehende Reifizierung des Gesehenen durch den Betrachter wahrscheinlich: Die „crime clusters“ *gibt* es, sie sind da, auf der Karte, mit eigenen Augen und für alle Anwesenden zu sehen. Dass das zehnte Revier Prostituierte *hat*, dass andere Raubüberfälle *haben* – das mag so sein, das liegt aber auch und häufig vor allem daran, dass dort Prostituierte kontrolliert und Raubüberfälle angezeigt wurden. Vom Zustandekommen der Daten wird in der und durch die Kartierung abstrahiert, die Karte ist „the phenomenon objectified, and once objectified, it is its own proof“ (Wallace 2009: 19). Von dieser Faszination berichten auch Willis, Mastrofski & Weisburd (2007: 164), die einen Revierchef mit den Worten zitieren: „having things up there on a map can show you how bad things are“.

Noch deutlicher wird dies in den Ausführungen des Erfinders von *CompStat*: „A crime map prompts everybody who's looking at it to ask, What are the underlying causes? Is there a crack spot there? Is it a bus stop? A shopping center?“ (Maple 1999: 105) Nicht Rassismus, Armut oder Zuschreibungsprozesse sind die „underlying causes“ für die registrierte, kartierte Kriminalität, sondern Bushaltestellen und Einkaufszentren. Dieses Absehen von jeglicher gesellschaftlichen Erklärung von „Kriminalität“ und ihre Reifizierung auf etwas tendenziell Außergesellschaftliches resultiert auch und gerade aus der kartographischen Darstellung, „[c]rime mapping [...] conceals many underlying social processes not shown on the maps“ (Manning 2001: 98).

Wenn Vorstellungen von Kriminalitätsursachen Eingang in die Karte finden sollen, geschieht dies häufig mittels gut kartierbarer, also räumlich fixierter Objekte, die u.U. für gesellschaftliche Zusammenhänge stehen sollen, durch die Kartierung aber ungesellschaftlich erscheinen – und dies dann in den Ergebnissen bleiben, die die polizeiliche Praxis anleiten sollen. So nennt Pelfrey (2001: 286) an „factors that are related to the production, or prevention, of crime“: „the location of bars and drunk driving accidents, thefts and the location of pawn shops, abandoned houses and drug markets“; in einer GIS-Untersuchung zu Gewaltverbrechen in

Savannah kommt der Autor zu dem Ergebnis: "The greater the presence of retail/office/commercial or public/institutional organizations in an area, the greater the violent crime rate" (Lockwood 2007: 206); und in einem Beitrag der Zeitschrift *The Police Chief*, der Praktiker*innen die Anwendungsmöglichkeiten des *Crime Mapping* nahe bringen will, werden als zu kartierende "contextual data" (Markovic et al. 2006) die Lage von "schools", "police facilities", "parking facilities", "subway entrances", "parks", "liquor establishments", "neighborhoods known for gang activity" und "adult entertainment establishments" (wegen deren "relationship" mit "sexual assault") genannt (ebd.). Werden solche Kontextdaten zusammen mit der registrierten Kriminalität kartiert, dann gilt den Autor*innen zufolge: "The human eye can readily detect patterns in crime incident points and make inferences about how these patterns relate to other features of the mapped environment." (ebd.) Die Reifizierung der falschen Abstraktion ist in vollem Gang. Bei „Mord“, „Diebstahl“ oder „sexueller Nötigung“ würden die zitierten Autor*innen vielleicht noch an Motive, Reichtumsunterschiede oder Patriarchat denken, bei ihrer Darstellung auf der Karte fällt ihnen anderes Kartierbares ein: Parks, Einzelhandel, Bordelle.

Einen weiteren Hinweis auf die Reifizierung von Kriminalität durch ihre kartographische Darstellung liefert die Forschung, die den Umgang von Polizist*innen mit Kriminalitätskarten empirisch untersucht. Dass diese nur sehr spärlich vorliegt (so Taylor et al. 2007) ist äußerst bedauerlich, weil nicht nur die Herstellung der Karten für deren Relevanz in der Polizeipraxis entscheidend ist, sondern noch mehr ihre Nutzung. Die These, Kriminalitätskarten seien "ultimately guided in their design *and their use* by what we already believe to be true about crime and urban space" (Wallace 2009: 22; Herv. B.B.) bestätigt die Untersuchung von Manning (2001), der die Nutzung von *Crime Mapping* in einer Großstadt in den USA untersucht hat. Die Polizist*innen dort verfügten nicht über die interpretatorischen Fähigkeiten um aus den Karten mehr herauszulesen als ihre ohnehin vorhandenen Annahmen über die Ursachen von Kriminalität (ebd.: 97). Obschon also etwa Eck (1998) frühzeitig bei Polizei und Praktiker*innen ein Bewusstsein davon eingefordert hat, dass theoretische Vorannahmen die Herstellung und Interpretation von Karten entscheidend mitbestimmen, ist davon in der Praxis anscheinend wenig angekommen.

Neben einer verbesserten Planung und Durchführung der eigenen Arbeit erhoffen sich Polizeien vom Einsatz von Kriminalitätskartierungen durch deren Veröffentlichung (v.a. im Internet) zusätzlich auch eine verbesserte Informationspolitik (Cook & Lenhart 2009), die auch als "advertisements for police departments" (Wallace 2009: 20) verstanden werden können. Neben dem Hinweis auf bürgerrechtliche Bedenken (vgl. bzgl. der Veröffentlichung der Namen

und Adressen von Sexualstraftätern in den USA: *The Economist* 2009) ist hierzu anzumerken, dass auch und gerade diese reifizierend wirkt und soziale Praxis – allerdings weniger der Polizei als der Wohnbevölkerung – anleitet bzw. dies soll. Durch den öffentlichkeitswirksamen Technikeinsatz wird der “myth of complete and comprehensive information” (Wallace 2009: 20) und der Eindruck einer “perfectly efficient and omniscient police forces now common in police procedurals on television such as *CSI*” (ebd.) verstärkt.⁷

Einen weiteren Hinweis auf die reifizierende Macht der Kriminalitätskartierung liefert der Status von Theorie in der *Crime Mapping*-Forschung, also in der „besondere[n] Schule“ (Gramsci 1991ff.: 523), die diese „praktische Tätigkeit“ (ebd.) hervorbringt – bzw. aktualisiert.

16.7 Theorie(-losigkeit) der Kriminalitätskartierung

Für die Suche nach Generalisierungen (Induktion) werden bereits seit dem 19. Jahrhundert *Surveys* eingesetzt. Daraus abgeleitete Analysen kränkten bis zum Ausbau der EDV an unzureichender Rechenkapazität – heute dagegen nicht selten an unzureichend ausgearbeiteten theoretischen Konzepten. (Sturm 2009: 241)

Diese Einschätzung zur raumbezogenen Forschung in der BRD trifft auch auf die Situation der Kriminalitätskartierung zu, die damit im Rahmen der Kartographie keine Sonderstellung einzunehmen scheint. Für diese schreibt Großer (2007: 79), dass wegen der „rasanten Entwicklung der digitalen Kartographie [...] theoretische Arbeit in den Hintergrund gedrängt“ wurde. Positiv vertritt dies Openshaw, der GIS als “naked geographicalness” (1996: 678) propagiert, die bewusst und endlich “philosophy-free or philosophy-invariant or philosophy-ignorant” (ebd.: 677) vorgehe. Recht unverhohlen wird die Hoffnung hier auf eine Wiederholung des frühen Erfolges der ebenfalls nicht durch Theorie, sondern durch Methodologie bestimmten quantitativen Revolution und des *Spatial Approach* gesetzt, der „aus der unmittelbaren Verbindung von Auftragsforschung und institutioneller Aufwertung erklärt werden kann“ (Eisel 1980: 8). Solche Hoffnungen scheinen nicht wenige Wissenschaftler*innen zu hegen: Eine Aus-

⁷ Hierzulande sind Polizeien bei der Publikation von Kriminalitätskartierungen wegen möglicher Stigmatisierungen zurückhaltender (Töpfer 2008a: 66f.). Gleichwohl finden sich ebensolche immer wieder in den Medien (vgl. Spiegel Online 2007, Haas 2007).

wertung englischsprachiger Fachzeitschriften ergibt, dass seit dem neuen Millennium ein deutlicher Anstieg an Publikationen in allen Sozialwissenschaften (inklusive der Kriminologie) zu verzeichnen ist, die mit *Mapping* oder *Spatial Analysis* arbeiten (Wilson 2007: 140).

In den zahlreichen publizierten Studien zum *Crime Mapping* fristet die kriminologische Theoriebildung, die das Zustandekommen von „Kriminalität“ erklären will, ein Schattendasein. Im Vordergrund stehen die Entwicklung von Techniken und Methoden. Gleichwohl kommt niemand, der sich mit *Crime Mapping* befasst, ganz ohne kriminologische Theorie aus, und sei es nur, um die Zeilen nach der entsprechenden und im akademischen Kontext erwarteten Zwischenüberschrift zu füllen. Die drei Varianten, die hier genannt und im Folgenden diskutiert werden, zeichnen sich durch eine zentrale Gemeinsamkeit aus: Sie basieren alle auf falschen Abstraktionen, weil sie von den Gründen für das zu erklärende Phänomen „Kriminalität“, von Gesellschaft nämlich, gerade absehen. Denn was zur registrierten Kriminalität ausgeführt wurde, gilt auch ganz grundsätzlich für die Bestimmung von abweichendem Verhalten, nur dass hier nicht die Polizei eine Anzeige aufnehmen, sondern jemand – irgendjemand – es als abweichend wahrnehmen und behandeln muss: „Deviant behavior is behavior that people so label“ (Becker 1963: 9). Und: „Crime does not exist. Crime is created. First there are acts. Then follows a long process of giving meaning to these acts.“ (Christie 2000: 22) Sowohl dieser Prozess als auch seine Maßstäbe – bei Devianz gesellschaftliche Normen, bei Kriminalität das Strafrecht – sind durch und durch gesellschaftliche Phänomene.

16.7.1 *Alltagswissen als kriminologische Theorie*

Bereits im vorherigen Unterkapitel abgehandelt wurde die Variante, die mit impliziten, oft unausgesprochenen und dem Alltagswissen (mit all seinen Vorurteilen) entlehnten Vorstellungen zum Zustandekommen von „Kriminalität“ arbeiten, bei denen es sich natürlich ebenfalls um Theorie über das Funktionieren von Gesellschaft handelt. Auch wenn die räumliche Nähe zu bestimmten Einrichtungen oder Gebäuden als Kriminalitätsursache behauptet und damit von gesellschaftlichen Verhältnissen abgesehen wird, muss man ja darauf kommen, welche Gebäude aus welchen Grund kriminogen sein sollen. Gehen diese Alltagsvorstellungen in die Kriminalitätskartierung ein, werden sie durch den Technikeinsatz als kriminologische Theorie geadelt. Im Rotlichtviertel stärker nach Männern Ausschau zu halten, denen unterstellt wird einen Hang zu Sexualstraftaten zu haben, mag implizites Alltagswissen von Polizist*innen sei; zu

einer explizit formulierten Hypothese (wie bei Markovic et al. 2006) wird es erst in dem Moment, in dem die Technik der Kartierung angewandt wird.

16.7.2 Theorien zur Gelegenheitsstruktur

Im Prinzip sagen diese in der Kriminologie weit verbreiteten Theorien nicht viel mehr aus als die Redensart, nach der Gelegenheit Diebe macht. Insbesondere beim *Crime Mapping* wird sich häufig auf sie berufen (z.B. Groff & La Vigne 2001: 258f.), insbesondere in zwei Varianten.

Die Grundannahme der äußerst einflussreichen *Routine Activity Theory* lautet, dass für jedes Verbrechen "(1) motivated offenders, (2) suitable targets and (3) the absence of capable guardians against a violation" (Cohen & Felson 1979: 589) sowie deren "convergence in time and space" (ebd.) notwendig sind. Was es mit der Motivation von (1) oder den Regeln auf sich hat, nach der in (3) "violation" definiert wird, bleibt unklar. Das attraktive, da leicht zu operationalisierende Set an Annahmen dieser Theorie basiert auf einer atomistischen Vorstellung von Gesellschaft, das von allen gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen Motivationen und Regeln überhaupt erst produziert werden, absieht. Für die Kriminalitätskartierung liegt der Rückgriff auf sie wegen ihrer Betonung der "convergence in time and space" nahe (vgl. Sherman et al. 1989) Auf diese bezieht sich etwa Groff (2007) in einer GIS-Modellierung, die "a better understanding of crime events in their spatio-temporal context" (ebd.: 75) liefern soll. Bei der Konstruktion der Modellannahmen sieht sie konsequenterweise komplett von jeder Empirie ab, verwendet also nicht einmal polizeiliche Kriminalstatistiken, sondern leitet sie ausschließlich aus der Theorie ab. Ihr Ergebnis, "as time spent away from home increases, crime will increase" (ebd.), ist dann inhaltlich wenig überraschend – denn nur außer Haus ergeben sich im Modell Tatgelegenheiten. Indem „Kriminalität“ auf eine vollkommen inhaltsleere Abstraktion reduziert wird – auf die außer Haus verbrachte Zeit – ist von gesellschaftlichen Verhältnissen abgesehen. Dabei wird diese in der Theorie enthaltene Abstraktion durch das Kartieren noch verstärkt. Wo es in der Theorie immerhin noch Täter*innen mit Motivationen – wenn auch individualistisch betrachtet und damit unerklärbar – gibt, ist von diesen in der Umsetzung bei Groff nur mehr eine festgelegte Grundannahme ausagierende "goal-directed software entity" (O'Sullivan & Haklay 2000: 13, zit. nach Geoff 2007: 79) geblieben.

Während die *Routine Activity Theory* vor allem in der Forschung relevant ist, beziehen sich Praktiker*innen vorwiegend auf von vorneherein stärker anwendungsorientierte Ansätze wie *Situational Crime Prevention* oder *Crime Preven-*

tion Through Environmental Design (vgl. Weisburd & McEwen 1997: 14). In beiden Varianten wird von den referierten Annahmen der *Routine Activity Theory* der Fokus ganz auf den zweiten Aspekt gelegt, auf das Aufeinandertreffen von Täter*in und Tatgelegenheit in Raum und Zeit. Die Hoffnung besteht darin, „Kriminalität“ zu verhindern, indem „Kriminellen“ die Gelegenheit genommen wird ihr „kriminelles Wesen“ auszuleben. Die Annahme einer „criminal disposition“ lehnt der Hauptvertreter der *Situational Crime Prevention* in der theoretischen Begründung seines Ansatzes nicht ab, hält sie aber für nicht ausreichend, da damit nicht erklärt werden könne „why particular criminal events have occurred at particular places and particular times“ (Clarke 1983: 230). Deshalb bestünde die Theorie seines Ansatzes aus „first, a description of the nature and distribution of criminal opportunities [...] and, second, an account of how offenders’ decisions are affected [...] by the circumstances and situations in which they find themselves“ (ebd.: 231). Denn diese seien entscheidende Faktoren, die in die Entscheidung einfließen, sich kriminell zu verhalten. Zur atomistischen Sicht auf das soziale Phänomen „Kriminalität“ kommt hier also – nicht etwa Gesellschaft, sondern – die (gebaute) Umwelt als Erklärungsfaktor hinzu, womit die individualisierende Sicht durch eine raumfetischistische ergänzt wird.

16.7.3 Sozialökologische Theorie

Werden in Arbeiten zur Kriminalitätskartierung theoretische Bezüge hergestellt, so am häufigsten zu sozialökologischen Theorien (z.B. Lockwood 2007). Als Grundannahme dieser traditionsreichen Denkrichtung kann gelten, dass *“there must be something about places as such that sustains crime”* (Stark 1987: 893; Herv. i. Orig.). Hier wird also der Raum selbst als kriminogen betrachtet, es geht um Kriminalität, die „vom Raum ausgelöst oder angezogen [wird]“ (Herold 1977: 292), und zwar von „delinquency areas“ (Shaw & McKay 1972), „criminal areas“ (Morris 1971) oder „deviant places“ (Stark 1987). Solche Orte sind charakterisiert durch *“physical deterioration, overcrowding, a mobile population and a proximity to the areas of industry and commerce”*⁸ (Morris 1971: 19). Weil diese Eigenschaften als kriminogen verstanden werden, sind dies auch Raumausschnitte, die sie aufweisen. Sie produzieren abweichendes Verhalten unabhängig von den Individuen oder Gruppen, die das Quartier bewohnen. Sie zeigen „eine Kontinuität und Tiefenstruktur, die die dort lebenden Menschen

8 Dass „mobile Bevölkerung“ als kriminogen verstanden wird, verweist besonders auf den Residentialismus/Sedentarismus, der viele der in diesem Band kritisierten kriminologischen Theorien durchzieht; B.B. 2023.

überdauert. [...] Erst eine solche von seinen Bewohnern unabhängige Stabilität von Delinquenzgebieten stellt den eigentlichen ökologischen Tatbestand dar.“ (Sack 1974: 297) Dies ist natürlich blanker Raumfetischismus, dessen Abstraktion von Gesellschaft durch Kriminalitätskartierungsstudien reproduziert und dem dabei ein visueller Ausdruck gegeben wird.

Trotz ihrer langen Tradition fristete die sozial- oder kriminalökologische Forschung wegen der Konzentration der Kriminologie auf das kriminelle Individuum in der Tradition des „Verbrechermenschen“ (kritisch: Strasser 1984) oder „Delinquenten“ – der „[a]ls pathologische Verfehlung der menschlichen Spezies“ (Foucault 1994: 325) angesehen wird – lange Zeit ein Schattendasein (vgl. Albrecht 1985: 196, Élie 1994: 7f.). Erst seit den 1980er, v.a. seit den 1990er Jahren ist eine “‘second wave’ of ecological studies“ (Hayward 2004: 98) zu verzeichnen, die im Zusammenhang mit Kriminalitätskartierungen stehen und durch diese an Prominenz gewinnen.

In der Kriminologie werden mit den diskutierten Theorien im Zusammenhang mit Kriminalitätskartierungen (wieder) explizite oder implizite Legitimierungen dafür geliefert, dass die falschen Abstraktionen von Gesellschaft, die durch Kriminalitätskartierungen praktiziert werden, keine Probleme, sondern Operationalisierungen theoretischer Annahmen über die Kriminogenität des Raums bzw. verräumlichter „Kulturen“ oder „Subkulturen“ (der Armut, des Verbrechens etc.) sind. Ihre Vertreter*innen liefern als Intellektuelle die zur Einbettung einer Technik in soziale Praxis notwendige Ideologie, die bei der Kriminalitätskartierung raumfetischistisch ausfällt und anschlussfähig an alle Weltbilder ist, in denen gesellschaftliche Verhältnisse als Erklärung keine Rolle spielen.

Um dem möglicherweise entstandenen Eindruck vorzubeugen, dass jeder Einsatz von *Crime Mapping* per se raumfetischistisch ist, sei im folgenden Unterabschnitt anhand von Beispielen das Gegenteil betont.

16.7.4 Kriminalitätskartierung zur Hypothesengenerierung

Der Begründer der Sozialphysik, Adolphe Quetelet (1869), der als einer der ersten auch Kriminalitätskarten hergestellt hat, verwendet die räumliche Betrachtung nur als Methode, um Zusammenhängen der registrierten Kriminalität mit verschiedenen Faktoren auf die Spur zu kommen, darunter Alter, Bildungsstand, Armut, „Rassen“ und Klima (wobei er nur dem ersten Erklärungskraft zuschreibt; vgl. ausführlich → Kapitel 15 in diesem Band). Der Versuch der Hypothesengenerierung bezüglich des Zusammenhangs von „Kriminalität“ mit anderen gesellschaftlichen Faktoren mittels Kartierung kann durchaus legitim sein,

solange die gefundenen Zusammenhänge tatsächlich als (gesellschafts-)theoretisch begründete und mittels anderer Methoden zu überprüfende Hypothesen betrachtet und verwendet werden.

Ein Beispiel liefert Harries (2006), der auf Basis polizeistatistischer Daten in Baltimore County Quintile der am höchsten und am niedrigsten belasteten Blocks ermittelt, um sich die Grenzgebiete zwischen derart identifizierten *High Crime* und *Low Crime*-Blocks näher anzusehen. Dies tut er, weil er in diesen Gegenden besondere politische Probleme vermutet – etwa besonders diskriminierendes polizeiliches Vorgehen gegen die Bewohner*innen des *High Crime*-Blocks wegen des Wähler*innenpotentials im *Low Crime*-Block. Anders als etwa Groff & La Vigne, die *Hot* und *Cold Spots* mittels GIS identifizieren und auf diese Basis “extra efforts to prevent displacement [of crime]” (2001: 273) von ersteren in letztere einfordern, zieht Harries keine Schlüsse unmittelbar aus den Ergebnissen seiner GIS-Analyse. Er verbleibt nicht bei den qua Verräumlichung abstrahierten Daten, sondern nimmt diese als Ausgangspunkt für eine Typologisierung der identifizierten “adjacencies” mit Hilfe von Zensusdaten zur sozioökonomischen Situation sowie von Beobachtungen der Situation vor Ort. Indem er mit den Resultaten zurück ins Feld geht, vermeidet Harries eine Interpretation seiner Ergebnisse, die Kriminalität mit dem Raum erklärt. Stattdessen plädiert er: “each crime density gradient ‘case’ should be evaluated individually, since field observations led to the conclusion that each is in some respect unique and in need of special evaluation” (Harries 2006: 413). Erst aufgrund dieser näheren Betrachtung könnten angemessene Umgangsweisen für die jeweils spezifischen, den Karten nicht anzusehenden “challenges presented to law enforcement and social service agencies, as well as community activists” (ebd.) angegangen werden. Auch haben die von Harries produzierten, nicht leicht zu lesenden Karten und Diagramme den vermutlich unintendierten Effekt, als direkte Anleitung für die Polizeiarbeit wenig zu taugen.

16.8 Kriminalitätskartierung als Prognostik

[T]he future of crime mapping lies in the ability to identify early warning signs across time and space and inform a proactive approach to police problem solving and prevention efforts. (Groff & La Vigne 2001: 258)

Auf der Basis der theoretischen Grundannahmen, die implizit oder explizit in den allergrößten Teil der Praxis der Kriminalitätskartierung eingehen, folgt der nächste Schritt, den solche Untersuchungen genommen haben, folgerichtig:

Wenn Räume und Objekte im Raum kriminogen sind, und wenn diese wegen ihrer Fixiertheit weit weniger unvorhersehbar sind als gesellschaftliche Prozesse, dann eignen sich Kriminalitätskartierungen hervorragend zur Vorhersage von Kriminalität. In die Kriminalitätskartierungen als Prognostik fließen die bisher diskutierten Abstraktionen ein und verselbständigen sich ein weiteres Mal.

Die Logik dieser Art von Untersuchungen lässt sich an ihren Resultaten ablesen. So kommt eine Studie am Beispiel von Merseyside zu dem Ergebnis: „the risk of victimization is communicable, with properties within 400 metres and, particularly, on the same side of the street as a burgled home being at an elevated risk for up to two months after an initial event” (Bowers et al. 2004: 642). Da das Einbruchrisiko „ansteckend“ („communicable“) sei, wendet dasselbe Forschungsteam in einer Folgestudie konsequenterweise Erkenntnisse aus der Epidemiologie an und treibt damit die Naturalisierung von „Verbrechen“ auf die Spitze. Bei der Untersuchung von zehn Gegenden in fünf Ländern stellen sie fest: „Across all countries, housing units within 200 m of a burglarized home were more likely to be victims of the same crime for a period of up to 14 days than would be expected if patterns of crime were strictly random.” (Johnson et al. 2007: 215) Wie sehr das Vorgehen dieser Studien von der sozialen Praxis des Einbruchs abstrahiert, verdeutlicht eine Untersuchung, in der basierend auf Interviews, die mit in österreichischen Gefängnissen einsitzenden Einbrechern geführt wurden, festgestellt wird, dass für das „Finden einer Tatgelegenheit“ der „Täter, seine Positionierung in kriminellen Milieus und seine Interpretationskompetenz [entscheidend sind, also] wie er die Zeichen liest und die verschiedenen situativen Gegebenheiten zu einer Tatgelegenheit synthetisiert“ (Schlembach 2008: 125).

GIS-Studien zur Kriminalitätsprognostik sehen nicht nur von derartigen Interpretationsprozessen seitens der Täter*innen ab, sie machen auch – und das ist ihre spezifische Leistung – ebensolche auf Seiten der Polizei überflüssig. Damit lösen sie methodisch kontrolliert und unter Einsatz spezialisierter Techniken das o.g. Problem, dass Polizei*innen Kriminalitätskarten nicht interpretieren können, indem sie Karten produzieren, bei denen sie das nicht mehr müssen, sondern dies getrost den Kartenmacher*innen überlassen können. Die Prognosekarten seien, so ihre Autor*innen, ganz spezielle *Mappings*, weil: „the pattern of risk within the hot spot is clarified by prior research on repeat victimization and near repeats. Because of this, where the police officer goes and what she does is much more evident to her.” (Bowers et al. 2004: 642) Die Ergebnisse der Kriminalitätskartierung werden als evident behauptet, zu hinterfragen oder interpretieren gibt es da nichts mehr, die Polizei muss sie einfach nur in Praxis umsetzen und zukünftige Einbrüche würden verhindert. Diese vermeintliche Evidenz erhalten die Karten

durch die Art und Weise ihrer Produktion. Durch den hohen Technikeinsatz und die Präsentation von Handlungsanweisungen in Form von kartierten Ergebnissen werden die falschen Abstraktionen so weit getrieben, dass die Unwägbarkeiten sozialer Prozesse in berechenbare Risiken transformiert wurden.⁹

Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, dass und in welcher Hinsicht die Kriminalitätskartierung Mittel einer neoliberalen Agenda der Kriminalpolitik ist, warum sie also in deren Kontext populär wird und mittels staatlicher Förderung gemacht wird.

16.9 *Crime Mapping* als Produkt und Mittel des Regierens mittels Risikokalkulationen im Neoliberalismus

Neoliberalismus soll hier im Anschluss an Foucault (2004a+b) verstanden werden als eine Art des Regierens, der eine spezifische Gouvernementalität zugrunde liegt, nach der alle Bereiche der Gesellschaft einer unternehmerischen Logik unterworfen werden sollen. Da Subjekte und Institutionen nicht von Natur aus unternehmerisch handeln, muss der Staat aktiv die „Gesellschaft beeinflussen, damit die Wettbewerbsmechanismen in jedem Augenblick und an jedem Punkt des sozialen Dickichts die Rolle eines regulierenden Faktors spielen können“ (Foucault 2004b: 207). Die Einsicht, dass z.B. jede*r Lohnempfänger*in erst zu einem*einer Besitzer*in von Humankapital (ebd.: 305ff.) und „Unternehmer seiner selbst“ (ebd.: 314) *gemacht* werden muss, unterscheidet den Neoliberalismus vom klassischen Laissez-Faire-Liberalismus. Der Staat muss Strukturen schaffen, die einerseits dazu anhalten bzw. zwingen, stets auf den eigenen Vorteil bedacht und unternehmerisch zu handeln, und die andererseits die Folgen eben dieses Handelns einhegen, indem sie „das kollektive Interesse gegen die individuellen Interessen [...] schützen“ (ebd.: 100). Deshalb sind staatliche „Sicherheitsstrategien“ (ebd.) die „Kehrseite“ (ebd.) der individualisierenden und dezentralisierenden Tendenzen des Neoliberalismus. Neoliberal agieren Staatsapparate demnach nicht, wenn sie sich einfach zurückziehen oder schwach sind, sondern wenn sie zur Durchsetzung und/oder Absicherung der unternehmerischen Logik beitragen. Hierzu bedienen sie sich einer besonderen Art und Weise Macht auszuüben, die Foucault (2004a: 19) als „Sicherheitdispositiv“ bezeichnet.

9 Die Phantasie jeder Kriminalprävention – Verbrechen zu verhindern bevor sie stattfinden – firmiert in den USA etwa unter dem Namen *Predictive Policing*, das basierend auf *CompStat* und Algorithmen aus dem E-Commerce verspricht zu „surface particular times and locations predicted to be associated with an increased likelihood for crime“ (Beck & McCue 2009: 6).

Anders als bei den beiden anderen Logiken der Machtausübung, die Foucault unterscheidet – die souveräne und die diszipliniäre, die sich auf das staatliche Territorium respektive auf Individuen richten –, ist bei der Sicherheit die „Hauptzielscheibe die Bevölkerung“ (ebd.: 161). Weil diese komplex ist und „ihre eigenen Gesetze des Wandels“ (ebd.: 504) hat, und weil *direkte* Staatseingriffe im Widerspruch zur unternehmerischen Logik stünden, bemüht sich der Staat „über [...] entfernte Faktoren, über das Spiel dieser Faktoren effektiv auf die Bevölkerung ein[zu]wirken“ (ebd.: 110). Hierzu wird Wissen in Form von Statistiken über die Bevölkerung gesammelt, und für als relevant erachtete Aspekte wird empirisch „einerseits ein als optimal angesehenes Mittelwert festgelegt, und andererseits werden Grenzen des Akzeptablen festgelegt“ (ebd.: 20). Um die Einhaltung der so gesetzten Grenzen sicherzustellen, wird die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Abweichungen mittels Risikokalkulationen berechnet und auf dieser Basis Prävention betrieben, also eine Politik, die unerwünschte aber wahrscheinliche Ereignisse zu verhindern sucht. Dieses Vorgehen „creates a specific relation to the future, which requires the monitoring of the future, the attempt to calculate what the future can offer and the necessity to control and minimize its potentially harmful effects“ (Aradau & van Munster 2007: 97f.).

Hierzu ist ein Wissen vonnöten, das die inneren Gesetze der Bevölkerung zu kennen vorgibt und das angibt, welche Fakten über sie zu sammeln und in welche Beziehung zueinander sie zu setzen sind. Dies kann bestenfalls auf der Basis von Theorie entschieden werden – die allerdings auf der Annahme basieren muss, dass soziale Entitäten sich kalkulierbar verhalten – und schlimmstenfalls unter Zugrundelegung von Stereotypen, Vorurteilen und politischen Strategien. Die spezifische Leistung dieser Vorgehensweise besteht darin, dass letztere, indem sie als „objektive Wissenschaft“ in eine „Berechnung“ eingehen (Ewald 2002: 281), als ihr Gegenteil erscheinen, also als wissenschaftliche bestimmte Typen, als Urteile und als rein technische Problemlösungsstrategien. Die Art und Weise, in der festgelegt wird, wer oder was als „riskant“ zu gelten hat, wird auf diese Weise entpolitisiert. Risikokalkulationen produzieren auf scheinbar rein technische Weise *Andere*, mit denen zum Schutz der *Normalen* präventiv umzugehen ist, die besonders im Blick zu behalten, oder die von den Normalen abzusondern sind. In diesen Praxen schlägt Prävention – die Verhinderung zukünftiger Abweichung – in Strafe um, die nicht mehr auf eine festgestellte Abweichung folgt, sondern der *Kategorisierung als Risiko*.¹⁰ Sie sind „Diskurse über abweichendes

10 Am deutlichsten wird dies im deutschen Strafrecht in der Maßregel der Sicherheitsverwahrung, nach der Verurteilte auch nach Abbüßen ihrer Strafe weggesperrt werden

Verhalten, in denen die Normativität über vermeintlich rationale Kalküle und individualisierte Verantwortungszuschreibungen unsichtbar gemacht werden“ (Groenemeyer 2007: 180).

Die spezifische Leistung der Kriminalitätskartierung besteht darin, die als falsche Abstraktionen¹¹ in sie eingehenden normativen Urteile über Gesellschaft durch ihre Visualisierung, indem sie diese also *sichtbar* macht, sozusagen *noch unsichtbarer* zu machen. Mit Bezug auf die Sayer'sche Unterscheidung: Weil in ihnen implizit oder explizit Gesellschaft auf Lage im Raum reduziert wird, bilden sie nur Verhältnisse ab, die zum Verständnis von „Kriminalität“ gerade keine notwendigen sind; von den notwendigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Zuschreibungsprozessen hingegen ist in ihnen nichts zu sehen. Indem sie raumfetischistische Erklärungen des sozialen Phänomens „Kriminalität“ nahelegen, sind diese Karten Ideologie. Kriminalitätskarten als *Produkte*, als Resultate der praktischen Tätigkeit des Abstrahierens und Abstraktionen im zweiten von Ollman genannten Sinn, werden zum *Mittel* einer Kriminalpolitik, die auf denselben falschen Abstraktionen basiert. Ihre Macht besteht darin, dass diese Abstraktionen – das Absehen von gesellschaftlichen Verhältnissen und Zuschreibungsprozessen – praktisch wahr gemacht werden, indem sie den *Alltag des Gewaltmonopols* – so der Untertitel der ethnographischen Studie über Routinen und Handlungsmuster in der Polizeiarbeit von Behr (2000) – anleiten. Dies tun sie zum einen nach innen, im Bezug auf die interne Organisation des Gewaltmonopols, wo das *Governing Through Risk* (Baker & Simon 2002) und “the use of formal considerations about risk to direct organizational strategy and resources” (ebd.: 11) politische Inhalte und Ziele des Organisationsumbaus verhüllen. Zum anderen hat dies durch die *Self Fulfilling Prophecy* der Kriminalitätskartierung Folgen nach außen, für den Umgang mit ‘riskanten’ Personen und Gruppen in durch vergangene Kontrollpraxis und darauf aufbauenden GIS-generierten Kalkulationen selbst geschaffenen riskanten Räumen (vgl. ausführlich Belina 2006).

können, wenn „die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist“ (§ 66 I Nr. 3 StGB), und die als „Strafe ohne gesetzliche Grundlage“ (Düx 2006: 84) bezeichnet wurde.

- 11 Dass bei der Risikokalkulation im Dienst des Regierens das Fehlen einer ordentlichen Basis – Wissen um die inneren Gesetze der Bevölkerung, valide Daten – kein Problem darstellt, haben Aradau & van Munster (2007) am Beispiel des *War on Terror* gezeigt, wo die unbegründetsten Annahmen herangezogen werden, um handlungsleitende Risikokalkulationen durchführen zu können.

Damit werden Kriminalitätskartierungen zum Mittel einer Kriminalpolitik im Sinne des Sicherheitsdispositivs, einer Kriminalpolitik “concerned with techniques to identify, classify, and manage groupings sorted by dangerousness” (Feeley & Simon 1992: 452), deren Aufgabe darin besteht, “to *regulate* levels of deviance, not intervene or respond to individual deviants or social malformations” (ebd.; Herv. i. Orig.; vgl. Garland 2001, Singelstein & Stolle 2008).

16.10 Kritik als gegenhegemoniale Praxis

Kritik an einer solchen Kriminalpolitik trifft zunehmend auf taube Ohren. Die Hegemonieproduktion scheint weit genug fortgeschritten, um einzig Beiträge im Feld des Sagbaren bzw. politisch Relevanten zuzulassen, die sich auf die Frage *What Works?* beschränken. Seit dem Sherman-Report (Sherman et al. 1997), einer Metaevaluierung von über 500 evidenzbasiert vorgehenden, also *messbare Kriminalitätsreduzierung* suchenden Einzelstudien, ist dieser auf direkte Umsetzung in der Praxis zielende Blick auf „Kriminalität“ in den USA bestimmend. Dieses Verständnis von Forschung und Politikberatung – in dem *Crime Mapping* seinen festen Platz hat – steht in grundlegendem Kontrast zu den 1960er, 70er und auch noch 80er Jahren, in denen relevante Teile der Forschung in gesellschaftlichen Verhältnissen, staatlicher Machtausübung und Zuschreibungsprozessen nach *Kriminalitätsursachen* suchten. Heute an solche Arbeiten anzuknüpfen um aktuelle Tendenzen zu kritisieren, wie es das vorliegende Kapitel versucht, ist in der aktuellen Situation gegenhegemoniale Praxis.

Das Absehen von tauglichen Erklärungen von „Kriminalität“ im Mainstream der Kriminologie und Kriminalpolitik ist kein Versehen. Vor allem politisch konservative Kriminologen wie die Erfinder der *Broken Windows*-These (Wilson & Kelling 1982) fungieren als Stichwortgeber, um Ursachenforschung explizit als (politisch motivierten) Unfug zu brandmarken. Wilson (1975: 48-51) bezeichnet die Vorstellung, man müsse etwas über die Gründe von Kriminalität wissen, um sie zu verhindern, als “causal fallacy”, denn: “Wicked people exist, and nothing avails except to set them apart from innocent people.” (ebd.: 260) Kelling (2001: 124) spricht von der “‘root causes’ ideology [that] largely held crime prevention hostage until well into the 1990s in the US”. An die Stelle der Versuche linksliberaler Kriminolog*innen und Kriminalpolitiker*innen, „Kriminalität“ als gesellschaftliches Phänomen zu erklären, dem nur mittels Sozialpolitik zu begegnen sei (paradigmatisch in dem nach den *Urban Riots* der 1960er erstellten „Kerner Report“: National Advisory Commission on Civil Disorders 1988), setzten konservative Intellektuelle im Rahmen der Durchsetzung einer neuen

kriminalpolitischen Hegemonie seit den 1990er Jahren erfolgreich auf kriminologische Weltanschauungen von “thoroughly practical and atheoretical character” (Garland 2001: 127).

Bezüglich der Kriminalitätskartierung hat es also durchaus Symbolcharakter, wenn Maple, wie zitiert, Bushaltestellen und Einkaufszentren als “underlying causes” (1999: 105) von Kriminalität bezeichnet, die an die Stelle der *root causes* treten, dem einstigen Schlagwort der gesellschaftstheoretisch informierten Kritik am System Innerer Sicherheit bzw. dem *Criminal Justice System*. *Crime Mapping* ist Produkt und Mittel des kriminalpolitischen Wandels weg von Erklärungen und hin zu Risikokalkulation, präventivem Umgang und Strafe. Wissenschaftler*innen, die daran mitwirken, müssen wissen, in wessen Dienst sie sich und die Macht der von ihnen produzierten Karten dabei stellen – oder sie können sich an der gegenhegemonialen Praxis der Kritik neoliberaler Kriminalpolitik, Ideologie und Wirklichkeit beteiligen.

17 Kriminalitätskarten in den Medien (2011)¹

Karten haben dank der neuen Möglichkeiten durch Geographische Informationssysteme, das *Global Positioning System* und kostenlose Services wie *Google Maps* im Alltag und in den Medien Hochkonjunktur. Dies gilt auch und gerade für solche Karten, die die räumliche Verteilung von „Kriminalität“ darstellen sollen. Im Folgenden diskutiere ich anhand von Beispielen aus dem ZEITmagazin, dass und warum kartographische Darstellungen von „Kriminalität“ in ihrer Herstellungsart hinter die Minimalstandards der Kartographie zurückfallen, ideologische Lesarten nahelegen und schließlich auch reichlich langweilig sind. Letzteres gilt insbesondere im Vergleich zu dem, was man erfahren kann, wenn man sich die Kartenproduktion und die in sie eingehenden (Vor-)Annahmen ansieht, um Rückschlüsse auf die sozialen Verhältnisse zu ziehen, denen sie entstammen.

Bevor im Hauptteil anhand von drei Karten aus dem ZEITmagazin die Kritik der Kriminalitätskartierung (sofern diese Karten als Darstellung „der Kriminalität“ verwendet) sowie das Gegenprogramm einer „Geographie der Kriminalisierungsstrategien“ (mit den Karten als Gegenstand der Analyse) entwickelt werden, seien einige Ausführungen zum Thema Karten, Kartieren und Kartenkritik vorangestellt.

17.1 Überall Karten, alles neu

Auf einer Doppelseite der *Süddeutschen Zeitung* vom 23.10.2010 zum Thema „Neue Weltbilder: Die Karten des 21. Jahrhunderts“, ist einleitend zu lesen:

Neue Technologien für Datenverarbeitung, Design und Animation haben [...] den Weg in ein neues Zeitalter bereitet, in der die Karte viel mehr ist, als bloße Orientierungshilfe in der Geografie unseres Planeten. [...] Denn die Kraft und Macht der neuen Karten ist weniger die Abbildung von Koordinaten und Daten. Die Kartographie des 21. Jahrhunderts macht komplexe Zusammenhänge und unübersichtliche Datensätze sichtbar.

¹ Zuerst erschienen als: Bernd Belina (2011): Kriminalitätskarten in den Medien. In: Helge Peters & Michael Dellwing (Hg.): *Langweiliges Verbrechen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 115–130. Ich danke Springer Nature für die Wiederabdruckgenehmigung.

Die hier geäußerte Hoffnung, nach der Karten ein Mittel sind, um „komplexe Zusammenhänge und unübersichtliche Datensätze“ in den Griff zu bekommen, wird in Medien und Kunst, in Werbeagenturen und Verwaltungen und nicht zuletzt in Wissenschaftsbereichen wie der Geoinformatik oder auch der Kriminologie² geteilt; und sie wird in Debatten in Kartographiegeschichte, „Kritischer Kartographie“ und „Critical GIS“ kritisiert, wobei die im Zitat angesprochene „Macht der Karte“ (vgl. Wood 1992, Schneider 2006) im Zentrum der Kritik steht. „Kritik“ beinhaltet hier in einem nachgerade klassischen Sinn zunächst ein Verständnis vom Kartenproduktionsprozess und dem, was in seinem Vollzug mit kartierten Informationen geschieht, sowie, darauf aufbauend, ein Warnen vor möglichen unintendierten Konsequenzen und intendierten Instrumentalisierungen (vgl. Harley 1989, Wood 1992, Dodge et al. 2009, einführend: Glasze 2009, Michel 2010). Die zentrale Einsicht dieser Debatte ist gleichermaßen banal wie reich an Konsequenzen: Da in Karten notwendig nur einige, aus der komplexen Wirklichkeit abstrahierte Aspekte eingehen, vereinfachen sie letztere stets zweckorientiert und fixieren diese Vereinfachung zusätzlich im Artefakt „Karte“. Warum dies problematisch werden kann, habe ich an anderer Stelle folgendermaßen zusammenzufassen versucht:

Ist Soziales erst einmal in Form von Punkten, Linien, Flächen und Kartensymbolen dargestellt, kann es leicht als das Gegenteil dessen erscheinen, was es tatsächlich ist: Als Summe individualisierter Entitäten anstatt als durch Verhältnisse bestimmt; als in Zeit und Raum fixiert anstatt als durch Prozesse hervorgebracht und mobil; als evident anstatt als erklärungs-würdig; als harmonisch anstatt als umkämpft. (→ S. 238 in diesem Band)

Daraus, dass in Karten soziale Wirklichkeit notwendigerweise fixiert und verobjektiviert wird,³ werden in Teilen der Kritischen Kartographie m.E. zu weitreichende Schlussfolgerungen gezogen, die deutlich über eine inhaltliche Kartenkritik hinaus-schießen. Insbesondere dort, wo die ernst zu nehmende poststrukturalistische Kritik am „Wahr-Sagen“ (Demirović 2008) in den performativen Widerspruch umschlägt, nach dem es wahre Aussagen nicht geben kann (was natürlich eine Aussage mit Wahrheitsanspruch ist), werden alle Karten unterschiedslos als zu dekonstruierende Texte verstanden (vgl. als Übersicht:

-
- 2 Vgl. für die Kriminologie etwa Beck & McCue (2009), die nach Art der Wahrsagerei „predictive policing“ auf der Basis von Kriminalitätskartierungen propagieren, oder Hartwig (2001), der den Einsatz von GIS zur Kriminalitätserklärung empfiehlt
 - 3 Die Fixierung erscheint in interaktiven Karten teilweise aufgehoben; gleichwohl stellen auch diese soziale Prozesse als Punkte, Linien, Flächen und Kartensymbole dar.

Kitchin et al. 2009). Indem hier abstrakt „die Karte“ zum Gegenstand der Kritik wird, wird vom konkreten Inhalt real existierender Karten und damit von den mit ihnen verfolgten (und benennbaren) sozialen Zwecken sowie der Zweckmäßigkeit der in sie eingehenden Abstraktionen abgesehen. Alle Karten sind dann gleich (schlecht), weil sie angeblich gleichermaßen der Fiktion der Möglichkeit der Repräsentation von Wirklichkeit aufsitzen.

Als Folge dessen ist an der poststrukturalistischen Kartenkritik auch ihr Absehen von der konkreten Kartenproduktionspraxis zu bemängeln, die – im Alltag des Karten-Machens evident, im Dekonstruktivismus gleichgültig – von höchst unterschiedlicher Qualität sein kann. Letzterer Aspekt wird von der Kartendefinition der *Internationalen Kartographischen Vereinigung* (naheliegender Weise) besonders betont, nach der eine Karte eine „versinnbildlichte Repräsentation geographischer Realität [ist], die auf der Kreativität und den Entscheidungen eines Kartographen (oder heute auch einer Kartographin) beruht und bestimmte Aspekte und Charakteristika darstellt, um räumliche Beziehungen abzubilden“ (zit. nach Schneider 2006: 7). Im Folgenden interessiert mich die Qualität einiger Kriminalitätskartierungen aus dem ZEITmagazin im Hinblick darauf, welche Aussagen sie in Bezug auf „Kriminalität“ transportieren und welche Schlussfolgerungen sie nahelegen. Meine zentrale Kritik lautet: Weil die Karten auf gängigen Denkweisen über „Kriminalität“ basieren und diese darzustellen versuchen, basieren sie auf falschen Abstraktionen, die aus dem komplexen sozialen Prozess der Kriminalisierung ein vermeintliches „Ding“ namens „Kriminalität“ machen, dass durch seine Fixierung auf der Karte noch weiter verdinglicht wird (vgl. ausführlich → Kapitel 15 und 16 in diesem Band, zum Zusammenhang von „Raum“ und „Kriminalität“: Belina 2006).

17.2 Kriminalitätskartierungen im ZEITmagazin – drei Beispiele

Seit dem Start des neuen ZEITmagazin im Mai 2007 erscheint dort jede Woche eine Deutschlandkarte, auf der „das ganze Leben“ (Stolz 2009a) in seinen unterschiedlichen, teils launigen, teils ernstesten Aspekten aufwändig gestaltet und häufig innovativ in Karten dargestellt wird. Im Folgenden diskutiere ich anhand von drei in diesem Zusammenhang erschienenen Karten einige zentrale Aspekte der Kritik von Kriminalitätskarten.

17.2.1 Einbruch

Eine Auswahl von Karten aus dem ZEITmagazin der ersten Jahre wurde als Buch veröffentlicht (Stolz 2009b). Hier findet sich neben Karten etwa zur Brauereidichte, zu Scheidungsraten (auf Landkreisebene), Verteilung von Open Air Festivals, Übergewicht (nach Bundesländern) oder der Herkunft der Gewinner*innen bei der Fernsehsendung „Wer wird Millionär?“ auch eine Darstellung der räumlichen Verteilung von Wohnungseinbrüchen, die auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) basiert und die dort registrierten Einbrüche auf Landkreisebene, graphisch an eingeschlagene Fensterscheiben erinnernd, darstellt (Karte 83). An diesem Beispiel sei ein Grundproblem so ziemlich aller Kriminalitätskartierungen skizziert: Sie basieren auf der „registrierten Kriminalität“, was angesichts dessen, was landläufig unter „Kriminalität“ verstanden und in diesem Band (Peters & Dellwing 2011) an zahlreichen Stellen kritisiert wird, einen Unterschied ums Ganze macht. Denn die PKS „bietet [...] kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit“ – so das Bundeskriminalamt (2008: 7), das die PKS zusammenstellt und jährlich publiziert. Sie ist vielmehr ein „kulturelles Produkt“ (Ostermeier 2008: 111), in dem sich die Anzeigenbereitschaft der Bevölkerung sowie die Kontroll- und Anzeigenaufnahmepraxen der Polizei ausdrücken (vgl. ausführlich zum Zustandekommen von und Einflüssen auf die Kriminalstatistiken: Belina 2006: 85-93). So interpretiert, kann aus ihrer Entwicklung die „Geschichte der Kriminalisierungsstrategien“ (Cremer-Schäfer & Steinert 1986: 98) rekonstruiert werden, aus ihr sind also Phasen der Kriminalisierung spezieller Gruppen in öffentlichen Diskursen, in verbreiteten Deutungsmustern und in polizeilichen Praxen abzulesen (vgl. zu „Jugendkriminalitätswellen“: Cremer-Schäfer 2010).

Dasselbe gilt in räumlicher Hinsicht auch für Kriminalitätskartierungen: Sie zeigen vor allem an, an welchen Orten das Label „Kriminalität“ für eine Handlung besonders häufig von anzeigender Bevölkerung und Anzeigen aufnehmender bzw. selbst kontrollierender Polizei vergeben wurde, welche Orte also besonders oft kriminalisiert wurden. Beim im ZEITmagazin kartierten Delikt „Wohnungseinbruch“ etwa spielen hierbei Aspekte wie Versicherung, (ersetzbarer) Schadensumfang, Möglichkeit und Interesse an der Wahrnehmung als Einbruch, „Draht“ zur Polizei u.v.a.m. eine Rolle. Das mindeste, was man also von einer Kriminalitätskartierung erwarten müsste, wäre der deutliche Hinweis darauf, dass es sich beim Kartierten um die *registrierte Kriminalität* handelt; noch treffender wäre es gleich von *Kriminalisierung* zu sprechen.

17.2.2 Straßenkriminalität

Genauer eingehen will ich auf eine Karte, die 2009 unter dem Titel „Die Kriminalität der Straße“ erschienen ist, weil in ihr der Umgang mit „der Kriminalität“ sowie der Polizeilichen Kriminalstatistik besonders deutlich wird; und weil hier die Kartengestaltung in besonders deutlicher Weise weitere Fehlschlüsse nahelegt.

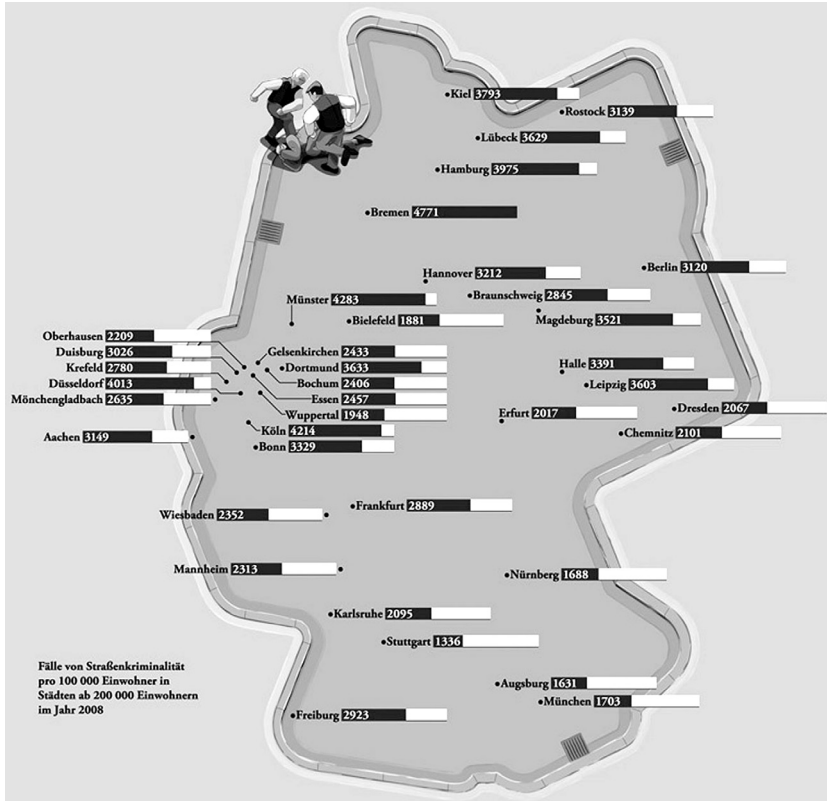


Abb. 17.1: „Die Kriminalität der Straße“, Karte aus dem ZEITmagazin vom 01.10.2009; Quelle: <http://www.zeit.de/2009/41/Deutschlandkarte-41> [01.08.2023]

Die Gestaltung der Karte ist bezüglich der Darstellung des Themas wenig innovativ, ja eher schon primitiv. Statt die verwendeten Daten als Flächensignaturen oder mittels unterschiedlich großer oder gefärbter Symbole darzustellen, wodurch ihre Verteilung auf den ersten Blick erschließbar wäre (was die eigentliche Aufgabe thematischer Karten ist), werden die Daten schlicht als Balkendiagramme für Städte mit über 200.000 Einwohner*innen dargestellt, um deren „Straßenkri-

minalität“ es hier geht. Die Darstellung ähnelt somit jener in einem einfachen Diagramm, das, wenn nicht besser, so zumindest gleich gut lesbar gewesen wäre. An gestalterischen Elementen ist ansonsten die Darstellung der Grenze des Territoriums der BRD als Bordsteinkante sowie das Bild in der Gegend Ostfrieslands zu nennen (auf das noch einzugehen ist).

In der Legende zur Karte wird behauptet, es wären „Fälle von Straßenkriminalität“ abgebildet, und nicht, was erneut die Mindestanforderung an einen korrekten Umgang mit Daten dargestellt hätte, *angezeigte* Fälle. Dieser Unterschied ist jedoch erneut entscheidend – und beim hier kartierten Delikt sogar noch relevanter als beim o.g. „Wohnungseinbruch“. Das aus Abb. 17.1 hervorgehende und im Begleittext auch explizit genannte Nord-Süd-Gefälle wird häufig in Aussagen wie „im Norden gefährlich, im Süden sicher“ übersetzt. Dieser Schluss auf die vermeintlich tatsächliche Gefahr für Leib und Leben auf offener Straße ist aber nicht haltbar, wenn klar ist, dass mit der registrierten „Straßenkriminalität“ Kriminalisierungen – und nicht „die Kriminalität“ – dargestellt sind. Denn die Quantität dieser Kriminalisierungen kann von sehr vielen verschiedenen Faktoren abhängen, von denen das, was auf der Straße so passiert, nur einer ist – und zwar ein vermutlich eher unbedeutender.

Wenn etwa, wie dies Lars Ostermeier (2008) für München zeigt, in der Organisation Polizei eine niedrige gemessene Kriminalitätsbelastung „zum Symbol und Mittel des ‚Erfolgs‘“ (ebd.: 113) geworden ist, gibt es gute Gründe dafür, die Anzeigenaufnahme nicht zu dramatisieren. Was man umgangssprachlich vielleicht als „Rauferei“ bezeichnen würde, werden Polizistinnen und Polizisten dann eher als minder schweres Delikt kategorisieren, z.B. als „(vorsätzliche leichte) Körperverletzung“ und nicht als „schwere Körperverletzung“, womit die Rauferei nicht mehr in die Sammelkategorie „Straßenkriminalität“ einginge. Oder sie würden eher dazu neigen es z.B. dabei bewenden zu lassen, den Beteiligten ins Gewissen zu reden und eine Entschuldigung herbeizuführen – und die Sache somit gar nicht als Anzeige aufzunehmen. Auch kann es sein, dass sie dann eine Rauferei unter „jugendlichen Ausländern“ als – kulturalistisch ideologisiert – „kulturspezifische Alltagspraxis“ oder – näher am Berufsalltag – als „ihr Problem, wir halten uns da raus“ interpretieren und ebenfalls von einer Anzeigenaufnahme absehen. Anders liegt der Fall etwa in einem Kontext wie jenem, ebenfalls von Ostermeier (2008) untersuchten, von Hamburg, wo in der Konkurrenz von Parteien und Boulevardzeitungen um das „härtere Durchgreifen“ ein Konsens besteht, die Stadt sei „zurückzuerobern“ (ebd.: 115). Ein solcher Blick auf die Gefährlichkeit der Straßen und Plätze der Stadt mündet bei der Anzeigenaufnahme tendenziell darin, dass die Kategorien der schwereren Delikte bevorzugt werden.

Eine Rauferei unter Beteiligung „jugendlicher Ausländer“ wird dann vermutlich eher als typischer und eindeutiger Fall von schwerer Bedrohung der Stadt durch ‘Ausländer’ interpretiert, der auf jeden Fall strafrechtlich verfolgt werden müsse.

Hinzu können auch etwa bürokratische Vorgaben des Controlling im Rahmen von *New Public Management*-Reformen kommen, bei denen etwa (nur) eine bestimmte Quantität bearbeiteter Fälle als Ausweis einer effizienten Polizeiarbeit gilt. Hans-Jürgen Lange & Jean-Claude Schenck (2004: 329f.), die solche Mechanismen bei der Polizei in teilnehmender Beobachtung untersucht haben, geben als Interpretation ihren Eindruck wieder, dass „die geforderten Ziele eben ‘geliefert’ [werden], wobei die Erhebung der Daten mitunter sehr ‘flexibel’ gehandhabt wird“.

Es können also verschiedene, räumlich unterschiedliche Aspekte der Vergesellschaftung einen Einfluss auf die registrierte Kriminalität haben. Aus Abb. 17.1 – wie auch im Begleittext – ein „Nord-Süd-Gefälle“ der Bedrohung für Leib und Leben auf der Straße zu folgern, ist dann ein durch die verwendeten Daten nicht gedeckter Schluss, mithin ein Fehlschluss, der auch und gerade durch die Darstellung als Karte nahegelegt wird. Denn der Karte sind all die Einflussfaktoren auf die Ausprägung der Größe „Straßenkriminalität“ nicht zu entnehmen, ja sie sind noch nicht einmal angedeutet. Dasselbe gilt leider auch für den Begleittext, wo dies allerdings nicht an der Darstellungsform liegt, sondern Warnhinweise zur Interpretation leicht möglich gewesen wären. Leider ist das Gegenteil der Fall; der Autor übt sich dort vielmehr in kriminologischen *ad hoc*-Thesen:

Im Süden haben die Menschen bessere Aussichten auf einen Job, sie kommen seltener auf die Idee, Autos aufzubrechen oder zuzuschlagen. Stadtviertel, in denen es fast zur Gewohnheit geworden ist, kriminell zu sein, sind hier seltener. Stuttgart hat die geringste Quote, so gering, dass Kriminologen überlegen, ob es an der schwäbischen Mentalität liegen könnte. Am höchsten ist die Quote in Bremen und in Münster. Bremen ist sehr arm, Münster eine sehr junge Stadt: gutes Nachtleben, es wird viel gefeiert – und da passiert leider auch mehr. Bielefeld, gleich daneben, ist langweiliger und friedlicher.

Als mögliche Erklärungen für die dargestellten Daten werden hier also der Arbeitsmarkt, regionale Mentalitäten sowie das Durchschnittsalter der Bevölkerung benannt. Hierzu einige Anmerkungen aus der Sicht einer „Geographie der Kriminalisierungsstrategien“, die sich aus der räumlichen Verteilung von Kriminalisierungen Hinweise auf die Kriminalisierungsprozesse erhofft, die Karten mithin als Untersuchungsmaterial und nicht als Darstellung des Untersuchungsergebnisses verwendet: Auch wenn ein Zusammenhang von Armut und Arbeitslosigkeit auf der einen Seite und kriminalisierbaren Handlungen auf der anderen nicht ganz

unplausibel wirkt, gilt doch zum einen, dass Arme und Arbeitslose als Tatverdächtige in die PKS-Daten vor allem deshalb kommen, weil bei ihnen der Tatverdacht plausibel *erscheint*; und zum anderen, dass diese Plausibilität selbst – zumindest zu einem guten Teil – erst durch die Polizeipraxis und die resultierenden Statistiken im Konzert mit öffentlichen Debatten und einer Kakophonie vieler anderer Stimmen (Sozialarbeit, Kriminologie etc.) immer wieder aufs Neue hergestellt wird (vgl. Cremer-Schäfer 2002). „Mentalitäten“, die „die Kriminologen“ zur Erklärung der Sicherheit in Stuttgart heranziehen, können einen Einfluss auf die PKS-Daten haben – sofern sie erstens in nicht-kulturalistischer Weise als sozial hergestellte und von Gruppen geteilte, aber auch stets aktualisierte Deutungsmuster verstanden und zweitens zum Verständnis der Anzeigenbereitschaft der Bevölkerung bzw. der Interpretationen von Polizeibeamt*innen herangezogen werden. Eine kleine Irritation erhält die Denkweise von der „schwäbischen Mentalität“ und dem „Nord-Süd-Gefälle“ möglicherweise auch durch den Hinweis, dass Stuttgart neben – den ebenfalls süddeutschen Städten – Frankfurt am Main und München den höchsten Ausländeranteil der Städte mit über 500.000 Einwohnern aufweist. Der im Begleittext nicht genannten, aber ebenfalls weit verbreiteten Denkweise, nach der „Ausländer“ „krimineller“ seien, läuft die niedrige „Kriminalitätsbelastung“ in diesen Städten jedenfalls zuwider. Auch (jugendliches) Alter und mit ihm verbundene Verhaltensweisen sind vor allem im Bezug darauf interessant, dass sie als „Kriminalisierungsauslöser“ relevant werden können. Die Fragen, warum und auf welche Weise Kinder und Jugendliche als „gefährlich“ konstruiert werden, ist vielfach untersucht worden (vgl. Hay 1995, Hirschfield 2008, Landolt & Backhaus 2009). Da diese Kriminalisierungen mit verschiedenen „Geographien der Kontrolle“ einhergehen (vgl. Belina & Strüver 2010), weil also auf ihrer Basis bestimmte Räume als „riskant“ gelten, können sie kleinräumige Unterschiede der Kriminalisierungsstrategien nach sich ziehen.

Die im Begleittext genannten Erklärungen von „Kriminalität“ sind also zum einen „langweilig“, weil sie nicht haltbare Abstraktionen und Unterstellungen beinhalten. Zum anderen lassen sich die in Abb. 17.1 dargestellten Kriminalisierungsunterschiede vermutlich viel einfacher erklären, wenn man nur einmal den Inhalt der darin abgebildeten Daten zur Kenntnis nimmt, also die Strafanzeigen, die unter „Straßenkriminalität“ zusammengefasst werden. Eine wahrscheinliche, anhand der vorliegenden Daten aber nicht zu überprüfende Erklärung für die Unterschiede könnte darin liegen, dass in den „Fahrradstädten“ Bremen und Münster (vgl. Löttscher et al. 2001) Fahrraddiebstähle (die ebenfalls zur „Straßenkriminalität“ zählen) häufiger angezeigt werden als etwa in Stuttgart, einfach deshalb, weil dort weit weniger Rad gefahren wird.

Um etwas über das Zustandekommen des immer wieder konstatierten (und nicht zuletzt auch in Wahlkämpfen präsenten) „Nord-Süd-Gefälles der Kriminalitätsbelastung“ zu lernen, kann die Interpretation einer Karte mit PKS-Daten einen Einstieg bilden. Wie etwa Keith Harries (1999: 35-38) in seiner Einführung ins *Crime Mapping* für Polizist*innen betont, ist dies eine sinnvolle Art und Weise, Kriminalitätskarten als das zu nehmen, was sie sind: Abstraktionen, die es stets zu interpretieren gilt (was derselbe Autor an anderer Stelle auf hohem Niveau durchexerziert; vgl. Harries 2006). Um diese Interpretation auf solide Füße zu stellen, bedarf es dann allerdings empirischer Studien, wie die erwähnte von Ostermeier (2008), in der Kriminalisierungen in Hamburg und München verglichen werden, oder jene von Peter Wetzels & Christian Pfeiffer (1996), die systematisch nach den Gründen für ein registriertes „Nord-Süd-Gefälle“ fahnden, indem sie untersuchen, zu welchen Anlässen in verschiedenen Teilen der Republik die Polizei geholt wird – und zu welchen nicht. Weil eine solche Vorgehensweise zur Erklärung der registrierten Kriminalitätsbelastung bzw. der „Geographie der Kriminalisierungsstrategien“ aber leider viel komplizierter ist als die polizeilichen Daten schlicht als Ausweis „der Kriminalität“ heranzuziehen, lässt sie sich auch kaum bis gar nicht sinnvoll kartieren.

Aber zurück zur Karte, die hier zur Debatte steht: In Abb. 17.1 erfährt man nicht nur nicht, dass die PKS nur angezeigte Delikte zusammenfasst. Ihr ist auch nicht zu entnehmen – weder der Karte noch dem Text –, welche Delikte dort unter „Straßenkriminalität“ subsumiert werden. Wenn schon mit PKS-Daten gearbeitet wird, so sollten diese, so eine weitere Mindestanforderung an den korrekten Umgang mit Daten, in ihrer Bandbreite kommuniziert werden. Zwar ist es nicht ganz falsch, dass zur „Straßenkriminalität“ – einer separat ausgewiesenen Sammelkategorie der PKS –, wie es im Text heißt, „Handtaschendiebstahl genauso gehört wie Autoknacken und Körperverletzung“. Aber schon der Blick auf Zusammensetzung und Quantität dieser registrierten Delikte relativiert die Aussagekraft der Karte deutlich – auch für eine „Geographie der Kriminalisierungsstrategien“. Von den insgesamt 1.490.158 Delikten, die 2008 bundesweit in der Rubrik „Straßenkriminalität“ zusammengefasst wurden (was 24,4% aller erfassten Delikte ausmacht, womit die schwache Trennschärfe der Kategorie angedeutet ist), entstammen 37.184 der Unterkategorie „Diebstahl von Kraftwagen (inklusive unbefugter Gebrauch)“, 127.063 sind „Diebstahl an Kraftfahrzeugen“ (etwa von Nummernschildern oder Autoantennen) und 290.323 „Diebstahl in/aus Kraftfahrzeugen“. Beim weitaus größten Teil von Delikten „rund um den PKW“ handelt es sich also um kleinere Diebstähle. „Autoknacken“ hingegen klingt tendenziell nach Diebstählen ganzer Fahrzeuge, die aber nur

2,5% der „Straßenkriminalität“ ausmachen. Noch deutlicher ist die Dramatisierung, wenn man den ersten Satz des Begleittextes zur Karte („In München wurde ein Mann öffentlich zu Tode getreten.“) mit den dargestellten Daten vergleicht: In die „Straßenkriminalität“ gehen nur „gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen“ ein, von denen in 2008 72.904 registriert wurden. Das entspricht weniger als 5 % der „Straßenkriminalität“. Durch den Begleittext wird jedoch der Schluss nahegelegt, die dargestellten Balken zeigten die Gefahr an, „öffentlich zu Tode getreten“ zu werden. Weil zudem kurz nach dem Todesfall in München, auf den der Eingangssatz des Begleittextes verweist, jede*r Leser*in weiß, dass als Tatverdächtige zwei Jugendliche gefasst wurden, trägt die Karte in Abb. 17.1 weiter zur Kriminalisierung des Lebensalters „Jugend“ bei, was hier zudem mit einer spezifischen „Geographie“ in Verbindung gebracht wird: der ÖPNV erscheint als „krimineller Ort“, an dem Jugendliche eine Gefahr darstellen (vgl. ausführlich Belina & Strüver 2010).

Da bei Karten der Begleittext weit weniger wahrgenommen wird als weitere Visualisierungen, sei abschließend zu Abb. 17.1 auf die bereits erwähnte, in der Gegend von Ostfriesland dargestellte Szene eingegangen. Sie legt unmittelbar die Annahme nahe, dass in der Karte schwere Gewalttaten auf offener Straße abgebildet seien, die demnach in Bremen oder Münster weit häufiger stattfänden als etwa in Stuttgart. Nach dem Bisherigen ist klar, warum das zu kritisieren ist: Als „Gewalttaten“ kategorisierte Anzeigen machen den geringsten Teil der dargestellten „Straßenkriminalität“ aus, und warum sie als solche kategorisiert wurden, ist noch einmal eine ganz andere Frage. Der Subheader des Begleittextes lautet aber: „In München wurde ein Mann öffentlich zu Tode getreten. Da mag man fragen, wie sicher Städte in Deutschland sind. Hier können Sie es sehen.“ Im letzten Satz wird die eingangs erwähnte „Macht der Karte“ angerufen und evoziert. Natürlich ist die Karte nicht als Artefakt mit Macht ausgestattet, ihre Macht besteht darin, Lesarten vor- oder nahezu legen. Und genau dies wird mit dem Begleittext unterstützt: „Hier können Sie es sehen.“ – das heißt: So ist es, in diesen Städten sind Szenen wie jene links oben auf der Karte an der Tagesordnung, im öffentlichen Raum droht Gefahr für Leib und Leben etc. Wenn Helga Cremer-Schäfer (2010: 189) zu Recht feststellt: „Im Gegenstand des Berichts, im Kriminalitäts-Maß ist die Praxis der Messung unsichtbar“, dann gilt das in verschärfter Form für die kartographische Darstellung gemessener „Kriminalität“. In der Karte wird die Verdinglichung der sozialen Prozesse der Kriminalisierung noch um eine Stufe weitergetrieben, als Karte erscheinen ihre Resultate endgültig als „Dinge“.

17.2.3 Rechte Gefahr

Auf eine dritte Karte aus dem ZEITmagazin (Abb. 17.2) sei eingegangen, um weitere, über die Verdinglichung von Kriminalisierungsprozessen zu „Kriminalität“ hinausgehende ideologische Leistungen der Kriminalitätskartierung zu diskutieren: Am 30. Juli 2009 werden unter dem Titel „Rechte Gewalt“ mit weißen Kreuzen auf einer grauen Deutschlandkarte Fälle dargestellt, in denen im Zeitraum 1990 bis 2008 Menschen in Folge rechter Gewalt zu Tode gekommen sind (Stolz 2009c). Im Begleittext wird der (m.E. löbliche) Versuch unternommen, mit der Karte gegen eine Reduzierung rechter Gewalt auf ein Problem Ostdeutschlands zu plädieren: „Auffällig häufig waren Gewalttaten im hohen Norden, und im Ruhrgebiet stehen die Kreuze dichter als in Sachsen.“ Gleichwohl ist auch diese Karte für ihre qua Darstellung kommunizierten Verkürzungen zu kritisieren.



Abb. 17.2: „Rechte Gewalt“, Karte aus dem ZEITmagazin vom 30.07.2009; mein Dank für die freundliche Überlassung der Abb. gilt der ZEIT

Die an einen Tatort erinnernde Darstellung mit einem riesigen Baseballschläger als Gestaltungselement legt eine Lesart nahe, die das Thema „rechte Gewalt“ stark in Richtung einer ausschließlich skandalisierenden und individualisierenden Weise betrachtet wissen will. Diese ist insbesondere angesichts der weitreichenden Akzeptanz der ideologischen Grundlagen rechter Gewalt in der „gesellschaftlichen Mitte“ (vgl. etwa: Forum für Kritische Rechtsextremismusforschung 2007) sowie der Ausblendung der gesellschaftlichen Konkurrenzverhältnisse, innerhalb derer Gewalt gegen Minderheiten und Schwächere als Bewährung des Selbst überhaupt nur sinnvoll wird (vgl. Huisken 1996), dem Thema gerade nicht angemessen. Aus einem gesellschaftlichen Phänomen wird in der Darstellung ein individuelles, das sich auf Täter und Opfer reduziert. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Daten der Karte einer Online-Publikation aus der Reihe *Nationalatlas aktuell* (<http://aktuell.nationalatlas.de> [11.08.2023]) des Leibniz-Instituts für Länderkunde entstammen, in der das zehnbändige Mammutprojekt des *Nationalatlas Deutschland* (2000–2006) mit anspruchsvollen Karten zu aktuellen Themen weitergeführt wird. Im Begleittext des Beitrags, dem das ZEITmagazin die Daten entnommen hat (Schipper 2009), werden die gesellschaftlichen Bezüge ebenso wie die Probleme der Datengrundlage deutlich diskutiert und es wird betont:

Daher wird im vorliegenden Beitrag eine Darstellungsweise gewählt, die zwar eine räumliche Differenzierung von Erscheinungsformen des Rechtsextremismus kartographisch aufzeigt, gleichzeitig aber deren Produktionsprozess offen legt. In konstruktivistischer Perspektive wird dabei bei jedem vermeintlichen Indikator kritisch hinterfragt, wer mit welchem Anspruch die Daten erhebt und veröffentlicht und welches Phänomen tatsächlich kartiert worden ist, um so einer Pseudoobjektivierung und Essentialisierung entgegenzuwirken. (Schipper 2009)

Auch wird im Text deutlich gemacht, dass „rechte Gewalt“ nur im Zusammenhang mit ihrer ideologischen Basis am rechten Rand ebenso wie in der Mitte der Gesellschaft sinnvoll zu thematisieren ist. Um diese Aspekte in insgesamt sieben Karten abzubilden, sind in diesen Wahlergebnisse, Gewalttaten auf der Basis verschiedener Datenquellen (inklusive des Medienechos auf rechte Gewalt), sowie für Sachsen und Bayern in je einer Karte Wahlergebnisse, Gewalttaten und rechte Institutionen zusammen eingezeichnet. Ins ZEITmagazin aber schaffte es nur eine umgestaltete Version jener zu den Todesopfern rechter Gewalt – mithin die am stärksten eine Individualisierung nahelegende und von den gesellschaftlichen Verhältnissen abstrahierende Karte.

Eine andere Karte hat sich die rechte Internetplattform Altermedia herausgepickt. Unter der Überschrift „Wo MenschInnen keine Freude haben! – Der

neue ‘Reise-Atlas’ ist da“, ist eine Karte aus *Nationalatlas aktuell* zu den Wahlergebnissen rechter Parteien abgebildet (Anm. 28.07.2022: die Karte scheint nicht mehr auffindbar zu sein). In den Kommentaren wird – neben den üblichen, nicht spezifisch auf die Karte bezogenen Hetzparolen – gelobt, dass man dank der Karte „endlich weiß [...], wo die Menschen noch ein nationales Empfinden haben“, und es ist davon die Rede, dass diese Karte eine Hilfe sei bei der „Urlaubsplanung“ oder der Suche nach „Wohnsitz“ oder „Altersruhesitz“. Diese Aneignung einer Karte, die zu ganz anderen Zwecken und in einem diese Zwecke auch verdeutlichenden Kontext erstellt wurde, demonstriert eindrucksvoll, dass bei Karten stets verschiedene Lesarten möglich sind. Die Abstraktion als Karte, also die verdinglichten Informationen über Gesellschaft, die Karten enthalten, ermöglichen diese unterschiedliche Aneignungspraxis erst. Nur den Begleittext aus *Nationalatlas aktuell* etwa hätten Rechte nicht so umdeuten können, wie sie es mit der Karte getan haben. Die „Macht“ eine bestimmte Lesart vorzugeben residiert mithin nicht in „der Karte“, eine solche wird von ihr nur nahegelegt; die „Macht der Karte“ besteht darüber hinaus auch und gerade darin, dass sie qua Abstraktion unterschiedliche konkrete Aneignungen ermöglicht.

17.2.4 „Kriminalität“ in den Karten des ZEITmagazins

Die Karten im ZEITmagazin scheinen ein Erfolg zu sein, und nicht wenige von ihnen halte ich für graphisch nett gemacht, informativ oder amüsant (endlich weiß man, wo Friseure „Haareszeiten“, „Haarmonie“ und „Haargenau“ heißen! Vgl. Stolz 2009b: Karte 5). Allerdings stellen jene unter ihnen, in denen „Kriminalität“ dargestellt wird, für kriminologisch Informierte ebenso wie für alle, die schon einmal eine Karte gemacht und sich dabei mit der Bedeutung des kartographisch Dargestellten befasst haben, also mit Qualität und Aussagekraft der zur Verfügung stehenden Daten, langweilige Artefakte dar, die über die Gefahr Opfer eines Wohnungseinbruchs, von „Straßenkriminalität“ oder rechter Gewalt zu werden, nichts aussagen. Spannend wird es, wenn man sich die Karten als Gegenstände einer „Geographie der Kriminalisierungsstrategien“ genauer ansieht. Dann dienen die Karten als Material, dessen Interpretation mit Hilfe von sinnvollen Hypothesen über räumliche Unterschiede von Kriminalisierungen erfolgen müsste. Warum werden in manchen Gegenden mehr Wohnungseinbrüche angezeigt als in anderen? Wie setzt sich „Straßenkriminalität“ zusammen, und wie lässt sich die räumlich unterschiedliche „Belastung“ mit ihr etwa mit der räumlich unterschiedlichen Anzeigen- und Kontrollpraxen erklären? Und welche gesellschaftlichen Zusammenhänge bestehen zwischen

rechter Ideologie, rechten Institutionen und als rechter identifizierter Gewalt? Um sich letzterem Aspekt – nicht als „Größe“, sondern als existierendes soziales Phänomen – anzunähern, kann eine Weiterarbeit an den Karten bei Schipper (2009) sinnvoll sein, in denen verschiedene Arten der Registrierung von „rechter Gewalt“ dargestellt sind (unter denen die staatliche Datensammlung nur eine ist). Denn eine kritische Befassung mit Kriminalitätskartierungen muss sich nicht in der Kritik einzelner Karten und der durch sie nahegelegten bzw. der durch sie ermöglichten oder ausgeschlossenen Lesarten erschöpfen, sie kann und sollte sich der Produktivität von Karten (erneut: nicht als Artefakte, sondern als zweckmäßige und zu interpretierende Abstraktionen) auch selbst annehmen und sich diese zu Nutze machen.

17.3 Für eine kritische „Geographie der Kriminalisierungsstrategien“

Kriminalitätskartierungen haben nicht nur in den Medien Hochkonjunktur. In Fachjournalen und auf Tagungen werden sie diskutiert und weiterentwickelt und von Polizeien weltweit zunehmend zum Einsatz gebracht. Ihre in diesem Kapitel diskutierten Untiefen, also die Folgen der Verdinglichung von Kriminalisierungsprozessen zu „Kriminalität“, sind in der Praxis aber gerade kein Hindernis, sondern, so mein an anderer Stelle entwickeltes Argument (→ Kapitel 16 in diesem Band), der Grund ihres Erfolges. Die Passfähigkeit von Kriminalitätskarten mit einer vom Sozialen absehenden und auf Risikokalkulationen basierenden Kriminalpolitik, die sich um Gründe nicht schert und „Kriminalität“ als zu verwaltendes und/oder zu bestrafendes Problem betrachtet (Feeley & Simon 1992, Garland 1996) mittels dessen regiert werden kann (Simon 2007), macht diese Technologie zu einem adäquaten Instrument aktueller staatlicher Kontrolle. Die Reproduktion dessen in den Medien ist, in diesen weiteren Zusammenhang gestellt, vor allem Legitimationsideologie und ein Aspekt der Hegemonialisierung dieser spezifischen, neoliberalen Sicht auf „Kriminalität“.

Sich an den Debatten zur technischen, statistischen und kartographischen Verbesserung der Verfahren und zu den Einsatzmöglichkeiten des *Crime Mapping* zu beteiligen ist für eine kritische Kriminalgeographie langweilig. Spannend werden die aktuellen Debatten und Praktiken, wenn man sie als das betrachtet, was sie sind: Versuche, über die Verräumlichung von „Kriminalität“ soziale Kontrolle auszuüben. Dann werden auch die Kriminalitätskarten, die von ihren offiziellen Zwecken her betrachteten kreuzlangweilig sind, weil sie das Erhoffte nie und nimmer darzustellen vermögen, interessant. Dann beginnt eine kritische „Geographie der Kriminalisierungsstrategien“.

18 Predictive Policing (2016)¹

18.1 Sozialphysik Reloaded

Predictive Policing, also die Vorhersage der Orte und Zeitpunkte zukünftiger Verbrechen und deren Verhinderung, hält nach gewisser Zeitverzögerung zum Ursprungsland USA nunmehr auch im deutschsprachigen Raum Einzug. Über den Einsatz entsprechender Software bei den Polizeien in Zürich sowie in bayerischen und nordrhein-westfälischen Städten wird in den Medien teils euphorisch, teils skeptisch berichtet. „[M]odernste Prognose-Programme“ (Endell 2015) sollen demnach „wahr werden [lassen], wovon wohl jeder Fahnder träumt“ (Brand 2015: 22). Eine neue Ära der Kriminalpolitik scheint begonnen zu haben. Von „Science Fiction“ (Lobe 2014) und „Minority Report“ (Boie 2015, Lobe 2014) ist die Rede: „Willkommen in der Zukunft“ (Boie 2015). Es scheint nur normal zu sein, dass in Zeiten von *Big Data* die Zukunft der Polizeiarbeit im *Predictive Policing* gesehen wird. Auch die Fachwelt diskutiert, etwa beim Bundeskriminalamt (2015), und eine kenntnisreiche Studie des LKA Niedersachsen stellt die aktuellen Entwicklungen vor (Gluba 2014). Was jenseits des Atlantiks seit über einem Jahrzehnt in Forschung und Praxis intensiv verhandelt wird, kommt jetzt auch hierzulande an.

Dieses Kapitel will einen Beitrag zum besseren Verständnis, zur Einordnung und zur Kritik der Theorie und Praxis der *Crime Predictions* leisten, die dem *Predictive Policing* zugrunde liegen (und üblicherweise auch selbst als *Predictive Policing* bezeichnet werden). Im Zentrum stehen dabei die Vorstellungen von Kriminalität und Gesellschaft, die Theorie und Praxis der *Crime Predictions* bzw. des *Predictive Policing* zugrunde liegen. Diese werden im Folgenden als Sozialphysik gekennzeichnet. Auf Basis einer Analyse aktueller Forschungspublikationen aus dem angloamerikanischen Raum wird die These vertreten, dass *Predictive Policing* eine methoden- und technologiegetriebene Innovation darstellt, die in kriminologischer Theorie und Kriminalpolitik die Sozialphysik des 19. Jahrhunderts

¹ Zuerst erschienen als: Bernd Belina (2016): Predictive Policing. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 99(2): 85-100. Ich danke der Walter de Gruyter GmbH für die Wiederabdruckgenehmigung.

für den Kontext von *Big Data* aktualisiert. Mit der Sozialphysik teilt *Predictive Policing* die dreifache Abstraktion von gesellschaftlichen Strukturen, Subjektivierungen und politischen Strategien. Abgesehen wird in Theorie und Praxis des *Predictive Policing* davon, dass als kriminell eingeordnete Handlungen 1) von handelnden Subjekten begangen werden, 2) als Phänomen und als Zuschreibung wesentlich in gesellschaftliche Strukturen eingebettet sind und 3) in Diskursen und Politiken als Mittel einer sozial selektiven Ordnung von Gesellschaft fungieren. Seine Attraktivität bezieht *Predictive Policing* aus dem Versprechen, den alten Wunsch von Kriminologie und Kriminalpolitik nach einem Wissen um zukünftige Kriminalität wahr werden zu lassen. Auch wenn dieser Wunsch, nach allem was wir wissen, (erneut) nicht erfüllt werden wird, verspricht das von einer Koalition aus privatwirtschaftlichen Anbieter*innen, unter Sparzwang stehender Innenpolitik und Polizeiführungen sowie karriereorientierten *Management Cops* und Wissenschaftler*innen mit nachhaltigem Selbstbewusstsein vorgetragene Versprechen das Nachdenken über und die Wirklichkeit der Polizeiarbeit weiter in Richtung einer Kriminalisierung urbaner Räume (→ Kapitel 16 und 19 in diesem Band) und einer Bestrafung der „üblichen Verdächtigen“ (Legnaro & Kretschmann 2015: 99) zu verschieben.

Um diese Thesen zu belegen sind detaillierte Ausführungen zum aktuellen Einsatz von *Predictive Policing* und diesbezügliche Planungen hierzulande und anderswo ebenso verzichtbar wie Diskussionen ähnlich angelegter Vorhersagesysteme in anderen gesellschaftlichen Bereichen (vgl. Gonçalves & Perra 2015). Der Fokus liegt ganz auf der Vorstellung von Gesellschaft, die der Forschungspraxis zu *Predictive Policing* zugrunde liegt.

Das Kapitel ist folgendermaßen aufgebaut: Zunächst wird diskutiert, was am *Predictive Policing* alles *nicht* neu ist, und es wird in Anlehnung an Foucaults Unterscheidung von Disziplinar- und Biomacht die Logik der Sozialphysik rekonstruiert. In 18.3 und 18.4 folgt eine Analyse aktueller Forschungsliteratur zu *Predictive Policing* aus dem angloamerikanischen Raum mit dem Ziel, dessen Logik und aktuelle Entwicklung nachzuvollziehen. Anschließend werden in 18.5 Kritikpunkte diskutiert, die seitens der Befürworter*innen des *Predictive Policing* selbst vorgebracht werden, sowie in 18.6 eine grundsätzlichere Kritik formuliert, die insbesondere auf die theoretischen Kontinuitäten zwischen *Predictive Policing* und Sozialphysik abhebt. Im Fazit wird die Interessenskonstellation skizziert, die den Erfolg des *Predictive Policing* in den USA besser zu verstehen erlaubt, und es werden Schlüsse bezüglich kriminologischer Theorie und Praxis gezogen.

18.2 Der neue/alte präventive Blick auf Populationen und Räume

Nicht neu sind am *Predictive Policing* die Datengrundlage, die quantitativen Methoden, die herangezogenen kriminologischen Theorien sowie deren kartographische Darstellung, die allesamt in Kriminologie und Polizeipraxis auf lange Traditionen zurückblicken können (→ Kapitel 16 und 19 in diesem Band). Auf diese Aspekte wird weiter unten im Rahmen der Kritik noch einzugehen sein. Ebenfalls *nicht* neu am *Predictive Policing* ist der Wunsch zukünftige Kriminalität zum Zweck der Prävention vorherzusagen. Der „Präventionsstandpunkt“, der „vom Ziel bestimmt und motiviert wird, [abweichende Phänomene] auszumerzen“ (Matza 1973: 22), ist konstitutiv für die Kriminologie ebenso wie für die Tätigkeit der Polizei. Für die Kriminologie formuliert Ericson (2008: 156): „The field of criminology originated in this imaginary of identifying human disasters before they happen, and invoking whatever measures – rehabilitative treatment, incapacitation, elimination, sterilization – would reduce the threats they pose.“

Im Rahmen des Präventionsparadigmas existierten schon immer zwei Arten des Blicks auf die Vorhersage nebeneinanderher: jener auf das delinquente oder riskante Individuum, das es zu bestrafen oder zu disziplinieren gilt, und jener auf Delinquenz und Risiko in Populationen, die es zu regieren gilt. Im Anschluss an Michel Foucault (1994, 1997, 2004a) können die beiden Varianten als Disziplinarmacht einerseits und Biomacht andererseits gekennzeichnet werden. Während die Disziplinarmacht auf die Körper der Individuen gerichtet ist und diese als Subjekte hervorbringt (Foucault 1994), lenkt die Biomacht ihre Zugriffe auf „die sorgfältige Verwaltung der Körper und die rechnerische Planung des Lebens“ (Foucault 1997: 167). Ihr Hauptgegenstand, die Bevölkerung, wird „als eine Art technisch-politisches Objekt einer Verwaltung oder einer Regierung“ (Foucault 2004a: 108) betrachtet, auf das staatliche Apparate indirekt, durch Beeinflussung als relevant erachteter Faktoren, Einfluss nimmt. Hierzu benötigen die Apparate Daten und Statistiken über die Bevölkerung, das „Selbstwissen des Staates“ (ebd.: 455).

In den vergangenen 200 Jahren hat in der Kriminologie mal die eine, mal die andere Variante dominiert. Mit Lombrosos *homo delinquens* und der positivistischen Kriminologie beginnt zum Ende des 19. Jahrhunderts die Ära des ganz auf das Individuum gerichteten, disziplinarischen Blicks, die bis ins letzte Viertel des 20. Jahrhunderts zentral bleibt (Strasser 1984). Sowohl zuvor als auch danach sind Ansätze prominent, die nach der Logik der Biomacht verfahren. In der Phase ca. 1830–1870 ist das etwa die Sozialphysik, ab ca. den 1990er Jahren die evidenzbasierte Kriminologie (Sherman et al. 1997). Beide Strömungen, Sozialphysik und evidenzbasierte Kriminologie, basieren auf der Untersuchung

quantifizierbarer Zusammenhänge zwischen Kriminalität einerseits und anderer Variablen andererseits. In beiden Varianten kommen dabei unterschiedliche „andere“ Variablen zum Einsatz. Im Falle der evidenzbasierten Kriminologie sind dies die verfolgte oder im Experiment getestete Kriminalpolitik und Polizeiarbeit, im Falle der Sozialphysik sind dies die Kriminalität erklärende Variablen, deren Identifizierung Ansatzpunkte der Prävention liefern sollen. Trotz dieses Unterschieds ist beiden Varianten der biopolitische Blick gemeinsam, der nach Zusammenhängen auf der Ebene aggregierter Daten sucht. Gemeinsam ist ihnen durch diese methodologische Entscheidung auch die o.g. dreifache Abstraktion.

Für die Sozialphysik liefern die Arbeiten eines ihrer Begründer, Adolphe Quetelet (1869), ein einschlägiges Beispiel. Dem „Gesetz der großen Zahl“ folgend geht er davon aus, dass „der freie Wille des Menschen verschwindet und ohne merklichen Effekt zurückbleibt, wenn sich die Beobachtung auf eine große Zahl von Individuen bezieht“ (Quetelet 1869: 321; vgl. Böhme 1971: 52-58, Seneta 2003). Der Blick richtet sich nicht auf einzelne Menschen, sondern auf den „durchschnittlichen Menschen“ (*homme moyen*), ein statistisches Konstrukt von unklarer ontologischer Stellung (vgl. Mosselmans 2005: 572, Porter 1995: 17). Mit Beirne (1987: 1165) kann Quetelet als Begründer einer positivistischen Kriminologie verstanden werden, die abweichendes Verhalten als Abweichung nicht von Regeln und Gesetzen, sondern vom statistischen Mittel begreift, was mit Foucault (1997, 2004a) als Biopolitik zu kennzeichnen ist. Der durchschnittliche Mensch wäre dann weit mehr als eine Berechnung, sondern ein „re-moralisiertes/re-rationalisiertes Konstrukt“ (Hayward 2004: 92), mittels dessen aus Fakten Normen werden. Die Sozialphysik vollzieht in Theorie und Praxis die o.g. dreifache Abstraktion von gesellschaftlichen Strukturen, Subjektivierungen und politischen Strategien. Es werden handelnde Subjekte auf „durchschnittliche Menschen“ und soziale Prozesse und Widersprüche auf messbare Korrelationen reduziert; und der politische bzw. moralische Einsatz, die in die quantitativen Untersuchungen eingehenden Ordnungs-, Moral- und politischen Vorstellungen verschwinden hinter der Wissenschaftlichkeit der Quantifizierung.

Die Sozialphysik, „[n]och um 1870 Modewissenschaft, verschwand [...] zu Beginn des 20. Jahrhunderts nahezu gänzlich aus der wissenschaftlichen Diskussion“ (Böhme 1971: 173). In der Kriminologie traten an ihre Stelle Täter*innen-fixierte Ansätze. In den USA erlebt die Denkweise der Sozialphysik in durch staatliche Mittel intensiv geförderten Spielarten von quantitativer, experimenteller und evidenzbasierter Kriminologie und insbesondere im *Crime Mapping* (vgl. Harries 1999), bei *CompStat* (McDonald 2002) sowie neuerdings im *Predictive Policing* (Perry et al. 2013) eine Wiedergeburt. Dabei geht es im Sinne einer Zu-

spitzung des Präventionsparadigmas allerdings weit weniger um eine Erklärung von Kriminalität, sondern von vorneherein nur noch um deren Prävention. Die Kartierungen und Berechnungsverfahren zur Vorhersage von Kriminalität liefern dabei die empirischen Voraussetzungen, die erst bei entsprechender Umsetzung in evidenzbasierter Praxis münden (vgl. Lum 2013). Gleichwohl ist mit dem biopolitischen Blick, der sich in der methodologischen Entscheidung für Messung, Quantifizierung und Wahrscheinlichkeitsberechnung manifestiert, dieselbe Denkweise mit denselben Abstraktionen am Werk. Dies zu zeigen ist der Zweck der folgenden Diskussion aktueller Forschung zur Kriminalitätsvorhersage.

18.3 Aktuelle Forschung zum *Predictive Policing*

In einem Handbuch für Praktiker*innen aus den USA findet sich folgende Definition: „*Predictive policing* is the application of analytical techniques – particularly quantitative techniques – to identify likely targets for police intervention and prevent crime or solve past crimes by making statistical predictions.” (Perry et al. 2013: 1f.) Hier sind verschiedene Typen der „Vorhersage“ zusammengefasst, die wesentlich unterschiedlich vorgehen und zu charakterisieren sind, weil sie Unterschiedliches vorhersagen wollen: zukünftige Verbrechensrisiken in Raum und Zeit, zukünftige individuelle Verbrecher*innen, die Identität einzelner gesuchter (Serien-)Straftäter*innen oder zukünftige (Typen von) Kriminalitätsopfern. Im Folgenden soll nur die erste, in der öffentlichen ebenso wie in der Fachdebatte wichtigste Variante näher untersucht werden: “[A]pproaches used to forecast places and times with an increased risk of crime.” (Perry et al. 2013: xiv)

Dabei meint „Vorhersage“ stets eine Wahrscheinlichkeitsaussage und nie eine genaue Aussage zum wann und wo (bzw. von wem) einer zukünftigen kriminellen Handlung. In der Medienberichterstattung wird häufig das Bild der *Pre-Cops* aus dem Science Fiction Film *Minority Report* aus dem Jahr 2002 verwendet (Boie 2015, Lobe 2014), in dem Polizist*innen auf der Grundlage von Weissagungen sogenannter *Pre-Cogs* Morde verhindern, die noch nicht begangen wurden. Dass die Vorhersage dabei auf Wahrsager*innen zurückgreifen muss, verdeutlicht, dass es auch in der technikaffinen Imagination von Science Fiction-Autor*innen nicht möglich ist, exakt vorherzusagen, wer ein Verbrechen begehen wird. Prävention arbeitet stattdessen immer mit mehr oder weniger sinnvollen Typisierungen und Wahrscheinlichkeiten (Belina 2006: 282f.).

Die o.g. Autor*innen betonen dies in aller Deutlichkeit: “This Is Not Minority Report” (Perry et al. 2013: 8). Sie fahren fort: “Predictions’ are generated through statistical calculations that produce estimates, at best; like all techniques that

extrapolate the future based on the past, they assume that the past is prologue. Consequently, the results are probabilistic, not certain.” Auch im o.g. Gutachten des LKA Niedersachsen heißt es *Predictive Policing* sei „nicht [...] die sprichwörtliche Glaskugel“ (Gluba 2014, 2). Es geht also immer um Wahrscheinlichkeiten, nie um Vorhersagen mit Gewissheit.

Charakteristisch für *Predictive Policing* sind quantitative Methoden, große Datenmengen, Algorithmen zu deren Berechnung und, oft nicht explizit erwähnt aber wesentlich, die Darstellung der Ergebnisse der Berechnungen in Karten. Zu den verwendeten Daten gehören immer Kriminalitätsdaten, fast immer jene der registrierten Kriminalität der Polizei. Der Status der Kriminalitätsdaten unterscheidet sich, je nachdem, ob sie nur in die Zukunft fortgeschrieben werden oder zur Überprüfung von Modellen eingesetzt werden, die anhand anderer Daten die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Kriminalität vorhersagen wollen.

18.4 Zwei Grundformen des *Predictive Policing*

In den allermeisten Fällen identifiziert *Predictive Policing*-Software, in Anlehnung an die diesbezüglich bahnbrechende Studie von Sherman et al. (1989), räumliche Schwerpunkte der registrierten Kriminalität, sogenannte *Hot Spots*. Daneben gibt es zunehmend Ansätze, die Kriminalität anhand von sozioökonomischen, Raumnutzungs- oder Kommunikationsdaten vorhersagen wollen. In diesem Fall sprechen Perry et al. (2013) von *Risk Terrain Analysis*, wozu als einfache Form das *Risk Terrain Modeling* zählt:

Hot spot methods are fundamentally clustering techniques that flag areas where clusters of crimes have occurred. Risk terrain modeling is a classification approach that characterizes a region's risk for crime based on its geographic traits. (Perry et al. 2013: 51)

Im Folgenden werden beide Varianten anhand aktueller Beispiele aus der Forschung diskutiert. Bei den ausgewählten Studien handelt es sich um solche, die stellvertretend für bestimmte Innovationen im Feld des *Predictive Policing* stehen, und die viel zitiert werden.

18.4.1 *Hot Spot Methods*

Die “hot spot methods” (Perry et al. 2013: 19) verwenden zur Kriminalitätsvorhersage an empirischen Daten nur das bisherige Kriminalitätsaufkommen in geocodierter Form, fast immer in Form der zeitnah aufgearbeiteten polizeilichen Kriminalstatistik. Am häufigsten werden die Daten zu Einbrüchen verwendet.

Diese Daten werden in mathematische Modelle eingespeist, die berechnen, wo vermutlich in Zukunft Einbrüche stattfinden werden. Die Ergebnisse werden in Karten dargestellt (Bowers et al. 2004, D’Orsogna & Perc 2015a: 4-8, Johnson et al. 2007, Mohler et al. 2011, Short et al. 2010). Auch die meistverwendete, aus den USA kommende Software *PredPol* sowie das im deutschsprachigen Raum verwendete Äquivalent *Precobs* funktionieren so (Biermann 2015, Brand 2015).

Bowers et al. (2004) und Johnson et al. (2007) erstellen auf Basis registrierter Einbrüche Karten, die die „Ansteckungsgefahr“ von Einbrüchen in Merseyside respektive in zehn städtischen Gegenden in fünf Ländern zeigen. Die Ergebnisse vermitteln einen hohen Grad an Eindeutigkeit. Bowers et al. (2004: 642) schreiben, dass „das Viktimisierungsrisiko ansteckend ist, wobei Grundstücke im Umkreis von 400 Metern und, insbesondere, auf derselben Straßenseite eines Hauses, in das eingebrochen wurde, für bis zu zwei Monate nach dem ursprünglichen Ereignis einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind“. Johnson et al. (2007: 215) kommen zu einem ähnlich eindeutigen Ergebnis: “[H]ousing units within 200 m of a burglarized home were more likely to be victims of the same crime for a period of up to 14 days than would be expected if patterns of crime were strictly random”. Letztere Studie verwendet dabei Modelle zur Verbreitung von Krankheiten im Raum aus der Epidemiologie. Dieser Typus von *Crime Hot Spot Maps* gilt mittlerweile als “well-established tool for visualization of space–time crime patterns” (Mohler et al. 2011: 104).

Mohler et al. (2011) machen als ein Problem dieser Technik aus, dass sie nicht zwischen – um in der Analogie zur Epidemiologie zu verbleiben – dem ansteckenden „Patient Zero“ und den Angesteckten unterscheiden könne. Sie modellieren Einbrüche deshalb analog zu Erdbeben. Anders als bei einer „Ansteckung“ werden dabei nicht nur die möglichen „Nachbeben“ in der Folge eines „Hauptbebens“ berechnet, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, mit der es sich um ein „Nachbeben“ eines früheren Einbruchs handelt oder um ein neues „Hauptbeben“, das weitere Einbrüche nach sich ziehen wird. Mit ihrem Modell, das sie anhand der registrierten Einbrüche in einer Region des San Fernando Valley in Los Angeles 2005 entwickeln und testen, hätten Mohler et al. (2011) in 660 Fällen für den Tag des Einbruchs eine erhöhte Einbruchswahrscheinlichkeit im 200 x 200 m großen Planquadrat vorhergesagt, wenn immer für 10% der Planquadrat eine erhöhte Einbruchswahrscheinlichkeit ausgewiesen worden wäre. Bei *Prospective Crime Hot Spot Maps* wären es nur 547 Fälle gewesen.

18.4.2 Risk Terrain Analysis

In jüngerer Zeit erscheinen zunehmend Fachpublikationen, die dem zweiten Typus von Kartierungen zukünftiger Kriminalität zuzurechnen sind, der "risk terrain analysis" (Perry et al. 2013: 50). Hier wird versucht, das Risiko verschiedener Räume, Schauplatz zukünftiger Kriminalität zu werden, anhand anderer als der Kriminalitätsdaten zu berechnen und in Karten darzustellen. Solche Ansätze, die explizit nicht nur registrierte Kriminalität fortschreiben, sondern Modelle berechnen, die anhand anderer Daten räumliche Risikoprofile erstellen, sind „genuin“ voraussagend, indem sie Risiken basierend auf geographischen Eigenschaften vorhersagen, und nicht lediglich vorangegangene Kriminalitätshistorien extrapolieren“ (Perry et al. 2013: 53). Ihr Anspruch ist es, auch an Orten zu funktionieren, von denen keine Kriminalitätsdaten, sondern nur solche zu identifizierten Risikofaktoren vorliegen. Sie erlauben mithin Vorhersagen „an zuvor unbesehenen Orten“ (Wang et al. 2012: 232) bzw. „zuvor unbeobachteten Gebieten“ (Bogomolov et al. 2014: 428). Auch diese Modelle kommen allerdings nicht ohne die registrierte Kriminalität aus, anhand derer sie berechnet und getestet werden. Die registrierte Kriminalität ist auch hier die zu verhindernde Kriminalitätswirklichkeit und firmiert als „ground truth“² (Bogomolov et al. 2014: 429).

Hierzulande werden solche Ansätze seitens der Polizei einer Umfrage aus dem Jahr 2011 zufolge noch nicht eingesetzt (Frers et al. 2013). Ein Grund dafür dürften die einschlägigen Datenschutzregelungen sein. Entsprechende Forderungen werden gleichwohl laut (Biermann 2015, Boie 2015).

Für die Forschung besteht die zentrale Aufgabe darin Variablen(-bündel) zu ermitteln, die das Risiko zukünftiger Kriminalität berechenbar machen. Diese Variablen müssen, um in der Praxis angewandt werden zu können, räumlich charakterisiert sein. Sie müssen entweder dauerhaft im Raum fixiert sein (wie Straßen, Schulen, Demographie der Wohnbevölkerung etc.), regelmäßig an bestimmten Räumen anzutreffen sein (wie die zu einem Zeitpunkt anwesende Bevölkerung) oder aufgrund kurzfristiger zugänglicher Informationen räumlich lokalisierbar sein (wie Twitter-Nachrichten). Die folgenden Beispiele sollen zum einen die Funktionsweise dieser Art der Vorhersagen verdeutlichen und zum anderen auf Leerstellen und Abstraktionen hinweisen, die in 18.5 diskutiert werden.

2 Die Formulierung ist doppeldeutig. In der Fernerkundung werden die aus Luftbilddaufnahmen gewonnenen Abstraktionen oft durch Begehung o. dgl. mit dem abgeglichen, was in den fotografierten Raumausschnitten tatsächlich vorzufinden ist. Letzteres wird als „ground truth“ bezeichnet.

Wang & Brown (2012) rechnen zwei Modelle, in die Distanzen zu Infrastrukturen und demographische Charakteristika der Wohnbevölkerung auf Blockebene eingehen, die sie anhand von registrierten Einbrüchen in Charlottesville überprüfen. Aus ursprünglich 34 erklärenden Variablen wählen sie durch Regressionsanalyse elf aus, die in beide Modelle eingehen. Von diesen waren die folgenden zehn Variablen in zumindest einem Modell signifikant (nur „verwitwete Personen“ war es nicht): „the distance to the nearest college or university“, „the distance to the nearest K-12 school [sic!]“, „the distance to the nearest road“, „the distance to the nearest interstate highway“, „the distance to the nearest small business“, „median value of all housing units“, „number of males“, „number of people who are divorced“, „count of owner-occupied households“, „median rent charged for all housing units that are rented“ (Wang & Brown 2012: 9). Die Auswertung wird noch spezifischer:

Incidents were more likely to happen at locations closer to schools, roads, and small businesses. As we expected, the neighborhoods with the least and the most expensive median house value were less likely to be broken and entered. The neighborhood with the median house value of about \$60,000 was the most likely to have such incidents. The number of males in the neighborhood also impacted crimes. It was more likely to have incidents in the neighborhoods with less males, but this effect was not significant after the neighborhoods had more than 350 males. In addition, breaking and entering incidents were less likely to happen in the neighborhoods with less divorced and more owner occupied houses. (Wang & Brown 2012: 14f.)

Beide Modelle, so Wang & Brown (2012: 9) weiter, seien in ihrer Vorhersagegenauigkeit besser als das mit denselben Daten gerechnete *Hop Spot Modell*. Festhaltenswert erscheint aus diesem Beispiel, dass die vorgefundenen Korrelationen teils nur schwer und teils gar nicht sinnvoll in inhaltlich begründete Kausalitäten zu überführenden sind. Dass das Risiko eines Einbruchs bei besonders billigen und teuren Häusern niedriger ist, führen Wang & Brown (2012: 4) darauf zurück, dass dort nichts zu holen ist respektive abschreckende Sicherheitsmaßnahmen zu erwarten sind. Dies ist immerhin eine inhaltliche These. Warum Gegenden mit wenigen Einwohner*innen dann riskanter sind, wenn dort der Männeranteil hoch ist, oder was Scheidungen mit Einbrüchen zu tun haben, scheint hingegen nur mit sehr weitreichenden Abstraktionen von der sozialen Wirklichkeit zu begründen.

Ganz im Sinne von *Big Data* und *Data Mining* versuchen neuere Studien zunehmend erklärende Variablen für *Risk Terrain* Analysen aus der Welt der Internets und der Telekommunikation heranzuziehen. Sowohl Wang et al. (2012) als auch Gerber (2014) nutzen den Inhalt von Twitter-Nachrichten, um das Risiko zukünftiger Kriminalität in Raum und Zeit zu berechnen. Beide verwenden

automatisierte Inhaltsauswertungsverfahren, die mittels Algorithmen und ohne weiteres menschliches Zutun Themen identifizieren (Gerber 2014: 118, Wang et al. 2012: 232). Gerber (2014: 119f.) erstellt für die ersten drei Monate des Jahres 2013 für Chicago auf Basis von Daten zur registrierten Kriminalität sowie aller geocodierter Twitter-Nachrichten (> 1,5 Mio.) eine „Bedrohungsoberfläche“ („threat surface“) für 25 verschiedene Deliktarten. In einem zweistufigen Verfahren werden auf Basis der Daten von Januar und Februar Vorhersagen für den März getätigt, die dann mit der registrierten Kriminalität dieses Monats verglichen werden. Die Hinzunahme der Twitter-Daten erlaubte für 19 der 25 Deliktarten eine bessere Vorhersage als jene des „Standard Hot Spot Modells“ (ebd.: 121). Warum dem so ist, und warum das nur für einige, nicht aber alle Deliktarten gilt, bleibt offen, denn: „The topic modeling process is opaque and, similar to unsupervised clustering, it can be difficult to interpret the output.“ (ebd.) Jenseits „anekdotischer Evidenz“ (ebd.) erfolgt keine Diskussion möglicher Kausalitäten.

Bogomolov et al. (2014) arbeiten mit Daten eines Mobiltelefonanbieters. Für jede der 124.119 Funkzellen von London lagen ihnen Daten der geschätzten Anzahl anwesender Personen, aufgeteilt nach Wohn-, Arbeits- und besuchender Bevölkerung sowie nach Geschlecht und Alterskohorten, vor, die aus den Mobiltelefonaktivitäten stundengenau berechnet wurden. Diese Daten wurden statistisch und informationstheoretisch sowie für verschieden lange Zeiteinheiten aufbereitet, so dass insgesamt über 6.000 potentiell erklärende Variablen vorlagen. Aus diesen wurden in einer „Trainingsphase“ mit Kriminalitätsdaten 68 Variablen identifiziert, die in das Modell eingingen. Elf der 20 im gerechneten Modell wichtigsten Variablen beziehen sich auf die Anzahl der Menschen, die in einem Zeitraum zu Hause sind. Ebenfalls wichtig sind Variablen, die die Unterschiedlichkeit der Anwesenden nach demographischen Merkmalen darstellen. Das Modell konnte mit fast 70-prozentiger Genauigkeit vorhersagen, „ob eine bestimmtes geographisches Gebiet in Folgemonat ein hohes oder ein niedriges Kriminalitätsniveau aufweisen wird“ (Bogomolov et al. 2014: 432).

18.5 Immanente Kritik

Die Fachpublikationen zum *Predictive Policing* sind von einem beeindruckenden Selbstbewusstsein geprägt. Die Sinnhaftigkeit des Tuns wird *en passant* verkündet: „einer Zukunft, in der *Big Data*-informierte Computermodelle in der Lage sein werden effektive Kriminalitätsrückgänge und Investitionsstrategien zu gestalten zu helfen, und hoffentlich Verbrechen vorherzusagen, bevor es zuschlägt“ (Ferrara 2015: 29), „neue Verständnisse des sozialen Lebens und

seiner Dynamik“ (Kenett 2015: 31) und „bessere menschliche Gesellschaften“ (D’Orsogna & Perc 2015b: 40). Ob der eingeschlagene Weg dazu tatsächlich taugt, wird nicht weiter hinterfragt. Gleichwohl finden sich einige Diskussionen, die auf – auch grundsätzlichere – Schwächen des *Predictive Policing* verweisen. Diese werden im Folgenden vorgestellt.

18.5.1 Dichte als Explanans?

Eine zentrale Schwäche des *Risk Terrain Analysis* sehen auch Befürworter*innen des *Predictive Policing* darin, dass solche Modelle „leicht Karten hervorbringen können, auf denen die meisten bevölkerten Teile einer Gerichtsbarkeit als Hot Spot erscheinen“ (Perry et al. 2013: 55). In den diskutierten Beispielen ist stets die Frage nach dem Grenzwert des „Risikos“ relevant, also nach der quantitativen Schwelle, ab der die Ausprägung der Kriminalität erklärenden Variablen als „riskant“ gilt. Bei Mohler et al. (2011: 105) etwa wird der Wert von 10% gewählt, d.h. die 10% der Gegenden mit dem höchsten Wert werden als riskant ausgewiesen. Dass die Frage nach dem Grenzwert stets nach Plausibilitäts- oder Praktikabilitätsüberlegungen beantwortet wird, verweist darauf, dass dieser Aspekt der Kriminalitätsvorhersage schwer inhaltlich zu quantifizieren ist. Perry et al. (2013: 55) weisen zudem darauf hin, dass „viele räumliche Merkmale nur Proxies für bevölkerte Gegenden sind“ (ebd.). Es besteht also die Gefahr, dass die als „riskant“ ausgewiesenen Gegenden schlicht jene sind, in denen sich auch viele Schulen, Straßen oder Twitter-Nachrichten finden. Besonders deutlich wird dies bei Bogomolov et al. (2014), wo vor allem Variablen, die für in ihren Wohnungen anwesende Personen stehen, den stärksten Erklärungswert aufweisen.

18.5.2 Welche Bezugsgröße?

Eine hierauf aufbauende implizite Kritik an der Belastbarkeit von Kriminalitätsvorhersagen beinhalten die Studien von Andresen (2011) und Malleson & Andresen (2015), die *Hot Spot*-Berechnungen verbessern wollen, indem sie die registrierte Kriminalität nicht mit der Wohnbevölkerung in Beziehung setzten, sondern zur anwesenden oder dem Risiko ausgesetzten Bevölkerung („ambient population“). Andresen (2011) tut dies auf Basis einer Schätzung der zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Teilen von Vancouver anwesenden Personen, Malleson & Andresen (2015) verwenden zum selben Zweck für Leeds Twitter-Nachrichten. In beiden Fällen unterscheiden sich die berechneten Kriminalitätsbelastungen deutlich von jener, die sich bei Zugrundelegung der

Wohnbevölkerung ergäbe. Daraus folgt, dass Modelle, die das Risiko in Bezug auf die Wohnbevölkerung berechnen, ungenau sind.

18.5.3 Umsetzung?

Vielfach wird betont, dass viel zu wenig darüber bekannt ist, wie Polizeien mit den Ergebnissen der diversen Berechnungen und mit neuen Technologien insgesamt im Arbeitsalltag tatsächlich umgehen. Die wenigen diesbezüglichen Studien verweisen auf eine Mischung aus Zweifel und Euphorie sowie darauf, dass die Potentiale neuer Technologien kaum ausgenutzt werden (Germes 2014, Koper et al. 2014, Manning 2008, Sanders et al. 2015). Dies verweist auch auf unterschiedliche Interessenslagen zwischen technologieaffinen *Management Cops*, die sich von der Implementierung innovativer Technologien Karrieresprünge erhoffen mögen, und *Street Cops*, für die neue Technologien v. a. mehr Arbeit und Kontrolle bedeuten (Steinert 2002).

18.5.4 Verdrängung?

Short et al. (2010) stellen Berechnungen an, die sich eines vieldiskutierten Problems der Anwendung der Ergebnisse von *Hot Spot*-Studien annehmen: der räumlichen Verdrängung von Kriminalität infolge von ortsspezifischen Polizeimaßnahmen, wie sie etwa Ansätze der *Situational Crime Prevention* (Clarke 1983) fordern. Um dieses Thema wird insbesondere in den USA intensiv gerungen: Können Polizeimaßnahmen, die auf bestimmte Räume fokussieren, Kriminalität verhindern oder verlagern sie diese nur räumlich (vgl. Guerette & Bowers 2009)? Short et al. (2010: 481) unterscheiden auf Basis der Ergebnisse der Berechnungen eines von ihnen erstellten non-linearen Modells zwei Typen von *Hot Spots*. Solche, die sie als „supercritical“ bezeichnen, können durch polizeiliche Aktivitäten nur räumlich verlagert werden, während solche, die sie als „subcritical“ bezeichnen, durch die Polizei eliminiert werden können. Darüber hinaus argumentieren sie, dass, wenn stadtweit (bzw. im gesamten „System“) ein Schwellenwert überschritten ist, was allein durch lineare Zunahme der Kriminalität der Fall sein kann, alle *Hot Spots* nur noch verlagert werden können.

Das Besondere dieser Studie ist, dass sie die Berechnung zukünftiger Kriminalität nicht automatisch mit erfolgversprechenden Ansätzen der Polizeiarbeit gleichsetzt. Anders formuliert: Auch Protagonist*innen der Debatte zweifeln den Erfolg von *Predictive Policing* unter bestimmten Bedingungen an. Gleichwohl spricht einer der Autoren der Studie an anderer Stelle vom „Mythos der

Kriminalitätsverlagerung“ (Brantingham 2014). Dies tut er in seiner Funktion als einer der Vorstände der Firma *ProdPol*, die die gleichnamige, auf Mohler et al. (2010) basierende Software an Polizeien verkauft, und auf Basis einer selbst für das eigene Produkt durchgeführten Untersuchung. Dies führt zu einem letzten, zunehmend diskutierten Aspekt immanenter Kritik.

18.5.5 Evaluierungen?

Verschiedentlich wird betont, dass es bislang keine aussagekräftigen unabhängigen Evaluierungen des Erfolgs von *Predictive Policing* zu geben scheint: “The dirty secret of this futuristic approach, though, is that nobody knows for certain that it works” (Barrow & Rufo 2014: 161, zit. nach Gluba 2014: 10; vgl. Biermann 2015, Perry et al. 2013: 7). “No analyst independent of the police, or their contractors, has rigorously tested predictive policing.” (Bond-Graham & Winston 2013) Dies mag mit der erst jungen Geschichte des *Predictive Policing* zusammenhängen, hat aber wohl vor allem mit den im Fazit angesprochenen Interessenskonstellationen zu tun – und steht dabei in einem deutlichen Widerspruch zur sonst betonten Evidenzbasierung in der jüngeren Kriminalpolitik. Das Fehlen unabhängiger Evaluierungen erinnert auch an die mindestens zweifelhafte diesbezügliche Situation beim wichtigsten Vorläufer des *Predictive Policing* (Bond-Graham & Winston 2013, Perry et al. 2013: 4f.), dem *CompStat*-Prozess im New York der 1990er Jahre. Erschwert bis verunmöglicht wurden die Überprüfung der seinerzeitigen Erfolgsmeldungen vom „äußerst restriktiven Informationsverhalten“ (Nissen 2002: 212) der Giuliani-Administration und des NYPD. So hat einer der geistigen Väter von *Broken Windows* und *CompStat*, George L. Kelling, die Daten einer von ihm selbst durchgeführten und medial als Beweis der *Broken Windows*-These gefeierten Evaluierung der Polizeiarbeit unter *CompStat* (Kelling & Sousa 2001) nicht für eine Überprüfung durch den angesehenen Kriminologen Bernard Harcourt zur Verfügung gestellt (Harcourt & Ludwig 2006: 275f.). Wie im Fall von *CompStat* stammen auch die medial immer wieder reproduzierten Erfolgsmeldungen von *PredPol* von den geistigen Vätern der Software selbst, die in diesem Fall zusätzlich Eigentümer der Firma sind, die ebendiese Software verkauft (Bond-Graham & Winston 2013). Angesichts dieser Situation bleibt auch für an *Predictive Policing* interessierte oder offene Akteure die grundsätzliche Frage, ob es denn überhaupt funktioniert, offen.

18.6 Grundsätzliche Kritik

Über die immanenten Kritiken hinaus lassen sich zwei Kritiken grundsätzlicherer Art am *Predictive Policing* formulieren, deren zweite auf die in 18.2 aufgemachte Wiedergeburt der Sozialphysik abzielt. Zuvor wird auf Daten und Methodik des *Predictive Policing* eingegangen.

18.6.1 Daten und Methodik

In Anlehnung an die in 18.5.4 zitierte Formulierung von Barrow & Rufo (2014: 161) kann die Datengrundlage des *Predictive Policing* als sein zweites „dirty secret“ benannt werden. Die Kriminolog*innen und Polizeipraktiker*innen wohl bekannten Probleme, die damit einhergehen, die polizeilich registrierte Kriminalität als Messung von Kriminalität zu verstehen, können bei Vorhersagen weitreichende Effekte haben:

Die dabei vollzogene Abstraktion vom gelebten Raum [...] verschleiert die soziale Selektivität der Polizeiarbeit. Denn [...] für die ‚schlechten‘ Gegenden der Stadt, in denen marginalisierte Bevölkerungsgruppen leben oder sich aufhalten [gilt:] Dass die ‚Kriminalitätsbelastung‘ dieser Stadtteile stets sehr hoch ist und in Kartierungen entsprechend angezeigt wird, liegt zumindest auch daran, dass die Polizei dort stärker kontrolliert und einen größeren Anteil des Beobachteten als Anzeige aufnimmt als anderswo. [...] Durch ihre eigene Arbeit, durch ihre Kontroll- und Anzeigenaufnahmepaxis produziert und reproduziert die Polizei also ‚Kriminalitätsschwerpunkte‘ und Hot Spots. (→ S. 243f. in diesem Band)

Es ist vermutlich kein Zufall, dass in der Praxis des *Predictive Policing* überwiegend Daten zu Wohnungseinbrüchen verwendet werden, bei denen diese Probleme weniger stark ausgeprägt sind als etwa bei Straßenkriminalität. Gleichwohl steht auch bei Einbrüchen die Anzeigenerstattung in Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Einbruchversicherungen und die Anzeigenaufnahmebereitschaft mit dem Status der anzeigenden Person. Durch die Darstellung der Vorhersagen in Kartenform wird die Natur der verwendeten Daten in den Hintergrund gedrängt (→ Kapitel 16 in diesem Band). Die eingangs genannte dreifache Abstraktion von gesellschaftlichen Strukturen, Subjektivierungen und politischen Strategien wird so durch Daten und (Darstellungs-)Methoden des *Predictive Policing* verstärkt (vgl. zu Kriminalitätskartierung ausführlich → Kapitel 19 in diesem Band). In die Vorhersagen und Modellierungen gehen somit die (oft räumlich differenzierenden) Urteile und Vorurteile der anzeigenden Bevölkerung und der kontrollierenden und registrierenden Polizei ebenso ein wie die politischen und polizeilichen Strategien im Feld der Kriminalpolitik. Wie für die ebenfalls Daten-getriebene und räumlich

fokussierte Polizeipraxis im New York der 1990er ist deshalb zu vermuten, dass das Resultat „die Kontrolle von armen Leuten in armen Gegenden“ (Fagan & Davies 2000: 457) sein wird, mithin die o.g. sozial selektive Kriminalisierung urbaner Räume und Bestrafung der „üblichen Verdächtigen“.

18.6.2 Theoriebezüge: zurück zur Sozialphysik

Die Methodik verweist auf die kriminologischen Theorien, auf die beim *Predictive Policing* Bezug genommen wird. Es handelt sich um eine Methoden-getriebene Entwicklung, die mit gewisser Notwendigkeit wieder bei der Sozialphysik landet. Forschungsarbeiten zu *Predictive Policing* stammen, wie in der Welt des *Big Data* üblich, überwiegend nicht von Kriminolog*innen, sondern von Mathematiker*innen, Physiker*innen und Computerspezialist*innen. Ihren Beitrag und ihre Berechtigung zur Teilnahme an Debatten zu Kriminalität und Prävention formulieren sie mit einem gewissen Selbstbewusstsein, wie etwa in einer Review aktueller Forschungsarbeiten zu *Statistical physics of crime*:

Although our understanding of the mechanisms that drive the emergence and diffusion of crime is still incomplete, recent research highlights applied mathematics and methods of statistical physics as valuable theoretical resources that may help us better understand criminal activity. (D’Orsogna & Perc 2015a: 1)

Die Ineinssetzung von Methode und Theorie ist kein Zufall. Denn mithilfe mathematischer und statistischer Methoden seien „non-lineare Rückkopplungsschleifen und Selbstorganisation“ (ebd.: 2) in den Griff zu bekommen, die das „komplexe System“ (ebd.) Kriminalität auszeichnen. Dank dieser Methoden entstehe „eine neue Art der Wissenschaft der Verbrechensverhinderung“ (ebd.: 18), die „Wechselbeziehungen und Interaktionen zwischen einzelnen Individuen und ihrer Umwelt“ (ebd.) berücksichtigt.

Trotz dieser sozialwissenschaftlich klingenden Wortwahl basieren die zugrundeliegenden Annahmen oft genug auf Analogien zwischen Kriminalität bzw. einfachen Kriminalitätstheorien auf der einen und „classical physical systems“ (Ribeiro 2015: 36), „mathematics of pattern formation“ (Pacheco 2015: 32), Epidemiologie (Johnson et al. 2007), Tierwelt (Johnson & Bowers 2014: 3247) oder Seismologie (Mohler et al. 2011) auf der anderen Seite. Gesellschaft wird, wie in der Sozialphysik und aufgrund der angewandten Methoden mit Notwendigkeit, in Analogie zu naturwissenschaftlichen Modellen verstanden. Ebenfalls ganz wie in der Sozialphysik wird auf das „Gesetz der großen Zahl“ gesetzt, nach der jede Individualität verschwindet: „By leveraging behavioral regularities at the global level, such as averages and distributions, statistical physics can be used to

analyze systems with large numbers of components whose individual behavior is highly idiosyncratic.” (Kenett 2015: 30) Es wird zudem argumentiert, dass es in Bereichen wie der Kriminalität aufgrund der Komplexität des Zusammenspiels einer Vielzahl individueller Verhaltensweisen und Umweltfaktoren gerade von Vorteil sei, die Analyse großer Datenmengen als Methode der Identifizierung einfacher Zusammenhängen zu nutzen:

In fact, the interference of such a diverse plethora of complex behaviors may actually render the description of average salient properties and their evolution not only feasible but also prone to be governed by considerably simpler laws. In this sense, a statistical mechanics approach may provide important clues on the impact of simple, yet general, concepts which, together, lead to the emergence of the complex dynamics associated with crime. (Pacheco 2015: 32)

Bezüge zu kriminologischer Theorie werden meist *en passant* hergestellt. Dabei werden neben Alltagstheorie vor allem *Rational Choice*-Ansätze wie die *Routine Activity Theory* (Cohen & Felson 1979, so bei Andresen 2001: 196, D’Orsogna & Perc 2015a, Perry et al. 2013) und *Situational Crime Prevention* (vgl. Clarke 1983, so bei Johnson et al. 2007) oder die *Broken Windows*-These (Wilson & Kelling 1982, so bei D’Orsogna & Perc 2015a) genannt. Die Auswahl der Theorie wird oft genug mit deren Übertragbarkeit in mathematische Modelle begründet: “To mathematicians and physicists, the broken windows theory may be reminiscent of complexity science and self-organized criticality [...]. Mathematically [...] routine activity theory allows us to model criminal offender dynamics as deviations from simple random walks.” (D’Orsogna & Perc 2015a: 2)

Zudem ist die Auswahl dadurch gekennzeichnet, dass die kriminologischen Theorien, die erwähnt werden, allesamt die dreifache Abstraktion von gesellschaftlichen Strukturen, Subjektivierungen und politischen Strategien beinhalten. So wird die *Routine Activity Theory* v. a. wegen der „near repeat“-These herangezogen, die besagt, dass Kriminelle (v.a. Einbrecher*innen) häufig in der Nähe ihrer letzten Tat erneut zuschlagen (Mohler et al. 2010: 103, zur empirischen Forschung zu „near repeats“ vgl. Farrell & Pease 2014, Johnson & Bowers 2014). Diese oberflächliche Beobachtung als Theorie zu adeln, verweist auf eine „anti-theoretische Haltung“ (Garland 1999: 362), die mit einem „Ausblenden von Fragen der Motivation“ (ebd.: 360) ebenso einhergeht wie mit einem „unkritischen Akzeptieren der sozialen Strukturen“ (ebd.: 361). Legnaro & Kretschmann (2015: 98) sprechen gar von „empirisch gestützte[n] Merksätze[n]“. Dasselbe gilt für die Grundannahmen von *Broken Windows*, *Situational Crime Prevention* und Sozialökologie (vgl. Belina 2006, Harcourt 2001, Harcourt & Ludwig 2006, → Kapitel 16 in diesem Band), die ihrerseits von gesellschaftlichen Verhältnissen und

Zuschreibungsprozessen abstrahieren und dadurch ihre Urteile und Vorurteile über Gesellschaft und Kriminalität verschleiern.

In den Äußerungen der Protagonist*innen des *Predictive Policing* ebenso wie in den Theoriebezügen werden die Parallelen zur Sozialphysik deutlich: Handlungen werden auf Verhalten und soziale Prozesse auf Korrelationen reduziert, und durch die Berechnung von Risiken verschwindet hinter vermeintlich neutraler Mathematik die immer auch politisch-strategische Festlegung dessen, was als normal und was als abweichend gilt. Protagonist*innen von Vorhersagen mittels *Big Data* sehen darin gerade eine Stärke: "It just needs to work; prediction trumps explanation" (Siegel 2013: 90, zit. nach Kitchin 2014: 4).

Sozialwissenschaftler*innen hingegen warnen vor untauglichen Vereinfachungen. So schreibt Kitchin (2013: 264) in Bezug auf die Stadtforschung:

[Social physics] wilfully ignores a couple of centuries of social science scholarship, including rich traditions of urban quantitative analysis and model building [...]. The result is an analysis of cities that are reductionist and fails to take account of the effects of culture, politics, policy, governance and capital, as well as a rich tradition of work that has sought to understand how cities function socially, culturally, politically and economically.

Kritiker*innen weisen zudem darauf hin, dass diese vermeintliche politische Neutralität des *Predictive Policing* bedenkliche Entwicklungen bezüglich Datenschutz und Bürgerrechten und insgesamt eine Zuspitzung sozial und nach Hautfarbe selektiver Polizeiarbeit legitimiere, die sich die dreifache Abstraktion zunutze mache.

18.7 Fazit: Weder Sozialphysik noch Disziplinierung

In seinem populärwissenschaftlichen Buch über die Geburt der Wahrscheinlichkeitsrechnung schreibt der Mathematiker Keith Devlin (2009: 59): „Vor 1654 galt die Zukunft als reine Schicksalssache, die sich jeder menschlichen Kontrolle entzog.“ Dass „rein zufällige Ereignisse [wie der Münzwurf] einen so hohen Grad an ‚Vorhersagbarkeit‘ besitzen, dass wir präzise berechnen können, mit welcher Wahrscheinlichkeit sie eintreten werden“, haben wir demnach erst in den letzten Jahrhunderten „in unsere Weltanschauung mit aufgenommen“. Der Glaube an die Vorhersagbarkeit des Sozialen wurde in jüngster Vergangenheit durch *Big Data* und die Faszination, die von den Erfolgen von Amazon, Google, Facebook und – in spezifischer Weise – der NSA ausgeht, weiter gestärkt. Dass er sich mit dem alten Wunsch von Kriminolog*innen und Polizeipraktiker*innen nach der Vorhersagbarkeit von Verbrechen verbindet, scheint nur logisch.

Das Pendel, so scheint es, schlägt mit *Predictive Policing* weiter zurück von disziplinierenden zu biopolitischen Strategien in Kriminalpolitik und Polizeiarbeit. Doch ist die Metapher schief: Das Pendel schwingt nicht infolge der Schwerkraft, es wird auch angestoßen. Dass zahlreiche lokale Polizeien in den USA *Predictive Policing* betreiben, hat seine Gründe in einer historisch spezifischen Interessenskonstellation. Im Kontext einer generellen *Big Data*-Euphorie treffen Polizeien, die sich Mittelkürzungen, sozial-räumlichen Polarisierungen, Protesten von Polizeigewalt betroffener und/oder durch Verbrechen(-sberichterstattung) verunsicherter Bewohner*innen sowie den Anforderungen des Stadtmarketings im interkommunalen Wettbewerb, in dem *Crime Rates* zu einem Standortfaktor geworden sind, auf eine durch massive zentralstaatliche Förderung und aggressives Marketing kommerzieller Anbieter gehypte neue Technologie, die den alten Präventionstraum von Kriminologie und Polizeiarbeit wahr zu machen verspricht. Da scheinen sowohl die von Befürworter*innen vorgebrachten immanenten Kritikpunkte als auch die grundsätzlichere Kritik an den zweifelhaften Abstraktionen des *Predictive Policing* im Verhältnis zu den Versprechen der neuen Technologie zweitrangig, nicht zuletzt auch, weil die Karrieren der erfolgreichen Implementierer*innen der neuen Technologie im Polizeiapparat davon profitieren können und sie sich vor negativen Evaluierungen durch eigene Datenerhebung und Intransparenz zu schützen wissen.

Kriminolog*innen und Polizeipraktiker*innen sind gut beraten, ihren profunden Sachverstand und ihre Kenntnisse der komplexen Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Strukturen, Subjektivierungen und politischen Strategien nicht leichtfertig über Bord zu werfen, um sich einem Denken und einer Praxis anzuschließen, die eben hiervon abstrahiert. Insbesondere von Fragen der Armut und des Reichtums, von Rassismus und Sexismus abzusehen steht einer auch nur irgendwie progressiv sich gerierenden Wissenschaft nicht gut zu Gesicht. Das Pendel sollte angesichts der offensichtlichen Verwerfungen hierzulande, in Europa und weltweit im Gegenteil weder in eine disziplinierende noch in eine biopolitische Richtung angestoßen werden, sondern in Richtung einer gesellschaftstheoretisch informierten Auseinandersetzung mit dem Feld der Kriminalität. "The current situation cries out for criminological theory that foregrounds structural considerations and puts forward enduring solutions that maximize both justice and the safety of communities." (Currie et al. 2015: 6)

19 Kriminalitätskartierung & Kritischen Kriminologie (2016, mit Méлина Germes)¹

Kartieren ist in den Sozialwissenschaften als Methode weit verbreitet, wird dabei aber außerhalb von Spezialdiskursen in Kartographie, Geographie und Wissenschaftsgeschichte kaum je auf seine Möglichkeiten und Grenzen hin befragt. In diesem Kapitel blicken wir aus der Perspektive der genannten Spezialdiskurse auf Methoden der Kriminalitätskartierung und die mit ihnen verbundenen Wissenspraktiken und Wahrheitsregime, um Bedingungen und Möglichkeiten ihrer Anwendung in der Kritischen Kriminologie auszuloten. Dabei orientieren wir uns in den drei folgenden Abschnitten an drei Arten des Nachdenkens über Karten, die wir vereinfachend als „positivistisch“, „konstruktivistisch“ und „praxeologisch“ bezeichnen und die – erneut vereinfachend – drei Sprecher*innen- bzw. Kartierer*innenpositionen zugeordnet werden können: Staatsapparaten, Kritischen Sozialwissenschaften und *Counter-Mapping*-Aktivist*innen. Mit diesen Vereinfachungen wollen wir das Feld der Kriminalitätskartierungen zunächst systematisieren. Die damit einhergehenden Ungenauigkeiten thematisieren wir in der Diskussion in den drei Abschnitten. Als Material dienen uns (Forschungen zu) Diskussionen und Praxen der Kriminalitätskartierungen im angloamerikanischen, deutschsprachigen und frankophonen Raum.

19.1 Positivistische Kriminalitätskartierungen der Staatsapparate

Moderne Karten wurden – und werden häufig noch immer – im Sinne eines „korrespondenztheoretischen Modells der Repräsentation“ verstanden, bei dem „die Karte als Register der Landschaft“ erscheint (Crampton 2008: 694). Karten sind in diesem Verständnis Repräsentationen von Ausschnitten der Erdoberfläche. Die Aufgabe von Kartograph*innen besteht demnach darin, durch adäquate Abstraktionen, die in der Kartographie als Generalisierungen bezeichnet werden – etwa

1 Zuerst erschienen als: Bernd Belina & Méлина Germes (2016): Kriminalitätskartierung als Methode der Kritischen Kriminologie? In: *Kriminologisches Journal* 48(1): 24-46. Ich danke Beltz Juventa für die Wiederabdruckgenehmigung.

Selektion und Klassifikation relevanter Informationen –, in technisch sauberer und die Tatsachen nicht verfälschender Weise zweckgebundene Repräsentationen der Welt zu produzieren. Hinter bzw. in dieser bestmöglichen Wiedergabe der Wirklichkeit sollen und können die Autor*innen der Karten ganz verschwinden. Diese Vorstellung von Karten und Kartographie ist außerhalb der Spezialdiskurse in Kartographie, Geographie und Wissenschaftsgeschichte, in denen sie seit den 1980er Jahren kritisiert wurde (vgl. die folgenden Abschnitte), nach wie vor hegemonial – auch und insbesondere im Feld der Kriminalitätskartierungen.

Zu den Spezifika positivistischer Kriminalitätskartierungen gehört es, durch Abstraktion und Visualisierung aus komplexen Kriminalisierungsprozessen einfache Kriminalitätsdarstellungen mit besonders hohem Wahrheitsanspruch werden zu lassen. In der abstrahierten Form der Karte erscheint das gesellschaftliche und diskursive Produkt „Kriminalität“ fixiert, eindeutig und evident (Frers et al. 2013, Germes 2014, → Kapitel 16 in diesem Band). In der Kriminologie wird Kriminalitätskartierung vor allem in anwendungsorientierter Forschung betrieben und weiterentwickelt. Daneben wird Kriminalität von Polizeien, in den Medien und durch andere interessierte Akteure, etwa Versicherungen, kartiert.

Die heute gängigste Form der Kriminalitätskartierung ist positivistisch, sowohl was das Verständnis von Karten als auch was jene von Kriminalität angeht. Sie ist das Resultat der spezifischen Verbindung, die vor nicht ganz 200 Jahren die „Regierungswissenschaften“ der Kriminologie und der Kartographie eingegangen sind. Karten, die zuvor als Portolane bei der Navigation oder als *Mappae Mundi* bei der Darstellung des christlichen Weltbildes verwendet wurde, avancierten im Europa des 16. Jahrhundert zu Instrumenten politischer Herrschaft und merkantilistischer Ökonomie. Sie sind seither Ausdruck der „intelligence-gathering tendencies of modern statecraft“ (Neocleous 2003: 419). Sie tragen dazu bei, dem „Auftauchen des Problems der Bevölkerung“ (Foucault 2000: 59) mit neuen, gouvernementalen Regierungstechnologien zu begegnen, auch und gerade im Bereich der Kriminalität (Beirne 1987). Um zu verdeutlichen, wie wenig sich Kriminalitätskartierungen bzgl. zugrundeliegender Denkweise und Funktion seit ihrem Aufkommen verändert haben, diskutieren wir ihre älteste und ihre jüngste Variante, ihre Geburt im 19. und ihre Wiedergeburt um 21. Jahrhundert.

19.1.1 Die Geburt der Kriminalitätskartierung in der Moralstatistik

Schauplatz ist das Frankreich der 1830er Jahre, eine Zeit, die gekennzeichnet ist durch eine zentralisierte Verwaltung und zentralistische Staatsapparate mit

umfangreichen schriftlichen und quantitativen Aktivitätsberichten. Zugleich ist es eine Zeit der ökonomischen und politischen Umbrüche. Hier entstehen die Moralstatistik und die Sozialphysik (Guerry 1833, Quetelet 1869; vgl. Böhme 1971). In ihnen treffen sich die politische Logik der Daten sammelnden Verwaltung und die aufklärerische Logik der frühen Sozialwissenschaften. Diese Verbindung bringt neue Expert*innen des Sozialen hervor (Desrosières 2010), zu denen Adolphe Quetelet (1869), André-Michel Guerry (1833, Guerry & Balbi 1829), Adriano Balbi (Guerry & Balbi 1829) und Adolphe D'Angeville (1836) gehören. Sie stellen sich die Aufgabe, aus den vorhandenen staatlichen Daten mittels Tabellen und Karten induktiv Hypothesen zu den grundlegenden Mechanismen des Sozialen zu bilden, so auch zur Kriminalität.

Die Moralstatistiker verwandten eine von Charles Dupin 1826 erstmals verwendete Form der thematischen Karte, die Choroplethenkarte. Diese stellt für Flächen – meist politische Territorien – relative oder Dichtewerte dar, in Abb. 19.1 etwa die Daten zur Kriminalität, wie sie von der Justiz gezählt wurden, in Bezug auf Départements. Anders als Tabellen ist diese Art der Darstellung leicht zu lesen und kann explizit „die Augen ansprechen“ (Palsky 2008).

Indem die Daten anhand des Ordnungsschemas Raum angeordnet werden (Desrosières 1994: 54), sind die Karten nicht bloße Abbildungen, sondern neue Wissenspraxen, die kriminologische Argumentationen dauerhaft prägen werden. Kriminalität wird als räumlich differenziertes Massen- und damit als gesellschaftliches Phänomen begriffen und nicht als bloße individuelle Verfehlung. Sie wird durch außerhalb der Individuen liegende Faktoren erklärbar, wenn auch auf spezielle Weise, nämlich im Sinne einer sozialen Physik. Mittels Berechnungen und unterstützt durch Karten sucht diese auf der Ebene räumlich aggregierter Daten nach statistischen Zusammenhängen zwischen Merkmalsausprägungen wie Kriminalität und etwa Alter, Armut oder Bildung (Böhme 1971, → Kapitel 15 in diesem Band). Auch wenn sich die Ergebnisse verschiedener Autor*innen bezüglich der Kriminalitätserklärung unterscheiden, ist ihnen doch der neue soziale bzw. sozial-physikalische Blick gemeinsam. Damit stellten sie das utilitaristische Verständnis von Kriminalität der Klassischen Schule in Frage. Sie plädierten implizit und z.T. auch explizit für Kriminalprävention und Sozialpolitik.

Geburtshelfer*innen der Wissenspraktiken der frühen Kriminalitätskartierungen waren mithin das Aufkommen der gouvernementalen Regierungsweise im zentralisierten Staat angesichts ökonomischer und sozialer Umbrüche sowie ein damit kompatibles Wahrheitsregime, in dem Gesellschaft auf messbare und durch staatliche Daten gemessene (Massen-)Phänomene als Physik verstanden

CRIMES CONTRE LES PERSONNES.

171

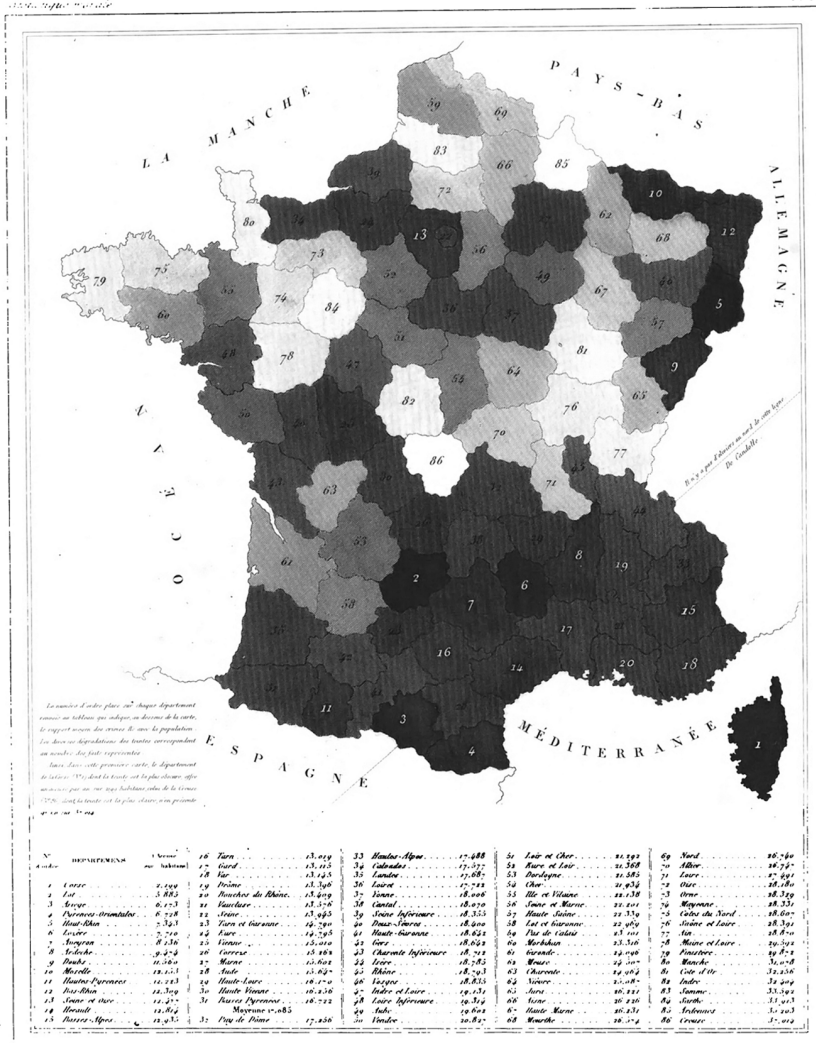


Abb. 19.1: Anteil der Bevölkerung, der eines Deliktes aus der Sammelkategorie „Verbrechen gegen Personen“ angeklagt ist, nach Départements; Quelle: Guerry 1833: Bildtafel 1

und reduziert wurde. Die Leistung der kartographischen Darstellung von Kriminalität bestand dabei darin, ein positives, neutrales Wissen über die so vorgestellte Gesellschaft für Debatten über Kriminalität und Kriminalpolitik im Dienste des Staates zur Verfügung zu stellen.

Dieses Wahrheitsregime verlor im 20. Jahrhundert im Kontext von „Penal Welfarism“ (Garland 2001) und der Fixierung von Kriminologie und strafenden Staatsapparaten auf das delinquente Individuum an Einfluss. Die räumliche Betrachtungsweise von Kriminalität und ihre Kartierung geriet aus der Mode (Élie 1994: 7f.). Gleichwohl blieb sie als Randerscheinung immer bestehen, am prominentesten in der Chicagoer Schule (vgl. Shaw & McKay 1972). Während die theoretischen und forschungspraktischen Innovationen der Chicagoer Schule heute jenseits flüchtiger Erwähnungen kaum noch eine Rolle spielen, bilden die „Kriminalgeographie“ und die „Kriminologischen Regionalanalysen“, wie sie seit den 1970er Jahren in (West-)Deutschland praktiziert und begründet wurden (vgl. Herold 1977), eine der – im internationalen Diskurs meist vergessenen – Quellen aktueller Praxen.

19.1.2 Die Wiedergeburt der Kriminalitätskartierung in ‘Crime Mapping’, ‘CompStat’ und ‘Predictive Policing’

Erst mit dem Wandel vom „Penal Welfarism“ zu neoliberalen Kriminalpolitiken, wie sie in den USA und Großbritannien seit den 1980er Jahren sowie hierzulande, in Frankreich und anderswo seit den 1990er Jahren zu beobachten sind, werden auch Kriminalitätskartierungen wieder wichtiger. Willen, Handlungen und Körper der Einzelnen, die für das disziplinierende Regime kennzeichnend sind, verlieren an Bedeutung. Zentral für neoliberale Wissensspraktiken ist die Generierung von Daten zur Risikokalkulation und zum Regieren aus der Distanz (Ericson 2008, Garland 2001). Eingebettet sind diese Praktiken in ein kriminalpolitisches Wahrheitsregime mit zwei zentralen Komponenten: der Glaube an die Möglichkeiten der Polizei durch proaktives Vorgehen Kriminalität zu verhindern (Heymann 2000) sowie das Vertrauen in eine evidenzbasierte Kriminalpolitik, die von erfolgreichen Beispielen lernt (Sherman et al. 1997). All dies findet in einem gesellschaftlichen Kontext statt, in dem die Bestrafung der Armen (Wacquant 2009) im Rahmen einer generell zunehmenden Punitivität (Sack 2010) u.a. durch räumlichen Ausschluss organisiert wird (Belina 2006).

Weiterhin entscheidend für die Wiedergeburt der Kriminalitätskartierung waren technologische Neuerungen, zunächst seit den 1960er Jahren Geographische

Informationssysteme (GIS), dann seit den 2000er Jahren das GeoWeb. GIS sind Computerprogramme, die Visualisierungen digitaler, georeferenzierter Datensätze erlauben und geostatistische Analysen von Daten, Distanzen und räumlichen Korrelationen ermöglichen. Unter GeoWeb werden aggregierte georeferenzierte Informationen verstanden, die mittels Internet gesammelt und/oder zugänglich gemacht werden, wobei häufig GIS verwendet werden. Bei der Erhebung und/oder Verarbeitung der großen Datenmengen können zudem Algorithmen integriert werden. Diese Neuerungen lassen ein „neues kartographisches Regime“ (Joliveau et al. 2013) entstehen.

In diesem Rahmen entsteht ein neuer Typus von Expert*innen in den Polizeiapparaten, die/der „Crime Analyst“, zu deren Kernkompetenzen der Umgang mit Daten, EDV und eben auch Kriminalitätskartierungen gehört. Letztere werden – neben und in Zusammenhang mit anderen organisatorischen und technologischen Innovationen – zu multi-funktionalen Instrumenten und Katalysatoren der Neoliberalisierung von Kriminalpolitik und Polizeiarbeit. Sie fungieren als Arbeitsnachweis der Polizei, als Methode der Evaluierung und der Einsatzplanung der Polizeiarbeit, als Rechenschafts- und Marketinginstrument für Polizeien und Städte und zunehmend als Vorhersageinstrument von Kriminalität.

In den USA wurde sowohl eine intensive Forschung in diesem Bereich als auch die Dissemination und Anwendung ihrer Ergebnisse in lokalen, einzel- und zentralstaatlichen Polizeien durch zentralstaatliche Behörden und *Think Tanks* nachhaltig befördert, wovon auch Anbieter*innen von Soft- und Hardwarelösungen profitieren. Diverse computergestützte Techniken des *Crime Mapping* (vgl. Harries 1999) sollen seit Kurzem im Rahmen von *CompStat* fest in den Alltag und die Einsatzplanung v.a. von städtischen Polizeien integriert (McDonald 2002) und beim *Predictive Policing* (Perry et al. 2013) zur Vorhersage von Kriminalität genutzt werden. Dabei sind zwei Varianten zu unterscheiden (vgl. ebd.: 51). Erstens „hot spot methods“: Sie basieren auf Modellen zur Fortschreibung der registrierten Kriminalität (vgl. D’Orsogna & Perc 2015a: 4ff., Mohler et al. 2011, Short et al. 2010; auch die im deutschsprachigen Raum verwendete Software *Precobs* funktioniert so; vgl. Biermann 2015). Zweitens „risk terrain modeling“: Hier werden Modelle berechnet, in denen in Raum und Zeit identifizierbare Faktoren (v.a. Infrastrukturen, Raumnutzungen, sozioökonomische und neuerdings auch Kommunikationsdaten) die registrierte Kriminalität statistisch erklären können, um dann mithilfe der so getesteten Modelle zukünftige Kriminalitätsbelastungen vorherzusagen (Kennedy et al. 2011, Wang et al. 2012, Gerber 2014; vgl. Abb. 19.2). Solche Ansätze, mit denen

räumliche Risikoprofile erstellt werden, sind „genuin‘ vorhersagend [*predictive*], indem sie das Risiko basierend auf geographischen Attributen vorhersagen, und nicht nur vergangene Kriminalitätsgeschichte extrapolieren“ (Perry et al. 2013: 53). Ihr Anspruch ist es, auch an Orten zu funktionieren, von denen keine Kriminalitätsdaten, sondern nur solche zu anderswo identifizierten Risikofaktoren vorliegen (Wang et al. 2012: 232). Eine zentrale Schwäche dieser Art von Vorhersagen sehen auch Befürworter*innen des *Predictive Policing*. Solche Modelle „können leicht Karten generieren, auf denen der Großteil der bevölkerten Fläche eines Zuständigkeitsbereiches als Hot-Spots ausgewiesen wird“, denn „viele geographische Eigenschaften sind lediglich Proxies für bevölkerte Gegenden“ (Perry et al. 2013: 55).

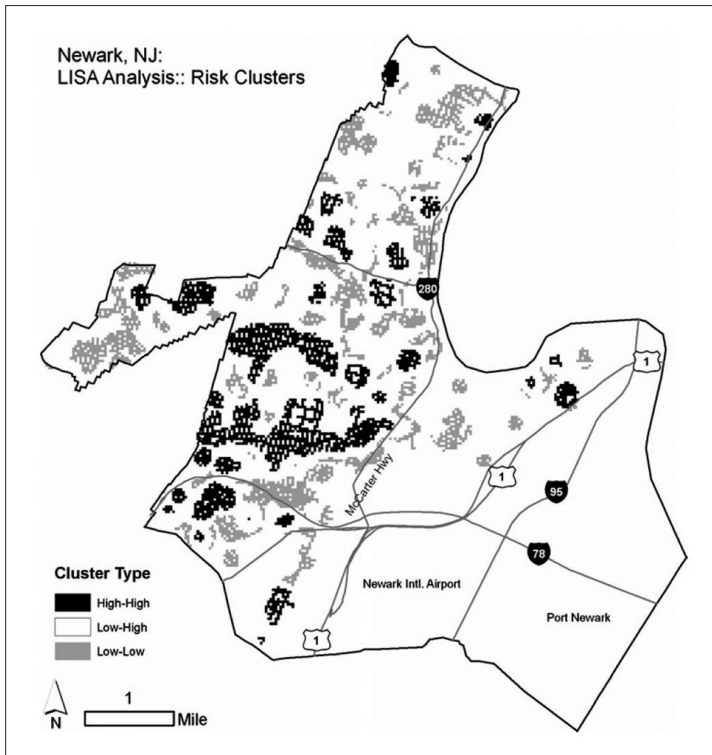


Abb. 19.2: Beispiel für *Risk Terrain Modelling*; Quelle: Kennedy et al. 2011: 357

Trotz des neuen gesellschaftlichen Kontextes und der revolutionierten technischen Möglichkeiten bleiben all diese Innovationen kartographisch dem

o.g. korrespondenztheoretischen Modell der Repräsentation verpflichtet: Karten sollen die Kriminalitätswirklichkeit in Raum und Zeit repräsentieren – nur eben hier nicht nur die vergangene, sondern auch die zukünftige. Dass in der (Forschungs-)Praxis des *Predictive Policing* stets verschiedene Modelle gerechnet und unterschiedliche Darstellungen ausprobiert werden, bis das Ergebnis überzeugt, verweist deutlich auf den Konstruktionscharakter dieses Repräsentationsanspruches.

19.1.3 Die Abstraktionen positivistischer Kriminalitätskartierungen

Die beiden diskutierten Varianten der Kriminalitätskartierungen beinhalten trotz der unterschiedlichen gesellschaftlichen Konstellationen, in denen sie auftreten und wirksam werden, ähnliche Wissenspraktiken. Diese können anhand von vier Merkmalen beschrieben werden, die diesen Typus der Kartierungen charakterisieren:

- die Erhebung und Sammlung besonderer *Kriminalitätsdaten* durch die Staatsapparate und mittels Informationstechnologien – seien es rudimentäre Tabellen in „Zahlbüchern“ oder landesweite digitale Datenbanken;
- die Nutzung *technologischer Werkzeuge der kartographischen Darstellung* – seien es einfache thematische Karten oder per Algorithmus berechnete digitale GIS-Visualisierungen;
- ein besonderes *raumkriminologisches Wissen*, das Gesellschaft und Kriminalität als berechenbare Phänomene in der Kategorie Raum verbindet – sei es als einfache Korrelation oder in mathematisch anspruchsvollen Vorhersagemodellen;
- die Konstitution spezieller *Expert*innen*, die Wissen ko-produzieren und Daten auswerten – seien es Statistik-Autodidakt*innen in Uniform oder speziell ausgebildete „Crime Analysts“.

Diese Wissenspraktiken rekurrieren auf ein historisch bedingtes Wahrheitsregime. Die Diskussion der ältesten und der jüngsten Variante positivistischer Kriminalitätskartierungen lässt es zu, einige zentrale Abstraktionen dieses Wahrheitsregimes zusammenzufassen. In den Karten wird sowohl von Intentionalität, Individualität und Subjektivierung einzelner Krimineller als auch von sozialen Prozessen, Macht und Zuschreibungen der Kriminalisierung abstrahiert. Stattdessen werden Individuen und Gesellschaft als ‚Physik‘ verstanden, mithin als durch Kausalitäten erklär- und durch Kriminalpolitik regulierbar. Diese Denkweise passte offenbar zum Frankreich der 1830er Jahre ebenso gut wie zu aktuellen Neoliberalisierungsprozessen. Zu diesen Abstraktionen kommt es mit gewisser Notwendigkeit, wenn Kriminalität in positivistischer Manier berechnet

und in Karten dargestellt wird. Welchen Beitrag das Kartieren dabei leistet, ist Gegenstand des folgenden Abschnittes.

19.2 Konstruktivistische Kritiken gängiger Kriminalitätskartierungen

Die systematische Kritik am korrespondenztheoretischen Modell, bei dem Karten als Repräsentationen der Wirklichkeit verstanden werden, setzt in den einschlägigen Spezialdiskursen Ende der 1980er Jahren ein – auch wenn Autor*innen wie Edney (2015: 11) zu Recht daran erinnern, dass das zentrale Unbehagen, das in dieser Kritik ausgearbeitet wird, so alt ist wie die Kartographie selbst und in Wissenschaft und Literatur regelmäßig artikuliert wurde. Zentrale Arbeiten wie Harley (1989) und Wood (1992) betonen, dass der Prozess der Kartenherstellung mit zahlreichen Entscheidungen einhergeht (was jede*r Kartograph*in aus der Praxis nur zu gut weiß), und dass diese Entscheidungen in Diskurse, Strategien und Politiken eingebettet sind, von denen sie beeinflusst werden. Die Auswahl dessen, was in die Repräsentation eines Ausschnittes der Erdoberfläche eingeht, die Art der Darstellung verschiedener Elemente (Maßstab, Farben, Symbole, Legende u.v.a.m.) und die Art und Weise, in der die Elemente in der Karte in Beziehung zueinander gesetzt werden, folgen nicht nur Kriterien von Sinnhaftigkeit und Lesbarkeit. Vielmehr treffen Kartenproduzent*innen solche Entscheidungen bewusst oder unbewusst je nachdem, welche politische Aussage oder Position sie stärken wollen oder verinnerlicht haben, was die*der Auftraggeber*in will oder sie glauben, dass er*sie will, was sie für Vorstellungen vom und Alltagstheorien zum darzustellenden Thema im Kopf haben, und nicht zuletzt auch danach, welche Daten ihnen zur Verfügung stehen.

In diesen Debatten wurde die einschlägige Formulierung von der „Macht der Karte“ geprägt (Wood 1992), die auf die Performativität von Karten abzielt: weil die genannten Entscheidungen und Einflüsse in der fertigen Karte nicht zu sehen sind, sondern durch Kartenkritik und Dekonstruktion erst aufgedeckt und rekonstruiert werden müssen, erlangen politische Aussagen und Positionen durch Karten eine zusätzliche Evidenz. Für den Mechanismus, der hierfür verantwortlich ist, wird in der Geographie seit den 1970er Jahren der Begriff des Raumfetischismus verwendet. Damit wird eine räumliche Betrachtung der Welt bezeichnet, die Soziales auf Räumliches reduziert und damit von gesellschaftlichen Prozessen, Konflikten und Zuschreibungen tendenziell absieht. Es handelt sich mithin um eine spezifische Art der Verdinglichung mittels Raum (vgl. Belina 2013a: 29ff.), die u.a. auch wegen ihrer Visualisierung in Form von Karten als evident erscheint (vgl. ebd.: 149ff.).

Die Kritik an der vermeintlichen politischen Neutralität von Karten wurde in der Kritischen Kartographie ausgearbeitet und an Beispielen verdeutlicht. Auch liegen zahlreiche Vorschläge vor, wie eine solche Kritik systematisch durchgeführt werden kann, sowohl für klassische, auf Papier fixierte Karten (Mose & Strüver 2009, Wood & Fels 2008) als auch für interaktive und flexible Kartierungen mittels GIS (Bittner & Michel 2013, Elwood 2015). Diese Einsichten wurden auch auf den Bereich der Kriminalitätskartierungen angewandt bzw. an diesem weiterentwickelt (Germes 2014, Töpfer 2008, Wallace 2009, → Kapitel 15 und 16 in diesem Band).

19.2.1 Zur Kritik positivistischer Kriminalitätskarten

Drei Aspekte der konstruktivistischen Kritik an Kriminalitätskarten scheinen uns zentral. Erstens arbeiten die allermeisten Kriminalitätskarten mit Daten der registrierten Kriminalität, die bekanntlich das Registrierungsverhalten der Polizeien abbilden und als solche den quantitativen Umfang von Kriminalisierungen messen. In der Form der Karte verschwindet, was die meisten Polizist*innen wissen, dass nämlich die registrierte Kriminalität ganz entscheidend von ihrer eigenen Kontrollaktivität und Anzeigenaufnahmebereitschaft abhängt. Hinzu kommen fehlerhafte Einträge in den Datenbanken, die mitunter ein erhebliches Ausmaß haben (Didier 2011a+b, Sanders et al. 2015). Da seit *CompStat* die bessere Polizeieinsatzplanung (oft einhergehend mit Kosteneinsparungen) den wichtigsten Zweck gängiger Kriminalitätskartierungen darstellt, werden auf diese Weise die in den Karten abgebildeten Kriminalisierungen – auch und gerade bei *Predictive Policing* – schlicht fortgeschrieben (Benslimane 2014, Germes 2014, Guillaud 2015, → Kapitel 16 in diesem Band).

Zweitens liegen den Kartierungen, sofern sie Kriminalität nicht nur darstellen, sondern auch erklären und bekämpfen/verhindern wollen, zweifelhafte Kriminalitätstheorien aus dem Bereich der *Environmental Criminology* (Brantingham & Brantingham 1991) zugrunde, etwa die *Routine Activity Theory* (Cohen & Felson 1979) oder die *Broken Windows*-These (Wilson & Kelling 1982). Diese Theorien und Thesen wurden allesamt dafür kritisiert, von gesellschaftlichen Verhältnissen und Zuschreibungsprozessen zu abstrahieren und dadurch Urteile und Vorurteile über Gesellschaft und Kriminalität zu transportieren (vgl. Harcourt 2001, → Kapitel 16 in diesem Band). Zugleich machen diese Abstraktionen von Gesellschaft und Etikettierungsprozessen diese Theorien für Kriminalitätskartierungen gerade geeignet, denn in positivistisch verstandenen Karten lassen sich Verhältnisse und Zuschreibungen nur schwer darstellen (zu den Möglichkeiten

s.u.). In ihnen müssen vielmehr Prozesse fixiert, Verhältnisse individualisiert, Unklarheiten geglättet und Zuschreibungen reifiziert werden.

Damit machen positivistische Kriminalitätskartierungen es drittens schwierig bis unmöglich, komplexe theoretische Positionen zu transportieren. Aufgrund ihrer Abstraktionen blenden gängige Kriminalitätskartierungen kritisches Wissen gerade aus. Insbesondere *Predictive Policing* kann deshalb als Ausdruck des Unwissens bezeichnet werden: “Estimates of the probability of particular harms are quantified expressions of ignorance.” (Adams 2003: 90, zit. nach Ericson 2008: 8)

19.2.2 Zur Praxis des Einsatzes positivistischer Kriminalitätskartierungen

Seit dem in den 1990er Jahren beginnenden Siegeszug von *CompStat* integrieren zahlreiche Polizeien Kriminalitätskartierungen in ihren Alltag, v.a. in den USA. Damit geht eine allgemeine Veränderung der Polizeiarbeit mit neuen Jobs („Crime Analysts“), neuen Abteilungen und Strukturen in der Institution sowie ganz neuen Aufgaben einher (Manning 1992). Daten und ihre Analyse sollen zum Kern der Polizeiarbeit werden: Informationen sammeln, Situationen verstehen, Ursachen interpretieren, Entwicklungen vorhersehen und, als Ziel des Ganzen, Kriminalität verhindern. Doch die intendierte Verwissenschaftlichung läuft selten glatt. Untersuchungen aus den Bereichen STS und Soziologie der Polizei verweisen auf die Schwierigkeiten der institutionellen Veränderungen (Manning 2008, 2001, Chan 2004), auch und insbesondere in Zusammenhang mit Kriminalitätskarten (Innes et al. 2004, Sanders et al. 2015). Knappe Ressourcen, ungenügende Integration der Analysen in den Polizeialltag, mangelhaft erhobene oder zurückgehaltene Daten und ein zu hektischer Polizeialltag stehen einer durch Analysen und Kartierungen angeleiteten Polizeiarbeit häufig entgegen. Im Spannungsfeld der Praxis sind mithin Widerständigkeiten und Möglichkeiten, progressive oder sonstige Umdeutungen des ausgegebenen Ziels der proaktiven Kriminalitätsvermeidung zu vermuten. So stellen Sanders, Weston & Schott (2015: 722, Herv. i. Orig.) in einer Untersuchung kanadischer Polizeien fest, dass Kriminalitätsanalysen hier primär zu anderen Zwecken als den in der Polizeimanagementliteratur angegebenen genutzt wird: “[Intelligence led policing; ein weiterer Oberbegriff, unter dem *Crime Mapping* und *Predictive Policing* verhandelt werden, B.B./M.G.] appears to be integrated as a business plan for *justifying and being accountable* rather than *guiding or changing* its ground-level practices”.

Wird Kriminalitätsanalyse zu Präventionszwecken betrieben und materialisiert sie sich in handlungsleitenden Charts und Karten, ist sie stets Ergebnis einer „manufacture“ und eines „bricolage“ (Garfinkel et al. 1981, zit. nach Innes et al.

2004: 50). Crime Analysts, die ihr Geschäft verstehen, wissen das. Im besten Fall gehen sie mit den Abstraktionen und den notwendigen Vereinfachungen ihrer Karten in aufgeklärter Weise um. Dieses Wissen scheint im Fortgang der Verwertung aber verlorenzugehen: "The analytic productions manufactured by the crime analysts tended to be treated by police officers as accurate depictions of 'the problem', rather than a partial representation of the problem in actuality." (Innes et al. 2004: 52) Obschon sie es besser wissen müssten, glauben Polizist*innen und das oberste Polizeimanagement ebenso wie Politiker*innen, Medienschaffende und viele andere mehr an die Objektivität und die Wahrheit der produzierten Karten – auch wenn ihnen die Probleme der Daten und die Fehlerhaftigkeit der Anwendung bewusst sind (Germes 2014). Der Raumfetischismus funktioniert, das Instrument „Kartographie“ scheint Objektivität zu verleihen, indem es die Herstellung des Wissens de-kontextualisiert (Innes et al. 2004).

19.2.3 Die Abstraktionen der Kritischen Kartographie, oder: Kartenkritik – ist das alles?

Die konstruktivistische Kritik an Karten, die in Datengrundlage, Darstellung und Anspruch im korrespondenztheoretischen Modell der Repräsentation verbleiben, hat einen „epistemologischen Bruch“ (Crampton 2008: 691) herbeigeführt und die Vorstellung von Karten als Abbildungen der Wirklichkeit „destabilisiert“ (ebd.: 694). Dabei ist sie Dekonstruktion vor allem in ideologiekritischer Weise, als Kritik an Verdinglichungen und deren Fetischisierungen. Deshalb hat die Kritische Kartographie lange Zeit kaum bis nie selbst Karten produziert, sondern vor allem Kartenproduktionen kritisiert.

Im Anschluss an Derrida kann Dekonstruktion begriffen werden als „eine Art Dialektik ohne Ende, als ein nichtabschließbares Erkunden der begrifflichen Ränder eines Textes [...], die letztlich in eine Ethik der Gerechtigkeit 'mündet'“ (Dörfler 2005: 75). Letztere stellt sich erst ein, „wenn in dekonstruktivistischer Absicht auf die prekären Differenzen und Begriffslogiken eines Textes in einer Weise aufmerksam gemacht wird, die das dekonstruktive Schreiben selbst zum Thema hat“ (ebd.: 75f.). Ersetzt man Text durch Karte und Schreiben durch Kartenproduktion, führt die Dekonstruktion positivistischer Kriminalitätskartierungen durch die Kritische Kartographie mit Notwendigkeit zum nächsten Schritt: zu einem Verständnis von Karten und Kartenproduktion, die sich vom korrespondenztheoretischen Modell der Repräsentation befreit und in progressiver Weise Karten produziert, in denen die Kritik der Kritischen Kartographie aufgehoben ist.

19.3 Praxeologische Counter-Mappings als Möglichkeiten einer Kritischen Kriminalitätskartierung

Unter dem Label “post-representational cartography” arbeiten Praktiker*innen und Theoretiker*innen, die Kritik der Kritischen Kartographie am korrespondenztheoretischen Modell der Repräsentation aufnehmend, an einer neuen “combination of critical positioning with empiricist practices” (Caquard 2015: 230). Zentral ist dafür ein praxeologisches Verständnis von Karten, die als “experiences, practices, and [...] performances” (Del Casino & Hanna 2006: 37) sowie als “always in the process of production and consumption, authoring and reading” (ebd.: 51) verstanden werden. Die Grundannahmen bewegen sich “from a representational to a processual understanding of maps, from ontology (what things are) to ontogenetic (how things become)” (Kitchin et al. 2013: 483). Dabei sind die Nicht-Neutralität ebenso wie die Performativität von Karten bei ihrer Produktion und ihrem Einsatz zu reflektierende Selbstverständlichkeiten. Leider werden „strukturelle Beschränkungen, Macht und Verharrungskräfte in jüngeren, post-repräsentationalen Ansätzen kaum thematisiert“ (Bittner & Michel 2013: 116), weshalb die Reflexivität auf die gesellschaftlichen Bedingungen auszuweiten ist, innerhalb derer und für die Karten hergestellt und genutzt werden.

Theorie und Praxis der post-repräsentationalen Kartographie sind entscheidend durch die oben genannten neuen technologischen Möglichkeiten im Rahmen des „neuen kartographischen Regimes“ (Joliveau et al. 2013) geprägt. Die neuen Wissenspraktiken in Zusammenhang mit GIS und GeoWeb haben in der und durch die Praxis des Kartenmachens selbst das kartographische Korrespondenzmodell und die mit ihm einhergehenden Rollen destabilisiert. Drei Aspekte scheinen uns besonders relevant.

Erstens liegt die Hoheit über Sammlung und Nutzung aussagekräftiger Daten nicht mehr allein bei den Staatsapparaten. Zum einen werden im Rahmen von *e-Government* und *Open Data* zahlreiche staatliche Datensätze frei zugänglich, zum anderen können durch *Crowdsourcing* Daten aus dem Internet generiert werden („Big Data“), die mitunter als “Volunteered Geographic Information” (VGI) bezeichnet werden (Goodchild 2007). Beide Entwicklungen sind nicht an sich progressiv. Öffentlich zugängliche staatliche Daten sind wertlos, solange sie nicht aktiv und kompetent in progressiver Weise genutzt werden (Anonymous & Rufat 2015: 265f.), und *Crowdsourcing* wird auch und vor allem von den einschlägigen Großkonzernen zu Profitzwecken betrieben (Leszczynski 2012). Harvey (2013) schlägt deshalb vor, den Begriff VGI für Daten zu reservieren, bei denen die Beitragenden sich aktiv durch „opt-in“-Verfahren an der Datensammlung

beteiligten (etwa *Open Street Map*). Dagegen sollten Datensammlungen, zu denen Teilnehmende automatisch beitragen und aus denen sie sich bei Desinteresse in „opt-out“-Verfahren aktiv ausklinken müssen als „Contributed Geographic Information“ (CGI) bezeichnet werden (etwa Facebook oder Google).

Zweitens emanzipiert sich das Kartenmachen von den zuvor allmächtigen kartographischen Expert*innen, die über eine spezielle Ausbildung und eine kostspielige technische Ausrüstung verfügen und die für einen Staatsapparat arbeiten. Zum einen erlauben es die neuen Technologien auch Laien, Autodidakt*innen, Aktivist*innen und Kollektiven von „zu Hause“ aus mit beschränkten Mitteln Karten zu produzieren und via Internet in Umlauf zu bringen, wovon etablierte Medien und *Think Tanks* ebenso Gebrauch machen wie progressive Gruppen und Initiativen (Elwood & Leszczynski 2013). Zum anderen erlauben es Onlinetechnologien auch, Karten in zuvor nicht möglichem Ausmaß kollektiv herzustellen, wodurch die Grenzen zwischen Kartenproduzent*innen und -konsument*innen verschwimmen.

Drittens ermöglichen die neuen Technologien neue Darstellungsformen und/oder vereinfachen die Verbreitung schon länger üblicher alternativer Kartierungstechniken. Karten werden zu digitalen, veränderbaren Visualisierungen, die Nutzer*innen aktualisieren und mitgestalten können. Auch erlaubt es GIS, zunehmend qualitative Daten zu integrieren, etwa Texte, Fotos, Tonaufnahmen und Videos (Jung & Elwood 2010).

Diese neuen Kartierungsmöglichkeiten bereichern auch die Diskussionen und Praxen des *Counter-Mappings*, worunter jede Kartierung verstanden wird, die „fundamentally questions the assumptions or biases of cartographic conventions, that challenges predominant power effects of mapping, or that engages in mapping in ways that upset power relations“ (Harris & Hazen 2005, 115). Häufig treten hierbei Laien, Aktivist*innen und Akteure der Zivilgesellschaft an die Stelle kartographischer Expert*innen und nutzen Kartierungen und Karten als Grundlage weiterer Diskussionen und/oder sie setzten sie in öffentlichen Debatten und politischen Auseinandersetzungen strategisch ein (Casas-Cortes & Cobarrubias 2008, Clochard 2013, Cobarrubias & Pickles 2009, Daltin & Mason-Deese 2012, Elwood & Leszczynski 2013).

19.3.1 Schwierigkeiten von Kriminalitätskartierungen als Methode der Kritischen Kriminologie

Obschon inzwischen aus unterschiedlichen Bereichen überzeugende Beispiele für progressive *Counter-Mappings* vorliegen, vermögen die meisten der ohnehin

wenigen Versuche im Bereich von Kriminalität und Kriminalisierung nicht zu überzeugen. Dies hängt mit der schwierigen Datenlage sowie einem Mangel an kritisch-kriminologisch informierter Sensibilität für den Zuschreibungscharakter und die Herrschaftsförmigkeit des staatlichen Produktes „Kriminalität“ unter Kartierungsaktivist*innen zusammen. So wird in einem Artikel zu den Potentialen interaktiver Online-Kartierungen in Zusammenhang mit explizit progressiven Anwendungen auch die GIS-basierte Online-Kartierung der registrierten Kriminalität in Chicago als positives Beispiel genannt (Elwood & Mitchell 2013: 275 mit Hinweis auf Miller 2006). Auch wenn Kartierungen zu „Kriminalität“ im Sinne von VGI stattfinden, die auf dezentral eingespeisten, freiwilligen Daten basieren, besteht dies meist darin, Bürger*innen aufzufordern, „Kriminalität“ zu „melden“ bzw. „einzutragen“. Dies stellt die hegemonialen Vorstellungen von Kriminalität gerade nicht in Frage. Hier bestätigen sich die Warnungen vor einem naiven Glauben an VGI von Joliveau et al. (2013).

19.3.2 Beispiele von Kriminalitätskartierungen als Methode der Kritischen Kriminologie

Im Sinne einer Kritischen Kriminologie müssten *Counter-Mappings* Kriminalisierungsstrategien und Repressionspraktiken beleuchten und analysieren und dabei Reflexivität in Bezug auf ihre eigenen Herstellungs-, Diffusions- und Nutzungsprozesse an den Tag legen. Auf Basis der konstruktivistischen Kritik am Kartenmachen muss es eine bewusste Entscheidung sein, Karten zu produzieren, die zu einer „gerechteren Wahrheit“ (Mangeot & Vermeersch 2015) beitragen. Die Karten können von Laien erstellt werden und Elemente von VGI beinhalten, sie können aber genauso gut von Expert*innen produziert sein, die das Politische ihres Tuns nicht hinter ihrem Expert*innen-Sein zu verbergen suchen.

Im Folgenden diskutieren wir einige Beispiele solcher *Counter-Maps*, die als Karten aktiv die oben kritisierten Abstraktionen positivistischer Kriminalitätskartierungen umgehen bzw. produktiv wenden. Auffällig ist, dass die meisten davon – aufgrund der o.g. Schwierigkeiten – nicht Kriminalisierungen durch Polizei und Strafrecht i.e.S kartieren, sondern andere repressive Staatsapparate, die u.a. mittels Kriminalisierungen agieren.

Ziel von *Migreurop – Observatoire des Frontières*, einem seit 2005 bestehenden Netzwerk von NGOs, Forscher*innen und Aktivist*innen aus Europa, Afrika und dem Mittleren Osten, ist es, die europäische Einwanderungspolitik publik zu machen und zu kritisieren. Mit einem Internetauftritt, regelmäßigen Veranstaltungen und zahlreiche Veröffentlichungen (Pressemitteilungen, Berichte,

aber auch Karten und Atlanten; vgl. Clochard 2013), die weltweit in den Medien aufgegriffen werden, ist *Migreurop* ein etablierter aktivistischer Akteur. Unter anderem veröffentlicht *Migreurop* online eine „Lagerkarte“ der Haftanstalten für „illegale“ Ausländer*innen in Europa, die regelmäßig aktualisiert wird (vgl. Abb. 19.3). Hier wird also nicht im Dienste des Staates Kriminalität kartiert, sondern die Kriminalisierung von Migration durch die europäischen Staaten.

Die wichtigsten Abschiebehaftzentren

- Zentrum für Ausländer in Abschiebehaft, die auf dem Territorium eines Staates sind
- Zentrum für Ausländer, die gerade auf das Territorium angekommen sind (Prüfung des Antrags auf Zulassung und Aufenthalt auf das Territorium)
- Zentrum für Ausländer mit beiden Funktionen (Prüfung des Antrags auf Zulassung und Abschiebung)
- Gefängnis, das für den Verwertungsvollzug von Ausländern regelmäßig benutzt wird
- Präsenz einer Haftanstalt
- Präsenz von 5 Haftanstalten in der geografischen Zone
- Mitglied der Europäischen Union oder/und Unterzeichnende der Schengener Abkommen
- Beitrittskandidat der Europäischen Union
- Grenzen des Schengener Raums

1. Der Graphik berücksichtigt die gesamten Lager, welche Migreurop verzeichnet hat. Aber nur die ausdauernden Strukturen, die eine Mindestkapazität von fünf Plätzen haben, wurden hier kartografiert.
2. In Marokko, werden zahlreiche Polizei- oder Gendarmarie Stellen werden bei Massenerhaltung von Migranten als Haftinhalten verwendet.
3. Für die Länder, die in der Europäischen Nachbarschaftspolitik beteiligt sind oder für die jungen, die das EU Rückführungs- und Wiederaufnahmekommen unterschrieben haben (Algerien, Tunesien, Jordanien und Syrien so wie Armenien, Aserbaidschan, Russland und Weißrussland), im Vergleich zu ähnlichen Versionen dieser Lagerkarte, die Abwesenheit von Punkten in einigen Ländern heißt nicht, dass die Lager verschwunden sind sondern dass wir sie aufgrund von fehlenden aktuellen Informationen nicht aufgezichnet haben.

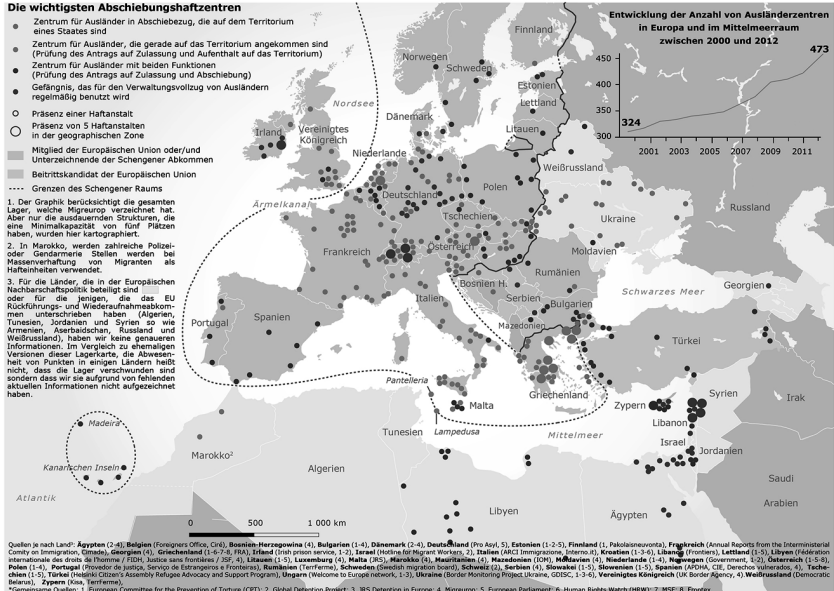


Abb. 19.3: Kriminalisierung kartieren: die wichtigsten Abschiebehaftzentren in Europa; Quelle: http://www.migreurop.org/IMG/pdf/Carte_Atlas_Migreurop_25012013_Version_allemande_version_web.pdf [01.08.2023]

Ähnliche Kriminalisierungen durch Polizei und Recht werden seltener kartiert. Belina & Rolfes (2005) stellen die Einsperrungsraten in den Ländern Europas sowie die Einführung der landesrechtlichen Regelung zur polizeilichen Videoüberwachung öffentlicher Räume zusammen mit ihrer Etablierung in deutschen Städten über 200.000 Einwohner*innen dar. Räumliche Verbote von Demonstrationen, Alkoholkonsum und anderen Aktivitäten und damit potentielle Kriminalisierungen hat der *Manifesto Club* für London kartiert (vgl. Kindynis 2014²: 236).

2 Dies ist das einzige Beispiel aus Kindynis' (2014: 234-237) Plädoyer für mehr kritisches Kartieren in der Kriminologie, das unseres Erachtens sinnvoll als *Counter-Mapping* be-

Zahlreiche anwendungsorientierte Kartierungen der polizeilichen Kontroll- und Repressionspraxis durch soziale Bewegungen, etwa im Kontext von „Copwatch“-Initiativen³ oder von Landbesetzungen zur Verhinderung von Großprojekten⁴, werden üblicherweise nicht veröffentlicht.

Ebenfalls mit der Einsperrung und Kriminalisierung von „illegalen“ Migrant*innen befasst sich das nächste Beispiel, das die Möglichkeiten der Darstellungsform „Karte“ weiter ausreizt, indem klassische Karten und Pläne mit anderen Diagrammen in kreativer Weise verbunden werden. Die Karte mit dem Titel „Geografie des Ausreisezentrums Fürth“ (vgl. Abb. 19.4) entstand aus einer Kooperation zwischen der alternativen Fachzeitschrift *An.Architektur* und a24.org, einem Masterjahrgang einer Nürnberger Hochschule, bereits 2004 als Papierkarte (*An.Architektur* 2004). Sie wurde u.a. im *Atlas of Radical Cartography* (Mogel & Bhagat 2008) reproduziert und kommentiert (Casas-Cortes & Cobarrubias 2008). Ausgehend vom Ausreisezentrum in Fürth (Bayern) sowie weiterer Lager zeigt sie unterschiedliche aufbereitete Informationen zur Einreise und zur Sortierung von Migrant*innen und stellt exemplarisch die Aufenthaltsorte von fünf Migrant*innen dar. Der Kriminalisierung „illegaler“ Migration wird hier mittels Karte ein Kontext gegeben, es werden Informationen und Entwicklungen eingebracht, von der positivistische Karten der „illegalen Migrationsströme“ gerade abstrahieren.

Das folgende Beispiel entstammt dem Projekt *Forensic Architecture*, einer Gruppe von Architekt*innen, Künstler*innen und Filmemacher*innen unter der Leitung von Eyal Weizman. Ziel des Projektes ist es, Untersuchungen zum „assessment of spatial evidence and for its presentation in legal and political setting“ (Mangeot & Vermeersch 2015) durchzuführen. In gegen-hegemonialer Umkehrung von Forensik als staatlicher Praxis richtet es den Blick auf Gewalt durch Staaten und Großkonzerne. Dazu werden zugängliche Daten verwendet und, wie im hier referierten Fall, zusammen mit zahlreichen anderen Informationen (Augenzeug*innenberichten, rechtlichen Dokumenten etc.) gegen die

zeichnet werden kann. Ansonsten nennt er nicht umgesetzte Ideen für Kartierungen (etwa der Raumwahrnehmung von Kriminellen oder des emotionalen Wohlbefindens von Passant*innen) sowie Websites mit Luftbildaufnahmen (die gerade keine Karten sind) von US-amerikanischen Gefängnissen oder von Orten von Drohnenschlägen des US-Militärs. Der ansonsten mitunter durchaus lesenswerte Aufsatz von Kindynis liefert ein Beispiel für das mangelnde Verständnis von (Kritischer) Kartographie auch in der theorieaffinen Kriminologie.

3 Vgl. <http://mappingpoliceviolence.org> [08.08.2023], wo kartiert ist, wo in den USA Polizist*innen Afroamerikaner getötet haben.

4 sog. „zones à défendre“ oder ZAD

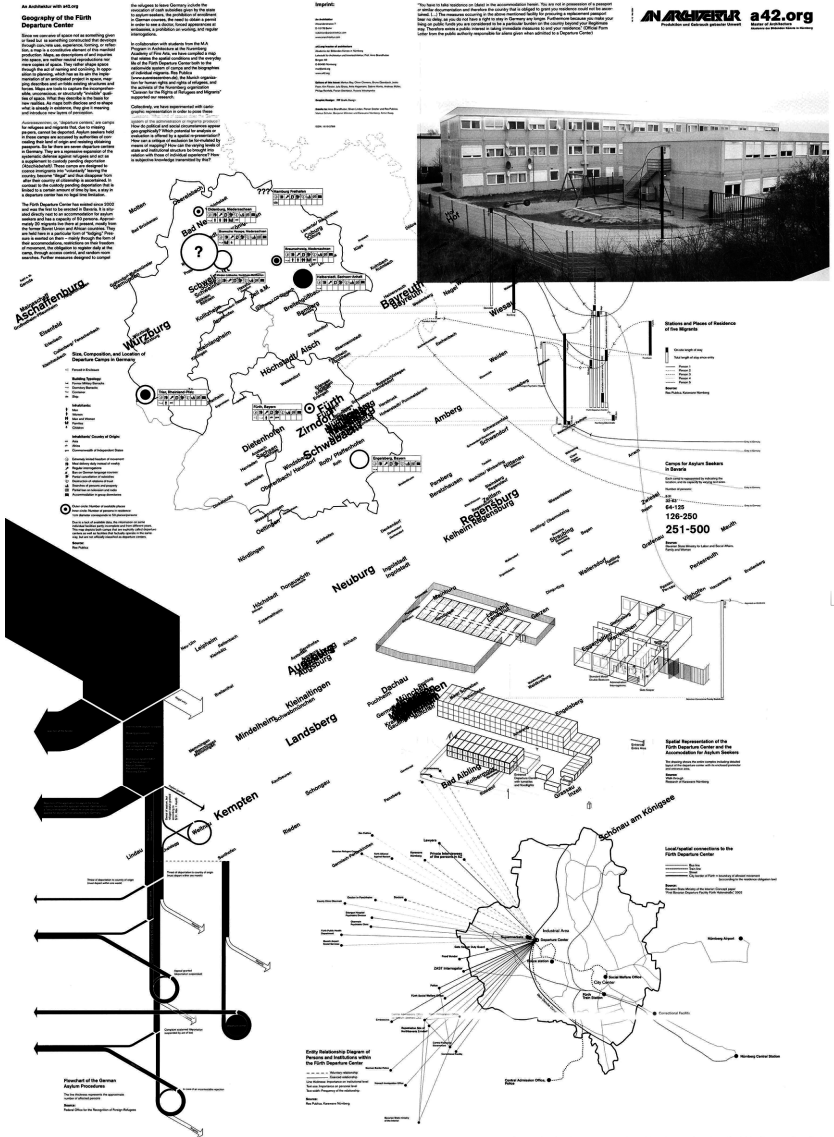


Abb. 19.4: „Geografie des Ausreisenzentrums F rth“, Quelle: Mogel & Bhagat 2008

Datenproduzent*innen gewendet. Im konkreten Fall (vgl. Abb. 19.5) hat die Gruppe verschiedene NGOs dabei unterstützt, den Fall eines 2011 im Mittelmeer gesunkenen Flüchtlingsbootes aufzuarbeiten und zu zeigen, „how different actors operating in the Central Mediterranean Sea used the complex and overlapping jurisdictions at sea to evade their responsibility for rescuing people in distress“ (<http://www.forensic-architecture.org/case/left-die-boat> [01.08.2023]; vgl. Heller et al. 2012). In diesem Beispiel werden Kartierungstechniken angewandt, um Gewalt durch Staaten – hier durch unterlassene Hilfeleistung – nachzuweisen und zu skandalisieren.

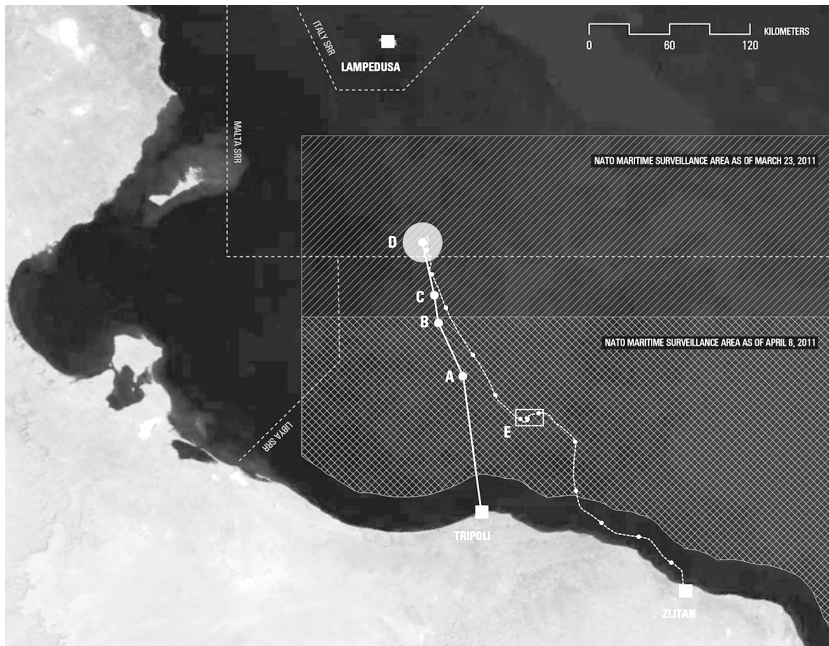


Abb. 19.5: Chain of events in the „left-to-die boat“ case as reconstructed for the Forensic Oceanography report, Quelle: <http://www.forensic-architecture.org/case/left-die-boat/#toggle-id-2> [01.08.2023]

Ähnlich arbeitet auch der Geograph und Künstler Trevor Paglen, der in *Blank Spots on the Map* (2010) von den „weißen Flecken“ auf offiziellen Karten ausgehend geheime Einrichtungen von Militär und Geheimdiensten in den USA aufspürt. Er beschreibt etwa den Weg zu einer Stelle in der Wüste Nevadas, von der aus die ominöse geheime „Area 51“ mit dem Fernrohr zu sehen ist (ebd.: 141ff.), oder kartiert an anderer Stelle die geheimen Flüge der CIA, mit denen

„Terrorverdächtige“ zu „Verhören“ (sprich Folter) außer Landes geschafft wurden (vgl. http://www.strozzina.org/cms/p/p000225/PAGLEN_OK_100072386.jpg [01.08.2023]).

19.3.3 Die Abstraktionen praxeologischen Counter-Mappings

Die diskutierten Beispiele unterscheiden sich in ihren Abstraktionen grundlegend von jenen der positivistischen Kriminalitätskartierungen der Staatsapparate. Sie nutzen Visualisierungen und Kartierungstechniken, mithin „die Waffen des Feindes“ (Mangeot & Vermeersch 2015), aber sie streben nicht Repräsentationen der Wirklichkeit an, sondern explizit eine Performativität in diese Wirklichkeit hinein. Sie wollen Komplexitäten nicht nur reduzieren, sondern abbilden, hervorheben und dabei explizit politisieren.

Dies geschieht entweder im Rahmen „klassischer“ Karten, die aber andere Daten darstellen (bei Belina & Rolfes, Paglen, *Manifesto Club*), oder es wird explizit mit der Form der „klassischen“ Karte gebrochen. Dabei wird die Karte z.B. nicht als fertiges Produkt dargestellt, sondern regelmäßig aktualisiert (*Migreurop*) oder als bewegtes Bild (*Forensic Architecture*) dargestellt, oder aber es wird die übliche Kontinuität und Einheit in Maßstab und Projektion zersplittert (*An Architektur*). Letztere Karte zeigt, wie Überlappungen, Verschiebungen, Verzerrungen und Verschränkungen das Korrespondenzmodell der Kartographie aufbrechen. Räume werden auf diese Weise ent-fetischisiert, womit auf die umkämpften sozialen Prozesse verwiesen wird, die in die Produktion von Räumen eingehen. Anders als etwa die o.g. Choroplethenkarten der positivistischen Kriminalitätskartierung soll diese Karte das Auge nicht im Sinne einfacher Lesbarkeit und unmittelbarer Überzeugung ansprechen. Vielmehr muss die komplexe Visualisierung erst entziffert werden, womit die Komplexität der dargestellten Wirklichkeit betont wird. Ebenfalls nicht einfach zu lesen sind die Karten von *Forensic Architecture*, deren Beweisführung neben Karten auch andere Werkzeuge wie Luftbilder und Textquellen nutzt.

Die angeführten Beispiele verdeutlichen die Möglichkeiten von *Counter-Mappings* für Themen der Kritischen Kriminologie. In den verschiedenen Varianten wurden andere Daten erhoben oder dargestellt, gängige Daten anders interpretiert oder zusammengestellt, kollektive Wege der Datenerhebung oder des Kartenproduktionsprozesses beschränkt oder durch kreative Darstellungsformen die Verdinglichungen des positivistischen Kartierens zugleich genutzt und kritisiert – und dabei immer Reflexivität in Bezug auf Inhalt und Form der Darstellung an den Tag gelegt.

19.4 Fazit: Wenn Karten, dann *Counter-Mapping*

In den Kontaktzonen von Aktivismus, Kartographie, kritischer Wissenschaft und Kunst sind in den vergangenen Jahren vielversprechende Versuche entstanden, die Kriminalisierungen der Staatsapparate in *Counter-Mappings* zu kartieren. Hieran kritisch kriminologisch anzuknüpfen erscheint uns als sinn- und wertvoll. Insbesondere sollten sich *Kritische* Kriminolog*innen an Initiativen beteiligen, in denen in Kollektiven aus Expert*innen und von Kriminalisierungen Betroffenen gemeinsam Daten gesammelt, *Counter-Mappings* erstellt und auf deren Basis Diskussionen geführt und politische Interventionen getätigt werden. Denn die notwendige Reflexivität beim Kartenmachen ebenso wie die Generierung von Daten zur Kriminalisierung bleibt auch bei neuen technologischen Möglichkeiten etwas, das durch die Bündelung von Kompetenzen und kollektive Organisationsformen befördert wird. Karten und Visualisierungen sind und waren schon immer Mittel für politische Zwecke – im Kontext progressiver Wissenspraktiken können sie zur Etablierung eines anderen Wahrheitsregimes beitragen.

20 Was in einer polizeilichen Drogenkarte steckt (2023)¹

Karten sind schön und wichtig. Sie können dazu benutzt werden, die Welt darzustellen, und sie können nützlich dabei sein, sie sinnvoll zu strukturieren. Aber sie können auch als gefährliche ideologische Werkzeuge missbraucht werden. Wenn sie kritisch gelesen werden, können sie zudem auf gesellschaftliche Missstände aufmerksam machen. Anhand einer (polizeilichen) Drogenkarte möchte ich zeigen, dass man der kartographischen Darstellung der „Drogenkriminalität“ vor allem zwei Aspekte der deutschen (Drogen-)Polizeiarbeit entnehmen kann: das Scheitern der Prohibition und den Rassismus der Polizei.

Das Bundeskriminalamt veröffentlicht jedes Jahr die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), d.h. die Sammlung der im vorangegangenen Jahr registrierten Straftaten für das gesamte Land. Die Daten werden von den drei Arten von Polizei in Deutschland gemeldet: Den 16 Landespolizeien sowie der deutlich kleineren Bundespolizei und dem Zoll, die beide hauptsächlich an den Grenzen und an Flughäfen tätig sind. Die Präsentation der PKS findet in den Medien große Beachtung – in Zeiten von Moralpaniken etwas mehr, in Zeiten, in denen andere Themen den öffentlichen Diskurs dominieren, etwas weniger. Was viele Journalist*innen und Kommentator*innen immer wieder nicht richtig darstellen, ist, dass es sich bei den gezählten Straftaten und Verdächtigen lediglich um polizeilich registrierte, nicht aber um juristisch definierte Kriminalität oder von Gerichten verurteilte Straftäter*innen handelt. Das Bundeskriminalamt selbst weist jedes Jahr im Vorwort zur PKS auf dieses Detail hin: „Die Polizeiliche Kriminalstatistik bietet also kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität.“ (2009: 8) Dennoch wird die Statistik im öffentlichen Diskurs meist so zitiert, als würde sie die Kriminalität als solche abbilden. Die PKS von 2009 enthält eine Karte (siehe Abb. 20.1), die ich häufig in Vorlesungen und bei

1 Übersetzte und leicht überarbeitete Version des Beitrags: Bernd Belina (2023): What's in a (Police) Drug Map? A German example. In: Mèlina Germes, Luise Klaus & Stefan Höhne (Hg.): *Narcotic Cities. Counter-Cartographies of Drugs and Spaces*. Berlin: Jovis, S. 54-59. Dem Jovis-Verlag sei für die Abdruckgenehmigung in diesem Band gedankt!

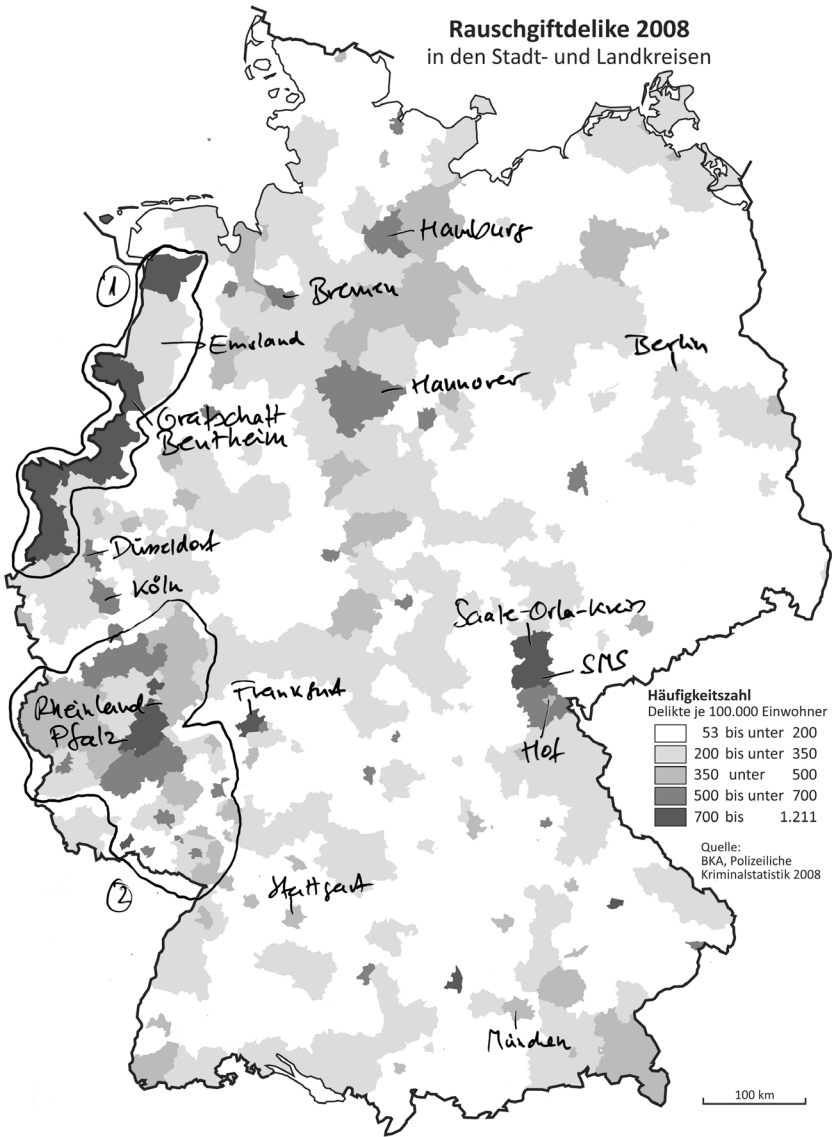


Abb. 20.1: Häufigkeitszahl der Drogendelikte 2008 auf Kreisebene, reproduziert nach dem Original (Bundeskriminalamt 2009: 262) durch Dipl.-Kart. Elke Alban, kommentiert durch B.B.

Vorträgen verwende, um einige Aspekte von Drogen, Kriminalitätsstatistiken und Kartierung zu erläutern.

Diese Karte ist eine Reproduktion des Originals (vgl. Bundeskriminalamt 2009: 262), das von schlechter Qualität ist und deshalb hier nicht verwendet werden kann. Außerdem sind die Flächensignaturen im Original in Gelb- bis Brauntönen dargestellt, daraus wurden für den Schwarz-Weiß-Druck Graustufen. Davon abgesehen, haben wir bei der Reproduktion versucht, sie so originalgetreu wie möglich zu gestalten. Außerdem habe ich eine zweite Ebene hinzugefügt, in der ich handschriftlich markiert habe, worauf ich im Folgenden eingehe. Die Karte zeigt die offizielle Zahl der Drogendelikte pro 100.000 Einwohner*innen (bekannt als „Häufigkeitszahl“), wie sie von der Polizei im Jahr 2008 auf der räumlichen Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte registriert wurde. Was wir sehen, ist nicht die Verteilung des tatsächlichen Konsums illegalisierter Drogen, sondern die der Drogenkontrollen und Durchsuchungen. Wir haben es nicht mit einer „Sache“ zu tun, dem Verbrechen, sondern mit komplexen Prozessen der Kriminalisierung, d.h. mit der Art und Weise, wie einige Handlungen von der Polizei als kriminell eingestuft werden (wobei sie sich mit weitreichendem Ermessensspielraum auf das Strafrecht stützt), während andere nicht kriminalisiert werden. Drogendelikte sind ein klassisches „Kontrolldelikt“: Die Polizei entdeckt und registriert sie nur, wenn sie Personen auf den Besitz illegalisierter Drogen hin kontrolliert. Auf der Karte bedeutet das: Je dunkler der Kreis, desto mehr Drogenkontrollen und Durchsuchungen im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Die Karte sagt uns etwas darüber, was die Polizei in Bezug auf illegalisierte Drogen tut – und nichts über illegalisierte Drogen. Im Folgenden benutze ich die Karte, um einige Probleme der Drogenprohibition und des polizeilichen Rassismus in Deutschland anzusprechen.

Zwei Dinge sind leicht zu erkennen. Erstens: Die Landkreise mit den meisten registrierten Drogendelikten befinden sich im Nordwesten entlang der Grenze zu den Niederlanden (Nr. 1 auf der Karte). Dort, jenseits der Grenze, kaufen viele Menschen Drogen, insbesondere Cannabis, das in Deutschland illegal ist, in den Niederlanden aber weitgehend geduldet wird. Auf ihrem Weg zurück nach Deutschland werden sie häufig angehalten und durchsucht. Der Landkreis Grafschaft Bentheim, der an die Niederlande grenzt, hat mit 1.211 die höchste Häufigkeitszahl aller deutschen Kreise. Was wir hier sehen, ist m. E. das Ergebnis einer verfehlten deutschen Drogenpolitik, die auf dem Gedanken der Prohibition, also des Verbots von Drogen basiert und unter anderem zu einem Drogentourismus in die Niederlande führt. Die Tatsache, dass der Landkreis Emsland, der ebenfalls an die Niederlande grenzt, es nicht einmal in die höchste

Klasse der „Rauschgiftdelikte“, also der Drogenkontrollen geschaffte hat (mit einer Häufigkeitszahl von mindestens 700), kann als Zeichen dafür gewertet werden, dass die dortige Polizei ihrer Aufgabe – der Verfolgung von Personen, die potenziell Drogen konsumieren – nicht im vorgesehenen Maß nachkommt.

Zweitens handelt es sich bei den meisten anderen dunklen Flecken auf der Karte um Großstädte. Dort sind „offene Drogenszenen“ zu finden, der Anteil an Einwohner*innen ohne deutschen Pass und „mit Migrationshintergrund“ am höchsten und die polizeiliche Praxis des *Racial Profiling* üblich. Was wir auf der Karte sehen, ist m. E. Rassismus und/oder Schikane gegenüber den (in der Regel marginalisierten) Menschen, die (potentiell) Drogen konsumieren. Ich habe einige besonders dunkle Gebiete auf der Karte markiert: Hamburg, Köln, Frankfurt am Main, Düsseldorf, Bremen und Hannover, sechs der 13 bevölkerungsreichsten Städte Deutschlands im Jahr 2008. Die PKS für dieses Jahr enthält auch eine Tabelle mit den Häufigkeitsquoten für „Drogendelikte“ aller Städte mit mehr als 200.000 Einwohner*innen (Bundeskriminalamt 2009: 223). Die genannten sechs Großstädte befinden sich unter den ersten sieben dieser Liste.

Ein paar Hintergründe zu einigen dieser Großstädte. Sowohl Hamburg (ca. 1,8 Mio. Einwohner*innen im Jahr 2008) als auch Bremen (550.000) waren damals für exzessive Kontrollen und Durchsuchungen von potenziellen Drogendealer*innen bekannt. Die ersten mir bekannten Veröffentlichungen, die sich mit der Kriminalisierung junger Schwarzer Männer befassten, die in Deutschland als Drogendealer verdächtigt wurden, stammten aus Bremen (Anti-rassismusbüro Bremen 1997) und Hamburg (Paul & Schmidt-Semisch 1998), in beiden geht es ganz zentral um die Drogenpolitik in diesen Städten. Die Polizei in Hamburg wurde in den frühen 2000er Jahren im Namen von „Recht und Ordnung“ weitgehend umgestaltet. Der Innensenator (d.h. der für die Polizei zuständige Minister im Bundesland Hamburg) war ein ehemaliger Richter, der eine rechtspopulistische Partei mit genau einem Thema („Recht und Ordnung“) gegründet hatte, und der sich später als Kokainkonsument herausstellte, nach Brasilien auswanderte und an Doku-Soaps im Privatfernsehen teilnahm (wenn man das rückblickend zusammenfasst, wird noch mal deutlich, wie gaga diese Karriere war – und wie folgenreich für die Polizei und ihr „Gegenüber“). Seine Umstrukturierung der Polizei führte unter anderem zu einer Kampagne der konservativen politischen Parteien und der lokalen Boulevardmedien (mit dem berüchtigten rechten Springer-Konzern an der Spitze) mit sich überbietenden Vorschlägen, wie „hart gegen das Verbrechen“ vorzugehen sei. Lars Ostermeier (2008) hat das in einer vergleichenden Studie zu Hamburg und München überzeugend herausgearbeitet. Diese politisch-mediale Kampagne erzeugte eine Moralpanik,

aufgrund derer die Polizei zeigen musste, dass sie „etwas tut“. Hartmut Wrocklage (2008: 128-129), sozialdemokratischer Vorgänger des dafür verantwortlichen Innensenators, erinnert sich an die damals in Hamburg vorherrschende „hoch emotionalisierte Stimmungslage im Polizeiapparat selbst und in den Polizeigewerkschaften“. Zudem basierte zu jener Zeit innerhalb der Hamburger Polizei „die Ressourcenverteilung über einige Jahre hinweg auf der Anzahl der pro Dienststelle bearbeiteten Fälle“ (Ostermeier 2008: 118). Wenig überraschend fiel der Polizei in dieser Situation als erstes ein, junge Schwarze Männer, die ihr als Drogendealer galten, gut sichtbar im öffentlichen Raum zu schikanieren.

In Frankfurt am Main liegt der Fall etwas anders. Fast jedes Jahr verzeichnet die Stadt die meisten registrierten Straftaten pro 100.000 Einwohner*innen in der PKS, was sich auch in einem Spitznamen der Stadt widerspiegelt: Mainhattan. Der Vergleich mit New York ist eine Anspielung auf Frankfurts Skyline und ihr Image, rau, kalt und gefährlich zu sein. Die tatsächlichen Gründe, warum in Frankfurt mehr Straftaten registriert werden als anderswo, sind allerdings eher banal (vgl. Kemper 2018). Erstens befindet sich hier der größte deutsche Flughafen, der einen großen Anteil zu den in der Stadt registrierten Straftaten beiträgt. Von Schmuggel und Diebstahl von Fracht (die im Herkunftsland begangen, aber erst am Zielflughafen entdeckt werden) über bei den Sicherheitskontrollen festgestellte Waffen bis hin zu Verstößen gegen die Aufenthaltsbestimmungen – alles, was am Flughafen gemeldet wird, lässt Frankfurt in der Statistik schlecht aussehen. Zweitens führt der enorme tägliche Zustrom von Pendler*innen aus der Großregion in die Stadt zu einer Tagesbevölkerung, die viel höher ist als die Wohnbevölkerung, die für die Berechnung des Häufigkeitsverhältnisses verwendet wird. Wird in einem Bruch der Zähler auf einen zu kleinen Nenner bezogen, wird das Ergebnis zu groß – simple Mathematik. Das Amt für Wahlen und Statistik der Stadt veröffentlichte 2010 sogar einen kurzen Bericht zur PKS 2008, in dem diese Argumente zusammengefasst wurden, um dem negativen Image entgegenzuwirken, das die jährlichen Schlagzeilen über die nationale „Kriminalitätshauptstadt“ (Stadt Frankfurt am Main 2010: 5) hervorrufen. Der Bericht erwähnt noch einen dritten, für das Lesen der hier zur Debatte stehenden Karte besonders wichtigen Grund für die hohe Kriminalitätsrate: Frankfurt hatte 2008 auch die zweithöchste Häufigkeitszahl von „Rauschgiftdelikten“ aller Städte mit mehr als 200.000 Einwohner*innen (vgl. Bundeskriminalamt 2009: 223). Der Bericht nennt auch den Hauptgrund dafür: „erhöhten Kontrolldruck“ (Stadt Frankfurt am Main 2010: 4).

Die Gründe, warum Berlin, München und Stuttgart, drei der sechs bevölkerungsreichsten Städte Deutschlands im Jahr 2008, niedrigere Häufigkeitszahlen

aufweisen, lässt sich nicht ohne Weiteres festmachen. Die folgenden Aspekte dürften eine Rolle spielen. Die Verwaltung Berlins war in den 2000er Jahren (und ist bis heute) notorisch unterfinanziert, unterbesetzt und schlecht organisiert. Der Hauptgrund dafür geht auf das Jahr 2001 zurück, als erfolglose Finanzspekulationen einer landeseigenen Bank zu einer Milliardenverschuldung führten. Diese finanzielle Katastrophe belastete das Funktionieren des Stadtstaates einschließlich seiner Landespolizei. Was München und Stuttgart betrifft, so könnte man annehmen, dass diese Hauptstädte der beiden reichsten Bundesländer über bessere Drogenhilfesysteme und eine weniger repressive Polizei verfügen. Aber das wäre Wunschdenken. Die bereits erwähnte Studie über die Polizei in Hamburg und München stellte fest, dass in der bayrischen Landeshauptstadt eine niedrige Kriminalitätsrate, wie sie in der PKS ausgewiesen wird, von allen relevanten Akteur*innen als „Symbol und Mittel des ‘Erfolgs’“ (Ostermeier 208: 113) angesehen wurde. Es ist davon auszugehen, dass die Münchner Polizei bei der Kontrolle der lokalen Drogenszene (die sie exzessiv betreibt!) weniger Anzeigen aufnahm, als möglich gewesen wäre, da dies zu hohen Zahlen geführt und das Image der Stadt ruiniert hätte. Für Stuttgart gibt es keine ähnliche Studie, möglicherweise war hier eine ähnliche Logik am Werk.

Neben diesen beiden offensichtlichen Anomalien auf der Karte – Grenze zu den Niederlanden und Großstädte – erfordern zwei weitere dunkle Flecken etwas lokales Hintergrundwissen, das ich erst erwarb, als ich diese Karte in verschiedenen Kontexten vorstellte. Auf den ersten Fall wurde ich während einer Vorlesung aufmerksam gemacht, als ein Student erwähnte, dass der dunkle Fleck in Südthüringen durch einen großen Rave erklärt werden kann, der dort jedes Jahr stattfindet, das „SonneMondSterne Festival“ oder „SMS“. Was wir auf der Karte sehen, sind wohl die von der Polizei durchgeführten Drogenkontrollen entlang der Verkehrswege, die zum Veranstaltungsort im Saale-Orla-Kreis führen. Das SMS-Festival findet im südlichen Teil des Landkreises statt, in der Nähe des benachbarten Landkreises Hof in Bayern. Offenbar war die Polizei auch dort während des Festivals recht aktiv, was erklären könnte, warum Hof der einzige Fall auf der Karte ist, bei dem die kreisfreie Stadt eine niedrigere Häufigkeitszahl aufweist als der umliegende Landkreis (auf der Karte sind die sehr kleinen Einheiten kreisfreie Städte, die in der Regel von einem ländlichen Landkreis desselben Namens umgeben sind).

Der zweite Fall kam bei einem öffentlichen Vortrag zur Sprache, als sich eine Polizeibeamtin aus Rheinland-Pfalz (Nr. 2 auf der Karte) erinnerte: „Genau, 2008, da haben wir alle Autofahrer, die wir angehalten haben, auf Drogen getestet. Schlechte Idee. Hat die Kriminalitätszahlen in die Höhe getrieben. Das haben

wir bald eingestellt.“ Beide Fälle unterstreichen einmal mehr, dass das, was wir auf der Karte sehen, die Häufigkeit ist, mit der die Polizei nach Drogen sucht und Menschen anhält, die sie des Drogenbesitzes verdächtigen. Es ist nicht abwegig zu vermuten, dass solche Kontrollen auf rassistischen Annahmen beruhen (→ Kapitel 9 und 10 in diesem Band).

Was also steckt in einer Drogenkarte, zumindest in einer der offiziellen, polizeilichen Art? Mein Fazit: Erstens das Scheitern der Drogenprohibition und zweitens polizeilicher Rassismus. Solange wir Karten wie die hier besprochene nutzen, um gesellschaftliche Missstände wie diese beiden Phänomene zu kritisieren, können sie wertvolle Werkzeuge sein. Dazu muss man aber lernen, sie richtig zu lesen, was mindestens drei Aspekte beinhaltet. Erstens muss man die Daten verstehen, die in der Karte dargestellt werden. Wenn diese Daten soziale Phänomene darstellen, sind, zweitens, grundlegende Kenntnisse über die sozialen Beziehungen und die Machtstrukturen erforderlich, die sich in den Daten widerspiegeln. Drittens kann die Karte dann ein Werkzeug sein, um eben diese sozialen Beziehungen und Machtstrukturen besser zu verstehen. Dabei sind einige Fragen hilfreich: Gibt es räumliche Muster, und wenn ja, warum? Wie können wir Anomalien aus diesen Mustern erklären? Um diese Fragen zu beantworten, muss man von der Karte zu den sozialen Beziehungen, die sie darstellt, übergehen und tiefer graben. Da es sich bei der Karte selbst um eine Darstellung von Daten handelt, die in ihrer Erhebung und Auswertung durch Machtverhältnisse strukturiert sind, ist sie in der Regel keine Antwort auf irgendetwas. Aber die Karte kann uns helfen, bessere Fragen zu eben diesen Machtverhältnissen zu stellen. Beachtet man all das nicht, können (polizeiliche) Drogenkarten, insbesondere in den Händen von Law-and-Order-Politiker*innen und -Journalist*innen, zu Instrumenten werden, um die schlimmsten undemokratischen Polizeipraktiken zu legitimieren. Deshalb sind die Kritik an offiziellen Drogenkarten sowie Gegen-Drogenkarten (vgl. Germes, Höhne & Klaus 2023) so wichtig.

Danksagungen

Ich hatte das Glück und das Privileg, in den letzten knapp 20 Jahren mit vielen Personen zu tun gehabt zu haben, mit denen ich diskutiert, zusammengearbeitet und gestritten und von denen ich gelernt habe. Der Natur dieses Bandes als Sammlung bereits publizierter Texte ist es geschuldet, dass die folgende Aufzählung ausgewählter Personen, bei denen ich mich explizit bedanke, etwas länglich geraten ist. Sie haben in verschiedenen Funktionen, mitunter in mehreren, dazu beigetragen, dass die hier zusammengestellten Texte entstanden sind: als studentische Hilfskräfte, Doktorand*innen, Mitarbeiter*innen, Co-Autor*innen, Verleger*innen, Herausgeber*innen von Zeitschriften und Sammelbänden sowie als Kolleg*innen, mit denen ich gemeinsam Lehrveranstaltungen, Publikationen, Tagungen und Workshops organisiert habe. Mein Dank gilt insbesondere (in alphabetischer Reihenfolgen und ohne Spezifizierungen und Hierarchisierungen) Aisha Salih, Andrea Kretschmann, Anja Feth, Anke Strüver, Anna Kern, Anne Vogelpohl, Bernd Dollinger, Boris Michel, Charly von Außerhalb, Daniel Loick, Daniel Mullis, Daniela Hunold, Dimitra Spanou, Dominik Intelmann, Eva Issenstein, Fritz Sack, Georg Glasze, Günter Thien, Hanna Große Vorholt, Hannah Hecker, Heinz Steinert, Helga Cremer-Schäfer, Helge Peters, Henning Schmidt-Semisch, Hergen Hillen, Holger Wild, Iris Dzudzek, Jan Wehrheim, Jenny Künkel, Jens Puschke, Joachim Häfele, John Kannankulam, Judith Miggelbrink, Lars Ostermeier, Luise Klaus, Manfred Rolfes, Matthias Naumann, Max Pichl, Mélina Germes, Michael Dellwing, Michael Dzudzek, Michael Mießner, Rafael Behr, Rebecca Maskos, Robert Pütz, Ronja Stiep, Sabine Tzschaschel, Sebastian Lentz, Sebastian Schipper, Sonja Buckel, Sophie Perthus, Stefan Höhne, Susanne Heeg, Svenja Keitzel, Tino Petzold, Tobias Singelstein, Toma El-Sarout, Ute Wardenga, Vanessa Thompson, Verena Schreiber und Volker Eick. Viele weitere Personen, nicht zuletzt anonyme Gutachter*innen von Zeitschriftenartikeln, Studierende in Lehrveranstaltungen und Diskutierende bei Vorträgen, haben auf die eine oder andere Weise dazu beigetragen, dass ich die Texte so schreiben konnte, wie sie nun vorliegen. Die Verantwortung für ihren Inhalt liegt selbstredend ausschließlich bei mir sowie den jeweiligen Co-Autor*innen.

Dass dieser Band als Open Access erscheinen kann, verdanke ich dem Open-Access-Publikationsfonds der Goethe-Universität Frankfurt. Mein Dank für die Wiederabdruckgenehmigungen gilt den in den Fußnoten zu Beginn der jeweiligen Kapitel genannten Verlagen und Zeitschriften.

Unendlicher Dank gilt schließlich Katja. Dass wir füreinander da sind, ungefähr seitdem ich mich intensiv mit dem Thema des Bandes beschäftige, ist

Zufall, dass mein Leben in dieser langen Zeit, allen Zumutungen der Welt im Allgemeinen und der Wissenschaft im Speziellen zum Trotz, ein gutes war, habe ich ganz wesentlich Dir zu verdanken.

Während der Vorbereitung und Abfassung dieses Bandes verstarben zwei Menschen, denen er gewidmet sei. Meine Mutter, Ingeborg Belina (1940–2020), konnte die mit Inhalt, Form und Politik meiner Arbeit nie viel anfangen, sie hat mich aber gleichwohl immer unterstützt. In den Gesprächen bei der Beerdigung meines Doktorvaters, Gerhard Bahrenberg (1943–2022), wurde mir deutlich, wieviel ich von ihm, obwohl unsere Forschungsinteressen und -perspektiven sehr verschieden waren, gelernt und übernommen habe. Dazu gehört eine gewisse, bei ihm weit stärker ausgeprägte Lust an der inhaltlichen Provokation; so hat er mir vor einem guten Vierteljahrhundert eine Wette angeboten, dass ich in zehn Jahren kein Marxist mehr sei würde – die hätte er verloren.

Frankfurt am Main im August 2023

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 9.1:</i>	Anzahl der Kontrollen nach § 22 Absatz 1a BPolG im Inland	154
<i>Abb. 14.1:</i>	„Aufräumen wie in New York?“	207
<i>Abb. 14.2:</i>	„Herumstehen verboten“ an einer Hauswand in Las Vegas	210
<i>Abb. 14.3:</i>	Hinweisschild auf die eine Drug Free Zone in Baltimore	211
<i>Abb. 15.1:</i>	Alter der Braut bei Heiraten in Belgien 1841–45 mit Bräutigamen bis 30 Jahren	216
<i>Abb. 15.2:</i>	Die „Enträumlichung“ der Kriminalgeographie bei Quetelet	222
<i>Abb. 15.3:</i>	Der Weg einer Praktik in die polizeiliche Kriminalstatistik	224
<i>Abb. 17.1:</i>	„Die Kriminalität der Straße“	263
<i>Abb. 17.2:</i>	„Rechte Gewalt“	269
<i>Abb. 19.1:</i>	Anteil der Bevölkerung, der eines Deliktes aus der Sammelkategorie „Verbrechen gegen Personen“ angeklagt ist	294
<i>Abb. 19.2:</i>	Beispiel für Risk Terrain Modelling	297
<i>Abb. 19.3:</i>	Kriminalisierung kartieren: die wichtigsten Abschiebehafzentren in Europa	306
<i>Abb. 19.4:</i>	„Geografie des Ausreisezentrums Fürth“	308
<i>Abb. 19.5:</i>	Chain of events in the „left-to-die boat“ case as reconstructed for the Forensic Oceanography report	309
<i>Abb. 20.1:</i>	Häufigkeitszahl der Drogendelikte 2008 auf Kreisebene	313

Literatur

- Abdul-Rahman, Laila; Hannah Espín Grau, Luise Klaus & Tobias Singelstein (2023): Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung. Frankfurt a.M. & New York.
- Abu-Lughod, Lila (1991): Writing Against Culture. In: Richard G. Fox (Hg.): Recapturing Anthropology: Working in the Present. Santa Fe: 137-162.
- Acham, K. (1971): Abstraktion IV. In: Joachim Ritter (Hg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie 1. Darmstadt: 59-63.
- Adamczak, Bini (2017): Beziehungsweise Revolution. 1917, 1968 und kommende. Berlin.
- Adams, John (2003): Risk and Morality. Three Framing Devices. In: Richard Ericson & Aaron Doyle (Hg.): Risk and Morality. Toronto, Buffalo & London: 87-104.
- Adorno, Theodor W. (2016): Minima Moralia. Reflexionen aus dem beschädigten Leben. Berlin [1951].
- Aikins, Muna AnNisa; Teresa Bremberger, Joshua Kwesi Aikins, Daniel Gyamerah & Deniz Yıldırım-Calıman (2021): Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiassporischer Menschen in Deutschland. Berlin.
- ajk-berlin (2013): Die gesetzliche Diskriminierungsfalle. Diskriminierende Kontrollen und Aufenthaltsgesetzgebung. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP H. 104: 12-19.
- Akbar, Amna A. (2022): Reform (der Polizei) – ein abolitionistischer Horizont. In: Daniel Loick & Vanessa E. Thompson (Hg.): Abolitionismus. Ein Reader. Berlin: 316-417 [2020].
- Albrecht, Günter (1985): Kriminalgeographie, Städtebau und Kriminalität. In: Günther Kaiser, Fritz Sack & Hartmut Schellhoss (Hg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg: 194-204.
- Albrecht, Peter-Alexis (1999): Kriminologie. München.
- (1986): Prävention als problematische Zielbestimmung im Kriminaljustizsystem. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 69(1): 55-82.
- Althusser, Louis (2010): Ideologie und ideologische Staatsapparate. Hamburg [1970].
- Altvater, Elmar (2010): Der große Krach. Münster.
- Amadeu Antonio Stiftung & ProAsyl (2017): Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle 2014–2017. Berlin; <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaelle> [19.10.2022].
- Amlinger, Carolin & Oliver Nachtwey (2022): Gekränkte Freiheit. Aspekte des libertären Autoritarismus. Berlin.
- Amnesty International (2014): Racial/Ethnic Profiling: Positionspapier zu menschenrechtswidrigen Personenkontrollen. Berlin.
- Amtsgericht Berlin Mitte (2003): Urteil vom 18.12.2003. Az. 16 C 427/02; <https://www.ra-kotz.de/vidoeueberwachung1.htm> [03.08.2023].
- Anderson, Benedict (1998): Die Erfindung der Nation. Berlin [1983].

- Anderson, James (1973): Ideology in Geography. In: *Antipode* 5(3): 1-6.
- Andresen, Martin A. (2011): The Ambient Population and Crime Analysis. In: *The Professional Geographer* 63(2): 193-212.
- Anonymous & Rufat, Samuel (2015): Open Data, Political Crisis and Guerrilla Cartography. In: *ACME* 14(1): 260-282.
- Antirassismusbüro Bremen (Hg.) (1997): Sie behandeln uns wie Tiere. Rassismus bei Polizei und Justiz in Deutschland. Berlin & Göttingen.
- Aradau, Claudia & Rens van Munster (2007): Governing Terrorism Through Risk: Taking Precautions, (un)Knowing the Future. In: *European Journal of International Relations* 13(1): 89-115.
- Arendt, Hannah (1991): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. 2. Aufl. München [1951/1955].
- Arnold, Alexia (2019): *Reorientation* durch Wissenstransfer. Eine wissenschaftsgeschichtliche Rekonstruktion der Darmstadt-Studie (1948–1954) aus soziologischer Perspektive. Baden-Baden.
- Arzt, Clemens & Kirsten Wiese (2021): Novelle des Bremischen Polizeigesetzes – Reform mit Augenmaß? In: *Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland* 24(6): 261-312.
- Assall, Moritz (2018): Die Hamburger Linie. Der G20-Gipfel in Hamburg aus rechtsstaatlicher Perspektive – ein Kommentar. In: *Kriminologisches Journal* 50(1): 48-53.
- Assall, Moritz & Gericke, Carsten (2016): Zur Einhegung der Polizei. Rechtliche Interventionen gegen entgrenzte Kontrollpraktiken im öffentlichen Raum am Beispiel der Hamburger Gefahrengelände. In: *Kritische Justiz* 49(1): 61-71.
- Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling (2018): Ban! Racial Profiling oder Die Lüge von der „anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle“. In: Daniel Loick (Hg.): *Kritik der Polizei*. Frankfurt a.M. & New York: 181-196.
- Bach, Johanna (2021): Max Horkheimer & Theodor Adorno: Elemente des Antisemitismus (2011[1947]); <https://www.rosalux.de/news/id/45582/max-horkheimer-theodor-adorno-elemente-des-antisemitismus> [28.10.2022].
- Backhaus, Norman & Sandra Landolt (2009): Alkoholkonsum von Jugendlichen als Praxis der Raumeignung am Beispiel der Stadt Zürich. In: *Geographica Helvetica* 64(3): 186-192.
- Baeten, Guy & Carina Listerborn (2015): Renewing urban renewal in Landskrona, Sweden: pursuing displacement through housing policies. In: *Geografiska Annaler B* 97(3): 249-261.
- Baker, Tom & Jonathan Simon (2002): Embracing risk. In: Tom Baker & Jonathan Simon (Hg.): *Embracing Risk*. Chicago & London: 1-25.
- Balibar, Étienne (2012): Gleichfreiheit. Berlin.
- (2003): Sind wir Bürger Europas? Hamburg.
- (1990a): Gibt es einen „Neo-Rassismus“? In: Étienne Balibar & Immanuel Wallerstein: *Rasse – Klasse – Nation*. Hamburg: 23-38.

- (1990b): Die Nation-Form: Geschichte und Ideologie. In: Étienne Balibar & Immanuel Wallerstein: Rasse – Klasse – Nation. Hamburg: 107-130.
- Barrow, Lauren M. & Rufo, Ronald A. (2014): Police and Profiling in the United States. Applying Theory to Criminal Investigations. Boca Raton.
- Barskanmaz, Cengiz (2022): Ein Sieg gegen Racial Profiling? Der Fall Basu v. Germany vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. In: Verfassungsblog, 21.10.; <https://verfassungsblog.de/ein-sieg-gegen-racial-profiling/> [01.08.2023].
- Basu, Biplab (2016): Die Lüge von Neutralität. Überlegungen zu Rassismus in Polizei, Justiz und Politik. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster: 85-101.
- Bauder, Harald (2002): Neighbourhood effects and cultural exclusion. In: Urban Studies 39(1): 85-93
- Baum, Carla (2017): „Das Opfer ist die Meinungsfreiheit“. In: Welt Online, 25.10.; <https://www.welt.de/vermischtes/article170054433/Das-Opfer-ist-die-Meinungsfreiheit.html?wtrid=onsite.onsitesearch> [19.10.2022].
- Bauman, Zygmunt (2016): Die Angst vor den anderen. Berlin.
- (2008): Flüchtige Zeiten. Leben in der Ungewissheit. Hamburg.
- (1997): Flaneure, Spieler und Touristen. Essays zu postmodernen Lebensformen. Hamburg.
- Beck, Charlie & Colleen McCue (2009): Predictive Policing: What Can We Learn from Wal-Mart and Amazon about Fighting Crime in a Recession? In: The Police Chief 76(11): 18-25.
- Beck, Günther (1985): Erklärende Theorie und Landschaftskunde. Karlsruhe.
- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt a.M.
- Becker, Howard S. (1963): Outsiders: Studies in the Sociology of Deviance. New York.
- Becker, Peter (1992): Vom „Haltlosen“ zur „Bestie“. Das polizeiliche Bild des „Verbrechens“ im 19. Jahrhundert. In: Alf Lüdtke (Hg.): „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a.M.: 97-132.
- Beckett, Katherine (1997): Making Crime Pay. New York & Oxford.
- Beckett, Katherine & Steve Herbert (2010): Banned. New York.
- Beckett, Katherine; Kris Nyrop & Lori Pfingst (2006): Race, Drugs, and Policing: Understanding Disparities in Drug Delivery Arrests. In: Criminology 44(1): 105-137.
- Beckett, Katherine & Bruce Western (2001): Governing social marginality. In: David Garland (Hg.): Mass Imprisonment. London et al.: 35-50.
- Beckmann, Lisa (2012): Expertise Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Sachsen 2008–2011 (im Vergleich zu 2002–2005). Bielefeld.
- Behr, Rafael (2000): Cop Culture. Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. Opladen.

- (2008): Türkisch reden und Deutsch denken – und manche wollen es auch umgekehrt. In: Karlhans Liebl (Hg.): Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei. Wiesbaden: 153-191.
- Behr, Rafael; Bernhard Frevel & Jacobsen, Astrid (2013): Resolution: Polizei und Forschung. In: Die Polizei 104(7): 198-199.
- Beirne, Piers (1987): Adolphe Quetelet and the Origins of Positivist Criminology. In: American Journal of Sociology 92(5): 1140-1169.
- Belina, Bernd (2023): Zentralität als Raumform. In: Daniela Hunold, Eva Brauer & Tamara Dangelmaier (Hg.): Stadt.Raum.Institution. Wiesbaden: 1-14.
- (2022a): Provinz und Provinzialismus in kritischen Debatten der BRD der 1970er Jahre. Zum Ressentiment gegen „urbane Eliten“. In: Berliner Debatte Initial 33(3): 39-50.
- (2022b): Land im Westlichen Marxismus. Adorno und Lefebvre. In: Bernd Belina, Andreas Kallert, Michael Mießner & Matthias Naumann (Hg.): Ungleiche ländliche Räume. Widersprüche, Konzepte und Perspektiven. Bielefeld: 49-65.
- (2022c): Verräumlichte Wahrnehmung. In: Daniela Hunold & Tobias Singelstein (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: 323-335.
- (2021): „Provinzialität“ bei Adorno. In: Geographische Zeitschrift 109(2-3): 105-125.
- (2020a): Die geographischen Grenzen abstrakter Gleichheit. In: Geographica Helvetica 75(4): 371-380.
- (2020b): Social forms, spatial forms, and the New Right. In: Political Geography 81: 102091.
- (2018): Warum Leute wie Rainer Wendt nicht an der Universität sprechen sollten. In: Kriminologisches Journal 50(3): 222-227.
- (2017): Hall, Stuart/Critcher, Chas/Jefferson, Tony/Clarke, John/Roberts, Brian (1978): Policing the Crisis. Mugging, the State, and Law and Order. In: Christina Schlepfer & Jan Wehrheim (Hg.): Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie. Weinheim: 212-224.
- (2013a): Raum. Münster.
- (2013b): Germany in times of crisis: passive revolution, struggle over hegemony and new nationalism. In: Geografiska Annaler B 95(3): 275-285.
- (2010): Sicherheit durch Technik? Zur Videoüberwachung öffentlicher Räume. In: Lena Hatzelhoffer, Michael Lobeck, Wolfgang Müller & Claus-C. Wiegandt (Hg.): E-Government und Stadtentwicklung. Berlin et al: 115-128.
- (2009): Broken Windows Redux: Stimmt's also doch? In: Kriminologisches Journal 41(1): 58-62.
- (2008a): "We may be in the slum, but the slum is not in us!" Zur Kritik kulturalistischer Argumentationen am Beispiel der underclass-Debatte. In: Erdkunde 61(1): 15-26.
- (2008b): Geographische Ideologieproduktion – Kritik der Geographie als Geographie. In: ACME 7(3): 510-537.

- (2007): From disciplining to dislocation: area bans in recent urban policing in Germany. In: *European Urban and Regional Studies* 14(4): 321-336.
 - (2006): Raum, Überwachung, Kontrolle. Vom staatlichen Zugriff auf städtische Bevölkerung, Münster.
 - (2005): Räumliche Strategien kommunaler Kriminalpolitik in Ideologie und Praxis. In: Georg Glasze, Robert Pütz & Manfred Rolfes (Hg.): *Diskurs – Stadt – Kriminalität*. Bielefeld: 137-166.
 - (2003a): Evicting the Undesirables. The Idealism of Public Space and the Materialism of the Bourgeois State. In: *Belgeo* 3(2): 47-62.
 - (2003b): Fighting Crime als Lebensaufgabe, Culture War und Kontrolle der Überflüssigen. Anmerkungen zur Kriminalpolitik in den USA. In: *Kritische Justiz* 36(3): 342-354.
 - (2002): Videoüberwachung öffentlicher Räume in Großbritannien und Deutschland. In: *Geographische Rundschau* 54(7-8): 16-22.
 - (2001): Rezension von: DeLeon-Granados, William: *Travels through Crime and Place. Community Building as Crime Control*. Boston 1999. In: *Kriminologisches Journal* 33(4): 308-309.
 - (2000): „Kriminalität“ und „Raum“. Zur Kritik der Kriminalgeographie und zur Produktion des Raums. In: *Kriminologisches Journal* 32: 129-147.
 - (1999): Kriminelle Räume. Zur Produktion räumlicher Ideologien. In: *Geographica Helvetica* 54(1): 59-66.
- Belina, Bernd; Susanne Heeg, Robert Pütz & Anne Vogelpohl (2014): Neuordnungen des Städtischen im neoliberalen Zeitalter – Zur Einleitung. In: *Geographische Zeitschrift* 101(3-4): 125-131.
- Belina, Bernd & Gesa Helms (2003): Zero Tolerance for the Industrial Past and Other Threats. *Urban Studies* 40(4): 1845-1867.
- Belina, Bernd & Boris Michel (2007a): Raumproduktionen. Zu diesem Band. In: Bernd Belina & Boris Michel (Hg.): *Raumproduktionen. Beiträge der Radical Geography. Eine Zwischenbilanz*. Münster: 7-34.
- (Hg.) (2007b): *Raumproduktionen. Beiträge der Radical Geography. Eine Zwischenbilanz*. Münster.
- Belina, Bernd & Tino Petzold (2020): The combined ascent of the austerity state and the security state and its changing geographies. In: Sami Moisis, Natalie Koch, Andrew E.G. Jonas, Christopher Lizotte & Juho Luukkonen (eds.): *Handbook on the Changing Geographies of the State. New Spaces of Geopolitics*. Cheltenham: Edgar Elgar: 198-211.
- Belina, Bernd & Manfred Rolfes (2005): Zur Produktion von Sicherheit und Kriminalität. In: *Nationalatlas Bundesrepublik Deutschland 7*. München: 134-137.
- Belina, Bernd & Anke Strüver (2010): Junge Menschen als gefährliche und gefährdete Raumeigner/innen. Zum Verhältnis von Kindheit/Jugend, Risiko und (städtischem) Raum in der Humangeographie. In: *Berichte zur deutschen Landeskunde* 84(3): 217-235.

- Benbouzid, Bilel (2015): From situational crime prevention to predictive policing. *Sociology of an ignored controversy*. *Champ pénal/ Penal field XII*; <https://doi.org/10.4000/champpenal.9066> [03.08.2023].
- Benslimane, Ismaël (2014): Predpol: prédire des crimes ou des banalités ? In: *Cortecs* 10(12); <http://cortecs.org/mathematiques/predpol-predire-des-crimes-ou-des-banalites> [03.08.2023].
- Berger, Peter & Thomas Luckmann (1999): *Die gesellschaftliche Konstruktion der sozialen Wirklichkeit*. Frankfurt a.M.
- Berger, Peter & Stanley Pullberg (1965): Reification and the sociological critique of consciousness. In: *History and Theory* 4(2): 196-211.
- Bernhard, Sarah & Rainer Wendt (2017): „Das wird eine seltsame Diskussion“. In: *Frankfurter Neue Presse*, 17.01.; <http://www.fnp.de/lokales/frankfurt/Rainer-Wendt-Das-wird-eine-seltsame-Diskussion;art675,2880891> [19.10.2022].
- Bernt, Matthias (2009): Partnerships for Demolition: The Governance of Urban Renewal in East Germany's Shrinking Cities. In: *International Journal of Urban and Regional Research* 33(3): 754-769.
- Bhandar, Brenna & Alberto Toscano (2022): Editors' Introduction: Reports from Occupied Territory. In: Ruth Wilson Gilmore: *Abolition Geography. Essays Towards Liberation*. London & New York: 1-22.
- Biermann, Kai (2015): Predictive Policing: Noch hat niemand bewiesen, dass Data Mining der Polizei hilft. In: *Zeit-Online*, 29.03.; <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-03/predictive-policing-software-polizei-precobs> [19.10.2022].
- Bild (2015): Balkan-Flüchtlingen das Taschengeld kürzen! In: *Bild-Zeitung*, 20.08.; <http://www.bild.de/regional/dresden/markusulbig/der-innenminister-im-asyl-interview-42149444.bild.html> [19.10.2022].
- Binninger, Clemens & Gunter Dreher (1997): Der Compstat-Prozeß. In: *Die Polizei* 88(11): 329-331.
- Bittner, Christian & Boris Michel (2013): Das Dekonstruieren der web2.0 Karte. Vorschläge zur Analyse dynamischer und interaktiver Karten multipler und diffuser Autorenschaften. In: Inga Gryl, Tobias Nehrdich & Robert Vogler (Hg.): *Medium, Räumlichkeit und geographische Bildung*. Wiesbaden: 111-126.
- Blankenburg, Erhard & Johannes Feest (1972): *Die Definitionsmacht der Polizei*. Düsseldorf.
- Blomley, Nicholas (1994): *Law, Space, and the Geographies of Power*. New York.
- Board, Christopher (1967): Maps as models. In: Richard J. Chorley & Peter Haggett (Hg.): *Models in Geography*. London: 671-725.
- Bobek, Hans (1948): Die Stellung und Bedeutung der Sozialgeographie. In: *Erdkunde* 2(1): 118-125.
- Bogomolov, Andrey; Bruno Lepri, Jacopo Staiano, Nuria Oliver, Fabio Pianesi & Alex Pentland (2014): Once Upon a Crime: Towards Crime Prediction from Demographics and Mobile Data. In: *Proceedings of the 16th International Conference on Multimodal Interaction*. Istanbul: 427-434.

- Böhme, Monika (1971): Die Moralstatistik. Köln & Wien.
- Boic, Johannes (2015): Stadtplan mit roten Flecken. In: Süddeutsche Zeitung, 30.03.; <https://www.sueddeutsche.de/kultur/big-data-stadtplan-mit-roten-flecken-1.2415201?reduced=true> [20.10.2022].
- Bond-Graham, Darwin & Ali Winston (2013): All Tomorrow's Crimes: The Future of Policing Looks a Lot Like Good Branding. In: SF Weekly, 30.10.
- Bösch, Frank (2004): Das Private wird politisch: Die Sexualität des Politikers und die Massenmedien des ausgehenden 19. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 52(9): 781-801.
- Bowers, Kate J.; Shane D. Johnson & Ken Pease (2004): Prospective Hot-Spotting. In: British Journal of Criminology 44(5): 641-658.
- Brand, Christine (2015): Vor dem Täter am Tatort. NZZ am Sonntag, 29.03., 22-23.
- Brand, Ulrich (2008): Multiskalare Hegemonie. Zum Verhältnis von Führung, Herrschaft und Staat. In: Markus Wissen, Bernd Röttger & Susanne Heeg (Hg.): Politics of Scale. Münster: 169-185.
- Brand, Ulrich & Nicola Sekler (2009): Postneoliberalism: catch-all word or valuable analytical and political concept? Aims of a beginning debate. In: Development Dialogue (51): 5-14.
- Brandt, Andrea; Markus Deggerich, Simone Kaiser & Guido Kleinhubbert (2009): Zechen, Knutschen, Pöbeln. In: Der Spiegel, 03.08.; <https://www.spiegel.de/politik/zechen-knutschen-poebeln-a-c8bdf42d-0002-0001-0000-0000066284675> [19.10.2022].
- Brantingham, Jeff (2014): Predictive Policing and Crime Displacement. [Beitrag nicht mehr online verfügbar.]
- Brantingham, Patricia L. & Paul J. Brantingham (Hg.) (1991): Environmental Criminology. Prospects Heigh [1981].
- Bratton, William (with Peter Knobler) (1998): Turnaround. How America's Top Cop Reversed the Crime Epidemic. New York.
- Brauer, Eva; Tamara Dangelmaier & Daniela Hunold (2020). Die diskursive Konstruktion von Clankriminalität. In Hermann Groß & Peter Schmidt (Hg.): Polizei und Migration. Frankfurt a.M.: 179-193.
- Brede, Helmut; Bernhard Kohaupt & Hans-Joachim Kujath (1975): Ökonomische und politische Determinanten der Wohnungsversorgung. Frankfurt a.M.
- Brenner, Neil (2004): New State Spaces. Urban Restructuring and State Rescaling in Western Europe. Oxford.
- Brenner, Neil; Jamie Peck & Nik Theodore (2010): Variegated neoliberalization: geographies, modalities, pathways. In: Global Networks 10(2): 182-222.
- Brenner, Neil & Christian Schmid (2011): Planetary Urbanisation. In: Matthew Gandy (Hg.): Urban Constellations. Berlin: 10-13.
- Bröckling, Ulrich (2007): Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform. Frankfurt a.M.

- Brown, Wendy (2018): Die schleichende Revolution. Wie der Neoliberalismus die Demokratie zerstört. Berlin [2015].
- Bruce-Jones, Eddie (2015): German policing at the intersection: race, gender, migrant status and mental health. In: *Race & Class* 56(3): 36-49.
- Brüchert, Oliver (2004): Es gibt keine Kriminalstatistik, nur eine Anzeigenstatistik ... und das ist auch gut so! In: Gerhard Hanak & Arno Pilgram (Hg.): Phänomen Strafanzeige. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2003. Baden-Baden: 87-106.
- Brüchert, Oliver & Heinz Steinert (2002): 'Aufräumen wie in New York' – Das Ende einer Illusion. In: Gerald Munier (Hg.): Kriminalität und Sicherheit. Berlin: 95-104.
- Brünneck, Alexander von (1978): Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968. Frankfurt a.M.
- Brusten, Manfred (1971): Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei. In: Johannes Feest & Rüdiger Lautmann (Hg.): Die Polizei. Opladen: 31-70.
- Buckel, Sonja (2013): „Welcome to Europe“ – Die Grenzen des europäischen Migrationsrechts. Juridische Auseinandersetzungen um das „Staatsprojekt Europa“. Bielefeld.
- (2008): Zwischen Schutz und Maskerade – Kritik(en) des Rechts. In: Alex Demirović (Hg.): Kritik und Materialität. Münster: 110-131.
- (2007): Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts. Weilerswist.
- Buckel, Sonja; Laura Graf, Judith Kopp, Neva Löw & Maximilian Pichl (Hg.) (2021): Kämpfe um Migrationspolitik seit 2015. Zur Transformation des europäischen Migrationsregimes. Bielefeld.
- Buckel, Sonja & Jens Wissel (2009): Entgrenzung der europäischen Migrationskontrolle. In: Hauke Brunkhorst (Hg.): Demokratie in der Weltgesellschaft (= Soziale Welt Sonderband 18). Baden-Baden: 385-403.
- Bundeskriminalamt (2015): Forum KI 2015; https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Publikationen/ForumKI/2015/forumKI2015_node.html [19.10.2022].
- (2009): Polizeiliche Kriminalstatistik 2008. Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden.
- (2008): Polizeiliche Kriminalstatistik 2007. Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden.
- (2004): Polizeiliche Kriminalstatistik 2003. Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden.
- Bundesverfassungsgericht (1984): Urteil vom 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83. In: Neue Juristische Wochenschrift 37(8): 419-428.
- Burch, James H. & Michael Geraci (2009): Data-Driven Approaches to Crime and Traffic Safety. In: *The Police Chief* 76(7): 18-23.
- Bürgerrechte & Polizei & CILIP (2013): Themenheft Racial Profiling H. 104.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2008): Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Andreas Dressel, Ingo Egloff, Arno Münster, Dr. Martin Schäfer, Jana Schiedek, Karl Schwinke, Juliane Timmermann (SPD) und Fraktion vom 01.08.08 und Antwort des Senats: Bilanz der Polizeirechtsnovelle drei Jahre nach Inkrafttreten. Drucksache Nr. 19/848.

- (2009a): Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE) vom 29.01.09 und Antwort des Senats: Gefahrenggebiete in Hamburg. Drucksache Nr. 19/2110.
 - (2009b): Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE) vom 26.03.09 und Antwort des Senats: Gefahrenggebiete in Hamburg (II). Drucksache Nr. 19/2659.
 - (2009c): Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE) vom 16.04.09 und Antwort des Senats: Gefahrenggebiete in Hamburg (III). Drucksache Nr. 19/2812.
 - (2010): Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 18.05.10 und Antwort des Senats: Gefahrenggebiete in Hamburg. Drucksache Nr. 19/6229.
- Burgum, Samuel; Helen Jones & Ryan Powell (2022): Manufacturing mandates: Property, race, and the criminalisation of trespass in England and Wales. In: *Environment and Planning C: Politics and Space* 40(6): 1219-1236.
- Burkhardt, Anne & Robert Feustel (2021): Die Stadt als Projektionsfläche. Antiurbane Narrative von rechts. In: Peter Bescherer, Anne Burkhardt, Robert Feustel, Gisela Mackenroth & Luzia Sievi (2021): *Urbane Konflikte und die Krise der Demokratie. Stadtentwicklung, Rechtsruck und Soziale Bewegungen*. Münster: 36-58.
- Bürkner, Hans-Joachim (2011): Sozialräumliche Disparitäten und soziale Mischung: Aktuelle Diskurslinien in Forschung und gesellschaftlicher Praxis. In: Bernd Belina, Norbert Gestring, Wolfgang Müller & Detlev Sträter (Hg.): *Urbane Differenzen: Disparitäten innerhalb und zwischen Städten*. Münster: 16-42.
- Busch, Heiner (2013): Institutioneller Rassismus. Racial Profiling – nicht nur bei Kontrollen. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP H.* 104: 3-11.
- Busch, Heiner; Albrecht Funk, Udo Kauß, Wolf-Dieter Narr & Falco Werkentin (1985): *Die Polizei in der Bundesrepublik*. Frankfurt a.M. & New York.
- Busch, Heiner & Falco Werkentin (1992): Die soziale Produktion polizeilich registrierter Gewaltindizien. In: Manfred Brusten (Hg.): *Polizeipolitik (= Kriminologisches Journal 4. Beiheft)*. Weinheim: 69-83.
- Butterwegge, Christoph (2009): *Armut in einem reichen Land. Wie das Problem ver-harmlost und verdrängt wird*. Frankfurt a.M.
- Butterwegge, Christoph; Gudrun Hentges & Gerd Wiegel (2018): *Rechtspopulisten im Parlament*. Frankfurt a.M.
- Cahill, Caitlin; Brett G. Stoudt, María Elena Torre, Darian X, Amanda Matles, Kimberly Belmonte, Selma Djokovic, Jose Lopez, & Adilka Pimentel (2019): “They Were Looking at Us Like We Were Bad People”: Growing Up Policed in the Gentrifying, Still Disinvested City. In: *ACME* 18(5): 1128-1149.
- Capers, I. Bennett (2009): Policing, Race, and Place. In: *Harvard Civil Rights-Civil Liberties Law Review* 44: 43-78.
- Caquard, Sébastien (2015): Cartography III: A post-representational perspective on cognitive cartography. In: *Progress in Human Geography* 39(2): 225-235.

- Casas-Cortes, Maribel & Sebastian Cobarrubias (2008): Drawing Escape Tunnels through Borders. Cartographic Research Experiments by European Social Movements. In: Lize Mogel & Alexis Bhagat (Hg.): An atlas of radical cartography. Los Angeles: 51-67.
- Castro Varela, María do Mar & Nikita Dhawan (2015): Postkoloniale Theorie: Eine kritische Einführung. 2. Auflage. Bielefeld.
- Césaire, Aimé (1950): Discours sur le colonialisme; <https://histoirecoloniale.net/Aime-Cesaire-Discours-sur-le-colonialisme.html> [05.06.2023].
- (2021): Über den Kolonialismus. 3. Auflage. Berlin [1950/1955].
- Chambliss, William (1999): Power, Politics and Crime. Boulder.
- Chan, Janet B. (2004): Police and new technologies. In: Tim Newburn (Hg.): Handbook of Policing. Cullompton: 655-679.
- Chotjewitz, Peter O. (1975): Neuland – Leben in der Provinz. In: Kursbuch H. 39: 10-32.
- Christie, Nils (2000): Crime Control as Industry. 2. Aufl. London & New York.
- (1982): Limits to pain. Oxford.
- Clarke, Ronald V. (1983): Situational Crime Prevention: Its Theoretical Basis and Practical Scope. In: Crime and Justice 4: 225-256.
- Clausewitz, Carl (2003): Vom Kriege. München [1832].
- Clochard, Olivier (Hg.) (2012): Atlas des migrants en Europe. Géographie critique des politiques migratoires. Paris.
- Cobarrubias, Sebastian & John Pickles (2009): Spacing movements. The turn to cartographies and mapping practices in contemporary social movements. In: Barney Warf & Santa Arias (Hg.): The Spatial Turn. Interdisciplinary perspectives. New York: 36-58.
- Cobler, Sebastian (1976): Die Gefahr geht von den Menschen aus. Der vorverlagerte Staatsschutz. Berlin.
- Cohen, Lawrence E. & Marcus Felson (1979): Social change and crime rate trends: A routine activity approach. In: American Sociological Review 44: 588-608.
- Cohen, Stanley (1972): Folk devils and moral panics. London.
- Coleman, Roy (2004): Reclaiming the streets. Cullompton.
- Coleman, Roy; Steve Tombs & Dave Whyte (2005): Capital, Crime Control and Statecraft in the Entrepreneurial City. In: Urban Studies 42(13): 1-20.
- Cook, Dave & Stan Lenhart (2009): GIS Technology in Eugene. In: The Police Chief 77(6): 28-31.
- Copwatch Leipzig (2022): Hier & Jetzt: Solidarität statt Polizei. Ein Konzept zur Abschaffung der Polizei in Deutschland; <https://copwatchleipzig.home.blog/2021/04/23/ein-konzept-zur-abschaffung-der-polizei-in-deutschland/> [27.07.2023].
- Cowen, Deborah & Neil Smith (2009): After Geopolitics? From the Geopolitical Social to Geoeconomics. In: Antipode 41(1): 22-48.
- Cox, Kevin (1995): Concepts of Space, Understanding in Human Geography, and Spatial Analysis. In: Urban Geography 16(4): 304-326.

- Crampton, Jeremy W. (2008): Maps as Social Constructions: Power, Communication and Visualization. In: Harald Bauder & Salvatore Engel-Di Mauro (Hg.): *Critical Geographies: A Collection of Readings*. Kelowna: 691-710.
- Crawford, Adam (2009): Governing through Anti-Social Behaviour. In: *British Journal of Criminology* 49(6): 810-831.
- Cremer, Hendrik (2013): Anlasslose Kontrollen der Bundespolizei. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP H.* 104: 20-27.
- Cremer-Schäfer, Helga (2020): Gesellschaftskritik mit und nach Adorno. In: Heinz Sünker (Hg.): *Theodor W. Adorno. Aktualität und Perspektiven seiner Kritischen Theorie*. Münster: 32-48.
- (2018): Etikettierung. Ein Notat. In: *Kriminologisches Journal* 50(1): 8-17.
- (2010): Die Jugendkriminalitätswelle und andere Kriminalisierungsereignisse. In: Bernd Dollinger & Henning Schmidt-Semisch (Hg.): *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: 187-202.
- (2002): Formen sozialer Ausschließung. Über den Zusammenhang von „Armut“ und „Kriminalisierung“. In: Roland Anhorn & Frank Bettinger (Hg.): *Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit*. Weinheim & München: 125-146.
- (1997): Kriminalität und soziale Ungleichheit. Über die Funktion von Ideologie bei der Arbeit der Kategorisierung und Klassifikation von Menschen. In: Detlev Frehsee (Hg.): *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität*. Baden-Baden: 68-100.
- Cremer-Schäfer, Helga & Heinz Steinert (2014): *Strafflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*. Münster.
- (1997): Die Institution „Verbrechen und Strafen“. Über die sozialkulturellen Bedingungen von sozialer Kontrolle und sozialer Ausschließung. In: *Kriminologisches Journal* 29(4): 243-255.
- (1986): Sozialstruktur und Kontrollpolitik. Einiges von dem, was wir glauben, seit Rusche & Kirchheimer dazugelernt zu haben. In: Henner Hess & Heinz Steinert (Hg.): *Kritische Kriminologie heute (= Kriminologisches Journal 1. Beiheft)*. Weinheim 77-118.
- Cremer-Schäfer, Helga & Johannes Stehr (1990): Der Normen & Werte-Verbund. Strafrecht, Medien und herrschende Moral. In: *Kriminologisches Journal* 22(2): 82-104.
- Crenshaw, Kimberle (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: *University of Chicago Legal Forum* 140(1): 139-167.
- Crouch, Colin (2005): *Post-Democracy*. Cambridge.
- Currie, Elliott; Tim Goddard & Randolph R. Myers (2015): *The Dark Ghetto revisited: Kenneth B Clark's classic analysis as cutting edge criminology*. In: *Theoretical Criminology* 19(1): 5-22.
- D'Angeville, Adolphe (1836): *Essai sur la statistique de la population française, considérée sous quelques-uns de ses rapports physiques et moraux*. Paris.

- D'Orsogna, Maria R. & Matjaž Perc (2015a): Statistical physics of crime: A review. In: *Physics of Life Reviews* 12: 1-21.
- (2015b): Physics for better human societies. Reply to comments on “Statistical physics of crime: A review”. In: *Physics of Life Reviews* 12: 40-43.
- Dalton, Craig M. & Liz Mason-Deese (2012): Counter (Mapping) Actions: Mapping as Militant Research. In: *ACME* 11(3): 439-466.
- Davis, Angel Y. (2005): *Abolition Democracy. Beyond Empire, Prisons, and Torture. Interviews with Angela Y. Davis.* New York.
- (2003): *Are Prisons Obsolete?* Toronto.
- Del Casino, Vincent J. & Stephen P. Hanna (2006): Beyond The ‘Binaries’: A Methodological Intervention for Interrogating Maps as Representational Practices. In: *ACME* 4(1): 34-56.
- Demirović, Alex (2008): Das Wahr-Sagen des Marxismus: Foucault und Marx. In: *PROKLA* 38(2): 179-210.
- (2007): Politische Gesellschaft – zivile Gesellschaft. Zur Theorie des integralen Staates bei Antonio Gramsci. In: Sonja Buckel & Andreas Fischer-Lescarno (Hg.): *Hegemonie gepanzert mit Zwang.* Baden-Baden: 21-41.
- Demirović, Alex; Julia Dück, Florian Becker & Pauline Bader (Hg.) (2011): *VielfachKrise. Im finanzmarktdominierten Kapitalismus.* Hamburg.
- Derin, Benjamin & Tobias Singelstein (2022): *Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt. Inspektion einer mächtigen Organisation.* Berlin.
- Desrosières, Alain (2010): *La politique des grands nombres. Histoire de la raison statistique.* Paris.
- (1994): Le territoire et la localité. Deux langages statistiques. In: *Politix* 7(25): 46-58.
- Deutscher Bundestag (2013): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Heidrun Dittrich, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Neue Debatten über „racial profiling“ durch die Bundespolizei. Drucksache Nr. 17/14569.
- (2012): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler, Wolfgang Wieland, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Ethnic Profiling“ durch Angehörige der Bundespolizei im Zusammenhang mit verdachtsunabhängigen Kontrollen. Drucksache Nr. 17/9821.
- (2011): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Verdachtsunabhängige Kontrollen der Bundespolizei. Drucksache Nr. 17/6778.
- Devlin, Keith (2009): *Pascal, Fermat und die Berechnung des Glücks.* München.
- Didier, Emmanuel (2011a): „Compstat“ à Paris. Initiative et mise en responsabilité policière. In: *Champ pénal/ Penal Field VIII*; <https://journals.openedition.org/champpenal/7971> [05.10.2023].

- (2011b): L'État néolibéral ment-il ? « Chanstique » et statistiques de police. In: *Terrain* 57: 66-81.
- Dietze, Gabriele (2016): Ethnosexismus. Sex-Mob-Narrative um die Kölner Sylvester-nacht. In: *movements* 2(1): 177-185.
- Dinges, Martin & Fritz Sack (2000): Unsichere Großstädte? In: Martin Dinges & Fritz Sack (Hg.): *Unsichere Großstädte?* Konstanz: 9-65.
- Dirks, Sebastian; Fabian Kessl & Kristina Schulz (2015): (Re)Produktionen von (Un)Ordnung im öffentlichen Raum. In: *Widersprüche* 35(1): 41-60.
- Dodge, Martin; Rob Kitchin & Chris Perkins (Hg.) (2009): *Rethinking maps. New frontiers in cartographic theory.* New York.
- Dollinger, Bernd & Henning Schmidt-Semisch (Hg.) (2018): *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag.* Wiesbaden.
- (Hg.) (2010): *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog.* Wiesbaden.
- Domann, Valentin & Henning Nuissl (2022): Lokale Reartikulationen des Autoritären. Für eine skalensensible Analyse neurechter Politik „vor Ort“. In: *Geographische Zeitschrift* 110(1): 22-40.
- Dörfler, Thomas (2005): *Geographie und Dekonstruktion.* In: *geographische revue* 7(1/2): 65-87.
- dpa (2012): Gericht verbietet Polizei-Kontrollen wegen Hautfarbe. *Handelsblatt*, 30.10; <https://www.handelsblatt.com/dpa/crime-law-and-justice-gericht-verbietet-polizei-kontrollen-wegen-hautfarbe/7321364.html> [03.08.2023].
- Dreier, Peter; John Mollenkopf & Todd Swanstrom (2001): *Place Matters.* Lawrence.
- Düx, Heinz (2006): Sexualstraftaten und Sicherungsverwahrung – Abschied vom rechtsstaatlichen Strafverfahren? In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 38(3): 82-85.
- Eck, John E. (1997): What do those dots mean? Mapping theories with data. In: David L. Weisburd & Tom McEwen (Hg.): *Crime Mapping and Crime Prevention.* Monsey & New York: 379-406.
- Edney, Matthew H. (2015): Cartography and Its Discontents. In: *Cartographica* 50: 9-13.
- Eifler, Stefanie & Daniela Brandt (2005): Videüberwachung in Deutschland. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 88(3): 157-173.
- Eisel, Ulrich (1980): *Die Entwicklung der Anthropogeographie von der „Raumwissenschaft“ zur Gesellschaftswissenschaft.* Kassel.
- Eisenberg, Ulrich (1990): *Kriminologie.* Köln.
- Eisenhardt, Thilo (2012): *Kriminalgeographie. Theoretische Konzepte und empirische Befunde.* Frankfurt a.M.
- Élie, Daniel (1994): Analyse spatiale et criminologie. In: *Criminologie* 27: 7-21.
- Ellickson, Robert (1996): Controlling chronic misconduct in city spaces. In: *The Yale Law Journal* 105: 1165-1248.
- El-Tayeb, Fatima (2011): *European Others. Queering Ethnicity in Postnational Europe.* Minneapolis & London.

- Elwood, Sarah A. (2015): Still Deconstructing the Map: Microfinance Mapping and the Visual Politics of Intimate Abstraction. In: *Cartographica* 50(1): 45-49.
- Elwood, Sarah A. & Agnieszka Leszczynski (2013): New spatial media, new knowledge politics. In: *Transactions of the Institute of British Geographers* 38(4): 544-559.
- Elwood, Sarah A. & Katharyne Mitchell (2013): Another Politics Is Possible: Neogeographies, Visual Spatial Tactics, and Political Formation. In: *Cartographica* 48(4): 275-292.
- End, Markus (2017): Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden. Kurzexpertise im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg.
- Endell, Stefan (2015): Software soll Polizei helfen, Einbrüche vorherzusagen. In: WAZ, 04.09.; <https://www.waz.de/staedte/duisburg/software-soll-polizei-helfen-einbrueche-vorherzusagen-id11055139.html> [20.10.2022].
- Engels, Friedrich (1972): Die Lage der arbeitenden Klasse in England. In: *Marx-Engels-Werke* 2. Berlin: 225-506 [1845].
- Ericson, Richard V. (2008): *Crime in an Insecure World*. Cambridge.
- Espín Grau, Hannah & Marie-Theres Piening (2022): Police Accountability. In: *Bürgerrechte und Polizei/CILIP* H. 130: 3-16.
- Ewald, François & Stephen Utz (2002): The Return of Descartes's Malicious Demon: An Outline of a Philosophy of Precaution. In: Tom Baker & Jonathan Simon (Hg.): *Embracing Risk*. Chicago & London: 273-301.
- Fagan, Jeffrey & Garth Davies (2000): Street Stops and Broken Windows: Terry, Race, and Disorder in New York. In: *Fordham Urban Law Journal* 28(2): 457-504.
- Fanon, Frantz (1981): *Die Verdammten dieser Erde*. Frankfurt a.M. [1961].
- Farrell, Graham & Ken Pease (2014): Repeat Victimization. In: Gerben Bruinsma & David Weisburd (Hg.): *Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice*. New York: 4371-4381.
- Farrington, David P.; Martin Gill, Sam J. Waples & Javier Argomaniz (2007): The effects of closed-circuit television on crime. In: *Journal of Experimental Criminology* 3(1): 21-38.
- Fassin, Didier (2013): Die moralische Arbeit der Polizei. In: *WestEnd* 10(1): 102-110.
- FAZ.net (2017): Polizei erhöht Druck auf Kriminelle im Frankfurter Bahnhofsviertel, 13.09.
- Federici, Silvia (2012): *Caliban und die Hexe. Frauen, der Körper und die ursprüngliche Akkumulation*. Wien [2004].
- Feeley, Malcom M. & Simon, Jonathan (1992): The New Penology. In: *Criminology* 30(4): 449-474.
- Feest, Johannes (2020): *Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus. Texte rund um das Strafvollzugsarchiv*. Wiesbaden.
- (1971): Die Situation des Verdachts. In: Johannes Feest & Rüdiger Lautmann (Hg.): *Die Polizei*. Opladen: 71-92.

- Feest, Johannes & Erhard Blankenburg (1972): Die Definitionsmacht der Polizei. Düsseldorf.
- Feest, Johannes & Rüdiger Lautmann (Hg.) (1971): Die Polizei. Opladen.
- Feest, Johannes & Bettina Paul (2008): Abolitionismus. Einige Antworten auf oft gestellte Fragen. In: *Kriminologisches Journal* 40(1): 6-20.
- Ferrara, Emilio (2015): Toward computational crime prediction. Comment on "Statistical physics of crime: A review" by M.R. D'Orsogna and M. Perc. In: *Physics of Life Reviews* 12: 28-29.
- Feth, Anja (2016): Staat, Polizei und Alltag in Buenos Aires. Raumproduktion im Kontext städtischer Unsicherheit. Münster.
- Fetscher, Iring (1993): Verbrechen und Strafen. In: Lorenz Böllinger & Rüdiger Lautmann (Hg.): Vom Guten, das noch stets das Böse schafft. Frankfurt a.M.: 184-195.
- Finger, Thorsten (2006): Die offenen Szenen der Städte. Gefahrenabwehr-, kommunal- und straßenrechtliche Maßnahmen zur Wahrung eines integrierten öffentlichen Raums. Berlin.
- Fiske, John (1998): Surveilling the City. In: *Theory, Culture & Society* 15(2): 67-88.
- Fleischhacker, Jochen (2002): Wie entstehen wissenschaftliche Methoden? In: Rainer Mackensen (Hg.): *Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik vor 1933*. Opladen: 227-251.
- Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hg.) (2014): *Kämpfe um Migrationspolitik. Theorie, Methode und Analysen kritischer Europaforschung*. Bielefeld.
- Forum für Kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.) (2007): *Diffusionen. Kleiner Grenzverkehr zwischen Neuer Rechter, Mitte und Extremen*. Dresden.
- Foucault, Michel (2004a): *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I. Vorlesung am Collège de France 1977–1978*. Frankfurt a.M.
- (2004b): *Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II. Vorlesungen am Collège de France 1978–1979*. Frankfurt a.M.
- (2000): *Die „Gouvernementalität“*. In: Ulrich Bröckling, Susanne Krasmann & Thomas Lemke (Hg.): *Gouvernementalität der Gegenwart*. Frankfurt a.M.: 41-67 [1978].
- (1997): *Der Wille zum Wissen*. Frankfurt a.M. [1976].
- (1994): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a.M. [1975].
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (1998): New York ist kein Vorbild. Polizeipräsident über neue Wege in der Kriminalpolitik. In: *FAZ*, 19.01.: 45.
- Frankfurter Neue Presse (2018): Polizeigewerkschafter Wendt: „Lebenswirklichkeit hat Goethe-Uni eingeholt“. fnp.de, 03.02.
- Fraser, Nancy (2023): *Der Allesfresser. Wie der Kapitalismus seine eigenen Grundlagen verschlingt*. Berlin.
- (2017): Vom Regen des progressiven Neoliberalismus in die Traufe des reaktionären Populismus“. In: Heinrich Geiselberger (Hg.): *Die große Regression*. Berlin: 77-91.
- Frehsee, Detlev (2000): Fragen an den Deutschen Präventionstag. In: *DVJJ-Journal* 11(3): 65-72.

- (1999): Verschwindet der Rechtsstaat? In: *Neue Kriminalpolitik* 11(1): 16-21.
- Frers, Lars; Susanne Krasmann & Jan Wehrheim (2013): Geopolicing und Kriminalitätskartierungen. Wie sich Polizeien ein Bild machen wollen. In: *Kriminologisches Journal* 45(3): 166-179.
- Friedrich, Sebastian & Johanna Mohrfeldt (2015): 'Das ist normal' – Mechanismen des institutionellen Rassismus in polizeilicher Praxis. In: *Opferperspektive* (Hg.): *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren und intervenieren*. Münster: 194-203.
- Frieling, Hans-Dieter von (1980): *Räumliche soziale Segregation in Göttingen. Zur Kritik der Sozialökologie*. Kassel.
- Frommel, Monika (1991): Internationale Reformbewegung zwischen 1880 und 1920. In: Jörg Schönert (Hg.): *Erzählte Kriminalität*. Tübingen: 467-495.
- Garfinkel, Harold; Michael Lynch & Eric Livingston (1981): The work of a discovering science construed with materials from the optically discovered pulsar. In: *Philosophy of the Social Sciences* 11(2): 131-158.
- Garland, David (2001): *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*. Oxford.
- (1999): The commonplace and the catastrophic: Interpretations of crime in late modernity. In: *Theoretical Criminology* 3(3): 353-364.
- (1996): The limits of the sovereign state. In: *British Journal of Criminology* 38(4): 445-471.
- Gebhardt, Dirk (2008): Die Stadt à la Carte? Lebensstile und die Kulturalisierung von Ungleichheit in der Deutschen Stadtgeographie. In: *ACME* 7(3): 482-509.
- Geller, Amanda & Jeffrey Fagan (2010): Pot as Pretext: Marijuana, Race, and the New Disorder in New York City Street Policing. In: *Journal of Empirical Legal Studies* 7(4): 591-633.
- Georgi, Fabian (2016): Widersprüche im langen Sommer der Migration. Ansätze einer materialistischen Grenzregimeanalyse. In: *PROKLA* 46(2): 183-203.
- Georgi, Fabian & John Kannankulam (2015): Kräfteverhältnisse in der Eurokrise. Konflikt-dynamiken im bundesdeutschen „Block an der Macht“. In: *PROKLA* (45)3: 349-369.
- Gerber, Matthew S. (2014): Predicting crime using Twitter and kernel density estimation. In: *Decision Support Systems* 61: 115-125.
- Germes, Méline (2014): Cartographies policières. La dimension vernaculaire du contrôle territorial. In: *EchoGéo* 28; <https://doi.org/10.4000/echogeo.13856> [03.08.2023].
- Germes, Méline, Luise Klaus & Stefan Höhne (Hg.) (2023): *Narcotic Cities. Counter Cartographies of Drugs and Spaces*. Jovis: Berlin.
- Gerstenberger, Heide (2007): Fixierung und Entgrenzung. Theoretische Annäherungen an die politische Form des Kapitalismus. In: *PROKLA* 37(2): 173-197.
- (1990): *Die subjektlose Gewalt*. Münster.
- Getzan, Christopher (2004): Infamous 'Miami Model' of Protest Clampdown, Coming to a Town Near You. In: *The New Standard*; <https://archive.globalpolicy.org/ngos/advocacy/protest/2004/0608infame.htm> [20.10.2022].

- Geuss, Raymond (2002): *Privatheit*. Frankfurt a.M. [2001].
- Gilmore, Ruth Wilson (2022): *Abolition Geography. Essays Towards Liberation*. London & New York.
- (2021): Geographien des Abolitionismus und das Problem der Unschuld. In: Mike Laufenberg & Vanessa E. Thompson (Hg.): *Sicherheit. Rassismuskritische und feministische Beiträge*. Münster: 160-181.
- (2018): Making Abolition Geography in California's Central Valley. In: *The Funambulist* H. 21; <https://thefunambulist.net/magazine/21-space-activism/interview-making-abolition-geography-california-central-valley-ruth-wilson-gilmore> [07.08.2023].
- (2007): *Golden Gulag. Prisons, Surplus, Crisis, and Opposition in Globalizing California*. Berkeley & Los Angeles.
- Girtler, Roland (1980): *Polizei-Alltag*. Opladen.
- Glaser, Jack (2015): *Suspect Race. Causes and Consequences of Racial Profiling*. New York.
- Glasse, Georg (2009): Kritische Kartographie. In: *Geographische Zeitschrift* 97(4): 181-191.
- Gluba, Alexander (2014): *Predictive Policing – eine Bestandsaufnahme. Historie, theoretische Grundlagen, Anwendungsgebiete und Wirkung*. Hannover.
- Goffman, Alice (2015): *On The Run. Die Kriminalisierung der Armen in Amerika*. München [2014].
- Gola, Peter & Christoph Klug (2004): Videoüberwachung gemäß § 6b BDSG – Anmerkungen zu einer verunglückten Gesetzeslage. In: *Recht der Datenverarbeitung* 20(2): 65-74.
- Goldschmidt, Werner (2001): Gewaltenteilung. In: Wolfgang Fritz Haug (Hg.): *Historisch-Kritisches Wörterbuch des Marxismus* 5. Hamburg: 693-714.
- Goldstein, Joseph (1960): Police Discretion Not to Invoke the Criminal Process: Low-Visibility Decisions in the Administration of Justice. In: *Yale Law Journal* 69(4): 543-594.
- Gonçalves, Bruno & Nicola Perra (2015) (Hg.): *Social Phenomena. From Data Analysis to Models*. New York.
- Goodchild, Michael F. (2007): Citizens as Sensors: The World of Volunteered Geography. In: *GeoJournal* 69: 211-121.
- Görgen, Thomas & Daniel Wagner (2022): Zivilgesellschaftliche Organisation und Praxis im Themenfeld Polizei und Rassismus/Diskriminierung. In: Daniela Hunold & Tobias Singelstein (Hg.): *Rassismus in der Polizei*. Wiesbaden: 445-468.
- Gössner, Rolf (1991): *Das Anti-Terror-System. Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat*. Hamburg.
- Gössner, Rolf & Uwe Herzog (1982): *Der Apparat*. Köln.
- Graeber, David (2012): *Schulden. Die ersten 5000 Jahre*. Stuttgart.
- Graebisch, Christine (2008): Abschiebehaft – Abolitionistische Perspektiven und Realitäten. In: *Kriminologisches Journal* 40(1): 32-41.

- (1998): Ausweisung als Strafe oder: Das geteilte Dealerbild des Rechts. In: Bettina Paul & Henning Schmidt-Semisch (Hg.): Drogendealer. Ansichten eines verrufenen Gewerbes. Freiburg i. Br.: 109-126.
- Gramsci, Antonio (1991ff.): Gefängnishefte. 10 Bände. Hamburg.
- Groenemeyer, Axel (2007): Gibt es eigentlich noch abweichendes Verhalten? In: Kriminologisches Journal 39(3): 162-184.
- Groff, Elizabeth R. (2007): Simulation for Theory Testing and Experimentation: An Example Using Routine Activity Theory and Street Robbery. In: Journal of Quantitative Criminology 23(2): 75-103.
- Groff, Elizabeth R. & Nancy G. La Vigne (2001): Mapping an Opportunity Surface of Residential Burglary. In: Journal of Research in Crime and Delinquency 38(3): 257-278.
- Großer, Konrad (2007): Modellierung – Visualisierung – Anschaulichkeit. In: Sabine Tzschaschel, Holger Wild & Sebastian Lentz (Hg.): Visualisierung des Raumes. Karten machen – die Macht der Karten. Leipzig: 75-90.
- Grube, Nils (2017): Was für wen? Und wie überhaupt? Partizipation von marginalisierten Bewohnergruppen im Stadtumbau Bahnhofsviertel, Frankfurt am Main. In: Uwe Altrock & Ronald Kunze (Hg.): Stadterneuerung und Armut. Jahrbuch Stadterneuerung 2016. Wiesbaden: 83-103.
- Guerette, Rob T. & Kate J. Bowers (2009): Assessing the extent of crime displacement and diffusion of benefits: A review of situational crime prevention evaluations. In: Criminology 47: 1331-1368.
- Guerry, André Michel (1833): Essai sur la statistique morale de la France. Paris.
- Guerry, André Michel & Adriano Balbi (1829): Statistique comparée de l'état de l'instruction et du nombre des crimes dans les divers arrondissements des Académies et des Cours Royales de France. Paris.
- Guillaud, Hubert (2015): Police prédictive: la prédiction des banalités. In: Internet Actu, 27.06.; <http://internetactu.blog.lemonde.fr/2015/06/27/police-predictive-la-prediction-des-banalites> [20.10.2022].
- Günther, Klaus (2006): Sozialstruktur und Strafvollzug. In: Axel Honneth (Hg.): Schlüsseltexte der Kritischen Theorie. Wiesbaden: 282-285.
- Ha, Noa K. (2016): Straßenhandel in Berlin. Öffentlicher Raum, Informalität und Rassismus in der neoliberalen Stadt. Bielefeld.
- Ha, Noa & Andreas Schneider (2014): Kritisches Weißsein. In: Bernd Belina, Matthias Naumann & Anke Strüver (Hg.): Handbuch Kritische Stadtgeographie. Münster: 48-53.
- Haas, Lucian (2007): Der digitale Kommissar. In: Berliner Zeitung, 24.07.; <https://www.berliner-zeitung.de/mit-faehnchen-gespickte-landkarten-und-stadtplaene-sind-von-gestern-stattdessen-nutzt-die-polizei-zunehmend-geoinformationssysteme-um-verbrechen-aufzuklaeren-der-digitale-kommissar-li.58283?pid=true> [20.10.2022].
- Habermas, Jürgen (1980): Strukturwandel der Öffentlichkeit. Darmstadt [1962].

- Hafeneger, Benno & Hannah Jestädt (2020): AfD im Hessischen Landtag. Ein neuer Politikstil und seine Auswirkungen. Frankfurt a.M.
- Haining, Robert & Jane Law (2007): Combining police perceptions with police records of serious crime areas: a modelling approach. In: *Journal of the Royal Statistical Society: Series A* 170(4): 1019-1034.
- Hake, Günter; Dietmar Grünreich & Liqiu Meng (2002): *Kartographie*. Berlin.
- Hall, Stuart; Chas Critcher, Tony Jefferson, John Clarke & Brian Roberts (1978): *Policing the Crisis. Mugging, the State, and Law and Order*. London & Basingstoke.
- Hall, Stuart & Doreen Massey (2015): Interpreting the crisis. In: Sally Davison & Katherine Harris (Hg.): *The Neoliberal Crisis*. London: 57-71
- Hamburgisches Oberverwaltungsgericht (2015): Urteil v. 13.05.2015, Aktenzeichen Az. 4 Bf. 226/12; <https://openjur.de/u/770264.html> [07.08.2023].
- Hanak, Gerhard; Johannes Stehr & Heinz Steinert (1989): *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität*. Bielefeld.
- Harcourt, Bernard (2001): *Illusion of Order. The False Promise of Broken Windows*. Cambridge & London.
- (1998): Reflecting on the Subject: a Critique of the Social Influence Conception of Deterrence, the Broken Windows Theory, and Order-Maintaining Policing New York Style. In: *Michigan Law Review* 97: 291-389.
- Harcourt, Bernard & Jens Ludwig (2006): Broken Windows: New Evidence from New York City and a Five-City Social Experiment. In: *The University of Chicago Law Review* 73(1): 271-320.
- Harley, Brian (1996): Maps, Knowledge and Power. In: Stephen Daniels & Rodger Lee (Hg.): *Exploring Human Geography*. London: 377-394 [1988].
- (1989): Deconstructing the map. In: *Cartographica* 26(2): 1-20.
- Harries, Keith (2006): Extreme spatial variations in crime density in Baltimore County, MD. In: *Geoforum* 37(3): 404-416.
- (1999): *Mapping Crime*. Washington.
- Harring, Sidney (1983): *Policing a Class Society. The Experience of American Cities, 1865–1915*. New Brunswick.
- Harris, David (1999): The Stories, the Statistics, and the Law: Why “Driving While Black” Matters. In: *Minnesota Law Review* 84(2): 264-326.
- Hartwig, Marc-Arno (2001): Der Einsatz von geographischen Informationssystemen zur Kriminalitätsanalyse. In: *Kriminalistik* 55(6): 435-439.
- Harvey, David (2017): *Marx, Capital and the Madness of Economic Reason*. London.
- (2014): *Seventeen Contradictions and the End of Capitalism*. London.
- (2013): *Rebellische Städte. Vom Recht auf Stadt zur urbanen Revolution*. Berlin.
- (2005a): *A Brief History of Neoliberalism*. Oxford.
- (2005b): *Der Neue Imperialismus*. Hamburg.
- (2003): *The New Imperialism*. Oxford.

- (1996): *Justice, Nature and the Geography of Difference*. Oxford.
 - (1989a): *The Condition of Postmodernity*. Oxford.
 - (1989b): *From Managerialism to Entrepreneurialism: the Transformation in Urban Governance in Late Capitalism*. In: *Geografiska Annaler B 71(1)*: 3-17.
 - (1989c): *The Urban Experience*. Oxford.
 - (1982): *The Limits to Capital*. Oxford.
 - (1973): *Social Justice and the City*. Oxford.
- Harvey, Francis (2013): *To Volunteer or to Contribute Locational Information? Towards Truth in Labeling for Crowdsourced Geographic Information*. In: Daniel Sui, Sarah Elwood & Michael Goodchild (Hg.): *Crowdsourcing Geographic Knowledge: Volunteered Geographic Information (VGI) in Theory and Practice*. Dordrecht: 31-42.
- Hassan, Abdul & Lotta Schwedler (2016): *Vom Vorfall zur Bewegung. Interview mit Liz Fekete über Rassismus und Widerstand in Europa*. In: *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: 119-128.
- Haug, Frigga (2004): *Alltagsforschung*. In: Wolfgang F. Haug (Hg.): *Historisch-Kritisches Wörterbuch des Marxismus 1. 3. Aufl.* Hamburg: 150-162.
- Haug, Wolfgang Fritz (2005): *Vorlesungen zur Einführung ins „Kapital“*. Neufassung von 2005. Hamburg.
- Hausen, Karin (1989): *Öffentlichkeit und Privatheit*. In: *Journal für Geschichte 1*: 16-25.
- Hay, Colin (1995): *Mobilization through Interpellation: James Bulger, Juvenile Crime and the Construction of a Moral Panic*. In: *Social & Legal Studies 4(2)*: 197-223.
- Hayward, Keith (2004): *City Limits: Crime, Consumer Culture and the Urban Experience*. London.
- Hebeler, Timo & Björn Schäfer (2009): *Die rechtliche Zulässigkeit von Alkoholverboten im öffentlichen Raum*. In: *Das Deutsche Verwaltungsblatt 22*: 1424-1430.
- Hecker, Meike (2018): *Vertrauen in der Stadt – Vertrauen in die Stadt. Die Wahrnehmungen polizeilicher Legitimität im städtischen Raum*. Berlin.
- Hecker, Wolfgang (2009): *Zur neuen Debatte über Alkoholkonsumverbote im öffentlichen Raum*. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 16*: 1016-1020.
- Heeg, Susanne (2022): *Die Vorläufigkeit von Stadt und Kritik: Vergeblichkeit und Bescheidenheit im Definieren. Beitrag zur Debatte „Was ist Stadt? Was ist Kritik?“*. In: *sub\urban 10(1)*: 166-169.
- (2001): *Politische Regulation des Raums. Metropolen, Regionen, Nationalstaat*. Berlin.
- Heeg, Susanne & Marit Rosol (2007): *Neoliberale Stadtpolitik im globalen Kontext. Ein Überblick*. In: *PROKLA 37(4)*: 491-510.
- Hegel, Georg Friedrich Wilhelm (1966): *Wer denkt abstrakt? In: Werke 2*. Frankfurt a.M.: 575-581 [1807].
- Heimeshoff, Lisa-Marie; Sabine Hess, Stefanie Kron, Helen Schwenken & Miriam Trzeciak (Hg.) (2014): *Grenzregime II: Migration – Kontrolle – Wissen*. Hamburg.
- Heinrich, Michael (2005): *Kritik der politischen Ökonomie*. 3. Aufl. Stuttgart.

- Heintzen, Markus & Thorsten Siegel (2021): Neues Ordnungsrecht für Berlin – Zu den Neuregelungen des ASOG, zum Versammlungsfreiheitsgesetz sowie zum Landesantidiskriminierungsgesetz (1. Teil). In: Landes- und Kommunalverwaltung 31(7): 289-298.
- Heitmeyer, Wilhelm (2018): *Autoritäre Versuchungen*. Berlin.
- Heller, Charles; Lorenzo Pezzani & Situ Studio (2012): *Forensic Oceanography. Report on the “Left-To-Die Boat”*. London; <https://www.fidh.org/IMG/pdf/fo-report.pdf> [07.08.2023].
- Hemmerling, Susanne; Ole Sommer, Anil Paul & Carsten Uhl (2009): *Sicherheit in Frankfurt. Welche Bedeutung hat Sicherheit für Seniorinnen und Senioren in Frankfurt? Unveröffentlichte Hausarbeit. Goethe-Universität Frankfurt. FB Geowissenschaften/Geographie Frankfurt a.M.*
- Herbert, Steve (2005): *Citizens, Cops, and Power: Recognizing the Limits to Community*. Chicago.
- (1997): *Policing Space*. Minneapolis.
- Herkommer, Sebastian (2004): *Metamorphosen der Ideologie*. Hamburg.
- Herold, Horst (1977): *Die Bedeutung der Kriminalgeographie für die polizeiliche Praxis*. In: *Kriminalistik* 31(7): 289-296.
- Hess, Christopher (2016): „Eisenbahn-Reiner“ darf sein Spielzeug wieder ausstellen, FAZ-net, 06.10.
- Hess, Henner; Martin Moerings, Dieter Paas, Sebastian Scheerer & Heinz Steinert (1988): *Angriff auf das Herz des Staates I*. Frankfurt a.M.
- Hess, Sabine & Bernd Kasperek (Hg.) (2010): *Grenzregime. Diskurse – Praktiken – Institutionen in Europa*. Berlin & Hamburg.
- Hess, Sabine; Bernd Kasperek, Stefanie Kron, Mathias Rodatz, Maria Schwertl & Simon Sontowski (Hg.) (2017): *Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III*. Hamburg.
- Hessischer Landtag (2018): *Kleine Anfrage des Abgeordneten Schaus (DIE LINKE) vom 02.03.2018 betreffend Verdachtsunabhängige Kontrollen und Polizei nach § 18 Abs. 2 HSOG und Antwort des Ministers des Innern und für Sport*. Drucksache Nr. 19/6121.
- Heubeck, Alfred; Stephanie West & J.B. Hainsworth (1988): *A Commentary on Homer’s Odyssey*. Vol. 1. Oxford.
- Heymann, Philip B. (2000): *The New Policing*. In: *Fordham Urban Law Journal* 28(2): 407-456.
- Hielscher, Lee (2016): *Das Staatsgeheimnis ist Rassismus. Migrantisch-situiertes Wissen um die Bedeutungsebenen des NSU-Terrors*. In: *movements* 2(1): 188-197.
- Hirsch, Joachim (2005): *Materialistische Staatstheorie*. Hamburg.
- (1998): *Vom Sicherheitsstaat zum nationalen Wettbewerbsstaat*. Berlin.
- (1996): *Der nationale Wettbewerbsstaat*. 2. Aufl. Berlin.
- (1980): *Der Sicherheitsstaat*. Frankfurt a.M.

- Hirsch, Joachim & Roland Roth (1986): *Das neue Gesicht des Kapitalismus*. Hamburg.
- Hirschfeld, Paul (2008): Preparing for prison? The criminalization of school discipline in the USA. In: *Theoretical Criminology* 12(1): 79-101.
- Hirtenlehner, Helmut & Klaus Sessar (2017): Modernisierungängste, lokale Verwerfungen und die Furcht vor dem Verbrechen. In: Joachim Häfele, Fritz Sack, Volker Eick & Hergen Hillen (Hg.): *Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen*. Wiesbaden: 169-191.
- Hobbes, Thomas (1968): *Leviathan*. Baltimore [1651].
- Hogue, Ilyse & Patrick Reinsborough (2004): Lessons from Miami: Information Warfare in the Age of Empire; <http://www.greens.org/s-r/34/34-19.html> [20.10.2022].
- Hölkeskamp, Karl Joachim (1997): Agorai bei Homer. In: Walter Eder & Karl Joachim Hölkeskamp (Hg.): *Volk und Verfassung im vorhellenistischen Griechenland*. Stuttgart: 1-19.
- Hölscher, Lucian (1984): Öffentlichkeit. In: Joachim Ritter (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie* 6. Darmstadt: 1134-1140.
- Hölscher, Tonio (1998): *Öffentliche Räume in frühen griechischen Städten*. Heidelberg.
- Homer (2002): *Odyssee*. Stuttgart.
- Horkheimer, Max & Theodor W. Adorno (2016): *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*. Frankfurt a.M. [1947].
- Hugentobler, Hans (2015): Handball-WM in Katar. Eine Mogelpackung. In: *Neue Zürcher Zeitung*; <http://www.nzz.ch/sport/eine-mogelpackung-1.18463794>. [20.10.2022].
- Huisken, Freerk (1996): *Jugendgewalt. Der Kult des Selbstbewußtseins und seine unerwünschten Früchtchen*. Hamburg.
- Hummel, Thomas (2010): Jedes Land hat seine Chinesin. In: *Süddeutsche Zeitung*; <http://www.sueddeutsche.de/sport/tischtennis-jedes-land-hat-seine-chinesin-1.468649> [20.10.2022].
- Humphries, Drew & David Greenberg (1988): Die Dialektik der Kriminalitätskontrolle. In: Helmut Janssen, Reiner Kaulitzky & Raymond Michalowski (Hg.): *Radikale Kriminologie*. Bielefeld: 209-238.
- Hund, Wulf D. (2006): *Negative Vergesellschaftung. Dimensionen der Rassismusanalyse*. Münster.
- Hunold, Daniela (2011): Polizei im Revier. In: *Soziale Probleme* 22(2): 231-262.
- Innes, Martin; Nigel Fielding & Nina Cope (2004): 'The Appliance of Science?' The Theory and Practice of Crime Intelligence Analysis. In: *British Journal of Criminology* 45(1): 39-57.
- Jansen, Christian & Henning Borggräfe (2007): *Nation – Nationalität – Nationalismus*. Frankfurt a.M. & New York.
- Jaschke, Hans-Gerd (1997): *Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt*. Frankfurt a.M.
- Jeggle, Utz & Albert Ilien (1978): *Die Dorfgemeinschaft als Not- und Terrorzusammenhang. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Dorfes und zur Sozialpsychologie*.

- seiner Bewohner. In: Hans-Georg Wehling (Hg.): Dorfpolitik. Fachwissenschaftliche Analysen und didaktische Hilfen, Opladen: 38-53.
- Jessop, Bob (2016) Territory, Politics, Governance and Multispatial Metagovernance. In: Territory, Politics, Governance 4(1): 8-32.
- (2007): Was folgt dem Fordismus? Zur Periodisierung von Kapitalismus und seiner Regulation. In: Kapital, Regulation, Staat. Ausgewählte Schriften. Hamburg: 255-274.
- (1997): Die Zukunft des Nationalstaates: Erosion oder Reorganisation? In: Steffen Becker, Thomas Sablowski & Wilhelm Schumm (Hg.): Jenseits der Nationalökonomie? Weltwirtschaft zwischen Globalisierung und Regionalisierung, Berlin & Hamburg: 50-95.
- Jetzt.de (2016): Streetworker sind keine Ersatzpolizei; <https://www.jetzt.de/bautzen/interview-zu-situation-in-bautzen> [20.10.2022].
- Jobard, Fabien (2022): Polizei abschaffen? Schon geschehen! In: Kriminologisches Journal 54(4): 298-311.
- Jobard, Fabien & René Lévy (2013): Identitätskontrollen in Frankreich. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP H. 104: 28-37.
- John, Sonja (2022): Stromaufwärts. *Community Policing* und *Community Accountability* im Oglala Sioux Tribe. In: Kriminologisches Journal 54(4): 312-332.
- Johnson, Shane D. & Kate J. Bowers (2014): Near Repeats and Crime Forecasting. In: Gerben Bruinsma & David Weisburd (Hg.): Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice. New York: 3242-3254.
- Johnson, Shane D.; Wim Bernasco, Kate J. Bowers, Henk Elffers, Jerry Ratcliffe, Rengert George & Michael Townsley (2007): Space-Time Patterns of Risk: A Cross National Assessment of Residential Burglary Victimization. In: Journal of Quantitative Criminology 23(3): 201-219.
- Johnstone, Craig & Katherine S. Williams (2000): The politics of the selective gaze: Closed Circuit Television and the policing of public space. In: Crime, Law & Social Change 34(1/2): 183-200.
- Joliveau, Thierry; Matthieu Noucher & Stéphane Roche (2013): La cartographie 2.0, vers une approche critique d'un nouveau régime cartographique. In: L'Information géographique 77(4): 29-46.
- Jones, Trevor & Tim Newburn (2006): Policy Transfer and Criminal Justice. Oxford.
- Jung, Jin-Kyu & Sarah Elwood (2010): Extending the Qualitative Capabilities of GIS: Computer-Aided Qualitative GIS. In: Transactions in GIS 14(1): 63-87.
- Kallert, Andreas (2017): Die Bankenrettungen während der Finanzkrise 2007–2009 in Deutschland. Zur Kritik der Systemrelevanz. Münster.
- Kammerer, Dietmar (2009): Sicherheitsstaat am Ende (Tagungsbericht). In: Kriminologisches Journal 41(1): 33-36.
- Kampagne für die Grundrechte (2015): Gefahrengebiet St. Pauli. [Betrag nicht mehr online verfügbar.]

- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.) (2016): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster.
- Kannankulam, John (2014): Kräfteverhältnisse in der bundesdeutschen Migrationspolitik. In: Forschungsgruppe 'Staatsprojekt Europa' (Hg.): Kämpfe um Migrationspolitik. Bielefeld: 93-112.
- (2008): Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus. Zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas. Hamburg.
- Kappeler, Ann-Marie (2000): Der Verbringungsgewahrsam im System vollzugspolizeilicher Eingriffsbefugnisse. In: Die Öffentliche Verwaltung 53: 227-234.
- Karstedt, Susanne (2000): Der urbane Raum als Zentrum sozialer Prozesse – Kriminalität in der polarisierten Stadt. In: Wolfgang Ludwig-Mayerhofer (Hg.): Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung. Opladen: 23-47.
- Karstedt, Susanne; Tim Hope & Stephen Farrall (2004): Anrufgenügt – oder auch nicht. Anrufe bei der Polizei, Kriminalitätsraten und Konflikttoleranz in Mittelengland. In: Gerhard Hanak & Arno Pilgram (Hg.): Phänomen Strafanzeige. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie. Baden-Baden: 47-66.
- Keckeisen, Wolfgang (1974): Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. München.
- Keil, Roger (2009): The urban politics of roll-with-it neoliberalization. In: City 13(2-3): 230-245.
- Keil, Roger & Rianne Mahon (Hg.) (2009): Leviathan Undone? Towards a Political Economy of Scale. Vancouver.
- Keitzel, Svenja (2020): Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz. „Gefährliche Orte“ im bundesweiten Vergleich. In: Kriminologisches Journal 52(3): 1-19.
- (2015): Kontrollierter Alltag. Erfahrungen von Jugendlichen mit der Polizei im Gefahrengebiet St. Pauli. Unveröffentlichte Masterarbeit. Goethe-Universität Frankfurt. FB Geowissenschaften/Geographie. Frankfurt a.M.
- Keitzel, Svenja & Bernd Belina (2022): „Gefahrenorte“. Wie abstrakte Ungleichheit im Gesetz eingeschrieben ist und systematisch Ungleichbehandlung fördert. In: Geographische Zeitschrift 110(4): 212–231.
- Keller, Christoph (2000): Video-Überwachung: Ein Mittel zur Kriminalprävention. In: Kriminalistik 54(3): 187-191.
- Keller, Nora & Maren Leifker (2017): Gefahrengebiete. Ein kommunaler Ausnahmezustand? In: Matthias Lemke (Hg.): Ausnahmezustand. Theoriegeschichte – Anwendungen – Perspektiven. Wiesbaden: 243-253.
- Kelling, George L. (2001): "Broken Windows" and the culture wars. In: Roger Matthews & John Pitts (Hg.) (2001): Crime, Disorder and Community Safety. London & New York: 120-144.
- Kelling, George L. & William Bratton (1998): Declining Crime Rates: Insiders' Views of the New York City Story. In: Journal of Criminal Law and Criminology 88(4): 1217-1231.

- Kelling, George L. & William Sousa (2001): *Do Police Matter? An Analysis of the Impact of New York City's Police Reforms*. New York.
- Kemper, Jan (2018): *Die Stadt in der Statistik*. In: Bernd Belina, Matthias Naumann & Anke Strüver (Hg.): *Handbuch Kritische Stadtgeographie*. 3. Aufl. Münster: 113-118.
- Kenett, Dror Y. (2015): *Bridging the gap between physics and the social sciences*. In: *Physics of Life Reviews* 12: 30-31.
- Kennedy, Leslie W.; Joel M. Caplan & Eric L. Piza (2011): *Risk Clusters, Hotspots, and Spatial Intelligence. Risk Terrain Modeling as an Algorithm for Police Resource Allocation Strategies*. In: *Journal of Quantitative Criminology* 27(3): 339-362.
- Kenzler, Ulf (1999): *Studien zur Entwicklung und Struktur der griechischen Agora in archaischer und klassischer Zeit*. Frankfurt a.M.
- Kerner, Stefan R. (1994): *Nichtdeutsche Tatverdächtige in der polizeilichen Kriminalstatistik*. In: *Die Polizei* 85: 105-109.
- Kim, Mimi E. (2022): *Über Kritik hinausgehen. Kreative Interventionen und Rekonstruktionen kollektiver Verantwortungsübernahme*. In: Daniel Loick & Vanessa E. Thompson (Hg.): *Abolitionismus. Ein Reader*. Berlin: 522-555 [2012].
- Kindynis, Theo (2014): *Ripping up the Map: Criminology and Cartography Reconsidered*. In: *British Journal of Criminology* 54(2): 222-243.
- Kipfer, Stefan (2008): *Die Zentralität des Städtischen: Überlegungen zur Skalenfrage*. In: Markus Wissen, Bernd Röttger & Susanne Heeg (Hg.): *Politics of Scale*. Münster: 85-105.
- Kitchin, Rob (2014): *Big Data, new epistemologies and paradigm shifts*. In: *Big Data & Society* 1(1): 1-12.
- (2013): *Big data and human geography: Opportunities, challenges and risks*. In: *Dialogues in Human Geography* 3(3): 262-267.
- Kitchin, Rob; Justin Gleeson & Martin Dodge (2013): *Unfolding mapping practices: a new epistemology for cartography*. In: *Transactions of the Institute of British Geographers* 38(3): 480-496.
- Kitchin, Rob; Chris Perkins & Martin Dodge (2009): *Thinking about maps*. In: Martin Dodge, Rob Kitchin & Chris Perkins (Hg.): *Rethinking maps. New frontiers in cartographic theory*. New York: 1-25.
- Klaus, Luise (2017): *Kontrolle, Raum und Rassismus. Die Erfahrungen der Subalternen in Griesheim – von 1990 bis 2017. Unveröffentlichte Masterarbeit. Goethe-Universität Frankfurt. FB Geowissenschaften/Geographie. Frankfurt a.M.*
- Klee, Ernst (1979): *Pennbrüder und Stadstreicher*. Frankfurt a.M.
- Klimke, Daniela (2022): *Folgen für die gesellschaftliche Wahrnehmung von Kriminalität*. In: Daniela Hunold & Tobias Singelnstein (Hg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: 507-525.
- kna (2017): *Seit Silvester in Köln: Medien erzeugen verzerrtes Bild von Flüchtlingen*; Frankfurter Rundschau online, 01.08.

- Knöbl, Wolfgang (1998): *Polizei und Herrschaft im Modernisierungsprozeß. Staatsbildung und innere Sicherheit in Preußen, England und Amerika 1700–1914*. Frankfurt a.M. & New York.
- Köbschall, Thomas (1997): *Der Verbringungsgewahrsam aus rechtlicher Sicht*. In: *Die Polizei* 88(9): 263-268.
- Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019): *Racial Profiling. Erfahrung, Wirkung, Widerstand*. Berlin.
- Köllisch, Tilman (2005): *Vom Dunkelfeld ins Hellfeld: Anzeigeverhalten und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz*. Dissertation Universität Freiburg.
- Komitee für Grundrechte und Demokratie (2015): *Blockupy: Demonstrationsbeobachtung am 18.3.2015*; https://www.grundrechtekomitee.de/fileadmin/user_upload/drupal_import_DEPRECATED/sites/default/files/BerichtBlockupy2015_0.pdf [20.10.2022].
- Koper, Christopher S.; Cynthia Lum & James J. Willis (2014): *Optimizing the Use of Technology in Policing*. In: *Policing* 8(2): 212-221.
- Kordes, Jan (2019): *Anwerbeprogramme in der Pflege. Migrationspolitiken als räumliche Bearbeitungsweise der Krise sozialer Reproduktion*. In: *PROKLA* 49(4): 551-567.
- Kotter, Herbert (1952): *Struktur und Funktion von Landgemeinden im Einflußbereich einer deutschen Mittelstadt*. Darmstadt.
- Krasmann, Susanne (2002): *Die Kriminalität der Gesellschaft*. Konstanz.
- Krauth, Stefan (2008): *Der Körper an der Grenze des Strafrechts – zur normativen Bedingung lebenswissenschaftlichen Wissens*. In: *Kriminologisches Journal* 40(4): 242-256.
- Krölls, Albert (2009): *Das Grundgesetz – ein Grund zum Feiern?* Hamburg.
- Küch, Ulf (2016): *Soko Asyl*. München.
- Künkel, Jenny (2021): *Carceral Feminism in Deutschland? Debatten um Vergewaltigungsrecht und sexuelle Gewalt in Partyräumen*. In: *Kriminologisches Journal* 53(2): 105-120.
- (2020): *Sex, Drugs & Control. Das Regieren von Sexarbeit in der neoliberalen Stadt*. Münster.
- (2018): *Un-/Geliebte Subjekt: Zur städtischen Prekarisierung migrantischer (Sex-)arbeit*. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* H. 115: 11-17.
- (2014a): *Intersektionalität, Machtanalyse, Theorienpluralität. Eine Replik zur Debatte um kritische Polizeiforschung*. In: *sub\urban* 2(2): 77-90.
- (2014b): *„Cop Culture Reloaded? Wandel und Persistenzen schutzpolizeilicher Macht“*. In: *Kriminologisches Journal* 46(4): 264-283.
- (2013a): *Wahrnehmungen, Strategien und Praktiken der Polizei in Gentrifizierungsprozessen – am Beispiel der Prostitution in Frankfurt a. M.* In: *Kriminologisches Journal* 45(3): 180-195.
- (2013b): *San-Diego ist besser als das Wunder von New York – Polizeistategien im Widerstreit*. In: *WestEnd* 10(1): 78-89.

- Künkel, Jenny & Marie-Theres Piening (2022): Defund the Police. Ambivalenzen einer Bewegung. In: *Kriminologisches Journal* 54(4): 269-279.
- Kunz, Karl-Ludwig (2017): Rusche, Georg/Kirchheimer, Otto: Sozialstruktur und Strafvollzug. In: Christina Schlepper & Jan Wehrheim (Hg.): *Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie*. Weinheim: 226-236.
- Labica, Georges (1986): *Der Marxismus-Leninismus. Elemente einer Kritik*. West-Berlin.
- Laclau, Ernesto & Chantal Mouffe (2020): *Hegemonie und radikale Demokratie*. Wien [1985].
- Landolt, Sara & Norman Backhaus (2009): Alkoholkonsum von Jugendlichen als Praxis der Rauman eignung am Beispiel der Stadt Zürich. In: *Geographica Helvetica* 64(3): 186-192.
- Lang, Sabine (2003): Der geschlechterdemokratische Strukturwandel der Öffentlichkeit. In: Lennart Laberenz (Hg.): *Schöne neue Öffentlichkeit*. Hamburg: 89-104.
- Lange, Hans-Jürgen & Jean-Claude Schenck (2004): Polizei im kooperativen Staat. Verwaltungsreform und Neue Steuerung in der Sicherheitsverwaltung. Wiesbaden.
- Lapeyronnie, Didier (1998): Jugendkrawalle und Ethnizität. In: Wilhelm Heitmeyer, Rainer Dollase & Otto Backes (Hg.): *Die Krise der Städte*. Frankfurt a.M.: 297-316.
- Laufenberg, Mike & Vanessa E. Thompson (Hg.) (2021): *Sicherheit. Rassismuskritische und feministische Beiträge*. Münster.
- Läpple, Dieter (1991): Essay über den Raum. In: Hartmut Häußermann, Detlev Ipsen & Thomas Krämer-Badoni (Hg.): *Stadt und Raum*. Pfaffenweiler: 157-207.
- Lebuhn, Henrik (2007): Sozialräumliche Mikrokonflikte in der unternehmerischen Stadt. Eine Berliner Fallstudie über städtische Bewegungspolitik unter den Bedingungen von New Public Management. In: *PROKLA* 37(4): 529-546.
- Lefebvre, Henri (2016): *Das Recht auf Stadt*. Hamburg [1968].
- (2006): Die Produktion des Raums. In: Jörg Dünne & Stephan Günzel (Hg.): *Raumtheorie*. Frankfurt a.M.: 330-342 [1974].
- (2004): *Rhythmanalysis. Space, Time and Every Day Life*. London [1992].
- (1975): *Kritik des Alltagslebens 3*. München [1958/1961].
- (1974a): *La Production de l'Espace*. Paris.
- (1974b): *Kritik des Alltagslebens 1*. München [1945/1958/1974].
- (1972): *Die Revolution der Städte*. München [1970].
- (1970). *La Révolution Urbaine*. Paris.
- Legnaro, Aldo & Andrea Kretschmann (2015): Das Polizieren der Zukunft. In: *Kriminologisches Journal* 47(2): 94-111.
- Lehnert, Katrin (2023): Kritik des methodischen Residentialismus. Die ländliche Gesellschaft und die Produktion von Sesshaftigkeit im 19. Jahrhundert. In: *movements* 7(1): 61-76.
- Leitner, Michael & Henrike Brecht (2007): Software Review: Crime Analysis and Mapping with GeoDa 0.9.5-i. In: *Social Science Computer Review* 25(2): 265-271.

- Lemke, Thomas (2000): Neoliberalismus, Staat und Selbsttechnologien. Ein kritischer Überblick über die governmentality studies. In: Politische Vierteljahresschrift 41: 31-47.
- (1997): Eine Kritik der politischen Vernunft. Hamburg.
- Leopold, Nils & Kai Lewinski (2004): Wildwuchs der Kameras. Private Videoüberwachung im öffentlichen Raum. In: Till Müller-Heidelberg, Ulrich Finckh, Elke Steven, Bela Rogalla, Jürgen Micksch, Wolfgang Kaleck & Martin Kutscha (Hg.): Grundrechte-Report 2004. Frankfurt a.M.: 43-46.
- Leppert, Georg (2018): Sorge um die Menschen im Bahnhofsviertel, Frankfurter Rundschau online, 31.01.
- (2017): Empörung über die Stadtpolizei, Frankfurter Rundschau online, 20.12.
- Lessenich, Stephan (2022): Nicht mehr normal. Gesellschaft am Rande des Nervenzusammenbruchs. Berlin.
- (2019): Grenzen der Demokratie. Teilhabe als Verteilungsproblem. Stuttgart.
- Leszczynski, Agnieszka (2012): Situating the geoweb in political economy. In: Progress in Human Geography 36(1): 72-89.
- Leuschner, Vincenz (2009): Dynamiken der Ausgrenzung – „Straßenkinder“ und Institutionen staatlicher Kontrolle. In: Kriminologisches Journal 41(3): 209-219.
- Levine, Ned (2006): Crime Mapping and the Crimestat Program. In: Geographical Analysis 38(1): 41-56.
- Lichdi, Johannes (2012): Handygate Dresden 2011: Einblicke in Denken und Handeln sächsischer Ermittlungsbehörden. In: Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen & Kulturbüro Sachsen (Hg.): Sachsens Demokratie? Dresden: 48-61.
- Liebscher, Doris (2020): Clans statt Rasse – Modernisierung des Rassismus als Herausforderung für das Recht. In: Kritische Justiz 53(4): 529-542.
- Lindenberg, Michael & Henning Schmidt-Semisch (2000): Komplementäre Konkurrenz in der Sicherheitsgesellschaft. Überlegungen zum Zusammenwirken staatlicher und kommerzieller Sozialkontrolle. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 83(5): 306-319.
- Lipsky, Michael (1980): Street-level bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Services. New York.
- (1969): Toward a Theory of Street-Level Bureaucracy. Madison.
- Lobe, Adrian (2014): Precrime wird Realität. Spurensuche im Netz. In: Tagesspiegel, 07.11.; <http://www.tagesspiegel.de/medien/digitale-welt/precrime-wird-realiaet-spurensuche-im-netz/10950616.html> [20.10.2022].
- Lockwood, Daniel (2007): Mapping Crime in Savannah. In: Social Science Computer Review 25(2): 194-209.
- Loick, Daniel (2018): Was ist Polizeikritik? In: Daniel Loick (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt a.M. & New York: 9-35.
- Loick, Daniel & Vanessa E. Thompson (Hg.) (2022a): Abolitionismus. Ein Reader. Berlin.

- (2022b): Was ist Abolitionismus? In: Daniel Loick & Vanessa E. Thompson (Hg.): Abolitionismus. Ein Reader. Berlin: 7-56.
- Lötscher, Lienhard; Oliver Mayer & Rolf Monheim (2001): Mobilität und Verkehrsmittelwahl. In: Institut für Länderkunde (Hg.): Nationalatlas Bundesrepublik Deutschland 9. München: 58-61.
- Lukas, Tim & Jérémie Gauthier (2011): Warum kontrolliert die Polizei (nicht)? – Unterschiede im Handlungsrepertoire deutscher und französischer Polizisten. In: Soziale Probleme 22(2): 174-206.
- Lum, Cynthia (2013): Is Crime Analysis “Evidence-Based”? In: Translational Criminology 5: 12-14.
- Luttwak, Edward (2003): Strategie. Lüneburg [2001].
- Lynch, Mona (2011): Crack Pipes and Policing: A Case Study of Institutional Racism and Remedial Action in Cleveland. In: Law & Policy 33(2): 179-214.
- Macpherson, William (1999): The Stephen Lawrence Inquiry: Report of an Inquiry by Sir William Macpherson of Cluny; https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf [20.10.2022].
- Malleon, Nick & Martin A. Andresen (2015): Spatio-temporal crime hotspots and the ambient population. In: Crime Science 4(10): 1-8.
- Mangeot, Phillipe & Laure Vermeersch (2015): Forensics Architecture: documenter la violence d’État. Entretien avec Eyal Weizman, Christina Varvia et Lorenzo Pezzani; <http://visionscarto.net/forensics-architecture-entretien-vacarme> [20.10.2022].
- Manning, Peter K. (2008): The technology of policing. Crime mapping, information technology, and the rationality of crime control. New York.
- (2001): Technology’s Ways. Information Technology, Crime Analysis and the Rationalizing of Policing. In: Criminology and Criminal Justice 1(1): 83-103.
- (1992): Information Technologies and the Police. In: Crime and Justice 15: 349-398.
- Maple, Jack (with Chris Mitchell) (1999): The Crime Fighter. New York.
- Marcuse, Peter (2005): The “Threat of Terrorism” and the Right to the City. In: Fordham Urban Law Journal 32(4): 767-785.
- (1998): Ethnische Enklaven und rassische Ghettos in der postfordistischen Stadt. In: Wilhelm Heitmeyer, Rainer Dollase & Otto Backes (Hg.): Die Krise der Städte. Frankfurt a.M.: 176-193.
- Markovic, John D.; James Bueermann & Kurt Smith (2006): Coming to Terms with Geographical Information Systems. In: The Police Chief 73(6) 60-73.
- Marquardt, Nadine (2022): Abolitionistische Impulse für eine Sozialgeographie institutioneller Räume. In: Geographica Helvetica 77(3): 289-295.
- Marx, Karl (1983): Das Kapital. Band 3. In: Marx-Engels-Werke 25. Berlin [1894].
- (1972): Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte. In: Marx-Engels-Werke 8. Berlin: 111-207 [1851/52].
- (1970a): Zur Judenfrage. In: Marx-Engels-Werke 1. Berlin: 347-377 [1843].

- (1970b): Debatten über das Holzdiebstahlgsgesetz. In: Marx-Engels-Werke 1. Berlin: 109-147 [1842].
 - (1968): Ökonomisch-philosophische Manuskripte aus dem Jahre 1844. In: Marx-Engels-Werke Ergänzungsband 1. Berlin: 465-588.
 - (1969a): Thesen über Feuerbach. In: Marx-Engels-Werke 3. Berlin: 5-7 [1845].
 - (1969b): Einleitung zur Kritik der Politischen Ökonomie. In: Marx-Engels-Werke 13. Berlin: 615-642 [1857].
 - (1962a): Das Kapital. Band 1. Marx-Engels-Werke 23. Berlin [1867].
 - (1962b): Kritik des Gothaer Programms. In: Marx-Engels-Werke 19. Berlin: 13-32 [1875].
- Marx, Karl & Friedrich Engels (1969a): Die deutsche Ideologie. In: Marx-Engels-Werke 3. Berlin: 9-520 [1846].
- (1969b): Manifest der Kommunistischen Partei. In: Marx-Engels-Werke 4. Berlin: 459-493 [1848].
- Maskos, Rebecca (2022): Behinderte Subjekte als „Ensemble gesellschaftlicher Verhältnisse“. Oder: Schlaglichter auf einen nicht-reduktionistischen Materialitätsbegriff in den Disability Studies. In: Zeitschrift für Disability Studies 1(1).
- (2015). Ableism und das Ideal des autonomen Fähig-Seins in der kapitalistischen Gesellschaft. In: Zeitschrift für Inklusion (2), <https://inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/277> [27.07.2023].
- Massey, Doreen (2005): For Space. Oxford.
- (1991): A global sense of place. In: Marxism Today June: 24-29.
 - (1984): Introduction: Geography matters. In: Doreen Massey & John Allen (Hg.): Geography matters! A reader. Cambridge: 1-11.
- Mathiesen, Thomas (1979): Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenebewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit. Neuwied [1971/1973].
- (2006): Prison on Trial. Winchester [1987].
- Matza, David (1973): Abweichendes Verhalten. Heidelberg [1969].
- Maurer, Marcus; Pablo Jost, Simon Kruschinski & Jörg Haßler (2023): Inkonsistent einseitig. Die Medienberichterstattung über Geflüchtete 2015–2020. In: Publizistik 68(1): 13–35.
- Maurer, Marcus; Pablo Jost, Jörg Haßler & Simon Kruschinski (2019): Auf den Spuren der Lügenpresse. Zur Richtigkeit und Ausgewogenheit der Medienberichterstattung in der „Flüchtlingskrise“. In: Publizistik 64(1): 15-35.
- Mayer, Margit (2022): Die US-Linke und die Demokratische Partei. Berlin.
- (2021a): Demokratische Mehrheiten in Washington und eine erneuerte US-Linke? Die US-Linke unter Biden (Teil 1). In: PROKLA 51(2): 221-243.
 - (2021b): Demokratische Mehrheiten in Washington und eine erneuerte US-Linke? Die Politik der Biden-Harris-Regierung und die Linke (Teil 2). In: PROKLA 51(4): 719-740.
 - (2013): Urbane soziale Bewegungen in der neoliberalisierenden Stadt. In: sub\urban 1(1): 155-168.

- Maynard, Robyn (2022): Über staatliche Gewalt und Schwarzes Leben. In: Daniel Loick & Vanessa E. Thompson (Hg.): Abolitionismus. Ein Reader. Berlin: 252-274.
- Mayring, Philipp (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung: eine Anleitung zu qualitativem Denken. Weinheim.
- Mbembe, Achille (2014): Kritik der schwarzen Vernunft. 2. Auflage. Berlin: Suhrkamp [2013].
- McCann, Eugene J. (2009): 'Best Places': Interurbaner Wettbewerb, Lebensqualität und der massenmediale Diskurs. In: Bernd Belina & Judith Miggelbrink (Hg.): Hier so, dort anders. Münster: 132-152.
- McDonald, Phyllis P. (2002): Managing Police Operations. Implementing the New York Crime Control Model – CompStat. Belmont.
- McLeod, Allegra (2022): Abolitionistische Demokratien entwerfen. In: Daniel Loick & Vanessa E. Thompson (Hg.): Abolitionismus. Ein Reader. Berlin: 556-608.
- MDR (16.12.2016): Harte Kritik an Landrat Harig vor Treffen mit NPD-Kreischef. Beitrag nicht mehr online verfügbar, liegt als pdf-Ausdruck vor.
- (16.09.2016): Bautzen will hart durchgreifen. Beitrag nicht mehr online verfügbar, liegt als pdf-Ausdruck vor.
- (15.09.2016a1): Schwere Ausschreitungen in Bautzen. Beitrag nicht mehr online verfügbar, liegt als pdf-Ausdruck vor.
- (15.09.2016a2): Polizei: Gewalt ging von Asylsuchenden aus. Beitrag nicht mehr online verfügbar, liegt als pdf-Ausdruck vor.
- (15.09.2016b): Alkoholverbot und Ausgangssperre für junge Flüchtlinge. Beitrag nicht mehr online verfügbar, liegt als pdf-Ausdruck vor.
- (15.09.2016c): Es hat sich eine organisierte Neonazistruktur warmgelaufen. Beitrag nicht mehr online verfügbar, liegt als pdf-Ausdruck vor.
- Meisner, Matthias (2017): Die Relativierer: Die Staatspartei CDU unternimmt zu wenig gegen Fremdenhass. In: Heike Kleffner & Matthias Meisner (Hg.): Unter Sachsen: Zwischen Wut und Willkommen. Berlin.
- Melter, Claus (2017): Koloniale, nationalsozialistische und aktuelle rassistische Kontinuitäten in Gesetzgebung und der Polizei am Beispiel von Schwarzen Deutschen, Roma und Sinti. In: Karim Fereidooni & Meral El (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: 589-612.
- Menke, Birger (2009): Wie ein Doktorand das Alkoholverbot kippte. In: Spiegel-Online, 28.07.; <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/freiburg-wie-ein-doktorand-das-alkoholverbot-kippte-a-638879.html> [20.10.2022].
- Merkens, Andreas (2007): Hegemonie, Führung und pädagogisches Verhältnis. Mit Gramsci über Foucault hinaus. In: Christina Kaindl (Hg.): Subjekte im Neoliberalismus. Marburg: 195-210.
- Merton, Robert K. (1995): Die self-fulfilling prophecy. In: Soziologische Theorie und soziale Struktur. Herausgegeben und eingeleitet von Volker Meja & Nico Stehr. Berlin: 399-413 [1948].

- Metz, Markus & Georg Seeßlen (2018): *Der Rechtsruck. Skizzen zu einer Theorie des politischen Kulturwandels*. Berlin.
- Michel, Boris (2010): Für eine poststrukturalistische Perspektive auf das Machen und die Macht von Karten. In: *Forum Qualitative Sozialforschung* 11(3).
- Michel, Karl Markus (1981): Hab Sonne im Herzen. In: *Kursbuch* H. 64: 25-37.
- Mießner, Michael (2017): *Staat – Raum – Ordnung. Zur raumordnungspolitischen Regulation regionaler Disparitäten*. Münster.
- Miller, Christopher C. (2006): A Beast in the Field: The Google Maps Mashup as GIS. In: *Cartographica* 41(3): 187-199.
- Miller, Jerome G. (1998) *Last One over the Wall. The Massachusetts experiment in closing reform schools*. Second Edition. Columbus.
- (1996): *Search and Destroy. African-American Males in the Criminal Justice System*. New York.
- Miller, Joel (2010): Stop and Search in England: A reformed tactic or business as usual? In: *British Journal of Criminology* 50: 954-974.
- Miller, Joel; Philip Gounev, András L. Pap, Dani Wagman, Anna Balogi, Tihomir Bezlov, Bori Simonovits & Lili Vargha (2008): Racism and Police Stops: Adapting US and British Debates to Continental Europe. In: *European Journal of Criminology* 5(2): 161-191.
- Millie, Andrew (2008): Anti-Social Behaviour, Behavioural Expectations and an Urban Aesthetic. In: *British Journal of Criminology* 48: 379-394.
- Milman, Noa; Folashade Ajayi, Donatella della Porta, Nicole Doerr, Piotr Kocyba, Anna Lavizzari, Herbert Reiter, Piotr Plucienniczak, Moritz Sommer, Elias Steinhilper & Sabrina Zajak (2021): *Black Lives Matter in Europe. Transnational Diffusion, Local Translation and Resonance of Anti-Racist Protest in Germany, Italy, Denmark and Poland* (= DeZIM Research Notes #06 | 21). Berlin.
- Mitchell, Don (2017): People's Park again: on the end and ends of public space. In: *Environment and Planning A*: 49(3): 503-518.
- (2007): *Die Vernichtung des Raums per Gesetz*. In: Bernd Belina & Boris Michel (Hg.): *Raumproduktionen*. Münster: 256-289 [1997].
- (2003): *The liberalization of free speech: or, how protest in public space is silenced*. In: *Stanford Agora* 4; Zeitschrift mehr online verfügbar, liegt als pdf-Ausdruck vor.
- Mitchell, Don & Lynn A. Stachel (2005): Permitting Protest: Parsing the Fine Geography of Dissent in America. In: *International Journal of Urban and Regional Research* 29(4): 796-813, 797.
- Mitchell, Katherine & Katherine Beckett (2008): Securing the Global City: Crime, Consulting, Risk, and Ratings in the Production of Urban Space. In: *Indiana Journal of Global Legal Studies* 15(1): 75-99.
- Mogel, Lize & Alexis Bhagat (Hg.) (2008): *An atlas of radical cartography*. Los Angeles.
- Mohler, George O.; M.B. Short, P. Jeffrey Brantingham, Frederic P. Schoenberg & George E. Tita (2011): Self-Exciting Point Process Modeling of Crime. In: *Journal of the American Statistical Association* 106(493): 100-108.

- Monahan, Timothy M. (1994): Loitering with the Intent to Sell Drugs. In: *Maryland Law Review* 53(3): 770-779.
- Monmonier, Mark (1996): *Eine zu einer Million*. Basel.
- Morris, Terence (1971): *The Criminal Area*. London [1958].
- Mose, Jörg & Anke Strüver (2009): Diskursivität von Karten – Karten im Diskurs. In: Georg Glasze & Annika Mattissek (Hg.): *Handbuch Diskurs und Raum*. Bielefeld: 315-325.
- Mosselmans, Bert (2005): Adolphe Quetelet, the average man and the development of economic methodology. In: *European Journal of the History of Economic Thought* 12(4): 565-582.
- Mücke, Julika & Moritz Rinn (2016): Keine riots in Deutschland? Die Ereignisse in Hamburg-Altona im Sommer 2013. In: *sub\urban* 4(1): 111-130.
- Müller, Markus-Michael (2014): Polizieren als (post-)koloniale Praxis. Ein Beitrag zur Debatte um kritische Polizeiforschung. In: *sub\urban* 2(2): 71-76.
- Müller, Rolf (1997): Pilotprojekt zur Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten in der Leipziger Innenstadt. In: *Die Polizei* 88(3): 77-82.
- Mullis, Daniel; Bernd Belina, Tino Petzold, Lucas Pohl & Sebastian Schipper (2016): Social Protest and its Policing in the „Heart of the European Crisis Regime“: the case of Blockupy in Frankfurt, Germany. In: *Political Geography* 55: 50-59.
- Murray, Alan T.; Ingrid D. McGuffog, John S. Western & Patrick Mullins (2001): Exploratory Spatial Data Analysis Techniques for Examining Urban Crime. In: *British Journal of Criminology* 41(2): 309-329.
- Nachtwey, Oliver (2016): *Die Abstiegs-gesellschaft. Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne*. Frankfurt a.M.
- Narr, Wolf-Dieter (2009): Antiterroristische Mimesis – in Zeiten grenzenloser Prävention ein Abgrund an Sicherheit. In: *Kriminologisches Journal* 41(1): 2-19.
- (1998): Das „System Innere Sicherheit“. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP H.* 48: 6-12.
- National Advisory Commission on Civil Disorders (1988): *The Kerner Report*. New York [1968].
- Nawroth, Götz (2018): Goethe-Universität Frankfurt: Zivilfahnderin fasst mutmaßlichen Sexualstraftäter, *Frankfurter Rundschau online*, 12.02.
- Negt, Oskar (1973): Thesen zur marxistischen Rechtstheorie. In: *Kritische Justiz* 6(1): 1-19.
- Neocleous, Mark (2003): Off the Map: On Violence and Cartography. In: *European Journal of Social Theory* 6(4): 409-425.
- (2000): *The Fabrication Of Social Order. A Critical Theory of Police Power*. London.
- Neocleous, Mark & George Rigakos (Hg.) (2011): *Anit-Security*. Ottawa.
- Neubert, Falk (2013): Sächsische Demokratie. Ein Erklärungsversuch. In: Imke Schmincke & Jasmin Siri (Hg.): *NSU-Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse*. Bielefeld: 79-90.

- Niggemann, Janek (2014): Mit schmutzigen Händen die Herzen von Intellektuellen brechen. Zum Verhältnis von Hegemonie und pädagogischer Autorität bei Gramsci. In: Marcus Hawel & Herausgeber_innenkollektiv (Hg.): *Work in Progress. Work on Progress. Beiträge kritischer Wissenschaft. Doktorand_innen-Jahrbuch 2014 der Rosa-Luxemburg Stiftung*. Hamburg: 203-220.
- Nissen, Sylke (2002): *Die regierbare Stadt. Metropolenpolitik als Konstruktion lösbarer Probleme*. New York, London und Berlin im Vergleich. Wiesbaden.
- NLCHP (2006): *A Dream Denied: The Criminalization of Homelessness in U.S. Cities*. Washington.
- Noiriel, Gérard (1994): *Die Tyrannei des Nationalen*. Lüneburg.
- Norris, Clive (2005): Vom Persönlichen zum Digitalen. In: Leon Hempel & Jörg Metelmann (Hg.): *Bild-Raum-Kontrolle*. Frankfurt a.M.: 360-401.
- Norris, Clive & Gary Armstrong (1999): *The Maximum Surveillance Society*. Oxford.
- O.V. (2008): Wo Verbote gelten. In: *Stuttgarter Nachrichten*, 19.04.: 21.
- O'Sullivan David & Mordechai Haklay (2000): Agent-based models and individualism: is the world agent-based? In: *Environment and Planning A* 32(8): 409-1425.
- Oberndorfer, Lukas (2016): Europa und Frankreich im Ausnahmezustand? Die autoritäre Durchsetzung des Wettbewerbs. In: *PROKLA* 46(4): 561-581.
- (2012): Hegemoniekrise in Europa – Auf dem Weg zu einem autoritären Wettbewerbsetatismus? In: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hg.): *Die EU in der Krise. Zwischen autoritärem Etatismus und europäischem Frühling*. Münster: 49-71.
- Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (2014): Urteil v. 27.03.2014 – 7 A 10993/13. OVG; <https://openjur.de/u/2221147.html> [07.08.2023].
- (2012): Pressemitteilung Nr. 30/2012; <https://justiz.rlp.de/de/service-informationen/aktuelles/detail/news/News/detail/pressemitteilung-nr-302012/> [07.08.2023].
- Oberwittler, Dietrich; Anina Schwarzenbach & Dominik Gerstner (2014): *Polizei und Jugendliche in multiethnischen Gesellschaften. Ergebnisse der Schulbefragung 2011 „Lebenslagen und Risiken von Jugendlichen“ in Köln und Mannheim*. Freiburg i. Br.
- Oechsner, Jan (2018): *Gefährlicher Ort: Stadt Oelsnitz sauer auf Ministerium und Polizei*. In: *Freie Presse*, 28.04. Artikel nicht mehr online verfügbar, liegt als pdf-Ausdruck vor.
- Ollman, Bertell (1993): *Dialectical Investigation*. New York & London.
- Openshaw, Stan (1996): A view on the GIS crisis in geography, or, using GIS to put Humpty-Dumpty together again. In: John A. Agnew, David Livingston & Alisdair Rogers (Hg.): *Human Geography*. Oxford: 675-685 [1991].
- Oppenhäuser, Holger (2011): *Das Extremismus-Konzept und die Produktion von politischer Normalität*. In: *Forum für kritische Rechtsextremismusforschung* (Hg.): *Ordnung, Macht, Extremismus*. Wiesbaden: 35-58.
- Ortner, Helmut; Arno Pilgram & Heinz Steinert (Hg.) (1998): *Die Null-Lösung: New Yorker „Zero Tolerance“-Politik – das Ende der urbanen Toleranz? Baden-Baden*.

- Ostermeier, Lars (2008): Die Polizei zwischen lokalen Kontrollkulturen und globalen Trends der Kriminalitätskontrolle. In: Reinhard Kreissl, Christian Bathelt & Lars Ostermeier (Hg.): *Policing in Context. Rechtliche, organisatorische, kulturelle Rahmenbedingungen polizeilichen Handelns*. Wien: 103-123.
- Pacheco, Jorge M. (2015): Crime as a complex system. In: *Physics of Life Reviews* 12: 32-33.
- Paech, Norman (1987): Vom langen Elend der Inneren Sicherheit. In: Martin Kutscha & Norman Paech (Hg.): *Totalerfassung. „Sicherheitsgesetzte“, Volkszählung, Neuer Personalausweis*. Köln: 71-80.
- Paglen, Trevor (2010): *Blank Spots on the Map. The Dark Geography of the Pentagon's Secret World*. Updated edition. New York.
- Palsky, Gilles (2008): Connections and exchanges in European thematic cartography. The case of 19th century choropleth maps. In: *BelGeo* 2008(3-4): 413-426.
- Parenti, Christian (1999): *Lockdown America. Police and Prison in the Age of Crisis*. London & New York.
- Paschukanis, Eugen (1929): *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*. Berlin [1924].
- Paul, Bettina & Henning Schmidt-Semisch (Hg.) (1998): *Drogendealer: Ansichten eines verrufenen Gewerbes*. Freiburg i. Br.
- Peak, Ken & Emmanuel P. Barthe (2009): Community Policing and CompStat: Merged, or Mutually Exclusive? In: *The Police Chief* 76(12): 72-84.
- Peck, Jamie (2013): Explaining (with) Neoliberalism. In: *Territory, Politics, Governance* 2(1): 132-157.
- (2010): Zombie neoliberalism and the ambidextrous state. In: *Theoretical Criminology* 14(1): 104-110.
- Peck, Jamie & Nik Theodore (2019): Still Neoliberalism? In: *The South Atlantic Quarterly* 118(2): 245-265.
- Peck, Jamie & Adam Tickell (2002): Neoliberalizing Space. In: *Antipode* 34(3): 380-404.
- Peet, Richard (1975): The Geography of Crime: A Political Critique. In: *Professional Geographer* 27(3): 277-280.
- Pelfrey, William V. Jr. (2001): *Geographic Information Systems. Application for Police*. In: Roger G. Dunham & Geoffrey P. Alpert (Hg.): *Critical Issues in Policing. Prospect Hights*: 278-288.
- Perry, Walter L.; Brian McInnis, Carter C. Price, Susan C. Smith & John S. Hollywood (2013): *Predictive Policing. The Role of Crime Forecasting in Law Enforcement Operations*. Santa Monica et al.
- Peters, Helge (2009): *Devianz und soziale Kontrolle*. 3., vollständig überarbeitete Aufl. Weinheim.
- (1989): *Devianz und soziale Kontrolle*. Weinheim & München.
- Peters, Helge & Michael Dellwing (Hg.) (2011): *Langweiliges Verbrechen – Warum KriminologInnen den Umgang mit der Kriminalität interessanter finden als Kriminalität*. Wiesbaden.

- Petersen, Michael (2009): Die Städte wollen anders verbieten als bisher. In: Stuttgarter Zeitung, 31.07.: 1.
- Petzold, Tino (2018): Austerity forever? Die Normalisierung der Austerität in der BRD. Münster.
- Petzold, Tino & Maximilian Pichl (2013): Räume des Ausnahmerechts: Staatliche Raumproduktionen in der Krise am Beispiel der Blockupy-Aktionstage 2012. In: Kriminologisches Journal 45(3): 211-227.
- Pewestorf, Adrian (2009): Anmerkung zu den Urteilen des VGH Baden-Württemberg vom 28. 7. 2009 - 1 S 2200/08 und 1 S 2340/08. In: Das Deutsche Verwaltungsblatt 21: 1396-1399.
- Pfeiffer, Christian (1987): Und wenn es künftig weniger werden? In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hg.): Und wenn es künftig weniger werden? München: 9-52.
- Philips, Coretta (2011): Institutional racism and ethnic inequalities: an expanded multilevel framework. In: Journal of Social Policy 40(1): 173-192.
- Pichl, Maximilian (2022): Defunding und Rechtsstaat. Über die (rechts-)politischen Strategien im Umgang mit rassistischer Polizeigewalt. In: Kriminologisches Journal 54(4): 280-297.
- (2021): Rechtskämpfe. Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration. Frankfurt a.M.
 - (2018a): Polizei und Rechtsstaat: Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen. In: Daniel Loick (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt a.M. & New York: 101-117.
 - (2018b): Die blaue Gewerkschaft? In: Der Rechte Rand H. 171: 31-33.
- Piening, Marie-Theres & Jenny Künkel (2020): Community Accountability: Feministisch-antirassistische Alternative zum strafenden Staat? In: Bürgerrechte & Polizei/ CILIP H. 123: 36-44.
- Plewig, Hans-Joachim (1998): Zauberformel Prävention. In: Neue Kriminalpolitik 10(3): 33-37.
- Polizei Hamburg (o.J.): Hamburger PKS-Stadtteilatlanten 2008–2010; die Internetquelle aus 2018 ist leider nicht mehr verfügbar.
- Polizeidirektion Regensburg (2001): Videoüberwachung in Regensburg. Pressemitteilung Nr. 430 vom 31.08.
- Popitz, Heinrich (1968): Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe. Tübingen.
- Porter, Theodore M. (1995). Statistical and Social Facts from Quetelet to Durkheim. In: Sociological Perspectives 38(1): 15-26.
- Poulantzas, Nicos (2002): Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus. Hamburg [1978].
- Pratt, Mary Louise (1992): Imperial Eyes. Travel Writing and Transculturation. London: Routledge.

- Preiss, Gregor (2010): Weniger Straftaten, aber mehr Gewalt. Kriminalitätsstatistik 2009: Viele Einbrüche – Innenminister will Videoüberwachung ausweiten. In: Stuttgarter Nachrichten, 13.03.: 7.
- Priester, Karin (2019), Umriss des populistischen Narrativs als Identitätspolitik. In: Michael Müller & Jörn Precht (Hg.): Narrative des Populismus. Wiesbaden: 11-25.
- Projekt Ideologie-Theorie (1979): Theorien über Ideologie. Berlin.
- PROKLA-Redaktion (2016): Der globale Kapitalismus im Ausnahmezustand. In: PROKLA 46(4): 507-542.
- Proske, Matthias (1998): Ethnische Diskriminierung durch die Polizei. In: Kriminologisches Journal 30(3): 162-188.
- Prost, Antoine (1993): Grenzen und Zonen des Privaten. In: Phillipe Ariès & Georges Duby (Hg.): Geschichte des privaten Lebens 5. Frankfurt a.M.: 15-151.
- Ptak, Ralf (2019): *Ménage-à-trois*: Neoliberalismus, Krise(n) und Rechtspopulismus. In: Alexander Häusler & Helmut Kellershohn (Hg.): Das Gesicht des völkischen Populismus. Münster: 20-37.
- (2007): Grundlagen des Neoliberalismus. In: Christoph Butterwegge, Bettina Lösch & Ralf Ptak (Hg.): Kritik des Neoliberalismus. Wiesbaden: 13-86.
- Pütter, Norbert (2022): Literatur zum Schwerpunkt. In: Bürgerrechte und Polizei/CILIP H. 130: 97-104.
- (2011): Gewalt-Polizei-Gewalt. Wandlungen im Kern staatlicher Gewaltpraxis. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP H. 100: 17-29.
- Pütter, Norbert; Wolf-Dieter Narr & Heiner Busch (2005): Bekämpfungs-Recht und Rechtsstaat. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP H. 82: 6-15.
- Quaini, Massimo (1982): Geography and Marxism. Oxford [1974].
- Quetelet, Adolphe (1869): *Physique sociale ou Essai sur le développement des facultés de l'homme*. Brüssel & Paris.
- Quijano, Aníbal (2000): Coloniality of power and eurocentrism in Latin America. In: International Sociology 15(2): 215–232.
- Rancière, Jacques (2018): Das Unvernehmen. Berlin [1995].
- Ratcliffe, Jonathan & Michael J. McCullagh (2001): Chasing Ghosts? Police Perception of High Crime Areas. In: British Journal of Criminology 41(2): 330- 341.
- Redecker, Eva von (2023): Revolution für das Leben. Philosophie der neuen Protestformen. Frankfurt a.M. [2020].
- Rehmann, Jan (2003): Vom Gefängnis zur modernen Seele. In: Das Argument 45(1): 63-81.
- Reichertz, Jo (1992): „Meine Schweine erkenne ich am Gang!“ – Zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten. In: Jo Reichertz & Norbert Schröer (Hg.): Polizei vor Ort. Studien zur empirischen Polizeiforschung. Stuttgart: 183-204.
- Resch, Christine & Heinz Steinert (2009): Kapitalismus. Portrait einer Produktionsweise. Münster.

- (2008): Wissensgesellschaft „von oben“ und „von unten“: Über zunehmende Ausschlussbereitschaft und verschärfte Konkurrenz. In: Alex Demirović (Hg.): Kritik und Materialität. Münster: 149-166.
- Reuss, Martin (1981): The Disgrace and Fall of Carl Perkins: Morality, Politics, and Staatsräson in the Time of Wilhelm II. In: Central European History 14(2): 110-141.
- Ribeiro, Haroldo Valentin (2015): We need more empirical investigations and model validation for a better understanding of crime. In: Physics of Life Reviews 12: 36-37.
- Ricken, Martina (1992): Einsatzbefehl und Verdacht. In: Jo Reichertz & Norbert Schrüfer (Hg.): Polizei vor Ort. Studien zur empirischen Polizeiforschung. Stuttgart: 155-182.
- Rinehart Kochel, Tammy; David B. Wilson & Stephen D. Mastrofski (2011): Effect of suspect race on officers' arrest decision. In: Criminology 49(2): 473-512.
- Ritsert, Jürgen (1998): Realabstraktion. In: Christoph Görg & Roland Roth (Hg.): Kein Staat zu machen. Münster: 324-348.
- Roberts, John Michael (2001): Realistic spatial abstractions? Marxist observations of a claim within critical realist geography. In: Progress in Human Geography 25(4): 545-67.
- Rommelspacher, Birgit (2011): Was ist eigentlich Rassismus? In: Claus Melter & Paul Mecheril (Hg.): Rassismuskritik 1: Rassismustheorie und -forschung. Schwalbach/Taunus: 25-38.
- Ronneberger, Klaus; Stephan Lanz & Walter Jahn (1999): Die Stadt als Beute. Bonn.
- Rosol, Marit & Iris Dzudzek (2014): Partizipative Planung. In: Bernd Belina, Matthias Naumann & Anke Strüver (Hg.): Handbuch Kritische Stadtgeographie. Münster: 212-217.
- Röttger, Bernd (2012): Noch immer „Modell Deutschland“? In: PROKLA 42(1): 28-47.
- Rügemer, Werner (2008): Heuschrecken im öffentlichen Raum. Public Private Partnership. Anatomie eines globalen Finanzinstruments. Bielefeld.
- Rusche, Georg & Otto Kirchheimer (1981): Sozialstruktur und Strafvollzug. Frankfurt a.M. & Köln [1939].
- Saarikkomäki, Elsa; Mie Birk Haller, Randi Solhjell, Anne Alvesalo-Kuusi, Torsten Kolind, Geoffrey Hunt & Veronika Burcar Alm (2021): Suspected or protected? Perceptions of procedural justice in ethnic minority youth's descriptions of police relations. In: Policing and Society 31(4): 386-401.
- Sabel, Anna & Özcan Karadeniz (2022): Ein *weißes* „wir“, seine Polizei und deren *weißes* „wir“. Polizeiliche Praxen und ihre Wirkung auf Zugehörigkeitsordnungen. In: Daniela Hunold & Tobias Singelstein (Hg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: 489-506.
- Sächsische Zeitung (16.09.2016a): Wir bekommen die Lage in den Griff. Artikel nicht mehr online verfügbar, liegt als pdf-Ausdruck vor.
- (16.09.2016b): Alkoholverbot und Ausgangssperre; https://www.saechsische.de/alkoholverbot-und-ausgangssperre-3493908.html?utm_source=szonline [20.10.2022].

- (16.09.2016c): Bautzen hofft auf Frieden. Artikel nicht mehr online verfügbar, liegt als pdf-Ausdruck vor.
 - (15.09.2016a): Schwere Ausschreitungen in Bautzen. Artikel nicht mehr online verfügbar, liegt als pdf-Ausdruck vor.
 - (15.09.2016b): Und wieder Bautzen; <https://www.saechsische.de/und-wieder-bautzen-3494581.html> [20.10.2022].
 - (14.09.2016): Situation auf dem Kornmarkt ist unerträglich; <https://www.saechsische.de/situation-auf-dem-kornmarkt-ist-unertraeglich-3492596.html> [20.10.2022].
 - (29.08.2016a): Alkoholverbot auf der Platte. Artikel nicht mehr online verfügbar, liegt als pdf-Ausdruck vor.
 - (29.08.2016b): Auseinandersetzung auf dem Kornmarkt. Artikel nicht mehr online verfügbar, liegt als pdf-Ausdruck vor.
 - (23.08.2016): Brennpunkt Kornmarkt; <https://www.saechsische.de/brennpunkt-kornmarkt-3475174.html> [20.10.2022].
 - (01.07.2016): Fakten gegen Gerüchte; <https://www.saechsische.de/fakten-gegen-geruechte-3434300.html> [20.10.2022].
- Sächsischer Landtag (2016a): Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann, Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN: Gewalttätige Angriffe durch Rechtsextreme auf Asylsuchende in Bautzen am 14. September 2016 und davor. Drucksache Nr. 6/6480.
- (2016b): Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann, Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN: Kräfteinsatz der Polizei in Bautzen seit dem 9. September 2016. Drucksache Nr. 6/6481.
 - (2016c): Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE: Ausgangssperre und Alkoholverbot für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Bautzen. Drucksache Nr. 6/6495.
 - (2016d): Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel und Mirko Schultze, Fraktion DIE LINKE: Ausgangsverbot für Jugendliche in Bautzen am 07. und 08.10.2016. Drucksache Nr. 6/6758.
 - (2014): Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Jähnigen, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Polizeidienststellen – Stellenausstattung 2014. Drucksache Nr. 5/14857.
- Sack, Fritz (2017): Zur impliziten Erzeugungsgrammatik dieses Bandes: Einige abschließende Überlegungen. In: Joachim Häfele, Fritz Sack, Volker Eick & Hergen Hillen (Hg.): Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen. Wiesbaden: 255-262.
- (2010): Symbolische Kriminalpolitik und wachsende Punitivität. In: Bernd Dollinger & Henning Schmidt-Semisch (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden: 63-89.
 - (1995): Prävention – ein alter Gedanke in neuem Gewand. In: Rolf Gössner (Hg.): Mythos Sicherheit. Baden-Baden: 429-456.
 - (1990): Das Elend der Kriminologie und Überlegungen zu seiner Überwindung. In: Philippe Robert (Hg.): Strafe, Strafrecht, Kriminologie. Frankfurt a.M., New York & Paris: 15-55.

- (1984): Gegenstand und Methoden der Analyse. In: Fritz Sack & Heinz Steinert (Hg.): Protest und Reaktion. Darmstadt: 23-103.
- (1974): Stadtgeschichte und Kriminalsoziologie. In: Klaus Lüderssen & Fritz Sack (Hg.): Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: 291-334.
- Sack, Fritz & Heinz Steinert (1984): Protest und Reaktion. Darmstadt.
- Sack, Robert (1983): Human Territoriality: A Theory. In: Annals of the Association of American Geographers 73(1): 55-74.
- Sampson, Robert J. (2012): Great American City: Chicago and the Enduring Neighborhood Effect. Chicago.
- (1986): Effects of Socioeconomic Context on Official Reaction to Juvenile Delinquency. In: American Sociological Review 51(6): 876-885.
- Sander, Helke (1988): Rede des „Aktionsrates zur Befreiung der Frau“ bei der 23. Delegiertenkonferenz des SDS im September 1968 in Frankfurt. In: Hilke Schlaeger (Hg.): Mein Kopf gehört mir. München: 12-22 [1968].
- Sanders, Carrie B.; Crystal Weston & Nicole Schott (2015): Police Innovations, ‘Secret Squirrels’ and Accountability: Empirically Studying Intelligence-led Policing in Canada. In: British Journal of Criminology 55(4): 711-729.
- Sayer, Andrew (1999): Method in Social Science. 2. Aufl. London & New York [1984].
- (1998): Abstraction. A realist interpretation. In: Margaret Archer, Roy Bhaskar, Andrew Collier, Tony Lawson & Alan Norrie (Hg.): Critical Realism: Essential Readings. London & New York: 120-143 [1981].
- Schaap, Dorian & Elsa Saarikkomäki (2022): Rethinking police procedural justice. In: Theoretical Criminology 26(3): 416-433.
- Scheerer, Sebastian (2018): Abschaffung der Gefängnisse. In: Kriminologisches Journal 50(3): 167-177.
- (1988): Deutschland: Die ausgebürgerte Linke. In: Henner Hess, Martin Moerings, Dieter Paas, Sebastian Scheerer & Heinz Steinert (Hg.): Angriff auf das Herz des Staates 1. Frankfurt a.M.: 193-429.
- Schellenberg, Britta (2014): Die Rechtsextremismus-Debatte. Charakteristika, Konflikte und ihre Folgen. Wiesbaden.
- Schipper, Sebastian (2013): Genealogie und Gegenwart der „unternehmerischen Stadt“. Neoliberales Regieren in Frankfurt am Main 1960–2010. Münster.
- (2009): Rechte Ideologie und Gewalt in Deutschland. In: Nationalatlas aktuell; https://aktuell.nationalatlas.de/rechtsextremismus-06_06-2009-0.html/ [07.08.2023].
- Schlembach, Christopher (2008): Der Blick des Einbrechers. Wien & Graz.
- Schlepper, Christina (2014): Strafgesetzgebung in der Spätmoderne. Eine empirische Analyse legislativer Punitivität. Wiesbaden.
- Schlepper, Christina & Jan Wehrheim (2017): Zur Einführung. In: Christina Schlepper & Jan Wehrheim (Hg.): Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie. Weinheim: 11-22.

- Schmid, Christian (2005): Stadt, Raum und Gesellschaft. Henri Lefebvre und die Theorie der Produktion des Raums. Stuttgart.
- Schneider, Heiko & Nadin Spieß (2000): Geographische Kriminalitätsanalyse – Die Renaissance der Kriminalgeographie. In: *Der Kriminalist* 32(7-8): 323-327.
- Schneider, Ute (2006): Die Macht der Karten. Eine Geschichte der Kartographie vom Mittelalter bis heute. 2. überarbeitete Aufl. Darmstadt.
- Schreiber, Verena (2005): Regionalisierungen von Unsicherheit in der Kommunalen Kriminalprävention. In: Georg Glasze, Robert Pütz & Manfred Rolfes (Hg.): *Diskurs – Stadt – Kriminalität*. Bielefeld: 59-103.
- Schultes, Hannah (2016): Widersprüche inklusive. Ein Gespräch über die Entstehung und die Arbeit von KOP. In: *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: 102-113.
- Schultes, Hannah & Sebastian Friedrich (2016): Die Macht der Verleugnung. Interview mit Frances Henry über die polizeiliche Praxis des Racial Profiling. In: *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: 114-118.
- Schultz, Hans-Dietrich (2007): Das Kartenbild als Waffe in der Nachkriegszeit. In: *Kartographische Nachrichten* 58(1): 19-27.
- Schumann, Karl F.; Heinz Steinert & Michael Voß (Hg.) (1988): *Vom Ende des Strafvollzugs. Ein Leitfaden für Abolitionisten*. Bielefeld.
- Schütz, Alfred & Thomas Luckmann (1975): *Strukturen der Lebenswelt I*. Neuwied.
- Schwandt, Michael (2009): *Kritische Theorie*. Stuttgart.
- Schweer, Thomas & Hermann Strasser (2008): Einblick. Cop Culture und Polizeikultur. In: Thomas Schweer, Hermann Strasser & Steffen Zdun (Hg.): „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. Wiesbaden: 11-38.
- Schwind, Hans-Dieter (2010): *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. 20. Aufl. Heidelberg et al.
- Scott, James C. (1998): *Seeing Like a State*. New Haven & London.
- Seidman, David & Michael Couzens (1974): Getting the Crime Rate Down: Political Pressure and Crime Reporting. In: *Law & Society Journal* 8(3): 457-493.
- Seifert, Jürgen (1987): „Sicherheitsgesetze“ – warum jetzt? In: Martin Kutscha & Norman Paech (Hg.): *Totalerfassung. „Sicherheitsgesetze“, Volkszählung, Neuer Personalausweis*. Köln: 102-105.
- Selle, Klaus (2011): „Particitaînement“ oder: Beteiligen wir uns zu Tode?; https://publications.rwth-aachen.de/record/140376/files/2011_selle_particitaînement.pdf [07.08.2023].
- Senata, Eugene (2003): Statistical Regularity and Free Will: L.A.J. Quetelet and P.A. Nekrasov. In: *International Statistical Review* 71(2): 319-334.
- Shaw, Clifford R. & Henry D. McKay (1972): *Juvenile Delinquency and Urban Areas*. Chicago & London [1930].

- Sheller, Mimi & John Urry (2003): Mobile Transformations of 'Public' and 'Private' Life. In: *Theory, Culture & Society* 20(3): 107-125.
- Sherman, Lawrence W.; Patrick R. Gartin & Michael E. Buerger (1989): Hot Spots of Perdatory Crime: Routine Activities and the Criminology of Place. In: *Criminology* 27(1): 27-55.
- Sherman, Lawrence W.; Denise Gottfredson, Doris MacKenzie, John Eck, Peter Reuter & Shawn Bushway (1997): Preventing Crime: What Works, what doesn't, what's promising. A Report to the United States Congress; <http://www.ncjrs.gov/works/index.htm> [20.10.2022].
- Short, Martin B.; Andrea L. Bertozzi & P. Jeffrey Brantingham (2010): Nonlinear patterns in urban crime: hotspots, bifurcations, and suppression. In: *SIAM Journal on Applied Dynamical Systems* 9(2): 462-483.
- Siebel, Walter & Jan Wehrheim (2003): Sicherheit und urbane Öffentlichkeit. In: *Deutsche Zeitschrift für Kommunalwissenschaften* 42(1): 11-30.
- Siegel, Eric (2013): Predictive Analytics. Hoboken.
- Siegel, Fred (1995): Reclaiming Our Public Spaces. In: Philip Kasinitz (Hg.): *Metropolis*. New York: 369-383 [1992].
- Simon, David & Edward Burns (1997): *The Corner. A Year in the Life of an Inner-city Neighborhood*. New York.
- Simon, Harry (1992): Towns Without Pity: A Constitutional and Historical Analysis of Official Efforts to Drive Homeless Persons From American Cities. In: *Tulane Law Review* 66(4): 631-676.
- Simon, Jonathan (2007): *Governing Through Crime. How the War on Crime Transformed American Democracy and Created a Culture of Fear*. Oxford.
- (2000): *Miami: Governing the City Through Crime*. In: Mario Polèse & Richard Stren (Hg.): *The Social Sustainability of Cities*. Toronto, Buffalo & London: 98-122.
- Singelstein, Tobias (2014): Sieben Thesen zu Entwicklung und Gestalt des Strafrechts. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 34(1-2): 321-329.
- Singelstein, Tobias & Peer Stolle (2008): *Die Sicherheitsgesellschaft*. 2. Aufl. Wiesbaden.
- Sklansky, David (2006): Not your father's police department: Making sense of the new demographics of law enforcement. In: *Journal of Criminal Law and Criminology* 96(3): 1209-1244.
- Skolnick, Jerome H. & James J. Fyfe (1993): *Above The Law. Police and the Excessive Use of Force*. New York.
- Slater, Tom (2013): Your Life Chances Affect Where You Live: A Critique of the "Cottage Industry" of Neighbourhood Effects Research. In: *International Journal of Urban and Regional Research* 37(2): 367-387.
- Smith, Douglas (1986): The Neighborhood Context of Police Behavior. In: *Crime and Justice* 8: 313-342.

- Smith, Neil (2008): Neo-liberalism: Dominant but dead. In: *Focaal – European Journal of Anthropology* (51): 155-157.
- (2001): Global Social Cleansing: Postliberal Revanchism And the Export of Zero Tolerance. In: *Social Justice* 28: 68-74.
- (1998): Giuliani Time. In: *Social Text* 16: 1-20.
- (1996): *The New Urban Frontier. Gentrification and the revanchist city.* London & New York.
- (1995): Remaking Scale: Competition and Cooperation in Prenational and Postnational Europe. In: Heikki Eskelinen & Folke Snickars (Hg.): *Competitive European Peripheries.* Berlin: 59-74.
- (1984): *Uneven Development.* Oxford.
- (1981): Degeneracy in theory in practice. In: *Progress in Human Geography* 5(1): 111-118.
- Smith, Neil & Cindi Katz (1992): Grounding Metaphor. In: Michael Keith & Steve Pile (Hg.): *Place and the Politics of Identity.* London: 67-83.
- Spalt, Detlef (1988): Gedanken nach der Praxis. In: Karl F. Schumann, Heinz Steinert & Michael Voß (Hg.): *Vom Ende des Strafvollzugs. Ein Leitfaden für Abolitionisten.* Bielefeld: 79-87.
- Spiegel Online (2015a): De Maizière sieht keine erhöhte Kriminalität bei Flüchtlingen. In: Spiegel Online, 09.10.; <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/de-maiziere-fluechtlinge-nicht-unter-generalverdacht-stellen-a-1056444.html> [20.10.2022].
- (2015b): Held von Paris: Lebensretter aus jüdischem Supermarkt ist jetzt Franzose. In: Spiegel Online, 20.01.; <http://www.spiegel.de/politik/ausland/terror-in-paris-held-aus-supermarkt-wird-franzose-a-1014069.html> [20.10.2022].
- (2007): Problemzonen-Stadtplan. Kriminalitätsstudie enthüllt Berlins Verbrechens-Brennpunkte. In: Spiegel Online, 09.02.; <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,464882,00.html> [20.10.2022].
- Spitzer, Steven (1975): Toward a Marxian Theory of Deviance. In: *Social Problems* 22(5): 638-651.
- Spivak, Gayatri Chakravorty (2008): *Can the Subaltern Speak?* Wien [1988/1999].
- Stadt Frankfurt am Main (2010). *Kriminalstatistik im Städtevergleich: Frankfurterinnen und Frankfurter leben sicher (= Statistik Aktuell Nr. 11).* Frankfurt a.M.
- Stamp, Josiah (1929): *Some Economic Factors in Modern Life.* London.
- Stark, Rodney (1987): Deviant Places: A Theory of the Ecology of Crime. In: *Criminology* 25(4): 893-909.
- Starodub, Alissa (2023): *Ohne Polizei/Gewalt. Kritische Theorie & Praxis sozialer Gerechtigkeit.* Wien.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2010): diverse statistische Datensammlungen; <http://www.statistik-nord.de/> [20.10.2022].
- Stehr, Johannes (2021): Konfliktorientierung in der Forschung zur sozialen Ausschließung. In: Anhorn, Roland & Johannes Stehr (Hg.): *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit.* Wiesbaden: 191-214.

- Steinert, Heinz (2002): Administrative Resistance and Other Limits to “Americanization”. Some Reasons Why American-Style Security Policies Will Fail to Sweep Europe. In: Cornélius Prittwitz, Michael Baurmann, Klaus Günther, Lothar Kuhlen, Reinhard Merkel, Cornélius Nestler & Lorenz Schulz (Hg.): Festschrift für Klaus Lüderssen. Baden-Baden: 359-371.
- (1998): Aus der Geschichte der Gewalt und der Untergänge. In: Merkur 52(12): 1127-1142.
- (1988): Erinnerung an den „linken Terrorismus“. In: Henner Hess, Martin Moerings, Dieter Paas, Sebastian Scheerer & Heinz Steinert: Angriff auf das Herz des Staates 1. Frankfurt a.M.: 15-54.
- (1985): Zur Aktualität der Etikettierungs-Theorie. In: Kriminologisches Journal 17(1): 29-43.
- (1984): Sozialstrukturelle Bedingungen des „linken Terrorismus“ der 70er Jahre. Aufgrund eines Vergleichs der Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland, in Italien, Frankreich und den Niederlanden. In: Fritz Sack & Heinz Steinert (Hg.): Protest und Reaktion. Darmstadt: 387-601.
- (1973) (Hg.): Der Prozeß der Kriminalisierung. München.
- Steinke, Ronen (2023): Faeser will Clan-Angehörige abschieben. In: Süddeutsche Zeitung, 07.08., S. 1
- Stolle, Peer (2018): Zielkonflikte, „Kontrollverluste“, Verselbständigung, Einige Anmerkungen zum Polizeieinsatz beim G 20-Gipfel in Hamburg. In: Kriminologisches Journal 50(1): 54-65.
- Stolz, Matthias (2009a): Vorwort. In: Matthias Stolz (Hg.): Deutschlandkarte. 101 unbekannte Wahrheiten. München.
- (2009b): Deutschlandkarte. 101 unbekannte Wahrheiten. München.
- (2009c): Rechte Gewalt. In: Die Zeit, 30.07.
- Strasser, Peter (1984): Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen. Frankfurt a.M. & New York.
- Streeck, Wolfgang (2013): Gekaufte Zeit. Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus. Frankfurt a.M.
- Sturm, Gabriele (2009): Die Innerstädtische Raumbewachung des BBSR: Ein Großstadtkatalog für die Aggregatdatenanalyse. In: Bernd Belina & Judith Miggelbrink (Hg.): Hier so, dort anders. Münster: 239-263.
- Sturm, Michael & Christoph Ellinghaus (2002): Zwischen Imagepflege und Gewalt. Polizeistrategien gegen Demonstrationen. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP H. 72: 23-30.
- Sünker, Heinz (2020): Theodor W. Adorno: Die Veränderbarkeit der Welt. In: Heinz Sünker (Hg.): Theodor W. Adorno. Münster: 10-31.
- Swyngedouw, Erik (1997): Neither Global nor Local. “Glocalization” and the Politics of Scale. In: Kevin Cox (Hg.): Spaces of Globalization. Reasserting the Power of the Local. New York: 137-166.

- Taylor, Bruce; Apollo Kowalyk & Rachel Boba (2007): The Integration of Crime Analysis Into Law Enforcement Agencies: An Exploratory Study Into the Perceptions of Crime Analysts. In: *Police Quarterly* 10(2): 154-169.
- Taylor, Ralph B. (2001): *Breaking Away from Broken Windows*. Boulder.
- taz (2018): Polizeikontrollen kontrollieren. In: taz-online, 11.04.; <https://taz.de/Racial-Profiling-auf-St-Pauli/!5494791/> [20.10.2022].
- ten Brink, Tobias (2008): *Geopolitik. Geschichte und Gegenwart kapitalistischer Staatenkonkurrenz*. Münster.
- Terril, William & Michael D. Reisig (2003): Neighborhood Context and Police Use of Force. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 40(3): 291-321.
- Teutsch, Oliver (2018): Goethe-Universität: Angst auf dem Campus, Frankfurter Rundschau online, 09.02.
- The Economist (2009): Unjust and ineffective. In: *The Economist* 08.08.: 19-21.
- Thomas, Peter D. (2009): *The Gramscian moment*. Leiden.
- Thompson, Vanessa E. (2022): Rassistisches Polizieren. Erfahrungen, Umgangsweisen und Interventionen. In: Daniela Hunold & Tobias Singelstein (Hg.): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: 427-443.
- (2021): Zum Polizieren von Differenz, feministischen Vergessenheiten und den (Un-) Möglichkeiten von intersektionaler Abolition. In: Mike Laufenberg & Vanessa E. Thompson (Hg.): *Sicherheit. Rassismuskritische und feministische Beiträge*. Münster: 73-100.
- (2018): „There is no justice, there is just us!“. Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In: Daniel Loick (Hg.): *Kritik der Polizei*. Frankfurt a.M. & New York: 197-219.
- Thornton, Agathe (1970): *People and Themes in Homer's Odyssey*. London.
- Thurnes, Mario (2009): Punker im Visier. Die Stadt Wiesbaden installiert am Hauptbahnhof eine Videoüberwachung. In: *Frankfurter Rundschau*; <https://www.fr.de/rhein-main/wiesbaden/punker-visier-11529672.html> [20.10.2022].
- Tischbirek, Alexander & Tim Wihl (2013): Verfassungswidrigkeit des 'Racial Profiling'. In: *Juristenzeitung* 68(5): 219-224.
- Tölle, Oliver (2004): „Kriminalitätsbelastete Orte“ im Sinne des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) Berlin (= SPI Infoblatt 31). Berlin.
- Töpfer, Eric (2008a): Crime Mapping und polizeiliche Lagebilder. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* H. 90: 66-73.
- (2008b): Daten, Karten, Lagebilder. In: *Telepolis*; <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/27/27741/1.html> [20.10.2022].
- Treiber, Hubert (1984): Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Terrorismus: Die Inszenierung „symbolischer Kreuzzüge“ zur Darstellung von Bedrohungen der normativen Ordnung von Gesellschaft und Staat. In: Fritz Sack & Heinz Steinert (Hg.): *Protest und Reaktion*. Darmstadt: 319-364.

- Tyler, Tom R. (2003): Procedural Justice, Legitimacy, and the Effective Rule of Law. In: *Crime and Justice* 30: 283-357.
- U.S. Supreme Court (1972): *Papachristou v. City of Jacksonville*. 405 U.S. 156-172.
- (1939): *Hague v. CIO*. 307 U.S.: 496-533.
- Ullrich, Peter (2016): Postdemokratische Empörung. In: Tino Heim (Hg.): *Pegida als Spiegel und Projektionsfläche*. Wiesbaden: 217-251.
- Valverde, Mariana (2009): Jurisdiction and Scale: Legal “Technicalities” as Resources for Theory. In: *Social Legal Studies* 18(2): 139-157.
- van Wees, Hans (1992): *Status Warriors. War, Violence and Society in Homer and History*. Amsterdam.
- Verwaltungsgericht Cottbus (2008): Urteil v. 13.03.2008, Aktenzeichen L 59/08; <https://openjur.de/u/277781.html> [07.08.2023].
- Verwaltungsgericht Koblenz (2014): Urteil v. 23.10.2014 – 1 K 294/14.KO; <https://www.asyl.net/rsdb/M22459/> [11.08.2023].
- (2012): Urteil v. 28.2.2012 – 5 K 1026/11.KO; <https://openjur.de/u/2215361.html> [07.08.2023].
- Vitale, Alex S. (2021): *The End of Policing*. Updated Edition. London & New York [2017].
- Vogelpohl, Anne (2022): Kritische Stadtforschung: Differenz und Ungleichheiten im Fokus. Beitrag zur Debatte „Was ist Stadt? Was ist Kritik?“ In: *sub\urban* 10(1): 180-182.
- von Appen, Kai (2017): Polizei räumt Fehler ein. In: *taz-online*, 29.10.; <https://taz.de/Stigmatisierende-Kontrollen/!5456780/> [20.10.2022].
- Wacquant, Loïc (2009): *Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit*. Opladen & Farmington Hills.
- (2000): *Elend hinter Gittern*. Konstanz.
- (1997) *Vom wohltätigen Staat zum strafenden Staat: Über den politischen Umgang mit dem Elend in Amerika*. In: *Leviathan* 25(1): 50-66.
- Waddington, P. A. J.; Kevin Stenson & David Don (2004): In Proportion. Race, and Police Stop and Search. In: *British Journal of Criminology* 44(6): 889-914.
- Walker, Samuel (2004): Science and Politics in Police Research. In: *American Academy of Political and Social Sciences* H. 593: 137-155.
- (1998): *Popular Justice. A History of American Criminal Justice*. Oxford & New York.
- Wallace, Aurora (2009): Mapping City Crime and the New Aesthetic of Danger. In: *Journal of Visual Culture* 8(1): 5-24.
- Walter, Michael (1996): Kriminalpolitik mit der polizeilichen Kriminalstatistik? In: *DVJJ-Journal* 7(3): 209-214.
- Wang, Xiaofeng & Donald E. Brown (2012): The spatio-temporal modeling for criminal incidents. In: *Security Informatics* 2012(1): 1-17.
- Wang, Xiaofeng; Matthew S. Gerber & Donald E. Brown (2012): Automatic Crime Prediction Using Events Extracted from Twitter Posts: In: Shanchieh Jay Yang, Ariel

- M. Greenberg & Mica Endsley (Hg.): *Social Computing, Behavioral-Cultural Modeling and Prediction*. Berlin & Heidelberg: 231-238.
- Weber, Max (2005): *Wirtschaft und Gesellschaft*. Frankfurt a.M.
- Webster, William (2009): CCTV policy in the UK. In: *Surveillance & Society* 6(1): 10-22.
- Wehrheim, Jan (2009): *Der Fremde und die Ordnung der Räume*. Opladen.
- (2006): *Die überwachte Stadt*. 2. aktualisierte Aufl. Opladen.
- Weinhauer, Klaus (2013): From social control to urban control? Urban protests, policing, and localization in Germany and England (1960s to 1980s). In: *InterDisciplines* 2: 85-118.
- Weintraub, Jeff (1995): Varieties and Vicissitudes of Public Space. In: Philip Kasinitz (Hg.): *Metropolis*. New York: 280-319.
- Weisburd, David; Stephen D. Mastrofski, Rosann Greenspan & Willis, James J. (2004): *The Growth of Compstat in American Policing (= Police Foundation Reports)*. Washington, DC.
- Weisburd, David & Tom McEwen (1997): Introduction. In: David Weisburd & Tom McEwen (Hg.): *Crime Mapping and Crime Prevention*. Monsey & New York: 1-23.
- Wendt, Rainer (2016): *Deutschland in Gefahr: Wie ein schwacher Staat unsere Sicherheit aufs Spiel setzt*. München.
- Werkentin, Falco (1988): Der Staat, der Staat ist in Gefahr ... – Kontinuität und Formwandel innerer Rüstung in der Bundesrepublik. In: *PROKLA* 18(4): 97-117.
- Werthman, Carl & Irving Piliavin (1967): Gang Members and the Police. In: David J. Bordua (Hg.): *The Police: Six Sociological Essays*. New York: 56-98.
- Wetzels, Peter & Christian Pfeiffer (1996): Regionale Unterschiede der Kriminalitätsbelastung in Westdeutschland. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 79(6): 386-405.
- Williams, Katherine S. & Craig Johnstone (2000): The Politics of the Selective Gaze. Closed Circuit Television and the Policing of Public Space. In: *Crime, Law & Social Change* 34(2): 183-200.
- Willis, James J.; Stephen D. Mastrofski & David Weisburd (2007): Making Sense of COMPSTAT: A Theory-Based Analysis of Organizational Change in Three Police Departments. In: *Law & Society Review* 41(1): 147-188.
- Wilson, James Q. (2009): *Varieties of Police Behavior: The Management of Law and Order in Eight Communities*. Cambridge & London [1968].
- (1975): *Thinking About Crime*. New York.
- Wilson, James Q. & Georg L. Kelling (1982): Broken Windows. In: *Atlantic Monthly* H. 3: 29-38.
- Wilson, Ronald E. (2007): Issue of *Social Science Computing Review* on Crime Mapping. The Impact of Software on Crime Mapping. In: *Social Science Computer Review* 25(2): 135-142.

- Winkler, Gabriele & Nina Degele (2009): Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. Bielefeld.
- Wirth, Eugen (1979): Theoretische Geographie. Stuttgart.
- Wissen, Markus; Bernd Röttger & Susanne Heeg (Hg.): Politics of Scale. Räume der Globalisierung und Perspektiven emanzipatorischer Politik. Münster.
- Wood, Denis (1992): The Power of Maps. New York.
- Wood, Denis & John Fels (2008): The Natures of Maps. Cartographic Constructions of the Natural World. In: *Cartographica* 43(3): 189-202.
- Working Group of Experts on People of African Descent (2017): Statement to the media by the United Nations' Working Group of Experts on People of African Descent, on the conclusion of its official visit to Germany, 20-27 February 2017; <https://www.ohchr.org/en/statements/2017/02/statement-media-united-nations-working-group-experts-people-african-descent> [20.10.2022].
- Wozniak, Frank J. (1999): Validity, Construction, and Application of Loitering Statutes and Ordinances. In: *American Law Reports* 5(72): 1-108.
- Wrocklage, Hartmuth W. (2008): Polizei im Wandel – Ist eine Demokratisierung der Polizei möglich? In: Reinhard Kreissl, Christian Bathelt & Lars Ostermeier (Hg.): *Policing in Context. Rechtliche, organisatorische, kulturelle Rahmenbedingungen polizeilichen Handelns*. Wien: 125-143.
- Young, Iris Marion (2003): The Logic of Masculinist Protection: Reflections on the Current Security State. In: *Signs* 29(1): 1-25.
- (1986): The Ideal of Community and the Politics of Difference. In: *Social Theory and Practice* 12(1): 1-26.
- Zech, Louisa & Tom Jennissen (2016): Gefahrenabwehr im Wahlkampf: Berlin-Friedrichshain im Ausnahmezustand. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP H.* 111: 89-93.
- Zedner, Lucia (2007): Pre-crime and Post-Criminology? In: *Theoretical Criminology* 11(2): 261-281.
- Ziege, Eva-Maria (2017): Elemente des Antisemitismus. In: Gunnar Hindrichs (Hg.): *Max Horkheimer/Theodor W. Adorno: Dialektik der Aufklärung*. Berlin & Boston: 81-95.
- Zimring, Franklin E. & Jeffrey Fagan (2000): The Search for Causes in an Era of Crime Declines: Some Lessons from the Study of New York City Homicide. In: *Crime & Delinquency* 46(4): 446-456.

Index

In einer als pdf verfügbaren Open-Access-Publikation ergibt ein Index, der nur abbildet, auf welchen Seiten bestimmte (im pdf ja einfach suchbare) Worte vorkommen, wenig Sinn. Dies zumal, da einige Worte, wie Raum, Kriminalisierung, Polizei oder Neoliberalismus/Neoliberalisierungen, so häufig vorkommen, dass hinter ihnen ein guter Teil der Seiten des Buches anzuführen wären. Stattdessen soll dieser Index dabei helfen, Stellen zu finden, die inhaltlich besonders relevant sind, und Verbindungen zwischen Begriffen herzustellen. Zum ersten Zweck sind Stellen, an denen ein Begriff, ein Phänomen o. dgl. (mitunter grundlegend) bestimmt wird, *kursiv* gesetzt. Zum zweiten Zweck sind vielen Einträgen Unterpunkte angefügt, deren inhaltliche Verbindung zum Oberbegriff in rein alphabetischer Aufzählung verlorenginge. Mit „siehe“ wird auf das Wort verwiesen, unter dem Fundstellen zum Begriff zu finden sind; mit „vgl.“ wird auf inhaltlich zusammenhängende Begriffe, Phänomene o. dgl. verwiesen. Autor*innennamen wurden nur wenige, zentrale in den Index aufgenommen.

A

Ableismus: 14, 16, 208

Abolish the Police: vgl. Abolitionismus

Abolition Geographie: siehe Gilmore, Ruth Wilson

Abolitionismus: 21f., 38, 40, 42-53

Abstrakte Gefahr: 116-121, 159

Abstraktion: 30, 218f., 226, 234-237;
und Karten: 237-239, 261, 267, 291f.,
298-300, 302, 310; Beispiele falscher
Abstraktionen: 246, 249-251, 253-256;
des *Predictive Policing*: 274, 286; ge-
fährliche: 10, 27, 28, 53; vier Abstrak-
tionen (krimineller Akt, Kriminelle*r,
kriminelle Gruppe, krimineller Raum):
29-38; des Rechts: 16, 39, 48; Realabs-
traktionen: 142, 144-146, 200

Adorno, Theodor W.: 40, 53; zu
Kategorisierung: 18-19, zu Raum: 26,
53, 125f., 172; vgl. Ticket-Denken

Alkohol als Ordnungsproblem im öffent-
lichen Raum: 79, 95-97, 138f., 158, 193,

208; Alkoholverbote im öffentlichen
Raum: 96, 101-104, 119-122, 306; als
räumliche Eigenschaft: 221f., 229

Anti Social Behaviour Orders: 117

Anti-Feminismus: 13, 14f., 194f., 206, 270

Anti-Gang Ordinances: 121

Anti-Kommunismus: 36, 64f., 67f., 196

Armut: 27f., 35f., 116, 123, 198-200, 202-
204, 206, 209, 212, 230f., 245, 265f.,
290, 295; als Eigenschaft von Räumen:
220, 222, 251

Asylrecht: siehe Ausländer- und Asylrecht
Aufenthaltsverbot: 84, 116f., 121, 129, 138,
204

Aufwertung: siehe Gentrifizierung

Ausländer- und Asylrecht: 15, 52, 101,
148f., 316

Ausnahmezustand: 173, 175, 177

Austerität: 205f., 274

Autoritarismus: 13f., 17, 51f., 74-76, 205;
Autoritärer Etatismus: 70, 74

B

Betretungsverbot: siehe Aufenthaltsverbot
 Betteln: 31, 50, 79f., 85, 119, 188, 193
Black Lives Matter: 10, 18, 41f.
Blockupy: siehe *Protest Policing*
Broken Windows-These: 38, 47, 80f., 128f.,
 169, 203, 207-209, 211f., 257, 285, 288,
 300
 Buckel, Sonja: 12, 13, 15, 16, 61, 123
 Bumerangeffekt: 22f.
 Bundespolizeigesetz: 152-156, 168f., 176f.

C

Community Accountability: 45-48
Community: 45-48, 170
CompStat: 239f., 245, 285, 296, 300f.
Counter-Mapping: 304f.; von Kriminalisierungen: 305-311
 Cremer-Schäfer, Helga (z.T. mit Heinz Steinert): 18f., 21f., 35, 44, 53, 63, 67f.,
 164, 199, 204, 224, 241, 262, 266, 268
Crime Prevention Through Environmental Design: 249f.
Critical Realism: 236f.

D

Davis, Angela: 15, 22, 42f., 45, 46
Defund the Police: 10, 41f., 46, 51
 Dekonstruktion: 302; von Karten: 260f.,
 302
 Demokratie: 16, 65f., 164; Entdemokratisierung: 70
 Demonstrationsrecht: siehe Versammlungsrecht
 Dialektik: 29, 60, 302; zur Analyse von Kriminalisierungsstrategien: 75f.
 Differenz: 18f., 25f., 40, 47, 50, 53, 145
 Drogen (illegalisierte): 50, 121, 135, 162,
 173, 210f., 312-318; -Szenen: 28, 84f.,
 116f., 118, 121, 136, 173, 315; -delikte
 als Kontrolldelikt: 131, 138f., 168,

225, 241, 243f., 314, 316; -konsum als
 Störung des gewünschten Konsums:
 139, 200; -kriminalität als opferlose
 Kriminalität: 135; „Drogenumschlags-
 platz“ als abstrakte Gefahr: 158;
 Entkriminalisierung: 204

Drug Free Zones (Baltimore): 121f., 210f.

E

Entdemokratisierung: siehe Demokratie
 Entkriminalisierung: im Fordismus: 12, 67,
 72f., 79; im Rechtsstaat eingeschrieben:
 18, 44f.
Environmental Criminology: 300
 Ermessensspielraum der Polizei: siehe
 Polizei
 evidenzbasierten Kriminalpolitik: siehe
 Kriminologie

F

Fordismus: 12, 27, 65-70, 77-80, 197, 223,
 230; Krise des 19f., 51f., 107, 205
 Foucault, Michel; zu Neo-/Liberalismus:
 13, 20, 70, 254; *Überwachen und
 Strafen*/Panoptikum: 32, 115, 188, 275;
 zu Gouvernementalität, Regieren (aus
 der Distanz): 71, 113, 215f., 230, 254f.,
 275, 292-295
 Frankfurt am Main: 84f., 86, 87f., 130, 316
 Frauenbewegung: 185-187
 Freiheit: 11-18 (13f.), 39, 49, 51, 63, 70f.;
 individualisiertes Verständnis von
 Freiheit: 13f., 17; vgl. Recht auf Infor-
 mationelle Selbstbestimmung

G

G20-Gipfel Hamburg: siehe *Protest
 Policing*
 Gefahrenabwehrverordnung: 119, 122
 Gefahrengbiet: 40, 51, 117f., 121, 134-141,
 157-159, 172-175; in der Praxis in
 Hamburg: 134-140, 158f., 173f., 175f.;

Protest dagegen: 51; in der Praxis in Berlin: 174f.

Gefahrenort: siehe Gefahrengebiet

Gefährlicher Ort: siehe Gefahrengebiet

Gefängnis: 20f., 34, 43f.; vgl. Abolitionismus

Gentrifizierung: siehe Kriminalisierung

Geographie der Kriminalisierungsstrategien: 241, 259, 265-267, 271f.

Geographische Informationssysteme (GIS): 226, 233, 240-245, 247, 249, 252f., 256, 259f., 295f., 300, 303-305

GeoWeb: 296, 303f.

Gewaltmonopol: 11f., 17, 56-58, 61, 122, 239, 256

Gilmore, Ruth Wilson: 40, 42-44, 49

GIS: siehe Geographische Informationssysteme

Gleichheit: 11-12, 14-18, 31, 39, 112f., 192

Globalisierung: 28, 70-71

Governing Through Crime Through Space: 24, 27, 29, 49f., 114-118, 122, 134; gescheitert: 119-121

Governing Through Crime: 20f., 113f., 134

Gramsci, Antonio; zu Alltagsverständnis: 200f., 212, 214, 231f.; zum erweiterten Staat: 12, 61, 83, 90-92; zu Intellektuellen: 201, 235; zu Hegemonie: 12, 41f., 57, 61f., 90-92, 106, 235f.; zur passive Revolution: 107

Grenze (räumliche): 152-157; als Ort und Labor des Polizierens: 57f., 83; Drogenkriminalität entlang der Grenze zu den Niederlanden: 241-243, 314f.; von *Communities*: 48; zwischen Blöcken hoher und niedriger „Kriminalitätsbelastung“: 252; zwischen Kolonisator*innen und Kolonisierten: 22; partiell offene 2015: 107f.; zwischen öffentlichem und privatem Raum: 187f.

H

Hamburg: 264, 315f.; siehe *Protest Policing* und Gefahrengebiet

Handeln: 26, 235

Harvey, David: zu *Community*: 48; zu Dialektik: 60; zur Finanzkrise von New York 1975: 205f.; zu Kapital und Kapitalismus: 60; zu Neoliberalismus: 13, 70; zu Raum: 25, 27, 37, 125f., 172; zu Städtekonkurrenz: 28, 203; zu Urbanisierung des Kapitals: 83f.

Hegemonie: siehe Gramsci, Antonio

Historisch-geographischer Materialismus: 24-26 (25), 53

Hot Spots (der „Kriminalitätsbelastung“): 227f., 243f., 253, 278f., 283f., 296f.

I

Ideologie: 30, 61, 75, 92, 111, 144, 235f.; Ideologische Staatsapparate: 11f., 21f., 67

Individualisierung: 145f.; individualisierende Betrachtung: 249f., 270, 301; durch das Panoptikum: 188; durch Trennung privat-öffentlich: 185f.; im Recht: 13, 15, 17, 112; und Neoliberalisierungen: 17, 20, 46, 52, 70f., 74, 254-257; individualisierende Perspektive auf Rassismus: 142, 149f., 161; vgl. Freiheit

Intersektionalitäten der Kriminalisierung: 17, 24, 42, 151, 157, 159, 162, 164, 175

K

Kapitalismus: 22, 31, 60f., 144; und Recht/-sform: 39, 112; und Entfremdung: 143; und Verdinglichung: 125; und Staat: 56, 61, 190; Spaltung der Subalternen im: 17; Unpersönliche Herrschaft im: 16; immer schon *Racial Capitalism*: 22; und räumlich ungleiche Entwicklung: 27; und bürgerliche Öffentlichkeit: 182-184;

- Karten (allgemein): 237-239, 259-261, 291f., 299f., 302-304, 311, 312, 318; Macht der Karte: 260, 268, 271, 299; unterschiedliche Interpretationen von Karten: 253f., 267, 270f.; Verdinglichung durch (Kriminalitäts-)Karten 25, 129, 231, 244f., 268, 286f., 301
- Kategorisieren (allgemein): 18f., 21, 36; Überwindung: 25f.; beim Karten-Machen: 237, 291f.
- Klasse: 10-17, 24, 26, 49, 61, 110f., 184, 198, 212; gefährliche Klassen: 35-37, 83, 169, 198, 212, 216, 218, 223, 277, vgl. Klassismus
- Klassifizierung: siehe Kategorisieren
- Klassismus: 14, 16f., 24, 38-40, 48-50
- Kolonialismus: siehe Post-/Kolonialismus
- Kommunalen Kriminalprävention: siehe Prävention
- Kontrolldelikt: siehe Drogen
- Kriminalgeographie: 27f., 222-232, 295; bei Quetelet (19. Jhdt.): 214-222; kritische: 272
- Kriminalisierung: 18-24, 30, 30-38, 53, 111f., 126f.; in der unternehmerischen Stadt 27f., 203; im Rahmen von Gentrifizierung/Aufwertung: 83-85, 138, 175, 200, 206; im/und Recht: 17, 39, 112f.; sozialen Protests: siehe *Protest Policing*; von Akten/Praktiken: 30-32; von Individuen: 32-34, 78, 251, 275f., 295; von Gruppen: 35-37, 52, 275; von Räumen/Orten: 10, 37f., 49, 114-123, 127-141, 199-201, 207-211; Leistungen der K. von Räumen: 10, 27, 38f., 124, 140f., 188, 197, 202f. 251, 253, 255f., 272; 292; Typen der K. von Räumen: 132-141; von Migration und/oder Geflüchteten: 85-87, 95-97, 107f.; Leistung rassistischer: 48f.; von Obdachlosen: 84f., 193-195; materielle Grundlagen der K. von Räumen/Orten: 50; Perioden von K.-strategien: 50-53, 59, 62-75; vgl. Intersektionalitäten der Kriminalisierung; Ordnung, öffentliche
- Kriminalitätsbelasteter Ort: siehe Gefahrengbiet
- Kriminalitätsbelastung: siehe Polizeiliche Kriminalstatistik
- Kriminalitätsfurcht: 28, 74f., 83, 90, 106f., 198, 204
- Kriminalitätskartierungen: 219-222, 233-258, 259-272, 286, 292-298
- Kriminologie: 18, 31, 33f., 35f., 229, 249-251, 257, 274-277; evidenzbasierten Kriminalpolitik: 276f., 285, 295
- Krise: 164; des Fordismus: 19f., 65f., 195, 205f.; des Neoliberalismus/ von 2007/08: 50-53, 73-75, 106; vgl. Hegemonie
- Kritik (allgemein): 56, 200, 236, 260
- Kritische Kartographie: 237-239, 247f., 260f., 299-311, 312-218; Kritik an poststrukturalistischer/post-repräsentationaler Kritischer Kartographie: 260f., 303; vgl. Geographie der Kriminalisierungsstrategien
- Kritische Kriminologie: 18-24, 34, 43, 62, 126, 162, 166, 201, 212, 305, 311
- Kritische Polizeiforschung: 56-58, 124
- Künkel, Jenny: 11, 28, 46, 151, 157, 206f.
- L**
- Lageerkennnisse: 102f., 135, 141, 153-158, 173, 176f.
- Landstreicher/ei: 77-80, 119, 193
- Lefebvre, Henri; zum Alltag/-leben: 143-146; zu Raum: 24f., 172, 243; zu Entfremdung: 143f., 153; zu Marxismus: 143; zum Urbanen: 25f., 125, 145; vgl. Recht auf Stadt, Recht auf Differenz
- Loitering*, d.h. (Verbot des) Herumstehen(-s): 121, 193, 209-211

M

- Macht der Karte: siehe Karten
- Marx, Karl: 14, 26, 59-61, 183; zu Abstraktion: 30, 200, 234f.; zu Freiheit: 12; zu Kriminalisierung: 112; zum „Lumpenproletariat“: 193, 230; zum Recht: 14, 31, 48; zu Sicherheit: 35f.; zu Stadt: 122; zum Warenfetisch: 26, 125
- Massey, Doreen: 20, 25, 48
- materialistische Staatstheorie: 11-19, 21, 61, 66
- Materialität des Staates: 12, 39
- Mayer, Margit: 28, 41f.
- Medien als sekundäre Definierer: 92, 103-105, 171
- Migration (v.a. Kriminalisierung von): 12, 51, 65f., 74f., 79, 85-87, 90, 107f., 171, 305-307
- Moralpanik: 19, 28, 46, 52, 74, 85f., 90-93, 95-105, 108
- Moralstatistik: 292f.

N

- Nation/-alismus/-form: 15f., 49f., 60, 146-149, 154, 231f., 270f.
- Near Repeats*: 253, 288
- Neoliberalisierung/Neoliberalismus: 13f., 27-29, 70f., 254; und Kriminalisierungen (mittels Raum): 10, 17f., 19-21, 27, 29, 43, 71-73, 111, 115f., 122, 193-195, 196f., 204f., 229-232, 254-257, 272, 295; Krise des: 49-53, 73f.; und Stadt: 28, 191, 203
- New York, Kriminalpolitik der 1990er Jahre: 20f., 194f., 205-207, 228, 239f., 244f., 285-287; Import nach Deutschland: 206f., 240, 244f.; Austerität: 195, 205f.; vgl. *CompStat*

O

- Obdachlosenvertreibung: 28, 84f., 128, 193-195, 209

- Öffentlicher Raum: 26, 49f., 63, 77-82, 97, 128, 150, 163, 186-189, 191-197, 232, 268, 316; vgl. Videoüberwachung öffentlicher Räume, Alkoholverbote im öffentlichen Raum
- Öffentlichkeit: 46, 182-186 (183), 189f., 192, 235; -sarbeit der Polizei 69, 72, 86-88, 171, 177; -sarbeit Politischer Proteste: 75, 87; Polizei als primärer Definiererin: 91f., 96-100, 171; liberale Öffentlichkeit und Studentenbewegung: 67-69; vgl. Moralpanik, Ordnung, öffentliche
- Ordnung, gesellschaftliche: 16, 18, 22, 24, 38, 41, 44, 48f., 57, 145, 274, 276
- Ordnung, öffentliche: 77-82, 115, 116f., 128, 169, 173, 188, 208, 211
- Ordoliberalismus: 63-65

P

- Panoptikum: siehe Foucault
- Periodisierung: 62f.
- Platzverweis: 79, 84f., 116, 138, 156
- Police Accountability*: 40
- Policing the Crisis* (Hall et al. 1978): 19f., 62, 75, 90-108, 164, 171
- politisches Strafrecht: siehe Strafrecht
- Polizei: 11-13, 23f., 36, 56-58, 86, 124, 145-149, 167-172, 289f.; agiert jenseits des Rechts 17, 48, 57, 167, 170; Geschichte der: 69f., 72f., 77-82; im Neoliberalismus: 20f., 28; und Kolonialismus: 22f.; Definitionsmacht der: 126f., 141f., 170; -gewalt: 18, 23, 39; -reform: 39-45, 51; Alternativen zur: 45-49; Ermessensspielraum der: 148, 168-171, 177, 314; in Sachsen: 93f.; vgl. *Protest Policing*, *Racial Profiling*, Öffentlichkeitsarbeit der Polizei, Polizeiliche Kriminalstatistik, Kritische Polizeiforschung, *Police Accountability*, New York

- Polizeiliche Kriminalstatistik: 126f., 141, 168f., 223-225, 241f., 262-268, 312-314; unterschiedliche Interpretationen der: 138, 316; (Möglichkeiten der) Einflussnahme auf die: 127, 168, 242, in der Städtekonkurrenz: 206; im 19. Jahrhundert in Frankreich: 215f.
- Polizeirecht: 116-118, 146, 152-159; Verhältnis zum Strafrecht: 146; vgl. Alkoholverbote im öffentlichen Raum, Bundespolizeigesetz, Gefahrengebiet, öffentlicher Räume, Platzverweis, Videoüberwachung
- Post-/Kolonialismus: 11, 15f., 22f., 49f., 184-186
- Post-Neoliberalismus: 73-75; vgl. Krise des Neoliberalismus
- Prävention/-sorientierung: 31, 31-36, 69, 72, 127, 141, 149, 168f., 188, 209, 255, 275-277, 302f.; dafür notwendiges polizeiliches Wissen: 169-170, 255, 275; und Risiko(-kalkulation): 255-258, 272, 277-279, 289; *Risk Terrain Analysis*: 280-282, 283, 296f.; Kommunalen Kriminalprävention: 80-82
- Predictive Policing*: 228, 252-254, 260, 274-290, 296-298, 300f.
- Procedural Justice*: siehe Verfahrensgerechtigkeit
- Protest Policing*: 63-65, 67f., 72f., 75, 87f., 93; *Blockupy* (Frankfurt): 75, 87f.; G20-Gipfel Hamburg: 88; USA: 195f.
- Provinzialismus: 47, 50
- Punitivität: 43, 51, 63, 168, 204, 295
- Punks: 115
- R**
- Racial Profiling*: 23, 97, 142f., 149-152, 161-166, 175-177, 203, 315; Kritik an/Widerstand gegen: 23, 40-42, 86f., 152, 155f., 165, 176f.; Situiertes Wissen um: 24, 159f., 165f.
- radikale Rechte: 52, 171, 269-271, 315; in Sachsen/Bautzen: 93f., 95-108
- Rassismus: 15f., 22-25, 36f., 48f., 74f., 81f., 148f., 315, 318; kulturalistischer: 85, 111, 147, institutioneller: 148-160, 161, 175; Kritik an/Kämpfe gegen: 17f., 40, 86f.; und Nation: 146f.; und Stadt: 50, 199; Unterstützung durch Privilegierte: 48f., 163, 175; Unsichtbarmachung mittels Raum: 23f., 25f., 245; vgl. *Racial Profiling*
- Raum: 24-27, 49f., 53, 125f., 243; vgl. Harvey, Lefebvre, Massey
- Raumfetischismus: 24-27, 26f., 37f., 125f., 140, 226, 231, 250f., 299, 302; Entfetschisierung: 310
- räumlich ungleiche Entwicklung: 27
- räumliche Maßstabebene: siehe *Scale*
- Recht auf Informationelle Selbstbestimmung: siehe Recht
- Recht: 11-18, 29-37 (31), 39f., 47f.; 56f., 123, 144, 170, 188, 235; Rechtsform 16-18, 31, 61, 74, 112, 120, 123, 183; auf Stadt: 25; auf Differenz: 25, 40, 53; auf Nicht-Identität: 53; auf Informationelle Selbstbestimmung: 115, 187, 189; Unbestimmtheit von Gesetzen: 72, 167 (vgl. Ermessensspielraum der Polizei); und Raum: 27, 114, 188f., 226; -skämpfe: 17, 40f., 48; Eigentums-: 61, 182; Ausnahme-: 75, 173; -sstaat: 14, 39f., 44f., 93, 112, 114, 167f.; vgl. Strafrecht, Polizeirecht, Polizei agiert jenseits des Rechts, Staatsbürgerschaft/-srecht, Unschuldsumutung, *Supreme Court*, *Loitering*
- Rechtsstaat: siehe Recht
- Reifizierung: siehe Verdinglichung
- Repressiver Staatsapparat: 12, 21f., 23, 29, 44, 45
- Residentialismus/Sedentarismus: 14, 16; in kriminologischer Theorie: 250

Risiko(-kalkulation): siehe Prävention
/sorientierung
Risk Terrain Analysis: siehe Prävention
/sorientierung
Routine Activity Theory: 227, 249, 288, 300

S

Sachsen: 93f.
Scale: 27f., 91f., 103-105, 108
Securitization: siehe Versicherheitlichung
Segregation: 23-26, 110, 136, 198
Self-Fulfilling Prophecy: 129-131, 138, 141, 225, 244, 256
Sexismus: 14, 16, 290
Sicherheit: 36, 77, 254; vgl.: Versicherheitlichung
Situational Crime Prevention: 249f., 284, 288
Solidarität: 17
Sozialökologie: 37f., 250f., 295
Sozialphysik: 215-219, 251f., 273f., 275-277, 287-289, 292-293, 298
Staat: 11-17, 56, 61, 190
Staatsbürgerschaft/-srecht: 147-149, 316
Stadt: 23-26, 50, 52, 77-82, 83-89, 110f.;
unternehmerische 28f., 203f., 290;
revanchistische: 194, 206; (inverse)
Städtekonkurrenz: 28; als Ort und
Labore des Polizierens 57f., Vertreibung
aus städtischen Räumen: 78-82, 115f.;
Urbanisierung des Kapitals: 83f.
Stadtstreicher/ei: siehe Landstreicher/ei
Strafrecht: 21f., 29-37 (31), 79f., 111-113, 204, 248; politisches: 64; -sreform: 79;
Verhältnis zum Polizeirecht: 146
Supreme Court: 195; *Papachristou v. City of Jacksonville* (1972): 193, 208f.

T

Terrorismus, linker 68; als Kriminalisierungs-ideologie 68-70, 79
Ticket-Denken: 18f., 25, 53; vgl. Differenz
Transfeindlichkeit: 14, 16
Transformative Justice: 45-48

U

Unschuldsvermutung (mittels Raum legal umgangen): 134, 141, 175
Urbanisierung des Kapitals: siehe Stadt

V

Verbringungsgewahrsam: 80, 117
Verdinglichung: 53, 126, 143, 237f.; mittels Kartierung: 243-7, 268, 301; von „Kriminalität“: 18f.; von Raum: 24f., 29, 125f.; vgl. Raumfetischismus
Verfahrensgerechtigkeit: 41
Versammlungsrecht: 75, 87f., 195f.; vgl. *Protest Policing*
Versicherheitlichung: 81, 83, 106; der Stadt: 83-89
Videoüberwachung öffentlicher Räume: 114-116, 128, 148, 187-189, 306

W

Wertgesetz: 60f.
Wohnungslosenvertreibung: siehe Obdachlosenvertreibung

Z

Zero Tolerance: siehe New York, Kriminalpolitik der 1990er Jahre